4° Bor
1k (1880

Digitized by Google

Digitized by Google

Bayerische Staatsbibliothek München

Amts-Blatt

der

Königl. Preußischen Regierung

zu Frankfurt a. d. O.

Jahrgang 1860.

HANDBIBLIOTHEK DES KÖN. MINISTERII DER AUSWÄRT. ANGELEGENH.
Abgegeben v. d. Bibliothek d. Auswärtigen Amts.

Frankfurt a. d. O.,
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn.

Digitized by Google

Bayerische Staatsbibliothek München

Amts-Blatt

der

Königl. Preußischen Regierung

zu Frankfurt a. d. O.

Jahrgang 1860.

Abgegeben v. d. Bibliothek d. Auswärtigen Amts

Frankfurt a. d. O.,
Druck der Heidemeyerschen Buchdruckerei von Trenk, Sp. u. Co. u.

Digitized by Google

Bayerische Staatsbibliothek München

Amts-Blatt

der Kgl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a. O.

№ 1. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 4. Januar 1860.

Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten pro 1859.

No. 45. enthält (No. 5156.) Statut für die Genossenschaft zur Senkung des Bansow-Sees bei Falkenburg und der damit in Verbindung stehenden Gewässer. Vom 28. November 1859.

(No. 5157.) Allerhöchster Erlaß vom 12. Dezember 1859, betreffend die Genehmigung des Regulativs über die erweiterte Wirksamkeit des Neuen landschaftlichen Kreditvereins für die Provinz Posen.

(No. 5158.) Verordnung, betreffend die Großherzoglich Sächsischen und die Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaschen Kassen-Anweisungen. Vom 19. Dezember 1859.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die in No. 46. der Gesetz-Sammlung publicirte Allerhöchste Verordnung vom 22. d. M., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den 12. Januar k. J. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung in dem Büreau des Herrenhauses (Leipzigerstraße No. 3.) und in dem Büreau des Hauses der Abgeordneten (Leipzigerstraße No. 55.) am 10. und 11. Januar in den Stunden von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends und am 12. Januar in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Büreaus werden auch die Legitimations-Karten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben, wie auch jede sonst etwa erforderliche Mittheilung in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 30. Dezember 1859.

Der Minister des Innern.

Graf von Schwerin.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Mit Beziehung auf die Bekanntmachung vom 24. September d. J., nach welcher im Herzogthum Nassau durch Gesetz vom 23. Juli d. J. die Bereitung des inländischen Bieres mit einer Steuer belegt und eine Uebergangsabgabe auf das aus dem freien Verkehre anderer Zollvereinsstaaten in das Herzogthum Nassau eingehende Bier von 1 Gulden 20 Kreuzern für die Ohm gelegt worden ist, wird das anliegende Verzeichniß derjenigen Uebergangsstraßen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, auf welchen allein beim Verkehr mit den übrigen Zollvereinsstaaten der Transport des in das Herzogthum eingehenden Bieres stattfinden darf.

Berlin, den 18. Dezember 1859.

Der Finanz-Minister.
gez. v. Patow.

III. 27,900.

Verzeichniß

der Uebergangsstraßen für den Verkehr mit Bier zwischen dem Herzogthum Nassau und den angrenzenden Vereinsstaaten und der an diesen Straßen bestehenden Uebergangssteuerstellen.

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Uebergangsstraßen	Uebergangssteuerstellen im Herzogthum Nassau	Uebergangssteuerstellen in den übrigen Vereinsstaaten: Staat	Ort.
1	Von Butzbach nach Brandoberndorf	Brandoberndorf	Großherzogthum Hessen.	Butzbach.
2	„ Friedberg über Obermörlen nach Usingen und Wehrheim	Usingen.		Obermörlen.
3	„ Frankfurt und Homburg nach Wehrheim.	Wehrheim.	do.	Homburg.
4	„ Homburg nach Oberursel.	Oberursel		
5	„ Rödelheim über Nied nach Höchst.	Höchst.		
6	„ Rödelheim über Eschborn nach Königstein.	Eschborn.	do.	Rödelheim.
7	„ Frankfurt über Nied nach Höchst.	Höchst.	Frankfurt.	Frankfurt.
8	Auf dem Main nach Höchst.	Höchst.	Großherzogthum Hessen.	Kelsterbach.
	„ Flörsheim.	Flörsheim.		Rüsselsheim.
	„ Hochheim.	Hochheim.		Kostheim.
				Mainz.

9. Von

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Uebergangssteuerstellen im Herzogthum Nassau.	Uebergangssteuerstellen in den übrigen Vereinsstaaten. Staat.	Ort.
9	Von Mainz und Castel nach Hochheim.	Hochheim.	Großherz Hessen.	Castel.
10	„ Kostheim nach Hochheim.	Hochheim.	do.	Kostheim.
11	„ Mainz, Castel und Kostheim nach Biebrich und Wiesbaden.	Biebrich.	do.	Castel.
12	Auf der Taunus-Eisenbahn nach Höchst.	Höchst.	Frankfurt.	Frankfurt.
	„ Flörsheim	Flörsheim		
	„ Hochheim.	Hochheim.		
	„ Biebrich	Biebrich.	Großherzogthum Hessen.	Castel.
	„ Wiesbaden.	Wiesbaden.		
13	Auf dem Rhein nach Biebrich.	Biebrich.		Mainz.
	„ Eltville.	Eltville.		Castel.
	„ Oestrich.	Oestrich	do.	Budenheim.
	„ Geisenheim.	Geisenheim.		Freiweinheim.
	„ Rüdesheim.	Rüdesheim.		Bingen.
	„ Caub.	Caub.		Bacharach.
	„ St. Goarshausen.	St. Goarshausen.		Oberwesel.
	„ Braubach.	Braubach.	Preußen.	St. Goar.
	„ Oberlahnstein.	Oberlahnstein.		Boppard.
	„ Niederlahnstein.	Niederlahnstein.		Coblenz.
14	Von Coblenz nach Niederlahnstein.	Niederlahnstein.		Ehrenbreitstein.
15	„ Coblenz nach Ems.	Ems.	do.	Ehrenbreitstein.
16	„ Coblenz nach Montabaur.	Neuhäusel.		
17	„ Dierdorf nach Herschbach.	Marienhausen.	do.	Dierdorf.
18	„ Altenkirchen nach Herschbach.	Wahlrod	do.	Altenkirchen.
19	„ Altenkirchen nach Hachenburg.	Hachenburg.		
20	„ Siegen nach Dillenburg.	Allendorf.	do.	Wilnsdorf.
21	„ Biedenkopf nach Dillenburg.	Eibelshausen	Großherzogthum Hessen.	Simmersbach.
22	„ Bischoffen nach Herborn.	Offenbach.		Bischoffen.
23	„ Wetzlar nach Herborn.	Sinn.	Preußen.	Erdingen.
24	„ Wetzlar nach Weilburg.	Weilburg.		Braunfels.

Be-

Bekanntmachung,

betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857, 7. Januar 1858 und 26. Januar d. J., sind diejenigen Personen, welche Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermines bei uns, der Kontrolle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokalkassen eingereicht haben, zur Empfangnahme des ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15. April 1857 zustehenden Ersatzes aufgefordert worden.

Da der Ersatz für diese Papiere dessenungeachtet noch immer nicht vollständig abgehoben ist, so werden die Betheiligten nochmals aufgefordert, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst Oranienstraße No. 92. oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen Personen, welche noch Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die erneuete Aufforderung, dieselben bei der Kontrolle der Staatspapiere oder den Regierungs-Hauptkassen zur Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 1. Dezember 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Guenther.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

Publikandum.

No. 1 1. R. No. 179. Dezember.

Unter Berücksichtigung der eingetretenen Veränderungen in den Einkaufspreisen mehrerer Droguen und der dadurch nothwendig gewordenen Aenderung in den Taxpreisen der betreffenden Arzneimittel, habe ich eine neue Arznei-Taxe ausarbeiten lassen, welche mit dem 1. Januar 1860 in Kraft tritt.

Berlin, den 7. Dezember 1859.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

(gez.) von Bethmann-Hollweg.

Die vorstehende Ministerial-Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß der Apotheker, Medicinal-Beamten, Polizei-Behörden und des Publikums gebracht, und die sämmtlichen Apotheker des diesseitigen Regierungs-Bezirks werden

Digitized by Google

werden angewiesen, sich vom 1. Januar 1860 nach den vorgeschriebenen Taxbestimmungen auf das Genaueste zu richten und sich die im Druck erschienene neue Auflage der Arznei-Taxe sofort anzuschaffen. Die letztere ist für den Preis von 10 Sgr. pro Exemplar in allen inländischen Buchhandlungen zu beziehen.

Frankfurt a. d. O., den 28. Dezember 1859.

No 2
1. R. No. 157. Dezember.

Nachstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 1. Oktober c.:

„Auf Ihren Bericht vom 18. September d. J. genehmige Ich, daß die Verordnung vom 16. Juni 1838, betreffend die Communications-Abgaben auf diejenigen Straßen ausgedehnt werde, welche in dem hierbei zurückfolgenden vierten Nachtrage zu dem betreffenden Verzeichnisse angegeben sind, und überlasse Ihnen die Bekanntmachung derselben durch die Amtsblätter.

Frankfurt a. M., den 1. Oktober 1859.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.
(gez) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.
(ggz.) von der Heydt. von Patow.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanz-Minister.

Für richtige Abschrift.
(L. S.) (gez.) Lange,
Geheimer Kanzlei-Direktor."

wird hierdurch nebst dem vierten Nachtrage zum Verzeichnisse derjenigen Straßen, auf welche die Verordnung wegen der Communications-Abgaben vom 16. Juni 1838 Anwendung findet, unter Hinweisung auf das Verzeichniß im 9. Stücke des Amtsblattes vom Jahre 1841, auf den ersten Nachtrag zu demselben im 38. Stücke des Amtsblattes vom Jahre 1842, auf den zweiten Nachtrag zu demselben im 42. Stücke des Amtsblattes vom Jahre 1844 und auf den dritten Nachtrag zu demselben im 26. Stücke des Amtsblattes vom Jahre 1853 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

IV. Nachtrag

zum Verzeichniß derjenigen Straßen, auf welche die Verordnung vom 16. Juni 1838, die Communications-Abgaben betreffend, Anwendung findet.

A. Im östlichen Theile des Staats.

2. f. Von Steinhagen über Richtenberg nach Triebsees.
2. g. „ Greifswald nach Jarmen.
4. e. „ Kahtbude über Berendt bis zur Pommerschen Grenze auf Bütow.

8. c. Von

8.c. Von Schlochau über Waldenburg nach Rummelsburg.
13.a. „ Bromberg über Schulitz nach Thorn, wogegen von der Straße No. 12. die Strecke von Bromberg bis Thorn wegfällt.
14.a. „ Cüstrin über Soldin und Pyritz nach Hohenkrug.
15.c. „ Gumbinnen nach Lengwethen.
35.a. „ Crossen über Bobersberg nach dem Bahnhofe Sommerfeld.
66.a. „ Eckartsberga bis zur Weimarschen Grenze auf Buttstedt.
75.a. „ der Schwarzburgschen Grenze in der Richtung von Frankenhausen über Colleda bis zur Grenze auf Weimar.
84.a. Aus der Straße No. 84. über Zilly, Osterwieck und Hornburg bis zur Hannöverschen Grenze.
84.b. Von Stendal über Tangermünde nach Fischbeck.
84.c. „ Halberstadt bis zur Braunschweigschen Grenze auf Blankenburg.
84.d. Aus der vorigen Straße über Derenburg, Wernigerode, Ilsenburg bis zur Grenze auf Harzburg.
86.b. Von Seehausen über Salzwedel, Mellin bis zur Hannöverschen Grenze auf Brohme.
90.b. Von Wimmelburg über Leimbach nach Hettstedt.
90.c. Die Clausstraße, von Leimbach über Dreieichen bis zur Bernburgschen Grenze auf Harzgerode.
94.c. Von Neustadt a. d. D. über Ruppin, Lindow, Gransee, Zehdenick und Templin nach Mittenwalde.

B. Im westlichen Theile des Staats.

128.a. Von Creuznach bis zur Baierschen Grenze bei Ebernburg.
135.d. „ Langweiler „ „ „ „ „ „ Lauterecken.
161.g. „ Dierdorf über Bruchrachdorf bis zur Nassauschen Grenze auf Selters.
185.a. „ Niedermarsberg über Leitmar bis in die Straße No. 85.
187.e. „ Rehme bis Bloho.
187.f. „ Bielefeld über Werther nach Borgholzhausen bis zur Hannoverschen Grenze in der Richtung auf Melle nebst der Abzweigung von Theenhausen bis zur Hannoverschen Grenze auf Neuenkirchen.

Für richtige Abschrift.
(L. S.) (gez.) Lange,
Geheimer Kanzlei-Direktor.

Frankfurt a. d. O., den 30. Dezember 1859.

Der

No 3.
1. R. No. 165. Dezember.

Der Herr Minister des Innern hat auf Grund Allerhöchster Ermächtigung dem deutschpatriotischen Vereine für Oesterreich zu Wien für die von ihm zum Besten seines Unterstützungsfonds für Invalide, sowie für Wittwen und Waisen der Kaiserlich Königlich Österreichischen Armee beabsichtigte Lotterie zur Sammlung von Gewinnbeiträgen durch die öffentliche Presse und zum Absatz und Vertriebe der Vereins-Loose innerhalb des Königreichs Preußen die nachgesuchte staatliche Erlaubniß ertheilt.

Die Polizeibehörden werden angewiesen, dem Absatz und Vertrieb der Loose à 50 Neukreuzer, und der Einsammlung von Gewinnbeiträgen durch die Presse keine Hindernisse in den Weg zu legen.

Frankfurt a. d. O., den 24. Dezember 1859.

Die unterzeichnete Königliche Commission macht über die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst im laufenden Jahre unter Hinweisung auf die Bestimmungen der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 §. 126. — 165.

(Außerordentliche Beilage zu No. 15. des Amtsblatts pro 1859.)

Nachstehendes bekannt:

§. 1.

Allgemeine Bestimmungen.

Die Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Dienst darf frühestens im Laufe desjenigen Monats, in welchem das 17. Lebensjahr vollendet wird, und muß spätestens zum 1. Februar desjenigen Kalenderjahres stattfinden, in dem das 20. Lebensjahr vollendet wird. Bis zum 1. April des letztgedachten Jahres muß der Nachweis der Berechtigung geführt sein.

Wer diese Termine versäumt, verliert den Anspruch auf einjährigen Dienst, und kann nur ausnahmsweise,

bevor er an der Loosung zum dreijährigen Dienst Theil zu nehmen verpflichtet war, oder wenn er vermöge seiner Loosnummer disponibel blieb, vor der zweiten Aushebung

auf den an die zuständige Kreis-Ersatz-Commission zu richtenden Antrag von den oberen Provinzial-Behörden zu dieser Vergünstigung verstattet werden.

§. 2.

Anmeldungs-Termine.

Die mit den erforderlichen Zeugnissen belegten Anmeldungs-Anträge sind uns beziehungsweise zum 15. Januar und 15. August d. J. einzureichen, und können Anträge, denen nicht alle nöthigen Zeugnisse beiliegen, nicht berücksichtigt werden.

§. 3.

Digitized by Google

§. 3.
Befreiung von der persönlichen Vorstellung vor uns.

Wer durch Beibringung der im folgenden Paragraphen gedachten 6 Zeugnisse schriftlich den Nachweis seiner vollständigen Befähigung zum einjährigen Dienst führt, ist von der persönlichen Vorstellung vor uns entbunden.

§. 4.
Angabe der Zeugnisse.

Es sind dem §. 2. erwähnten Antrage zu diesem Behuf folgende Zeugnisse beizufügen, als:

1) das Geburtszeugniß;
2) der Erlaubnißschein der Eltern oder des Vormundes;
3) ein Moralitäts-Attest der Obrigkeit des Heimathsorts, welches von dem Landrath des Kreises dahin bescheinigt sein muß, daß der betreffende Jüngling entweder Preußischer Unterthan, oder ein Staatsangehöriger der beiden Großherzogthümer Mecklenburg oder der 3 Herzogthümer Anhalt sei;
4) die Erklärung, daß und wie die Militair-Equipage beschafft werden soll;
5) das Zeugniß der wissenschaftlichen Befähigung, d. h. entweder
   a. das von einem Preußischen Gymnasium ertheilte Zeugniß der Reife für die Universität; oder
   b. das Zeugniß eines Preußischen Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung, daß der Inhaber mindestens ein halbes Jahr entweder in der Sekunda an allen Gegenständen des Unterrichts Theil genommen habe,
      oder
      in der Prima der mit dem Gymnasium etwa verbundenen Real-Klassen gewesen sei; oder
   c. das Zeugniß des Königlichen Cadettenhauses zu Berlin über mindestens halbjährigen Aufenthalt in demselben; oder
   d. das Zeugniß eines zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten Seminars, daß der Inhaber zum Elementar-Schulamt reif sei; oder
   e. das Zeugniß eines Königlichen Theaters, daß der Inhaber zu Kunstleistungen bei demselben angestellt sei; oder
   f. das Zeugniß einer zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten höheren Bürger- oder Real-Schule zweiter Ordnung, daß der Inhaber mindestens ein halbes Jahres in der Prima gesessen habe, oder das Abgangszeugniß einer solchen, der Prima ermangelnden Lehranstalt; oder
   g. das gleiche Zeugniß eines Progymnasiums; oder
   h. das Zeugniß der Gärtner-Lehranstalt zu Potsdam über bestandene Prüfung als Gartenkünstler; oder

Digitized by Google

i. das Zeugniß der Direktion des Königlichen Gewerbe-Instituts zu Berlin darüber, daß der Inhaber daselbst entweder schon aufgenommen, oder zur Aufnahme zu einem bestimmt bezeichneten Termin auf den Grund des Zeugnisses der Reife von einer Provinzial-Gewerbe-Schule notirt sei;

k. Kunstgerechte und mechanische Arbeiter, welche für ihre Fertigkeiten besonders ausgebildet sind, bedürfen keines der vorstehend von a. bis i. gedachten Zeugnisse, sondern haben statt dessen die, genau nach §. 132. No. 4. der Ersatz-Instruction zu fassende Bescheinigung der Kreis-Ersatz-Commission ihres Aufenthaltsorts,

daß ihre Zulassung zum einjährigen Dienst im gewerblichen Interesse des Orts nöthig sei

beizubringen;

6) das die völlige körperliche Diensttauglichkeit des Vorzeigers bescheinigende Zeugniß eines Militair-Ober-Stabs-Arztes, eines Kreis-Physikus oder des Hausarztes.

§. 5.

Persönliche Gestellung zur Prüfung.

Wer seinem Anmeldungs-Gesuch die vorstehend zu 5. und 6. gedachten Zeugnisse nicht beifügen kann, hat sich ohne weitere besondere Aufforderung zur Prüfung durch uns in dem Lokal der hiesigen Königlichen Regierung rechtzeitig zu gestellen.

§. 6

Prüfungs-Termine.

Zu Prüfungs-Terminen werden im laufenden Jahre

der 16. März und
der 28. September } früh 8 Uhr

anberaumt.

Frankfurt a. d. O., den 1. Januar 1860.

Königliche Departements-Prüfungs-Commission der Freiwilligen zum einjährigen Militair-Dienst.

v. Zawadzky. Frhr v. Thermo.

Jünglingen, die ihre wissenschaftliche Ausbildung auf einem Gymnasium oder einer höheren Bürgerschule erhalten haben, darf laut ministerieller Anordnung vom 20. Oktober 1859 das Anrecht zum einjährigen freiwilligen Militairdienst ohne vorgängige wissenschaftliche Prüfung zugestanden werden, wenn sie durch ein Zeugniß der betreffenden Lehranstalt nachweisen:

a. daß sie dieselbe **vor dem 1. Mai 1859 verlassen haben** und

b. daß sie entweder Tertianer eines Gymnasiums gewesen sind und an allen Lehrgegenständen der 3ten Klasse Theil genommen haben,

 oder

Digitized by Google

oder

daß sie von einer höheren Bürger- oder Realschule aus der 2ten Klasse mit dem Zeugniß der Reife für Prima entlassen worden sind.

Frankfurt a. d O., den 2. Januar 1860.

Königliche Departements-Prüfungs-Commission der Freiwilligen zum einjährigen Militair-Dienst.

v. Zawadzky. Frhr. v. Thermo.

Personal-Chronik.

Der Prediger August Matthes, bisher zu Neu-Langsow, ist zum Pfarr-Adjunkten cum spe succedendi bei den Evangelischen Gemeinen der Parochie Droskau, Diöces Sorau, bestellt worden.

Der Privatsecretair Carl August Albert Paetsch ist zum Bürgermeister der Stadt Christianstadt gewählt und bestätigt worden.

Der Kaufmann und Färbereibesitzer Riechert zu Schönfließ ist an Stelle des ausgeschiedenen Ackerbürgers Behrendt zum unbesoldeten Rathmann gewählt und als solcher bestätigt worden.

Der Apotheker Rudolph Albert Hermann Caanitz hat die Apotheke zu Betschau käuflich erworben.

Der Apotheker II. Klasse Ernst Ludwig Heeling hat die concessionirte Apotheke in Lipke käuflich an sich gebracht.

Der Apotheker Woytke zu Ziebingen, im Sternberger Kreise, ist als Agent der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld bestätigt worden.

Der Maurermeister Pfitzmann zu Marienwalde, im Arnswalder Kreise, ist als Agent der kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Kaufmann H. Fröhlich zu Zellin a. d. O., im Königsberger Kreise, ist für den dortigen Ort und dessen Umgegend als Agent der Allgemeinen Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin bestätigt worden.

Der Buchbindermeister C. F. Renter zu Sonnenburg ist als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia“ zu Erfurt bestätigt worden.

Der Maurermeister Bursch zu Zehden ist als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt bestätigt worden.

Der Maurermeister J. Sester zu Arnswalde ist an Stelle des Kaufmanns F. W. Reichelt daselbst für die dortige Stadt und Umgegend als Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus“ zu Hamburg bestätigt worden.

Der Tischlermeister und Rathsmann Abraham zu Zehden ist als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin bestätigt worden.

Der Kaufmann Louis Loeser zu Friedland ist als Agent der Vaterländischen Feuer- und Hagel-Versicherungs-Gesellschaften zu Elberfeld bestätigt worden.

Der

Digitized by Google

Der Restaurateur C. Hollatz zu Müncheberg ist als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia“ zu Erfurt bestätigt worden.

Der Kreisthierarzt A. Ehrhardt zu Crossen ist als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia“ zu Erfurt bestätigt worden.

Der Kaufmann H. Fröhlich zu Zellin, im Königsberger Kreise, ist als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix“ zu Frankfurt a. M. bestätigt worden.

Der Kaufmann Leopold Mierse zu Sonnenburg ist als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt bestätigt worden.

Der Thierarzt I. Klasse H. Borstorff zu Woldenberg ist als Agent der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld bestätigt worden.

Der Königliche Postexpediteur F. Kittel zu Senftenberg ist als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau bestätigt worden.

Der Spediteur Carl Staudt zu Cüstrin ist an Stelle des Kaufmanns Rappoldt daselbst für die dortige Stadt und Umgegend als Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus“ zu Hamburg bestätigt worden.

Der Kaufmann Salomon Abrahamsohn zu Sonnenburg ist für die dortige Stadt und Umgegend als Agent der Allgemeinen Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin bestätigt worden.

Der Kaufmann L. Albu zu Seelow ist als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia“ zu Erfurt bestätigt worden.

Der Uhrmacher W. A. Gerlach zu Reppen ist als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia“ zu Erfurt bestätigt worden.

Der Kaufmann Adolph Luckner zu Peitz ist als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia“ zu Erfurt bestätigt worden.

Der Gemeinde-Einnehmer Fr. Rudolph zu Lebus ist als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia“ zu Erfurt bestätigt worden.

Der Kaufmann H. Benjamin zu Bernstein ist als Agent der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Die Berufung des Lehrers Adolph Julius Flehr, bisher in Költschen, zum zweiten Lehrer an der Elementarschule der langen Vorstadt zu Cüstrin ist bestätigt worden.

Die Berufung des bisherigen Organisten an der hiesigen reformirten Kirche und Lehrers an der unterstädtischen Töchterschule Johannes Gottfried Woite zum Cantor, Küster und Organisten an der St. Georgen-Kirche und ersten Lehrer an der Lebuser Vorstadtschule hierselbst ist bestätigt worden.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

1. No. 867. Dezember.

(1.) Das im Verlage der Hirschwald'schen Buchhandlung — unter den Linden No. 69. — zu Berlin erschienene „Handbuch der Sanitäts-Polizei" von Dr. Pappenheim, enthält in seinen einzelnen, vom physicalischen chemischen und gewerblichen Standpunkt bearbeiteten Artikeln so gründliche Aufschlüsse über viele, das Gebiet der Sanitäts-Polizei berührende Gegenstände, daß dasselbe als ein schätzbarer Beitrag zur Belehrung und weiterer Forschung auf diesem Gebiete alle Beachtung verdient.

Indem wir daher die Herren Landräthe, die Medicinal-Beamten, sowie Polizei-Behörden auf das genannte Werk hierdurch aufmerksam machen, empfehlen wir dasselbe zugleich seines bezeichneten Werthes wegen zur Anschaffung.

Frankfurt a. d. O., den 24. Dezember 1859.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(2.) Bekanntmachung des Königlichen Bergamts zu Rüdersdorf.

Der bisherige Bergamts-Secretair Emil von Cölln hierselbst, ist auf Grund des allgemeinen Markscheider-Reglements vom 25. Februar 1856 nach abgelegter Markscheider-Prüfung vom 1. Januar 1860 ab mit Concession zur selbstständigen Ausführung von Markscheider-Arbeiten im Bezirke des unterzeichneten Königlichen Bergamts versehen worden. Das Bergbau treibende Publikum wird davon hierdurch in Kenntniß gesetzt mit dem Bemerken, daß außerdem der Königliche Markscheider Petri wie bisher als Markscheider im Bezirke fungiren wird, daß jedoch der Berggeschworne Knauth zu Cottbus (conf. Amtsblatts-Bekanntmachung vom 2. Juni 1857 in No. 24.) dergleichen Arbeiten fernerhin nicht mehr verrichtet.

Der ꝛc. von Cölln behält seinen Wohnsitz bis auf Weiteres in Rüdersdorf.

Rüdersdorf, den 24. Dezember 1859.

Königliches Preußisches Berg-Amt.

Bekanntmachung.

(3.) Die Ausmündung des von dem Dorfe Tempel nach der Chaussee führenden Kommunikationsweges beim Chaussee-Nummersteine 20,39. ist als Halte-Punkt zur Aufnahme von Personen bestimmt worden, welche vermittelst der zwischen Zielenzig und Meseritz kursirenden Posten befördert werden wollen.

Frankfurt a. d. O., den 30. Dezember 1859.

Der Ober-Post-Direktor. Krausnick.

Das Sachregister zum Amtsblatte pro 1859 kann verabreicht werden. Sachse.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.

Gedruckt in der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. d. O.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Kgl. Preuß. Regierung zu Frankfurt O.

№ 2. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 11. Januar 1860.

Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten pro 1859.

No. 46. enthält (No. 5159.) Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 22. Dezember 1859.

Bekanntmachung.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird hierdurch bestimmt, daß statt der gegenwärtig bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein gewährten Steuer-Vergütung von zehn Silberpfennigen für das Quart zu 50 Procent Alkohol nach Tralles vom 1. Januar 1860 ab elf Pfennige für das Quart Branntwein von der bezeichneten Stärke in den dazu geeigneten Fällen bewilligt werden sollen. Es bleibt vorbehalten, diesen Satz wieder zu ermäßigen, sobald es nach dem Stande des Brennereigewerbes den bestehenden Grundsätzen entsprechend erscheint.

Berlin, den 30. Dezember 1859.

Der Finanz-Minister.
(gez.) von Patow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

No. 4. K. No. 1463.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach einer Mittheilung des Fürstlich Schwarzburgischen Ministeriums zu Sondershausen innerhalb der präklusivischen Frist vom 1. Dezember d. Js. bis zum 30. November des nächsten Jahres die auf Grund der Gesetze vom 11. März 1854 und vom 30. Dezember 1855 für die Verwaltung der Kammerschulden-Tilgungsfonds in Zehnthalerscheinen ausgegebenen Kassen-Anweisungen eingezogen werden und verlieren nach Ablauf der zwölfmonatlichen Frist ihre Gültigkeit.

Es haben daher die Inhaber solcher Kassen-Anweisungen dieselben binnen der gesetzten Frist bei der Fürstlichen Staats-Haupt-Kasse in Sondershausen zur Einwechselung einzureichen.

Frankfurt a. d. O., den 31. Dezember 1859.

Die

No. 5
1. No. 148 Januar.

Die uns untergebenen Behörden und die Bezirks-Einsassen werden nachachtlich auf die Vorschriften des §. 174. und 175. der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858

(Amtsblatt 1859 No. 15. außerordentliche Beilage,)

aufmerksam gemacht, wonach jeder Preußische Unterthan sich durch Beibringung der daselbst speziell bezeichneten Militair-Papiere über sein Militair-Verhältniß

1) beim Wohnungswechsel,
2) bei der Verheirathung oder Begründung eines eignen Hausstandes,
3) bei Nachsuchung der Concession zur Betreibung eines Gewerbes, sofern eine solche Concession erforderlich ist,
4) bei Nachsuchung eines Wanderpasses, oder nach dem Ermessen der Behörde auch bei Nachsuchung eines Reise-Passes,
5) bei Nachsuchung der Entlassung aus dem Preußischen Unterthanen-Verbande und
6) bei Anstellungen oder diätarischen Beschäftigungen im Staats- oder Communal-Dienst,

ausweisen muß.

Frankfurt a. d. O., den 2. Januar 1860.

No. 6.
1. No. 149. Januar.

Wir machen die Jünglinge, welche sich der Seeschifffahrt widmen wollen, sowie deren Eltern und Vormünder auf den §. 60. der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858,

(Amts-Blatt 1859 No. 15. außerordentliche Beilage.)

aufmerksam, wonach

1) Individuen, die beim Eintritt in das militairpflichtige Alter auf Preußischen Schiffen 2 Jahr,

sowie

2) Individuen, die im beregten Alter mit vorgängiger Genehmigung der betreffenden Königlichen Regierung 2 Jahre auf fremden Seeschiffen als Schiffmannschaften (Jungmann, Halbmann oder Matrose) gefahren, und nicht etwa vorher zur Ableistung ihrer Dienstpflicht in die Armee eingetreten sind, auf den an den Königlichen Landrath ihres Heimath-Kreises zu richtenden Antrag als seedienstpflichtig anerkannt und damit von der Erfüllung der allgemeinen Dienstpflicht im Landheer entbunden werden.

Frankfurt a. d. O., den 3. Januar 1860.

No. 7
1. No. 943. Dezember.

Das Königliche Oberpräsidium der Provinz Brandenburg hat auf Grund des §. 1. des Gesetzes vom 14. April 1856, die Einverleibung der zur fiskalischen Dorfstraße zu Meckow, im Sternberger Kreise, gehörig gewesenen Parcelle von

von 2 Q.-Ruthen 70 Fuß, welche von der Gemeinde daselbst für die dortige Küster- und Lehrerstelle käuflich erworben worden ist, in den Gemeinde-Verband von Meckow mittelst Rescripts vom 6. Mai d. Js. genehmigt.

Frankfurt a. d. O., den 29. Dezember 1859.

No. 8. 1. No. 941. Dezember.

Wegen der im diesseitigen Regierungbezirk ausgebrochnen Beschäl-Krankheit hat das Königliche Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten bestimmt, daß die Beschäl-Station zu Frankfurt a. d. O. bis auf Weiteres und jedenfalls für die nächste Beschäl-Saison (1860) nicht wieder besetzt werde.

Frankfurt a. d. O., den 4. Januar 1860.

No. 9. IV. No. 21.

Unter Bezugnahme auf den §. 14. des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 und in Gemäßheit des Rescripts des Herrn Finanz-Ministers vom 21. v. M. u. J. wird hierdurch bekannt gemacht, das ein neues amtliches Waaren-Verzeichniß zum Zolltarif für die Zeit vom 1. Januar 1860 ab erschienen ist, welches nicht nur bei den Steuer-Aemtern eingesehen, sondern auch in der Deckerschen geheimen Ober-Hof-Buchdruckerei in Berlin zu dem Preise von 15 Sgr. für das Exemplar bezogen werden kann.

Frankfurt a. d. O., den 3. Januar 1860.

No. 10. 1. No. 651. Januar.

Mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 22. v. Mts. u. J. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Rinderpest: 1) im Breslauer Regierungsbezirke und zwar in der Ortschaften Rudelsdorf, Kreises Nimptsch, in Huben, Niederhof, Bettlern und Ottwitz, Kreises Breslau und in Kamischau, Kreises Trebnitz; 2) im Regierungsbezirke Oppeln und zwar in den Ortschaften Beneschau und Bielau, Kreises Ratibor, zum Ausbruch gekommen ist und das Auftreten dieser Seuche auch in dem Orte Schaderwitz, Kreises Falkenberg, Regierungsbezirk Oppeln, befürchtet wird.

Frankfurt a. d. O., den 9. Januar 1860.

No. 11. 1. R. No. 475. Januar.

Die Körung der Privatdeckhengste des Kreises Sternberg wird am 24. d. M. Vormittags 10 Uhr auf dem neuen Marktplatze zu Drossen stattfinden.

Frankfurt a. d. O., den 9. Januar 1860.

Personal-Chronik.

Der Predigtamts-Candidat Friedrich Wilhelm Lüdicke ist zum Subdiakonus der evangelischen Gemeinde der Stadtkirche zu Lübbenau bestellt worden.

Die

Digitized by Google

Die Schulamts-Candidaten
Friedrich Guido Roymer und
Dr. Heinrich Gottfried Christian Hartz
sind als ordentliche Lehrer am Königlichen Pädagogium zu Züllichau angestellt worden.

In Stelle des zum Ober-Bau-Inspector bei der Regierung zu Königsberg beförderten Bau-Inspectors Brinkmann ist der Bau-Inspector Weishaupt von Friedeberg nach Landsberg versetzt und die Stelle zu Friedeberg dem Bau-Inspector Hoffmann, bisher zu Osterode, übertragen worden.

Der Färbermeister August Wünsch zu Soldin ist zum unbesoldeten Rathsherrn daselbst gewählt und als solcher bestätigt worden.

Die bisherigen Rathsmänner, Kaufmann Friedrich Geisler und Kaufmann Benjamin Werner zu Reppen sind zu unbesoldeten Rathsmännern wieder gewählt und als solche bestätigt worden.

Der Rentier Buchwald ist zum unbesoldeten Rathsherrn der Stadt Züllichau gewählt und bestätigt worden.

Im Sternberger Kreise sind an Stelle ausgeschiedener Wege-Polizei-Districts-Commissarien resp. Stellvertretern erwählt und bestätigt worden:

1) für den 1. District: der Rittergutsbesitzer v. Waldow und Reitzenstein auf Königswalde zum Commissarius und der Rittergutsbesitzer v. Wartenberg auf Gleißen zum Stellvertreter,
2) für den 10. District: der Rittergutsbesitzer Graf Fink von Finkenstein auf Ziebingen zum Commissarius, und
3) für den 12. District: der Oekonomie-Inspector Liegnitz zu Schmagorei zum Stellvertreter für den Gutsbesitzer Elsholz zu Friedrichswille.

Die Berufung des bisherigen Hülfslehrers an der Schule in Göhlen Carl Gustav Adolph Knabe zum evangelischen Schullehrer zu Speichrow, in der Diöcese Lübben, ist bestätigt worden.

Die Berufung des bisher provisorisch angestellten August Hermann Julius Grünwald zum zweiten Lehrer an der Elementar-Knabenschule in Cüstrin ist bestätigt worden.

Personal-Veränderungen für den Monat Dezember 1859.

A. Bei dem Königlichen Appellationsgericht zu Frankfurt a. d. O.

Die Auskultatoren Große und Pianka sind zu Referendarien ernannt. Der Referendar Köster ist aus dem Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Hamm in das diesseitige Departement versetzt. Der Referendar Selchow ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen.

B. Bei

Digitized by Google

B. Bei den Kreis-Gerichten im Departement.

Seine Königliche Hoheit der Prinz Regent haben im Namen Sr. Majestät des Königs den Kreisgerichts-Rath Wilcke in Cottbus zum Rath bei dem Königlichen Appellations-Gericht in Paderborn zu ernennen, dem Kreisgerichts-Secretair Girndt in Lübben die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension zu bewilligen und demselben zugleich den Character als Kanzlei-Rath zu verleihen geruhet.

Der Kreisrichter Limann in Cüstrin ist zum Stadtrichter bei dem Stadtgericht in Berlin, der Büreaugehülfe, Civil-Supernumerar Matthias in Landsberg a. d. W. zum Kanzlisten bei dem Kreisgericht daselbst, und der Hülfsbote Elbers zu Frankfurt a. d. O. zum Boten und Exekutor bei dem dortigen Kreisgerichte ernannt.

Der Kanzlist Mende in Sorau ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Friedeberg i. d. N., der Kanzlist Rose daselbst an das Kreisgericht in Sorau, der Bote und Exekutor Kautel in Frankfurt a. d. O. an das Kreisgericht in Guben und der Gefangenwärter Arnoldi in Königsberg i. d. N. als Bote, Exekutor und Gefangenwärter an die Kreisgerichts-Commission in Schönfließ versetzt. Der Bote, Exekutor und Gefangenwärter Engel zu Schönfließ ist pensionirt. Der Büreau-Assistent Juckel in Lübben und der Bote und Exekutor Wilkes in Frankfurt a. d. O. sind aus dem Justiz-Dienste entlassen.

Für die Stadt Neudamm ist der Kaufmann Rosenthal daselbst als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Die Verwaltung der mit dem 1. Januar cr. in Wirksamkeit getretenen Post-Expedition 2. Klasse in Tamsel ist dem zum Post-Expediteur ernannten Gastwirth Urban übertragen worden.

Vermischte Nachrichten.

(1.) Die Schullehrer-Stelle in Trattendorf, zur Diöcese Spremberg gehörig, Königlichen Patronats, wird durch die Versetzung ihres zeitherigen Inhabers erledigt. 2. No. 1697. Dezember.

Frankfurt a. d. O., den 30. Dezember 1859.

Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(2.) Die Kantor-, Organisten- und Schullehrer-Stelle in Soldin, zur Diöcese Soldin gehörig, Privat-Patronats, wird durch die Emeritirung ihres zeitherigen Inhabers zum 1. April cr. erledigt werden. 2. No. 368. Januar.

Frankfurt a. d. O., den 6. Januar 1860.

Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(3.) Auf-

Digitized by Google

(3.) Aufkündigung Kur- und Neumärkiſcher Pfandbriefe.

Die in dem beigefügten Verzeichniß aufgeführten Pfandbriefe ſollen in dem nächſten Zinstermin

Johannis 1860

von dem Ritterſchaftlichen Credit-Inſtitut eingelöſt werden.

Wir fordern daher die Inhaber auf, gedachte Pfandbriefe nebſt Talons und denjenigen Zinscoupons, welche auf einen ſpäteren als den vorbezeichneten Fälligkeits-Termin lauten, unverzüglich an unſere Haupt-Kaſſe oder an eine unſerer Provinzial-Ritterſchafts-Kaſſen einzuliefern. Ueber die Einlieferung wird Recognition ertheilt und dieſe demnächſt im Fälligkeits-Termin bei derjenigen Kaſſe, bei welcher die Einlieferung erfolgt iſt, durch Verabfolgen der Valuta eingelöſt werden. Diejenigen Inhaber gekündigter Pfandbriefe, welche dieſelben nicht bis zum

1. März d. J.

einliefern, haben zu gewärtigen, daß alsdann dieſe Pfandbriefe auf ihre Koſten nochmals aufgerufen werden; diejenigen aber, welche weiterhin die Einlieferung bei einer der Provinzial-Ritterſchafts-Kaſſen bis zum

14. Juli d. J.

oder bei unſerer Haupt-Kaſſe bis zum

14. Auguſt d. J.

nicht bewirken, haben zu erwarten, daß ſie nach Vorſchrift der Allerhöchſten Ordre vom 15. Februar 1858 und des Regulativs vom 7. Dezember 1848 (Geſetz-Sammlung 1858 S. 37, 1849 S. 76) mit den in dem Pfandbriefe ausgedrückten Rechten, insbeſondere mit dem der Special-Hypothek präkludirt und mit ihren Anſprüchen auf die bei dem Credit-Inſtitut zu deponirende Valuta werden verwieſen werden.

Falls die zum Umtauſch gekündigten Pfandbriefe (Lit. B. des Verzeichniſſes) bei der Haupt-Ritterſchafts-Kaſſe eingeliefert werden, wird die unterzeichnete Haupt-Direktion von ihrer Befugniß, gegen die Einlieferung zunächſt Recognitionsſchein zu ertheilen, zur Bequemlichkeit der Inhaber bis auf Weiteres keinen Gebrauch machen, vielmehr gegen Einlieferung der gekündigten Pfandbriefe ſofort die Erſatz-Pfandbriefe aushändigen.

Auch erfolgt die Einziehung der auf Umtauſch gekündigten Pfandbriefe und die Aushändigung der Erſatz-Pfandbriefe immer koſtenfrei für den Pfandbriefs-Inhaber, ſofern er dabei nicht ſelbſt etwas verſäumt.

Berlin, den 6. Januar 1860.

Kur- und Neumärkiſche Haupt-Ritterſchafts-Direktion.

Frhr. v. Monteton. Graf Haeſeler. v. Klützow.

Ver-

Digitized by Google

Verzeichniß
gekündigter und einzuliefernder Kur- und Neumärkischer Pfandbriefe.

Nummer.	Gut.	Provinz.	Betrag. Gold. Thl.	Betrag. Cour. Thl.	Nummer.	Gut.	Provinz	Betrag. Gold. Thl.	Betrag. Cour. Thl.
A. Durch Baarzahlungen des Nennwerths einzulösende Pfandbriefe.									
1192	Treppeln	Neumark	500	—	36759	Haus Zoſ-	Mittelm.	—	100
1193	"	"	500	—		ſen ꝛc.			
1217	"	"	—	100	36760	"	"	—	50
7195	Baumgarten	Mittelmark	1000	—	38698	Sentzke	"	—	1000
11836	Skyren	Neumark	—	500	49281	Goehle	Neumark	—	200
11845	"	"	—	500	49288	"	"	—	100
12122	Drehnow	"	—	1000	49289	"	"	—	50
12134	"	"	—	1000	49880	Peſſin, 4.5.			
13330	Lanke	Mittelmark	—	100		6 Anth.	Mittelm.	—	400
13346	"	"	—	50	51304	Deſſow,			
14418	Drehnow	Neumark	—	1000		Anth. 1 u 2	"	—	600
30598	Pätzig	"	—	300	51521	Staffelde	"	—	600
30607	"	"	—	300	51921	Denzig,			
34578	Holm und					Antheil B.	Neumark	—	200
	Schlanow	"	—	50	52225	Zernickow	"	—	600
35977	Berg, Harte				52422	Simons-			
	ꝛc.	"	—	300		dorf	"	—	300
35980	"	"	—	200	52615	Jagow	Ukermark	—	700
36749	Haus Zoſ-				52659	Sydow	Mittelm.	—	300
	ſen ꝛc.	Mittelmark	—	200					
B. Durch Umtauſch einzulöſende Pfandbriefe.									
1194	Treppeln	Neumark	100	—	11837	Skyren	Neumark	—	500
1857	"	"	—	1000	12118	Drehnow	"	—	1000
4271	Kay ꝛc.	"	400	—	14402	"	"	—	1000
5074	Clauswalde	"	—	600	14403	"	"	—	1000
5662	"	"	—	1000	14423	"	"	—	500
6132	"	"	—	500	27540	Meyen-			
6133	"	"	—	500		burg	Ukermark	—	1000
6350	Mohrin	"	100	—	27541	"	"	—	500

Num-

Digitized by Google

Nummer.	Gut.	Provinz.	Betrag. Gold. Thl.	Betrag. Cour. Thl.	Nummer.	Gut.	Provinz.	Betrag. Gold. Thl.	Betrag. Cour. Thl.
					35967	Berg, Harte			
32052	Rittgarten	Uckermark	500	—		ꝛc.	Neumark	—	500
	ꝛc.				38668	Sentke	Mittelm.	50	—
32054	"	"	500	—	38669	"	"	50	—
32059					38686	"	"	—	1000
bis					38687	"	"	—	1000
32064	"	"	200	—	38717	"	"	—	500
32069					38721	"	"	—	300
bis					38723	"	"	—	50
32081	"	"	100	—	38724	"	"	—	50
32087					38725	"	"	—	50
bis					41322				
32106	"	"	50	—	bis	Friedland			
32124					41338	ꝛc.	"	—	1000
bis					41507	"	"	—	500
32144	"	"	—	500	41516	"	"	—	300
35703	Grassee ꝛc.	Neumark	—	1000	41537	"	"	—	200
35704	"	"	—	1000	41578	"	"	—	50
35725	"	"	—	300	50459	Pritten ꝛc.	Neumark	—	200
35726	"	"	—	300	51856	Lichterfelde	Mittelm.	—	800

Bekanntmachung.

(4.) Gemäß der §§. 1. und 3. der Königlichen Verordnung vom 7. Mai 1855 betreffend die Feststellung des Beitrag-Katasters für die Nieder-Oderbruchs-Melioration und Einziehung der Meliorations-Beiträge (Gesetz-Sammlung de 1855 Seite 505) wird die vierwöchentliche präklusivische Frist, innerhalb welcher gegen die den Interessenten mitgetheilte Veranlagung des Stolper und Zehdener Bruches zu den Meliorations-Beiträgen und zu denen des Dampf-Schöpfwerkes im Zehdener Bruche bei der unterzeichneten Königlichen Commission Reklamationen angebracht werden können, auf die Zeit

vom 16. Januar bis inclusive den 11. Februar dieses Jahres

hiermit festgestellt und bekannt gemacht.

Freienwalde a. d. O., den 6. Januar 1860.

Königliche Commission für die Ausführung der Nieder-Oderbruchs-Melioration.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.
Gedruckt in der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. d. O.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Kgl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a. O.

№ 3. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 18. Januar 1860.

Bekanntmachungen des Königlichen Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der diesjährige Termin der Aufnahmeprüfung für das hiesige Seminar für Stadtschulen auf S. No. 6.

Mittwoch den 7. März d. Js.

anberaumt worden ist.

Diejenigen, welche die Aufnahme wünschen, haben

1) einen selbstverfaßten und geschriebenen Lebenslauf, welcher außer den persönlichen Verhältnissen des Aufzunehmenden besonders den Gang seiner Bildung darstellt,
2) den Tauf- und Confirmationsschein,
3) das Zeugniß über die genossene Schulbildung,
4) ein Zeugniß des Seelsorgers oder der Ortsobrigkeit über den sittlichen Lebenswandel,
5) ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand überhaupt,
6) eine Bescheinigung über die innerhalb der letzten zwei Jahre mit Erfolg vollzogene oder wiederholte Impfung der Schutzblattern und
7) eine von dem Vater oder dem Vormunde des Aufzunehmenden vollzogene Erklärung, daß für den Unterhalt desselben während der Bildungszeit im Seminar gesorgt sei,

vor dem Prüfungstermine bei uns einzureichen und weitere Verfügung zu gewärtigen.

Berlin, den 7. Januar 1860.

Königliches Schul-Collegium der Provinz Brandenburg.

Digitized by Google

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß in dem Schullehrer-Seminar zu Alt-Döbern mit dem 16. April d. Js. ein neuer Lehrcursus beginnt, und daß Aspiranten zu demselben sich sobald als möglich, und spätestens bis zum 15. Februar d. J. bei dem Herrn Superintendenten Köthe daselbst zu melden haben.

Berlin, den 11. Januar 1860.

Königliches Schul-Collegium der Provinz Brandenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

No. 12. 1. No. 827. Januar.

Nach §. 56. No. 2. der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. Dezember 1858 begründet die erfolgte Verheirathung eines Militairpflichtigen niemals dessen Befreiung vom Militairdienst.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 19. October 1831 veranlassen wir sämmtliche Herrn Geistlichen:

Militairpflichtige bei Nachsuchung des Aufgebots an diese Bestimmung zu erinnern, und

hierüber zu ihrem Ausweis eine stempelfreie Verhandlung aufzunehmen.

Frankfurt a. d. O., den 4. Januar 1860.

No. 13. 1. R. No. 82. Januar.

Denjenigen Jünglingen, welche ihre Befähigung zum einjährigen Militairdienst durch ein Examen nachzuweisen und sich zu diesem Zwecke bis Ende des Jahres 1859 der hiesigen Departements-Prüfungs-Commission vorgestellt haben, deren wissenschaftliche Qualification aber bei der mit ihnen abgehaltenen Prüfung nicht für befriedigend erachtet worden ist, ist höhern Orts nachgelassen worden, daß, wenn ihnen Seitens der Königlichen Ober-Provinzial-Behörden die Genehmigung zu einer Wiederholungs-Prüfung ertheilt worden ist, diese Prüfung nur nach den bis zum Schluß des Jahres 1859 gültigen und nicht nach den vom 1. Januar d. J. ab in Kraft getretenen geschärften Bestimmungen geschehen soll.

Indem wir die betheiligten jungen Leute hiervon in Kenntniß setzen, fordern wir diejenigen, welche zu einer Wiederholungs-Prüfung zugelassen sein wollen, auf, sich behufs Nachsuchung der höhern Genehmigung bei der Departements-Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige hierselbst bis spätestens

den 1. Februar d. J.

zu melden.

Frankfurt a. d. O., den 14. Januar 1860.

Per-

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Der Hülfsprediger Albert Heinrich Julius Fischer, bisher zu Lychen, ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinen der Parochie Schermeisel, Diöces Sternberg I., bestellt worden.

Der bisherige Schulkassen-Rendant, ehemalige Unteroffizier Johann Gottlieb Schulz zu Sorau ist zum Küster und Glöckner an der dortigen Stadt- und Pfarr-Kirche bestellt worden.

Der frühere Bezirks-Feldwebel, Registrator Wilhelm Heinrich Klinnert zu Landsberg a. d. W. ist zum Küster an der dortigen St. Marien-Haupt-Kirche bestellt worden.

Der Regierungs-Haupt-Kassen-Buchhalter Hermes ist vom 1. April cr. ab auf seinen Antrag pensionirt.

Frankfurt a. d. O., den 14. Januar 1860.

Der Regierungs-Präsident.

Der bisherige Beigeordnete, Kämmerer Otto Stender zu Müllrose ist fernerweit zum unbesoldeten Beigeordneten wieder gewählt und als solcher bestätigt worden.

Der Kaufmann Adolph Gründer zu Peitz ist zum unbesoldeten Beigeordneten gewählt und als solcher bestätigt worden.

Der Ackerbürger Theodor Heyn zu Reetz ist zum Rathsmann daselbst erwählt und bestätigt worden.

Der Kaufmann und Gastwirth August Heinrich Müller zu Friedland ist zum unbesoldeten Magistrats-Beigeordneten gewählt und als solcher bestätigt worden.

Der bisherige unbesoldete Beigeordnete des Magistrats zu Dobrilugk Lieutenant a. D. Friedrich Kunstmann ist fernerweit als solcher auf 6 Jahre gewählt und bestätigt worden.

Zu unbesoldeten Stadträthen der Stadt Frankfurt a. d. O. sind der Kaufmann Walter, der Oekonomie-Commissarius Born, der Fabrikbesitzer Hildebrandt, der ehemalige Gutsbesitzer Lehmann, und der Kaufmann Marschall wieder resp. neu gewählt und bestätigt worden.

Der practische Arzt Dr. Jacob Julius Löwenstein in Friedeberg ist als Geburtshelfer approbirt.

Der Zimmermeister F. Hahn zu Bernstein ist als Agent der Cölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia" bestätigt worden.

Der Zimmermeister F. Hahn zu Bernstein ist als Agent der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Schlosser und Maschinenbauer F. Vier zu Drossen ist als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" zu Erfurt bestätigt worden.

Der

Digitized by Google

Der Gemeinde-Einnehmer Mädel zu Fürſtenfelde iſt in Stelle des Kaufmanns Mächler daſelbſt als Agent der Cölniſchen Hagel-Verſicherungs-Geſellſchaft beſtätigt worden.

Der Kaufmann L. Stumpe zu Fürſtenwalde hat die Agentur der Rheinſchifffahrts-Aſſecuranz-Geſellſchaft zu Mainz niedergelegt.

Der Oekonomie-Pächter Franz Hoffmann zu Klein-Rade, im Sternberger Kreiſe, iſt als Agent der Mobiliar-Brandſchaden-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Brandenburg a. d. H. beſtätigt worden.

Der Heilgehülfe F. W. Greiſer zu Zantoch, im Landsberger Kreiſe, iſt als Agent der Berliniſchen Feuer-Verſicherungs-Anſtalt beſtätigt worden.

Der Kaufmann Rudolph Philipp zu Frankfurt a. d. O. iſt an Stelle des Kaufmanns Otto Jahn daſelbſt als General-Agent der Leipziger Brandverſicherungs-Bank für Deutſchland beſtätigt worden.

Der Bürgermeiſter Schmidt zu Golßen iſt als Agent der Verſicherungs-Geſellſchaft „Thuringia“ zu Erfurt beſtätigt worden.

Der Kaufmann Emil Häßner zu Sorau hat die Agentur der Geſellſchaft zu gegenſeitiger Hagelſchaden-Vergütung zu Leipzig niedergelegt.

Der Gerbermeiſter C. Flügel zu Kirchhain hat die Agentur der Cölniſchen Lebens-Verſicherungs-Geſellſchaft „Colonia“ niedergelegt.

Der Lehrer Friedrich Wilhelm Heiſe, bisher in Groß-Neuendorf, iſt zum Küſter- und Lehrer-Adjunkten zu Gottſchimmerbruch, in der Friedeberg'ſchen Diöceſe, beſtellt worden.

Der Elementar-Schulamts-Candidat Wilhelm Ludwig Guſtav Ehlers iſt zum zweiten Lehrer an der Schule zu Neuenburg, in der Diöceſe Soldin, beſtellt worden.

Die Berufung des Küſters und Lehrers Johann Friedrich Pöſch, bisher in Krügersdorf, zum Küſter und Schullehrer zu Biſchofsdorf, in der Diöceſe Calau, iſt beſtätigt worden.

Die Berufung des bisherigen Conrectors in Droſſen Ferdinand Anders zum Rector an der Stadtſchule in Senftenberg iſt beſtätigt worden.

In der Stadt Göritz iſt der bisherige Schiedsmann Ackergutsbeſitzer Adolph Moller daſelbſt wiederum als Schiedsmann gewählt und beſtätigt worden.

Per-

Digitized by Google

Personal-Veränderungen im Bereiche der Königlichen Intendantur des 3. Armee-Corps.

1. Ernennungen.

1) Intendantur-Referendar Weppler zum Intendantur-Assessor ernannt.
2) Intendantur-Referendar von Kistowski zum Intendantur-Assessor ernannt.
3) Intendantur-Referendar von Schwedler zum Intendantur-Assessor ernannt.
4) Bernigau, Depot-Magazin-Verwalter in Mühlhausen, zum Proviant-Amts-Controleur in Cüstrin ernannt.
5) Proviant-Amts-Assistent Eckardt in Rathenow zum Depot-Magazin-Verwalter in Mühlhausen ernannt.

2. Versetzungen.

1) Lazareth-Inspector Horn in Brandenburg nach Wittenberg versetzt.
2) Lazareth-Inspector Wischhusen von Cöln nach Brandenburg versetzt.
3) Der überzählige Proviant-Amts-Assistent Ströhmer in Spandau dem Proviant-Amt in Berlin zur Dienstleistung überwiesen.
4) Proviant-Amts-Controleur Schemmel in Cüstrin zum Proviant-Amt in Coblenz versetzt.
5) Proviant-Amts-Assistent Burow von Neiße nach Rathenow versetzt.

Vermischte Nachrichten.

(1.) Die Körung der Privatdeckhengste des Kreises Soldin wird am 25. d. M. Vormittags 10½ Uhr in Soldin stattfinden. 1. No. 598. Januar.

Frankfurt a. d. O., den 11. Januar 1860.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(2.) Die Körung der Privat-Deckhengste des Kreises Spremberg wird am 28. d. Mts. Vormittags 10 Uhr zu Spremberg vor dem Kurzhalsschen Gasthofe stattfinden. 1. No. 407. Januar.

Frankfurt a. d. O., den 11. Januar 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(3.) Die Körung der Privatdeckhengste des Kreises Züllichau wird am Freitag den 3. Februar d. J. auf dem Hofe vor dem Kreis-Büreau in Züllichau stattfinden. 1. No. 1047. Januar.

Frankfurt a. d. O., den 14. Januar 1860.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(4.) Die Körung der Privat-Deckhengste des Kreises Lebus wird am 23. d. M. Vormittags 10 Uhr auf dem Wilhelmsplatze hierselbst stattfinden. 1. No. 1240. Januar.

Frankfurt a. d. O., den 17. Januar 1860.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(5.) Be-

Digitized by Google

(5.) Bekanntmachung der 24jährigen Martini-Getreide-Durchschnittspreise der Jahre 1836 bis einschließlich 1859, mit Weglassung der 2 theuersten und 2 wohlfeilsten derselben, in den von den Kreis-Distrikts-Commissionen für den Frankfurter Regierungs-Bezirk festgesetzten Normal-Markt-Orten ad §§. 19. seq. des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850.

No.	Namen der Markt-Städte.	Weizen	Roggen	Gerste große	Gerste kleine	Hafer	Erbsen	Nach den Anzeigen der Magistrate waren während der Martinizeit in den oben bezeichneten 24 Jahren nicht durchgängig zu Markte gebracht.
		für den Berliner Scheffel.						
		rtl. sg. pf.	rtl. sg. pf.	rtl. sg. pf.	rtl. sg. pf.	rtl. sg. pf.	rtl. sg. pf.	
1	Arnswalde	2 10 8	1 15 7	— — —	1 2 5	— 26 4	— — —	gr. Gerste und Erbsen.
2	Beeskow	2 15 4	1 18 5	1 11 5	— — —	— 28 7	— — —	kl. Gerste und Erbsen.
3	Calau	2 17 —	1 18 8	1 11 9	— — —	— 28 9	— — —	kl. Gerste und Erbsen.
4	Cottbus	2 16 7	1 21 7	1 11 8	— — —	— 27 6	— — —	kl. Gerste und Erbsen.
5	Crossen	2 14 9	1 19 2	1 11 10	— — —	— 28 8	1 29 —	kl. Gerste.
6	Cüstrin	2 13 7	1 18 4	1 9 4	1 6 9	— 25 7	2 2 —	
7	Driesen	2 17 1	1 20 —	— — —	1 7 3	— 25 10	— — —	gr. Gerste und Erbsen.
8	Finsterwalde . . .	2 17 10	1 23 3	1 14 3	— — —	1 — 9	— — —	kl. Gerste und Erbsen.
9	Forst	2 14 8	1 21 7	— — —	— — —	— 29 —	— — —	gr. u. kl. Gerste u. Erbsen.
10	Frankfurt a. d. O.	2 13 11	1 19 8	1 9 9	— — —	— 27 7	— — —	kl. Gerste und Erbsen.
11	Friedeberg i. d. N.	2 15 10	1 18 3	— — —	— — —	— 24 —	— — —	gr. u. kl. Gerste u. Erbsen.
12	Fürstenwalde . . .	2 15 —	1 21 8	1 9 11	1 6 6	1 — 2	— — —	Erbsen.
13	Guben	2 13 8	1 19 3	1 11 10	— — —	— 28 7	— — —	kl. Gerste u. Erbsen.
14	Königsberg i. d. N.	2 9 8	1 18 5	1 8 7	— — —	— 25 1	1 22 10	kl. Gerste.
15	Landsberg a. d. W.	2 15 11	1 19 1	1 10 11	1 6 2	— 25 10	1 26 5	
16	Luckau	2 13 1	1 18 4	1 10 8	— — —	— 27 5	— — —	kl. Gerste und Erbsen.
17	Lübben	2 16 6	1 18 5	— — —	— — —	— 28 5	— — —	gr. u. kl. Gerste u. Erbsen.
18	Sagan	2 13 8	1 21 11	— — —	— — —	— 28 3	— — —	gr. u. kl. Gerste u. Erbsen.
19	Schwerin a. d. W.	2 15 —	1 18 —	— — —	1 5 8	— 25 9	— — —	gr. Gerste und Erbsen.
20	Senftenberg . . .	2 18 —	1 22 2	1 14 9	— — —	— 29 6	— — —	kl. Gerste und Erbsen.
21	Soldin	2 9 —	1 16 5	1 7 10	— — —	— 25 4	— — —	kl. Gerste und Erbsen.
22	Sommerfeld . . .	2 14 6	1 21 5	1 14 4	— — —	— 29 9	— — —	kl. Gerste und Erbsen.
23	Spremberg	2 17 11	1 24 3	— — —	— — —	— 29 4	— — —	gr. u. kl. Gerste u. Erbsen.
24	Wriezen a. d. O.	— — —	1 20 8	1 9 1	— — —	— 27 4	— — —	Weizen, kl. Gerste u. Erbsen.
25	Zielenzig	2 18 7	1 17 —	— — —	1 3 4	— 24 9	1 25 10	große Gerste.
26	Züllichau	2 13 4	1 16 9	— — —	— — —	— 26 6	— — —	gr. u. kl. Gerste u. Erbsen.

Insoweit die vorstehend fehlenden Getreide-Durchschnittspreise schon im Jahre 1850 nicht angegeben werden konnten, wird auf die für dieselben eingesetzten Normal-Preise verwiesen, welche in dem als außerordentliche Beilage zum Amtsblatte No. 43. des diesseitigen Regierungs-Bezirks pro 1850 ausgegebenen General-Tableau der Normal-Preise und Normal-Markt-Orte für die ablöslichen Dienste und Abgaben verzeichnet stehen. Frankfurt a. d. O., den 7. Dezember 1859.

Königliche Regierung. Landwirthschaftliche Abtheilung.

(6.) Bei

Digitized by Google

(6.) Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 2. d. M. am 17. ej. stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind folgende Apoints gezogen worden: Bekanntmachung.

Litt. A. zu 1000 Thlr.

die Nummern: 150. 633. 773. 938. 1744. 1927. 1993. 2197. 2552. 2829. 2836. 2889. 2951. 3051. 3154. 3225. 3397. 3745. 3808. 3834. 3883. 4149. 5084. 5661. 5845. 5874. 6243. 6754. 6761. 7104. 7547. 7577.

Litt. B. zu 500 Thlr.

die Nummern: 49. 403. 464. 855. 932. 1633. 2135. 2156. 2504. 2661. 2905. 2992. 3360. 3503.

Litt. C. zu 100 Thlr.

die Nummern: 269. 398. 644. 1082. 1387. 1737. 1813. 1868. 2052. 2396. 3092. 3165. 3891. 4734. 4985. 5164. 5304. 5519. 5988. 6089. 6343. 6344. 6384. 6423. 6507. 6741. 6797. 6822. 7108. 7119. 7221. 7401. 7778. 8102.

Litt. D. zu 25 Thlr.

die Nummern: 38. 196. 365. 583. 665. 740. 926. 1268. 1400. 1677. 1752. 1984. 2509. 2607. 2704. 2754. 2991. 3116. 3141. 3388. 4405. 4523. 4736. 4776. 4828. 5271. 5810. 5986. 6035.

Litt. E. zu 10 Thlr.

die Nummern: 24. 71. 81. 90. 93. 115. 148. 178. 183. 203. 212. 235. 248. 249. 277. 292. 293. 296. 299. 300. 323. 332. 339. 356. 417. 460. 462. 466. 488. 566. 572. 620. 628 669. 672. 706. 733. 749. 793. 834. 913. 984. 1004. 1005. 1022. 1053. 1075. 1077. 1133. 1166. 1184. 1192. 1207. 1231. 1235. 1256. 1258. 1260. 1280. 1293. 1305. 1309. 1312. 1313. 1315. 1316. 1328. 1332. 1339. 1353. 1373. 1406. 1417. 1427. 1437. 1440. 1446. 1447. 1480. 1483. 1501. 1506. 1508. 1556. 1590. 1604. 1638. 1644. 1664. 1681. 1701. 1709. 1711. 1743. 1758. 1783. 1812. 1825 1841. 1843. 1854. 1887. 1941. 1948. 1955. 2031. 2033. 2056. 2077. 2113. 2115. 2139. 2197. 2229. 2248. 2255. 2286. 2311. 2342. 2345. 2350. 2363. 2407. 2433. 2469. 2481. 2489. 2564. 2578. 2594. 2618. 2642. 2648. 2662. 2670. 2763. 2769. 2770. 2787. 2792. 2798. 2845. 2872. 2883. 2906. 2959. 2960. 3000. 3063. 3065. 3066. 3069. 3077. 3103. 3123. 3138. 3214. 3216. 3220. 3269. 3281. 3283. 3285. 3298. 3303. 3318. 3342. 3355. 3370. 3375. 3395. 3402. 3404. 3413. 3429. 3471. 3483. 3493. 3514. 3530. 3544. 3547. 3605. 3613. 3617. 3625. 3639. 3659. 3688. 3692. 3696. 3708. 3725. 3747. 3799. 3817. 3841. 3867. 3872. 3875. 3918. 3948. 3952. 3967.

Digitized by Google

3967. 4008. 4019. 4045. 4086. 4097. 4108. 4116. 4124. 4127. 4132.
4166. 4197. 4214. 4219 4242. 4247. 4254. 4280. 4295. 4301. 4311.
4324. 4329. 4343. 4348. 4357. 4387. 4411. 4418. 4420. 4429. 4439.
4451. 4484. 4490. 4491. 4497. 4541. 4582. 4583. 4587. 4627. 4628.
4634. 4653. 4664. 4667. 4678. 4687. 4694. 4714. 4770. 4771. 4807.
4835. 4836. 4840. 4847. 4850. 4864. 4874. 4876. 4879. 4903. 4941.
4965. 4966. 4984. 4988. 5008. 5011. 5031. 5052. 5112. 5123. 5128.
5139. 5165. 5198. 5208. 5243. 5245. 5375. 5399. 5411. 5425. 5429.
5459. 5473. 5526. 5532. 5533. 5556. 5589. 5609. 5623. 5627. 5629.
5639. 5655. 5663. 5686. 5695. 5709. 5716. 5727. 5753. 5758. 5772.
5784. 5788. 5794. 5826. 5841. 5847. 5878. 5902. 5940. 5941. 5944.
5966. 5968. 5974. 5978. 5992. 6009. 6019. 6046. 6053. 6083. 6085.
6093. 6109. 6120. 6123. 6140. 6157. 6209. 6222. 6226. 6238. 6268.
6274. 6290. 6318. 6335. 6342. 6348. 6364. 6367. 6388. 6395. 6397.
6402. 6413. 6445. 6452. 6453. 6456. 6466. 6470. 6476. 6504. 6506.
6520. 6565. 6583. 6591. 6597. 6629. 6631. 6643. 6649. 6690. 6718.
6736. 6758. 6762. 6784. 6809. 6814. 6817. 6838. 6894. 6901. 6912.
6924. 6930. 6955. 6960. 6999. 7000. 7043. 7064. 7102. 7126. 7134.
7148. 7177. 7200. 7212. 7219. 7261. 7318. 7362. 7369. 7376. 7392.
7403. 7405. 7408. 7415. 7442. 7447. 7458. 7471. 7475. 7495. 7525.
7530. 7542. 7549. 7564. 7596. 7601. 7604. 7623. 7649. 7660. 7687.
7696. 7712. 7723. 7741. 7745. 7760. 7773. 7853. 7861. 7867. 7869.
7874. 7875. 7880. 7911. 7947. 7960. 7978. 8009. 8029. 8042. 8056.
8071. 8098. 8100. 8116. 8127. 8143. 8174. 8181. 8202. 8207. 8209.
8242. 8253. 8265. 8274. 8276. 8279. 8282. 8293 8306. 8314. 8316.
8319. 8324. 8335. 8365. 8373. 8387. 8405. 8428. 8433. 8444. 8463.
8507. 8512. 8563. 8568. 8574. 8577. 8583. 8598. 8601. 8602. 8634.
8635. 8662.

Die Inhaber der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in courssähigem Zustande und der dazu gehörigen Coupons Ser. II. No. 4. bis incl. 16. den Nennwerth der ersteren bei der hiesigen Rentenbank-Kasse, alte Jakobstraße No. 106., vom 1. April k. J. ab in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr in Empfang zu nehmen.

Vom 1. April k. J. ab hört die Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe auf.

Gleichzeitig werden die Inhaber folgender bereits früher ausgelooseten Rentenbriefe der Provinz Brandenburg und zwar:

a) aus dem Fälligkeitstermin am 1. Oktober 1854: Litt. C. No. 2551. über 100 Thlr.;

b) aus

b) aus dem Fälligkeitstermin am 1. April 1856: Litt. C. No. 605. über 100 Thlr., Litt. D. No. 1532. über 25 Thlr.;

c) aus dem Fälligkeitstermin am 1. Oktober 1856: Litt. E. No. 4641. über 10 Thlr.;

d) aus dem Fälligkeitstermin am 1. Oktober 1857: Litt. E. No. 5314. über 10 Thlr.;

e) aus dem Fälligkeitstermin am 1. April 1858: Litt. A. No. 402. und 2221. à 1000 Thlr., Litt. E. No. 1300. 2577. 3623. und 6978. à 10 Thlr.;

f) aus dem Fälligkeitstermin am 1. Oktober 1858: Litt. D. No. 4663. über 25 Thlr., Litt. E. No. 158. 580. 1669. 2970. 3722. 7780. und 8213. à 10 Thlr.;

g) aus dem Fälligkeitstermin am 1. April 1859: Litt. A. No. 1077. 3787. 4658. und 6399. à 1000 Thlr., Litt. B. No. 6. über 500 Thlr., Litt. C. No. 13. 71. 2177. 3190. und 5558. à 100 Thlr., Litt. D. No. 2238. und 4178 à 25 Thlr., Litt. E. No. 19. 63. 85. 185. 209. 210. 384. 439. 573. 582. 1054. 1055. 1081. 1110. 1129. 1141. 1448. 1637. 2693. 2887. 3260. 3307. 3309. 3443. 3675. 3771. 3830. 3928. 4137. 4156. 4178. 4550. 4562. 4567. 4867. 4890. 5641. 5701. 5892. 5898. 6030. 6289. 6530. 6995. 7205. 7267. 7544 und 7702. à 10 Thlr.

wiederholt aufgefordert, den Nominalwerth derselben nach Abzug des Betrages der von den mit abzuliefernden Coupons etwa fehlenden Stücke auf unserer Kasse in Empfang zu nehmen.

Wegen der Verjährung der ausgelooften Rentenbriefe machen wir auf die Bestimmung des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 §. 44. aufmerksam.

Endlich bemerken wir, daß den Inhabern von ausgelooften und gekündigten Rentenbriefen gestattet ist, die zu realisirenden Rentenbriefe — unter Beifügung einer ordnungsmäßigen Quittung — mit der Post an die Rentenbank-Kasse portofrei einzusenden und die Ueberseudung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, in Antrag zu bringen.

Berlin, den 18. November 1859.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Heyder.

Digitized by Google

(7.) Feuerkassengelder-Ausschreiben für die Städte der Kur- und Neumark und der Niederlausitz pro II. Semester 1859.

Zur Deckung des Brandschadens, der durch die in den 143 Städten des Verbandes im II. Semester 1859 vorgekommenen 65 Brände entstanden ist und sich wegen eines Brandschadens von 17,000 Rthlr., eines andern von 12,000 Rthlr., eines dritten von 5,000 Rthlr. und mehrerer à 3 und 2,000 Rthlr. auf etwa 71,000 Rthlr. beläuft, werden hiermit für Gebäude der

I.	Klasse	1	Sgr.	8	Pf.	vom Hundert der Versicherungs-Summe,
II.	„	5	„	—	„	
III.	„	8	„	4	„	
IV.	„	11	„	8	„	

und zwar:

von	25,544,575	Thl.	à	1	sgr.	8	pf.	14,191	Thl.	12	sgr. 11 pf.
„	29,147,225	„	à	5	„	—	„	48,578	„	21	„ 3 „
„	6,560,750	„	à	8	„	4	„	18,224	„	9	„ 2 „
„	2,456,175	„	à	11	„	8	„	9,551	„	23	„ 9 „
überhaupt von	63,708,725	Thl.						90,546	Thl.	7	sgr. 1 pf.
und nach Abzug der Recepturgebühren à 2% im Betrage von								1,810	„	27	„ 9 „
								netto = 88,735	Thl.	9	sgr. 4 pf.

ausgeschrieben, indem die Magistrate und resp. Obrigkeiten der associirten Städte hierdurch veranlaßt werden, die von den einzelnen Städten aufzubringenden Feuerkassen-Beiträge ungesäumt einzuziehen und binnen längstens 4 Wochen an die Städte-Feuer-Societäts-Hauptkasse hierher abzuführen.

Berlin, den 11. Januar 1860.

Ständische Städte-Feuer-Societäts-Direction der Kur- und Neumark und der Niederlausitz.

Bekanntmachung.

(8.) Die Post-Halte-Stelle in Zohlow ist von dem Hause des Gastwirth Heinrich vor das Haus des Gerichtsschulzen Liecke verlegt worden.

Frankfurt a. d. O., den 14. Januar 1860.

Der Ober-Post-Direktor. Krausnick.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.
Gedruckt in der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. d. O.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Kgl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a. O.

№ 4. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 25. Januar 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

No. 14. 1. No. 2042. Januar.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 18. November 1841 verordnen wir hiermit, daß die niedere Jagd am 5. Februar d. J. geschlossen wird.

Frankfurt a. d. O., den 21. Januar 1860.

No. 15. 1. No. 846 Januar.

Das Königliche Ober-Präsidium der Provinz Brandenburg hat genehmigt, daß für das Diakonissenhaus Bethanien zu Berlin im Jahre 1860 wiederum durch eigens dazu bestellte Boten Haus-Collecten im diesseitigen Regierungsbezirk abgehalten werden.

Frankfurt a. d O., den 12. Januar 1860.

Der durch unsern Amtsblatt-Erlaß vom 1. d. M. auf den

„16. März früh 8 Uhr"

anberaumte Termin zur Prüfung der das Anrecht zum einjährigen freiwilligen Militairdienst beanspruchenden Jünglinge wird hiermit aufgehoben und statt dessen

„der 1. März d. J. früh 8 Uhr"

zum Prüfungstermin anberaumt.

Frankfurt a. d. O., den 18. Januar 1860.

Königliche Departements-Prüfungs-Commission der Freiwilligen zum einjährigen Militair-Dienst.

v. Zawadsky. Freiherr von Thermo.

Personal-Chronik.

Der Archidiakonus Selmar Albert Heinrich Krahner, bisher zu Luckau, ist zum Ober-Pfarr-Adjunkten cum spe succedendi bei den Evangelischen Gemeinen der Parochie Drossen, Diöces Sternberg I., bestellt worden.

Digitized by Google

Von dem unterzeichneten Consistorium sind die Candidaten:
Theodor Wilhelm Hermann Benecke aus Berlin,
Rudolph Ferdinand Julius Bonnet aus Berlin,
Paul Ferdinand Heinrich Golling aus Deetz,
Johannes Jeremias Gutbier aus Klein-Wubiser
und Friedrich Wilhelm Stosch aus Cüstrin
für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Berlin, den 14. Januar 1860.

Königliches Consistorium der Provinz Brandenburg.

Der bisherige Bürgermeister der Stadt Müllrose, Siecke, ist fernerweit auf 12 Jahre gewählt und bestätigt worden.

Der bisherige Beigeordnete Fabrikant Wilhelm Schulz zu Triebel ist anderweit auf 6 Jahre zum Beigeordneten gewählt und als solcher bestätigt worden.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Stoßmeister ist vom Dorfe Doelzig nach Schönfließ i. d. N. und der Assistenz- und praktische Arzt Dr. Spiesecke von Frankfurt a. d. O. nach Soldin verzogen.

Der Schuhmachermeister Eduard Quandt zu Mohrin ist zum unbesoldeten Beigeordneten daselbst auf 6 Jahre gewählt und als solcher bestätigt worden.

Der Bauergutsbesitzer Ferdinand Steffen zu Groß-Neuendorf, im Lebuser Kreise, ist als Agent der Vaterländischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld bestätigt worden.

Der Kaufmann Theodor Neumann zu Züllichau ist an Stelle des Rentier Behrend daselbst als Agent der Hagelschaden- und Mobiliar-Brandversicherungs-Gesellschaft zu Schwedt bestätigt worden.

Der Kaufmann W. Zühlsdorff zu Reetz ist als Agent der Vaterländischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld bestätigt worden.

Der Buchhändler Rudolph Raedsch zu Sorau ist an Stelle des Kaufmanns F. W. Teichert daselbst für die dortige Stadt und Umgegend als Agent des Potsdamer Viehversicherungs-Vereins bestätigt worden.

Der Stadtsekretair Albert Menger zu Driesen ist als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" zu Erfurt bestätigt worden.

Der Schmiedemeister Albert Krause zu Friedeberg ist als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungsgesellschaft zu Breslau bestätigt worden.

Die Berufung des bisher provisorisch angestellten Georg Gottlieb Semmewald zum Elementarlehrer an der Dammvorstadtschule zu Frankfurt a. d. O. ist bestätigt worden.

Die

Digitized by Google

Der bisher provisorisch angestellte August Bernhard Hoennicke ist nunmehr definitiv als dritter Lehrer an der Schule zu Zehden, in der I. Königsbergschen Diöcese bestellt worden.

Die Berufung des Lehrers Wilhelm Hermann Theodor Krüger, bisher an der Dammvorstadtschule zu Frankfurt a. d. O., zum Lehrer an der Niedervorstadtschule zu Sorau ist bestätigt worden.

Die Berufung des Lehrers Christian Gottlieb Fiebiger, bisher in Crienitz, zum Küster und Schullehrer zu Ogrosen, in der Diöcese Kalau, ist bestätigt worden.

Es ist übertragen worden: die Verwaltung des Postamtes in Guben dem Postsekretair Bergemann bisher in Glatz, der Post-Expedition in Spremberg dem Posterpedienten Krause bisher in Frankfurt a. d. O., der Post-Expedition in Soldin dem Posterpedienten Stoff bisher in Frankfurt a. d. O.

Der bisherige Vorsteher des Postamts in Guben, Premier-Lieutenant von Nattermöller ist nach Fraustadt versetzt worden.

Der bisherige Post-Packetträger invalide Sergeant Gottfried Semmler ist bei dem hiesigen Postamte als Post-Büreau-Diener etatsmäßig angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

(1.) Es wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht, daß in Landsberg a. d. W. statt des versetzten Bau-Inspektors Brinkmann der von Friedeberg dahin versetzte Bau-Inspektor Weishaupt und in Friedeberg der in die Stelle des Letzteren dorthin versetzte Bau-Inspektor Hoffmann nunmehr als Revisoren der Dampfkessel-Anlagen eintreten. 1. No. 260. Januar.

Frankfurt a. d. O., den 13. Januar 1860.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(2.) Der zweite Lehrerstelle an der Nebenschule in Finsterwalde, zur Diöcese Dobrilugk gehörig, Königlichen Patronats, ist durch die Versetzung ihres zeitherigen Inhabers erledigt worden. 2. No. 693. Januar.

Frankfurt a. d. O., den 16. Januar 1860.

Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(3.) Die dritte Lehrerstelle an der Schule in Groß-Neuendorf, zur II. Frankfurter Diöcese gehörig, Königlichen Patronats, ist durch die Versetzung ihres zeitherigen Inhabers erledigt worden. 2. No. 434. Januar.

Frankfurt a. d. O., den 12. Januar 1860.

Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(4.) Die

Digitized by Google

2. No. 820. Januar. (4.) Die vierte Lehrerstelle an der Schule in Orthwig, zur II. Frankfurter Diöcese gehörig, Königlichen Patronats, wird durch die Versetzung ihres zeitherigen Inhabers erledigt.

Frankfurt a. d. O., den 17. Januar 1860.

Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

2. No. 439. Januar. (5.) Die Küster- und Schullehrer-Stelle in Pinnow, zur II. Sternbergschen Diöcese gehörig, Privat-Patronats, wird durch den Abgang ihres zeitherigen Inhabers erledigt. Frankfurt a. d. O., den 10. Januar 1860.

Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachung. (6.) Die Eröffnung des Communal-Landtags des Markgrafthums Niederlausitz ist auf

den 11. März cr.

festgesetzt worden, welches wir hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß die an denselben etwa zu richtenden Anträge wenigstens 14 Tage vorher bei der Landesexpedition hierselbst eingereicht werden müssen.

Lübben, den 9. Januar 1860.

Landesdeputation des Markgrafthums Niederlausitz.

(7.) Landbeschälung im Jahre 1860.

Im Regierungsbezirk Frankfurt sollen auf den nachstehend genannten Stationen in diesem Frühjahr Beschäler des Brandenburg'schen Landgestüts aufgestellt werden und kann die Bedeckung der Stuten bald nach dem, in der gewöhnlichen Zeit stattfindenden Eintreffen der Königlichen Hengste daselbst ihren Anfang nehmen.

No.	Namen der Beschäl-Stationen.	Im Kreise.
1.	Amt Friedrichsaue.	Lebus.
2.	Stadt Müncheberg.	dito.

Hinsichtlich der Bedingungen, unter welchen die Bedeckungen der Stuten stattfinden kann, wird von Seiten der Herren Stationshalter desfalls die nöthige Auskunft gegeben, im Uebrigen aber auf die unterm 3. Februar 1851 dieserhalb erlassene Bekanntmachung aufmerksam gemacht.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt, den 10. Januar 1860.

Der Landstallmeister. v. d. Brincken.

(8.) Nach-

Digitized by Google

(8.) Nachweisung

der bei der am 12. Januar 1860 durch das Schauamt des Cottbus'schen Kreises abgehaltenen Körung der Privatdeckhengste

A. für tauglich befundenen
B. für unbrauchbar erklärten } Beschäler.

No.	Ort der Beschäl-Station.	Name des Besitzers des Beschälers.	Nationale des Privatbeschälers.	Festgesetztes Deckgeld. rtl. sgr. pf.	Bemerkungen.
			A. Tauglich befundene Beschäler.		
1	Brahmow.	Kossäth Christian Munitzk.	Braun, mit großem Stern, schmaler Bläße und Schnibbe, linker Hinterfuß weiß gefesselt, acht Jahre alt, 5′ 3″ groß.	1 10 —	Ist gekört.
2	Burg, Dorf.	Großbüdnersohn Christian Urbenz.	Rappe mit schmaler Bläße, beide Hinterfüße und rechter Vorderfuß weiß gefesselt, 8 Jahr alt, 5′ 4½″ groß.	1 10 —	dto.
3	Diffen.	1½ Hüfner Christian Schorrad.	Rothschimmel, beide Hinterfüße weiß gefesselt, 7 Jahr alt, 5′ 2″ groß.	2 — —	dto.
4	Groetsch.	Kossäth Martin Galle.	Fuchs mit Stern, 6 Jahr alt, 5′ 2″ groß.	1 7 6	dto.
5	dto.	Bauer Christian Halke.	Schwarzschimmel, 4 Jahr alt, 5′ 2″ groß.	1 10 —	dto.
6	Haasow.	Bauer Woscheck.	Fuchs mit Bläße, beide Hinterfüße weiß und weißem Kamm, 4 Jahr alt, 5′ 2″ groß.	1 15 —	dto.
7	Jaenschwalde.	Schulze Richter.	Blauschimmel mit Mohrenkopf, 3 Füße weiß gefesselt, 8 Jahr alt, 5′ 3″ groß.	1 15 —	dto.
8	Krieschow.	Schankwirth J. Krüger.	Braunfuchs, 5 Jahr alt, 5′ 3″ groß.	2 — —	dto.

Digitized by Google

No.	Ort der Beschäl-Station.	Name des Besitzers des Beschälers.	Nationale des Privatbeschälers.	Festgesetztes Deckgeld. rtl.	sgr.	pf.	Bemerkungen.
9	Mueschen.	Bauer und Schankwirth Aug. Krüger.	Schwarzbraun mit Bläße, beide Hinterfüße weiß, 6 Jahr alt, 5' 6" groß.	1	15	—	Ist gekört.
10	Tauer.	Braukrüger Mathes Lehmann.	Rappe mit Stern, 6 Jahr alt, 5' groß.	1	—	—	dto.
			B. Untauglich erklärte Beschäler.				
11	Burg, Dorf.	Kossäth Christian Schiemenz.	Brandfuchs mit Stern, weißem Schweif und dergleichen Kammhaaren, 5 Jahr alt, 5' 1" groß.	—	—	—	Nicht gekört.
12	Sielow.	Bauer Christian Chullowa, genannt Puutzick.	Braun mit Bläße, alle Füße weiß, 5 Jahr alt, 5' groß.	—	—	—	dto.
13	Mauft.	Kossäth Christ. Balzer.	Schwarzschimmel.	—	—	—	dto.

Cottbus, den 13. Januar 1860.

Königlicher Landrath. v. Werdeck.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.

Gedruckt in der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. d. O.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Kgl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a. O.

№ 5. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 1. Februar 1860.

Bekanntmachung des Königlichen Oberpräsidiums der Provinz Brandenburg.

Im Verfolg meiner Bekanntmachung vom 4. Februar v. J. bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Direktion der Hülfskasse des kommunalständischen Verbandes der Neumark auch für das Jahr 1860 den Königlichen Landrath des Königsberger Kreises, Herrn von Humbert, zu ihrem Vorsitzenden gewählt und dieser die Wahl angenommen hat.

Potsdam, den 25. Januar 1860.

Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg.
Staats-Minister. (gez.) Flottwell.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

Bekanntmachung, die 5. Verloosung der Staatsprämien-Anleihe vom Jahre 1855 betreffend.

In der gestern und heute öffentlich bewirkten 5. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind auf diejenigen 2000 Schuldverschreibungen, welche zu den am 15. September v. J. gezogenen 20 Serien gehören, die in der beiliegenden Liste aufgeführten Prämien gefallen. No. 16. K. No. 131.

Die Besitzer dieser Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Betrag der Prämien

vom 2. April d. J. ab,

in den Vormittagstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94., gegen Quittung, wozu Formulare daselbst unentgeltlich verabfolgt werden, und gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. I. No. 5. bis 8. über die Zinsen vom 1. April 1859 ab, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben.

Der

Digitized by Google

Der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird vom Prämienbetrage zurückbehalten.

Auswärtige, welche die Prämien bei einer Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen wünschen, haben dieser die Schuldverschreibungen vom 1. März d. J. ab einzureichen, und können bei derselben sodann den Betrag der Prämien am 2. April, gegen eine, den Empfang aus der Staatsschulden-Tilgungskasse bescheinigende Quittung erheben.

In einen Schriftwechsel können wir uns wegen der Prämien-Auszahlung nicht einlassen, und es werden daher Eingaben, welche diesen Gegenstand betreffen, ohne Weiteres portopflichtig zurückgesandt werden.

Aus bereits früher verlooften und gekündigten Serien, und zwar aus:

Ser. 607. 1279. 1328. 1356. 1418. 1441. (1. Verlooſung 1856).

Ser. 42. 55. 79. 169. 180. 182. 211. 316. 319. 390. 391. 411. 443. 469. 542. 715. 722. 815. 855. 863. 1209. (2. Verlooſung 1857.)

Ser. 146. 162. 570. 770. 782. 789. 890. 971. 1039. 1121. 1184. 1284. 1364. 1420. (3. Verlooſung 1858)

Ser. 106. 198. 218. 263. 267. 279. 286. 303. 327. 483. 534. 543. 547. 555. 632. 702. 764. 797. 938. 958. 1010. 1042. 1045. 1084. 1218. 1480. 1487. 1495. (4. Verlooſung 1859),

sind viele Schuldverschreibungen bis jetzt noch nicht realisirt. Die Inhaber derselben werden zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Berlin, den 17. Januar 1860.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Guenther.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die verlooſten Schuldverschreibungen unserer Hauptkasse mittelst Schreibens, worin dieselben nach den Nummern und mit den Kapital-Beträgen verzeichnet werden müssen, einzureichen sind. Die Hauptkasse wird demnächst den Interessenten ein Quittungsformular über den Kapitalbetrag zur Vollziehung übersenden und nach deren Rückempfang Zahlung leisten.

Frankfurt a. d. O., den 30. Januar 1850.

Königl. Regierung.
v. Selchow.

Wir

Digitized by Google

No. 17. 1. No. 1. Februar.

Wir machen die militairpflichtige junge Mannschaft und deren Eltern und Vormünder auf die Vorschrift des §. 55. und §. 96. No. 6. der Ersatz-Instruktion vom 9. December 1858 aufmerksam, wonach jeder Militairpflichtige, der seine Zurückstellung in Anspruch nehmen will, seine vermeintliche Reklamations-Ansprüche mit Beibringung der erforderlichen Beweismittel der Kreis-Ersatz-Kommission vorzutragen hat, und auf eine nachträgliche Beweisführung, so wie auf Reklamations-Anträge, die mit Uebergehung der Kreis-Ersatz-Kommission, obgleich zur Zeit ihrer Versammlung der Reklamationsgrund schon vorhanden war, unmittelbar bei der Departements-Ersatz-Kommission gemacht werden, nicht gerücksichtigt werden darf.

Jene Reklamations-Anträge bei der Kreis-Ersatz-Kommission dürfen von den Militairpflichtigen nicht blos bei ihrer ersten Vorstellung bei dieser Behörde im 20. Lebensjahre angebracht, sondern müssen, so lange der Reklamationsgrund währt, bei jeder späteren Gestellung zur Musterung im 21., 22., 23. und 24. Lebensjahre wiederholt werden, und sind auch von den vermeintlich Körperschwachen, da solche der Arzt der Departements-Ersatz-Kommission möglicher Weise für dienstauglich erklären kann, nicht zu unterlassen.

Die Magistrate und Ortsschulzen haben diesen Amtsblatts-Erlaß in ihren Gemeinden gehörig zu veröffentlichen, auch die armen, erwerbsunfähigen Eltern von Militairpflichtigen auf jene Gesetzes-Vorschrift besonders aufmerksam zu machen.

Frankfurt a. d. O., den 1. Februar 1860.

No. 18. s. c. No. 201. Januar.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf Grund des Gesetzes vom 21. Mai 1859 der vom 1. Juli v. Js. auf die Dauer eines Jahres in Hebung gesetzte Zuschlag von 25 Procent zur klassificirten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer, sonach für die Zeit bis zum 1. Juli d. Js. fort zu entrichten und zugleich mit der Hauptsteuer zur Staatskasse abzuführen ist.

Frankfurt a. d. O., den 16. Januar 1860.

Uebersicht

von dem Zustande der Kriegsschulden-Kasse des Markgrafthums Niederlausitz bei dem Rechnungsschlusse des Jahres 1858.

No. 19.

Nachdem die Revision der Rechnung der Kriegsschulden-Kasse des Markgrafthums Niederlausitz für das Jahr 1858 erfolgt ist, werden die Resultate derselben hiermit wie folgt zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Digitized by Google

I. Einnahme.

Die Rechnung pro 1858 weist eine Einnahme nach von welche sich aus folgenden Summen bildet:	53,420 thlr. 14 sgr. 10 pf.
1) aus dem Rechnungsbestande des Jahres 1857 mit	19 thlr. 6 sgr. 1 pf.,
2) aus eingegangenen Kriegsschuldensteuer-Resten pro 1857 und Vorjahre	5 „ 26 „ 6 „
3) aus erhaltenen verzinslichen Vorschüssen . . .	12,650 „ — „ — „
4) an neu aufgenommenen verzinslichen Kapitalien zur Deckung gekündigter Briefschulden	19,850 „ — „ — „
5) aus dem Allerhöchst bewilligten Zuschuß zur Tilgung und Verzinsung der Kriegsschulden pro 1858	3,433 „ 25 „ — „
6) aus Zuschlägen zur Klassen- und klassificirten Einkommensteuer pro 1858, unter denen jedoch 5409 thlr. Landarmenbeiträge sich befinden	17,461 „ 17 „ 3 „
Sind vorstehende . .	53,420 thlr. 14 sgr. 10 pf.
Werden dieser Summe die laut Rechnung pro 1858 verbliebenen Einnahme-Reste mit	— „ 7 „ 8 „
zugesetzt, so stellt sich die Soll-Einnahme pro 1858 mit	53,420 thlr. 22 sgr. 6 pf.
heraus.	

II. Ausgabe.

An Ausgaben sind geleistet:

1) an Restitutionen zu viel erhobener Kriegsschuldensteuer	73 thlr. — sgr. 9 pf.,
2) an rückständigen Zinsen pro 1857 und Vorzeit von ausstehenden Kriegsschulden	908 „ 29 „ 4 „
3) an laufenden Zinsen pro 1858 von dergleichen .	10,483 „ 5 „ 2 „
4) Agio auf Gold und Conventionsgeld von den im Laufe des Jahres gezahlten Zinsen und Kapitalien	101 „ 10 „ 6 „
5) an die Landes-Ober-Steuer-Kasse die mit den Klassen- und Einkommensteuer-Beischlägen unter der Einnahme nachgewiesenen Landarmenbeiträge . .	5,409 „ — „ — „
Zusammen . .	16,975 thlr. 15 sgr. 9 pf.
Werden hierzu die in nicht abgehobenen Zinsen bestehenden Restausgaben mit	694 „ 13 „ 11 „
gerechnet, so ergiebt sich eine Soll-Ausgabe von .	17,669 thlr. 29 sgr. 8 pf.

III. Ab-

Digitized by Google

III. Abſchluß.

	Soll:	Iſt:	Reſte:
Die Einnahme beträgt nach Vorſtehendem	53,420 thl. 22 ſgr. 6 pf.,	53,420 thl. 14 ſgr. 10 pf.,	— thl. 7 ſgr. 8 pf.,
die Ausgabe dagegen . .	17,669 „ 29 „ 8 „	16,975 „ 15 „ 9 „	694 „ 13 „ 11 „
Mithin ergiebt ſich ein Ueberſchuß von	35,750 thl. 22 ſgr. 10 pf.,	36,444 thl. 29 ſgr. 1 pf.,	— thl. — ſgr. — pf.
und ein Vorſchuß von			694 thlr. 6 ſgr. 3 pf.

Von dem baaren Ueberſchuſſe der . . . . . 36,444 thlr. 29 ſgr. 1 pf.
ſind zur Tilgung der Schulden verwendet worden:

a. zur Amortiſation der Briefſchulden	24,929 thlr. 2 ſgr. 11 pf.
b. zur Erſtattung erhaltener Vorſchüſſe	11,400 „ — „ — „
Zuſammen . .	36,329 thlr. 2 ſgr. 11 pf.
Wird dieſer Betrag von jenen	36,444 „ 29 „ 1 „

abgezogen, ſo verbleibt der Kriegsſchulden-Kaſſe ein baarer Kaſſen-Beſtand von . . . . . 115 thlr. 26 ſgr. 2 pf.
welchen die Rechnung pro 1858 nachweiſt.

Am Schluſſe des Jahres 1857 verblieb ein Schuldenquantum von . . . . . 311,878 thlr. 23 ſgr. 11 pf.
und im Laufe des Jahres 1858 ſind zur Deckung gekündigter Briefſchulden an Kapitalien neu aufgenommen 19,850 thlr. — ſgr. — pf.
ſo wie an Vorſchüſſen zur Deckung der Ausgabe . . 12,650 „ — „ — „
32,500 „ — „ — „
wodurch die Schuldenmaſſe vermehrt worden iſt auf 344,378 thlr. 23 ſgr. 11 pf.

Davon ſind im Laufe des Jahres 1858 zurückgezahlt worden . . . . . 36,329 „ 2 „ 11 „
ſo daß am Schluſſe des Jahres 1858 an Schulden verbleiben . . . . . 308,049 thlr. 21 ſgr. — pf.
Aus dem Jahre 1857 wurden dergleichen übernommen 311,878 „ 23 „ 11 „
Folglich ſind im Laufe des Jahres 1858 getilgt 3,829 thlr. 2 ſgr. 11 pf.

Nach

Digitized by Google

	Transport	3,829 thlr. 2 sgr. 11 pf.
Nach dem Amortisationsplane sollen in dem gedachten Jahre abgetragen werden		3,589 „ 20 „ 3 „
Es sind also gegen den Amortisationsplan pro 1858 mehr getilgt		239 thlr. 12 sgr. 8 pf.
Dieser Mehrbetrag wird wie folgt gebildet:		
1) die außeretatsmäßigen Einnahmen, welche vorstehend sub 1. und 2. nachgewiesen worden, betragen .		25 thlr. 2 sgr. 7 pf.
Die außeretatsmäßige Ausgabe beträgt vorstehend ad 1.		73 „ — „ 9 „
Bleibt eine Mehrausgabe von . .		47 thlr. 28 sgr. 2 pf.
2) An Klassensteuer-Zuschlägen und Zuschuß aus der Staatskasse sind verrechnet	20,895 thlr. 12 sgr. 3 pf.	
Davon ab die mit erhobenen Landarmen-Beiträge von	5,409 „ — „ — „	
und verbleiben	15,486 thlr. 12 sgr. 3 pf.	
Nach dem Tilgungsplane sollen pro 1858 an Kriegsschulden-Steuer-Zuschlägen aufkommen	15,128 „ 17 „ 4 „	
und sind mithin mehr aufgekommen		357 „ 24 „ 11 „
Bleiben Mehreinnahme		309 thlr. 26 sgr. 9 pf.
3) Die gezahlten Zinsen und das Agio von den in Gold und Conventionsgeld zu gewährenden Kapitalien und Zinsen betragen .	11,493 thlr. 15 sgr. — pf.	
Nach dem Tilgungsplan sollen pro 1858 gezahlt werden	11,538 „ 27 „ 1 „	
Mithin sind gegen den Tilgungsplan weniger verausgabt		45 „ 12 „ 1 „
und sind gegen den Tilgungsplan überhaupt erspart .		355 thlr. 8 sgr. 10 pf.

Da-

Digitized by Google

	Transport	355 thlr. 8 sgr. 10 pf.
Davon sind zur Tilgung der Schulden verwendet .	239 thlr. 12 sgr. 8 pf.	
und als Baarbestand verblieben	115 „ 26 „ 2 „	
	Sind die obigen . .	355 thlr. 8 sgr. 10 pf.

Frankfurt a. d. O., den 14. Januar 1860.

No. 20. 1. No. 69. Januar.

Es ist von einigen bei der letzten Mobilmachung des 3. Armee-Corps zur Fahne einberufen gewesenen Wehrmännern Klage darüber erhoben worden, daß ihnen Seitens ihrer Ortsvorstände die zuständigen Meilengelder verweigert worden sind.

Da aus solchen Weigerungsfällen leicht Verluste für die Landwehrsoldaten entstehen können, so sehen wir uns veranlaßt, den Ortsbehörden unsere Amtsblatts-Verordnung vom 16. Dezember 1854 (Amtsblatt No. 51. S. 388.) in Erinnerung zu bringen und denselben deren genaue Befolgung zur Pflicht zu machen. Eine etwaige Nichtbefolgung dieser Verordnung wird künftig von uns auf das Strengste geahndet werden.

Frankfurt a. d. O., den 22. Januar 1860.

Der durch unsern Amtsblatt-Erlaß vom 1. d. M. auf den

„16. März früh 8 Uhr"

anberaumte Termin zur Prüfung der das Anrecht zum einjährigen freiwilligen Militairdienst beanspruchenden Jünglinge wird hiermit aufgehoben und statt dessen

„der 1. März d. J. früh 8 Uhr"

zum Prüfungstermin anberaumt.

Frankfurt a. d. O., den 18. Januar 1860.

Königliche Departements-Prüfungs-Commission der Freiwilligen zum einjährigen Militair-Dienst.

v. Zawadsky. Freiherr von Thermo.

Personal-Chronik.

Der bisherige Diakonus zu Luckau Hermann Ludwig Schippel ist zum Archidiakonus bei der Evangelischen Gemeine der Hauptkirche zu Luckau, und zum Pfarrer bei der Evangelischen Gemeine zu Cahnsdorf, Diöces Luckau, bestellt worden.

Es

Digitized by Google

Es sind zu Stellvertretern der Polizeianwälte ernannt:

1) für die zum Bezirk der Kreis-Gerichts-Commission Lieberose gehörenden Geschäfte, der Polizei-Anwalt Polizei-Amtmann Ringk zu Lieberose,
2) für die zum Kreisgerichts-Bezirk Lübben gehörenden Geschäfte des Forst-Polizeianwalts von Straupitz der Polizeianwalt Bürgermeister Sachsenröder in Lübben.

Se. Königl. Hoheit der Prinz Regent haben im Namen Sr. Majestät des Königs dem Kreis-Physikus und Arzt der ständischen Irren-Anstalt Dr. Karuth zu Sorau den Charakter als Sanitäts-Rath allergnädigst verliehen.

Frankfurt a. d. O., den 28. Januar 1860.

Der Regierungs-Präsident. v. Selchow.

Der invalide Sergeant Julius Cäsar Theodor Weber ist als Kreisbote des Landsberger Kreises definitiv angestellt worden.

Der Apotheker Wilhelm August Hesselbarth hat die privilegirte Apotheke zu Berlinchen käuflich erworben.

Der Kaufmann Friedrich Kreßler zu Groß-Neuendorf, im Lebuser Kreise, ist für den dortigen Ort und dessen Umgegend als Agent der Allgemeinen Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin bestätigt worden.

Der Gutsbesitzer Bäuerlein zu Augustenaue bei Müncheberg ist als Agent der Mobiliar-Brandschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Brandenburg a. d. H. bestätigt worden.

Dem Färberei-Besitzer Albert Leutke zu Bomst, im Regierungsbezirk Posen, ist der Betrieb von Agenturgeschäften im diesseitigen Verwaltungs-Bezirk für die Vaterländische Hagelversicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld gestattet worden.

Der Commissionair Traugott Schneider zu Schwiebus hat die bisher von ihm verwalteten Agenturen:

1) der Preuß. National-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin,
2) der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Berlin,
3) der Land- und Wasser-Transport-Gesellschaft in Berlin,
4) der Renten- und Kapitals-Versicherungs-Gesellschaft in Berlin

niedergelegt.

Dem Oekonomen Ernst Krüger zu Erkner, im Regierungs-Bezirk Potsdam, ist der Betrieb von Agentur-Geschäften im diesseitigen Verwaltungs-Bezirk für die Magdeburger Feuer- und die dortige Hagel-Versicherungs-Gesellschaft gestattet worden.

Dem Buchdruckereibesitzer Tesch zu Wriezen a. d. O. ist der Betrieb von Agentur-Geschäften im diesseitigen Verwaltungs-Bezirk für die Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia“ zu Erfurt gestattet worden.

Die

Digitized by Google

Die Berufung des bisher provisorisch angestellten Gustav Friedrich Wilhelm Weitze zum Elementarlehrer an der Lebuser Vorstadtschule in Frankfurt a. d. O. ist bestätigt worden.

Der Lehrer Johann Grüß, bisher in Trattendorf, ist zum Küster und Schullehrer zu Slamen, in der Sprembergschen Diöcese, bestellt worden.

Während der Abwesenheit des zum Abgeordneten für den 3. Frankfurter Wahlbezirk erwählten Oberamtmanns Wagner zu Zellin wird der Privat-Actuarius Karl Friedrich Röhn zu Zellin die mit dem dortigen Domainenamte verbundenen Polizei- und Kassengeschäfte verwalten.

Für den Spremberger Kreis sind folgende Schiedsmänner gewählt, resp. wieder gewählt und bestätigt worden, und zwar

für den 1. ländlichen Bezirk: der Zieglermeister und Büdner Christian Nowel zu Stradow,

für den 2. ländlichen Bezirk: der bisherige Schiedsmann, Stellmachermeister Mathes Noack zu Gosda,

für den 3. ländlichen Bezirk: der bisherige Schiedsmann, Schankwirth Constantin Ziegra zu Reuthen, und

für den 4. ländlichen Bezirk: der bisherige Schiedsmann, Rittergutsbesitzer Hermann von Oertzen zu Muckro.

Für den 3. ländlichen Bezirk des Sternberger Kreises ist der Rittergutsbesitzer Graf von Perponcher-Sedlnitzki zu Groß-Gandern als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

In der Stadt Soldin sind folgende Schiedsmänner gewählt und bestätigt worden:

für den 1. Bezirk: der Apotheker Mylius

für den 2. Bezirk: der bisherige Schiedsmann dieses Bezirks Justiz-Aktuarius und Stadtverordneten-Vorsitzender Schulze.

Für den 10. ländlichen Bezirk des Kreises Cottbus ist der Zweihüfner Martin Gaßan zu Turnow als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Für den 9. ländlichen Bezirk des Kreises Soldin ist der Gutsbesitzer Schönfeld zu Berendshöhe als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Für den 14. ländlichen Bezirk des Crossener Kreises ist der Rittergutsbesitzer Graf Bernhard von Schmettau zu Pommerzig als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Der bisherige Schiedsmann des 2. Bezirks der Stadt Reppen Commissionair Kühn ist als solcher wiedergewählt und bestätigt worden.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

C. 387. (1.) Die Pfarre zu Sammenthin, Diöces Arnswalde, Königlichen Patronats, ist durch den Tod des Predigers Grolig erledigt worden.

1 No. 1886. Januar. (2.) Die durch das Ableben des Kreis-Wundarztes Hanke erledigte Stelle eines Kreis-Wundarztes für den Spremberger Kreis, mit Anweisung des Wohnsitzes in Spremberg, soll anderweit besetzt werden Wundärzte I. Klasse und practische Aerzte, welche sich um diese Stelle zu bewerben beabsichtigen, wollen sich unter Einreichung ihrer Approbationen und resp. anderweiter Zeugnisse über ihre Befähigung binnen 4 Wochen bei der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung melden.

Frankfurt a. d. O., den 30. Januar 1860.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

1. No. 1421. Januar. (3.) Nachweisung der gekörten Privatbeschäler im Arnswalder Kreise.

No.	Name und Stand des Besitzers.	Wohnort.	Des Beschälers: Name.	Des Beschälers: Alter. Jahr.	Des Beschälers: Größe. Fß.	Des Beschälers: Größe. Zll.	Name, Farbe und Abzeichen.	Festgestelltes Deckgeld. rtl.	sgr.	pf.
1	Wollgast, Gerichts-Schulze.	Schlagenthin.	—	5	5	7	Rothbraun, mit Stern, Hinterfüße weißgestiefelt, Litthauische Race.	2	10	—
2	B. Fiebelkorn, Halbbauer u. Gerichtsmann.	do.	—	4	5	4	Schwarzschimmel mit kleiner Bleffe.	3	—	—
3	Rohloff, Gerichts-Schulze.	Vardin.	—	6	5	4	Braun, mit Schrammbleffe, hinten weiß gestiefelt, linker Vorderfuß weiß gesäumt.	2	7	6

Arnswalde, den 9. Januar 1860.

Königl. Landrath. gez. Meyer.

Vorstehende Nachweisung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. d. O., den 23. Januar 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(4.) Nach-

Digitized by Google

1. No. 1252. Januar.

(4.) Nachweisung

der im Kreise Friedeberg in dem am 9. Januar 1860 abgehaltenen Körungstermine gekörten Hengste und der sonstigen Beschälstationen.

No.	Ort der Beschäl-Station.	Stationsherr.	Nationale des Privatbeschälers.	Namen des Hengstes.	Festgesetztes Deckgeld. rtl.	sgr.	Bemerkungen.
1	Hammelstall.	Arndt, Ludwig.	Braun, Schußstern, weiße linke Vorderballen, 9 Jahr alt, 5′ 7″ groß.	—	1	15	
2	Neu-Erbach.	Drebert.	Braun, Stern, 6 Jahr alt, 5′ 3″.	Figaro.	2	—	
3	Drage-bruch.	Pauly, Friedrich.	Grauschimmel, 3 weiße Füße, 5 Jahr alt, 5′ 3″.	Castor.	2		
4	do.	Derselbe.	Rothbraun, 4 Jahr alt, 5′ 3″.	Buradelt.	2	—	
5	Guschter-holländer.	Karutz.	Dunkelbraun, kleiner Stern, linker Hinterfuß weiß, 6 Jahr alt, 5′ 4″.	—	2	—	
6	Netzbruch.	Lentz.	Hellbraun, 6 Jahr alt, 5′ 5″.	—	2	15	
7	Alt-Gurkowschbruch	Hardt.	Braun, Stern, kleine Schnibbe linker Hinterfuß weiß, gefesselt, 8 Jahr alt, 5′ 2″.	Lionel. und	1	15 5 Trinkgeld.	
8	Guschter-holländer.	Steinbach.	Schwarzbraun, auslaufender Stern und Schnibbe, 8 Jahr alt, 5′ 2″.	Grimbart.	1	15	
9	Erbens-wunsch.	Hemmerling	Hellbraun, 6 Jahr alt, 5′ 4″.	—	2	15	
10	Alt-Gurkowschbruch	Schulz, Friedrich August.	Braun, Stern, kleine Schnibbe 4 Füße weiß, 4 Jahr alt, 5′ 5½″.	Sarraszin.	2	—	
11	Brenken-hofsbruch.	Seidler.	Blauschimmel, 5 Jahr alt, 5′ 8″.	—	3	—	
12	Neu-Anspach.	Janetzky, Julius.	Schwarzbraun, Schrammblesse, 4 weiße Füße, 9 Jahr alt, 5′ groß.	—	3	—	
13	do.	W. Stapf.	Rothbraun, kl. Stern, weiße Hinterfüße, 11 Jahr alt, 5′ 5″ groß		3	—	

Friedeberg, den 10. Januar 1860.

Der Landrath. gez. von Bornstedt.

Vor-

Digitized by Google

Vorstehende Nachweisung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. d O., den 23. Januar 1860.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

2. No. 929. Januar. (5.) Die Küster- und Schullehrer-Stelle in Jänikendorf, zur Diöcese Fürstenwalde gehörig, Königlichen Patronats, ist durch die Versetzung ihres zeitherigen Inhabers erledigt worden.

Frankfurt a. d. O., den 19. Januar 1860.

Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

---

2. No. 1245. Januar. (6.) Die Schullehrerstelle in Groß-Drenzig, zur Diöcese Guben gehörig, Königlichen Patronats wird durch die Versetzung ihres zeitherigen Inhabers erledigt.

Frankfurt a. d. O., den 26. Januar 1860.

Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachung. (7.) Die Vereinigung der Braunkohlen-Bergwerke: Gruppe, Goldfuchs, Arminius, Concordia, Wilhelm, Julius, Carls Hoffnung und Leopold bei Booßen zu einem unzertrennlichen Ganzen unter dem Namen „Vaterland" ist auf den Antrag des Eigenthümers derselben laut Urkunde des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Excellenz, vom 22. Dezember v. J. genehmigt worden, was wir hierdurch nach §. 11. des Gesetzes vom 12. Mai 1851, „betreffend die Verhältnisse der Miteigenthümer eines Bergwerks", zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Rüdersdorf, den 20. Januar 1860.

Königlich Preußisches Berg-Amt.

Bekanntmachung. (8.) Versorgungsberechtigte Militair-Personen, welche bis zu ihrer Versorgung im Civildienste eine Beschäftigung als Landbriefträger, Packetträger ꝛc. bei vorkommender Erledigung solcher Stellen annehmen wollen, werden hierdurch aufgefordert, bei der Postanstalt ihres Wohnortes, oder bei der dem letzteren zunächst gelegenen Postanstalt, unter Vorlegung:

des Civilversorgungsscheins, eines ärztlichen Attestes über ihren Gesundheitszustand und einer Bescheinigung der Ortspolizeibehörde über ihr moralisches Verhalten,

sich zu melden.

Durch die Uebernahme einer solchen Beschäftigung geht der versorgungsberechtigte Militair-Invalide seines Anspruches auf eine etwaige Anstellung als Postunterbeamter (als Briefträger, Wagenmeister, Büreaudiener u. s. w.) nicht verlustig.

Frankfurt a. d. O., den 23. Januar 1860.

Der Ober-Post-Direktor. Krausnick.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.
Gedruckt in der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. d. O.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Kgl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a. O.

№ 6. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 8. Februar 1860.

Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten pro 1860.

No. 1. enthält (No. 5160.) Allerhöchster Erlaß vom 28. November 1859, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Kaiserau an der Leppestraße über Frielingsdorf und Dohrgaul nach Niedergaul an der Lindlar-Wipperfürther Bezirksstraße im Regierungsbezirk Cöln.

(No. 5161.) Statut des Nenkersdorfer Deichverbandes. Vom 12. Dezember 1859.

(No. 5162.) Statut der Genossenschaft der Wiesenbesitzer des Essenberger Bruchs in den Gemeinden Asberg (Moers), Homberg und Hochemmerich, Kreis Moers im Regierungsbezirk Düsseldorf. Vom 12. Dezember 1859.

(No. 5163.) Allerhöchster Erlaß vom 12. Dezember 1859, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den chausseemäßigen Ausbau und die Unterhaltung der Gemeindestraße von Halft an der Siegstraße bei Eitorf im Siegkreise, Regierungsbezirk Cöln, durch das Ottersbacher Thal nach Schönenberg an der Broelstraße.

No. 2. enthält (No. 5164.) Allerhöchster Erlaß vom 31. Oktober 1859, betreffend die Veränderung der Richtung für den durch Allerhöchsten Erlaß vom 13. Oktober 1856 bereits genehmigten Bau der Chaussee von Berent bis zur Kreisgrenze bei Lamk, sowie die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für diesen Bau auch in der jetzigen veränderten Richtung.

(No. 5165.) Allerhöchster Erlaß vom 1. November 1859, betreffend die Genehmigung des Statuts der unter dem Namen „Frauengabe" errichteten Stiftung zur Unterstützung von der Marine angehörigen Personen und deren Hinterbliebenen.

Digitized by Google

(No. 5166.) Allerhöchster Erlaß vom 12. Dezember 1859, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Ranis im Kreise Ziegenrück bis zur Herzoglich Meiningenschen Landesgrenze gegen Pösneck.

(No. 5167.) Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Statuts des Rhein-Ruhr-Kanal-Aktienvereins zu Duisburg. Vom 17. Januar 1860.

No. 3. enthält (No. 5168.) Verordnung, betreffend die Regulirung der Aller und Ohre, sowie die Erweiterung der Drömlingskorporation. Vom 31. Oktober 1859.

(No. 5169.) Vertrag zwischen dem Königreiche Preußen, dem Königreiche Hannover und dem Herzogthume Braunschweig über die Regulirung der Aller und Ohre. Vom 9. Juli 1859.

Bekanntmachung des Königlichen Oberpräsidiums der Provinz Brandenburg.

In Stelle des verstorbenen Landraths und Ritterschafts-Directors von Rheinbaben zu Fritschendorf ist auf dem 32. Communal-Landtage der Neumark nach Vorschrift des revidirten Land-Feuer-Societäts-Reglements vom 17. Juli 1846 der Landrath des Arnswalder Kreises, Rittergutsbesitzer Meyer auf Helpe zum General-Land-Feuer-Societäts-Director der Neumark gewählt worden. Ich bringe dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Minister des Innern zur Uebernahme dieses Nebenamtes Seitens des ꝛc. Meyer unter den in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 13. Juli 1839 vorgeschriebenen Bedingungen die Genehmigung ertheilt hat.

Potsdam, den 1. Februar 1860.

Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg.

Staats-Minister. (gez.) Flottwell.

Bekanntmachung,

betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857, 7. Januar 1858 und 26. Januar d. J., sind diejenigen Personen, welche Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermines bei uns, der Kon-

Digitized by Google

Kontrolle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokalkassen eingereicht haben, zur Empfangnahme des ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15. April 1857 zustehenden Ersatzes aufgefordert worden.

Da der Ersatz für diese Papiere dessenungeachtet noch immer nicht vollständig abgehoben ist, so werden die Betheiligten nochmals aufgefordert, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst Oranienstraße No. 92. oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen Personen, welche noch Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die erneuete Aufforderung, dieselben bei der Kontrolle der Staatspapiere oder den Regierungs-Hauptkassen zur Ersatzleistung einzureichen

Berlin, den 1. Dezember 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Guenther.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

No. 21. 1. R. No. 126. Januar.

Die Herren Minister der Justiz, der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und des Innern haben mittelst Rescripts vom 12. Januar d. Js. den zu einem besonderen Zweigverbande zusammen getretenen, von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheranern in Döbbrick, Sielow, Mauft, Jänischwalde und Dyssen, Kreises Cottbus, die nach No. 2. der General-Concession vom 23. Juli 1845, erforderliche Staatsgenehmigung und die nach No. 3. der gedachten Concession damit verbundenen Rechte einer moralischen Person ertheilt.

Frankfurt a. d. O., den 28. Januar 1860.

No. 22. 1. R. No. 73. Januar.

Nach §. 14. des Gesetzes vom 23. Juli 1847 über die Verhältnisse der Juden tritt die bürgerliche Gültigkeit der jüdischen Ehen mit dem Zeitpunkte der Eintragung in das vom Richter geführte Register ein; der Eintragung in das letztere aber muß nach §§. 12. 13. a. a. O. außer dem Nachweise des gerichtlich erfolgten Aufgebots die persönliche Erklärung der Brautleute vor dem Richter vorangehen, daß sie fortan als ehelich mit einander verbunden sich betrachten wollen. Die Trauung jüdischer Brautpaare vor einem Rabbiner oder einem andern, nach den jüdisch-religiösen Satzungen dazu befähigten Israeliten hat dagegen gesetzlich **nicht** die Kraft, eine civilrechtlich gültige Ehe zu begründen, und

 sofern

Digitized by Google

sofern daher die Eintragung in das gerichtliche Register nicht vorangegangen ist, oder hinzutritt, bleibt eine solche Verbindung ohne den gesetzlichen Schutz und die rechtlichen Wirkungen einer Ehe.

Gleichwohl geschieht es, theils aus Unkenntniß der gesetzlichen Vorschriften, theils aus Nachlässigkeit nicht selten, daß jüdische Brautpaare, nachdem sie das gerichtliche Aufgebot nachgesucht, die Trauung vor dem jüdischen Schriftgelehrten zur Eingehung einer gültigen Ehe für genügend halten und es unterlassen, die Eintragung einer Ehe in das gerichtliche Register unter Angabe der zu diesem Zweck im §. 13. a. a. O. vorgeschriebenen Erklärung zu verlangen. In einigen Landestheilen ist dieser Uebelstand häufiger, in anderen minder häufig hervorgetreten. Die öffentliche Ordnung aber erheischt, daß den daraus entstehenden Folgen — dem Abschluß ungesetzlicher Geschlechtsverbindungen und der Unsicherheit des Familienrechts — möglichst überall vorgebeugt, die Versäumniß der gerichtlichen Eintragung also vermieden werde.

Die Königliche Regierung wird deshalb veranlaßt, in einer öffentlichen Bekanntmachung auf die zur gültigen Eingehung jüdischer Ehen erforderlichen gerichtlichen Acte und die Folgen ihrer Nichtbeobachtung nach den vorstehenden Gesichtspunkten hinzuweisen und die jüdische Bevölkerung zur Befolgung jener gesetzlichen Vorschriften aufzufordern. Diese Bekanntmachung ist nicht nur im Regierungs-Amtsblatt, sondern in den Gegenden, in denen eine zahlreichere jüdische Einwohnerschaft vorhanden ist, auch durch die Kreis- und Localblätter, sowie durch Aushang an denjenigen Stellen, an welchen nach §. 12. des Gesetzes vom 23. Juli 1847 das Aufgebot jüdischer Brautleute zu affigiren ist, sowie in den Synagogen zur Veröffentlichung zu bringen. Den Aushang einer ähnlichen Belehrung an den Gerichtsstellen durch die Gerichtsbehörden herbeizuführen, ist der Herr Justiz-Minister von uns ersucht worden.

Dem Ermessen der Königlichen Regierung bleibt überlassen, für die periodische Wiederholung der Veröffentlichung nach Maaßgabe des Bedürfnisses Sorge zu tragen. Außerdem sind in den Orten, wo eine jüdische Gemeinde ihren Mittelpunkt hat, die Polizeibehörden anzuweisen, das Vorkommen ungesetzlicher jüdischer Ehen zu überwachen, wozu die nach der Circular-Verfügung des Herrn Justizministers vom 5. Februar 1851 (Justiz-Minist.-Bl. S. 42.) von den Gerichten quartaliter an die Polizeibehörden abzugebenden Extracte aus den Trauungs- und Geburts-Registern der Juden geeigneten Anhalt darbieten. Vorkommenden Falls wird die Polizei-Behörde dann Anlaß zu nehmen haben, die Betheiligten speciell über die rechtlichen Nachtheile illegitim eingegangener Ehen, namentlich hinsichts ihrer willkührlichen Trennbarkeit, und hinsichts der den Kindern mangelnder Rechte ehelicher Kinder, aufzuklären, und solchergestalt von der Nothwendigkeit der Nachholung der gerichtlichen Eheschließung zu überzeugen, gleichzeitig aber dem zustän-

Digitized by Google

ständigen Gerichte Nachricht zu geben, damit dieses in der Lage sei, zu dem obwaltenden Zweck nach Befinden mitzuwirken. Ferner werden durch dieselben Polizei-Behörden die Vorstände der jüdischen Gemeinde aufzufordern sein, durch geeignete Weisungen, namentlich an die Kultusbeamten der Gemeinden, dafür zu sorgen, daß die Vorschriften des Gesetzes unter den Gemeindegliedern gehörig bekannt werden und keine Trauung geschehe, ohne daß entweder der Nachweis der vorangegangenen Eintragung der Ehe in das gerichtliche Register beigebracht, oder doch, sofern dieselbe durch besondere Hindernisse verzögert sein sollte, bei der Trauung dem Brautpaar zur Pflicht gemacht werde, den nothwendigen gerichtlichen Act sobald als möglich folgen zu lassen.

Berlin, den 31. December 1859.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
(gez.) v. Bethmann-Hollweg.

Der Minister des Innern.
(gez.) Graf v. Schwerin.

An die Königliche Regierung zu Frankfurt a. d. O.

M. d. g. A. 26,930.
M. d. J. I. A. 10,372.

Dies wird hiermit zur Kenntnißnahme und genauen Beachtung für die in dem Rescript genannten Behörden gebracht, insbesondere für die Herren Landräthe, sowie für die Orts- und Synagogen-Gemeinde Vorstände.

Frankfurt a. d. O., den 29. Januar 1860.

No. 23.
1. No. 2360. Januar.

Die große Menge der an das Polizei-Präsidium gerichteten Anfragen über den Fortbestand der von dem ehemaligen Brauereibesitzer C. Vilain errichteten „Allgemeinen Hypothekenkasse" veranlassen dasselbe, mitzutheilen, daß in den rechtskräftig gewordenen Erkenntnissen des hiesigen Königlichen Stadtgerichts vom 31. März und 30. December 1859 thatsächlich festgestellt worden ist:

daß der Angeklagte C. Vilain im September 1858 hierselbst eine der Bestimmung des §. 340. No. 6. des Strafgesetzbuchs unterworfene Anstalt (Allgemeine Hypothekenkasse) ohne staatliche Genehmigung errichtet und die Geschäfte derselben trotz rechtskräftiger, richterlicher Verurtheilung fortgeführt habe.

In Folge dessen ist der Unternehmer zu erheblichen Geldstrafen verurtheilt worden.

Das

Digitized by Google

Das Polizei-Präsidium fügt dem hinzu, daß der Anstalt: „Allgemeine Hypothekenkasse“ auch bis jetzt noch nicht die Genehmigung der Staatsbehörden ertheilt worden ist, und daß daher Derjenige, welcher der Kasse beitritt, sich die Verluste selbst zuzuschreiben haben wird, die aus der mangelnden Staatsgenehmigung entstehen.

Berlin, den 18. Januar 1860.

Königliches Polizei-Präsidium.
(gez.) Freiherr v. Zedlitz.

Auf Ansuchen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin wird die vorstehende Bekanntmachung zur Warnung vor dem Beitritt zu der darin bezeichneten „Allgemeinen Hypothekenkasse“ des ehemaligen Brauereibesitzers C. Bilain zu Berlin hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. d. O., den 2. Februar 1860.

No. 24 IV. No. 673.

Das amtliche Waarenverzeichniß zu den vom 1. Januar 1860 an im Zollverein bei dem Verkehr mit Oesterreich gültigen Tarif-Bestimmungen ist erschienen und im Wege des Buchhandels von der Decker'schen geheimen Ober-Hof-Buchdruckerei zum Preise von 20 Sgr. zu beziehen, kann aber auch bei sämmtlichen Haupt-Steuer- und Unter-Steuer-Aemtern eingesehen werden.

Frankfurt a. d. O., den 2. Februar 1860.

Personal-Chronik.

Der Predigtamts-Candidat Romeo Julius Hensel ist zum Diaconats-Adjuncten cum spe succedendi bei der Evangelischen Gemeine zu Peitz, Diöces Cottbus, bestellt worden.

Der Subdiakonus Friedrich Gustav Perschk zu Betschau, ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinen der Parochie Strega, Diöces Guben, bestellt worden.

Der Regierungs-Secretair, Kanzlei-Rath Klotz hierselbst, ist vom 1. Mai c. ab auf seinen Antrag pensionirt.

Frankfurt a. d. O., den 4. Februar 1860.

Der Regierungs-Präsident. v. Selchow.

Der Bauführer August Wilhelm Ottokar Müller zu Berlinchen ist als solcher am 23. Januar 1860 vereidigt worden.

Der Kaufmann Oswald von Greisen zu Frankfurt a. d. O. ist an Stelle des Kaufmanns C. Kühn daselbst als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia“ zu Erfurt bestätigt worden.

Der

Digitized by Google

Der Kaufmann H. Nikolai zu Neuzauche, im Lübbener Kreise, ist als Agent der Cölnischen Hagelversicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Gastwirthssohn Karl Bußley zu Vietz, im Landsberger Kreise, ist als Agent des Potsdamer Vieh-Versicherungs-Vereins bestätigt worden.

Der Material-Waarenhändler J. Stürkow zu Aurith, im Sternberger Kreise, ist als Agent der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld bestätigt worden.

Der Maler A. Persicke zu Woldenberg ist als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" zu Erfurt bestätigt worden.

Der Gastwirth H. Wenneberger zu Letschin, im Lebuser Kreise, ist als Agent der „Deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaft" zu Lübeck bestätigt worden.

Der Seifensiedermeister J. S. Harmuth zu Lieberose ist an Stelle des verstorbenen Agenten Rabe daselbst für die dortige Stadt und Umgegend als Agent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" zu Halle bestätigt worden.

Der Destillateur F. Schnetzke zu Sternberg ist an Stelle des Rentier J. G. Scharnke daselbst als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau bestätigt worden

Der Seifensiedermeister J. S. Harmuth zu Lieberose ist an Stelle des verstorbenen Agenten Rabe daselbst als Agent der Leipziger Brandversicherungs-Bank für Deutschland bestätigt worden.

Der Kaufmann H. F. Wittke zu Finsterwalde hat die Agentur des Potsdamer Vieh-Versicherungs-Vereins niedergelegt.

Der Post-Expediteur Walter zu Linderode, im Sorauer Kreise, hat die Agentur der Mobiliar-Brandschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Brandenburg a. H. am 17. Januar d. J. niedergelegt.

Der Tischlermeister J. L. Thierauf zu Friedeberg i. N. ist an Stelle des von dort verzogenen Privat-Secretairs Lipke für die dortige Stadt und Umgegend als Agent der Leipziger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Die Berufungen

a) des Lehrers Benno Wilhelm Heinrich in Landsberg zum Lehrer an der mittleren Bürgerschule daselbst und

b) des Lehrers Friedrich Julius Zenske, bisher in Pencun, zum Lehrer an der Mühlenvorstädtischen Freischule in Landsberg,

sind bestätiget worden.

Die

Digitized by Google

Die Berufung des Lehrers Friedrich Kochrian, bisher in Sorau, zum ersten Mädchenlehrer an der Schule zu Bärwalde, in der II. Königsbergschen Diöcese, ist bestätigt worden.

Die Berufung des Lehrers Karl Wilhelm Rudolph Mielenz, bisher in Leipe, zum Schullehrer zu Groß-Beuchow, in der Diöcese Calau, ist bestätigt worden.

Im Kreise Landsberg sind die bisherigen Schiedsmänner und zwar:

für den 6. ländlichen Bezirk: der Lehngutsbesitzer Jahn zu Eylam,
für den 9. ländlichen Bezirk: der Königliche Domainen-Beamte Dietz zu Himmelstädt

als Schiedsmänner wieder gewählt und bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

C. 869. (1.) Die Evangelische Pfarrstelle zu Grüneberg, Diöces Königsberg I., Königlichen Patronats, ist durch den Tod des Predigers Gündel erledigt worden.

Bekanntmachung. (2.) Auf den nachbenannten Stationsorten sollen im Laufe des Monats Februar 1860 Königliche Landbeschäler aufgestellt werden, und können denselben bis gegen das Ende des Monats Juni Stuten zugeführt werden, welche sich zur bessern Zucht eignen.

Der Deckpreis ist auf dem im Beschäler-Stall angehefteten Nationale bei jedem Namen mit rother Dinte bemerkt, und werden überdies noch 5 Sgr. Trinkgeld und 2½ Sgr. für die Ausfertigung des Deckscheins gleich an den Stationshalter gezahlt.

1) Tamsel, Kreis Landsberg;
2) Gennin, „ desgl.
3) Landsberger Holländer, Kreis Landsberg;
4) Leopoldsfahrt, Kreis Landsberg;
5) Zantoch, Kreis Landsberg;
6) Vordamm, Kreis Friedeberg;
7) Neuenburg Kreis Soldin.

Landgestüt Zirke, den 23. Januar 1860.

Der Königliche Landstallmeister.

(3.) Liste

Digitized by Google

(3.) Liste

der aufgerufenen und der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1859 als gerichtlich mortificirt nachgewiesenen Staatspapiere.

I. Staatsschuldscheine.

No.	No.	No.	No.
Litt. A. à 1000 rtl.	16,508.	163,505.	Litt. H. à 25 rtl.
19,612.	Litt. F. à 100 rtl.	178,453.	13,309.
24,202.	9,768.	185,986.	36,142.
70,018.	46,569.	Litt. G. à 50 rtl.	41,599.
Litt. C. à 400 rtl.	61,375.	25,050.	49,710.
3,730.	62,998.	38,782.	49,711.
Litt. D. à 300 rtl.	74,222.	49,965.	53,784.
7,844.	74,223.	52,431.	59,093.
Litt. E. à 200 rtl.	158,723.	52,432.	63,691.
10,915.	159,960.	52,433.	

II. Schuldverschreibungen der freiw. Staatsanleihe v. J. 1848.

Litt. C. à 100 rtl.	53,312.	10,218.	8,224.
1,232.	Litt. D. à 50 rtl.	12,011.	8,243.
3,753.	1,035.	19,539.	11,062.
12,889.	13,326.	19,540.	11,066.
12,890.	Litt. E. à 20 rtl.	Litt. F. à 10 rtl.	11,071.
14,024.	681.	3,804.	11,237.
17,341.	869.	3,867.	13,567.
35,571.	5,088.		

III. Schuldverschreibungen der Staatsanleihe v. J. 1852.

Litt. A. à 1000 rtl.	Litt. D. à 100 rtl.
2,055.	7,089.

IV. Prioritäts-Obligationen Ser. I. à 100 rtl. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

16,863.	16,864.	16,865.

Berlin, den 4. Januar 1860.

Königliche Kontrolle der Staats-Papiere.

(4.) Nach-

Digitized by Google

1. No. 2007. Januar.

(4.) Nachweisung

der bei der am 17. Januar 1860 durch das Schauamt Landsberger Kreises abgehaltenen Körung der Privat-Deckhengste:

A. für tauglich befundene Beschäler;
B. für unbrauchbar erklärte Beschäler.

Laufende No.	Ort der Beschäl-Station.	Stationsherr.	Nationale des Privatbeschälers.	Festgesetztes Deckgeld. Thlr.
A. Für tauglich befundene Beschäler.				
1	Pollychener Holländer.	Dohrmann, Ludwig,	schwarzbraun, mit Stern, 4 weiße Füße, 9 Jahre alt, 5′ 2″ groß.	1½
2	Bürgerwiesen.	Bumke,	rothbraun, linker Hinterfuß weiß, 7 Jahr alt, 5′ 3″ groß.	3
3	Borkow.	Heese, Wilhelm,	schwarz mit Stern und Schnibbe, beide Hinterfüße weiß, 7 Jahr alt, 5′ 3″ groß.	2⅙
4	Alexandersdorf.	Quast, Ferdinand,	kastanienbraun mit Stern, 9 Jahr alt, 5′ 6″ groß.	2½
5	Eulam.	Zunke, Christian Friedrich,	Blauschimmel, 11 Jahr alt, 5′ 7″ groß.	3
6	do.	do.	Mohnschimmel, 4 Jahr alt, 5′ 8½″ groß.	4
7	Vietz.	Busley, Carl,	braun, 7 Jahr alt, 5′ 3″ groß.	3
8	Ober-Gennin.	Scheffler, Ludwig	hellbraun mit Stern, rechter Hinterfuß weiß, 4 Jahr alt, 5′ 3″ groß.	2⅙
B. Für untauglich erklärte Beschäler.				
9	Gr.-Czettritz.	Schleusener, Johann,	rothbraun, linker Hinterfuß weiß, 7 Jahr alt, 5′ 3″ groß.	—
10	Berkenwerder.	Bumke, August,	schwarz, 6 Jahr alt, 5′ 4″ groß.	—

Landsberg a. W., den 17. Januar 1860.

Der Königliche Landrath.

gez. v. Dewitz.

Vor-

Digitized by Google

Vorstehende Nachweisung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Frankfurt a. d. O., den 27. Januar 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(5.) Nachweisung
der im Kreise Guben im Jahre 1860 etablirten Privat-Beschäl-Stationen.

1. No. 2884. Januar.

Laufende No.	Ort der Beschäl-Station.	Stationsherr.	Nationale des Privat-Beschälers.	Festgesetztes Deckgeld.	Bemerkungen.
1	Bärenklau.	Rittergutsbesitzer v. Zimmermann.	Rappe ohne Abzeichen.	2 thl.	
2	Fürstenberg.	Schornsteinfegermeister Rauft.	Braun ohne Abzeichen.	1 ½ thl.	
3	Germersdorf.	Bauer Wilhelm Bröck.	Grauschimmel mit Stern, Kopf und Mähne schwarz, linker Hinterfuß weiß gekrönt.	1 ¼ thl.	
4	Gottern.	Brauer Gottlieb Schenk.	Stachelrappe mit Schnippe.	1 ⅙ thl.	
5	Krebsjauche.	Kossäth Johann Padel.	Schweißfuchs mit kleinem Stern.	1 ½ thl.	
6	Pohlo.	Mühlenmeister August Wolff.	Braun mit Stern, rechter Hinterfuß weiß gefesselt und linker Hinterfuß weiß gekrönt.	1 ⅙ thl.	
7	dito.	dito.	Braun ohne Abzeichen.	1 ⅙ thl.	
8	Saude.	Mühlenmeister Lindner.	Fuchs mit Blesse, gemengter Mähne, weiß gestiefelte Hinterfüße.	1 ⅙ thl.	

Guben, den 30. Januar 1860.

Der Landrath Gubener Kreises. J. A. gez. Würk.

Vorstehende Nachweisung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Frankfurt a. d. O., den 3. Februar 1860.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(6.) Nach-

Digitized by Google

1. No. 44. Februar.

(6.) Nachweisung

der im Kreise Soldin im Jahre 1860 etablirten Privat-Beschäl-Stationen.

Laufende No.	Ort der Beschäl-Station.	Stationsherr.	Nationale des Privat-Beschälers.	Festgesetztes Deckgeld.	Bemerkungen.
1	Berlinchen.	L Roebel.	Dunkelbraun, 5 Fuß 7 Zoll groß, 8 Jahr alt.	4¼ thl.	Der Hengst gehört dem ökonomischen Verein zu Berlinchen.
2	Brügge.	Bauerhofsbesitzer Gottlieb Hettershoff.	Schwarzbraun, kleine Flecke, 5 Fuß 2 Zoll groß, 9 Jahr alt.	1 thl. 15 sg.	Ist gekört.
3	Groß-Fahlenwerder.	Kolonist Wilhelm Hembd.	Rappe mit Stern, 5 Fuß 6 Zoll groß, 7 Jahr alt, rechter Hinterfuß weiß gefesselt.	2 thl. 5 sg.	do.
4	do.	Kolonist Friedrich Winkel.	Grauschimmel, 5 Fuß 4 Zoll groß, 9 Jahr alt.	2 thl. 5 sg.	do.
5	do.	Derselbe.	Rothbraun mit Stern, 5 Fuß 2 Zoll groß, 5 Jahr alt.	2 thl. 5 sg.	do.
6	Doelzig.	Kammerherr von Treskow.	Vollbluthengst Buffel aus dem Stamme Jaurus, Goldfuchs, 5 Fuß 7 Zoll groß, 13 Jahr alt.	Für Bauernpferde 4 thl., für jedes andere 7 thl.	
7	Woltersdorf.	Halbbauer Christ. Wache.	Grauschimmel, 5 Fuß 2½ Zoll groß, 4 Jahr alt.	2 thl. 5 sg.	Ist gekört.
8	Groß-Fahlenwerder.	Eigenthümer Friedrich Hensel.	Grauschimmel, 5 Fuß 2 Zoll groß, 5 Jahr alt.	3 thl.	
9	Wusterwitz	Rittergutsbesitzer Honig.	Schwarzbrauner Lithauerhengst ohne Abzeichen, 4 Jahr alt, 4 Fuß 6 Zoll groß.	1 thl. Sprung- und 5 sg. Stallgeld.	Ist gekört.

Soldin, den 27. Januar 1860.

Königlicher Landrath. von Cranach.

Vor-

Digitized by Google

Vorstehende Nachweisung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Frankfurt a. d. O., den 3. Februar 1860.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

(7.) Nachdem die Verwaltungs-Resultate der Ständischen Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Niederlausitz für das erste halbe Jahr 1859 bereits unterm 16. Juli v. J. zur öffentlichen Kenntniß gebracht und gegenwärtig der Abschluß derjenigen des zweiten Halbjahres 1859 beendet worden ist, bringen wir nunmehr die Ergebnisse der Verwaltung des ganzen verflossenen Jahres hiermit zur allgemeinen Kenntnißnahme der Societäts-Interessenten.

In den den Societäts-Verband bildenden 21 Kreisen haben im Jahre 1859 im Ganzen 196 Brände stattgefunden und zwar:

im Kreise Westpriegnitz 1, im Kreise Ostpriegnitz 5, im Kreise Westhavelland 11, im Kreise Osthavelland 3, im Kreise Ruppin 2, im Kr. Ober-Barnim 6, im Kreise Nieder-Barnim 15, im Kreise Teltow 10, im Kreise Lebus 24, im Kreise Zauch-Belzig 11, im Kreise Luckenwalde-Jüterbog 4, im I. Ukermärk. Kreise 7, im II. Ukermärk. Kreise 7, im III. Ukermärk. Kreise 10, im Kreise Beeskow-Storkow 17, im Kreise Luckau 14, im Kreise Guben 12, im Kreise Calau 15, im Kreise Lübben 9, im Kreise Sorau 10, im Kreise Spremberg 3.

Durch diese Brände wurden:

a) gänzlich eingeäschert:

1) versicherte Gebäude der 1. Klasse,

7 Wohnhäuser, 7 Ställe, 1 Nebenhaus und 1 Kirche mit Thurm;

2) versicherte Gebäude der 2. Klasse,

43 Wohnhäuser, 17 Scheunen, 60 Ställe, 1 Baukammer, 1 Remise, 5 Anbaue, 3 Nebenhäuser, 1 Speicher, 1 Kellerhaus, 1 Schuppen, 1 Brennofen-Ueberbau und 1 Brauhaus mit Seitenflügel;

3) versicherte Gebäude der 3. Klasse,

186 Wohnhäuser, 1 Krug, 154 Scheunen, 249 Ställe, 3 Kammerhäuser, eine Hechselkammer, 10 Thorhäuser, 8 Durchfahrten, 6 Nebenhäuser, 4 Speicher, 15 Anbaue, 12 Schuppen, 1 Baukammer, 2 Remisen, 1 Kellerüberbau, 1 Kirche mit Thurm, 1 Wollspinnfabrik, 2 Altentheile, 1 Küster-, 2 Schul- und 2 Hirtenhäuser, 1 Brennofen-Ueberbau, 1 Schmiede, 2 Wassermühlen;

4) ver-

Digitized by Google

4) versicherte Gebäude der 4. Klasse,

1 Wasserschöpfmühle, 1 Wassermühle und 1 Schmiede;

b) theilweise beschädigt:

1) versicherte Gebäude der 1. Klasse,

8 Wohnhäuser, 2 Ställe, 1 Brennerei, 1 Seitenflügel und 1 Nebenhaus;

2) versicherte Gebäude der 2. Klasse,

20 Wohnhäuser, 5 Ställe, 1 Scheune, 2 Backhäuser, 1 Kirche mit Thurm,

3) versicherte Gebäude der 3. Klasse,

9 Wohnhäuser, 2 Scheunen, 4 Ställe, 1 Schuppen, 1 Hirtenhaus, 1 Waschküche, 1 Schmiede;

4) versicherte Gebäude der 4. Klasse,

1 Ziegelofen-Ueberbau.

Die durch die gänzliche Einäscherung und resp. Beschädigung der eben gedachten Gebäude entstandenen Ausgaben, sowie die Verwaltungs- und Neben-Kosten haben betragen:

1)	an Vergütigungen für Gebäude sämmtlicher 4 Klassen			288,199tlr.28sg.11pf.
2)	„ „ „ Neben- und Pertinenz-Beschädigungen			3,774 „ 17 „ 7 „
3)	Prämien für die von Spritzen und Wasserwagen geleistete Hülfe			6,423 „ — „ — „
4)	an Verwaltungs-Kosten:			
	a) für die General-Direktion . .	4,520tlr.24sg.6pf.		
	b) für die Special-Directoren . .	5,448 „ 22 „ 6 „		
			=	9,969 „ 17 „ — „
5)	Receptur-Gebühren:			
	a) für die Special-Rendanten à ½ pCt.	1,748tlr.29sg.5pf.		
	b) für die Orts-Erheber à 1 pCt. .	2,593 „ 7 „ 3 „		
			=	4,342 „ 6 „ 8 „
6)	Reise-Kosten der Special-Directoren			518 „ — „ — „
7)	Extraordinariis			13,267 „ 18 „ 9 „
			zusammen also =	326,494tlr.28sg. 6pf.

Nach

Nach §. 130. des revidirten Reglements de 1855 sollen jedoch von dem aufzubringenden Bedarf zunächst die Zinsen des eisernen Bestands-Fonds und die Eintritts-Gelder in Abzug gebracht werden, und der Ueberrest zur Aufbringung repartirt werden.

Demgemäß werden von dem obigen Betrage der : 326,494tlr.28sgr. 6pf.

a) die Zinsen des eisernen Bestands-Fonds pro 1859, soweit solche bis zum Erlasse des 2. Ausschreibens 1859 fällig gewesen und eingegangen sind, mit 2,181tlr.28sg. 6pf.

u. b) die Antrittsgelder mit . . 1,653 „ 10 „ — „

zusammen also mit = 3,835 „ 8 „ 6 „

hier vorweg in Abrechnung gebracht, so daß nur der Betrag von . . . . . 322,659tlr.20sg.—pf. von den Societäts-Interessenten zu decken verblieben ist. — Zur Bestreitung dieses Gesammt-Betrages ist:

pro 1. Semester 1859

von den Versicherungen der 1. Klasse ein Beitrag von 1 Sgr. 4 Pf.
„ „ „ „ 2. „ „ „ „ 2 „ 8 „
„ „ „ „ 3. „ „ „ „ 6 „ 8 „
„ „ „ „ 4. „ „ „ „ 13 „ 4 „

und pro 2. Semester 1859

von den Versicherungen der 1. Klasse ein solcher von 2 Sgr. 8 Pf.
„ „ „ „ 2. „ „ „ „ 5 „ 4 „
„ „ „ „ 3. „ „ „ „ 13 „ 4 „
„ „ „ „ 4. „ „ „ „ 26 „ 8 „

pro 100 Thlr. erforderlich gewesen, und durch die unterm 13. Juli v. J. und 16. Januar d. J. erlassenen beiden Ausschreiben aufgebracht worden.

Nach diesen Beitragssätzen sind ausgeschrieben und eingezogen:

a) pro 1. Semester 1859:

1) von 27,477,650 Thlr. Versicherung 1. Klasse à 1 Sgr. 4 Pf. pro 100 Thlr. . . . . 12,212tlr. 8sg. 8pf.
2) von 27,476,200 Thlr. „ 2. „ à 2 Sgr. 8 Pf. pro 100 Thlr. . . . . 24,423 „ 8 „ 8 „

Latus 36,635tlr.17sg. 4pf.

3) von

	Transport	36,635tlr. 17sg 4pf.
3) von 31,654,875 Thlr. Versicherung 3. Klasse à 6 Sgr. 8 Pf. pro 100 Thlr.	70,344 „ 5 „ — „	
4) von 215,925 Thlr. „ 4. „ à 13 Sgr. 4 Pf. pro 100 Thlr.	959 „ 20 „ — „	
sind . =	107,939tlr. 12sg. 4pf.	

b) pro 2. Semester 1859:

1) von 28,260,300 Thlr. Versicher. 1 Kl. à 2 Sgr. 8 Pf. pro 100 tlr.	25,120tlr. 8sg. — pf.	
2) von 27,984,625 Thlr. Versicher. 2. Kl. à 5 Sgr. 4 Pf. pro 100 tlr.	49,750 „ 13 „ 4 „	
3) von 31,874,050 Thlr. Versicher. 3. Kl. à 13 Sgr. 4 Pf. pro 100 tlr.	141,662 „ 13 „ 4 „	
4) von 217,675 Thlr. Versicherung 4. Kl. à 26 Sgr. 8 Pf. pro 100 tlr.	1,934 „ 26 „ 8 „	
sind =		218,468 „ 1 „ 4 „
mithin zusammen =		326,407tlr. 13sgr. 8pf.

Da nun wie vorgedacht die pro 1859 zu deckenden Ausgaben nur . . . . . 322,659 „ 20 „ — „

betragen haben, so ist den Societäts-Interessenten der mehraufgebrachte Betrag von . . . . . 3,747tlr. 23sg. 8pf.
als Bestand verblieben.

Diesem Betrage treten hinzu:

1) der am Schlusse des Jahres 1858 verbliebene und durch unsere Bekanntmachung vom 26. Januar v. J. nachgewiesene Bestand von . . . . . 12,526 „ 13 „ 9 „
und

2) die im Laufe des Jahres 1859 auf Grund der Bestimmungen der §§. 109—113. des revidirten Reglements de 1855 zurückgerechneten Entschädigungs-Beträge ꝛc. von zusammen . . . . . 796 „ 3 „ 1 „

so daß im Ganzen . . 17,07tlr. 10 sg. 6pf.

den

Digitized by Google

den Societäts-Interessenten am Schlusse des Jahres 1859 als Bestand verblieben sind, welche denselben beim Erlasse des künftigen 1. Ausschreibens 1860 in Anrechnung kommen werden.

Von den im verflossenen Jahre stattgehabten 196 Brandschäden sind:

161 durch unermittelt gebliebene Zufälle,
20 durch Gewitter,
4 durch muthmaßliche,
2 durch absichtliche und
7 durch fahrlässige Anstiftung,
sowie 2 durch Flugfeuer

entstanden.

Durch die hinsichtlich der muthmaßlichen, absichtlichen und fahrlässigen Brandstiftungen eingeleiteten gerichtlichen Untersuchungen ist:

1) eine der fahrlässigen Brandstiftung überwiesene Tagelöhnerfrau mit einer 6wöchentlichen Gefängnißstrafe belegt;

2) ein gleichfalls der fahrlässigen Brandstiftung überführter Knabe zu einer Woche Gefängniß verurtheilt;

3) ein ebenso der fahrlässigen Brandstiftung geständiger 10jähriger Knabe mit einer 3wöchentlichen Gefängnißstrafe belegt;

4) gegen einen der fahrlässigen Anstiftung eines Brandes verdächtigen Knaben hat bei dem jugendlichen Alter desselben die Königliche Staats-Anwaltschaft von Erhebung der Anklage Abstand nehmen müssen;

5) zwei Knaben sind wegen fahrlässiger Brandstiftung zu resp. 1 Woche und 3 Tagen Gefängnißstrafe verurtheilt worden;

6) ein der absichtlichen Brandstiftung überführter 6jähriger Knabe wegen mangelnden Unterscheidungs-Vermögens rechtskräftig für nichtschuldig erklärt worden; endlich hat sich

7) ein der absichtlichen Brandstiftung geständiger Büdner im Gefängniß erhängt, bevor ein Erkenntniß dieserhalb ergangen war.

Die übrigen wegen Brandstiftungen eingeleiteten gerichtlichen Untersuchungen sind, so weit sie beendet sind, erfolglos geblieben; wegen der zur Zeit noch schwebenden Untersuchungen gewärtigen wir der Mittheilung der Resultate derselben.

Digitized by Google

Das unterm 10. d. Mts. abgeschlossene Hauptlagerbuch pro 2. Semester 1859 ergiebt eine Gesammt-Versicherung:

a)	in der 1. Klasse von	28,260,300	Thlr.
b)	„ „ 2. „ „	27,984,625	„
c)	„ „ 3. „ „	31,874,050	„
d)	„ „ 4. „ „	217,675	„
	zusammen also von . .	88,336,650	Thlr.
	mithin gegen die pro 1. Semester 1859 festgesetzte von .	86,824,650	„
	einen Zuwachs von . .	1,512,000	Thlr.

welcher sich auf die einzelnen Klassen, wie folgt, vertheilt:

der 1. Klasse sind zugewachsen . . .	782,650	Thlr.
„ 2. „ „ „ . . .	508,425	„
„ 3. „ „ „ . . .	219,175	„
„ 4. „ „ „ . . .	1,750	„

Schließlich unterlassen wir nicht, hiermit die Namen derjenigen Personen anerkennend zu veröffentlichen, welche durch besonders umsichtiges und muthvolles Benehmen bei Dämpfung von Feuersbrünsten sich ausgezeichnet haben.

Es sind dies:

1) der Händler Schroeder aus Rathenow und Knecht Grothe und Premmnitz, Kreis Westhavelland, und
2) der Spritzenmeister Kubisch aus Clettwitz, Kreis Calau.

Berlin, den 24. Januar 1860.

Ständische General-Direction der Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Niederlausitz.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.
Gedruckt in der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. d. O.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Kgl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a. O.

№ 7. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 15. Februar 1860.

Bekanntmachung des Königlichen Oberpräsidiums der Provinz Brandenburg.

In Anknüpfung an meine im 49. Stück Seite 407 des vorjährigen Amtsblatts abgedruckte Bekanntmachung vom 25. November v. J., betreffend die den Zöglingen der Realschulen erster Ordnung und den höheren Bügerschulen durch die Allerhöchste Ordre vom 22. September v. J., vom 1. Januar 1860 ab hinsichtlich der Erwerbung des Rechts für den einjährigen freiwilligen Militairdienst, beziehungsweise bezüglich der Entbindung von der Ablegung des Portepeefähnrichs-Examens, zugestandenen Vergünstigungen, bringe ich hierdurch nachträglich zur öffentlichen Kenntniß, daß nach einem Erlasse der Herren Minister des Innern und des Krieges vom 28. Januar c. auch das Köllnische Real-Gymnasium zu Berlin, in Rücksicht seines modificirten Lehrplans, als den Realschulen erster Ordnung gleichstehend anzusehen ist und seinen Zöglingen hiernach, gemäß der Allerhöchsten Ordre vom 22. September v. J. hinsichtlich des einjährigen freiwilligen Militairdienstes ꝛc. dieselben Rechte zuzusprechen sind, wie den Gymnasialschülern. O.P. No. 595.

Potsdam, den 6. Februar 1860.

Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg.

Staats-Minister. (gez.) Flottwell.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat mittelst Circular-Rescripts vom 27. v. M. angeordnet, daß fortan auch das Geschäft des Zahnausziehens, jedoch nur auf jedesmalige ärztliche Verordnung, den concessionirten Heilgehülfen gestattet sein soll. No. 25. 1. R. No. 225. Januar.

Digitized by Google

Indem wir diese Bestimmung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß des betheiligten Publikums bringen, verordnen wir gleichzeitig in Anschluß an die, durch unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 15. April 1852 publicirte „Taxe für die Chirurgengehülfen", daß der Heilgehülfe für das Ausziehen eines Zahnes in seiner Wohnung eine taxmäßige Gebühr von 5 bis 10 Sgr., in der Wohnung des Patienten dagegen 10 bis 20 Sgr. zu fordern berechtigt ist.

Frankfurt a. d. O., den 6. Februar 1860.

No. 26. 2. No. 78. Februar.

Die Nachprüfung der Schulamtskandidaten, welche bei dem Seminar zu Alt-Döbern die erste Prüfung bestanden und seitdem im diesseitigen Regierungsbezirke ein öffentliches Schulamt wenigstens zwei Jahre hindurch verwaltet haben, auch zur diesjährigen Wiederholungsprüfung angemeldet und zugelassen sind, wird am 29. und 30. März d. J. bei dem Seminar zu Alt-Döbern stattfinden. Die zu derselben einberufenen Examinanden haben sich am 28. März Nachmittags bei dem Herrn Prediger Mühlmann daselbst, unter Beibringung ihrer Führungs-Zeugnisse, persönlich zu melden.

Frankfurt a. d. O., den 6. Februar 1860.

Personal-Chronik.

Von dem unterzeichneten Consistorium sind die Candidaten:

Ernst Wilhelm Eduard Charlier aus Spandau,
Emil Rudolph Theodor Jahn aus Berlin,
Sebastian Gottlieb Louis Robert Körner aus Spandau,
Anton Rudolph Pfitzner aus Brück und
Joachim Christian Karl Tieck aus Rindorf

für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Berlin, den 7. Februar 1860.

Königliches Consistorium der Provinz Brandenburg.

Der Diakonus Rudolph Herrmann Karl Grantze, bisher zu Soldin, ist zum Ober-Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinen der Parochie Berlinchen, Diöces Soldin, bestellt worden.

Dem

Digitized by Google

Dem Rittergutsbesitzer und Kreisdeputirten, Rittmeister v. d. Marwitz auf Friedersdorf bei Seelow ist in Stelle des abberufenen Landraths Grafen von Keller die interimistische Verwaltung des Landrathsamts Lebuser Kreises übertragen worden.

Der Kaufmann R. W. Marschner zu Calau ist für die dortige Stadt und Umgegend als Agent der Allgemeinen Deutschen Hagelversicherungsgesellschaft zu Weimar bestätigt worden.

Der Lehrer Herrmann Haupt, bisher in Kriescht, ist zum Küster- und Schullehrer-Adjunkten zu Nieder-Wutzow, in der I. Königsbergschen Diöcese, bestellt worden.

Der Küster und Lehrer Johann Gottfried Burrmann, bisher in Jaenickendorf, ist zum Küster und Schullehrer zu Heinersdorf, in der I. Sternbergschen Diöcese, bestellt worden.

Der Lehrer Julius Heinrich Schiele, bisher in Finsterwalde, ist zum Küster- und Schullehrer-Adjunkten zu Lindena, in der Diöcese Dobrilugk, bestellt worden.

Der Lehrer Ernst Karl Wilhelm Weise, bisher in Dolgelin, ist zum Schullehrer-Adjunkten zu Brenkenhofsfleiß, in der Diöcese Sonnenburg, bestellt worden.

Die Berufung des bisher provisorisch angestellten Karl Gustav Reihe zum Küster und Schullehrer zu Grüneberg, in der Diöcese Arnswalde, ist bestätigt worden.

Die Berufung des Lehrers Julius Heinrich Albert Stamer, bisher zu Gransee, zum Küster und Schullehrer zu Hohen-Jehsar, in der II. Frankfurter Diöcese, ist bestätigt worden.

Der Pfarrer Siedler zu Drehna, in der Diöcese Luckau, ist zum Schul-Inspektor ernannt und ist demselben die Verwaltung der Schul-Inspektion in dem bisher von dem Archidiakonus Krahner zu Luckau beaufsichtigten Bezirke übertragen worden.

Die Berufung des Lehrers Johann Friedrich Miethke, bisher in Göritz, zum Küster und Schullehrer zu Läßig, in der I. Frankfurter Diöcese ist bestätigt worden.

Der Gerichts-Assessor Krause zu Sorau ist der Staats-Anwaltschaft daselbst zur Beschäftigung überwiesen.

Per-

Digitized by Google

Personal-Veränderungen für den Monat Januar 1860.

A. Bei dem Königlichen Appellationsgericht zu Frankfurt a. d. O.

Seine Königliche Hoheit der Prinz-Regent haben im Namen Sr. Majestät des Königs dem Appellations-Gerichts-Rathe Richter den rothen Adlerorden vierter Klasse und den Boten Woyke und Wodicke das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen geruhet. Die Referendarien Benecke und Levy sind zu Gerichts-Assessoren ernannt. Der Gerichts-Assessor Krause ist aus dem Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Breslau und der Referendar Hertwig aus dem Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Halberstadt in das diesseitige Departement versetzt.

B. Bei den Kreis-Gerichten im Departement.

Seine Königliche Hoheit der Prinz-Regent haben im Namen Sr. Majestät des Königs dem Kreisgerichts-Direktor von Kunowski den rothen Adlerorden dritter Klasse mit der Schleife und den Kreisgerichts-Direktoren Tannen in Zielenzig und Gilischewski in Friedeberg i. d. N. den rothen Adlerorden vierter Klasse zu verleihen geruht. Der Kreisgerichts-Rath Hientsch zu Forst ist zum Rechts-Anwalte bei dem Stadtgerichte in Breslau, der Gerichts-Assessor Spener zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte in Cüstrin, der Gerichts-Assessor Gramsch zum Kreisrichter bei der Kreisgerichts-Commission in Müllrose und der Hülfsgefangenwärter Sieber zu Frankfurt a. d. O. zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgericht daselbst ernannt. Der Kanzlist Kietzmann zu Luckau ist gestorben.

Der Post-Expedient Liskow ist zum 1. Februar c. von Cüstrin nach Soldin versetzt worden.

Vermischte Nachrichten.

2. No. 366 Februar.

(1.) Die Küster- und Schullehrerstelle in Butterfelde, zur Diöcese Königsberg I. gehörig, Königlichen Patronats, ist durch die Versetzung ihres zeitherigen Inhabers erledigt worden.

Frankfurt a. d. O., den 6. Februar 1860.

Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(2.) Die

Digitized by Google

(2.) Die vierte Lehrerstelle an der Schule in Lebus, zur L. Frankfurter Diöcese gehörig, Privat-Patronats, ist durch den Tod ihres zeitherigen Inhabers erledigt worden. 2. No. 261. Februar.

Frankfurt a. d. O., den 6. Februar 1860.

Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(3.) Nachweisung
der
im Luckauer Kreise pro 1860 etablirten Privat-Beschäl-Stationen. 1. No. 176. Februar.

Laufende No.	Ort der Beschäl-Station.	Namen der Besitzer.	Nationale der Privat-Beschäler.	Deckgeld. Rthl.
1	Kaden.	Mrose, Christoph, Bauer.	Fuchs mit Blesse, 4½ Jahr alt, 5′ 6″ groß.	2
2	dito.	Pauligk, Christoph, Bauer.	Stichelfuchs, Stern, 4 Jahre alt, 5′ 6″ groß.	1½
3	Ponnsdorf.	Hänsel, Gottlob, Bauer.	Braun mit Stern, Schnibbe, 8 Jahre alt, 5′ 2″ groß.	1⅓
4	Zöllmersdorf.	Schubka, Dorfrichter.	Blauschimmel, 5′ 8″ groß, 8 Jahre alt.	2¼
5	Zützen.	Noack, Dorfrichter.	Rappe mit Stern, 6 Jahre alt, 5′ 1″ groß.	1⅔

Luckau, den 28. Januar 1860.

Der Königliche Landrath.
Graf zu Solms.

Vorstehende Nachweisung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. d. O., den 4. Februar 1860.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(4.) Nach-

Digitized by Google

1. No. 3730. Januar.

(4.) Nachweisung
der im Jahre 1860 im Lebuser Kreise etablirten Privat-Beschäl-Stationen.

Lfde. No.	Ort der Beschäl-Station.	Stationsherr.	Nationale des Privat-Beschälers.	Festgesetztes Deckgeld.	Bemerkungen.
1	Dolgelin.	Bauergutsbes. G. Pfeil.	Meklenburger Race, hellbraun, mit 2 weißen Hinterfesseln, 6 Jahre alt, 5′ 4″ groß.	3 1/3 thl.	
2	dto.	Bauergutsbes. Frdr. Schulze.	Meklenburger Race, Rothfuchs, mit kleinem Stern, 4 Jahre alt, 5′ 3″ groß.	3 1/6 thl.	Gekört.
3	Etabl. Friedrichsaue.	Eigenthümer Gottlieb Spremberg.	„Felix", Neust. Landgestüt, Rappe mit kleiner Schnippe, 7 Jahre alt, 5′ 4″ groß.	3 thl.	Gekört.
4	Hathenow.	Halbb. Christ. Jänisch.	„Phönix," Neustädter Landgestüt, Schwarzschimmel ohne Abzeichen, 6 Jahre alt, 5′ 5″ groß.	4 thl.	
5	Goltzow.	Kossäth Ludw. Borkenhagen.	Altpreuß. Gestüt, hellbraun mit weißer Kothe am linken Hinterfuß, 5 Jahr alt, 5′ 4″ groß.	2 5/6 thl	Gekört.
6	Gusow.	Heinr. Graf zu Schönburg.	„Cadet", Vollblut, dunkelbraun mit kleinem Stern und weißen Hinterfüßen, 21 Jahre alt, 5′ 6 1/2″ groß.	5 thl.	
7	Dorf Kienitz.	Bauergutsbes. Gottfr. Katzke.	„Jung Albert", Neust. Landgestüt, rothbraun mit regelmäßigem Stern, 9 Jahre alt, 5′ 4″ groß.		
8	Mehrin.	Gutsbesitzer Schmidt.	„Napoleon", Percheron-Race, Apfelschimmel mit Blesse, Hinterfüße weiß gekötbet, 10 Jahre alt, 5′ 3″ groß.		
9	dto.	Derselbe.	„Blücher", Hannöv. Race, kirschbraun, 8 Jahre alt, 5′ 5″ groß	4 1/3 thl.	
10	Etabl. Tucheband.	Eigenth. Frdr. Weinberg.	Hannöv. Race, braun ohne Abzeichen, 9 Jahre alt, 5′ 6″ groß.	3 1/2 thl.	
11	dto.	Derselbe.	Neust. Landgestüt, Apfelschimmel, ohne Abzeichen, 4 Jahre alt, 5′ 5″ groß.	3 1/3 thl.	

12. Werdig

Digitized by Google

Lfde. No.	Ort der Beschäl-Station.	Stationsherr.	Nationale des Privat-Beschälers.	Festgesetztes Deckgeld.	Bemerkungen.
12	Werbig.	Kossäth Martin Wurl	„Netto", Blauschimmel mit Stern und Schnibbe, 6 Jahre alt, 5′ 3″ groß.	3 thl.	Gekört.
13	Zechin.	Mühlenbesitzer Schwendy.	Neust. Landgestüt, Falbe mit kleinem Stern, 6 Jahre alt, 5′ 7″ groß.	3 1/2 thl.	
14	dto.	Derselbe.	„Herkules", Neust. Landgestüt, hellbraun mit Stern und Schnibbe, 12 Jahre alt, 5′ 6″ groß.	3 1/3 thl.	
	Bei der Körung als zeitig unbrauchbar verworfen.				
1	Heinersdorf.	Bauergutsbes. Schütz.	Landgestüt Crossen, braun mit Stern, 4 Jahre alt, 5′ 5″ groß.		Als zu wenig entwickelt 1 J. zurück.
2	Alt-Podelzig.	Gerichtsmann Chst. Freund.	Grauschimmel, 4 Jahre alt, 5′ 1″ groß.		desgl.
	Bei der Körung gänzlich verworfen.				
1	Lebuser Loose.	Wiesenbürger Erdmann Hermersdorf.	Kirschbraun, 5 Jahre alt, 5′ 2″ groß.		Verworf. wegen allgem. Körperschwäche und schlecht. Baues der Vorderfüße.

Frankfurt a. d. O., den 23. Januar 1860.

Das Schau-Amt Lebuser Kreises.

Graf v. Keller, Landrath.

Vorstehende Nachweisung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. d. O., den 2. Februar 1860.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(5.) Nach-

L. No. 318. Februar.

(5.) Nachweisung der im Kreise Sternberg im Jahre 1860 etablirten Privat-Beschäl-Stationen.

Laufende No.	Ort der Beschäl-Station.	Stationsherr.	Nationale des Privat-Beschälers.	Festgesetztes Deckgeld. Rthl.	Bemerkungen.
1	Groß-Gandern.	Graf v. Perpoucher-Sedlnitzky, Rittergutsbesitzer	Schwarz ohne Abzeichen, 5' groß, 5½ Jahr alt.	3	
2	Görbitsch.	v. Risselmann, Rittergutsbesitzer.	Brandfuchs mit Stern und Strich, 5' 5" groß, 12 Jahr alt.	5⅔	
3	Göritz.	Briesemeister, Oelmüller.	Schwarzbraun ohne Abzeichen, 5' 4" groß, 12 Jahr alt.	3	
4	Havannah.	Rißmann, Franz, Entrepriſenbesitzer.	Grauſchimmel mit Stern, 5' 4" groß, 9 Jahr alt.	3	
5	Lieben.	Dominium.	Rothbraun mit kleinem Stern, 5' 4" groß, 5½ Jahr alt.	5	
6	Albrechtsbruch.	Hammel, Wittwe, Eigenthümerin.	Dunkelbraun ohne Abzeichen, 5' 7" groß, 9 Jahr alt.	2½	Gekört.
7	dito.	Basche, Sigismund, Eigenthümer.	Hellbraun ohne Abzeichen, 5' 8" groß, 5 Jahr alt.	2	dito.
8	Ballow.	Redlich, Christian, Bauer.	Fuchs mit Bleſſe, 5' 3" groß, 4 Jahr alt.	1½	dito.
9	Neudresden.	Linke, Carl, Koloniſt.	Braun mit Bleſſe, beide Hinter- und der linke Vorderfuß weiß, 5' 3" groß, 15 Jahr alt.	2	dito.
10	Kloppitz.	Schneider auf Beesen, Bauer.	Schimmel mit dunklem Schweif, 5' 5" groß, 8 Jahr alt.	1½	dito.
11	Rampitz.	Koch, Oberamtmann.	Schwarz mit Stern u. Schnibbe, 5' 3" groß, 5 Jahr alt.	1½	dito.
12	Schmagorey.	Dominium.	Schwarzbraun, 5' 5" groß, 15 Jahr alt.	2	dito.

18. Hil.

Laufende Nr.	Ort der Beschäl-Station.	Stationsherr.	Nationale des Privat-Beschälers.	Festgesetztes Deckgeld. Rthl.	Bemerkungen.
13	Hildesheim.	Brandenburg, Rittergutsbesitzer	Dunkelrothbraun mit Spitzstern und Schnibbe, 5′ 2″ groß, 11 Jahr alt.	2½	Gekört.
14	Breisach.	Ritsch, Entrepriſenbeſitzer.	Mohrenſchimmel, linke Hinterfuß weiß geſeſſelt und weiß geballt, 5′ 3″ groß, 5 Jahr alt.	2¼	dito.

Droſſen, den 27. Januar 1860.

Für den Landrath.

Der Kreis-Deputirte (gez.) v. Waldow.

Vorſtehende Nachweiſung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. d. O., den 6. Februar 1860.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(6.) Waldau,

Königliche höhere landwirthſchaftliche Lehranſtalt bei Königsberg in Preußen.

Das Sommer-Semeſter beginnt am 16. April.

Lehrer: Director, Oekonomie-Rath Settegaſt. Profeſſor Dr. Ritthauſen. Dr. Körnicke. Guts-Adminiſtrator Pietrusky. Baumeiſter Kinzel. Königl. Oberförſter Gebauer. Thierarzt I. Klaſſe Neumann. Inſtituts-Gärtner Strauß.

Vorleſungen: Gütertaxation. Die Landwirthſchaft Englands und ihre Anwendbarkeit unter deutſchen Verhältniſſen. Specieller Pflanzenbau. Wieſenbau. Anbau der Handelsgewächſe. Gemüſebau. Trockenlegung der Grundſtücke und Drainage. Schweinezucht. Pferdekenntniß. Innere Krankheiten der Hausthiere. Geſundheitspflege der landwirthſchaftlichen Hausthiere. Organiſche Chemie und Agriculturchemie.

Digitized by Google

Landwirthschaftlich-technische Gewerbe. Systematische Botanik mit besonderer Berücksichtigung der norddeutschen Flora und der Kulturgewächse. Krankheiten der landwirthschaftlichen Kulturgewächse. Land- und forstwirthschaftliche Insektenkunde. Waldbau und Forstschutz.

Praktische Uebungen und Erläuterungen: Praktische Anleitung zum Bonitiren und Abschätzen ländlicher Grundstücke. Landwirthschaftliche, forstwissenschaftliche und botanische Demonstrationen und Excursionen. Demonstrationen im Obstbau. Uebungen im Feldmessen und Nivelliren. Anleitung zum Planzeichnen. Mikroskopische Uebungen im physiologischen Laboratorium.

Hülfsmittel des Unterrichts: Die c. 1900 Morgen umfassende Gutswirthschaft, in der Rindvieh-, Schaf- und Schweinezucht im Großen betrieben werden. Das Versuchsfeld. Die Baumschulen. Der ökonomisch-botanische Garten. Die Bibliothek nebst Lesezimmer. Die naturhistorische Sammlung. Das physiologische Laboratorium. Der physikalische Apparat. Das chemische Laboratorium.

Der Lehr-Cursus ist einjährig. Das Studien-Honorar, welches im Falle der Bedürftigkeit ganz oder zur Hälfte erlassen werden kann, beträgt für das erste Jahr 70 Thaler, für das zweite Jahr 30 Thaler.

Waldau, den 28. Januar 1860.

Der Königliche Oekonomie-Rath und Director. (gez.) Settegast.

(6.) Feuerkassen-Beitrags-Ausschreiben der Land-Feuer-Sozietät der Neumark pro 2. Semester 1859.

Im zweiten Halbjahr 1859 sind in dem Bereiche der Land-Feuer-Sozietät der Neumark 56 Brände vorgekommen und zwar in den Kreisen: Soldin 5, Königsberg 11, Landsberg 10, Friedeberg 1, Arnswalde 3, Sternberg 12, Crossen 8, Züllichau 3 und Cottbus 3.

Die Kreise Dramburg und Schievelbein sind von Bränden verschont geblieben.

Fünf dieser Brände sind durch Zündung des Blitzes und einer vermuthlich durch unvorsichtigen Umgang kleiner Kinder mit Zündhölzern entstanden, bei allen übrigen ist dagegen die Entstehungsart unermittelt geblieben.

Es

Es sind theils gänzlich eingeäschert, theils beschädigt worden:

	Wohnhäuser.	Scheunen.	Ställe.	Nebengebäude.	Schmieden.	Windmühlen.	Betrag der Entschädigung. Rtl. Sgr. Pf.
in Klasse I.	—	1	2	—	—	—	4,247 15 —
„ „ II.	8	3	8	—	—	—	3,543 — 9
„ „ III. A.	—	2	1	—	—	—	243 10 —
„ „ III. B.	47	35	42	4	1	—	23,379 11 3
„ „ IV.	—	—	1	—	1	2	1,646 5 —
zusammen	55	41	54	4	2	2	33,059 12 —

Die Nebenkosten betragen:

1) Prämien für Spritzen und Wasserwagen	1065	rtl. —	sgr. — pf.
2) Prämien für persönliche Thätigkeit	13	„ —	„ — „
3) Entschädigungen für unversicherte Gegenstände	54	„ 20	„ 9 „
4) Abschätzungs-Kosten für Partialschäden	56	„ 20	„ — „
5) 30 pCt. Bonifikation für eine neue Spritze	45	„ —	„ — „
6) Meilengelder für Feststellung der Brandschäden	174	„ 7	„ 6 „
7) Für eine bei einem Brande beschädigte Spritze	45	„ —	„ — „
			1453 rtl. 18 sgr. 3 pf.

Hierzu treten die Verwaltungskosten:

1) Gehälter und Amtsunkosten der 14 Beamten	1310	rtl. —	sgr. — pf.
2) Büreaubedürfnisse der Generalkasse	—	„ 24	„ — „
3) Druckkosten und Buchbinderlohn	82	„ 12	„ 6 „
Latus	1393	rtl. 6	sgr. 6 pf. 1453 rtl. 18 sgr. 3 pf.

4) Pro-

Transport	1393 rtl.	6 sgr.	6 pf.	1453 rtl.	18 sgr. 3 pf.
4) Prozeßkosten	45 „	17 „	5 „		
5) Taxrevisionskosten	30 „	12 „	6 „		
6) Zahlungen auf Grund besonderer Landtagsbeschlüsse	120 „	— „	— „		
7) Kopialien für Kataster und Nachträge	83 „	28 „	9 „		
8) ad extraordinaria	29 „	8 „	9 „		
				1702 „	13 „ 11 „
zusammen				36215 rtl.	14 sgr. 2 pf.
Hiervon gehen ab an Kapitalszinsen, Eintrittsgeldern und an Guthaben nach dem letzten Beitrags-Ausschreiben				3425 „	19 „ 4 „
Der Gesammtbedarf beträgt mithin				32789 rtl.	24 sgr. 10 pf.

Die Gesammt-Versicherung betrug am Schlusse des Semesters und es sind an Beiträgen ausgeschrieben worden:

a.	9,663,050 rtl.	in Klasse	I.	pro Hundert 1 sgr. 4 pf.
b.	9,658,600 „	„	II.	„ „ 2 „ — „
c.	212,800 „	„	III. A.	„ „ 6 „ — „
d.	11,330,250 „	„	III. B.	„ „ 7 „ 4 „
e.	488,575 „	„	IV.	„ „ 10 „ 8 „
zusammen	31,353,275 rtl.,			wodurch 40,291 rtl. 28 sgr. 7 pf. aufkommen.

Für Kirchen und deren Thürme sind die Beiträge nur von der Hälfte ihrer Versicherungssummen zu entrichten.

Plau, bei Crossen a. d. O., den 31. Januar 1860.

Die General-Direktion der Land-Feuer-Sozietät der Neumark.

Vorstehendes ist im Bureau der Königl. Regierung.
Gedruckt in der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. d. O.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Kgl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a. O.

№ 8. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 22. Februar 1860.

Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten pro 1860.

No. 4. enthält (No. 5170.) Allerhöchster Erlaß vom 2. Januar 1860, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Stallupönen über Milluhnen, Cassuben und Schakummen bis zur Goldaper Kreisgrenze, im Regierungsbezirk Gumbinnen.

(No. 5171.) Statut für die Meliorationsgenossenschaft der Rorf-Stommler Brücher. Vom 16. Januar 1860.

(No. 5172.) Allerhöchster Erlaß vom 23. Januar 1860, betreffend die Abänderung des Schlußsatzes des §. 43. b. des Reglements für die Feuersozietät der Ostpreußischen Landschaft vom 30. Dezember 1837, unter Berücksichtigung der durch die Allerhöchsten Erlasse vom 21. September 1848 und 6. April 1858 bestätigten Zusätze zu diesem Paragraphen.

(No. 5173.) Bekanntmachung, betreffend die unter dem 16. Januar 1360 erfolgte Allerhöchste Genehmigung des von der Bergbau-Aktiengesellschaft Pluto zu Essen nach dem Generalversammlungs-Protokolle vom 27. Oktober 1859 beschlossenen, in neun Artikeln zusammengestellten Nachtrags zu den unter dem 11. Mai 1857 bestätigten Statuten und der danach beabsichtigten Ausgabe von Prioritäts-Stammaktien im Betrage von 250,000 Rthlrn. Vom 27. Januar 1860.

(No. 5174.) Bekanntmachung, betreffend die unter dem 16. Januar 1860 erfolgte Allerhöchste Bestätigung des Statut-Nachtrags des „Vulcan", Aktiengesellschaft für Hüttenbetrieb und Bergbau zu Duisburg. Vom 27. Januar 1860.

No. 5. enthält (No. 5175.) Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde, betreffend den unterm 11. November 1859 abgeschlossenen Vertrag wegen Verschmelzung des Unternehmens der Cöln-Crefelder mit dem der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 23. Januar 1860.

(No. 5176.) Privilegium wegen Emission von 1,000,000 Rthlr. Prioritäts-Obligationen IV. Serie der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft. Vom 30. Januar 1860.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Da von den am 3. Februar, 13. März und 22. September v. J. aufgerufenen alten Banknoten zu 25 und 10 Thaler ein großer Theil noch nicht eingegangen ist, so bringen wir jene Aufforderungen hierdurch mit dem Bemerken nochmals in Erinnerung, daß der Umtausch der Noten gegenwärtig noch bei allen Regierungs-Haupt- und Bank-Kassen stattfinden kann, später aber nur bei der Haupt-Bank-Kasse in Berlin erfolgen wird.

Berlin, den 11. Februar 1860.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

No. 27. I. 700. u. 1245. Februar.

Mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 9. v. Mts. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß nach amtlichen Mittheilungen die Rinderpest in den Regierungs-Bezirken Breslau und Oppeln vollständig erloschen ist.

Frankfurt a. d. O., den 20. Februar 1860.

Personal-Chronik.

Die dem Kaufmann Rohrlack zu Dahme von Seiten der Königlichen Regierung zu Potsdam ertheilten Concessionen zum Betriebe von Agenturgeschäften für die Magdeburger Feuer- und Hagel-Versicherungsgesellschaften sind auf den diesseitigen Verwaltungs-Bezirk ausgedehnt worden.

Der Kaufmann C. Schüler zu Schlaben bei Neuzelle ist als Agent der Brandversicherungs-Bank für Deutschland zu Leipzig bestätigt worden.

Der Kaufmann und Gerichtsschulze Heinrich Busse zu Neu-Hardenberg, im Lebuser Kreise, ist als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungsgesellschaft bestätigt worden.

Der Kaufmann Bogislaw Marell, genannt Meyer, zu Drossen, ist an Stelle des Kaufmanns Schmidt daselbst für die dortige Stadt und Umgegend als Agent der Vaterländischen Hagelversicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld bestätigt worden.

Der Kaufmann H. W. Haepp zu Neuwedell ist als Agent der Allgemeinen Deutschen Hagel-Versicherungsgesellschaft „Union“ zu Weimar bestätigt worden.

Der Kaufmann C. F. Zschornack zu Kirchhain ist für die dortige Stadt und Umgegend als Agent der Vaterländischen Hagelversicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Gutsbesitzer Bäuerlein zu Augustenaue bei Müncheberg hat die übernommene Agentur für die Mobiliar-Brandschaden-Versicherungsgesellschaft zu Brandenburg a. d. H. wieder niedergelegt.

Der

Der Kaufmann Ottomar Leschke zu Sommerfeld ist als Agent der Leipziger Brandversicherungs-Bank für Deutschland bestätigt worden.

Der Lehrer Carl Wilhelm Julius Müller, bisher in Berlinchen, ist zum zweiten Lehrer an der Schule zu Eladow, in der Landsberg'schen Diöcese, bestellt worden.

Die Berufung des Lehrers Franz Carl Johann Theodor Rademacher, bisher an der Mühlenvorstädtischen Freischule in Landsberg a. d. W. zum Lehrer an der mittleren Bürgerschule und zugleich zum Organisten an der Concordien-Kirche daselbst ist bestätigt worden.

Die Berufung des bisher provisorisch angestellten Ernst Wilhelm Binting zum Lehrer an der Bürgerschule in Frankfurt a. d. O. ist bestätigt worden.

Der bisher provisorisch angestellte Adolph Bernhard Richard Schmidt ist zum zweiten Lehrer an der Schule zu Neu-Langsow, in der II. Frankfurter Diöcese, bestellt worden.

Die Berufung des provisorisch angestellten Friedrich August Jaenichen zum Lehrer an der Elementar- und höheren Töchterschule zu Luckau ist bestätigt worden.

Die Berufung der Elementar-Schulamts-Candidaten

a. Heinrich Hermann Teuchert zum fünften Lehrer an der Knabenschule in Driesen und

b. Gustav Reinhold Müller zum fünften Lehrer an der Mädchenschule daselbst ist bestätigt worden.

Die Verwaltung des Königlichen Domainen-, Rent- und Polizei-Amts Finsterwalde und der damit verbundenen Forst-Kasse des Reviers Grünhaus ist dem bisherigen Amtsverweser Taube definitiv verliehen worden.

Der Post-Expedienten-Anwärter Friedrich Carl Otto Rothkopf ist vom 1. Februar c. ab bei dem Post-Amte in Sorau unter Ernennung zum Post-Expedienten etatsmäßig angestellt worden.

Die Verwaltung der Post-Expedition in Linderode ist vom 1. Februar ab dem Apotheker A. Menzel übertragen worden.

Vermischte Nachrichten.

(1.) Die Körung der Privat-Deckhengste des Kreises Lübben wird am 27. d. M. Vormittag 11 Uhr im kleinen Hayn zu Lübben stattfinden. 1. No. 1804. Februar.

Frankfurt a. d. O., den 17. Februar 1860.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

(2.) Nach-

Digitized by Google

L. No. 882. Februar.

(2.) Nachweisung

der bei der am 2. Februar 1860 durch das Schau-Amt des Crossener Kreises abgehaltenen Körung der Privat-Deckhengste für tauglich befundenen Beschäler.

No.	Ort der Beschäl-Station.	Stationsherr.	Nationale der Privat-Beschäler.	Festgesetztes Deckgeld.
1	Alt-Rehfeld.	Bauer Gottfr. Reschke.	Fuchs mit großem Stern, 5′ 2″ groß, 9 Jahr alt.	1 thlr. 10 sgr.
2	Grablow.	Ganzhüfner Rödner.	Schweißfuchs, Stern mit Schnippe, 5′ 2″ groß, 6 Jahr alt.	1 „ 5 „
3	dito.	Bauer Gottlieb Zimmach.	Braun, 5′ 2″ groß, 5 Jahr alt.	1 „ 5 „
4	Tornow.	Bauer Schultz.	Goldfuchs, Stern, beide Hinterfüße weiß, 5′ 3″ groß, 4 Jahr alt.	1 „ 15 „
5	Granow.	Bauer Fanthur.	Schimmel mit Bläße, 5′ 4½″ groß, 7 Jahr alt.	1 „ 10 „

Der schwarzbraune Hengst des Mühlenbesitzers Arnold zu Krebsmühle bei Pommerzig ist zur Bedeckung nicht brauchbar befunden worden.

Fritschendorf, den 4. Februar 1860.

Der Landraths-Amtsverweser Crossener Kreises.
gez. v. Rheinbaben.

Vorstehende Nachweisung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. d. O., den 11. Februar 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Ortsbenennung. 1. No. 974. Februar.

(3.) Das dem Gutsbesitzer Eduard Steinbach gehörige, auf der Feldmark der Stadt Baerwalde, im Königsberger Kreise belegene Etablissement wird mit unserer Genehmigung fortan den Namen „Steinbachsgrund" führen.

Frankfurt a. d. O., den 15. Februar 1860.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(4.) Nach-

Digitized by Google

(4.) Nachweisung 1. No. 598. Februar.
der im Züllichau-Schwiebuser Kreise am heutigen Tage gekörten Hengste.

1) Auf dem Dominio Steinbach.

a. Der ehemalige Hauptbeschäler Pindar braun, 28 Jahr alt, 5′ 4″ groß,
b. der Schimmel Prussian 10 Jahr alt, 5′ 2″ groß,
c. der Falbe Moß 5 Jahr alt, 5′ 5″ groß. } Deckpreis 2 Rthlr.

2) Auf dem Dominio Kay.

a. Ein Blau-Schimmel 10 Jahr alt, 5′ 4″ groß,
b. ein Schwarz-Schimmel 8 Jahr alt, 5′ 7″ groß, } Deckpreis 2 Rthlr.
c. ein Hellbrauner mit Schnibbe, 8 Jahr alt, 5′ 2″ groß. } „ 1 „

3) Auf dem Dominio Wallmersdorf.

Der dunkelbraune Hengst Apollo, 11 Jahr alt, 5′ 2½″ groß. } Deckpreis 1 Rthlr.

4) Auf dem Dominio Borke.

Der braune Hengst Ralph, 6 Jahr alt, 5′ 5″ groß. } Deckpreis 1 Rthlr. 15 Sgr.

Züllichau, den 3. Februar 1860.

Königlicher Landrath (gez.) v. Petersdorf.

Vorstehende Nachweisung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. d. O., den 11. Februar 1860.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(5.) Eine Lehrerstelle an der Nebenschule in Sommerfeld, zur Diöcese Crossen gehörig, Privat-Patronats, wird durch die Versetzung ihres zeitherigen Inhabers zum 1. April c. erledigt. 2. No. 386. Februar.

Frankfurt a. d. O., den 11. Februar 1860.

Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(6.) Die zweite Lehrerstelle an der Schule in Drewitz, zur Diöcese Cüstrin gehörig, Königlichen Patronats, ist durch den Tod ihres zeitherigen Inhabers erledigt worden. 2. No. 585. Februar.

Frankfurt a. d. O., den 14. Februar 1860.

Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Digitized by Google

(7.) Königliche höhere landwirthschaftliche Lehranstalt zu Poppelsdorf bei Bonn.

Im Sommerhalbjahr 1860 werden an der höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf folgende Vorlesungen gehalten:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien; Specieller Acker- und Wiesenbau; Güter-Abschätzungslehre; Bodenkunde und praktische Anleitung zum Bonitiren: Director Dr. Hartstein.

Allgemeine Thier- und Rindviehzucht; Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde: Administrator Wentz.

Forstwissenschaft; Klimatologie in Beziehung auf Land- und Forstwirthschaft: Dr. Bonhausen.

Wein- und Gemüsebau: Garteninspector Sinning.

Physik; Organische Chemie; Analytische Chemie mit Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium; Agricultur-Chemie: Prof. Dr. Eichhorn.

Land- und forstwirthschaftliche Insektenkunde; Seiden- und Bienenzucht; Allgemeine und ökonomische Botanik: Dr. Lachmann.

Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Kaufmann.

Landesculturgesetzgebung: Dr. Achenbach.

Landwirthschaftliche Baukunde; Planimetrie, Trigonometrie, Uebungen im Feldmessen und Nivelliren: Baumeister Schubert.

Akute und Seuchen-Krankheiten der Hausthiere mit Berücksichtigung der bestehenden veterinär-polizeilichen Gesetzgebung; Pferdezucht und Pferdekenntniß: Departements-Thierarzt Schell.

Außerdem: Zeichnen-Unterricht (Planzeichen, Aufnehmen und Zeichnen landwirthschaftlicher Geräthe und Maschinen); Landwirthschaftliche Demonstrationen und Excursionen; forstwirthschaftliche und botanische Excursionen.

Die Vorlesungen beginnen am 16. April c. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Auf betreffende Anfragen wegen Eintritts in die Lehranstalt wird der Unterzeichnete nähere Auskunft ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im März 1860.

Der Director der Königlichen höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt.

Dr. Hartstein

(Hierzu eine Außerordentliche Beilage, betreffend die General-Verwaltungs-Uebersicht der Königlichen Straf-Anstalt zu Sonnenburg für das Jahr 1859.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.
Gedruckt in der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. d. O.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage

zum

Amtsblatt № 8. der Königlich Preußischen Regierung
zu Frankfurt a. d. O.

Ausgegeben den 22. Februar 1860.

General-Verwaltungs-Uebersicht

der

Königlichen Straf-Anstalt

zu

Sonnenburg

für das Jahr 1859.

I. Bevölkerung

Nummer.	Bezeichnung.	Kategorien				
		Schuld-Gefangene.	Untersuchungsgefangene.			
			Männer.	Weiber.	Jugendliche Personen unter 16 Jahren.	Summa.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	A. Bestand am 31. Dezember 1858	—	—	—	—	—
	B. Zugang während des Jahres 1859:					
1	durch neue Einlieferungen Seitens der Civil-Behörden . .	—	—	—	—	—
2	durch neue Einlieferungen aus dem Soldatenstande Ausgestoßener Seitens der Militair-Behörden	—	—	—	—	—
3	durch Uebersetzung aus der Untersuchungs- resp. Straf-Haft	—	—	—	—	—
4	durch Uebersiedelung aus anderen Anstalten	—	—	—	—	—
5	durch Zurücklieferung Entwichener	—	—	—	—	—
6	durch Einlieferung Behufs des Weiter-Transports . . .	—	—	—	—	—
	Summa des Zugangs	—	—	—	—	—
	C. Abgang während des Jahres 1859:					
1	interimistisch entlassen	—	—	—	—	—
2	begnadigt	—	—	—	—	—
3	nach verbüßter Strafe entlassen	—	—	—	—	—
4	an andere Anstalten übergesiedelt	—	—	—	—	—
5	entwichen	—	—	—	—	—
6	gestorben: a. natürlichen Todes	—	—	—	—	—
	b. durch Unglücksfälle	—	—	—	—	—
	c. durch Selbstmord	—	—	—	—	—
	d. durch Hinrichtung	—	—	—	—	—
7	zur Strafe resp. correctionellen Detention übergesetzt . .	—	—	—	—	—
8	durch Weiter-Transport	—	—	—	—	—
	Summa des Abgangs	—	—	—	—	—
	D. Bestand am 31. Dezember 1859	—	—	—	—	—
	E. Im Jahre 1859 waren, nach vollen Tagen gerechnet, überhaupt detinirt	—	—	—	—	—
	F. Die tägliche Durchschnittszahl der in 1859 detinirt gewesenen Gefangenen beträgt	—	—	—	—	—

Digitized by Google

im Allgemeinen.

der Gefangenen.

Gefängniß-Strafe Verbüßende.				Zuchthaus-Gefangene.			Corrigenden.				Summa der sämmtlichen Gefangenen.
Männer.	Weiber.	Jugendliche Personen unter 16 Jahren.	Summa.	Männer.	Weiber.	Summa.	Männer.	Weiber.	Jugendliche Personen unter 16 Jahren.	Summa.	
8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.
—	—	—	—	939	—	939	—	—	—	—	939
—	—	—	—	227	—	227	—	—	—	—	227
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	3	—	3	—	—	—	—	3
—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	231	—	231	—	—	—	—	231
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	14	—	14	—	—	—	—	14
—	—	—	—	207	—	207	—	—	—	—	207
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	1
—	—	—	—	24	—	24	—	—	—	—	24
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	2	—	2	—	—	—	—	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	248	—	248	—	—	—	—	248
—	—	—	—	922	—	922	—	—	—	—	922
—	—	—	—	339564	—	339564	—	—	—	—	339564
—	—	—	—	930,31	—	930,31	—	—	—	—	930,31

Digitized by Google

II. Gesundheits=

Bezeichnung der Anstalt.	Es waren in den Lazarethen															
	Bestand am 31. Dezember 1858.				während des Jahres 1859								Bestand am 31. Dezember 1859.			
					Zugang.				Abgang.							
	männl. Gefangene.	weibl. Gefangene.	jugendl. Gefangene unter 16 Jahren.	Summa.	männl. Gefangene.	weibl. Gefangene.	jugendl. Gefangene unter 16 Jahren.	Summa.	männl. Gefangene.	weibl. Gefangene.	jugendl. Gefangene unter 16 Jahren.	Summa.	männl. Gefangene.	weibl. Gefangene.	jugendl. Gefangene unter 16 Jahren.	Summa.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.
Straf-Anstalt Sonnenburg	30	—	—	30	829	—	—	829	824	—	—	824	35	—	—	35

III. Arbeits=

Bezeichnung der Anstalt.	Arbeits-Betrieb der Untersuchungs-Gefangenen.							
	Im Jahre 1859 waren, nach vollen Tagen gerechnet, Untersuchungsgefangene detinirt.	In dieser Tageszahl sind enthalten		Betrag des aufgekommenen Arbeits-Ertrages.		Von diesem aufgekommenen Arbeits-Ertrage kommen auf		
		beschäftigte	unbeschäftigte			jeden Detentions-Tag (nach Kolonne 2.)	jeden Arbeits-Tag (nach Kolonne 3.)	
		Tage.		rtl. sgr. pf.		rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	
1.	2.	3.	4.	5.		6.	7.	
Straf-Anstalt Sonnenburg	—	—	—	—	— —	— — —	— — —	

Digitized by Google

Pflege.

der Anstalt im Jahre 1859, nach vollen Tagen gerechnet.				während des Jahres 1859 durchschnittlich täglich.				Es betrugen in 1859 die Kosten der Krankenpflege (excl. der Besoldungen der Aerzte und der Bespeisung der Kranken).			Mithin kommen von diesen Kosten der Krankenpflege auf einen Kranken-Tag.		
männl. Gefangene.	weibl. Gefangene.	jugendl. Gefangene unter 16 Jahren.	Summa.	männl. Gefangene.	weibl. Gefangene.	jugendl. Gefangene unter 16 Jahren.	Summa.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.			27.		
13217	—	—	13217	$36_{,21}$	—	—	$36_{,21}$	541	9	1	—	1	$2_{,14}$

Betrieb.

Arbeits-Betrieb der

Im Jahre 1859 waren, nach vollen Tagen gerechnet, Gefangene der genannten Kategorien detinirt.	In dieser Tageszahl sind enthalten		Betrag des aufgekommenen Brutto-Arbeits-Ertrages aus der Beschäftigung								
	beschäftigte	unbeschäftigte	innerhalb der Anstalt.			außerhalb der Anstalt im Freien.			Summa.		
	Tage.		rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
8.	9.	10.	11.			12.			13.		
339564	$273806_{,13}$	$65757_{,23}$	38709 7513	11 1	9 3	894 694	20 13	11 6	47811	17	5

Digitized by Google

Bezeichnung der Anstalt.	Gefängniß-Strafe Verbüßenden, Zuchthaus-Gefangenen																	
	Von dem gesammten Brutto-Arbeits-Ertrage (Kolonne 13.) kommen auf						Ausgaben, hervorgerufen durch den											
	jeden Detentions-Tag (nach Kolonne 8.)			jeden Arbeits-Tag (nach Kolonne 9.)			an Verdienst-Antheilen der Gefangenen.			für Beschaffung und Unterhaltung der Arbeits-Utensilien und Fabrik-Geräthe ꝛc.			für Beschaffung der Materialien zur Fabrikation.			für Verpflegungszulagen der im Innern der Anstalt und außerhalb derselben im Freien beschäftigten Gefangenen.		
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
	14.			15.			16.			17.			18.			19.		
Straf-Anstalt Sonnenburg	—	4	2,69	—	5	2,80	5140	9	7	566	5	9	11560 455	20 15	5 8	1421	6	8

IV. Finanzielle

Bezeichnung der Anstalt.	Einnahme.														
	Gesammter Brutto-Arbeits-Ertrag.			Anderweite Einnahmen									Summa der gesammten Einnahme. (Kolonne 2. und Kolonne 3.)		
				in ihrer Gesammtheit.			darunter sind enthalten								
							an Reingewinn aus der Feld- und Vieh-Wirthschaft.			Landesbeiträge, Zuchthaus- und ähnliche Gefälle.					
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
1.	2.			3.			4.			5.			6.		
Straf-Anstalt Sonnenburg	47811	17	5	3695	29	9	1297	25	9	—	—	—	51507	17	2

Digitized by Google

| und Corrigenden. | | |

Bezeichnung der Anstalt.	Ausgabe. Der Befriedigung der														
	Für Beschaffung u. Unterhaltung der Lagerstellen und Lagergeräthe.			Für Reinigung des Körpers, der Wäsche und Lokale.			Für Beheizung.			Für Beleuchtung.			Summa (nach Kolonne 8. bis incl. 15.)		
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
	12.			13.			14.			15.			16.		
Straf-Anstalt Sonnenburg	1839	8	2	979	29	10	1297	—	3	1825	27	10	39531	22	—
	365	15	6	1796	27	—	298	1	6						

Bezeichnung der Anstalt.	Ausgabe. Gefangenen. jeden Detentions-Tag von den Kosten				Generalien.			
	für Bekleidung (nach Kol. 11.) auf den männlichen Gefangenen (nach Kol. 20.)		auf den weiblichen Gefangenen (nach Kol. 21.)		der gesammten Befriedigung der persönlichen Bedürfnisse (Kol. 16.) (nach Kol. 17.)		Ausgaben, hervorgerufen durch den Arbeitsbetrieb.			Sämmtliche anderweite Ausgaben an Gehältern, Remunerationen, für Büreau-Bedürfnisse, für Baulichkeiten ꝛc.		
	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
	24.		25.		26.		27.			28.		
Straf-Anstalt Sonnenburg	—	7,80	—	—	3	5,91	19155	23	1	17790	13	5
										1709	17	3

Digitized by Google

Ausgabe.

persönlichen Bedürfnisse der

Im Jahre 1859 waren, nach vollen Tagen gerechnet, Gefangene detinirt.	Diese Gesammtzahl der Detentions-Tage wurde verbüßt von				Es kommen auf			
					von den Kosten für Beköstigung			
	kranken Gefangenen mit	gesunden Gefangenen mit	Männern mit	Weibern mit	der Gesunden (Kolonne 8.) (nach Kolonne 19.)		der Kranken (Kolonne 9.) (nach Kolonne 18.)	
					sgr.	pf.	sgr.	pf.
17.	18.	19.	20.	21.	22.		23.	
339564	13217 6298	320049	339564	—	2	$0_{,54}$	2	$7_{,32}$

Ausgabe.

Kosten. Summa (von Kol. 27. u. 28.)			Im Jahre 1859 waren, nach vollen Tagen gerechnet, Gefangene detinirt.	Von den gesammten General-Kosten (Kol. 29.) kommen auf jeden Detentions-Tag.		Summa der gesammten Administrations-Kosten (von Kolonne 16. und 29.)			Im Jahre 1859 waren, nach vollen Tagen gerechnet, Gefangene detinirt.	Von den gesammten Administrationskosten (Kol. 32.) kommen auf jeden Detentions-Tag.		Es betrugen die gesammten Einnahmen (nach Kolonne 6.)			Die gesammten Administrationskosten überschreiten mithin die gesammten Einnahmen um einen Betrag von			Im Jahre 1859 waren, nach vollen Tagen gerechnet, Gefangene detinirt.	Von den durch Einnahmen nicht gedeckten Ausgabe-Beträge (Kolonne 36.) kommen auf jeden Detentions-Tag	
rtl.	sgr.	pf.		sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.		sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.		sgr.	pf.
29.			30.	31.		32.			33.	34.		35.			36.			37.	38.	
88655	23	9	339564	3	$4_{,28}$	78187	15	9	339564	6	$10_{,99}$	51507	17	2	26679	28	7	339564	2	$4_{,39}$

Digitized by Google

V. Personal = Verhältnisse

Bezeichnung der Anstalt.	Zahl der neuen Einlieferungen im Jahre 1859.			Davon zum ersten Mal.			als zum 1sten Mal.			als zum 2ten Mal.			als zum 3ten Mal.		
	Männer.	Weiber.	Summa.	Männer.	Weiber.	Summa.	Männer.	Weiber.	Summa.	Männer.	Weiber.	Summa.	Männer.	Weiber.	Summa.
1.	2.	3.	4.	5.	6	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.
Straf = Anstalt Sonnenburg	231	—	231	140	—	140	50	—	50	14	—	14	14	—	14

Confessions = Verhältnisse									Alters = Verhältnisse									Dauer		
evangelische			katholische			jüdische			andersgläubig			von 16 bis 20 Jahren.			von 21 bis 45 Jahren.			über 45 Jahre.			zu 2 Jahren.		
Männer.	Weiber.	Summa.	Männer.	Weiber.	Summa.	Männer.	Weiber.	Summa	Männer.	Weiber.	Summa.	Männer.	Weiber.	Summa.	Männer.	Weiber.	Summa.	Männer.	Weiber.	Summa.	Männer.	Weiber.	Summa.
39.	30.	40.	41.	42.	43.	44.	45.	46.	47.	48.	49.	50.	51.	52.	53.	54.	55	56	57	58	59.	60.	61.
222	—	222	8	—	8	1	—	1	—	—	—	14	—	14	182	—	182	35	—	35	74	—	74

Digitized by Google

der Zuchthaus = Sträflinge.

wurden eingeliefert													Heimaths-Verhältnisse.					
Rückfällige																		
zum 4ten Mal.			zum 5ten Mal.			zum 6ten Mal.			zum 7ten Mal und darüber			überhaupt (Kolonne 8. bis 28.)				Inländer.			Ausländer.		
Männer.	Weiber.	Summa.	Männer.	Weiber.	Summa.	Männer.	Weiber.	Summa.	Männer.	Weiber.	Summa.	Männer.	Weiber.	Summa.		Männer.	Weiber.	Summa.	Männer.	Weiber.	Summa.
17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26	27.	28.	29.	30.	31.		32.	33.	34.	35.	36.	37.
4	—	4	3	—	3	1	—	1	5	—	5	91	—	91		227	—	227	4	—	4

der Strafen										Ursachen der Bestrafung.						Familien-		
über 2 Jahre bis zu 5 Jahren.			über 5 Jahre bis zu 10 Jahren.			über 10 Jahre, ausschließlich der lebenslänglichen.			lebenslänglich.			Verbrechen aus Eigennutz.			Verbrechen aus Leidenschaft.			unehelich geboren.		
Männer.	Weiber.	Summa.	Männer.	Weiber.	Summa.	Männer.	Weiber.	Summa.	Männer.	Weiber.	Summa.	Männer.	Weiber.	Summa.	Männer.	Weiber.	Summa.	Männer.	Weiber.	Summa.
62.	63.	64.	65.	66	67	68.	69.	70.	71.	72.	73.	74.	75.	76.	77.	78.	79.	80.	81.	82.
109	—	109	34	—	34	13	—	13	1	—	1	196	—	196	35	—	35	13	—	13

Digitized by Google

Verhältnisse											Bildungs-Zustand.						Militair-Verhältniß.	
unverheirathet.			verheirathet.			verheirathet gewesen.					Es können						Von den eingelieferten männlichen Zuchthaus-Sträflingen haben	
						Männer		Weiber			weder lesen noch schreiben.			nur eins von beiden.			im Militair-Dienst gestanden.	nicht im Militair-Dienst
Männer.	Weiber.	Summa.	Männer.	Weiber.	Summa.	verwittwete.	geschiedene.	verwittwete.	geschiedene.	Summa.	Männer.	Weiber.	Summa.	Männer.	Weiber.	Summa.		
83.	84.	85.	86.	87.	88.	89.	90.	91.	92.	93.	94.	95.	96.	97.	98.	99.	100.	101.
118	—	118	95	—	95	9	9	—	—	18	12	—	12	20	—	20	57	174

Sonnenburg, den 31. Januar 1860.

Der Königliche Strafanstalts-Director.

Wormann.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. d. O.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Kgl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a. O.

№ 9. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 29. Februar 1860.

Personal-Chronik.

Der ordentliche Lehrer Funck an dem Pädagogium zu Züllichau ist zum Oberlehrer ernannt worden.

Der bisherige Senator zu Senftenberg Gottlieb Schmidt ist zum unbesoldeten Beigeordneten daselbst gewählt und als solcher bestätigt worden.

Der Seilermeister Gottlob Richter zu Golßen ist zum unbesoldeten Rathmann daselbst gewählt und als solcher bestätigt worden.

Der praktische Arzt, Operateur und Geburtshelfer Dr. Schachert zu Landsberg a. d. W. ist gestorben.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Wilhelm Ferdinand Maximilian Gerike hat sich in Landsberg a. d. W. niedergelassen.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Franz Albert Lüttkemüller ist von Lenzen nach Drebkau gezogen und

der Apotheker I. Klasse Ernst Otto Schultze hat die privilegirte Apotheke des Heinrich Adolph Rudolph Zech in Calau käuflich an sich gebracht.

Der bisherige Küster und Lehrer in Bobersberg Philipp Fleck ist zum Cantor und Organisten an der Kirche und ersten Lehrer an der Schule daselbst bestellt worden.

Die Berufung des Lehrers Ernst Julius Becker, bisher an der mittleren Bürgerschule in Landsberg, zum Lehrer an der Mädchen-Elementarschule daselbst, ist bestätigt worden.

Die Berufung des bisher provisorisch angestellten Johannes Friedrich Ferdinand Schroeder zum Schullehrer zu Schwetig, in der I. Frankfurter Diöcese, ist bestätigt worden.

Digitized by Google

Der bisherige Rentenbank-Sekretair Mansfeld ist zum Controlleur bei der Rentenbank-Kasse der Provinz Brandenburg in Berlin und der bisherige Diätar Wedel zum Rentenbank-Sekretair ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

1. No. 1559. Februar.

(1.) Nachträgliche Nachweisung der im Kreise Lebus im Jahre 1860 etablirten Privat-Beschälstationen.

Lauf. No.	Ort der Beschäl-Station.	Stationsherr.	Nationale des Privat-Beschälers.	Festgesetztes Deckgeld.
1	Gusow.	Eigenthümer Carl August Thomas.	Accacia, Halbvollblut, Schwarzschimmel, 5 Jahr alt.	3 thlr. 7½ sgr.

Frankfurt a. d. O., den 10. Februar 1860.

Das Schauamt Lebuser Kreises.

(gez.) v. d. Marwitz.

Vorstehende Nachtrags-Nachweisung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. d. O., den 22. Februar 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

1. No. 124. Februar.

(2.) Um mehrfachen Anfragen zu begegnen, bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß die mit dem 1. Januar d. J. in Kraft getretene Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1859 in Octav-Format für den Preis von vier Silbergroschen und ebenso die Instruktion für die Militair-Aerzte von demselben Datum für den Preis von Zwei und Einem halben Silbergroschen aus der Deckerschen Geheimen Oberhofbuchdruckerei in Berlin zu beziehen ist.

Frankfurt a. d. O., den 21. Februar 1860.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

1. No. 1412. Februar.

(3.) Der im Kalender auf den 29. Mai d. J. angesetzte Jahrmarkt zu Schwerin a. d. W. findet nicht an diesem Tage, sondern am 29. März d. J. statt.

Frankfurt a. d. O., den 21. Februar 1860.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(4.) Das

Digitized by Google

(4.) Das dem Architekten Fr. Th. Masuch und dem Mechaniker Gustav Schäfer in Berlin unter dem 8. November 1858 ertheilte Patent auf einen Wassermeß-Apparat ist aufgehoben. L. No. 1687. Februar.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz hierselbst unter dem 23. Dezember 1858 ertheilte Patent auf eine Köhlvorrichtung für das beim Härten oder Tempern des Stahls angewendete Oel ist erloschen.

Dem Civil-Ingenieur L. S. Lewinsohn in Berlin ist unter dem 27. Januar 1860 ein Patent

auf eine Rundwebemaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Hoflieferanten Otto Wittig zu Berlin ist unter dem 27. Januar 1860 ein Patent

auf ein in Beschreibung und Zeichnung dargelegtes Sicherheit-Gebiß für Pferde,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Obermaschinenmeister der Rheinischen Eisenbahn Fedor Leonhardi zu Aachen unter dem 22. November 1858 ertheilte Patent

auf eine selbstthätige Signalvorrichtung für Eisenbahnen

ist erloschen.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin sind unter dem 27. Januar 1860 zwei Patente, und zwar:

a) auf eine Maschine zur Anfertigung von Faßdauben in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung ohne Beschränkung Anderer in der Benutzung bekannter Theile dieser Maschine,

b) auf eine Maschine zum Beschneiden der Seitenkanten der Faßdauben, in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung, ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Frankfurt a. d. O., den 21. Februar 1860.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(5.) Mit

Digitized by Google

1. R. No. 114. Februar. (5.) Mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 3. Dezember 1852 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Abhaltung der bisher versuchsweise bewilligten beiden Kram- und Viehmärkte im Dorfe Sellnow, Arnswalder Kreises, vom laufenden Jahre ab definitiv genehmigt worden ist und bemerken gleichzeitig, daß diese Märkte in diesem Jahre

am Mittwoch den 11. April und
den 29. September

stattfinden werden.

Frankfurt a. d. O., den 21. Februar 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

2. No. 812. Februar. (6.) Der Magistrat in Sorau hat drei Lehrern an der dortigen städtischen Schule und zwar jeden derselben eine Gehaltszulage von 35 Rthlr. jährlich gewährt, was von uns beifällig hiermit anerkannt wird.

Frankfurt a. d. O., den 18. Februar 1860.

Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

---

2. No. 889. Februar. (7.) Die Küster- und Schullehrer-Stelle in Rodenthal, zur Diöcese Landsberg gehörig, Privat-Patronats, wird durch die Versetzung ihres zeitherigen Inhabers erledigt.

Frankfurt a. d. O., den 21. Februar 1860.

Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

---

2. No. 890. Februar. (8.) Die Lehrerstelle der dritten Mädchenklasse an der Stadtschule in Wolbenberg, zur Diöcese Friedeberg gehörig, Privat-Patronats, wird durch den Abgang ihres zeitherigen Inhabers erledigt.

Frankfurt a. d. O., den 16. Februar 1860

Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachung. (9.) Zufolge höherer Bestimmung tritt mit dem 1. April d. J. auf hiesigem Werke für die rohen Werkstücke der Verkaufspreis von 6 Silbergroschen pro Kubikfuß ein.

Rüdersdorf, den 16. Februar 1860.

Königlich Preußisches Berg-Amt.

(Hierzu eine Außerordentliche Beilage, betreffend die General-Verwaltungs-Uebersicht der Straf-Anstalt zu Luckau für das Jahr 1859.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.
Gedruckt in der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. d. O.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage

zum

Amtsblatt № 9. der Königlich Preußischen Regierung

zu Frankfurt a. d. O.

Ausgegeben den 29. Februar 1860.

General-Verwaltungs-Uebersicht

der

Straf-Anstalt zu Luckau

für das Jahr 1859.

Digitized by Google

I. Bevölkerung

Nummer.	Bezeichnung.	Kategorien				
		Schuld-Gefangene.	Untersuchungsgefangene.			
			Männer.	Weiber.	Jugendliche Personen unter 16 Jahren.	Summa.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	A. Bestand am 31. Dezember 1858	—	—	—	—	—
	B. Zugang während des Jahres 1859:					
1	durch neue Einlieferungen Seitens der Civil-Behörden . .					
2	durch neue Einlieferungen aus dem Soldatenstande Ausgestoßener Seitens der Militair-Behörden	—	—	—	—	—
3	durch Uebersetzung aus der Untersuchungs- resp. Straf-Haft	—	—	—	—	—
4	durch Uebersiedelung aus anderen Anstalten	—	—	—	—	—
5	durch Zurücklieferung Entwichener	—	—	—	—	—
6	durch Einlieferung Behufs des Weiter-Transports . . .	—	—	—	—	—
	Summa des Zugangs	—	—	—	—	—
	C. Abgang während des Jahres 1859:					
1	interimistisch entlassen	—	—	—	—	—
2	begnadigt	—	—	—	—	—
3	nach verbüßter Strafe entlassen	—	—	—	—	—
4	in andere Anstalten übergesiedelt	—	—	—	—	—
5	entwichen	—	—	—	—	—
6	gestorben: a. natürlichen Todes	—	—	—	—	—
	b. durch Unglücksfälle	—	—	—	—	—
	c. durch Hinrichtung	—	—	—	—	—
	d. durch Selbstmord	—	—	—	—	—
7	zur Strafe resp. correctionellen Detention übergesetzt . .	—	—	—	—	—
8	durch Weiter-Transport	—	—	—	—	—
	Summa des Abgangs	—	—	—	—	—
	D. Bestand am 31. Dezember 1859	—	—	—	—	—
	E. Im Jahre 1859 waren, nach vollen Tagen gerechnet, überhaupt detinirt	—	—	—	—	—
	F. Die tägliche Durchschnittszahl der in 1859 detinirt gewesenen Gefangenen beträgt	—	—	—	—	—

Digitized by Google

im Allgemeinen.

der Gefangenen.											
Gefängniß-Strafe Verbüßende.				Zuchthaus-Gefangene.			Corrigenden.				Summa der sämmtlichen Gefangenen.
Männer.	Weiber.	Jugendliche Personen unter 16 Jahren.	Summa.	Männer.	Weiber.	Summa.	Männer.	Weiber.	Jugendliche Personen unter 16 Jahren.	Summa.	
8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.
—	—	—	—	298	44	342	40	6	—	46	388
—	—	—	—	69	17	86	112	21	6	139	225
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	1
—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	1
—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	369	61	430	153	27	6	186	616
—	—	—	—	2	—	2	—	—	—	—	2
—	—	—	—	4	—	4	—	—	—	—	4
—	—	—	—	83	15	98	118	21	5	144	242
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	6	—	6	5	—	—	5	11
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	96	15	111	123	21	5	149	260
—	—	—	—	273	46	319	30	6	1	37	356
—	—	—	—	105091	15522	120613	11283	2415	413	14111	134724
—	—	—	—	288	42	330	31	7	1	39	369

Digitized by Google

II. Gesundheits-

Bezeichnung der Anstalt.	Es waren in den Lazarethen															
	Bestand am 31. Dezember 1858.				während des Jahres 1859								Bestand am 31. Dezember 1859.			
					Zugang.				Abgang.							
	männl. Gefangene.	weibl. Gefangene.	jugendl. Gefangene unter 16 Jahren.	Summa.	männl. Gefangene.	weibl. Gefangene.	jugendl. Gefangene unter 16 Jahren.	Summa.	männl. Gefangene.	weibl. Gefangene.	jugendl. Gefangene unter 16 Jahren.	Summa.	männl. Gefangene.	weibl. Gefangene.	jugendl. Gefangene unter 16 Jahren.	Summa.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.
Straf- u. Besserungs-Anstalt Luckau . . .	12	—	—	12	199	54	—	253	203	53	—	256	8	1	—	9

III. Arbeits-

Bezeichnung der Anstalt.	Arbeits-Betrieb der Untersuchungs-Gefangenen.						
	Im Jahre 1859 waren, nach vollen Tagen gerechnet, Untersuchungsgefangene detinirt	In dieser Tageszahl sind enthalten		Betrag des aufgekommenen Arbeits-Ertrages.	Von diesem aufgekommenen Arbeits-Ertrage kommen auf	
		beschäftigte	unbeschäftigte		jeden Detentions-Tag (nach Kolonne 2.)	jeden Arbeits-Tag (nach Kolonne 3.)
		Tage.		rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Straf- u. Besserungs-Anstalt Luckau . . .	—	—	—	— — —	— — —	— — —

Digitized by Google

Pflege.

der Anstalt														
im Jahre 1859, nach vollen Tagen gerechnet.				während des Jahres 1859 durchschnittlich täglich.				Es betragen in 1859 die Kosten der Krankenpflege (excl. der Besoldungen der Aerzte und der Beköstigung der Kranken).			Mithin kommen von diesen Kosten der Krankenpflege auf einen Kranken-Tag.		
männl. Gefangene.	weibl. Gefangene.	jugendl. Gefangene unter 16 Jahren.	Summa.	männl. Gefangene.	weibl. Gefangene.	jugendl. Gefangene unter 16 Jahren.	Summa.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.			27.		
3363	415	—	3808	9	1	—	10	201	13	—	—	1	7

Betrieb.

Arbeits-Betrieb der

Im Jahre 1859 waren, nach vollen Tagen gerechnet, Gefangene der genannten Kategorien detinirt.	In dieser Tageszahl sind enthalten		Betrag des aufgekommenen Brutto-Arbeits-Ertrages aus der Beschäftigung								
	beschäftigte	unbeschäftigte	innerhalb der Anstalt.			außerhalb der Anstalt im Freien.			Summa.		
	Tage.		rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
8.	9.	10.	11.			12.			13.		
134724	125141	9283	9271 539	26 11	— 8	1263	17	9	11074	25	5

Digitized by Google

Bezeichnung der Anstalt.	Gefängniß-Strafe Verbüßenden, Zuchthaus-Gefangenen											
	Von dem gesammten Brutto-Arbeits-Ertrage (Kolonne 13.) kommen auf				Ausgaben, hervorgerufen durch den							
	jeden Detentions-Tag (nach Kolonne 8.)		jeden Arbeits-Tag (nach Kolonne 9.)		an Verdienst-Antheilen der Gefangenen.		für Beschaffung und Unterhaltung der Arbeits-Utensilien und Fabrik-Geräthe ꝛc.		für Beschaffung der Materialien zur Fabrikation.		für Verpflegungszulagen der im Innern der Anstalt und außerhalb derselben im Freien beschäftigten Gefangenen.	
	rtl.	sgr. pf.	rtl.	sgr. pf.	rtl.	sgr. pf.	rtl.	sgr. pf.	rtl.	sgr. pf	rtl.	sgr. pf.
	14.		15.		16.		17.		18.		19.	
Straf- u. Besserungs-Anstalt Luckau . .	—	2 6	—	2 8	422	27 6	152	6 7	Hierüber wird eine besondere Fabrik-Kasse geführt.		276	17 8

IV. Finanzielle

Bezeichnung der Anstalt.	Einnahme.									
	Gesammter Brutto-Arbeits-Ertrag.			Anderweite Einnahmen					Summa der gesammten Einnahme. (Kolonne 2. und Kolonne 3.)		
				in ihrer Gesammtheit.			darunter sind enthalten					
							an Reingewinn aus der Feld- und Vieh-Wirthschaft.		Landesbeiträge, Zuchthaus- und ähnliche Gefälle.			
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr. pf.	rtl.	sgr. pf.	rtl.	sgr. pf.
1.	2.			3.			4.		5.		6.	
Straf- u. Besserungs-Anstalt Luckau . . .	11074	25	5	10620	2	3	449	16 4	10170	15 11	21694	27 8

Digitized by Google

| und Corrigenden. | | |

Bezeichnung der Anstalt.	Ausgabe. Der Befriedigung der														
	Für Beschaffung u. Unterhaltung der Lagerstellen und Lagergeräthe.			Für Reinigung des Körpers, der Wäsche und Lokale.			Für Beheizung.			Für Beleuchtung.			Summa (von Kolonne 8. bis 15. incl.)		
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
	12.			13.			14.			15.			16.		
Straf- u. Besserungs-Anstalt Luckau . . .	213	12	9	118	10	6	2337	18	6	387	26	9	14234	19	9

Bezeichnung der Anstalt.	Ausgabe. Gefangenen. jeden Detentions-Tag von den Kosten für Bekleidung (nach Kol. 11.) auf den männlichen Gefangenen (nach Kol. 20.)		auf den weiblichen Gefangenen (nach Kol. 21.)		der gesammten Befriedigung der persönlichen Bedürfnisse (Kol. 16.) (nach Kol. 17.)		Generalausgaben, hervorgerufen durch den Arbeitsbetrieb.			Sämmtliche anderweite Ausgaben an Gehältern, Remunerationen, für Büreau-Bedürfnisse, für Baulichkeiten ꝛc.		
	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
	24.		25.		26.		27.			28.		
Straf- u. Besserungs-Anstalt Luckau . . .	—	$3^3/_4$	—	4	3	2	851	21	9	4959	3	10

Digitized by Google

Ausgabe.

persönlichen Bedürfnisse der

Im Jahre 1859 waren, nach vollen Tagen gerechnet, Gefangene detinirt.	Diese Gesammtzahl der Detentions-Tage wurde verbüßt von				Es kommen auf			
					von den Kosten			
					für Beköstigung			
	kranken Gefangenen	gesunden Gefangenen	Männern mit	Weibern mit	der Gesunden (Kolonne 8.) (nach Kolonne 19.)		der Kranken (Kolonne 9.) (nach Kolonne 18.)	
					sgr.	pf.	sgr.	pf.
17.	18.	19.	20.	21.	22.		23.	
134724	2620 (der Lazareth-Kranken 1188, der Revier-Kranken 1808.)	130916	116374	17937	2	1½	2	2½

Ausgabe.

Kosten. Summa (von Kol. 27. u. 28.) rtl. sgr. pf.	Im Jahre 1859 waren, nach vollen Tagen gerechnet, Gefangene detinirt.	Von den gesammten General-Kosten (Kol. 29.) kommen auf jeden Detentions-Tag sgr. pf.	Summa der gesammten Administrations-Kosten (von Kolonne 16. und 29.) rtl. sgr. pf.	Im Jahre 1859 waren, nach vollen Tagen gerechnet, Gefangene detinirt	Von den gesammten Administrationskosten (Kol. 32.) kommen auf jeden Detentions-Tag sgr. pf.	Es betrugen die gesammten Einnahmen (nach Kolonne 6.) rtl. sgr. pf.	Die gesammten Administrationskosten überschreiten mithin die gesammten Einnahmen um den Betrag von rtl. sgr. pf.	Im Jahre 1859 waren, nach vollen Tagen gerechnet, Gefangene detinirt.	Von dem durch Einnahmen nicht gedeckten Ausgabe-Betrage (Kolonne 36.) kommen auf jeden Detentions-Tag sgr. pf.
29.	30.	31.	32.	33.	34.	35.	36.	37.	38.
5810 25 7	134724	1 3½	20045 15 4	134724	4 5½	21694 27 8	Plus. 1649 12 4	134724	Plus. — 4½

Digitized by Google

V. Personal = Verhältnisse

Bezeichnung der Anstalt.	Zahl der neuen Einlieferungen im Jahre 1859.			Davon													
				zum ersten Mal.			als zum 1sten Mal.			als zum 2ten Mal.			als zum 3ten Mal.		
	Männer.	Weiber.	Summa.	Männer.	Weiber.	Summa.	Männer.	Weiber.	Summa.	Männer.	Weiber.	Summa.	Männer.	Weiber.	Summa.
1.	2.	3.	4.	5.	6	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.
Straf- u. Besserungs-Anstalt Luckau . .	69	17	86	47	15	62	16	1	17	1	—	1	4	—	4

Confessions-Verhältnisse										Alters-Verhältnisse									Dauer		
evangelische			katholische			jüdische			andersgläubige			von 16 bis 20 Jahren.			von 21 bis 45 Jahren.			über 45 Jahre.			2 zu Jahren.		
Männer.	Weiber.	Summa.	Männer.	Weiber.	Summa.	Männer.	Weiber.	Summa	Männer.	Weiber.	Summa.	Männer.	Weiber.	Summa.	Männer.	Weiber.	Summa.	Männer.	Weiber.	Summa.	Männer.	Weiber.	Summa.
38.	39.	40.	41.	42.	43.	44.	45.	46.	47.	48.	49.	50.	51.	52.	53.	54.	55	56	57	58	59.	60.	61.
67	17	84	2	—	2	—	—	—	—	—	—	3	—	3	52	14	66	14	3	17	27	9	36

Digitized by Google

der Zuchthaus = Sträflinge.

wurden eingeliefert													Heimaths-Verhältnisse.					
Rückfällige																		
zum 4ten Mal.			zum 5ten Mal			zum 6ten Mal.			zum 7ten Mal.			überhaupt (Kolonne 8. bis 28.)			Inländer.			Ausländer.		
Männer.	Weiber.	Summa.	Männer.	Weiber.	Summa.	Männer.	Weiber.	Summa.	Männer.	Weiber.	Summa.	Männer.	Weiber.	Summa.	Männer.	Weiber.	Summa.	Männer.	Weiber.	Summa.
17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.	35.	36.	37.
1	—	1	—	1	1	—	—	—	—	—	—	22	2	24	69	17	86	—	—	—

der Strafen										Ursachen der Bestrafung.						Familien-		
über 2 Jahre bis zu 5 Jahren.			über 5 Jahre bis zu 10 Jahren.			über 10 Jahre, ausschließlich der lebenslänglichen.			lebenslänglich.			Verbrechen aus Eigennutz.			Verbrechen aus Leidenschaft.			unehelich geborene.		
Männer.	Weiber.	Summa.	Männer.	Weiber.	Summa.	Männer.	Weiber.	Summa.	Männer.	Weiber.	Summa.	Männer.	Weiber.	Summa.	Männer.	Weiber.	Summa.	Männer.	Weiber.	Summa.
62.	63.	64.	65.	66.	67	68.	69.	70.	71.	72.	73.	74.	75.	76.	77.	78.	79.	80.	81.	82.
36	8	44	5	—	5	1	—	1	—	—	—	67	17	84	2	—	2	2	—	2

Digitized by Google

Verhältnisse											Bildungs-Zustand.						Militair-Verhältniß.	
unverheirathet.			verheirathet.			verheirathet gewesen.					Es können						Von den eingelieferten männlichen Zuchthaus-Sträflingen haben	
						Männer		Weiber			weder lesen noch schreiben.			nur eins von beiden.			im Militair-Dienst	nicht im Militair-Dienst
Männer.	Weiber.	Summa.	Männer.	Weiber.	Summa.	verwittwete.	geschiedene.	verwittwete.	geschiedene.	Summa.	Männer.	Weiber.	Summa.	Männer.	Weiber.	Summa.	gestanden.	
83.	84.	85.	86.	87.	88.	89.	90.	91.	92.	93.	94.	95.	96.	97.	98.	99.	100.	101.
36	6	42	25	8	33	5	3	2	1	11	—	—	—	5	7	12	23	46

Luckau, den 6. Februar 1860.

Die Inspection der Straf- und Besserungs-Anstalt.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. d. O.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Kgl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a. O.

№ 10. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 7. März 1860.

Bekanntmachung,

betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857, 7. Januar 1858 und 26. Januar d. J., sind diejenigen Personen, welche Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermines bei uns, der Kontrolle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokalkassen eingereicht haben, zur Empfangnahme des ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15. April 1857 zustehenden Ersatzes aufgefordert worden.

Da der Ersatz für diese Papiere dessenungeachtet noch immer nicht vollständig abgehoben ist, so werden die Betheiligten nochmals aufgefordert, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst Oranienstraße No. 92. oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen Personen, welche noch Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die erneuete Aufforderung, dieselben bei der Kontrolle der Staatspapiere oder den Regierungs-Hauptkassen zur Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 1. Dezember 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Guenther.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

Zur Ergänzung des §. 33. der Bau-Polizei-Ordnung für das platte Land der Provinz Brandenburg und die Kreise Dramburg und Schievelbein vom 11. Oktober 1847 wird mit Allerhöchster Genehmigung und auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 Folgendes bestimmt: No. 28.

§. 1.

§. 1. In massiven Gebäuden ist die Anlage von Backöfen gestattet, wenn
1) das Dach derselben mit einem feuersicheren Materiale eingedeckt ist;
2) Vorgelege des Ofens nebst dem Schornsteine feuersicher angelegt wird;
3) das Mauerwerk des Backofens mit den Umfassungsmauern des Backraums nicht in unmittelbarer Verbindung steht, sondern zwischen beiden ein Raum von drei Zoll frei bleibt;
4) der Fußboden des Backraums mindestens bis auf vier Fuß Entfernung von dem Ofen mit einem Steinpflaster, Plattenbelage oder Estrich versehen wird;
5) zwischen der Decke des Backofens und der mit Rohrputz zu bekleidenden Decke des Backraums ein Luftraum von mindestens vier Fuß bleibt, oder
6) im Falle dieser Luftraum wegen geringer Höhe des Backraums nicht innegehalten werden kann, entweder der Backofen selbst in sechszölliger Entfernung von seiner Decke mit einem festen Schutzgewölbe versehen oder aber der ganze Backraum überwölbt wird, und
7) das Holzwerk der zum Backraum führenden Eingänge von dem Feuerloche des Ofens wenigstens 4 Fuß entfernt ist.

§. 2. Unter den im §. 1. sub 1. bis 7. angegebenen Bedingungen ist die Anlage von Backöfen auch in Fachwerksgebäuden gestattet, sofern der Vorplatz der Feuerung und der ganze Raum, in welchem sich der Ofen befindet, mit massiven Wänden eingeschlossen wird.

§. 3. Rücksichtlich der innezuhaltenden Entfernung von anderen Gebäuden kommen bei Anlagen der vorbezeichneten Art (§§. 1. und 2.) nicht die Bestimmungen des §. 33., sondern die der §§. 27. und 28. der Bau-Polizei-Ordnung vom 11. Oktober 1847 in Anwendung.

Frankfurt a. d. O., den 25. Februar 1860.

No. 29
1. R. No. 196. Februar.

Durch unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 4. Januar d. J. ist die Nichtbesetzung der Beschäl-Station zu Frankfurt a. d. O. mit Königlichen Beschälern wegen der, im vorigen Jahre in den Kreisen Lebus und Sternberg unter den hierorts gedeckten Stuten vorgekommenen Beschäl-Krankheit bereits zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Da unter den hierselbst gedeckten Stuten auch noch neuerdings Fälle von Beschäl-Krankheit ermittelt worden sind, so verordnen wir, auf Grund höherer Ermächtigung, unter Hinweisung auf die Vorschriften der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 22. September 1840 Behufs der baldigen und gründlichen Tilgung dieser für die Pferdezucht so höchst schädlichen Seuche, daß
1) sämmtliche im Jahre 1859 auf der hiesigen Station gedeckten und noch vorhandenen Stuten, welche nach den bisher gemachten Erfahrungen als der Beschäl-Krankheit verdächtig zu erachten sind, (No. I. der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 22. September 1840) im laufenden Jahre vom

Decken,

Digitized by Google

Decken, sowohl durch Privat- als auch durch Königliche Beschäler gänzlich ausgeschlossen werden;

2) daß die Stuten in den Händen der bisherigen Besitzer wo möglich verbleiben. Sollte dennoch der Verkauf solcher verdächtigen Stuten unvermeidlich sein, so darf dieser immer nur innerhalb des betreffenden Landräthlichen Kreises stattfinden, und ist der Verkäufer verpflichtet, jedes Mal der Orts-Polizei-Behörde des bisherigen Aufenthalts-Orts und durch diese dem Kreis-Landrath den Ort, wohin die Stute verkauft worden, anzuzeigen.

Zuwiderhandeln gegen diese Verordnungen zieht die unter No. 5. der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 22. September 1840 festgesetzten Strafen nach sich.

Frankfurt a. d. O., den 2. März 1860.

Geschäfts- und Reiseplan der Departements-Ersatz-Commission im Regierungs-Bezirk Frankfurt a. d. O. pro 1860.

Bezirk der 10. Infanterie-Brigade.

Am 12. März: Reise nach Neuzelle.
„ 13. „ Berichtigung der Listen und Aushebung daselbst.
Reise nach Guben.
„ 14. „ Berichtigung der Listen und Aushebung daselbst.
„ 15. „ Reise nach Lieberose.
„ 16. „ Berichtigung der Listen und Aushebung daselbst.
Reise nach Lübben.
„ 17. „ Berichtigung der Listen und Aushebung daselbst.
„ 18. „ (Sonntag) Reise nach Sonnenwalde.
„ 19. „ Berichtigung der Listen und Aushebung daselbst.
Reise nach Luckau.
„ 20. „ Berichtigung der Listen und Aushebung daselbst.
„ 21. „ Reise nach Calau, Berichtigung der Listen und Revision der kleinen Listen.
„ 22. „ Aushebung in Calau.
Reise nach Cottbus.
„ 23. „ Berichtigung der Listen und Revision der kleinen Listen.
„ 24. „ Aushebung in Cottbus.
„ 25. „ (Sonntag) Reise nach Spremberg.
„ 26. „ Berichtigung der Listen und Aushebung daselbst.
Reise nach Triebel.
„ 27. „ Berichtigung der Listen und Aushebung daselbst.
Reise nach Sorau.
„ 28. „ Berichtigung der Listen und Revision der kleinen Listen.

 Am

Am 29. März: Aushebung in Sorau.
Reise nach Sommerfeld.
„ 30. „ Berichtigung der Listen und Aushebung daselbst.
Reise nach Crossen.
„ 31. „ Berichtigung der Listen und Aushebung in Crossen.
„ 1. April: (Sonntag) Reise nach Züllichau.
„ 2. „ Berichtigung der Listen und Aushebung daselbst.
Reise nach Schwiebus.
„ 3. „ Berichtigung der Listen und Aushebung daselbst.
Reise nach Sternberg.
„ 4. „ Berichtigung der Listen und Aushebung daselbst.
Reise nach Zielenzig.
„ 5. „ Berichtigung der Listen und Aushebung daselbst.
„ 6. „ (Charfreitag) Reise nach Drossen.
„ 7. „ Berichtigung der Listen und Aushebung daselbst.
„ 8. „ Rückreise nach Frankfurt a. d. O.

Frankfurt a. d. O., den 25. Februar 1860.

Königliche Departements-Ersatz-Commission im Bereich der 10. Infanterie-Brigade.

(gez.) v. Schmidt, Generalmajor und Brigade-Commandeur.

(gez.) Frh. v. Thermo, Geheimer Regierungs- und Militair-Departements-Rath.

Vorstehender Geschäfts- und Reiseplan wird von uns bestätigt.

Berlin, den 29. Februar 1860.
Der commandirende General
(gez.) Fürst Radziwill.

Potsdam, den 1. März 1860.
Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
(gez.) Flottwell.

Geschäfts- und Reiseplan zum Departements-Ersatz-Geschäft im Bereiche der 9. Infanterie-Brigade.

Am 30. März: Reise nach Landsberg a. d. W., Revision der Listen, Abfertigung der 3mal Schwachen ꝛc.
„ 31. „ Aushebung.
„ 1. April: (Sonntag) Reise nach Arnswalde.
„ 2. „ Revision der Listen, Abfertigung der 3mal Schwachen ꝛc. und Aushebung.
„ 3. „ Reise nach Friedeberg.
„ 4. „ Revision der Listen, Abfertigung der 3mal Schwachen ꝛc.
„ 5. „ Aushebung in Friedeberg und Reise nach Vietz.
„ 6. „ (Charfreitag).

Am

Am 7. März: Revision der Listen, Abfertigung der 3mal Schwachen ꝛc. und Aushebung.
„ 8. „ (1. Osterfeiertag). Reise nach Cüstrin.
„ 9. „ (2. Osterfeiertag).
„ 10. „ Revision der Listen, Abfertigung der 3mal Schwachen ꝛc. Aushebung in Cüstrin und Reise nach Soldin
„ 11. „ Revision der Listen, Abfertigung der 3mal Schwachen ꝛc.
„ 12. „ Aushebung in Soldin und Reise nach Königsberg i. d. N.
„ 13. „ Revision der Listen, Abfertigung der 3mal Schwachen ꝛc.
„ 14. „ Aushebung in Königsberg.
„ 15. „ (Sonntag). Reise nach Frankfurt a. d. O.
„ 16. „ Revision der Listen ꝛc. und Aushebung, Stadtbezirk.
„ 17. „ Revision der Listen ꝛc. und Aushebung, Landbezirk.
„ 18. „ Reise nach Letschin.
„ 19. „ Revision der Listen, Abfertigung der 3mal Schwachen ꝛc. Aushebung in Letschin und Reise nach Müncheberg.
„ 20. „ Revision der Listen, Abfertigung der 3mal Schwachen ꝛc. und Aushebung in Müncheberg.
„ 21. „ Rückreise.

Frankfurt a. d. O, den 14. Februar 1860.

Königliche Departements-Ersatz-Commission im Bereiche der 9. Infanterie-Brigade.

(gez.) v. Falckenstein, General-Lieutenant und Divisions-Commandeur. | Frh. v. Thermo, Geheimer Regierungs- und Militair-Departements-Rath.

Vorstehender Geschäfts- und Reiseplan wird von uns bestätigt.

Berlin, den 1. März 1860. Der commandirende General. (gez.) Fürst Radziwill. | Potsdam, den 1. März 1860. Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg. (gez.) Flottwell.

Personal-Chronik.

Der Prediger Carl Albert Wachsmuth, bisher zu Gusch, ist zum Pfarr-Adjunkten cum spe succedendi für die Parochie Zorndorf, Diöces Cüstrin, bestellt worden.

In der Stadt Senftenberg ist der bisherige unbesoldete Senator, Dr. med. Franz Joseph Lappe, anderweit als solcher und der Braumeister Gottlob Zechel an Stelle des ausscheidenden Senators Mehnert zum unbesoldeten Senator gewählt und als solcher bestätigt worden.

Zur

Digitized by Google

Zur Ergänzung unserer Verordnung vom 1. Mai 1857 — Amtsblatt de 1857 No. 20. Seite 197. 198. — wird hiermit bekannt gemacht, daß der Bauhandwerker-Prüfungs-Commission in Cottbus ad c. jener Verordnung auch die Prüfung der Brunnenmacher im Baukreise Lübben übertragen worden ist.

Außerdem wird bemerkt, daß der Vorsitz in den nachgenannten Bauhandwerker-Prüfungs Commissionen inzwischen übergegangen ist:

in Landsberg a. d. W. auf den Bürgermeister Meydam daselbst,
in Friedeberg i. d. N. auf den Bau-Inspector Hoffmann daselbst und
in Königsberg i. d. N. auf den Kreisbaumeister Treuhaupt daselbst.

Der Bauführer Alexander Eduard Otto Pappelbaum zu Crossen ist am 18. Februar 1860 als solcher vereidigt worden.

Dem Wasserbau-Inspector Henff sind mit unserer Genehmigung die Funktionen des Deichhauptmanns für den Reipzig-Schweliger Deichverband an Stelle des ausgeschiedenen bisherigen Deichhauptmanns, Amtmann Remling, neben seinen Funktionen als Deichhauptmann, auf Grund stattgefundener Wahl übertragen worden.

Der vormalige Secretariats-Eleve Rudolph Julius Koch zu Cottbus ist zum außergerichtlichen Auktions-Commissarius für die dortige Stadt und Umgegend bestellt und als solcher vereidigt worden.

Der Handelsmann Emil Schachne zu Alt-Podelzig, im Lebuser Kreise, ist als Agent der Leipziger Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland mit der in der Allerhöchsten Ordre vom 2. Juli 1859 — Ges.-Samml. pro 1859 Seite 394 — ausgesprochenen Beschränkung, hinsichtlich der Annahme von Immobilien zur Versicherung, bestätigt worden.

Der Kaufmann W. A. Weber zu Frankfurt a. d. O. ist als Agent der Leipziger Brandversicherungs-Bank für Deutschland mit der in der Allerhöchsten Ordre vom 2. Juli 1859 (Gesetz-Sammlung pro 1859 Seite 394.) ausgesprochenen Beschränkung, hinsichtlich der Annahme von Immobilien zur Versicherung, bestätigt worden.

Der Kaufmann Jonas Hintzelmann zu Morrn, im Landsberger Kreise, ist als Agent der Versicherungsgesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. mit der in der Allerhöchsten Ordre vom 2. Juli 1859 (Ges.-Samml. pro 1859 Seite 394.) ausgesprochenen Beschränkung, hinsichtlich der Annahme von Immobilien zur Versicherung, bestätigt worden.

Der Weinbergsbesitzer F. Scheel zu Alt-Doebern ist für den dortigen Ort und dessen Umgegend als Agent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungsgesellschaft „Iduna" zu Halle bestätigt worden.

Der Kaufmann C. J. Wehle zu Luckau hat die Agentur des Potsdamer Vieh-Versicherungs-Vereins niedergelegt.

Der

Digitized by Google

Der Kaufmann C. Casparius zu Neuwedell ist an Stelle des Kaufmanns W. Rosenberg daselbst für die dortige Stadt und Umgegend als Agent der Lebensversicherungs-Actien-Gesellschaft „Germania“ zu Stettin bestätigt worden.

Der Kleiderhändler Moritz Eisner zu Crossen ist an Stelle des Kaufmanns W. Hanko daselbst für die dortige Stadt und Umgegend als Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungsgesellschaft „Janus“ zu Hamburg bestätigt worden.

Der Kaufmann W. Zühlsdorf zu Reetz ist für die dortige Stadt und Umgegend als Agent der vaterländischen Hagelversicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld bestätigt worden.

Der Kaufmann Carl Heyden zu Königsberg i. d. N. ist für die dortige Stadt und Umgegend als Agent der Hagelversicherungs-Gesellschaft für Feldfrüchte „Germania“ zu Berlin bestätigt worden.

Die Kaufleute J. Liebert zu Mohrin und Otto Asmuß zu Soldin haben die Agentur der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus“ zu Hamburg niedergelegt.

Die dem Färberei-Besitzer Albert Leutke zu Bomst von Seiten der Königlichen Regierung zu Posen zum Betriebe von Agenturgeschäften für die Vaterländische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld ertheilte Concession ist auf den diesseitigen Verwaltungs-Bezirk mit der in der Allerhöchsten Ordre vom 2. Juli 1859 — Gesetz-Sammlung pro 1859 Seite 394. — ausgesprochenen Beschränkung, hinsichtlich der Annahme von Immobilien zur Versicherung, ausgedehnt worden.

Die Berufung des Lehrers Ernst Heinrich Hanko, bisher in Kay, zum Küster- und Schullehrer-Adjunkten zu Baudach, in der Diöcese Crossen, ist bestätigt worden.

Personal-Veränderungen für den Monat Februar 1860.

A. Bei dem Königlichen Appellationsgericht zu Frankfurt a. d. O.

Die Auskultatoren von Voigt, Schatz und Lehmann sind zu Referendarien ernannt. Die Referendarien Ludwig und Silkrodt sind aus dem Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Halberstadt in das diesseitige Departement versetzt.

B. Bei den Kreis-Gerichten im Departement.

Seine Königliche Hoheit der Prinz-Regent haben im Namen Sr. Majestät des Königs dem Kreisgerichts-Sekretair, Kanzlei-Rath Puttlitz in Cottbus bei der auf seinen Antrag erfolgten Versetzung in den Ruhestand den rothen Adlerorden 4. Klasse zu verleihen geruhet. Der Hülfsbote Lege in Fürstenberg ist zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgericht in Lübben ernannt. Der Kreisrichter Mehls in Seelow ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Cottbus,

der

der Büreau-Assistent Kalle in Cottbus an das Kreisgericht zu Lübben und der Büreau-Assistent und Sportelrezeptor Behrens in Drebkau an das Kreisgericht in Cottbus versetzt. Der Bote und Exekutor Eichelmann in Lübben ist aus dem Justizdienste entlassen.

Für den ersten Bezirk der Stadt Sonnenburg ist der Kaufmann Friedrich Wilhelm Noetzel daselbst als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Für den 9. ländlichen Bezirk Abtheilung B. des Kreises Cottbus, welcher aus den Ortschaften Sandow, Ostrow und dem unmittelbaren Amtsbezirk Cottbus besteht, ist der Büdner und Kanzlei-Gehülfe Gustav Groch zu Sandow als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Für den 10. ländlichen Bezirk des Kreises Landsberg a. d. W. ist der bisherige Schiedsmann desselben Amtsrath Bayer zu Stolzenberg als Schiedsmann wiederum gewählt und bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten

1. No. 1879. Februar.

(1.) Der erste diesjährige Kram-, Vieh- und Pferdemarkt zu Fürstenfelde wird nicht, wie im Kalender angegeben, am 28. März, sondern am 4. April abgehalten werden.

Frankfurt a. d O., den 25. Februar 1860.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(2.) Es wird hierdurch in Erinnerung gebracht, daß nach den für die Militair-Wittwen-Pensionirungs-Societät bestehenden Vorschriften kein Interessent dieser Societät, welcher in den Dienst eines fremden Staates übertritt, Mitglied derselben verbleiben kann, und daß in solchen Fällen mit dem Monate, in welchem der Uebertritt in den fremden Dienst erfolgt, das Ausscheiden aus der Societät unbedingt stattfindet. Berlin, den 24. Februar 1860.

Militair-Oekonomie-Departement. Abtheilung für das Etats- und Kassenwesen.

Bekanntmachung.

(3.) Zufolge höherer Bestimmung tritt mit dem 1. April d. J. auf hiesigem Werke für die rohen Werkstücke der Verkaufspreis von 6 Silbergroschen pro Kubikfuß ein. Rüdersdorf, den 16. Februar 1860.

Königlich Preußisches Berg-Amt.

(4.) Bekanntmachung des Königl. Berg-Amts zu Rüdersdorf.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 24. Dezember v. J. bringen wir hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums, daß der Markscheider von Cölln heute seinen Wohnsitz von hier nach Frankfurt a. d. O., Magazinplatz No. 7., verlegt hat. Rüdersdorf, den 1. März 1860.

Königlich Preußisches Berg-Amt.

(5.) Bei

Digitized by Google

(5.) Bei den auf dem Course zwischen Züllichau und Grünberg am linken Oderufer in der Nähe des Oderdammes belegenen Viehställen ist die Einschreibung und Aufnahme von Personen zu den dort vorbeiführenden Personenposten, soweit in denselben leere Plätze vorhanden sind, gestattet worden.

Frankfurt a. d. O., den 27. Februar 1860.

Der Ober-Post-Direktor. Krausnick.

(6.) Wiederholter Aufruf gekündigter Kur- und Neumärkischer Pfandbriefe.

Von den durch unsere Bekanntmachung vom 6. Januar 1860 für den Fälligkeits-Termin Johannis 1860 aufgekündigten Pfandbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichniß aufgeführten noch nicht eingeliefert worden. Wir fordern daher die Inhaber wiederholt auf, gedachte Pfandbriefe nebst Talons und denjenigen Zinscoupons, welche auf einen späteren als den vorbezeichneten Fälligkeits-Termin lauten, an unsere Haupt-Kasse oder an eine unserer Provinzial-Ritterschafts-Kassen einzuliefern. Ueber die Einlieferung wird Recognition ertheilt, und diese demnächst im Fälligkeits-Termin durch Verabfolgen der Valuta eingelöst werden. Sollte die Einlieferung der Pfandbriefe bei einer der Provinzial-Ritterschafts-Kassen bis zum „14. Juli d. J." oder bei der Haupt-Kasse bis zum „14. August d. J." nicht erfolgen, so werden die säumigen Inhaber nach Vorschrift der Allerhöchsten Ordre vom 15. Februar 1858 und des Regulativs vom 7. December 1848 (Gesetz-Sammlung 1858 S. 37, 1849 S. 76) mit den in dem Pfandbrief ausgedrückten Rechten, insbesondere mit dem der Special-Hypothek präcludirt und mit ihren Ansprüchen auf die bei dem Credit-Institut zu deponirende Valuta verwiesen werden.

Falls die zum Umtausch gekündigten Pfandbriefe (Lit. B. des Verzeichnisses) bei der Haupt-Ritterschafts-Kasse eingeliefert werden, wird die unterzeichnete Haupt-Direktion von ihrer Befugniß, gegen die Einlieferung zunächst Recognitionsschein zu ertheilen, zur Bequemlichkeit der Inhaber bis auf Weiteres keinen Gebrauch machen, vielmehr gegen Einlieferung der gekündigten Pfandbriefe sofort die Ersatz-Pfandbriefe aushändigen.

Auch erfolgt die Einziehung der auf Umtausch gekündigten Pfandbriefe und die Aushändigung der Ersatz-Pfandbriefe immer kostenfrei für den Pfandbriefs-Inhaber, sofern er dabei nicht selbst etwas versäumt.

Bayerische Staatsbibliothek München

Berlin, den 28. Februar 1860.

Kur- und Neumärkische Haupt-Ritterschafts-Direktion.

Frhr. v. Monteton. Graf v. Haeseler. v. Klützow.

Digitized by Google

Verzeichniß
gekündigter und einzuliefernder Kur- und Neumärkischer Pfandbriefe.

Nummer.	Gut.	Provinz.	Betrag. Gold. Rt.	Betrag. Cour. Rt.	Nummer.	Gut.	Provinz.	Betrag. Gold. Rt.	Betrag. Cour. Rt.
A. Durch Baarzahlung des Nennwerths einzulösende Pfandbriefe.									
7195	Baumgarten	Mittelmark.	1000	—	36759	Haus Zossen ꝛc.	Mittelmark	—	100
13330	Lanke	"	—	100	36760	"	"	—	50
13346	"	"	—	50	38698	Sentzke	"	—	1000
30598	Pätzig	Neumark	—	300	49281	Göhle	Neumark	—	200
B. Durch Umtausch einzulösende Pfandbriefe.									
1194	Treppeln	Neumark	100	—	32069				
1857	"	"		1000	bis				
4271	Kay ꝛc.	"	400	—	32081	Rittgarten	Ukermark	100	—
5662	Clauswalde	"		1000		ꝛc.			
					32087				
6132	"	"	—	500	bis				
6133	"	"	—	500	32106	"	"	50	—
6350	Mohrin	"	100	—	32124				
11837	Skyren	"	—	500	bis				
12118	Drehnow	"	—	1000	32144	"	"	—	500
14402	"	"	—	1000	35703	Grassen ꝛc.	Neumark	—	1000
14403	"	"	—	1000	35704	"	"	—	1000
14423	"	"	—	500	35725	"	"	—	300
27540	Meyenburg	Ukermark	—	1000	35967	Berg. Harte ꝛc.	"	—	500
27541	"	"	—	500	38668	Sentzke	Mittelmark	50	
32054	Rittgarten ꝛc.	"	500	—	38669	"	"	50	—
					38686	"	"	—	1000
32059					38687	"	"	—	1000
bis					38717	"	"	—	500
32064	"	"	200	—	38721	"	"	—	300

Königliche Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Nummer.	Gut.	Provinz.	Betrag. Gold. Thl.	Betrag. Cour. Thl.	Nummer.	Gut.	Provinz.	Betrag. Gold. Thl.	Betrag. Cour. Thl.
38724	Sentzke	Mittelm.	—	50	41516	Friedland	Mittelmark	—	300
38725	"	"	—	50		ꝛc.			
41322					41537	"	"	—	200
bis					41578	"	"		50
41338	Friedland	"	—	1000	50459	Pritten ꝛc.	Neumark		200
	ꝛc.				51856	Lichterfelde	Mittelmark	—	800
41507	"	"	—	500					

(7.) Nachweisung der im Kreise Sorau im Jahre 1860 etablirten Privatbeschälstationen. 1. No. 2398. Februar.

No.	Ort der Beschälstation.	Stationsherr.	Nationale des Privat-Beschälers.	Festgesetztes Deckgeld Thlr.	Bemerkungen.
1.	Roßdorf.	Paulig, Christian, Bauer.	Rothbraun, Stern u. Schnibbe, Unterlippe weißer Fleck, linker Hinterfuß auswendiger Ballen weiß, 5 Fuß groß, 14 Jahr alt.	1	Ist gekört.
2.	Zeschau.	Kuhnert, Gottfried, Schölzereibesitzer.	Fuchs mit großer Bläße, an der Unterlippe weißer Fleck, linker Hinterfuß weiß gestiefelt, 5 Fuß 4 Zoll groß, 8 Jahr alt.	1	desgl.
3.	Kriebau.	Buchwald, Gottl. Gerichtsschulz.	Braun, mit kleiner Schnibbe, 5 Fuß 3 Zoll groß, 7 Jahr alt.	1	desgl.
4.	Reinswalde.	Schulz, Gottlieb, Bauer.	Goldfuchs, mit großer Bläße, Unterlippe weißer Fleck, linker Hinterfuß weiß gestiefelt, 7 1/2 Jahr alt, 5 Fuß 2 1/2 Zoll groß.	1	desgl.

Sorau, den 20. Februar 1860. Königl. Landrath. v. c. gez. Leonhardt.

Vorstehende Nachweisung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. d. O., den 2. März 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(8.) Ver-

Digitized by Google

(8.) Verzeichniß
der Vorlesungen für das Sommer-Semester 1860 bei der Königlichen Höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt in Proskau.

1)	Landwirthschaftliche Betriebslehre	Geheimer Regierungs-Rath Heinrich.
2)	Spezieller Pflanzenbau	Administrator Wagener.
3)	Wiesenbau	
4)	Schafzucht	
5)	Demonstrationen im Felde	
6)	Ueber Abschätzung größerer Landgüter	Lehrer der Landwirthschaft Stengel.
7)	Ueber Trockenlegung der Felder	
8)	Geschichte der Landwirthschaft	
9)	Ueber Statik des Landbaues	
10)	Demonstrationen auf dem Versuchsfelde	
11)	Gestaltlehre der Pflanzen und Systemkunde mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Kulturpflanzen	Prof. Dr. Heinzel.
12)	Krankheiten der Pflanzen	
13)	Praktische Uebungen in anatomisch-physiologischen Untersuchungen landwirthschaftlicher Kulturpflanzen	
14)	Demonstrationen an lebenden Pflanzen	
15)	Organische und Agrikultur-Chemie	Prof. Dr. Krocker.
16)	Landwirthschaftliche Technologie	
17)	Uebungen im chemischen Laboratorio	
18)	Analytische Chemie, Assistent Hulwa.	
19)	Landwirthschaftliche Baukunde	Architekt Engel.
20)	Uebungen im Feldmessen, Nivelliren und Planzeichnen	
21)	Waldbau und Forstschutz	Oberförster Wagner.
22)	Forstliche Exkursionen	
23)	Gesundheitspflege der landwirthschaftl. Hausthiere	Departements-Thierarzt Lüthens.
24)	Innere Krankheiten derselben mit besonderer Berücksichtigung der akuten und ansteckenden	
25)	Obstbaumzucht mit Demonstrationen,	Institutsgärtner Hannemann.

Die Vorlesungen beginnen den 16. April c. Anmeldungen zur Aufnahme Studirender oder sonstige, die landwirthschaftliche Lehranstalt betreffende Anfragen, sind entweder mündlich oder schriftlich an den Unterzeichneten zu richten, der jede gewünschte Auskunft gern ertheilen wird.

Proskau, den 24. Februar 1860.

Der Direktor und Geheime Regierungs-Rath. (gez.) Heinrich.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.
Gedruckt in der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. d. O.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Kgl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a. O.

№ 11. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 14. März 1860.

Bekanntmachung des Königlichen Oberpräsidiums der Provinz Brandenburg.

Die bisher von dem Geheimen Regierungsrath Heindorf versehenen Functionen als rechtsverständiges Mitglied der Direction der kurmärkischen Provinzial-Hülfs-Kasse (§. 28 des Hülfskassen-Statuts) sind aus Veranlassung des Ausscheidens des ꝛc. Heindorf aus seiner bisherigen Stellung dem kommissarischen Director des Provinzial-Schul-Collegii, Ober-Regierungs-Rath Reichenau zu Berlin, übertragen worden, was ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe. O.P. No. 969.

Potsdam, den 1. März 1860.

Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg.
Staats-Minister. (gez.) Flottwell.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

Bekanntmachung wegen Ausreichung der Zins-Coupons Ser. III. und Talons zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1852.

Zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1852 werden die den Zeitraum vom 1. April 1860 bis 31. März 1864 umfassenden Zinscoupons Ser. III. und Talons von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92. parterre rechts, vom 19. d. M. ab, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonntage und der drei letzten Tage jeden Monats, ausgereicht werden. Der Kontrolle der Staatspapiere sind zu diesem Behufe die Schuldverschreibungen mit einem von dem Einreicher zu unterschreibenden Verzeichnisse, in welchem sie nach Littern, Nummern und Beträgen aufzuführen sind, zu übergeben. Formulare hierzu werden von derselben unentgeltlich verabfolgt werden. No. 30. K. No. 291.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere mit Auswärtigen nicht einlassen, vielmehr müssen Letztere ihre Schuldverschreibungen unter dem portofreiem Vermerke:

„Staats-Schuldverschreibungen von 1852 zur Beifügung neuer Coupons"

an die nächste Regierungs-Hauptkasse einsenden, von welcher sie solche mit den neuen Coupons portofrei zurückerhalten werden.

Die Portofreiheit dauert jedoch nur bis zum 1. November d. J.

Mit diesem Tage tritt die Portopflichtigkeit für solche Sendungen ein, und es werden dann auch die Dokumente mit den Coupons den Einsendern auf ihre Kosten zurückgesandt werden.

Berlin, den 2. März 1860.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Guenther.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Formulare zu den in duplo einzureichenden Verzeichnissen, worin die Schuldverschreibungen zuerst nach den Littern und nach den laufenden Nummern zu ordnen sind, und demnächst am Schlusse die Stückzahl und Kapital-Summe derselben anzugeben ist, werden von der Regierungs-Haupt-Kasse und den Kreis-Steuer-Kassen, jedoch nur auf mündliches Ansuchen, ausgegeben.

Die Kreis-Steuer-Kassen werden zugleich angewiesen, den nöthigen Bedarf an Formularen von der Regierungs-Haupt-Kasse zu verschreiben.

Frankfurt a. d. O., den 9. März 1860.

No. 31. 1. No. 200. März.

Die Herren Geistlichen werden auf die Vorschrift des §. 107 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 nachachtlich aufmerksam gemacht, daß in die Heimath beurlaubte Rekruten während dieser Urlaubszeit zu ihrer Verheirathung der Genehmigung des betreffenden Landwehr-Bataillons-Commandeurs bedürfen.

Frankfurt a. d. O., den 1. März 1860.

Per-

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Von dem unterzeichneten Consistorium sind die Candidaten

Gustav Adolph Boulert aus Berlin, Carl Adolph Fischer aus Thalwinkel, Andreas Georg Ernst Rascher aus Prenzlau und Reinhold Edmund Waldemar Schröter aus Belzig

für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Berlin, den 6. März 1860.

Königl. Consistorium der Provinz Brandenburg.

Der Hilfsbote Otto ist zum Kanzleidiener der Königlichen Regierung ernannt worden.

Der Regierungs-Haupt-Kassen-Buchhalter Meyer ist zum Regierungs- und Präsidial-Secretair und der Regierungs-Secretair Reschke zum Buchhalter bei der Regierungs-Hauptkasse ernannt. Die Regierungs-Büreau-Assistenten Günther und Lademann sind zu Regierungs-Secretairen befördert worden.

Der Militair-Anwärter Bauer und Civil-Supernumerar Meyling sind zu Regierungs-Büreau-Assistenten befördert worden.

Frankfurt a. d. O., den 9. März 1860.

Der Regierungs-Präsident.
v. Selchow.

In der Stadt Neudamm ist der Kaufmann Hermann Köpnick zum unbesoldeten Beigeordneten gewählt und als solcher bestätigt worden.

Die durch die Versetzung des Kreis-Secretair Kenck erledigte Kreis-Secretair-Stelle Lebuser Kreises ist dem bisherigen Verwalter derselben Regierungs-Civilsupernumerarius Matusch, definitiv übertragen worden.

Der bisherige unbesoldete Rathmann zu Zehden, Tischlermeister Theodor Abraham, ist zum unbesoldeten Beigeordneten daselbst gewählt und als solcher bestätigt worden.

In der Stadt Göritz sind der bisherige unbesoldete Beigeordnete Julius Heise und der bisherige unbesoldete Rathmann Samuel Muth anderweit in gleicher Eigenschaft, an Stelle der ausscheidenden unbesoldeten Rathmänner Mettin und Höhne aber der Kiezebürger Christian Alisch und der Schmiedemeister Christian Runge gewählt und bestätigt worden.

Der

Der bisherige unbesoldete Beigeordnete Gottlieb Meltzer zu Lagow ist in gleicher Eigenschaft wieder gewählt und bestätigt worden.

Der Hausbesitzer Gottfried Henschel zu Göritz ist als Agent der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" mit der in der Allerhöchsten Ordre vom 2. Juli v. J. — Gesetz-Sammlung Seite 394 — ausgesprochenen Beschränkung, wegen Annahme der Immobilien zur Versicherung, bestätigt worden.

Der Kaufmann Robert Bader zu Luckau ist an Stelle des Organisten Schlamilch daselbst als Agent der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" bestätigt worden.

Die von Seiten der Königlichen Regierung zu Bromberg dem Kaufmann und Gutsbesitzer Wilhelm Lehmann zu Neuteich ertheilte Concession zum Betriebe von Agenturgeschäften für die Cölnische Hagelversicherungs-Gesellschaft ist auf den diesseitigen Verwaltungs-Bezirk ausgedehnt worden.

Der Kaufmann A. Riffert zu Crossen ist als Agent der Leipziger Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland mit der in der Allerhöchsten Ordre vom 2. Juli v. J. — Gesetz-Sammlung pro 1859 Seite 394 — ausgesprochenen Beschränkung, hinsichtlich der Annahme von Immobilien zur Versicherung, bestätigt worden.

Die Berufung der bisher provisorisch angestellten Lehrer:

a) Wilhelm August Ferdinand Schmolling,
b) Carl Wilhelm Proppe und
c) August Voigt

zu Elementarlehrern an der Stadtschule in Zielenzig ist bestätigt worden.

Die Berufung des Küsters und Lehrers Bürstenbinder in Butterfelde an die Schule zu Wrechow, Diöcese Königsberg i. d. N. I, ist bestätigt worden.

Der Küster und Lehrer Schmall in Pätzig ist zum Küster und ersten Lehrer in Manschnow, in der Diöcese Frankfurt II, berufen worden.

Für die Stadt Lübbenau ist der Kaufmann Wilhelm Hahn daselbst als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Für den 2. ländlichen Bezirk des Kreises Lübben ist der Schänker Johann Gottlieb Wolschke zu Treppendorff als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Der vormalige Post-Expedient Beuthert ist in gleicher Eigenschaft vom 1. März cr. ab bei der Post-Expedition in Spremberg wieder angestellt worden.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

(1.) Nachweisung

der im Kreise Lübben pro Anno 1860 mit Genehmigung des Kreis-Schau-Amtes etablirten Privat-Beschäl-Stationen. 1. No. 517. März.

Laufende No.	Ort der Beschäl-Station.	Besitzer des Beschälers.	Nationale des Beschälers.	Festgesetztes Deckgeld. Thl.	Bemerkungen.
1	Stadt Friedland.	Stärke, Karl, Gastwirth.	Rappe ohne Abzeichen, 8 Jahr alt und 5 Fuß 5 Zoll groß.	1½	Beider Körung am 27. Feb. c. genehmigt.
2	desgl.	Schrödter, Karl, Ackerbürger.	Dunkelbraun, mit weißem Stern, an beiden Hinterfüßen weiß gefesselt, 13 Jahr alt und 5 Fuß groß.	1	desgl.
3	Butzen.	Dahlitz, Bauer.	Fuchs, mit geschlossenem Stern, 12 Jahr alt und 5 Fuß groß.	1	desgl.
4	Gröditsch.	Rösener, Christian, Büdner.	Braun mit Stern, rechte Vorder- und beide Hinterkronen weiß, 13 Jahr alt und 5 Fuß 1 Zoll groß.	1⅓	desgl.
5	Treppendorf.	Schuppan, Gottfried, Bauer.	Braun mit Bläße und an der Schwanz-Wurzel weiß gesprenkelt, 9 Jahr alt und 5 Fuß 1 Zoll groß.	1	desgl.

Lübben, den 3. März 1860.

Der Königl. Landrath. gez. v. Houwald.

Vorstehende Nachweisung wird hierdurch zur öffentlichen Kentniß gebracht.

Frankfurt a. d. O., den 8. März 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(2.) Dem

1. No. 2891. Februar. (2.) Dem Apotheker I. Klasse F. Schütz zu Cüstrin ist die Concession zur Anlegung und zum Betriebe einer Anstalt zur Bereitung künstlicher Mineralwasser in der Stadt Cüstrin ertheilt worden.

Frankfurt a. d. O., den 2. März 1860.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

1. No. 646. März. (3.) In der Stadt Friedland N.-L. werden die diesjährigen Kram-, Vieh- und Pferdemärkte am 22. und 23. März, 7. und 8. Juni, 30. und 31. August, 29. und 30. November abgehalten werden.

Frankfurt a. d. O., den 9. März 1860.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

1. R. No. 72. März. (4.) In der Nacht vom 5. auf den 6. Februar d. J. ist das Gehöft des Hüfners Hoblisch zu Sandow bei Cottbus, muthmaßlich in Folge vorsätzlicher Brandstiftung ein Raub der Flammen geworden, und sind Menschenleben dabei erheblich gefährdet gewesen. — Es wird hierdurch eine Prämie bis Einhundert Thalern für denjenigen ausgesetzt, welcher den Anstifter dieses Brandes dergestalt nachweist, daß auf Grund der angezeigten Verdachtsgründe dessen gerichtliche Verurtheilung, wegen vorsätzlicher Brandstiftung, erfolgt.

Frankfurt a. d. O., den 12. März 1860.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

2. No. 110. März. (5.) Die zweite Lehrerstelle an der Schule in Neuenburg, zur Diöcese Soldin gehörig, Königlichen Patronats, wird durch die Versetzung ihres zeitherigen Inhabers erledigt.

Frankfurt a. d. O., den 7. März 1860.

Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachung. (6.) Nach dem Statut für die Blindenstation des Landarmenhauses bei Wittstock vom 2. Februar 1854 — Beilage zum 7. Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und des 7. Stücks Seite 62. sequ. des Frankfurter Amtsblatts — ist diese Anstalt nur zur Ausbildung erwachsener Blinden vom vollendeten 15. Lebensjahre ab bestimmt. — Dies ist durch einen höheren Ortes bestätigten Beschluß des 32. Communal-Landtages der Kurmark dahin abgeändert worden, daß fortan die Aufnahme blinder Knaben schon vom vollendeten 8. Lebensjahre ab zulässig sein und diesen also auch der nöthige Schul- und Religions-Unterricht ertheilt werden soll. Danach lauten nun künftig die nachstehenden §§. des Statuts wie folgt:

„§. 1.

Digitized by Google

„§. 1. In der Anstalt bei Wittstock soll eine Station zum Unterricht männlicher Blinden in dem Alter vom vollendeten achten Lebensjahre ab errichtet und zur Benutzung derselben sollen die zum Landarmenverbande der Kurmark associirten Ortschaften berechtigt werden."

„§. 9. Zur Aufnahme sind nur solche männliche Blinde geeignet, die das achte Lebensjahr vollendet haben und sich in einem solchen körperlichen und geistigen Zustande befinden, daß ein Nutzen von ihrer Aufnahme zu erwarten steht und es ihnen nicht an den geistigen und körperlichen Kräften zur Benutzung der Anstalt gebricht."

„§. 10. ꝛc.

„Littr. c. einem ärztlichen Atteste über die körperliche Befähigung und einem Attest des Ortsgeistlichen oder Schullehrers über die geistige Bildungsfähigkeit, sowie den etwa schon genossenen Schulunterricht des Aufzunehmenden."

Außerdem wird mit Rücksicht auf den nach unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 5. April 1859 erfolgten gänzlichen Erlaß des im §. 15 des Statuts festgesetzten Zuschusses der Communen von jährlich 20 Thlr., dieser §. 15. künftig ganz fortfallen und §. 13. lauten:

„Die Kosten des Aufenthalts der Zöglinge in der Anstalt trägt ausschließlich der Landarmenfonds ohne allen Zuschuß Seitens der Communen."

Uebrigens versteht es sich auch von selbst, daß die im §. 8. als Regel festgesetzte zweijährige Lehrzeit künftig in den seltensten Fällen ausreichen und dann jedesmal bis zu erfolgter Ausbildung des Zöglings ausgedehnt werden wird.

Bei diesen großen Vergünstigungen, die hiernach der Communal-Landtag auf unseren Antrag bewilligt hat, ist der Gedanke leitend gewesen, durch die Aufnahme in einem früheren Lebensalter zu verhindern, daß die Aufzunehmenden schon mit allerlei bösen Gewohnheiten behaftet und namentlich als fertige Bettler in die Anstalt kommen, und den Blinden auch einen gehörigen Schulunterricht, der in einem höheren Alter nicht mehr recht ausführbar ist, zu sichern. Hoffentlich werden nun aber auch die Communen und deren Vorstände diesen wohlwollenden Absichten auf jede Weise entgegenkommen und dafür sorgen, daß auch wirklich alle dazu geeigneten blinden Knaben, für deren genügende Ausbildung und Erziehung nicht anderweit gesorgt werden kann und gesorgt wird, der Anstalt zugeführt werden.

Wir richten daher an alle Ortsbehörden des Verbandes das dringende Ersuchen, zunächst sobald wie möglich die Anmeldungen der Aufzunehmenden unter Beibringung der im §. 10 l. c. aufgeführten Requisite bei uns zu bewirken, worauf wir wegen des Zeitpunkts der Aufnahme das Nähere mittheilen werden.

Berlin, den 26. Februar 1860.

Ständische Landarmen-Direction der Kurmark.

(7.) Neben

Bekanntmachung.

(7.) Neben denjenigen Privat-Beschälstationen pro 1860, welche durch meine Bekanntmachung vom 27. Januar d. J. publicirt worden, sind nunmehr solche noch bei dem Lehnschulzengutsbesitzer Köppen zu Staffelde und bei dem Gutsbesitzer Dalcke zu Lippehne etablirt.

Es decken nämlich: die gekörten beiden Rapphengste des Herrn Köppen — ohne Abzeichen, 5′ 2″ groß, 9 Jahr alt, und resp. 5′ 2″ groß, 8 Jahr alt, beide Hinterfüße weiß gefesselt — für je 2 Thlr. 10 Sgr. und die nachstehend verzeichneten Hengste des Herrn Dalcke für je 3 Thlr.: Cäsar, 8 Jahr alt, 5′ 6″ groß, braun ohne Abzeichen, und Napoleon, 5 Jahr alt, 5′ 5″ groß, braun, rechter Hinterfuß weiß.

Soldin, den 26. Februar 1860.

Königlicher Landrath. von Cranach.

Bekanntmachung.

(8.) Die Poststraße zwischen Berlinchen und Lippehne, welche bisher über Trampe und Deetz führte, ist vom 15. d. M. an auf den Weg über Diekow, Thursdorf und Augusthof verlegt. Die Haltestellen zu Trampe und Deetz gehen dann ein; dagegen sind:

a) die Schmiede zu Diekow
b) der Krug zu Thursdorf

zu Haltestellen für die Einschreibung und Aufnahme von Postreisenden bestimmt worden.

Frankfurt a. d. O., den 10. März 1860.

Der Ober-Post-Direktor. Krausnick.

(9.) In der Präparanden-Anstalt zu Altdöbern, welche in Verbindung mit dem dortigen Seminar und unter der Leitung des stellvertretenden Seminar-Dirigenten, Pastor Mühlmann daselbst, steht, können zu dem am 16. April c. beginnenden neuen Kursus noch Zöglinge Aufnahme finden. Gewünschte nähere Auskunft ertheilt der Seminarlehrer Schimenz daselbst.

Berichtigung. In No. 10. des diesjährigen Amtsblatts ist Seite 93 erste und folgende Zeilen statt März überall April zu lesen.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.

Gedruckt in der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. d. O.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Kgl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a. O.

№ 12. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 21. März 1860.

Personal-Chronik.

Der Predigtamts-Candidat Friedrich Wilhelm Heinrich Euchler ist zum Diakonus und dritten Prediger bei der Evangelischen Gemeine der Hauptkirche zu Lübben, Diöces Lübben, bestellt worden.

Der Ackerbürger Gottlieb Matz zu Neuwedell ist zum unbesoldeten Rathmann daselbst gewählt und bestätigt worden.

Der Kaufmann A. Seeger zu Soldin ist auf Grund der beigebrachten Anstellungs-Bescheinigung als Agent der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt zu Berlin concessionirt worden. Diese Stellung berechtigt ihn nur zur Vermittelung nicht zum Abschluß von Versicherungsverträgen oder Besorgung sonstiger Rechtsgeschäfte für die genannte Anstalt.

Der Kaufmann Carl Meyer zu Cüstrin ist an Stelle des Kaufmanns Driese daselbst für die dortige Stadt und Umgegend auf Grund der ihm von der Hagelversicherungs-Gesellschaft für Feldfrüchte „Germania" zu Berlin ertheilten Vollmacht als Agent dieser Gesellschaft concessionirt worden.

Der Kaufmann C. Schüler zu Schlaben bei Neuzelle ist für den dortigen Ort und dessen Umgegend auf Grund der ihm von Seiten der Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung zu Leipzig ertheilten Vollmacht als Agent dieser Gesellschaft concessionirt worden.

Der Mühlenbesitzer Bredow zu Arnswalde ist in Stelle des Rentier Muth daselbst auf Grund der ihm von der Feuer-Versicherungs-Bank für Deutschland zu Gotha ertheilten Vollmacht als Agent dieser Versicherungs-Bank concessionirt worden.

Digitized by Google

Der Kaufmann Hirsch Benjamin zu Bernstein ist auf Grund der ihm von der allgemeinen Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Union“ zu Weimar ertheilten Vollmacht als Agent dieser Gesellschaft concessionirt worden.

Der Lehrer George Grüß ist zum evangelischen Schullehrer zu Maust, in der Diöcese Cottbus, bestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

1. No. 991. März. (1.) In der Stadt Dobrilugk wird an Stelle des auf den 5. und 6. d. Mts. angesetzt gewesenen und ausgefallenen Vieh- und Krammarktes

am 4. Mai d. J. Viehmarkt,
am 5. Mai d. J. Krammarkt

abgehalten werden.

Frankfurt a. d. O., den 15. März 1860.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung. (2.) Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 2. d. M. am 17. ej. stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind folgende Apoints gezogen worden:

Litt. A. zu 1000 Thlr.

die Nummern: 150. 633. 773. 938. 1744. 1927. 1993. 2197. 2552. 2829. 2836. 2889. 2951. 3051. 3154. 3225. 3397. 3745. 3808. 3834. 3883. 4149. 5084. 5661. 5845. 5874. 6243. 6754. 6761. 7104. 7547. 7577.

Litt. B. zu 500 Thlr.

die Nummern: 49. 403. 464. 855. 932. 1633. 2135. 2156. 2504. 2661. 2905. 2992. 3360. 3503.

Litt. C. zu 100 Thlr.

die Nummern: 269. 398. 644. 1082. 1387. 1737. 1813. 1868. 2052. 2396. 3092. 3165. 3891. 4734. 4985. 5164. 5304. 5519. 5988. 6089. 6343. 6344. 6384. 6423. 6507. 6741. 6797. 6822. 7108. 7119. 7221. 7401. 7778. 8102.

Litt. D. zu 25 Thlr.

die Nummern: 38. 196. 365. 583. 665. 740. 926. 1268. 1400. 1677. 1752.

Digitized by Google

1752. 1984. 2509. 2607. 2704. 2754. 2991. 3116. 3141. 3388. 4405. 4523. 4736. 4776. 4828. 5271. 5810. 5986. 6035.

Litt. E. zu 10 Thlr.

die Nummern: 24. 71. 81. 90. 93. 115. 148. 178. 183. 203. 212. 235. 248. 249. 277. 292. 293. 296. 299. 300. 323. 332. 339. 356. 417. 460. 462. 466. 488. 566. 572. 620. 628. 669. 672. 706. 733. 749. 793. 834. 913. 984. 1004. 1005. 1022. 1053. 1075. 1077. 1133. 1166. 1184. 1192. 1207. 1231. 1235. 1256. 1258. 1260. 1280. 1293. 1305. 1309. 1312. 1313. 1315. 1316. 1328. 1332. 1339. 1353. 1373. 1406. 1417. 1427. 1437. 1440. 1446. 1447. 1480. 1483. 1501. 1506. 1508. 1556. 1590. 1604. 1638. 1644. 1664. 1681. 1701. 1709. 1711. 1748. 1758. 1788. 1812. 1825. 1841. 1843. 1854. 1887. 1941. 1948. 1955. 2031. 2033. 2056. 2077. 2113. 2115. 2139. 2197. 2229. 2248. 2255. 2286. 2311. 2342. 2345. 2350. 2363. 2407. 2433. 2466. 2481. 2489. 2564. 2578. 2594. 2618. 2642. 2648. 2662. 2670. 2768. 2769. 2770. 2787. 2792. 2798. 2845. 2872. 2883. 2906. 2959. 2960. 3000. 3063. 3065. 3066. 3069. 3077. 3103. 3123. 3138. 3214. 3216. 3220. 3269. 3281. 3283. 3285. 3298. 3303. 3318. 3342. 3355. 3370. 3375. 3395. 3402. 3404. 3413. 3429. 3471. 3483. 3493. 3514. 3530. 3544. 3547. 3605. 3613. 3617. 3625. 3639. 3659. 3688. 3692. 3696. 3708. 3725. 3747. 3799. 3817. 3841. 3867. 3872. 3875. 3918. 3948. 3952. 3967. 4008. 4019. 4045. 4086. 4097. 4103. 4116. 4124. 4127. 4132. 4166. 4197. 4214. 4219. 4242. 4247. 4254. 4280. 4295. 4301. 4311. 4324. 4329. 4343. 4348. 4357. 4387. 4411. 4418. 4420. 4429. 4439. 4451. 4484. 4490. 4491. 4497. 4541. 4582. 4583. 4587. 4627. 4628. 4634. 4653. 4664. 4667. 4678. 4687. 4694. 4714. 4770. 4771. 4807. 4835. 4836. 4840. 4847. 4850. 4864. 4874. 4876. 4879. 4903. 4941. 4965. 4966. 4984. 4988. 5008. 5011. 5031. 5052. 5112. 5123. 5128. 5139. 5165. 5198. 5208. 5243. 5245. 5375. 5399. 5411. 5425. 5429. 5459. 5473. 5526. 5532. 5533. 5556. 5589. 5609. 5623. 5627. 5629. 5639. 5655. 5663. 5686. 5695. 5709. 5716. 5727. 5753. 5758. 5772. 5784. 5788. 5794. 5826. 5841. 5847. 5878. 5902. 5940. 5941. 5944. 5966. 5968. 5974. 5978. 5992. 6009. 6019. 6046. 6053. 6083. 6085. 6093. 6109. 6120. 6123. 6140. 6157. 6209. 6222. 6226. 6238. 6268. 6274. 6290. 6318. 6335. 6342. 6348. 6364. 6367. 6388. 6395. 6397. 6402. 6413. 6445. 6452. 6453. 6456. 6466. 6470. 6476. 6504. 6506. 6520. 6565. 6583. 6591. 6597. 6629. 6631. 6643. 6649. 6690. 6718. 6736. 6758. 6762. 6784. 6809. 6814. 6817. 6838. 6894. 6901. 6912. 6924. 6930. 6955. 6960. 6999. 7000. 7048. 7064. 7102. 7126. 7134. 7148.

Digitized by Google

7148. 7177. 7200. 7212. 7219. 7261. 7318. 7362. 7369. 7376. 7392. 7403. 7405. 7408. 7415. 7442. 7447. 7458. 7471. 7475. 7495. 7525. 7530. 7542. 7549. 7564. 7596. 7601. 7604. 7623. 7649. 7660. 7687. 7696. 7712. 7723. 7741. 7745. 7760. 7773. 7853. 7861. 7867. 7869. 7874. 7875. 7880. 7911. 7947. 7960. 7978. 8009. 8029. 8042. 8056. 8071. 8098. 8100. 8116. 8127. 8143. 8174. 8181. 8202. 8207. 8209. 8242. 8253. 8265. 8274. 8276. 8279. 8282. 8293. 8306. 8314. 8316. 8319. 8324. 8335. 8365. 8373. 8387. 8405. 8428. 8433. 8444. 8463. 8507. 8512. 8563. 8568. 8574. 8577. 8583. 8598. 8601. 8602. 8634. 8635. 8662.

Die Inhaber der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und der dazu gehörigen Coupons Ser. II. No. 4. bis incl. 16. den Nennwerth der ersteren bei der hiesigen Rentenbank-Kasse, alte Jakobstraße No. 106., vom 1. April k. J. ab in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr in Empfang zu nehmen.

Vom 1. April k. J. ab hört die Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe auf.

Gleichzeitig werden die Inhaber folgender bereits früher ausgelooseten Rentenbriefe der Provinz Brandenburg und zwar:

a) aus dem Fälligkeitstermin am 1. Oktober 1854: Litt. C. No. 2551. über 100 Thlr.;

b) aus dem Fälligkeitstermin am 1. April 1856: Litt. C. No. 605. über 100 Thlr., Litt. D. No. 1532. über 25 Thlr.;

c) aus dem Fälligkeitstermin am 1. Oktober 1856: Litt. E. No. 4641. über 10 Thlr.;

d) aus dem Fälligkeitstermin am 1. Oktober 1857: Litt. E. No. 5314. über 10 Thlr.;

e) aus dem Fälligkeitstermin am 1. April 1858: Litt. A. No. 402. und 2221. à 1000 Thlr., Litt. E. No. 1300. 2577. 3623. und 6978. à 10 Thlr.;

f) aus dem Fälligkeitstermin am 1. Oktober 1858: Litt. D. No. 4663. über 25 Thlr., Litt. E. No. 158. 580. 1669. 2970. 3722. 7780. und 8213. à 10 Thlr.;

g) aus dem Fälligkeitstermin am 1. April 1859: Litt. A. No. 1077. 3787. 4658. und 6399. à 1000 Thlr., Litt. B. No. 6. über 500 Thlr., Litt.

Digitized by Google

Litt. C. No. 13. 71. 2177. 3190. und 5558. à 100 Thlr., Litt. D. No. 2238. und 4178. à 25 Thlr., Litt. E. No. 19. 63. 85. 185. 209. 210. 384. 439. 573. 582. 1054. 1055. 1081. 1110. 1129. 1141. 1448. 1637. 2693. 2887. 3260. 3307. 3309. 3443. 3675. 3771. 3830. 3928. 4137. 4156. 4178. 4550. 4562. 4567. 4867. 4890. 5641. 5701. 5892. 5898. 6030. 6289. 6530. 6995. 7205. 7267. 7544 und 7702. à 10 Thlr.

wiederholt aufgefordert, den Nominalwerth derselben nach Abzug des Betrages der von den mit abzuliefernden Coupons etwa fehlenden Stücke auf unserer Kasse in Empfang zu nehmen.

Wegen der Verjährung der ausgelooften Rentenbriefe machen wir auf die Bestimmung des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 §. 44. aufmerksam.

Endlich bemerken wir, daß den Inhabern von ausgelooften und gekündigten Rentenbriefen gestattet ist, die zu realisirenden Rentenbriefe — unter Beifügung einer ordnungsmäßigen Quittung — mit der Post an die Rentenbank-Kasse portofrei einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, in Antrag zu bringen.

Berlin, den 18. November 1859.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Heyder.

(3.) Lectionsplan

der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Academie zu Eldena pro Sommersemester 1860.

Die Vorlesungen an der hiesigen Königl. Academie werden im nächsten Sommersemester am 16. April beginnen und sich auf die nachbenannten Unterrichtsgegenstände beziehen:

1) Ein- und Anleitung zum academischen Studium; 2) Volkswirthschaftslehre II. Theil insbesondere über Landculturgesetzgebung, Director Professor Dr. Baumstark. 3) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau; 4) Landwirthschaftliche Statistik; 5) Practische Uebungen im Bonitiren des Bodens, Professor Dr. Segnitz. 6) Besonderer Acker- und Pflanzenbau; 7) Wiesenbau; 8) Practische land-

 wirth-

Digitized by Google

wirthschaftliche Demonstrationen, Oeconomie-Rath Rohde. 9) Obstbaumzucht, academischer Gärtner Zarnack. 10) Forstwirthschaftliche Productionslehre nebst Excursionen, academischer Forstmeister Wiese. 11) Allgemeine Vieh- und Pferdezucht; 12) Pferdekenntniß und Hufbeschlag; 13) Lehre von den äußern Krankheiten der Hausäugethiere, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. 14) Anorganische Experimental-Chemie und Uebungen im chemischen Laboratorium; 15) Physik, vorzüglich die Lehre von der Wärme, dem Lichte, der Electricität und dem Magnetismus, Professor Dr. Trommer. 16) Analytische Chemie und Repetitorium über anorganische Chemie, Assistent Dr. Heiden. 17) Pflanzensystematik und Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen; 18) Pflanzengeographie; 19) Botanische Excursionen, Dr. Jessen. 20) Feldmessen und Nivelliren, Professor Dr. Grunert. 21) Landwirthschaftliche Bauconstructionslehre und Wege- und Wasserbau für Landwirthe, academischer Baumeister Müller. 22) Landwirthschaftsrecht, Professor Dr. Haeberlin.

Elbena, im März 1860.

Der Director der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Academie,
Geheime Regierungs-Rath Dr. E. Baumstark.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.

Gedruckt in der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. d. O.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Kgl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a. O.

№ 13. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 28. März 1860.

Personal-Chronik.

Der Prediger Julius Adolph Glünicke, bisher zu Zielenzig, ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinen der Parochie Herzogswalde — Diöces Sternberg I. — bestellt worden.

Der Predigtamts-Candidat Friedrich Julius Heinrich Melhorn ist zum Evangelischen collaborator ministerii zu Lieberose, Diöces Lübben, bestellt worden.

Der Predigtamts-Candidat Julius Emil Richter ist zum Diaconus bei der Evangelischen Gemeine zu Luckau und zum Pfarrer bei der Evangelischen Gemeine zu Cahnsdorf, Diöces Luckau, bestellt worden.

Der bisherige Kämmerer Carl August Semmler zu Lieberose ist als Bürgermeister daselbst bestätigt worden.

In der Stadt Friedeberg i. d. N. sind die Kaufleute Robert Ritter und Carl Heinrich Richter als unbesoldete Rathsherren bestätigt worden.

Der Kaufmann Glogin zu Königsberg i. d. N. ist daselbst zum unbesoldeten Rathsherrn gewählt und als solcher bestätigt worden.

Der Feldjäger im reitenden Corps Karl Ernst Sachsenroeder zu Cladow, ist am 9. März 1860 als Feldmesser vereidigt worden.

Der Apotheker F. Schütz zu Cüstrin ist an Stelle des Kaufmanns F. Werkenthin daselbst auf Grund der ihm von der Feuerversicherungs-Bank für Deutschland in Gotha ertheilten Vollmacht als Agent dieser Versicherungs-Bank concessionirt worden.

Der Kaufmann H. Rühtz zu Peitz ist auf Grund der ihm von der Leipziger Brandversicherungs-Bank für Deutschland ertheilten Vollmacht als Agent dieser Versicherungs-Bank concessionirt worden.

Der Brauereibesitzer Jacobs zu Fürstenwalde hat die Agentur der Berliner Land- und Wasser-Transport-Versicherungsgesellschaft niedergelegt.

Digitized by Google

Der Stadtmusikus G. Kotzschmar zu Finsterwalde ist für die dortige Stadt und Umgegend auf Grund der ihm von der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft zu Halle ertheilten Vollmacht als Agent dieser Gesellschaft concessionirt worden.

Der Gerbermeister J. Karschäkel zu Luckau ist auf Grund der ihm von der Mobiliar-Brandschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Brandenburg a. H. ertheilten Vollmacht als Agent dieser Gesellschaft concessionirt worden.

Der Eigenthümer Carl Grahlmann zu Vorbruch, im Friedeberger Kreise, ist auf Grund der ihm von der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" ertheilten Vollmacht als Agent dieser Gesellschaft concessionirt worden.

Der Kaufmann O. Tauchert zu Forst ist auf Grund der ihm von der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft ertheilten Vollmacht als Agent dieser Gesellschaft bestätigt worden.

Der Rentier F. Loose zu Sternberg ist auf Grund der ihm von der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft ertheilten Vollmacht als Agent dieser Gesellschaft concessionirt worden.

Der Thierarzt 1ster Klasse F. Wegener zu Vietz, im Landsberger Kreise, welcher die Agentur der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Germania" zu Berlin niedergelegt hat, ist auf Grund der ihm von der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft ertheilten Vollmacht als Agent dieser Gesellschaft concessionirt worden.

Der Lehrer Böttcher zu Friedeberg hat die Agentur der Cölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia" niedergelegt. Dagegen ist der Herr Rechts-Anwalt Sturm daselbst auf Grund der ihm von der genannten Lebens-Versicherungs-Gesellschaft ertheilten Vollmacht als Haupt-Agent dieser Gesellschaft concessionirt worden.

Der Kaufmann Ottomar Leschke zu Sommerfeld ist für die dortige Stadt und Umgegend auf Grund der ihm von der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Leipzig ertheilten Vollmacht als Agent dieser Gesellschaft concessionirt worden.

Die Berufung des bisher provisorisch angestellten Herrmann Otto Lipp zum dritten Lehrer an der Schule zu Neu-Hardenberg, in der Diöcese Müncheberg, ist bestätigt worden.

In der Stadt Buckow ist der bisherige Schiedsmann daselbst Bürgermeister Wernicke wiederum als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Die Verwaltung der Post-Expedition in Augustwalde ist in Folge der Versetzung des Eisenbahn-Stations-Aufsehers und Post-Expediteurs Milferstaedt dem Stations-Aufseher Krück vorerst kommissarisch übertragen worden.

Der

Digitized by Google

Der Post-Expediteur Tiebert aus Manschnow ist vom 1. März cr. ab in gleicher Eigenschaft nach Golßen versetzt und die dadurch erledigte Post-Expediteur-Stelle in Manschnow dem zum Post-Expediteur ernannten Post-Expeditions-Gehülfen Schwandt aus Berlinchen übertragen worden.

Vermischte Nachrichten.

(1.) Das dem Ingenieur G. Simony in Berlin unterm 17. Januar 1859 ertheilte Patent auf eine Vorrichtung an der Steuerung der Dampfmaschinen zur Hervorbringung einer selbstthätigen variablen Expension ist aufgehoben. 1. No. 1701. März.

Das dem Chemiker L. Unger zu Döllnitz bei Halle a. S. unter dem 16. April 1858 ertheilte Patent auf einen Theerschweelofen ist erloschen.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 18. Februar 1860 ein Patent

auf ein Revolver-Pistol in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Andere in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Ingenieur v. Daelen zu Hoerde unterm 31. Januar 1859 ertheilte Patent

auf ein hydraulisches Centrifugal-Gebläse,

ist aufgehoben.

Das dem Baumeister Friedrich Hoffmann in Berlin und dem Stadt-Baurathe A. Licht in Danzig unter dem 27. Mai 1858 ertheilte Patent:

auf einen für neu und eigenthümlich erkannten ringförmigen beweglichen Ofen zum unausgesetzten Betriebe beim Brennen von Ziegeln und andern Gegenständen,

ist aufgehoben.

Dagegen ist das den genannten beiden Personen unter demselben Datum auf fünf Jahre ertheilte Patent:

auf einen für neu und eigenthümlich erkannten ringförmig feststehenden Ofen zum unausgesetzten Betriebe beim Brennen von Ziegeln und anderen Gegenständen,

um drei Jahre verlängert worden.

Dem

Dem Schlossermeister Julius Wolff zu Berlin ist unterm dem 8. März 1860 ein Patent:

auf Abänderung in der Konstruktion des Bramahschlosses, so weit solche nach dem vorgelegten Modell, Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannt sind,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 21. Februar 1859 ertheilte Einführungs-Patent:

auf mechanische Vorrichtungen an Webestühlen, um verschiedene Farben einzutragen,

ist erloschen.

Dem Herrn Freiherrn v. Herzeele in Zabrze ist unter dem 11. März 1860 ein Patent:

auf ein durch Beschreibung erläutertes Verfahren, Roheisen in Stahl zu verwandeln und eiserne Gußwaaren mit einer Stahlhaut zu versehen, soweit dasselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden ist und ohne andere in der Benutzung bekannter Mittel zu gleichem Zwecke zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Frankfurt a. d. O., den 20. März 1860.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

2. No. 712. März. (2.) Die Schullehrer-Stelle in Jethe, zur Diöcese Forst gehörig, Privat-Patronats, wird durch die Versetzung ihres zeitherigen Inhabers erledigt.

Frankfurt a. d. O., den 19. März 1860.

Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachung. (3.) Außer den unterm 27. Januar und 26. Februar c. publicirten Privat-Beschälstationen im Soldiner Kreise pro 1860 ist eine dergleichen noch bei dem Gutsbesitzer Herrn Schlieter zu Justinenhof etablirt. Letzterer läßt nämlich seinen gekörten Hengst „Hausemann" — braun mit Stern, 7 Jahr alt und 5′ 3″ groß, — gegen ein Entgelt von 2 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf. decken.

Soldin, den 20. März 1860.

Königlicher Landrath. v. Cranach.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.

Gedruckt in der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. d. O.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Kgl. Preuß. Regierung zu Frankfurt O.

№ 14. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 4. April 1860.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidiums der Provinz Brandenburg.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Ständische Landarmen-Direktion der Kurmark durch das von mir bestätigte Concluſum des 32. Communal-Landtags der Kurmark vom 9. und 10. December v. J. ermächtigt ist, ein Neuntel der Staatssteuern auf Grund des Regulativs vom 1. Dezember 1856 als Landarmensteuer für das Jahr 1860 zu erheben. O.P.No.1466.

Potsdam, den 23. März 1860.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
Staats-Minister. (gez.) Flottwell.

Die dem Schauspiel-Unternehmer Philipp Herwegh am 22. December 1857 von mir für das Jahr 1858 unter dem Vorbehalte des jederzeitigen Widerrufs ertheilte, demnächst auf das Jahr 1859, und zuletzt am 24. December 1859 unter dem gleichen Vorbehalte auf das Kalenderjahr 1860 ausgedehnte Concession zur Veranstaltung theatralischer Vorstellungen in den Städten der Provinz Brandenburg, wird, zur Verhinderung einer mißbräuchlichen Benutzung derselben in fremder Hand, hierdurch widerrufen und für erloschen erklärt. O.P. No.1426.

Potsdam, den 23. März 1860.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
Staats-Minister. (gez.) Flottwell.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß wir zur Prüfung von Lehrerinen im Regierungsbezirk Frankfurt einen Termin auf den 24, 25. und 26. April d. Js. anberaumt haben.

Diejenigen Personen, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen wünschen, haben sich spätestens bis zum 15. April d. Js. unter Einreichung

Digitized by Google

1. eines selbstverfaßten und geschriebenen Lebenslaufes,
2. des Taufscheins,
3. des Schulzeugnisses oder sonstiger Zeugnisse über die erlangte Vorbildung,
4. der Bescheinigung des Seelsorgers über die sittliche Befähigung für das Lehrfach

bei dem unterzeichneten Schulkollegium zu melden, worauf sie weiter werden beschieden werden.

Berlin und Frankfurt a. d. O., den 19. März 1860.

Königl. Schul-Collegium der Provinz Brandenburg.

Königl. Regierung; Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

No. 32.
1. R. No. 141. März.

Der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat hinsichtlich der Gebühren, welche die Dampfkessel-Besitzer für jede ordentliche Untersuchung eines Kessels nach §. 13 des Regulativs vom 23. August 1856, zur Ausführung des Gesetzes vom 7. Mai 1856, den Betrieb der Dampfkessel betreffend (Amtsblatt pro 1856 Seite 380), zu entrichten haben, eine geeignete, den Verhältnissen entsprechende Abstufung der Gebühren-Sätze angeordnet und bestimmt, daß an Stelle der §§. 13 und 14 jenes Regulativs nachstehende Bestimmungen treten:

§. 13.

Der Kesselbesitzer hat für jede ordentliche Untersuchung eines Dampfkessels, sie mag am Wohnorte des Sachverständigen oder außerhalb dieses Wohnortes vorgenommen werden, eine Gebühr von drei Thalern zu entrichten. Gehören mehrere Dampfkessel zu einer gewerblichen Anlage, so sind für die ordentliche Untersuchung des ersten Kessels drei Thaler, für die des zweiten nur zwei Thaler, und für die jedes folgenden nur ein Thaler an Gebühren zu zahlen, auch wenn die Revision an verschiedenen Tagen desselben Jahres bewirkt wird.

Mehrere gewerbliche Anlagen desselben Besitzers werden, sofern sie innerhalb eines und desselben Guts- oder Gemeinde-Bezirks belegen sind, als eine Anlage angesehen.

§. 14.

Für jede außerordentliche Untersuchung eines Dampfkessels hat der Kesselbesitzer die Gebühr von drei Thalern, und wenn die Untersuchung außerhalb des Wohnorts des Sachverständigen stattfindet, die dem letzteren reglementsmäßig zukommenden Reisekosten zu entrichten. Ist jedoch die außerordentliche Untersuchung

auf

Digitized by Google

auf Grund der Bestimmung im §. 11 vorgenommen und hat sich bei derselben ein Mangel nicht ergeben, so ist der Kesselbesitzer zur Zahlung der Gebühr und der Reisekosten nicht verpflichtet.

Die vorstehenden Abänderungen des Regulativs vom 23. August 1856 finden auf alle ordentlichen Untersuchungen von Dampfkesseln Anwendung, welche nach dem Tage der Ausgabe dieses Amtsblattsstückes, also vom 5. April d. J. ab, vorgenommen werden.

Frankfurt a. d. O., den 27. März 1860.

No. 33 1. No. 1. April.

Zufolge Anordnung des Herrn Ministers des Innern tritt mit dem heutigen Tage die auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 11. März 1850 eingerichtete Königliche Polizei-Direction hierselbst außer Wirksamkeit, und übernimmt der Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt, Herr Regierungsrath Piper, auf Grund des §. 62 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853, die Verwaltung der hiesigen städtischen Orts-Polizei.

Die Ausfertigungen der nunmehrigen städtischen Polizei-Behörde ergehen unter der Unterschrift

Die Polizei-Verwaltung.
Der Oberbürgermeister.

Solches wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. d. O., den 1. April 1860.

No. 34. 1. R. No. 167. März.

In Gemäßheit des Reskripts des Königlichen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 23. d. M. ist der Taxpreis eines Blutegels für die Zeit vom 1. April bis ult. September d. Js. auf 2 Sgr. 4 Pf. festgesetzt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Frankfurt a. d. O., den 27. März 1860.

Berg-Polizei-Verordnung
betreffend die Verhütung der durch stickende Wetter und Schwaden den Bergarbeitern drohenden Gefahren.

No. 35. 1. No. 1529. März.

Auf Grund der Bestimmung des §. 11 in dem Gesetz über die Polizei-Verwaltung vom 11. Mai 1850 wird hierdurch für unsern Verwaltungs-Bezirk verordnet was folgt.

Digitized by Google

Art. 1.

Jeder Schacht, oder sonstige abwärts gerichtete Grubenbau, welcher nicht in seinem tiefsten Punkte durch einen offenen Durchschlag von ausreichendem Querschnitt mit einem andern frische Wetter zuführenden Grubenbau (oder mit einem Stolln) in Verbindung steht, oder mit einer, diese Zuführung ersetzenden Vorrichtung versehen ist, muß, wenn er befahren werden soll, vorher beim Beginn einer jeden Arbeitsschicht durch den Betriebsführer oder Aufseher in Bezug auf das Vorhandensein stickender Wetter oder Schwaden untersucht werden. Zu diesem Zwecke hat der Betriebsführer oder Aufseher ein brennendes Licht bis ins Tiefste hinabzulassen und zu beobachten, ob dieses Licht 5 bis 10 Minuten lang ordentlich fortbrennt. Ist dies nicht der Fall, so darf derselbe das Einfahren in den untersuchten Grubenbau erst dann gestatten, wenn durch Wetter blasende oder saugende Vorrichtungen oder auf andere Weise frische Wetter hineingeführt worden sind.

Art. 2.

Zeigen sich in einem solchen Grubenbaue während der Arbeitsschicht stickende Wetter oder Schwaden, so hat der Betriebsführer oder Aufseher die zur Sicherstellung der Arbeiter nöthigen Vorkehrungen sofort zu treffen, darf aber in solchen Fällen das Einfahren zur Hülfeleistung erst dann gestatten, wenn er sich überzeugt hat, daß noch gute Wetter in hinreichender Menge vorhanden oder frische Wetter zugeführt worden sind, um die Rettungs-Mannschaft vor eigener Lebensgefahr zu sichern.

Art. 3.

Wo stickende Wetter oder Schwaden sich häufig zeigen, muß die im Art. 1. angeordnete Untersuchung während der Arbeitsschicht mehrfach wiederholt werden.

Art. 4.

Wegen der Zuführung frischer Wetter haben die Repräsentanten resp. Betriebsführer derjenigen Bergwerke, bei welchen das Königliche Berg-Amt eine desfallsige Vorschrift hat in das Zechenbuch eintragen lassen, eine oder mehrere Wettertrommeln oder sonstige, denselben Dienst leistende Wettermaschinen mit so viel Wetterlutten, als zur Erreichung und Sicherstellung der tiefsten Punkte nöthig sind, binnen der von dem Königlichen Berg-Amte festgesetzten Frist anzuschaffen und stets in gutem Zustande in Vereitschaft zu halten.

Art. 5.

Das Kesseln (Einhängen von Gefäßen mit brennenden Stoffen zum Zwecke der Luft-Circulation) in Schächten mit hölzerner Zimmerung ist ohne Erlaubniß des Königlichen Revierbeamten untersagt und darf überhaupt nie geschehen, wenn sich Menschen im Schacht befinden.

Art. 6.

Digitized by Google

Art. 6.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Geldbuße bis zu Zehn Thaler und im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft.

Frankfurt a/O., d. 24. März 1860.
Königl. Regierung;
Abtheilung des Innern.

Rüdersdorf, den 14. März 1860.
Königl. Preußisches Berg-Amt.

Verordnung und Bekanntmachung des Königl. Appellations-Gerichts zu Frankfurt a. d. O.

In der Stadt Golßen wird die Abhaltung von Gerichtstagen durch einen Richter des Kreis-Gerichts zu Luckau allmonatlich, mit Ausnahme des Monats August, stattfinden.

Zu diesen Gerichtstagen sind folgende Ortschaften verwiesen:

1) Golßen, Stadt und Schloß, 2) Oberin, 3) Briesen, 4) Rietzneuendorf, 5) Sorge, 6) Waldo, 7) Priero, 8) Landwehr, 9) Liebekahle, 10) Altgolßen, 11) Sellendorf, 12) Hohendorf, 13) Schenkendorf, 14) Gehrsdorf, 15) Zützen, 16) Sagritz, 17) Schacksdorf.

Frankfurt a. d. O., den 24. März 1860.

Personal-Chronik.

Der Superintendent und Ober-Prediger Julius Anton Kluckhuhn, bisher zu Finsterwalde, ist zum Diaconus und Prediger bei der Evangelischen Gemeine zu Müncheberg, Diöces Müncheberg, und zum Superintendenten dieser Diöces bestellt worden.

Der Rittergutsbesitzer Lieutenant a. D. Freiherr v. Thermo zu Bornsdorf im Luckauer Kreise, ist zum Wege- und Feuer-Polizei-Distrikts-Commissarius für den 11. Bezirk vorgenannten Kreises gewählt und als solcher bestätigt worden.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Albert Ludwig Bernhard von Tschischwitz hat sich in Triebel, der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Karl Heinrich Brueger in Christianstadt, der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Albert Cohn in Sorau niedergelassen, der praktische Arzt und Geburtshelfer Dr. Julius Levin ist von Triebel verzogen, der Stabs- und Bataillonsarzt im 12. Infanterie-Regiment Heinrich Gustav Reuter von Sorau nach Cüstrin und der Assistenzarzt desselben Regiments Friedrich Wilhelm Kuehn nach Spremberg versetzt.

Der

Der praktische Arzt Dr. Kaemmerer in Luckau ist gestorben.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Emil Haber hat sich in Landsberg a. d. W. niedergelassen.

Dem Apotheker I. Klasse Herrmann Friedrich Albert Imgart zu Landsberg a. d. W. ist die Konzession zur Anlegung und zum Betriebe einer Anstalt zur Bereitung künstlicher Mineralwasser in der Stadt Landsberg a. d. W. ertheilt worden.

Der Holzhändler A. Jonas zu Schlaubehammer bei Müllrose ist auf Grund der ihm von der vaterländischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld ertheilten Vollmacht als Agent dieser Gesellschaft concessionirt worden.

Der Kaufmann A. Boellmer zu Landsberg a. d. W. ist an Stelle des Kaufmanns B. Nischelsky daselbst für die dortige Stadt und Umgegend auf Grund der ihm von der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" zu Hamburg ertheilten Vollmacht als Agent dieser Gesellschaft concessionirt worden.

Der Zimmermeister Lehmann zu Kirchhain ist auf Grund der ihm von der Neuen Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft ertheilten Vollmacht als Agent dieser Gesellschaft concessionirt worden.

Der Färbermeister Oscar Leßke zu Liebenau ist auf Grund der ihm von der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft ertheilten Vollmacht als Agent dieser Gesellschaft concessionirt worden.

Der Barbier und Heilgehülfe A. Edler zu Lebus ist für die dortige Stadt und Umgegend auf Grund der ihm von der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" zu Halle ertheilten Vollmacht als Agent dieser Gesellschaft concessionirt worden.

Der Kaufmann Gumpert Nachmann zu Wellmitz bei Neuzelle ist auf Grund der ihm von der Brandversicherungs-Bank für Deutschland zu Leipzig ertheilten Vollmacht als Agent dieser Versicherungs-Bank concessionirt worden.

Der Agent Julius Seidlitz zu Landsberg a. d. W. ist auf Grund der beigebrachten Anstellungs-Bescheinigung als Agent der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft concessionirt worden. Diese Stellung berechtigt ihn nur zur Vermittelung, nicht zum Abschluß von Versicherungs-Verträgen oder Besorgung sonstiger Rechtsgeschäfte für die genannte Gesellschaft.

Die

Digitized by Google

Die Berufung des Lehrers August Ferdinand Badke, bisher in Doelitz, zum Küster und Schullehrer-Adjuncten zu Deetz, in der Diöcese Soldin, ist bestätigt worden.

Personal-Veränderungen für den Monat März 1860.

A. Bei dem Königl. Appellations-Gericht zu Frankfurt a. d. O.

Die Referendarien Carganico, Vorwerk, Gobbin und von Koenen sind zu Gerichts-Assessoren, der Auskultator Freund ist zum Referendarius ernannt. Der Gerichts-Assessor Curtius ist aus dem Departement des Königl. Appellations-Gerichts zu Naumburg in das diesseitige Departement versetzt. Der Gerichts-Assessor Wilde ist mit der Verwaltung der Gerichts-Commission in Zempelburg, Departement Marienwerder, beauftragt. Der Kanzlist Lehmann ist aus dem Justiz-Dienst entlassen.

B. Bei den Kreisgerichten im Departement.

Seine Königliche Hoheit der Prinz-Regent haben im Namen Sr. Majestät des Königs dem Kreisgerichts-Rath Jordan zu Frankfurt a. d. O. die nachgesuchte Entlassung aus dem Justiz-Dienste mit Pension zu bewilligen und demselben den rothen Adlerorden vierter Klasse, so wie dem Boten, Exekutor und Gefangenwärter Hertig in Zehden zu seinem Dienst-Jubiläum das allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen geruhet. Der Gerichts-Assessor Theune in Stendal ist zum Kreisrichter bei der Kreisgerichts-Deputation in Seelow, der Gerichts-Assessor Schmidt in Cottbus zum Kreisrichter bei der Kreisgerichts-Commission in Reetz, der Civil-Supernumerar und Aktuar 1ster Klasse Schulz zu Berlinchen zum Bureau-Assistenten und Sportel-Rezeptor bei der Kreisgerichts-Commission in Drebkau, der Hülfsbote Galle in Finsterwalde zum Boten und Exekutor bei den dortigen Gerichts-Commissionen und der Hülfsbote Aland zu Sorau zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgericht daselbst ernannt. Der Kreisgerichts-Rath Kaßner zu Reetz ist in gleicher Eigenschaft an die Kreisgerichts-Deputation in Forst versetzt und mit der Funktion des Dirigenten der Deputation beauftragt worden. Der Bote und Exekutor Wilser in Finsterwalde und der Bote und Exekutor Mehrkopf in Sommerfeld sind aus dem Justiz-Dienste entlassen.

Für den 9. ländlichen Bezirk des Kreises Guben ist der Brauerei-Pächter Julius Weidner zu Strega als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Für

Digitized by Google

Für den 9. ländlichen Bezirk Abtheilung A. des Kreises Cottbus, welcher aus den Ortschaften Brunschwig am Berge, Brunschwig in der Gasse und Brunschwig Rittergut besteht, ist der bisherige Schiedsmann des 9. Bezirks, Schulze Haupt zu Brunschwig am Berge, als Schiedsmann wiederum gewählt und bestätigt worden.

Der bisherige Bahnhofs-Postbegleiter Kant aus Landsberg a. d. W., ist vom 1. April c. ab als Bureau-Diener bei der Post-Expedition in Driesen etatsmäßig angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Belobigung. I. No. 78. März.

(1.) Der Weißgerbermeister Carl Messerschmidt und der Weißgerbergesell Friedrich Messerschmidt zu Friedeberg i. d. N. haben durch ihre muthige und entschlossene, mit eigener Lebensgefahr verbundene Mitwirkung, wesentlich zur Rettung des am 4. December pr. durch Einbrechen in das Eis des Untersee's bei Friedeberg i. d. N. verunglückten Dragoners Koeppen beigetragen. Diese ihre Handlungsweise wird hierdurch belobigend anerkannt.

Frankfurt a. d. O., den 21. März 1860.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

2. No. 965. März.

(2.) Das mit dem Subdiakonat in Calau verbundene Rektorat, Privat-Patronats, ist durch die Versetzung ihres zeitherigen Inhabers erledigt worden.

Frankfurt a. d. O., den 21. März 1860.

Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.

Gedruckt in der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. d. O.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Kgl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a. O.

№ 15. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 11. April 1860.

Bekanntmachung.

Das unterm 16. November 1856 auf Grund des §. 52 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 von dem Minister des Innern erlassene Vertriebs-Verbot der in München erscheinenden Zeitschrift:

„Historisch-politische Blätter für das katholische Deutschland"

wird hierdurch aufgehoben. Berlin, den 30. März 1860.

Der Minister des Innern. gez. Graf Schwerin.

No. 8005. u.

Bekanntmachung, die diesjährige Aufnahme in das evangelische Gouvernanten-Institut zu Droyßig betreffend.

In der unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten stehenden Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen zu Droyßig, im Regierungs-Bezirk Merseburg, beginnt Anfang September d. J. ein neuer Cursus.

Der Cursus dauert drei Jahre. Die Zöglinge werden nach einer vor einer Königlichen Commission abgelegten Prüfung mit dem Qualifikations-Zeugniß für den Beruf als Erzieherinnen und Lehrerinnen in Familien und höheren Töchterschulen entlassen. An Pension sind jährlich 105 Thlr. zu zahlen.

Das Nähere über Zweck und Einrichtung der Anstalt, sowie über die Bedingungen zur Aufnahme, ist in der Bekanntmachung vom 31. März 1859 (No. 7542), abgedruckt in dem Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, Berlin bei W. Hertz, Seite 407 No. 136 B., enthalten.

Indem in allen Beziehungen auf diese Bekanntmachung verwiesen wird, bemerke ich, daß Meldungen zur Aufnahme spätestens bis zum 10. Juli d. J. bei mir einzureichen sind. Denselben müssen die in der Bekanntmachung bezeichneten Schriftstücke und Zeugnisse beigefügt sein.

In das mit dem Gouvernanten-Institut verbundene Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände können ebenfalls noch Zöglinge vom 10ten bis 16ten Lebensjahre Aufnahme finden. Dieselben sind bei dem Königlichen Seminardirektor Kritzinger in Droyßig bei Zeitz anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können.

Berlin, den 31. März 1860.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Königlichen Oberpräsidiums der Provinz Brandenburg.

O.P. No. 1557.

Auf Grund der durch die Allerhöchste Ordre vom 7. d. Mts. ertheilten Ermächtigung ist von den Königlichen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten mittelst Erlasses vom 20. d. Mts. bestimmt worden, daß die zu Breslau, Posen, Landsberg a. d. W., Stettin und Berlin stattfindenden Wollmärkte Behufs Herstellung eines zweckmäßigeren Anschlusses unter ihnen fortan und zwar schon in dem laufenden Jahre an folgenden Tagen abgehalten werden sollen:

1) der Wollmarkt zu Breslau an den schon jetzt concessionsmäßigen Tagen vom 7. bis 10. Juni,
2) der Wollmarkt zu Posen vom 11. bis 13. Juni,
3) der Wollmarkt zu Landsberg a. d. W. am 14. und 15. Juni,
4) der Wollmarkt zu Stettin vom 16. bis 18. Juni,
5) der Wollmarkt zu Berlin vom 19. bis 23. Juni.

Vor dem Eintritt dieser Markttage wird der Beginn der Wollmärkte in den genannten Orten und namentlich die Verwiegung der Wolle, die Ausstellung der Waagescheine und das Auslegen der Wolle an den für den Wollmarkt bestimmten öffentlichen Plätzen künftig nicht mehr gestattet werden.

Ich bringe Vorstehendes hiermit zur Kenntniß und Nachachtung des betheiligten Publikums.

Potsdam, den 27. März 1860.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
Staats-Minister. (gez.) Flottwell.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

Bekanntmachung, Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig betreffend.

No. 36. 2. No. 1562. März.

Zu Anfang September d. J. findet bei dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig, im Regierungsbezirk Merseburg, eine neue Aufnahme von Jungfrauen statt, welche sich für den Beruf als Lehrerinnen ausbilden wollen.

Das genannte Seminar nimmt Zöglinge aus allen Provinzen der Monarchie auf. Der Cursus ist ein zweijähriger. Die jährlich zu entrichtende Pension beträgt 65 Rthlr. Zweck und Einrichtung dieses Seminars, sowie die Bedingungen, unter welchen die Aufnahme in dasselbe erfolgen kann, sind in der Bekanntmachung vom 29. März 1859 (No. 7512) abgedruckt in dem Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, Berlin, bei W. Herz, Seite 405. No. 136. A. ausgesprochen.

Auf

Digitized by Google

Auf diese Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken verwiesen, daß die Zulassung zu der diesjährigen Aufnahme spätestens bis zum 21. Mai d. J. bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Verwaltungsbezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung der in obenerwähnter Bekanntmachung bezeichneten Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen ist.

Die zur Aufnahme fähig Befundenen haben ihre Einberufung seiner Zeit von hier aus zu gewärtigen.

Wegen der diesjährigen Aufnahme in das Gouvernanten-Institut und das mit demselben verbundene Töchter-Pensionat in Droyßig wird besondere Bekanntmachung ergehen.

Berlin, den 26. März 1860.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

No. 6976. U.

Unter Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung werden die Herren Superintendenten und Schul-Inspectoren veranlaßt, die an uns gerichteten Gesuche derjenigen Jungfrauen in ihrem Aufsichtsbezirke, welche Anfangs September d. J. in das evangelische Lehrerinnen Seminar zu Droyßig aufgenommen werden und sich für den Beruf als Lehrerinnen ausbilden wollen, um Zulassung zur Prüfung für die Aufnahme entgegen zu nehmen und unter Anschluß der erforderlichen Schriftstücke und Zeugnisse, welche in unserm Amtsblatte pro 1859 Seite 166. 167. näher bezeichnet sind, bis zum 1. Juni d. J. hierher einzureichen. Der Termin zur Vorprüfung selbst wird seiner Zeit bestimmt werden.

Frankfurt a. d. O., den 31. März 1860.

Personal-Chronik.

Die Evangelische Pfarrstelle zu Dybrauke, Diöces Spremberg, Privat-Patronats, ist durch den Tod des Predigers Basto erledigt worden.

Der Kaufmann B. O. Zuchold zu Calau ist auf Grund der ihm von der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix“ zu Frankfurt a. M. ertheilten Vollmacht als Agent dieser Gesellschaft concessionirt worden.

Der Kaufmann Robert Brust zu Königsberg i. d. N. ist auf Grund der ihm von der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix“ zu Frankfurt a. M. ertheilten Vollmacht als Agent dieser Gesellschaft bestätigt worden.

Der Kaufmann C. H. Mehnert zu Sonnewalde ist an Stelle des Wundarztes Gallus daselbst auf Grund der ihm von der Leipziger Brandversicherungs-Bank für Deutschland ertheilten Vollmacht als Agent dieser Versicherungs-Bank concessionirt worden.

Der Barbier C. J. Schulze zu Fürstenwalde ist auf Grund der ihm von der Berliner Land- und Wasser-Transport-Versicherungs-Gesellschaft ertheilten Vollmacht als Agent dieser Gesellschaft concessionirt worden.

Ver-

Digitized by Google

Versetzt sind vom 1. April c. an: der Oberförster Schultze von Hohenbrück, im Regierungsbezirk Stettin, auf die Oberförsterstelle zu Regenthin, von dieser Stelle der Oberförster Fischer auf die Oberförsterstelle zu Sorau und von letzter Stelle deren interimistischer Verwalter der Oberförster von Stosch auf die Oberförsterstelle zu Hohenbrück im vorgenannten Regierungsbezirke.

Der Förster Kuntze zu Buchwald, in der Oberförsterei Marienwalde, ist gestorben. Vom 1. Mai d. J. ab wird der Förster Lange von Hochzeit, in der Oberförsterei gleichen Namens, auf die Försterstelle zu Buchwald versetzt, und der forstversorgungsberechtigte Jäger August Frädrich als Forstaufseher auf Probe auf der Försterstelle zu Hochzeit angestellt.

Der Forstaufseher Große zu Dobrilugk, in der Oberförsterei gleichen Namens, ist zum Förster ernannt worden.

Für den 7. ländlichen Bezirk des Kreises Landsberg a. d. W. ist der Gerichtsmann Ferdinand Meyer zu Zantoch als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

1. R. No. 22. April.

(1.) Am Abend des 22. Februar d. J. ist in dem Wohnhause des Ackerbürger Eichler zu Sonnenburg, unzweifelhaft in Folge vorsätzlicher Brandstiftung, Feuer entstanden, wodurch dasselbe, sowie ein Nachbarhaus in Asche gelegt wurden, und gleich darauf, sowie in der Nacht vom 25. zum 26. desselben Monats, in dem jenem Nachbarhaus zunächst belegenen Tischlermeister Jaedickeschen Wohnhause eine Brandstiftung versucht worden. Ferner sind ebendaselbst in der Nacht vom 23. auf den 24. März, jeden Falls auch in Folge von Brandstiftung, fünf Scheunen ein Raub der Flammen geworden. Auf die Entdeckung der Thäter dieser muthmaßlichen Brandstiftungen wird hierdurch eine Belohnung bis zum Betrage von

Ein Hundert Thalern

für denjenigen ausgesetzt, welcher dieselben dergestalt nachweist, daß auf Grund der angezeigten Verdachtsgründe deren gerichtliche Bestrafung wegen vorsätzlicher Brandstiftung erfolgen kann.

Frankfurt a. d. O., den 4. April 1860.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.
Gedruckt in der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. d. O.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Kgl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a. O.

№ 16. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 18. April 1860.

Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten pro 1860.

No. 6. enthält (No. 5177.) Allerhöchster Erlaß vom 2. Januar 1860, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Kostrzyn über Pudewitz bis zur Gnesener Kreisgrenze.

(No. 5178.) Allerhöchster Erlaß vom 2. Januar 1860, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Friedeberg nach dem dortigen Bahnhofe der Kreuz-Cüstrin-Frankfurter Eisenbahn.

(No. 5179.) Statut für den Brandenburger Havel-Krautungsverband. Vom 16. Januar 1860.

(No. 5180.) Allerhöchster Erlaß vom 16. Januar 1860, betreffend die Verleihung eines Theilnahmerechts an der durch Allerhöchste Ordre vom 24. Februar 1843 für die Besitzer größerer Familien-Fideikommisse im ständischen Verbande des Königreichs Preußen gestifteten Kollektivstimme an den Grafen v. Keyserling-Neustadt.

(No. 5181.) Allerhöchster Erlaß vom 16. Januar 1860, betreffend die Erhöhung des Zinsfußes der von dem Kreise Schrimm ausgegebenen Chausseebau-Obligationen von vier auf fünf Prozent.

(No. 5182.) Allerhöchster Erlaß vom 13. Februar 1860, betreffend die Ertheilung des Expropriationsrechts für die von Bromberg über Thorn bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Lowicz zu erbauende Eisenbahn, so wie die Leitung des Baues und Betriebes dieser Bahn durch die Königliche Direktion der Ostbahn.

No. 7. enthält (No. 5183.) Allerhöchster Erlaß vom 16. Januar 1860, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von der Püttkenmühle bei Mittenwalde über Theresienhof bis zum Anschluß an die Berlin-Cottbuser Staatsstraße.

(No. 5184.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Teltower Kreises im Betrage von 20,000 Thalern. Vom 16. Januar 1860.

Digitized by Google

(No. 5185.) Allerhöchster Erlaß vom 30. Januar 1860, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau der Kommunalstraße von Geldern über Camp nach Rheinberg, im Regierungsbezirk Düsseldorf.

(No. 5186.) Allerhöchster Erlaß vom 13. Februar 1860, betreffend die Genehmigung zu der von dem Hörder Bergwerks- und Hüttenverein beabsichtigten Herstellung und Benutzung einer Pferde-Eisenbahn von der Hermannshütte nach dem Steinkohlen-Bergwerke des Vereins bei Brackel und Asseln.

(No. 5187.) Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Statuts einer unter der Benennung „zoologischer Garten in Cöln" mit dem Domicil zu Cöln errichteten Aktiengesellschaft zur Gründung eines zoologischen Gartens bei der Stadt Cöln. Vom 23. Februar 1860.

(No. 5188.) Bekanntmachung über den Beitritt der freien Stadt Lübeck zu dem Vertrage d. d. Gotha den 15. Juli 1851 wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden. Vom 24. Februar 1860.

No. 8. enthält (No. 5189.) Allerhöchste Genehmigung, betreffend den Verzicht der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft auf die Konzession zur Ausführung einer Eisenbahn von Posen über Gnesen nach Bromberg. Vom 20. Februar 1860.

(No. 5190.) Allerhöchster Erlaß vom 27. Februar 1860, betreffend die Fortbildung der evangelischen Kirchenverfassung in den östlichen Provinzen der Monarchie.

(No. 5191.) Statut für die Genossenschaft zur Melioration der Ländereien an der großen Welna zwischen der Zrazim- und der Rogower Mühle in den Kreisen Wongrowiec und Mogilno. Vom 27. Februar 1860.

No. 9. enthält (No. 5192.) Gesetz, betreffend die Einführung kürzerer Verjährungsfristen für die Hohenzollernschen Lande. Vom 12. März 1860.

(No. 5193.) Gesetz, wegen Abänderung der §§. 68 und 69 und Ergänzung des §. 72 des Gesetzes vom 2. März 1850, betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse. Vom 19. März 1860.

(No. 5194.) Uebersetzung der Additional-Konvention vom 28. Oktober 1859, zu dem Handels- und Schifffahrts-Vertrage vom 23. Juni 1845 zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und Sardinien andererseits.

(No. 5195.) Statut des Krappitz-Rogauer Deichverbandes. Vom 27. Februar 1860.

(No. 5196.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Verlegung des Domicils des „Bergischen Gruben- und Hüttenvereins" von Düsseldorf nach Hochdahl. Vom 27. Februar 1860.

(No. 5197.)

Digitized by Google

	(No. 5197.)	Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 11. Februar 1860, betreffend die Abänderung der Artikel 36 und 37 der Uebereinkunft mit Schwarzburg-Sondershausen wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse vom 18. November und 5. Dezember 1843. Vom 17. März 1860.
	(No. 5198.)	Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 21. Februar 1860, betreffend die Abänderung der Artikel 36 und 37 der Uebereinkunft mit Schwarzburg-Rudolstadt wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeit-Verhältnisse vom 12. August und 23. September 1840. Vom 17. März 1860.
No. 10. enthält	(No. 5199.)	Gesetz, betreffend die Einführung des allgemeinen Landesgewichts in den Hohenzollernschen Landen. Vom 26. März 1860.
	(No. 5200.)	Statut für die Genossenschaft zur Melioration des Straelener Veens. Vom 5. März 1860.
	(No. 5201.)	Statut für den Verband der Wiesenbesitzer im Quackenbachsthale des Kreises Ahrweiler. Vom 12. März 1860.

Mit Genehmigung der Königl. Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, und des Innern wird auf Grund des § 11 im Gesetze über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 zusätzlich zu dem Bahn-Polizei-Reglement für die unter der Verwaltung der Königlichen Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn stehenden Haupt- und Zweigbahnen vom 6. und 15. September 1858 (Amtsblatt für 1858 Seite 334 flgg.) Folgendes verordnet:

Mit Geldbuße bis zu 10 Thlr. oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßigem Gefängniß wird bestraft:

1) wer, nachdem das Abfahrtssignal gegeben ist und die Eisenbahnfahrzeuge in Bewegung gesetzt sind, in diese Fahrzeuge einsteigt oder einzusteigen versucht oder dabei Hülfe leistet;
2) wer, während der Zug sich in Bewegung befindet, eigenmächtig die Wagenthüren öffnet oder aussteigt oder auszusteigen versucht.

Frankfurt a. d. O., den 26. März 1860. Breslau, den 4. April 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern. Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

Mit Genehmigung der Königlichen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern wird auf Grund des §. 11 im Gesetze über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 zusätzlich zu dem Bahn-Polizei-Reglement für die Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn vom 10. Dezember 1853 und 20. Januar 1854 (Amtsblatt für 1854 Seite 119 flgg.) Folgendes verordnet:

 Mit

Mit Geldbuße bis zu 10 Thlr. oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßigem Gefängniß wird bestraft:

1) wer, nachdem das Abfahrtssignal gegeben ist und die Eisenbahnfahrzeuge in Bewegung gesetzt sind, in diese Fahrzeuge einsteigt oder einzusteigen versucht oder dabei Hülfe leistet;

2) wer, während der Zug sich in Bewegung befindet, eigenmächtig die Wagenthüren öffnet oder aussteigt oder auszusteigen versucht.

Frankfurt a. d. O., den 26. März 1860. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Berlin, den 5. April 1860. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Personal-Chronik.

Von dem unterzeichneten Consistorium sind die Candidaten

Hugo Twiskon Robert Fretzdorff aus Strasburg i. d. U.,
Johann Gottfried August Hoehne aus Grochwitz,
Carl August Ludwig Milczewsky aus Landsberg a. d. W. und
Gottfried August Alfred Schütze aus Marwitz

für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Berlin, den 3. April 1860.

Königl. Consistorium der Provinz Brandenburg.

Der bisherige Hülfslehrer Rudolph Behm am Friedrichs-Gymnasium zu Frankfurt a. O. ist zum ordentlichen Lehrer am Gymnasium zu Cottbus ernannt worden.

Der Bürgermeister Pleuske zu Zehden ist zum Polizei-Anwalt bei der dortigen Gerichts-Commission ernannt worden.

Frankfurt a. d. O., den 7. April 1860.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Rüdiger.

Der bisherige unbesoldete Beigeordnete der Stadt Landsberg a. d. W. Oberst-Lieutenant a. D. Wagner, ist Allerhöchsten Orts für eine fernerweite sechsjährige Amtsdauer bestätigt worden.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Iherott ist von Crossen nach Salzwedel gezogen.

Der Hof-Apotheker Balduin Ludwig zu Crossen hat von seinem Vater, dem Hof-Apotheker Ludwig, die Apotheke des Letzteren käuflich übernommen.

Der Heilgehülfe A. Edler zu Lebus ist an Stelle des Holzhändlers und Rathmanns Klemp daselbst auf Grund der ihm von der Actien-Gesellschaft für See- und Fluß-Versicherungen „Union“ zu Stettin ertheilten Vollmacht als Agent dieser Gesellschaft concessionirt worden.

In

In dem Hebeammen-Lehr-Institut für die Niederlausitz sind nachbenannte Frauen als:

1) die Johanna Ernestine verehel. Schröter geb. Wonneberger aus Zehdel,
2) „ Johanna Christiane verehel. Milde geb. Bellack aus Leuthen,
3) „ Anna Elisabeth verehel. Koslan geb. Wirth aus Sacrow,
4) „ Ernestine Auguste Albertine verehel. Quandt geb. Martin aus Friedersdorf,
5) „ Christiane verehel. Krahl geb. Woboda aus Gr.-Koschen,
6) „ Johanna Rosine verehel. Wolf geb. Gregor aus Zilkendorf,
7) „ Wilhelmine Karoline Henriette verehel. Schott geb. Dribbusch aus Trebitsch,
8) „ Christiane Karoline Eleonore verehel. Keilhauer geb. Kühne aus Senftenberg

während des geburtshülflichen Lehr-Kursus pro 1859/60 unterrichtet, in der abgehaltenen öffentlichen Prüfung wohlbestanden und als Hebeammen approbirt worden.

Der Kaufmann C. H. Mehnert zu Sonnewalde ist an Stelle des Wundarztes Gallus daselbst für die dortige Stadt und Umgegend auf Grund der ihm von der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna“ zu Halle ertheilten Vollmacht als Agent dieser Gesellschaft concessionirt worden.

Der Kaufmann G. L. Cario zu Spremberg ist in Stelle des Rendanten L. Cario daselbst auf Grund der ihm von der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft ertheilten Vollmacht als Agent dieser Gesellschaft concessionirt worden.

Der Kaufmann E. A. Müller zu Sorau ist an Stelle des Buchhändlers R. Raedsch daselbst auf Grund der beigebrachten Anstellungsbescheinigung als Agent der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft concessionirt worden. Diese Stellung berechtigt ihn nur zur Vermittelung, nicht zum Abschluß von Versicherungsverträgen oder Besorgung sonstiger Rechtsgeschäfte für die genannte Gesellschaft.

Der Kaufmann E. A. Müller zu Sorau ist an Stelle des Buchhändlers R. Raedsch daselbst auf Grund der beigebrachten Anstellungsbescheinigung als Agent der Berlinischen Renten- und Kapitals-Versicherungs-Bank concessionirt worden. Diese Stellung berechtigt ihn nur zur Vermittelung, nicht zum Abschluß von Versicherungs-Verträgen oder Besorgung sonstiger Rechtsgeschäfte für die genannte Versicherungs-Bank.

Der Kaufmann S. Aron zu Bärwalde ist an Stelle des Kaufmanns A. Aron daselbst auf Grund der ihm von der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix“ zu Frankfurt a. M. ertheilten Vollmacht als Agent dieser Gesellschaft concessionirt worden.

Der

Digitized by Google

Der Kaufmann H. Thiele zu Betschau ist auf Grund der ihm von der allgemeinen Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Union" zu Weimar ertheilten Vollmacht als Agent dieser Gesellschaft concessionirt worden.

Der Stadtsecretair Glasemann zu Schwiebus ist an Stelle des Kaufmanns Julius Kohlshorn daselbst auf Grund der ihm von der Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft „Germania" zu Stettin ertheilten Vollmacht als Agent dieser Gesellschaft concessionirt worden.

Der Agent Julius Seidlitz zu Landsberg a. d. W. ist an Stelle des Commissionairs H. Hirsch daselbst auf Grund der ihm von der Neuen Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft ertheilten Vollmacht als Agent dieser Gesellschaft concessionirt worden.

Der Kreisgerichts-Sekretair a. D. Lehmann zu Calau hat die Agentur der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau niedergelegt.

Der Bohrschmidt G. Hirschfeldt zu Soldin hat die Agentur der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. niedergelegt

Der Zimmermeister R. Wurzel zu Vietz, im Landsberger Kreise, hat die Agentur der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" niedergelegt.

Der Kaufmann E. Goecke zu Frankfurt a. d. O. hat die General-Agentur der Erfurter Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Die Berufung des bisher provisorisch angestellten Heinrich Rudolph Schmidt zum Lehrer der fünften Elementar-Mädchenklasse der Schule in Züllichau ist bestätigt worden.

Der Küster und Lehrer Julius Hermann Seidel, bisher in Groß-Rade, ist zum Küster und Schullehrer zu Jakobsdorf, in der I. Frankfurter Diöcese, bestellt worden.

Die Berufung des Lehrers Heinrich Gustav Dielmann, bisher in Rodenthal, zum Lehrer an der Mädchen-Elementar-Schule in Landsberg a. d. W. ist bestätigt worden.

Der bisherige Schiedsmann Kaufmann Salomon Abramson in Zehden ist daselbst wiederum als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

In der Stadt Luckau ist für den ersten Bezirk der Sattlermeister Gottlob Klinkmüller als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

2. No. 196. April.

(1.) Die zweite Lehrerstelle in Trebitsch, zur Diöcese Friedeberg gehörig, Königlichen Patronats, ist durch die Versetzung ihres zeitherigen Inhabers erledigt worden.

Frankfurt a. d. O., den 7. April 1860.

Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(2.) Die

Digitized by Google

(2.) Die Küster- und Schullehrerstelle in Ludwigsthal, zur Diöcese Landsberg a. d. W. gehörig, Privat-Patronats, ist durch die Versetzung ihres zeitherigen Inhabers erledigt worden. 2. No. 1742. März.

Frankfurt a. d. O., den 2. April 1860.

Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(3.) Die Küster- und Schullehrerstelle in Tempelberg, zur Diöcese Fürstenwalde gehörig, Privat-Patronats, ist durch den Tod ihres zeitherigen Inhabers erledigt worden. 2. No. 1567. März.

Frankfurt a. d. O., den 2. April 1860.

Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(4.) Die Küster- und Schullehrer-Stelle in Guschterholländer, zur Diöcese Friedeberg gehörig, Königlichen Patronats, ist durch den Tod ihres zeitherigen Inhabers erledigt worden. 2. No. 1569. März.

Frankfurt a. d. O., den 31. März 1860.

Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(5.) Pferde-Markt in Stettin.

Der Verein für Pferdezucht und Pferderennen wird am 14. und 15. Mai d. J., in Verbindung mit den hiesigen Pferde-Rennen, von Morgens 7 Uhr bis Mittags 12 Uhr, einen Markt für

Luxus- und Arbeits-Pferde

auf dem innerhalb der Stadt belegenen grünen Paradeplatze abhalten.

Die zum Markte zu bringenden Pferde finden auf dem Marktplatze in neu erbauten, möglichst wasserdicht gedeckten, verschließbaren, mit Raufe, Krippe und sonstigem Zubehör versehenen Ställen, Aufnahme. Die Ställe werden nach Wunsch für 1, 2, 4, 6, 8 und mehrere Pferde eingerichtet, wenn dieselben spätestens bis zum 1. Mai c., bei dem unterzeichneten Comité bestellt werden. Das pränumerando zu erlegende Stallgeld für ein Pferd, für die Dauer des Marktes, beträgt 3 Thlr.; Kastenstände kosten 1 Thlr. mehr. Wenn in einzelnen Fällen die Bestellungen auf Stallungen nach dem Schlußtermine (den 1. Mai c.) hier eingehen, so finden dieselben zwar bis 8 Tage vor dem Markte Berücksichtigung, für diese muß jedoch ein erhöhtes Stallgeld von 5 Thlrn. pro Pferd gezahlt werden. Pferdebesitzer, welche ihre Pferde nicht in den von uns offerirten guten Stallungen unterzubringen, aber mit ihren Pferden doch

doch den Markt zu beziehen wünschen, in welchen Fällen die Pferde an festen Barrieren Plätze angewiesen erhalten, erlegen für die Dauer des Marktes pro Pferd ein Standgeld von 1 Thlr.

Vom 10. Mai Abends werden die bestellten Stallungen bereit gehalten werden.

Bei Uebergabe des Stalles erhält der Miether desselben für sich und seine mit der Wartung der Pferde beauftragten Stall-Leute, zu ihrer Legitimation von dem Marktmeister je eine Karte gratis und ein Exemplar der besonders zu erlassenden Marktordnung.

Diese erhalten auch diejenigen Pferdebesitzer und deren Leute, welche ihre Pferde außerhalb der Stallungen auf den Markt bringen. Gleichzeitig mit dem Stalle wird dem Miether ein Schlüssel zu demselben und ein Eimer übergeben, wofür ein Pfand von 1 Thlr. erlegt aber zurückerstattet wird, wenn am Schlusse des Marktes Schlüssel und Eimer in brauchbarem Zustande zurückgeliefert werden.

Von jedem aus den Marktstallungen verkauften Pferde sind 2 Thlr., von jedem frei aufgestellten, verkauften Pferde 1 Thlr. vom Verkäufer zu zahlen.

Gute Fourage ist auf dem Marktplatze, der Hafer pro Scheffel für 10 Sgr. über dem Marktpreis, Heu und Stroh pro Bund mit 1 Sgr. über dem Marktpreis, in vollem Gewicht, gegen Zahlung zu haben.

Ein Roßarzt wird anwesend und im Markt-Büreau zu erfragen sein.

Marktmeister, durch Abzeichen kenntlich, werden für die nöthige Ordnung sorgen.

Diejenigen Personen, welche den Pferdemarkt zu betreten wünschen und nicht bereits als Pferdebesitzer Freikarten erhalten haben, müssen sich Einlaßkarten, zu 5 Sgr. für jeden Tag, lösen. Anmeldungen auf Stallungen sind an das unterzeichnete Comité zu richten, welches auch Anfragen aller Art in kürzester Zeit erledigen wird.

Stettin, den 26. März 1860.

Das Comité für den Pferdemarkt.

Frhr. v. d. Goltz, General-Major und Commandeur der 3. Kav.-Brigade.	Agath, Stadtrath.	J. Meister, Stadtrath.
Wilsnach, Kaufmann.	G. Borck, Kaufmann.	Kurtz, Königl. Rentenbank-Buchhalter.

(6.) Ver-

Digitized by Google

(6.) Verwaltungs-Uebersicht der Haupt-Sparkasse des Markgrafthums Niederlausitz am Schlusse des Jahres 1859.

I. Die Provinzial-Sparkasse der Niederlausitz besitzt:	Am Schlusse des Jahres 1858. Rthl.	Sgr.	Pf.	Am Schlusse des Jahres 1859. Rthl.	Sgr.	Pf.	Mithin im Jahre 1859 mehr. Rthl.	Sgr.	Pf.	Mithin im Jahre 1859 weniger. Rthl.	Sgr.	Pf.
A. Kapitalien, welche ausgeliehen sind:												
1) gegen hypothekarische Sicherheit innerhalb der sechs Kreise der Niederlausitz, und zwar:												
a. auf 99 Rittergüter	1066996	26	2	1053394	11	2	—	—	—	13602	15	—
b. auf 598 städtische Besitzungen	276403	14	10	286919	14	10	10516	—	—	—	—	—
c. auf 781 kleinere ländliche Besitzungen	269520	28	10	278772	15	10	9251	17	—	—	—	—
d. an 10 Korporationen	75250	—	—	75577	—	—	327	—	—	—	—	—
2) gegen Faustpfänder, nach Vorschrift des Regulativs vom 7. Februar 1840	30332	—	—	1450	—	—	—	—	—	28882	—	—
B. Staats- und Landespapiere, und zwar:												
1) Pfandbriefe incl. Agio der Goldpfandbriefe	257388	10	—	212375	—	—	—	—	—	45013	10	—
2) Staatsschuldscheine	44900	—	—	44900	—	—	—	—	—	—	—	—
3) Kurmärkische Schuldverschreibungen	1350	—	—	1350	—	—	—	—	—	—	—	—
4) Landes-Obligationen der Niederlausitz	44700	—	—	40000	—	—	—	—	—	4700	—	—
5) Preußische freiwillige Anleihe de 1848	50	—	—	50	—	—	—	—	—	—	—	—
6) Preußische Staats-Anleihe de 1850	63200	—	—	53200	—	—	—	—	—	10000	—	—
7) Preußische Staats-Anleihe de 1852	4000	—	—	4000	—	—	—	—	—	—	—	—
8) Rentenbriefe	64395	—	—	61275	—	—	—	—	—	120	—	—
9) Stamm-Actien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn	73100	—	—	72400	—	—	—	—	—	700	—	—
10) Preußische Staats-Prämien-Anleihe de 1855	3000	—	—	3000	—	—	—	—	—	—	—	—
11) Berliner Bankobligationen	—	—	—	15000	—	—	15000	—	—	—	—	—
C. Baare Geldbestände mit Einschluß der an die Neben-Sparkassen zu Rückzahlungen gemachten Vorschüsse	38512	1	8	53628	22	2	15116	20	6	—	—	—
D. Disponiblen Fonds bei Agenten in Berlin mit Einschluß der durch denselben discontirten Baarbestände	43469	10	10	30019	1	3	—	—	—	13450	9	7
E. Noch einzuziehende Zinsen, und zwar:												
1) von den Hypotheken- und Faustpfand-Kapitalien	837	3	2	1488	12	3	651	9	1	—	—	—
2) von den Coupons der Kapitalien sub B. 3. 5. 6. 7. 8. und 10.	1487	4	1	1373	13	1	—	—	—	113	21	—
F. Forderungen für Kostenvorschüsse und Portoverläge	16	12	9	91	24	9	75	12	—	—	—	—
G. Vorschüsse an die Kriegsschulden-Kasse	12650	—	—	14700	—	—	2050	—	—	—	—	—
Summa	2371558	22	4	2307964	25	4	52987	28	7	116581	25	7

Digitized by Google

	Am Schlusse des Jahres						Mithin im Jahre 1859					
	1858.			1859.			mehr.			weniger.		
	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
Transport	2371538	22	4	2307964	25	4	52987	28	7	116581	25	7
II. Von den im Laufe des Jahres 1859 aufgenommenen Darlehnen waren am Schlusse desselben noch wachend .	—	—	—	4100	—	—	4100	—	—	—	—	—
Verbleiben mithin Activa	2371538	22	4	2303864	25	4	48887	28	7	116581	25	7
III. Sämmtliche Einlagen der Interessenten bei der Provinzial-Sparkasse der Niederlausitz mit Einschluß der berechneten Zinsen betragen	2220549	16	2	2148136	27	9	—	—	—	72412	18	5
Es verbleibt mithin als Reservefonds ein Ueberschuß von	151009	6	2	155727	27	7	48887	28	7	44169	7	2
							4718	21	5			

Erläuterungen.

Ad I. A. 1. An Hypotheken-Kapitalien sind im Jahre 1859 neu ausgeliehen . . . . . 33,271 rtl. — sgr. — pf.
Dagegen sind in diesem Jahre zurückgezahlt worden 26,778 „ 28 „ — „

Mithin ist die ausgeliehene Summe gewachsen um 6,492 rtl. 2 sgr. — pf.

und zwar: a) bei den städtischen Besitzungen um . . . . . 10,516 rtl. — sgr. — pf.
b) bei den kleineren ländlichen Besitzungen um . . . . . 9,251 „ 17 „ — „
c) bei den Korporationen um 327 „ — „ — „

Summa 20,094 rtl. 17 sgr. — pf.

Dagegen hat sich die ausgeliehene Summe bei den Rittergütern vermindert um 13,602 „ 15 „ — „

Sind wie oben 6,492 rtl. 2 sgr. — pf.

Ad I. A. 2. An Faustpfand-Kapitalien sind im Jahre 1859 neu ausgeliehen . . . . . 3,070 rtl. — sgr. — pf.
Dagegen sind in diesem Jahre zurückgezahlt . . . . . 31,952 „ — „ — „

Mithin hat sich die Summe der Faustpfand-Kapitalien vermindert um . . . . . 28,882 rtl. — sgr. — pf.

Ad I.

Digitized by Google

Ad I. B. 1.	Pfandbriefe waren am Rechnungsschlusse 1858 vorhanden	257,388 rtl. 10 sgr. — pf.
	Davon sind im Jahre 1859 verkauft	45,013 „ 10 „ — „
	Mithin verbleiben am Rechnungsschlusse 1859	212,375 rtl. — sgr. — pf.
„ „ „ 4.	Landes-Obligationen verblieben am Rechnungsschlusse 1858	44,700 rtl. — sgr. — pf.
	Darauf sind im Laufe des Jahres 1859 zurückgezahlt	4,700 „ — „ — „
	Mithin verbleiben am Rechnungsschlusse 1859	40,000 rtl. — sgr. — pf.
„ „ „ 6.	Obligationen der Staats-Anleihe de 1850 waren am Rechnungsschlusse 1858 vorhanden	63,200 rtl. — sgr. — pf.
	Davon sind im Laufe des Jahres 1859 verkauft	10,000 „ — „ — „
	Mithin verbleiben am Rechnungsschlusse 1859	53,200 rtl. — sgr. — pf.
„ „ „ 8.	Rentenbriefe verblieben am Rechnungsschlusse 1858	64,395 rtl. — sgr. — pf.
	Davon sind im Laufe des Jahres 1859 verlooft und eingezogen	120 „ — „ — „
	Mithin verbleiben am Rechnungsschlusse 1859	64,275 rtl. — sgr. — pf.
„ „ „ 9.	Stamm-Aktien der Niederschl.-Märk. Eisenbahn waren 1858 vorhanden	73,100 rtl. — sgr. — pf.
	Davon sind im Laufe des Jahres 1859 verlooft und eingezogen	700 „ — „ — „
	Verbleiben demnach am Rechnungsschlusse 1859	72,400 rtl. — sgr. — pf.
„ „ „ 11.	Sind im Laufe des Jahres 1859 aus dem vorhandenen Baarbestande angekauft worden.	

Ad II.	Sämmtliche Einlagen der Interessenten betrugen am Schlusse des Jahres 1858	2,220,549 rtl. 16 sgr. 2 pf.	auf 29,919	Quittungsbücher.
	Hinzugetreten sind im Jahre 1859:			
	a) durch neue Einlagen	289,535 „ 5 „ 9 „	„ 3,009	„
	b) durch Zinsenzuschreibung	70,486 „ — „ 11 „		
	Sind	2,580,570 rtl. 22 sgr. 10 pf.	auf 32,928	Quittungsbücher.
	Dagegen sind 1859 an Einlagen und Zinsen zurückgenommen	432,433 rtl. 25 sgr. 1 pf.	auf 3,206	Quittungsbücher.
	Und daher am Jahresschlusse 1859 verblieben	2,148,136 rtl. 27 sgr. 9 pf.	auf 29,722	Quittungsbücher.

Nach den Vorschriften des Nachtrages zu dem Statute der Provinzial-Sparkasse vom 31. März 1854 sind aus der dazu bestimmten Hälfte der Zinsüberschüsse der im Jahre 1853 begründeten Niederlausitzer Hülfskasse auf das Jahr 1858 an 1472 Sparer Prämien im Gesammtbetrag von 344 rtl. 29 sgr. 2 pf. vertheilt worden und die Nummern der Bücher, welche den prämiirten Sparern gehören, aus den Nachweisungen über die am Jahresschlusse 1859 vorhandenen Totalbestände, welche für jede Neben-Sparkasse jährlich veröffentlicht werden, zu entnehmen. Lübben, den 27. Februar 1860.

Landes-Deputation des Markgrafthums Niederlausitz.

(7.) In

Digitized by Google

I. No. 846. April.

(7.) In der Stadt Sonnenburg ist am 9. d. Mts. Abends gegen ½10 Uhr abermals, wahrscheinlich wiederum in Folge vorsätzlicher Brandstiftung, ein Feuer zum Ausbruch gekommen, und durch dasselbe das Wohnhaus des Handelsmanns Friedrich Wilhelm Fischer eingeäschert worden.

Auf die Entdeckung der Thäter der in den Monaten Februar und März d. J. daselbst stattgefundenen Brandstiftungen haben wir nach der Bekanntmachung vom 4. d. Mts. — Amtsblatt No. 15 Seite 130 — eine Belohnung bis zum Betrage von 100 Thlr. ausgesetzt, welche auch auf die Entdeckung der Thäter jener neuen muthmaßlichen Brandstiftung hiermit ausgedehnt wird.

Frankfurt a. d. O., den 16. April 1860.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

(8.) In Gemäßheit der §§ 29 und 30 des Reglements für die Kurmärkische Land-Irren-Anstalt zu Neu-Ruppin vom 31. Juli 1856 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß wir für die Dauer der Etats-Periode vom 1. Januar 1860 bis dahin 1863 die Kosten der Verpflegung eines Geisteskranken in der genannten Anstalt, wie folgt, festgesetzt haben:

1) für Geisteskranke aus den beim Kurmärkischen Land-Armen-Verbande associirten Ortschaften:

a)	in der	ersten	Klasse	auf	192	Rthlr. pro anno,
b)	„ „	zweiten	„	„	160	„ „ „
c)	„ „	dritten	„	„	135	„ „ „
d)	„ „	vierten	„	„	106	„ „ „

2) für Geisteskranke aus den beim Verbande nicht associirten Ortschaften, oder für Ausländer:

a)	in der	ersten	Klasse	auf	250	Rthlr. pro anno,
b)	„ „	zweiten	„	„	212	„ „ „
c)	„ „	dritten	„	„	160	„ „ „
d)	„ „	vierten	„	„	130	„ „ „

Wenn für einen Pflegling der ersten Klasse ein besonderes Zimmer gewünscht werden sollte, dann treten dem obengedachten Pflegesatze noch jährlich 25 Rthlr. hinzu.

Berlin, den 3. April 1860.

Ständische Land-Armen-Direktion der Kurmark.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.

Gedruckt in der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. d. O.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Kgl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a. O.

№ 17. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 25. April 1860.

Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten pro 1860.

No. 11. enthält (No. 5202.) Uebersetzung der Uebereinkunft zwischen Preußen und Spanien wegen Auslieferung flüchtiger Verbrecher. Vom 5. Januar 1860.

(No. 5203.) Allerhöchster Erlaß vom 5. März 1860, betreffend die für das Aufziehen der über die Parnitz bei Stettin führenden Brücke zu entrichtende Abgabe.

(No. 5204.) Statut der Genossenschaft zur Unterhaltung des Wieczno-Kanals im Regierungsbezirk Marienwerder. Vom 12. März 1860.

(No. 5205.) Allerhöchster Erlaß vom 12. März 1860, betreffend die Ergänzung resp. Abänderung der §§. 6, 9, 72 und 73 des Revidirten Reglements für die Provinzial-Feuer-Societät der Rheinprovinz vom 1. September 1852.

(No. 5206.) Privilegium wegen Verlängerung des Bestandes der Bank des Berliner Kassenvereins und des derselben ertheilten Noten-Privilegiums. Vom 27. März 1860.

(No. 5207.) Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 12. März 1860, die Genehmigung eines Nachtrags zu dem Statut des Züllichau-Grünberg-Sorauer Chausseebauvereins betreffend. Vom 27. März 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

No. 37. 1. R. No. 41. April.

Das Königliche Oberpräsidium der Provinz Brandenburg hat auf Grund des §. 1. des Gesetzes vom 14. April 1856 die Einverleibung des bis jetzt zum gutsherrlichen Verbande des Königlichen Domainen-Amtes Rampitz zugehörig gewesenen sogenannten Kloppitzer Dauumdienst-Etablissements von 175 □ Ruthen Flächen-Inhalt in den Gemeinde-Verband zu Kloppitz, Sternberger Kreises, mittelst Rescripts vom 3. April d. J. genehmigt.

Frankfurt a. d. O., den 12. April 1860.

Das

No. 38 I. No. 100. April.

Das Königliche Ministerium des Innern hat dem Central-Verein für die Errichtung eines Denkmals für den Minister Freiherrn von Stein die Erlaubniß ertheilt, sowohl unmittelbar wie durch die sich etwa anschließenden Lokal-Comité's in den Provinzen Sammlungen zu veranstalten, wovon jedoch Hauscollekten ausgeschlossen bleiben sollen.

Frankfurt a. d. O., den 18. April 1860.

Chausseegeld-Erhebung.

No 39. 1. No. 806. April.

Der Frankfurt-Leipziger Aktien-Chausseebau-Gesellschaft ist auf Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 20. November 1854 — Gesetz-Sammlung de 1854 Seite 635 — gestattet worden, auf den fertigen Chausseestrecken, nämlich von der Potsdamer Regierungs-Bezirks-Grenze bei Mittweide im Zusammenhange mit der fertigen Straße von Beeskow her bis zum Dorfe Biebersdorf und von Lübben bis gegen Luckau und zwar in den neu errichteten Hebestellen:

a) bei Nummerstein 6,02 in der Nähe des Dorfes Mittweide,
b) bei Nummerstein 8,06 unweit Biebersdorf,
c) bei Nummerstein 9,59 beim Dorfe Neuendorf und
d) bei Nummerstein 10,56 jenseit Duben,

das Chausseegeld nach dem der Allerh. Cabinets-Ordre vom 29. Februar 1840 beigegebenen Tarif — Gesetz-Sammlung de 1840 Seite 95 — 100 — und zwar:

in der Hebestelle ad a. für 1½ Meile,
" " " ad b. vorläufig für 1 Meile,
" " " ad c. " 1 "
" " " ad d. " 1 "

vom 1. Mai d. J. ab zu erheben, was mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 7. Juli 1855 — Amtsblatt de 1855 Seite 221 — zur Kenntniß des Publikums gebracht wird.

Frankfurt a. d. O., den 16. April 1860.

Personal-Chronik.

Der Lehrer Gosky ist als Elementarlehrer am Gymnasium zu Cottbus angestellt worden.

Der Regierungs-Botenmeister Hans ist auf seinen Antrag vom 1. Juli ab pensionirt worden.

Frankfurt a. d. O., den 19. April 1860.

Der Regierungs-Präsident.
v. Selchow.

Als

Als unbesoldete Rathmänner sind in Zehden der Apotheker Adolph Brüning und die Großbürger Johann Hille und Wilhelm Fischer, als unbesoldete Beigeordnete in Finsterwalde der Gutsbesitzer Baranius, in Drebkau der bisherige Beigeordnete Friedrich Bauer bestätigt worden.

Der Tuchfabrikant Reinhold Schwalenberg zu Finsterwalde ist anstatt des Kaufmanns F. Tietze daselbst für die dortige Stadt und Umgegend auf Grund der ihm von der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld ertheilten Vollmacht als Agent dieser Gesellschaft concessionirt worden.

Der Stadtsekretair Reiche zu Schwiebus ist an Stelle des Kaufmanns G. Balcke daselbst auf Grund der ihm von der Neuen Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft ertheilten Vollmacht als Agent dieser Gesellschaft bestätigt worden.

Der Zimmermeister Rudolph Heller zu Lieberose ist auf Grund der ihm von der Allgemeinen Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Union" zu Weimar ertheilten Vollmacht als Agent dieser Gesellschaft concessionirt worden.

Der Rathsherr Sachse zu Königsberg i. d. N. ist auf Grund der ihm von der Neuen Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft ertheilten Vollmacht als Agent dieser Gesellschaft concessionirt worden.

Der Kaufmann E. Reichenbach zu Sommerfeld ist an Stelle des Nadlermeisters G. Fensky daselbst auf Grund der ihm von der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt ertheilten Vollmacht als Agent dieser Anstalt concessionirt worden.

Die dem Kaufmann Martini zu Grünberg von Seiten der Königlichen Regierung zu Liegnitz ertheilte Concession zum Betriebe von Agenturgeschäften für die Elberfelder Feuer-Versicherungs-Gesellschaft ist auf die Kreise Crossen, Guben, Sorau und Züllichau ausgedehnt worden.

Der Lehrer Gottlob Drogolin, bisher in Jethe, ist zum Schullehrer zu Trattendorf, in der Diöcese Spremberg, bestellt worden.

In der Stadt Mohrin ist der bisherige Schiedsmann Post-Expedient Duvinage wiederum als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Personal-Veränderungen
im Bereiche der Königlichen Intendantur 3. Armee-Corps.

1. Ernennungen.

1. Rauer, Registratur-Applikant zum Registratur-Assistenten.
2. Apstein, Depot-Magazin-Verwalter in Tilsit zum Proviant-Amts-Controleur in Spandau.
3. Wendt, Proviant-Amts-Controleur in Breslau zum interim. Proviantmeister in Cüstrin.

4. Roeblich,

Digitized by Google

4. Roeblich, Depot-Magazin-Verwalter in Schönlanke zum Proviant-Amts-Controleur in Rathenow.
5. Brusky, Reserve-Magazin-Rendant in Pasewalk zum interim. Proviantmeister in Spandau.

2. Versetzungen.

1. Leisten, Sekretariats-Assistent zur Intendantur des 7. Armee-Corps.
2. Richter, Proviantmeister von Spandau nach Neiße.
3. Burow, Proviant-Amts-Assistent von Neiße nach Rathenow.
4. Schmidt II., Proviant-Amts-Controleur von Spandau nach Potsdam.
5. Bornemann, Proviantmeister von Cüstrin nach Erfurt.
6. Schiemann, Proviant-Amts-Controleur von Rathenow nach Erfurt.
7. Rauer, Registratur-Assistent zur Intendantur des Garde-Corps.
8. Babe, Intendantur-Sekretair von der Intendantur des 4. zu der des 3. Armee-Corps.

3. Verliehen.

1. Weidinger, Wirklicher Geheimer Kriegsrath und Militair-Intendant 3. Armee-Corps der rothe Adler-Orden 2. Klasse mit Eichenlaub.
2. Gummel, Rechnungsrath und Intendantur-Sekretair der rothe Adler-Orden 4. Klasse.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung.

(1.) Die zum Stift Neuzelle gehörige Pfarrstelle zu Ratzdorf, Diöces Guben, welche von der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O. zu besetzen ist, wird zum 1. Oktober d. J. durch die Emeritirung des Predigers Oehme vakant.

---

2. No. 161. April.

(2.) Die zweite Lehrer- (Conrector-) Stelle an der Stadt-Schule in Friedeberg, Privat-Patronats, ist durch den Tod ihres zeitherigen Inhabers erledigt worden.

Frankfurt a. d. O., den 11. April 1860.

Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

---

2. No. 114. April.

(3.) Eine Elementarlehrerstelle an der Schule in Finsterwalde, zur Diöcese Dobrilugk gehörig, Königlichen Patronats, wird durch die Versetzung ihres zeitherigen Inhabers erledigt.

Frankfurt a. d. O., den 11. April 1860.

Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(4.) Nach-

Digitized by Google

(4.) Nachweisung
der im 1. Quartal 1860 innerhalb des Regierungs-Bezirks Frankfurt zur Landesverweisung verurtheilten Personen.

1. No. 870. April.

Vor- und Zunamen.	Alter: Jahre.	Größe: Fuß.	Zoll.	Farbe der Haare.	Augen.	Besondere Kennzeichen:
Müllergesell Traugott Wilhelm Lippmann aus Niederbobritsch bei Freiberg in Sachsen.	34	5	"	blond.	grau.	keine.

Frankfurt a. d. O., den 13. April 1860.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(5.) Bekanntmachung,
die im Ostertermine 1860 zu Merseburg ausgelooseten Steuer-Kredit-Kassen-Scheine betreffend.

Bei der, heute hierselbst erfolgten Verloosung der im Jahre 1764, so wie der anstatt der frühern unverwechselten und unverloosbaren Steuerscheine, im Jahre 1836 ausgefertigten Steuer-Kredit-Kassen-Scheine, sind folgende Nummern, deren Realisirung im Michaelistermine 1860 erfolgen wird, gezogen worden:

1) Von den Steuer-Kredit-Kassen-Scheinen aus dem Jahre 1764:

von Litt. A. à 1000 Thaler.

No. 685. 819. 1035. 1043. 1229. 1242. 1606. 1910. 2101. 2122. 2742. 2829. 2941. 3144. 3941. 4009. 4587. 5041. 5145. 5201. 5215. 5338. 5723. 6356. 6701. 7633. 7810. 8469. 8502. 8515. 8676. 9011. 9432. 10174. 10627. 10644. 10961. 11310. 11430. 12955. 13375. 13577. 13711. 13845. 13998. 14301. 14399. 14495;

von Litt. B. à 500 Thaler.

No. 258. 326. 1656. 1829. 2138. 2564. 3170. 3220. 3286. 3287. 3430. 3593. 3907. 4066. 4209. 4724. 4846. 5089. 5123. 5720. 6089. 6558. 7007. 7520. 7556. 7894;

von Litt. D. à 100 Thaler.

No. 84. 169. 900. 1230. 1241. 1341. 1418. 1738. 1867. 1914. 2238. 2386. 2690. 3165. 3263. 3458. 3964. 4118. 4189. 4591. 4787. 4976. 5295. 5678. 6265.

2) Von

2) Von den Steuer-Kredit-Kassen-Scheinen aus dem Jahre 1836:

von Litt. A. à 1000 Thaler.

No. 11. 15. 94. 121. 265;

von Litt. B. à 500 Thaler.

No. 103. 129;

von Litt. C. à 200 Thaler.

No. 9. 129. 133;

von Litt. E. à 50 Thaler.

No. 62.

Außerdem wurden von den unverzinslichen Kammer-Kredit-Kassen-Scheinen Litt. E. à 45 Thaler die Scheine No. 3160. 3164. 3784. 3966. 4372. 4373. und 4505. zur Zahlung im Michaelistermine 1860 ausgesetzt.

Die Inhaber der ververzeichneten verlooften und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden hierdurch aufgefordert, die Kapitalien gegen Rückgabe der Scheine und der zu den verzinslichen Scheinen gehörenden Talons und Coupons mit dem Eintritt des Michaelistermins 1860, wo die Verzinsung der jetzt gezogenen Steuer-Kredit-Kassen-Scheine aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse in Preußischem Courant zu erheben.

Merseburg, den 14. April 1860.

Im Auftrage der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden:

Der Regierungs-Präsident von Wedell.

Bekanntmachung.

(6.) Die Vereinigung der Braunkohlen-Gruben Eichenhorst und Grauer Hans zu einem unzertrennlichen Ganzen unter dem Namen „Hans" ist auf den Antrag des Eigenthümers derselben laut Urkunde des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten Excellenz vom 20. März d. J. genehmigt worden, was wir hierdurch nach §. 11. des Gesetzes vom 12. Mai 1851 „betreffend die Verhältnisse der Miteigenthümer eines Bergwerks" zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Rüdersdorf, den 11. April 1860.

Königlich Preußisches Berg-Amt.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.

Gedruckt in der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. d. O.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Kgl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a. O.

№ 18. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 2. Mai 1860.

Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten pro 1860.

No. 12. enthält (No. 5208.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Wilkau-Carolather Deichverbandes bis zum Betrage von 220,000 Rthlr. Vom 12. März 1860.

(No. 5209.) Allerhöchster Erlaß vom 19. März 1860, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Niederbieber an der Heddesdorf-Weyerbuscher Bezirksstraße bis Waldbreitbach im Kreise Neuwied.

(No. 5210.) Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 22. März 1860, betreffend die Etappen-Convention zwischen Preußen und Sachsen-Weimar. Vom 10. April 1860.

Bekanntmachung,

betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857, 7. Januar 1858 und 26. Januar d. J., sind diejenigen Personen, welche Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermines bei uns, der Kontrolle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokalkassen eingereicht haben, zur Empfangnahme des ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15. April 1857 zustehenden Ersatzes aufgefordert worden.

Da der Ersatz für diese Papiere dessenungeachtet noch immer nicht vollständig abgehoben ist, so werden die Betheiligten nochmals aufgefordert, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst Oranienstraße No. 92. oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Digitized by Google

Zugleich ergeht an diejenigen Personen, welche noch Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die erneuete Aufforderung, dieselben bei der Kontrolle der Staatspapiere oder den Regierungs-Hauptkassen zur Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 1. Dezember 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Guenther.

Bekanntmachung des Königlichen Oberpräsidiums der Provinz Brandenburg.

Nachdem das Königliche Ministerium für Handel und Gewerbe es genehmigt hat, daß auf der Frankfurt a. d. O.-Leipziger Actien-Chaussee für die jetzt von Beeskow bis Trebatsch in der Chaussirung vollendeten Strecke auf der Hebestelle an der Leipe-Brücke ein 1½meiliges Chausseegeld erhoben werden kann, wird diese Hebung vom 1. Mai d. J. ab beginnen, wovon ich das interessirende Publikum hierdurch in Kenntniß setze.

Potsdam, den 23. April 1860.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
Staats-Minister. (gez.) Flottwell.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

Bekanntmachung die Quittungen über Zahlungen für veräußerte und abgelöfete Domainen- und Forst-Gegenstände betreffend.

No. 40. 3 a. No. 607. November.

Die von der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden bescheinigten Quittungen der Regierungs-Haupt-Kasse hierselbst über die bei derselben in dem Zeitraum vom 1. Juli bis 30. September v. J. eingegangenen und an die Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse abgeführten Kaufgelder für veräußerte Domainen- und Forst-Grundstücke, sowie über die Kapitalien für abgelöfete Domainen-Abgaben und Amortisations-Renten sind den betreffenden Special-Kassen zur Aushändigung an die Einzahler übersandt worden. Letztere haben sich daher bei diesen Kassen zur Empfangnahme der Quittungen zu melden und denselben die vorher erhaltenen einstweiligen Bescheinigungen zurückzugeben.

Frankfurt a. d. O., den 23. April 1860.

Be-

Digitized by Google

Bekanntmachung
die Beiträge zum Domainen-Feuerschäden-Fonds pro 1. Mai $18^{60}/_{61}$ betreffend.

No. 41.
S. a. No. 459. April.

Mit Bezugnahme auf den §. 20 des Regulativs vom 28. April 1826 wegen Einrichtung des Domainen-Feuerschäden-Fonds und den 20. Zusatz zum §. 21 desselben, wonach die fixirten Beiträge zu diesem Fonds für das Rechnungsjahr vom 1. Mai $18^{60}/_{61}$ mit zwei Drittheilen am 1. Mai und mit einem Drittheile am 1. Dezember d. Js. an die Haupt-Instituten- und Communal-Kasse hierselbst eingesandt werden sollen, werden die Theilnehmer des diesseitigen Domainen-Feuerschäden-Verbandes darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn die Einzahlung dieser Beiträge nicht spätestens bis zum 15. Mai d. Js. resp. zum 15. Dezember d. Js. erfolgt sein sollte, wider die Säumigen unverzüglich die Einziehung im Wege der Exekution veranlaßt werden wird.

Frankfurt a. d. O., den 27. April 1860.

Personal-Chronik.

Der Predigtamts-Candidat Gustav Hermann Heinrich Siebert ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinen der Parochie Grieſel, Diöces Crossen, bestellt worden.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Friedrich Wilhelm Koppe ist von Cottbus nach Forst gezogen.

Der Wundarzt I. Klasse Gustav Alexander Ronczkowski hat sich in Neppen niedergelassen.

Der Postexpediteur A. Menzel zu Linderode, im Sorauer Kreise, ist für den dortigen Ort und dessen Umgegend auf Grund der ihm von der „Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld" ertheilten Vollmacht als Agent dieser Gesellschaft concessionirt worden.

Der Gasthofsbesitzer F. Nix zu Groß-Fahlenwerder, im Soldiner Kreise, ist auf Grund der ihm von der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" ertheilten Vollmacht als Agent dieser Gesellschaft concessionirt worden.

Der Kaufmann W. Hammel zu Königsberg i. d. N. ist auf Grund der beigebrachten Anstellungsbescheinigung als Agent der Cölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia" concessionirt worden. Diese Stellung berechtigt ihn nur zur Vermittelung, nicht zum Abschluß von Versicherungsverträgen oder Besorgung sonstiger Rechtsgeschäfte für die genannte Gesellschaft.

Der bisherige dritte Lehrer an der Schule in Bobersberg Johann Martin Geffert ist zum evangelischen Küster und ersten Mädchenlehrer daselbst bestellt worden.

Die

Digitized by Google

Die Berufung des Küsters und Lehrers August Franz Wilhelm Hoest, bisher in Berkenbrügge, zum Küster und Schullehrer zu Wugarten in der Friedebergschen Diöcese, ist bestätigt worden.

Der Post-Expedient Kutzner ist von Euskirchen nach Frankfurt a. d. O. versetzt worden.

Vermischte Nachrichten.

3.b. No. 443. April. (1.) Durch den regen Eifer des Gerichtsschöppen Hensel und mehrerer anderer Einsassen aus Werenzhain, sowie des Ortsrichters Dewes aus Dübrichen ist es bei dem am 8. d. Mts. in dem Belauf Forst, Oberförsterei Dobrilugk, entstandenen Waldbrande gelungen, dem Weitergreifen des Feuers baldigst Einhalt zu thun und selbiges zu löschen. Dies wird von uns belobigend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. d. O., den 20. April 1860.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die direkten Steuern, Domainen und Forsten.

2. No. 1187. April. (2.) Die Küster- und Schullehrer-Stelle in Tornow, zur II. Sternbergschen Diöcese gehörig, Privat-Patronats, wird durch die Versetzung ihres zeitherigen Inhabers erledigt.

Frankfurt a. d. O., den 25. April 1860.

Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

2. No. 624. April. (3.) Die neu errichtete zweite Lehrerstelle an der Schule in Alt-Carbe, zur Diöcese Friedeberg gehörig, Königlichen Patronats, soll besetzt werden.

Frankfurt a. d. O., den 18. April 1860.

Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachung. (4.) In Gemäßheit der Bestimmungen §§. 39, 41, 46 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken, Ges.-Samml. de 1850 Seite 109, wird

am 14. Mai d. J. Vormittags 10 Uhr in unserm Geschäftslokal, alte Jakobsstraße No. 106 hierselbst

die halbjährlich vorzunehmende Verloosung von Rentenbriefen, sowie die Vernichtung früher ausgelooseter und eingelieferter Rentenbriefe nebst Coupons unter Zuziehung der von der Provinzial-Vertretung gewählten Abgeordneten und eines Notars stattfinden.

Berlin, den 23. April 1860.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

(gez.) Heyder.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.
Gedruckt in der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. d. O.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Kgl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a. O.

№ 19. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 9. Mai 1860.

Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten pro 1860.

No. 13. enthält (No. 5211.) Gesetz, betreffend das eheliche Güterrecht in der Provinz Westphalen und den Kreisen Rees, Essen und Duisburg. Vom 16. April 1860.

(No. 5212.) Gesetz, betreffend die Gewährung der Zinsgarantie des Staats für eine Prioritäts-Anleihe der Rhein-Nahe Eisenbahngesellschaft zum Betrage von sechs Millionen Thalern. Vom 16. April 1860.

(No. 5213.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Revidirten Statuten der Stettiner gemeinnützigen Baugesellschaft. Vom 12. März 1860.

(No. 5214.) Verordnung wegen Bestellung eines inländischen Gerichtsstandes für die in den Nachbarstaaten stationirten Beamten der Preußischen Auseinandersetzungs-Behörden. Vom 27. März 1860.

(No. 5215.) Bekanntmachung, betreffend die Seitens der beiden Häuser des Landtages der Monarchie ertheilte nachträgliche Genehmigung der provisorisch erlassenen Verordnung vom 28. Mai 1859 wegen Ueberweisung der in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. Mai 1859 aufzunehmenden Staatsanleihe an die Hauptverwaltung der Staatsschulden. Vom 12. April 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

No. 42. I. R. No. 167. April.

Nach dem Artikel II. der Additional-Convention vom 28. Oktober v. Js. zu dem Handels- und Schifffahrts-Vertrage vom 23. Juni 1845 zwischen den Zollvereinsstaaten und Sardinien sollen Sprite und Branntweine zollvereinsländischen Ursprungs zu einem ermäßigten Zollsatze in Sardinien zugelassen werden. In Betreff der über den Ursprung zu ertheilenden Zeugnisse wird Nachstehendes bestimmt:

Der

Der vereinsländische Ursprung derjenigen Sprite und Branntweine, welche zu Lande in Sardinien eingeführt werden sollen, braucht nur durch Atteste der Ortsbehörden nachgewiesen zu werden. Zu dem Zwecke haben die Versender über den auszuführenden Branntwein eine Anmeldung nach dem beigefügten Muster der Ortsbehörde vorzulegen, welche die Anmeldung mit der Bescheinigung dahin versieht, daß der in Rede stehende Branntwein aus dem freien Verkehr des Zollvereins abstamme und gegen den vereinsländischen Ursprung desselben kein Zweifel obwalte.

Soll Branntwein aus zollvereinsländischen Hafenplätzen mit dem Anspruch auf den ermäßigten Zollsatz zur See in Sardinien eingeführt werden, so ist außer dem vorgedachten Atteste der Ortsbehörde eine Bescheinigung über die vereinsländische Abstammung des Branntweins Seitens des betreffenden Sardinischen Consuls erforderlich.

Hinsichtlich desjenigen Branntweins, welcher über nicht zum Zollverein gehörige Hafenplätze zur See nach Sardinien ausgeführt werden soll, bleibt die nähere Bestimmung über die Art, in welcher der Nachweis des vereinsländischen Ursprungs zu führen ist, vorbehalten.

Berlin, den 14. April 1860.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) von der Heydt.

Der Finanz-Minister.
(gez.) von Patow.

Ursprungs-Zeugniß.

A. Anmeldung.

Der Unterzeichnete
wohnhaft zu im
erklärt hiermit, den nach Gebindezahl, Menge und Alkoholgehalt nachstehend näher deklarirten Branntwein:

Bezeichnung der einzelnen Gebinde.		Inhalt.	
Laufende Nummer.	Marke u. Nummer.	Menge: Quart.	Alkoholgehalt nach Tralles. Procent.

zur

zur See (zu Lande) in das Königreich Sardinien einführen zu wollen. Zugleich versichert derselbe, daß dieser Branntwein Erzeugniß der Zollvereinsstaaten ist.

, den ten 18

Unterschrift.

B. Beglaubigung des Ursprungs.

Daß der vorstehend bezeichnete Branntwein aus dem freien Verkehr des Zollvereins abstammt und gegen den vereinsländischen Ursprung desselben kein Zweifel obwaltet, wird hiermit bescheinigt.

, den ten 18

(Stempel.) Firma der Ortsbehörde.

Unterschrift.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. d. O., den 30. April 1860.

No. 43. I. R. No. 196. April.

Der Herr Oberpräsident der Provinz Brandenburg hat auf Grund des §. 1. im Gesetze vom 14. April 1856, die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie betreffend, mittelst Rescripts vom 26. April d. J. genehmigt, daß die zwischen den Ortschaften Netzbruch und Brenkenhofswalde belegenen, dem Eigenthümer Sachse resp. der Wittwe Kohleder zur Zeit gehörigen, unbebauten Wiesengrundstücke, welche bisher keinem Gemeinde- oder Gutsverbande angehört haben, mit dem Bezirke der Gemeinde Netzbruch, Friedeberger Kreises, vereinigt werden.

Frankfurt a. d. O., den 3. Mai 1860.

Personal-Chronik.

Der Prediger Eduard Gustav Hermann Kriele, bisher zu Schorbus, ist zum Oberpfarrer bei den Evangelischen Gemeinen der Parochie Calau, Diöces Calau, bestellt worden.

Der Gemeinde-Einnehmer Wichmann zu Arnswalde ist zum Stellvertreter des Polizeianwalts daselbst an Stelle des verstorbenen Beigeordneten Muth ernannt worden.

Se. Königl. Hoheit der Prinz-Regent haben im Namen Sr. Majestät des Königs Allergnädigst geruht, dem Regierungs-Kanzlei-Vorsteher Klein hierselbst bei seinem bevorstehenden Ausscheiden aus dem aktiven Dienste den Charakter als Kanzlei-Rath zu verleihen.

Frankfurt a. d. O., den 1. Mai 1860.

Der Regierungs-Präsident.

v. Selchow.

Der

Digitized by Google

Der Rittergutsbesitzer v. d. Marwitz auf Berkenbrügge, im Arnswalder Kreise, ist zum Kreis-Feuer-Societäts-Direktor für den vorgenannten Kreis gewählt worden.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Paul Richard Burtz hat sich in Crossen niedergelassen.

Der Apotheker I. Klasse Reinhold Rudolph Thalheim hat die privilegirte Meyersche Apotheke in Guben käuflich erworben.

Der Mühlenbesitzer C. E. Pusch zu Grabow, im Sorauer Kreise, ist auf Grund der ihm von der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld ertheilten Vollmacht als Agent dieser Gesellschaft concessionirt worden.

Der Thierarzt 1ster Klasse H. Schenk zu Seelow ist auf Grund der ihm von der Allgemeinen Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Union" zu Weimar ertheilten Vollmacht als Agent dieser Gesellschaft concessionirt worden.

Der Kaufmann Albert Härtel zu Frankfurt a. d. O. ist auf Grund der ihm von der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck ertheilten Vollmacht als Agent dieser Gesellschaft concessionirt worden.

Der Herr Rechtsanwalt Sturm zu Friedeberg ist auf Grund der ihm von der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft ertheilten Vollmacht als Agent dieser Gesellschaft concessionirt worden.

Der Kaufmann R. Hansmann zu Guben ist an Stelle des Kaufmanns M. Döring daselbst auf Grund der ihm von der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" zu Erfurt ertheilten Vollmacht als Agent dieser Gesellschaft concessionirt worden.

Der Kaufmann R. Neumann zu Züllichau ist auf Grund der ihm von der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. ertheilten Vollmacht als Agent dieser Gesellschaft concessionirt worden.

Der Eigenthümer Poetter zu Pyrehner-Holländer, im Landsberger Kreise, ist auf Grund der ihm von der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt ertheilten Vollmacht als Agent dieser Versicherungs-Anstalt concessionirt worden.

Der Gastwirth A. Muske zu Zechin, im Lebuser Kreise, ist auf Grund der ihm von der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt ertheilten Vollmacht als Agent dieser Versicherungs-Anstalt bestätigt worden.

Der Königl. Post-Expediteur Mentzel zu Linderode, im Sorauer Kreise, ist auf Grund der ihm von der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" zu Erfurt ertheilten Vollmacht als Agent dieser Gesellschaft concessionirt worden.

Der

Der Bauergutsbesitzer Martin Krüger zu Kolkwitz, im Cottbuser Kreise, ist auf Grund der ihm von der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt ertheilten Vollmacht als Agent dieser Versicherungs-Anstalt bestätigt worden.

Der Schönfärbermeister E. R. Scheppang zu Finsterwalde ist an Stelle des Schönfärbermeisters Scheppang daselbst auf Grund der ihm von der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt ertheilten Vollmacht als Agent dieser Versicherungs-Anstalt concessionirt worden.

Der Buchhalter A. Buchholz zu Tschichertzig, im Züllichauer Kreise, ist für den dortigen Ort und dessen Umgegend auf Grund der ihm von der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld ertheilten Vollmacht als Agent dieser Gesellschaft concessionirt worden.

Der Kaufmann Fr. Lüben zu Drossen hat die Agentur der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" zu Hamburg niedergelegt.

Der Kaufmann Benno Weiner zu Guben hat die Agentur der Erfurter Hagelversicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Der frühere Küster und Lehrer zu Alt-Lietzegoericke Carl Ferdinand Breul ist nunmehr definitiv zum Küster und Schullehrer zu Neu-Wustrow, in der I. Königsbergschen Diöcese, bestellt worden.

Die Berufung des bisherigen Küsters und Lehrers zu Ludwigsthal Robert Eduard Gladosch zum Lehrer an der Mädchen-Elementar-Schule in Landsberg a. d. W. ist bestätigt worden.

Die Berufung des bisherigen Hülfslehrers Johann Theodor Ewald Graßme zum Küster und Schullehrer zu Grabow, in der II. Sternbergschen Diöcese, ist bestätigt worden.

Personal-Veränderungen für den Monat April 1860.

A. Bei dem Königl. Appellations-Gericht zu Frankfurt a. d. O.

Seine Königliche Hoheit der Prinz-Regent haben im Namen Sr. Majestät des Königs dem Geheimen Justiz-Rath Dr. Hoepner zu seinem Dienstjubiläum den rothen Adler-Orden 2. Klasse mit Eichenlaub und dem Appellationsgerichts-Rath Niedhardt den Charakter als Geheimer Justiz-Rath zu verleihen geruht.

Der Referendarius Calsow ist zum Gerichts-Assessor, die Auskultatoren Weizmann und Hanko sind zu Referendarien, sowie die Rechts-Candidaten Hermann und Wegner zu Auskultatoren ernannt. Der Gerichts-Assessor Carganico ist in das Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Cöslin versetzt.

B. Bei

B. Bei den Kreisgerichten im Departement.

Seine Königliche Hoheit der Prinz-Regent haben im Namen Sr. Majestät des Königs die Kreisrichter Meyer und Kaehler in Cottbus, Roquette in Drieſen und Schulz in Droſſen zu Kreisgerichtsräthen zu ernennen, den Rechts-Anwalten und Notaren Wenzel in Sorau und Chriſtiani in Frankfurt a. d. O. den Charakter als Juſtiz-Rath, dem Sekretair Baack in Sorau den Charakter als Canzlei-Rath und dem Salarienkaſſen-Rendanten Witt daſelbſt den Charakter als Rechnungsrath zu verleihen geruht. Der Salarien-Kaſſen-Aſſiſtent Thurn in Frankfurt a. d. O. iſt zum Sekretair bei der Kreisgerichts-Deputation in Hoyerswerda, der Civil-Supernumerar und Aktuar Mühlbach in Frankfurt a. d. O. zum Büreau-Aſſiſtenten bei dem Kreisgericht daſelbſt ernannt. Der Sekretair Dietrich in Hoyerswerda iſt in gleicher Eigenſchaft an das Kreisgericht in Guben und der Bote und Exekutor Müller in Spremberg als Bote, Exekutor und Gefangenwärter an die Kreisgerichts-Commiſſion in Drebkau verſetzt. Der Kreisrichter Starke in Spremberg und der Büreau-Aſſiſtent Mudrowski in Croſſen ſind geſtorben.

Der bisherige Poſt-Packetträger Klinger aus Woldenberg iſt bei der Poſt-Expedition in Schwiebus als Briefträger angeſtellt worden.

Vermiſchte Nachrichten.

2. No. 857. April. (1.) Die Küſter- und Schullehrer-Stelle in Ludwigsthal, zur Diöceſe Landsberg gehörig, Privat-Patronats, iſt durch die Verſetzung ihres zeitherigen Inhabers erledigt worden.

Frankfurt a. d. O., den 25. April 1860.

Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulweſen.

---

2. No. 1115. April. (2.) Die zweite Schullehrerſtelle in Adamsdorf, zur Diöceſe Soldin gehörig, Privat-Patronats, iſt durch die Verſetzung ihres zeitherigen Inhabers erledigt worden.

Frankfurt a. d. O., den 28. April 1860.

Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulweſen.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.
Gedruckt in der Hofbuchdruckerei von Trowitzſch und Sohn in Frankfurt a. d. O.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Kgl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a. O.

№ 20. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 16. Mai 1860.

Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten pro 1860.

No. 14. enthält (No. 5216.) Gesetz, betreffend die Deklaration des §. 54 des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851. Vom 21. April 1860.

(No. 5217.) Allerhöchster Erlaß vom 2. April 1860, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Linz, im Regierungs-Bezirk Coblenz, nach der Honnef-Asbach-Flammersfelder Bezirksstraße bei Rottbitz, im Regierungs-Bezirk Cöln.

(No. 5218.) Allerhöchster Erlaß vom 2. April 1860, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Baumholder über Ruschberg nach der Haltestelle der Rhein-Nahe Eisenbahn bei Heimbach im Kreise St. Wendel.

(No. 5219.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend den dritten Nachtrag zum Statut der Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft. Vom 23. April 1860.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der nächste Termin zur Prüfung von nicht in einem Seminar vorgebildeten Schulamts-Aspiranten auf den

4. und 5. Juni dieses Jahres

in dem Seminar zu Neuzelle anberaumt worden ist.

Diejenigen Elementar-Lehrer, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen wünschen, haben sich spätestens bis zum 25. Mai dieses Jahres unter Einreichung der in der Bekanntmachung vom 17. März 1855 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O. de 1855 No. 16. S. 130.) aufgeführten Zeugnisse und eines selbstverfaßten Lebenslaufs bei dem unterzeichneten Schul-Collegium zu melden, wobei bemerkt wird, daß später eingehende Meldungen für den vorgedachten Termin nicht berücksichtigt werden können.

Berlin und Frankfurt a. d. O. den 30. April 1860.

Königliches Schul-Collegium der Provinz Brandenburg.

Königliche Regierung; Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Ver-

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

Bekanntmachung den Ankauf von Militair-Dienstpferden pro 1860 betreffend.

Regierungsbezirk Frankfurt a. d. O.

No. 44. 1. R. No. 147. April.

Zum Ankaufe von Militair-Dienstpferden im Alter von drei bis einschließlich acht Jahren, sind in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Frankfurt und den angrenzenden Bereichen, für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 11.	Juni in Züllichau,	den 13.	Oktober in Zirke,
„ 13.	„ „ Grünberg,	„ 15.	„ „ Driesen,
„ 16.	„ „ Guben,	„ 17.	„ „ Friedeberg,
„ 18.	„ „ Cottbus,	„ 18.	„ „ Landsberg a. W.,
„ 20.	„ „ Lübben,	„ 20.	„ „ Cüstrin,
„ 21.	Juli „ Torgau,	„ 22.	„ „ Letschin,
„ 28.	„ „ Angermünde,	„ 24.	„ „ Wrietzen.
„ 27.	August „ Pyritz,		

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, werden einer Orts-Obrigkeit, auf Gefahr und Kosten des früheren Eigenthümers, übergeben, oder auch in einem Remonte-Depot aufgestellt und sind von dem Verkäufer nach Empfang der desfallsigen Aufforderung, gegen Rückzahlung des Kaufpreises und gegen Erstattung der sämmtlichen Unkosten wieder in Besitz zu nehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue rindlederne Trense mit haltbarem Gebisse, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 11. April 1860.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.

(gez.) von Schütz. Mentzel. von Hantke.

Mit Bezug auf vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der diesjährige Remonte-Ankauf wieder wie früher stattfindet, und die Remonte-Ankaufs-Commission aus dem Major Sackersdorf à la suite des 3. Dragoner-Regiments als Präses, dem Rittmeister von Ohlen und Adlerskron vom 6. Ulanen-Regiment als ersten und dem Premier-Lieutenant von Kotze vom 7. Ulanen-Regiment als zweiten Hülfs-Offizier bestehen wird.

Hierbei setzen wir das pferdezüchtende Publikum zugleich davon in Kenntniß, daß der Herr Minister der landwirthschaftlichen Angelegenheiten zur Deckung des Remonte-

Digitized by Google

Remonte-Bedarfs der Königlichen Landgestüte den Ankauf junger Hengste von Privatzüchtern im Lande beabsichtigt und daß demzufolge die Remonte-Ankaufs-Commission Seitens des Herrn Kriegs-Ministers autorisirt ist, bei Gelegenheit ihrer Umreisen von den vorkommenden, gut gezogenen, fehlerfreien und zur Zucht geeignet erscheinenden jungen Hengsten Notiz zu nehmen.

Indem wir auf diese Maßregel aufmerksam machen, empfehlen wir dem pferdezüchtenden Publikum, der gedachten Militair-Commission bei Gelegenheit der Remonte-Ankaufs-Märkte auch die verkäuflichen jungen Hengste zur vorläufigen Besichtigung vorzuführen.

Frankfurt a. d. O., den 5. Mai 1860.

Die Anmeldung der mit Taback bepflanzten Ackerflächen betreffend.

No. 45. IV. No. 2467. April.

Dem Tabacksbau treibenden Publikum wird unter Hinweisung auf §. 1. der sich bei den Gemeinde-Behörden befindenden Anweisung de dato Berlin **den 30. März 1828,**

die Controlle und Erhebung der Tabacksteuer betreffend, hierdurch in Erinnerung gebracht, daß alle die Personen, welche im Laufe dieses Jahres eine Grundfläche von 6 und mehr Quadratruthen mit Taback bepflanzen, gesetzlich verpflichtet sind, **vor Ablauf des Monats Juli** c. die bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe in Morgen und Quadratruthen demjenigen Steuer-Amte genau und wahrhaft anzumelden, in dessen Bezirk die Anpflanzung erfolgt ist.

Jeder Tabackspflanzer hat sich daher von der Größe des mit Taback bepflanzten Ackers Ueberzeugung zu verschaffen, bevor er die Anmeldung bei dem Steuer-Amte bewirkt, indem unrichtige Angaben gleich den bis zum 31. Juli c. unterlassenen Anmeldungen Bestrafung nach sich ziehen.

Die Anmeldungen können

a) mündlich,
b) schriftlich

geschehen. In dem Falle zu a. nimmt das Steuer-Amt die mündliche Angabe in ein gedrucktes Deklarations-Formular auf und läßt dasselbe durch den Deklaranten unterschreiben, oder, Falls derselbe nicht schreiben kann, unterkreuzen, und die Unterkreuzung von einer anderen Person bescheinigen; in dem Falle zu b. hat der Steuerpflichtige sich ein Deklarations-Muster entweder von der Ortsbehörde oder vom Steuer-Amte gratis zu erbitten, dasselbe auszufüllen, zu vollziehen und dem Steuer-Amte **vor dem 1. August** c. zu übergeben.

Läßt der Steuerschuldige das von der Ortsbehörde oder vom Steuer-Amte empfangene Muster jedoch durch einen Anderen ausfüllen, so muß, bevor die Anmeldung dem Steuer-Amte übergeben wird, deren Beglaubigung durch den Gemeinde-Vorsteher, oder dessen Stellvertreter geschehen.

An-

Digitized by Google

Anpflanzungen unter 6 Quadrat-Ruthen sind zwar gesetzlich von der Anmeldung befreit, indessen scheint dieselbe doch räthlich, weil — wenn die Bepflanzung später zu 6 Ruthen oder darüber vermessen wird und die Anmeldung erfolgt ist, nur eine Ordnungsstrafe, dagegen wenn sie nicht bewirkt ist, die Defraudations-Strafe eintritt.

Schließlich wird noch ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß auf eine weitere spezielle Aufforderung zur rechtzeitigen Einreichung der Tabacksteuer-Deklaration durch die Steuer-Aemter oder Gemeinde-Beamten nicht zu rechnen, auch von den Tabackspflanzern nicht außer Acht zu lassen ist, sich zur Legitimation über die rechtzeitige Abgabe ihrer Deklarationen mit den deshalb steueramtlich zur ertheilenden Bescheinigungen zu versehen, und daß namentlich die alleinige Anmeldung bei der Ortsbehörde nicht genügt, den Anpflanzer von den gesetzlichen Folgen zu befreien, wenn derselbe nicht dafür sorgt, daß die Anmeldung wirklich rechtzeitig bei der Steuerbehörde eingereicht wird, indem das Gesetz vom 29. März 1828 §. 5. die Anmeldung bei der Steuerbehörde und nicht bei der Gemeindebehörde vorschreibt.

Frankfurt a. d. O., den 5. Mai 1860.

No. 46
1. No. 1269. April.

Nach neuerer Entscheidung des Herrn Finanz-Ministers muß zu allen Führungs-Atteſten (mit Ausschluß der, zum Zwecke der Verlegung des Wohnsitzes stempelfrei zu ertheilenden Umzugs- und Führungs-Atteſte) der Stempel von 15 Sgr. verwendet werden, insofern nicht die Unbeitreiblichkeit nachgewiesen und bescheinigt wird.

Die Polizeibehörden werden hiervon, zur genauen Beachtung, mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß das Rescript vom 5. October 1844 sich nur auf die seitdem ganz stempelfrei gewordenen Umzugs-Atteſte bezog.

Frankfurt a. d. O., den 12. Mai 1860.

Personal-Chronik.

Der Rector und Hülfsprediger Friedrich Ernst Christian Keferstein, bisher zu Crossen, ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinen der Parochie Guscht in ihrer neuen Begränzung (Diöces Friedeberg i. d. N.) bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Dr. Friedrich Hanow ist als fünfter ordentlicher Lehrer am Pädagogium zu Züllichau angestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Ernst Heinrich Eduard Mentzel ist zum 8. ordentlichen Lehrer am Gymnasium zu Königsberg i. d. N. bestellt worden.

Der Nadlermeister Friedrich Ernst Hippe zu Sorau ist zum außergerichtlichen Auktions-Commissarius für die Stadt Sorau und deren Umgegend bestellt und als solcher vereidigt worden.

Der

Der Rittergutsbesitzer und Hauptmann a. D. v. Barsewisch auf Rosengarten, im Lebuser Kreise, ist an Stelle des bisherigen aus dem Kreise verzogenen Wege-Distrikts-Commissarius für den 1. Bezirk Lebuser Kreises als solcher erwählt und bestätigt worden.

In dem Königlichen Hebeammen-Institut in Frankfurt a. d. O. sind nachstehend benannte Frauen:

1) Frau Wilhelmine Fischer aus Bärwalde; 2) Frau Caroline Horn aus Bärwalde; 3) Frau Marie Spremberg aus Zellin; 4) Frau Charlotte Klappert aus Fürstenfelde; 5) Frau Marie Güldenstern aus Cüstrin; 6) Frau Wilhelmine Lincke aus Alt-Beutnitz; 7) Frau Johanna Karge aus Jaehnsdorf; 8) Frau Anna Ruth aus Orthwig; 9) Frau Louise Hahn aus Lietzen; 10) Frau Emilie Schindler aus Booßen; 11) Frau Caroline Benkendorf aus Lippehne; 12) Frau Louise Krüger aus Bernstein; 13) Frau Emilie Müller aus Tamsel; 14) Frau Pauline Johinke aus Schönfeld; 15) Frau Fanny Noack aus Frankfurt a. d. O.

während des abgehaltenen geburtshülflichen Lehr-Cursus pro $18^{59}/_{60}$ unterrichtet und nach wohlbestandener Prüfung als Hebeammen approbirt worden.

Der Spediteur R. Heyland zu Cüstrin ist auf Grund der ihm von der deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck ertheilten Vollmacht als Agent dieser Gesellschaft concessionirt worden.

Der Destillateur Adolph Kurnicker zu Cottbus ist auf Grund der beigebrachten Anstellungsbescheinigung als Agent der Cölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia" concessionirt worden. Diese Stellung berechtigt ihn nur zur Vermittelung nicht zum Abschluß von Versicherungs-Verträgen oder Besorgung sonstiger Rechtsgeschäfte für die genannte Gesellschaft.

Der Buchhalter Louis Müller zu Fürstenwalde ist auf Grund der ihm von der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. ertheilten Vollmacht als Agent dieser Gesellschaft concessionirt worden.

Der Erbschulze Bothe zu Landsberger Holländer, sowie der Eigenthümer Ludwig Eckert zu Rodenthal, im Landsberger Kreise, sind auf Grund der ihnen von der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt ertheilten Vollmachten als Agenten dieser Gesellschaft concessionirt worden.

Der Dr. med. Kaehler zu Lipke, im Landsberger Kreise, ist auf Grund der ihm von der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" ertheilten Vollmacht als Agent dieser Gesellschaft concessionirt worden.

Der Kaufmann C. N. Robel zu Cottbus hat die Agentur der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Digitized by Google

Für die ausgeschiedenen 3 Kreisverordneten: Baron von Rheinbaben auf Fritschendorf, Baron von Blomberg auf Liebthal und Amtmann Baesler zu Groß-Blumberg sind von den Ständen des Crossener Kreises

der Domainen-Pächter Uhden zu Sorge,
der Rittergutsbesitzer Krüger auf Seedorf und
der Rittergutsbesitzer Lindenberg auf Schmachtenhagen

zu Kreisverordneten und Mitgliedern der Kreisvermittelungs-Behörde für den Crossener Kreis gewählt und ist diese Wahl bestätigt worden.

Für den 11. ländlichen Bezirk des Kreises Landsberg a. d. W. ist der bisherige Schiedsmann dieses Bezirks Schulze Raesch zu Ludwigsruhe wiederum als solcher gewählt und bestätigt worden.

Für den 7. ländlichen Bezirk des Kreises Lebus ist der Thierarzt Paetzsch zu Heinersdorff als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Der Postsecretair Bergemann in Guben ist zum „Ober-Post-Secretair" ernannt werden.

Vermischte Nachrichten.

1. K. No. 77. Mai.

(1.) Am 20. April d. J. Abends gegen 10½ Uhr ist in dem Dorfe Sandow bei Cottbus abermals ein Feuer zum Ausbruch gekommen, und zwar in der Scheune des Hüfners Zubosch, wodurch dieses Gebäude, sowie ein daneben befindlicher Stall völlig eingeäschert worden.

Auf die Entdeckung der Thäter der an dem Gehöft des Hüfners Hoblisch zu Sandow in der Nacht vom 5. zum 6. Februar d. J. verübten muthmaßlichen Brandstiftung haben wir nach der Bekanntmachung vom 12. März d. J. — Amtsblatt No. 11. Seite 106. — eine Belohnung bis zum Betrage von 100 Thlr. ausgesetzt, welche unter den darin angegebenen Bedingungen auch auf die Entdeckung der Thäter jener neuen muthmaßlichen Brandstiftung hiermit ausgedehnt wird.

Frankfurt a. d. O., den 15. Mai 1860.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

2. No. 1628. April.

(2.) Die Collaborator-Stelle an der Bürgerschule in Friedeberg, Privat-Patronats, ist durch die Versetzung ihres zeitherigen Inhabers erledigt worden.

Frankfurt a. d. O., den 3. Mai 1860.

Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.
Gedruckt in der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. d. O.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Kgl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a. O.

№ 21. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 23. Mai 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

Betrifft den Unterricht im Königlichen Hebeammen-Lehr-Institut hierselbst.

No. 47.
1. No. 1092. Mai.

Der nächste Lehr-Cursus in dem hiesigen Hebeammen-Lehr-Institute wird mit dem 1. November c. beginnen und müssen die Meldungen dazu von den Herren Landräthen und dem hiesigen Polizei-Direktorium vom 1. Juli ab bis zum Schlusse des Monats September bei uns eingereicht werden. Frauen, welche die Aufnahme in das Institut wünschen, müssen, wenn sie für einen ländlichen Bezirk als Hebeamme angestellt zu werden beabsichtigen, unmittelbar bei den betreffenden Herren Landräthen und, wenn sie für einen städtischen Bezirk angestellt werden wollen, zunächst bei den resp. Polizei-Behörden oder Magistraten, welche (mit Ausnahme der hiesigen Polizei-Verwaltung) darüber an die Herren Landräthe zu berichten haben, sich melden.

Zur Begründung der Anträge haben die Frauen beizubringen:

1) ein Wahl-Attest, worin bezeugt wird, daß die betreffenden Communen die N. N. nach erlangter Approbation als Hebeamme aufnehmen wollen;
2) ein Zeugniß des betreffenden Kreis-Physikus, daß die N. N. in geistiger und körperlicher Beziehung zur Erlernung der Hebeammenkunst vollkommen befähigt sei, auch lesen und schreiben könne;
3) die Bescheinigung desselben Beamten, daß die Niederlassung der N. N. nach erlangter Approbation an dem gedachten Orte stattfinden könne;
4) ein Zeugniß ihres Beichtvaters darüber, daß die N. N. seither einen unbescholtenen Lebenswandel geführt habe;

5) den

Digitized by Google

5) den Taufschein, wobei zu beachten, daß Frauen über 30 Jahre nur ausnahmsweise und nur bei besonders guten Verstandeskräften zum Hebeammen-Unterricht zugelassen werden können;

6) ein Attest des Kreis-Physikus oder eines anderen approbirten Geburtshelfers darüber, daß die N. N. der Wahrscheinlichkeit nach nicht schwanger sei.

Das letzte Attest ist erst bei der Aufnahme in das Institut beizubringen, und darf nicht über 14 Tage alt sein. Außerdem haben die Frauen, wenn ihr Antrag begründet befunden wird, mit Zustimmung ihrer Ehemänner sich bei den Behörden mittelst Protokolls dahin zu verpflichten, daß sie den ihnen zu überweisenden Bezirk in den nächsten, auf ihre Approbation folgenden fünf Jahren nicht kündigen, oder gar ohne Wissen der Behörden eigenmächtig verlassen wollen.

Die nach vorstehenden Grundsätzen bei uns angemeldeten Frauen müssen sich, wenn von uns ihre Aufnahme genehmigt worden ist, am Tage vor dem Beginnen des Lehrkursus hier einfinden und bei dem ersten Lehrer des Instituts, dem Herrn Sanitäts-Rathe Dr. Schmidt, persönlich melden.

Bei ihrem Eintritt in die Lehranstalt hat jede Schülerin zwei Thaler für das Hebeammen-Lehr- und Fragen-Buch, welches ihr für diesen ermäßigten Kauf-Preis eingehändigt werden wird, einzuzahlen.

Im Institute erhalten die Lehrtöchter freie Wohnung, freien Unterricht und diejenigen, welche die Unterstützung aus der Staatskasse genießen (16 aus dem diesseitigen und 8 aus dem Liegnitzer Regierungs-Bezirk) auch freie Beköstigung.

Sollte außer diesen 24 Benificirten noch einer oder der anderen Frau wegen eines dringenden Bedürfnisses von der betreffenden Königlichen Regierung die Aufnahme in das Institut unter der Bedingung, daß sie sich daselbst aus eigenen Mitteln unterhalte und die oben näher bezeichneten 6 Atteste beibringe, gestattet werden, so hat dieselbe in Gemeinschaft mit ihrem Ehemanne vor den Kreis- oder Ortsbehörden zu Protokoll zu erklären, daß sie sich im Besitze der zu ihrem Unterhalte erforderlichen dreißig Thaler befinde.

Frankfurt a. d. O., den 3. Mai 1852.

I. No. 542. Mai 1852.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch republicirt.

Frankfurt a. d. O., den 15. Mai 1860.

Po-

Digitized by Google

Polizei-Verordnung.

No. 48. I. No. 630. Mai.

Zur Regelung des Durchgangs von Schiffsfahrzeugen und Flößen durch die Brücken über die Oder bei Mescherin und über die Reglitz bei Greifenhagen wird auf Grund des §. 11. des Gesetzes vom 11. März 1850 Folgendes verordnet:

§. 1. Schiffsfahrzeugen ohne Mast und Schornstein und Flößen ist die Durchfahrt durch die festen Brückenjoche der gedachten beiden Brücken jederzeit gestattet.

§. 2. Das mit Wippklappen versehene Brückenjoch ist hauptsächlich zum Durchfahren von Schiffsfahrzeugen mit Mast oder Schornstein, nach Maaßgabe der nachstehenden Vorschriften bestimmt; es können aber auch andere Fahrzeuge oder Flosse unter Beobachtung der Bestimmungen im §. 17. ausnahmsweise diesen Weg nehmen.

§. 3. Von jedem Fahrzeug, für welches behufs seines Durchganges die Klappen gezogen werden müssen, ist den Brückenaufziehern spätestens fünf Minuten vor Ankunft des Schiffes an der Brücke ein deutliches Zeichen zu geben, entweder mit einer Glocke, oder durch Aufhissen einer weißen Fahne am Vordertheil des Fahrzeugs oder durch Anmeldung Seitens der Bemannung desselben.

§. 4. Bevor die Klappen nicht gänzlich geöffnet sind, darf sich das durchzulassende Fahrzeug, wenn es sich in freier Fahrt befindet, nur auf ganze Schiffslänge, wenn es aber vor Anker oder an Stopftauen durchgelassen oder durchgezogen oder durchgestoßen wird, auf halbe Schiffslänge der Brückenöffnung nähern. Die bei der Brücke anlegenden Fahrzeuge müssen vor dem Klappenjoch eine Fahrt von mindestens vier Ruthen Breite frei lassen und mit den Borden dem Strom entlang liegen.

§. 5. Ist der Durchgang behindert, so wird dies bei Tage durch Aushängen roth angestrichener Körbe, bei Nacht durch rothe Laternen oben an dem Portal bezeichnet, während, wenn die Durchfahrt geschehen kann, bei Tage besondere Zeichen nicht gegeben, bei Nacht aber die Durchfahrjoche mit vier weißen Lichtern beleuchtet werden.

§. 6. Die Fahrzeuge werden in der Reihenfolge der Ankunft an der Brücke durchgelassen; sammeln sich aber mehrere oberhalb und unterhalb der Brücke, so werden abwechselnd stromabwärts je zwei, stromaufwärts eins durchgelassen.

Abweichungen hiervon sind bei Zustimmung der betheiligten Schiffsführer gestattet, wenn die Benutzung des Segelwindes oder andere Umstände diese

 bring-

dringlich erscheinen lassen und sofern eine Behinderung der übrigen Schifffahrt dadurch nicht herbeigeführt wird, was die Brückenaufzieher bei eigener Verantwortlichkeit zu berücksichtigen haben.

§. 7. Dampfschiffe werden ohne Aufenthalt durchgelassen und müssen daher andere Schiffsfahrzeuge, wenn sie nicht gerade im Durchgange begriffen sind und die Zeit bis zur Ankunft des Dampfschiffs das Durchlassen derselben nicht mehr mit Sicherheit gestattet, warten, bis das Dampfschiff den Durchgang bewirkt hat. Begegnen sich zwei Dampfschiffe an der Brücke, so muß das stromabgehende so lange warten, bis das stromauffahrende die Brücke passirt hat.

§. 8. Fahrzeuge mit Segeln haben vor dem Durchlassen sämmtliche Segel zu streichen.

§. 9. Stromabwärts sind alle eingehenden Segel-Fahrzeuge an Tauen durchzulassen, welche an den Stopfpfählen oberhalb der Brücke oder an Ankern zu befestigen sind.

Dampfschiffe können sich dabei der Dampfkraft zum Lenken bedienen und findet auf ihre Anhänge vorstehende Bestimmung keine Anwendung.

§. 10. Um Fahrzeuge stromaufwärts durchzuführen, ist es gestattet, Taue zum Hinaufwinden an die Anbindepfähle oberhalb der Brücke oder an Ankern auszubringen, wenn die Tiefe des Grundes oder der Mangel anderer Stützpunkte eine andere sichere Fortbewegung nicht ermöglicht, worüber die Brückenaufzieher zu entscheiden haben.

Dampfschiffe sind stromaufwärts mit derjenigen geringsten Geschwindigkeit und Dampfkraft durch die Brücke zu führen, bei welcher ein sicheres Steuern möglich ist.

§. 11. Beim Durchfahren durch die Brücken dürfen Dampfschiffe nie mehr als drei Fahrzeuge im Schlepptau mit durchführen.

§. 12. Die Schiffsführer haben bei der Durchfahrt ihre ganze Aufmerksamkeit und Kraft darauf zu verwenden, daß ihr Fahrzeug und deren etwalge Anhänge sicher und ohne Aufenthalt und Beschädigung der Brücke durchgeführt werden und haben sich zur Forthülfe an den Brückentheilen nur hölzerner Geräthschaften ohne Metallbeschläge zu bedienen oder dazu die an den Durchfahrtsöffnungen befindlichen eisernen Ringe zu benutzen.

§. 13. Das Oeffnen der Brückenklappen und das Durchlassen von Fahrzeugen durch das geöffnete Brückenjoch findet Statt:

a) Bei

a) Bei der Oderbrücke und Reglitzbrücke regelmäßig in der Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang.

b) Bei der Oderbrücke vorläufig auch über Nacht, so oft ein Bedürfniß dazu eintritt.

Die Brückenöffnungen werden bei Nachtzeit angemessen beleuchtet sein; die durchzulassenden Fahrzeuge sind aber auch hinreichend zu erleuchten und dazu mindestens 3 Laternen hellbrennend auf Deck anzubringen.

§. 14. Unterbrochen wird das Durchlassen der Fahrzeuge für den Verkehr zu Lande durch Schließen der Klappen

a) beim Eintreffen einer Königlichen Post auf der Brücke,

b) bei Ansammlung von mindestens zwei Gespannen oder sechs Personen auf der Brücke, welche den Uebergang benutzen wollen, nach dem Durchlassen zweier Schiffsfahrzeuge stromabwärts und eines Fahrzeuges stromaufwärts nach erfolgtem Uebergange des Landverkehrs,

c) nach Verlauf einer jeden halben Stunde, wenn überhaupt Verkehr zu Lande sich auf der Brücke findet, jedesmal von 5 Minuten bis 15 Minuten je nach der vorfindlichen Menge des Landverkehrs, und

d) wenn kein Fahrzeug zum Durchlassen angelegt oder angezeigt ist.

§. 15. An Sonn- und Festtagen während der Zeit von 9 Uhr bis 11 Uhr Vormittags bleiben die Brückenklappen in der Regel ganz geschlossen und werden nur in erweislichen Dringlichkeitsfällen geöffnet.

§. 16. Unbedingt geschlossen bleiben die Brückenklappen während eines heftigen Sturmes oder Gewitters.

§. 17. Fahrzeuge ohne Mast und Schornsteine und Flosse in Längen bis 200 Fuß können unter Benutzung der Stopfpfähle oder Anker durch das Klappenjoch gebracht werden, sofern dadurch solche Fahrzeuge, für welche dasselbe vorzugsweise angelegt ist, — cfr. §. 2. — beim Durchfahren nicht gehindert oder aufgehalten werden.

§. 18. Der Führer jedes Fahrzeuges oder Flosses muß den Brückenaufziehern auf Verlangen seine Papiere vorzeigen, um die Ortsangehörigkeit ermitteln und demnächst die Einziehung einer Strafe oder der Kosten für Wiederherstellung einer Beschädigung veranlassen zu können.

§. 19. Jeder Führer eines Fahrzeuges oder Flosses hat sich nach vorstehenden Bestimmungen genau zu richten und diese unweigerlich zu befolgen.

Zu-

Zuwiderhandelnde verfallen in eine Geldstrafe von 15 Sgr. bis 10 Thlr., welcher im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe substituirt wird.

Beschädigungen an den Brücken und den Neben-Anlagen hat der Schuldige außerdem zu ersetzen.

§. 20. Widerspenstigen wird der Durchgang bis zur Herbeiführung vollständiger Parition verweigert.

Thätliche Widersetzlichkeit gegen die Brückenaufzieher wird nach den Gesetzen bestraft.

Stettin, den 25. April 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Vorstehende Verordnung wird zur Kenntnißnahme für das schifffahrttreibende Publikum hierdurch bekannt gemacht.

Frankfurt a. d. O., den 16. Mai 1860.

Polizei-Verordnung.

No. 49. 1. No. 556. Mai.

Zur Verhütung von Beschädigungen der Schiffsgefäße durch die an den sogenannten Zillen und andern Schiffsfahrzeugen befindlichen Schwerter wird auf den Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für sämmtliche im diesseitigen Verwaltungs-Bezirk belegene Wasserstraßen hierdurch verordnet, daß über die äußeren Oberflächen dieser Schwerter Eisentheile keinerlei Art hervorragen dürfen und daß daher namentlich die Köpfe der zur Befestigung der Schwerter erforderlichen Schraubenbolzen in die Oberflächen der Schwerter hineingesenkt werden müssen. Uebertretungen dieser mit dem 1. September d. J. in Kraft tretenden Vorschrift werden, vorbehaltlich des Schadenersatzes für eine etwa erfolgte Beschädigung, mit einer Geldstrafe von 1 bis 5 Thlr. oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

Stettin, den 1. Mai 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Vorstehende Verordnung wird zur Kenntniß des schifffahrttreibenden Publikums gebracht.

Frankfurt a. d. O., den 12. Mai 1860.

Per-

Personal-Chronik.

Der Ober-Prediger und Superintendent Carl Gottfried Schüttge zu Calau ist zum Ober-Pfarrer bei der Evangelischen Gemeine zu Finsterwalde, Diöces Dobrilugk, und zum Superintendenten dieser Diöces bestellt worden.

Der Prediger an der Strafanstalt zu Spandau, Carl Johann Stanislaus Czilsky, ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinen der Parochie Bernstein, Diöces Soldin, bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Dr. Eduard Heinrich August Rasmus ist als ordentlicher Lehrer am Friedrichs-Gymnasium zu Frankfurt a. d. O. angestellt worden.

Der Polizei-Verwalter Knauft zu Golssen ist zum Polizei-Anwalt für Golssen und die zum Bezirk der Gerichtstags-Kommission daselbst gehörigen Ortschaften und der Bürgermeister Schmidt in Golssen zum Stellvertreter des Knauft ernannt worden.

Der Bürgermeister Leese zu Soldin ist an Stelle des Bürgermeister a. D. Heydel zum Polizei-Anwalt für Soldin und die zum Bezirk des Kreisgerichts daselbst gehörigen Ortschaften ernannt worden.

Frankfurt a. d. O., den 15. Mai 1860.

Der Regierungs-Präsident.
v. Selchow.

Im Lebuser Kreise sind zu Stellvertretern der Feuer-Polizei-Districts-Commissarien gewählt und als solche bestätigt worden:

für den ersten Bezirk, der Mühlenmeister Seeger zu Kaisermühl,
für den dritten Bezirk, der Schulze Hutzel zu Biegen,
für den zwölften Bezirk, der Rittergutsbesitzer Baath auf Behlendorf und
für den vierzehnten Bezirk, der Rittergutsbesitzer Zachariae auf Worin.

Der Thierarzt 2. Klasse Ferdinand Mücke hat sich in Göritz niedergelassen.

Den Apothekern I. Klasse Pahl und Benezet zu Crossen ist die Concession zur Anlegung und zum Betriebe einer Anstalt zur Bereitung künstlicher Mineralwasser in der Stadt Crossen ertheilt worden.

Der Kaufmann Hermann Abraham zu Alt-Carbe bei Friedeberg wird die Agentur der Mobiliar-Brandschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Brandenburg a. d. H. am 1. Juni d. J. niederlegen.

Der Kaufmann A. R. T. Kuns zu Sorau hat die Agentur der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix“ zu Frankfurt a. M. niedergelegt.

Der

Der Galanterie-Waarenhändler R. Boelker zu Berlinchen ist an Stelle des Kaufmanns F. H. Schmücker daselbst auf Grund der ihm von der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau ertheilten Vollmacht als Agent dieser Gesellschaft concessionirt worden.

Der Apotheker Pahl zu Züllichau ist für die dortige Stadt und Umgegend auf Grund der ihm von der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld ertheilten Vollmacht als Agent dieser Gesellschaft concessionirt worden.

Der Gasthofsbesitzer F. Neddermeyer zu Müllrose ist auf Grund der ihm von der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. ertheilten Vollmacht als Agent dieser Gesellschaft concessionirt worden.

Der Privat-Actuar W. Schroedter zu Friedeberg ist für die Kreise Friedeberg und Arnswalde und deren Umgegend als Haupt-Agent der Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelvergütung zu Leipzig concessionirt worden.

Der Kaufmann F. Feltz zu Baerwalde ist auf Grund der ihm von der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin ertheilten Vollmacht als Agent dieser Gesellschaft concessionirt worden.

Der Glaser C. Kleitke zu Baerwalde ist auf Grund der ihm von der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt ertheilten Vollmacht als Agent dieser Anstalt concessionirt worden.

Der Kaufmann A. Fingerling zu Frankfurt a. d. O. ist auf Grund der ihm von der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt ertheilten Vollmacht als Agent dieser Gesellschaft concessionirt worden.

Der Kaufmann F. Feltz zu Baerwalde ist für die dortige Stadt und Umgegend auf Grund der ihm von der Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft „Germania" zu Stettin ertheilten Vollmacht als Agent dieser Gesellschaft concessionirt worden.

Die Berufung des bisherigen zweiten Lehrers in Neuenburg Wilhelm Ludwig Gustav Ehlers zum Lehrer der ersten Mädchen-Klasse an der Schule in Zielenzig ist bestätigt worden.

Der Lehrer Christian Friedrich Julius Callies, bisher in Groß-Drenzig, ist zum siebenten Lehrer an der Schule zu Letschin, in der II. Frankfurter Diöcese, bestellt worden.

Die Berufung des Lehrers Georg Philipp Alexander Otto, bisher in Grädig, zum Küster und Schullehrer zu Carzig, in der II. Frankfurter Diöcese, ist bestätigt worden.

Die

Die Berufung des Lehrers Wilhelm Heinrich Andrae, bisher in Niedewitz, zum Elementarlehrer an der Dammvorstadt-Schule zu Frankfurt a. d. O. ist bestätigt worden.

Die Berufung des Lehrers Carl Gottlieb Heinrich Hamster, bisher in Rosenthal, zum Küster und Schullehrer zu Paetzig, in der II. Königsbergschen Diöcese, ist bestätigt worden.

Die Berufung des Lehrers Johann Friedrich Ernst Müller, bisher zu Ehrnmow, zum zweiten Lehrer an der Freischule in Cottbus ist bestätigt worden.

Die Berufung des bisherigen Conrectors und zweiten Lehrers an der Bürger- und Elementarschule in Guben Julius August Schade zum zweiten Lehrer an der mittleren Bürgerschule daselbst ist bestätigt worden.

Der Lehrer Karl Ludwig Theodor Zier ist zum vierten Lehrer an der Mädchenschule in Finsterwalde bestellt worden.

Die Berufung des bisher provisorisch angestellten Carl Robert Wensky zum Küster und Schullehrer zu Wallwitz, in der II. Sternbergschen Diöcese, ist bestätigt worden.

Der Rechtsanwalt und Notar Pflesser zu Lübben ist in gleicher Eigenschaft vom 1. Juli d. J. ab an das Kreisgericht zu Luckau mit Einräumung der Praxis im Bezirk desselben und mit Anweisung seines Wohnsitzes in Luckau und unter Beibehaltung des Notariats im Departement des Königlichen Appellationsgerichts, desgleichen ist der Rechtsanwalt und Notar Hebicht in Luckau in gleicher Eigenschaft vom 1. Juli d. J. ab an das Kreisgericht zu Lübben mit Einräumung der Praxis im Bezirk desselben und mit Anweisung seines Wohnsitzes in Lübben und unter Beibehaltung des Notariats im Departement des Königlichen Appellationsgerichts versetzt worden.

In der Stadt Friedeberg i. d. N. sind folgende Schiedsmänner gewählt und bestätigt worden:

für den Markt- und Kirchen-Bezirk, der Stadtverordnete und Schuhmachermeister Carl Ludwig Zimmermann;

für den Magazin- und Kloster-Bezirk, der Stadtverordnete und Tischlermeister Ludwig Thierauf.

In der Stadt Königswalde, des Kreises Sternberg, ist der Tuchmachermeister August Adam daselbst als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Für den 12. ländlichen Bezirk des Kreises Landsberg a. d. W. ist der bisherige Schiedsmann desselben Rittergutsbesitzer Rittmeister a. D. von Wassewitz auf Liebenow als Schiedsmann wiederum gewählt und bestätigt worden.

Die Verwaltung der seit dem 1. Mai cr. in Wirksamkeit getretenen Post-Expedition 2. Klasse in Dechsel ist dem zum Post-Expediteur ernannten bisherigen Relais-Aufseher Kanke aus Breitebruch übertragen worden.

In dem, im Königsberger Kreise belegenen Dorfe Güstebiese ist mit dem 1. Mai c. eine Postexpedition 2ter Klasse eingerichtet und die Verwaltung derselben dem Oeconom Wurl, vorerst commissarisch übertragen worden.

Vermischte Nachrichten.

1. No. 521. Mai. (1.) Dem Herren Bürgermeister Winchenbach zu Cüstrin sind in Stelle des verstorbenen Bürgermeisters a. D. Steinhausen die auf die Einquartirung von Truppen in der dortigen Stadt, deren Vorstädte und den Kietz bezüglichen Geschäfte übertragen worden.

Frankfurt a. d. O., den 14. Mai 1860.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

L. B. No. 21. Mai. (2.) Ortsbenennung.

Dem Vorwerksbesitzer Mentzendorf ist durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 21. April c. ausnahmsweise gestattet worden, seiner im Sternberger Kreise belegenen, zur Stadt Sternberg gehörigen Besitzung Brodnoth den Namen

„Friedensburg"

beizulegen.

Frankfurt a. d. O., den 5. Mai 1860.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

S.b. No. 834. April. (3.) Durch den regen Eifer des Ortsrichters Schulze und mehrerer anderer Einsassen aus Schilda und aus Tröbitz ist es bei dem in der Nacht vom 16. zum 17. April d. J. im Belauf Weißhaus der Oberförsterei Dobrilugk (Schönborn) entstandenen Waldbrande gelungen, dem Weitergreifen des Feuers Einhalt zu thun und selbiges zu löschen. Dies wird von uns belobigend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. d. O., den 16. Mai 1860.

Königl. Regierung; Abtheilung für die directen Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung. (4.) Der Herr Ober-Präsident der hiesigen Provinz hat auf den Antrag des landwirthschaftlichen Central-Vereins für den Netzdistrikt die versuchsweise Einrichtung und Abhaltung eines Roßmarkts in der Stadt Bromberg genehmigt. Derselbe wird in diesem Jahre am 18. und 19. Juni abgehalten werden. Wir bringen dies hiermit auch zur Kenntniß der Eingesessenen der dem hiesigen benachbarten Regierungsbezirke.

Bromberg, den 12. Mai 1860.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.
Gedruckt in der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. d. O.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Kgl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a. O.

№ 22. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 30. Mai 1860.

Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten pro 1860.

No. 15. enthält (No. 5220.) Allerhöchster Erlaß vom 16. April 1860, betreffend die Erhöhung des Zinsfußes der noch nicht emittirten Bütower Kreis-Chausseebau-Obligationen von vier auf fünf Procent.

(No. 5221.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Statutnachtrag der Steinkohlenbergbau-Aktiengesellschaft Vollmond zu Bochum. Vom 23. April 1860.

(No. 5222.) Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an die unter dem Namen „Georg v. Giesche'sche Erben" bestehende, in Breslau domizilirte Bergwerksgesellschaft. Vom 7. Mai 1860.

Bekanntmachung des Königlichen Oberpräsidiums der Provinz Brandenburg.

Aus Veranlassung des erfolgten Todes des Geheimen Regierungs-Raths Freehner ist von der 32. Kommunal-Landtags-Versammlung der Kurmark laut Verhandlung vom 10. Dezember v. J. zum Mitgliede der Ständischen Landarmen-Direktion der Kurmark der Regierungs-Assessor Dr. Jacobi gewählt und die Funktionen des Vorsitzenden der Direktion dem bisher zweiten Mitgliede derselben, Landrath Scharnweber zu Berlin und die des zweiten Direktors dem Dr. Jacobi daselbst übertragen worden. Diese Wahlen, welche bezüglich des ꝛc. Scharnweber bis zum 1. Juli 1864 und bezüglich des ꝛc. Dr. Jacobi bis zum 1. Juli 1866 gültig bleiben, haben durch die Allerhöchste Ordre vom 11. d. M. die landesherrliche Bestätigung erhalten. O.P. No. 2188.

Potsdam, den 21. Mai 1860.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
Staats-Minister. (gez.) Flottwell.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

Bekanntmachung

den Ankauf von Militair-Dienstpferden pro 1860 betreffend.

Regierungsbezirk Frankfurt a. d. O.

No. 50. 1. R. No. 147. April.

Zum Ankaufe von Militair-Dienstpferden im Alter von drei bis einschließlich acht Jahren, sind in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Frankfurt und den angrenzenden Bereichen, für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 11. Juni	in Züllichau,	den 13. Oktober	in Zirke,
„ 13. „	„ Grünberg,	„ 15. „	„ Driesen,
„ 16. „	„ Guben,	„ 17. „	„ Friedeberg,
„ 18. „	„ Cottbus,	„ 18. „	„ Landsberg a. W.,
„ 20. „	„ Lübben,	„ 20. „	„ Cüstrin,
„ 21. Juli	„ Torgau,	„ 22. „	„ Letschin,
„ 28. „	„ Angermünde,	„ 24. „	„ Wriezen.
„ 27. August	„ Pyritz,		

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, werden einer Orts-Obrigkeit, auf Gefahr und Kosten des früheren Eigenthümers, übergeben, oder auch in einem Remonte-Depot aufgestellt und sind von dem Verkäufer nach Empfang der desfallsigen Aufforderung, gegen Rückzahlung des Kaufpreises und gegen Erstattung der sämmtlichen Unkosten wieder in Besitz zu nehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue rindlederne Trense mit haltbarem Gebisse, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 11. April 1860.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.
(gez.) von Schütz. Mentzel. von Hantke.

Mit Bezug auf vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der diesjährige Remonte-Ankauf wieder wie früher stattfindet, und die Remonte-Ankaufs-Commission aus dem Major Sackersdorf à la suite des 3. Dragoner-Regiments als Präses, dem Rittmeister von Ohlen und Adlerskron vom 6. Ulanen-Regiment als ersten und dem Premier-Lieutenant von Kotze vom 7. Ulanen-Regiment als zweiten Hülfs-Offizier bestehen wird.

Hier-

Digitized by Google

Hierbei setzen wir das pferdezüchtende Publikum zugleich davon in Kenntniß, daß der Herr Minister der landwirthschaftlichen Angelegenheiten zur Deckung des Remonte-Bedarfs der Königlichen Landgestüte den Ankauf junger Hengste von Privatzüchtern im Lande beabsichtigt und daß demzufolge die Remonte-Ankaufs-Commission Seitens des Herrn Kriegs-Ministers autorisirt ist, bei Gelegenheit ihrer Umreisen von den vorkommenden, gut gezogenen, fehlerfreien und zur Zucht geeignet erscheinenden jungen Hengsten Notiz zu nehmen.

Indem wir auf diese Maßregel aufmerksam machen, empfehlen wir dem pferdezüchtenden Publikum, der gedachten Militair-Commission bei Gelegenheit der Remonte-Ankaufs-Märkte auch die verkäuflichen jungen Hengste zur vorläufigen Besichtigung vorzuführen.

Frankfurt a. d. O., den 5. Mai 1860.

Bekanntmachung.

Mit Genehmigung der Königlichen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern wird auf Grund des §. 11. des Gesetzes vom 11. März 1850 Folgendes verordnet:

Die §§. 20 — 22 des unterm 3. Oktober 1857 Seitens der mitunterzeichneten Königlichen Regierung in No. 41 des Frankfurter Amtsblatts für 1857 publicirten Bahn-Polizei-Reglements für die Königliche Ostbahn werden aufgehoben und treten statt derselben folgende Bestimmungen in Kraft:

Wer den Verboten der §§. 4 bis 13, 15 und 16 zuwider handelt, verfällt in eine polizeiliche Strafe bis zu 10 Rthlr. Geld- oder im Unvermögens-Falle in eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe, so weit nicht nach den allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen, namentlich nach den §§. 294 bis 298 incl. des Strafgesetz-Buches vom 14. April 1851 eine härtere Strafe stattfindet.

Die zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen und verpflichteten Eisenbahn-Beamten (§. 1.), sind ermächtigt, jeden Uebertreter der obigen Vorschriften, sofern er unbekannt ist, und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag, oder im letzteren Falle nicht eine angemessene Kaution erlegt, deren Höhe das Maximum der Strafe (§. 20.) jedoch in keinem Falle übersteigen darf, wenn er bei der Ausführung der strafbaren Handlung, oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt wird, zu verhaften. Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Kautionsstellung der sofortigen Verhaftung nicht entziehen. Jeder Verhaftete ist ungesäumt an die nächste Polizei-Behörde abzuliefern.

 Im

Im Falle einer Verhaftung ist den Bahn-Polizei-Beamten gestattet, die verhafteten Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeits-Personale in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahn-Polizei-Beamte eine mit seinem Namen und seiner Dienstqualität bezeichnete Verhaftungs-Karte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Contraventions-Verhandlung vertritt, die in der Regel an demselben Tage, an welchem die Contravention constatirt wurde, spätestens am Vormittage des folgenden Tages an die competente Polizeibehörde eingesandt werden muß.

Ferner wird zum obigen erwähnten Bahn-Polizei-Reglement zusätzlich Folgendes bestimmt:

Mit Geldbuße bis zu 10 Thalern oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßigem Gefängniß wird bestraft:

1) wer, nachdem das Abfahrts-Signal gegeben und die Eisenbahn-Fahrzeuge in Bewegung gesetzt sind, in diese Fahrzeuge einsteigt oder einzusteigen versucht, oder dabei Hülfe leistet;
2) wer, während der Zug sich in Bewegung befindet, eigenmächtig die Wagenthüre öffnet oder aussteigt, oder auszusteigen versucht.

Hierbei wird gleichzeitig zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß an die Stelle der im §. 23 des obigen Bahn-Polizei-Reglements allegirten allgemeinen Bestimmungen zur Sicherung des Betriebes auf den Preußischen Staats-Eisenbahnen vom 27. Juni 1850 die allgemeinen Bestimmungen zur Sicherung des Betriebes auf den Preußischen Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Privat-Eisenbahnen vom 27. Mai 1859 getreten sind.

Frankfurt a. d. O., den 23. Mai 1860. Bromberg, den 11. Mai 1860.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern. Königliche Direktion der Ostbahn.

Personal-Chronik.

Der Bürgermeister Winchenbach in Cüstrin ist an Stelle des verstorbenen Bürgermeisters a. D. Steinhausen zum Polizei-Anwalt für Cüstrin und die zum Bezirke des Kreis-Gerichts daselbst gehörigen Ortschaften ernannt worden.

Frankfurt a. d. O., den 21. Mai 1860.

Der Regierungs-Präsident.
v. Selchow.

In

In Lebus ist der Apotheker Emil Anton Hermann Henschke als unbesoldeter Beigeordneter, in Finsterwalde der Tuchfabrikant Rudolph Bieger als unbesoldeter Rathsherr bestätigt worden.

Der Thierarzt I. Klasse Ludwig August Rohlwes ist von Neuwedell nach Arnswalde gezogen.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Heinrich Koeltsch zu Alt-Doebern ist mit Anweisung seines Wohnsitzes in der Stadt Spremberg zum Kreis-Wundarzt des Kreises Spremberg ernannt worden.

Der von Triebel verzogene Buchbindermeister A. Veldner hat die Agentur der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. niedergelegt.

Der Kaufmann und Gastwirth C. A. Muth zu Lippehne, hat den dortigen Ort verlassen und in Folge dessen die bisher verwaltete Agentur der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin niedergelegt.

Der Kaufmann E. Lieske zu Dobrilugk hat die Agentur der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" zu Erfurt niedergelegt.

Der Putzwaarenhändler W. Lehmann zu Soldin ist auf Grund der ihm von der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. ertheilten Vollmacht als Agent dieser Gesellschaft concessionirt worden.

Seine Königliche Hoheit der Prinz-Regent haben im Namen Seiner Majestät des Königs Allergnädigst geruht, dem Ober-Post-Kassen-Rendanten Zimmer hierselbst den Charakter als Rechnungsrath zu verleihen.

Vermischte Nachrichten.

(1.) Der erste diesjährige Kram-, Vieh- und Pferdemarkt zu Beitz wird vom 4. Juni auf den 18. desselben Monats hierdurch verlegt.

1. No. 1720. Mai.

Frankfurt a. d. O., den 25. Mai 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(2.) Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 23. April c. am 14. d. M. stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind folgende Apoints gezogen worden:

Bekanntmachung.

Litt. A. zu 1000 Thlr.

die Nummern:

92. 561. 652. 849. 1199. 1387. 1411. 1465. 1675. 1963. 2379.
2384. 2530. 2610. 2640. 2776. 3041. 3296. 3602. 3713. 3964.
4622. 4829. 5117. 5278. 5945. 6826. 7238. 7559. 7603. 7870.

Litt B.

Litt. B. zu 500 Thlr.

die Nummern:

511. 1150. 1366. 1463. 2380. 2633. 2697. 2723. 2938. 2975. 3079. 3082. 3208. 3231. 3257.

Litt. C. zu 100 Thlr.

die Nummern:

69. 198. 570. 719. 755. 1467. 1790. 1836. 1986. 2075. 2166. 2460. 2831. 3001. 3076. 3282. 3703. 3993. 4537. 4647. 4669. 4883. 4900. 4947. 5034. 5418. 6594. 6652. 6662. 6987. 7102. 7407. 8132. 8226.

Litt. D. zu 25 Thlr.

die Nummern:

343. 468. 470. 609. 1130. 1590. 1957. 1962. 1996. 2205. 2522. 2556. 2782. 2962. 3205. 3992. 4054. 4342. 4593. 4934. 5134. 5610. 5676. 5697. 5962. 5979. 6406.

Litt. E. zu 10 Thlr.

die Nummern:

66. 113. 119. 160. 199. 214. 234. 305. 333. 370. 385. 386. 454. 485. 499. 539. 563. 577. 593. 594. 596. 616. 637. 641. 647. 654. 678. 693. 698. 718. 730. 743. 753. 769. 799. 805. 820. 821. 861. 863. 865. 881. 895. 903. 919. 921. 922. 947. 952. 953. 991. 996. 1001. 1013. 1015. 1017. 1018. 1024. 1038. 1039. 1051. 1068. 1076. 1080. 1085. 1105. 1125. 1165. 1190. 1208. 1239. 1272. 1301. 1318. 1326. 1333. 1346. 1352. 1388. 1459. 1470. 1479. 1504. 1536. 1613. 1632. 1712. 1749. 1772. 1778. 1794. 1808. 1816. 1822. 1823. 1826. 1829. 1891. 1910. 1913. 1951. 1952. 1956. 1958. 1966. 2017. 2034. 2037. 2049. 2085. 2099. 2103. 2158. 2163. 2175. 2196. 2198. 2203. 2245. 2246. 2270. 2274. 2276. 2329. 2341. 2347. 2402. 2403. 2420. 2424. 2466. 2471. 2483. 2488. 2494. 2502. 2513. 2516. 2529. 2538. 2554. 2561. 2567. 2586. 2590. 2595. 2612. 2622. 2650. 2656. 2665. 2692. 2697. 2709. 2711. 2716. 2722. 2733. 2795. 2816. 2852. 2853. 2865. 2878. 2888. 2898. 2900. 2922. 2923. 2929. 2934. 2977. 2992. 3011. 3029. 3039. 3062. 3072. 3084. 3137. 3140. 3153. 3170. 3185. 3196. 3213. 3234. 3237. 3300. 3301. 3345. 3363. 3384. 3397. 3410. 3432. 3438. 3449. 3464. 3474. 3490. 3501. 3507. 3517. 3531. 3570. 3580. 3601. 3624. 3636. 3640. 3683. 3687. 3690. 3695. 3721. 3723. 3760. 3779. 3802. 3810. 3869. 3896.

Digitized by Google

3896. 3939. 3996. 3997. 4021. 4089. 4112. 4133. 4134. 4152.
4208. 4239. 4259. 4316. 4319. 4362. 4370. 4382. 4392. 4398.
4401. 4454. 4460. 4461. 4496. 4513. 4515. 4524. 4540. 4581.
4602. 4615. 4638. 4652. 4665. 4671. 4716. 4719. 4744. 4753.
4792. 4811. 4823. 4826. 4857. 4906. 4912. 4955. 4958. 4962.
4980. 4983. 5002. 5006. 5020. 5098. 5103. 5114. 5187. 5197.
5280. 5286. 5302. 5305. 5312. 5331. 5354. 5360. 5370. 5372.
5397. 5418. 5435. 5441. 5446. 5458. 5475. 5502. 5520. 5530.
5547. 5563. 5586. 5587. 5598. 5601. 5622. 5672. 5675. 5732.
5739. 5740. 5752. 5805. 5820. 5840. 5850. 5857. 5862. 5871.
5873. 5880. 5888. 5900. 5912. 5915. 5945. 5953. 5963. 5964.
5975. 6028. 6041. 6069. 6136. 6156. 6160. 6186. 6197. 6219.
6221. 6234. 6248. 6263. 6267. 6271. 6333. 6406. 6416. 6423.
6433. 6436. 6449. 6458. 6495. 6497. 6503. 6537. 6550. 6557.
6562. 6577. 6596. 6603. 6619. 6637. 6715. 6720. 6726. 6755.
6780. 6796. 6847. 6849. 6856. 6873. 6935. 6959. 6968. 6985.
6994. 7004. 7012. 7013. 7025. 7032. 7048. 7049. 7052. 7054.
7070. 7082. 7094. 7119. 7167. 7247. 7279. 7285. 7287. 7289.
7307. 7314. 7316. 7336. 7341. 7375. 7391. 7429. 7462. 7487.
7508. 7510. 7515. 7531. 7546. 7559. 7600. 7624. 7625. 7662.
7703. 7727. 7736. 7739. 7744. 7803. 7807. 7827. 7828. 7834.
7837. 7849. 7850. 7854. 7863. 7865. 7868. 7883. 7925. 7932.
7945. 7948. 7953. 7956. 7959. 7969. 7972. 7998. 8018. 8072.
8094. 8103. 8108. 8119. 8140. 8185. 8224. 8229. 8233. 8238.
8245. 8270. 8284. 8311. 8313. 8322. 8336. 8398. 8399. 8401.
8413. 8419. 8422. 8430. 8497. 8503. 8505. 8508. 8518. 8527.
8528. 8535. 8542. 8550. 8553. 8640. 8641. 8646. 8654. 8687.
8703. 8708. 8715. 8735. 8744. 8747. 8755. 8784.

Die Inhaber der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in courtsfähigem Zustande und der dazu gehörigen Coupons Serie II. No. 5. bis incl. 16. den Nennwerth der Ersteren bei der hiesigen Rentenbank-Kasse, Alte Jakobsstraße No. 106., vom 1. Oktober d. J. ab in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Oktober d. J. ab hört die Verzinsung der ausgelooseten Rentenbriefe auf.

Gleichzeitig werden die Inhaber folgender bereits früher ausgelooseten Rentenbriefe der Provinz Brandenburg und zwar:

a) aus

a) aus dem Fälligkeits-Termin am 1. April 1856:

Litt. C. No. 605. über 100 Thlr.
„ D. No. 1532. über 25 Thlr.

b) aus dem Fälligkeits-Termin am 1. Oktober 1856:

Litt. E. No. 4641. über 10 Thlr.

c) aus dem Fälligkeits-Termin am 1. April 1858:

Litt. E. No. 1390. 2577. 3623. 6978. à 10 Thlr.

d) aus dem Fälligkeits-Termin am 1. Oktober 1858:

Litt. E. No. 580. 1669. 2970. 3722. 8213. à 10 Thlr.

e) aus dem Fälligkeits-Termin am 1. April 1859:

Litt. A. No. 3787. 4658. 6399. à 1000 Thlr.
„ B. No. 6. über 500 Thlr.
„ C. No. 18. 71. 3190. à 100 Thlr.
„ D. No. 2238. 4178. à 25 Thlr.
„ E. No. 19. 63. 209. 210. 439. 573. 1054. 1055. 1110. 1129. 1448. 1637. 3260. 3675. 3771. 3830. 3928. 4137. 4156. 4178. 4550. 4562. 4567. 4867. 4890. 5641. 5898. 6030. 6530. 7205. 7267. à 10 Thlr.

f) aus dem Fälligkeits-Termin am 1. Oktober 1859:

Litt. A. No. 231. 3165. 3220. 4546. 5794 à 1000 Thlr.
„ B. No. 5. 2502. 2671. 3297. à 500 Thlr.
„ C. No. 1356. 1573. 1668 1854. 1867. 3367. 4195. 5987. 6712. à 100 Thlr.
„ D. No. 1386. 1940. 2214. 2465. 5381. à 25 Thlr.
„ E. No. 43. 56. 181. 184. 187. 222. 329. 383. 522. 578. 579. 622. 625. 671. 827. 866. 901. 949. 993. 1044. 1358. 1382. 1555. 1568. 1687. 1693. 1698. 1769. 1777. 1968. 2012. 2088. 2094. 2133. 2242. 2367. 2465. 2519. 2569. 2691. 2777. 2819. 2911. 2932. 3051. 3080. 3133. 3144. 3284. 3358. 3451. 3489. 3522. 3612. 3641. 3966. 4081. 4188. 4276. 4569. 4609. 4620. 4691. 4825. 4873. 4989. 5162. 5176. 5193. 5391. 5392. 5406. 5433. 5434. 5614. 5619. 5693. 5722. 5891. 5948. 5972. 5976. 5988. 6220. 6224. 6320. 6404. 6463. 6513. 6541. 6553. 6853.

Digitized by Google

6853. 6863. 6893. 6954. 7019. 7074. 7088. 7297. 7335. 7337. 7361. 7422. 7450. 7454. 7481. 7484. 7563. 7582. 7713. 7876. 7879. 7942. 7965. 8074. 8125. 8483. à 10 Thlr.

wiederholt aufgefordert, den Nominalwerth derselben nach Abzug des Betrages der von den mit abzuliefernden Coupons etwa fehlenden Stücke, auf unserer Kasse in Empfang zu nehmen.

Wegen der Verjährung der ausgelooseten Rentenbriefe machen wir auf die Bestimmung des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 §. 44. aufmerksam.

Endlich bemerken wir, daß den Inhabern von ausgelooseten und gekündigten Rentenbriefen gestattet ist, die zu realisirenden Rentenbriefe — unter Beifügung einer ordnungsmäßigen Quittung — mit der Post an die Rentenbank-Kasse portofrei einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, in Antrag zu bringen.

Berlin, den 14. Mai 1860.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

(gez.) Heydet.

Bekanntmachung.

(3.) Die bisherige Poststraße zwischen Spremberg und Drebkau über Pardutz, Stradow und Pappreth wird von der täglich coursirenden Personenpost vom 28. d. M. an nicht mehr befahren, und dagegen der Weg über die neue Schänke zu Groß-Buckow, Radewieser Mühle, Straußdorf und Jeserigk benutzt werden.

An Stelle der eingehenden Haltepunkte erfolgt von dem genannten Termine an die Einschreibung und Aufnahme von Personen auf die leeren Plätze des Hauptwagens und der Beichaisen an folgenden Punkten:

	von Spremberg	von Drebkau
an der Schänke zu Groß-Buckow	3/4 Meilen,	1 1/4 Meilen,
„ „ Mühle „ Radewiese	1 „	1 „
„ „ Schänke „ Straußdorf	1 1/4 „	3/4 „
beim Gastwirth Benedec zu Jeserigk	1 1/2 „	1/2 „

Frankfurt a. d. O., den 24. Mai 1860.

Der Ober-Post-Direktor. Krausnick.

(4.) Die

Bekanntmachung.

(4.) Die nachstehende Verhandlung

Geschehen Berlin den 14. Mai 1860.

Auf Grund der §§. 46, 47 und 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 wurden an ausgelooseten Rentenbriefen der Provinz Brandenburg, welche nach dem, von dem Provinzial-Rentmeister vorgelegten Verzeichnisse gegen Baarzahlung zurückgegeben sind, und zwar:

32	Stück	Litt.	A.	à	1000	Rthlr.	= 32,000 Rthlr.
13	"	"	B.	à	500	"	= 6,500 "
24	"	"	C.	à	100	"	= 2,400 "
26	"	"	D.	à	25	"	= 650 "
402	"	"	E.	à	10	"	= 4,020 "
überhaupt 497	Stück	über	.	.	.	.	45,570 Rthlr.

nebst den von den betreffenden Fälligkeitsterminen dieser Rentenbriefe ab laufenden Zinscoupons heute in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

a. u. s.

(gez.) Pfeiffer, Provinzial-Rentmeister.

Graf von Haeseler, als Provinzial-Landtags-Abgeordneter.

F. W. Hahn, als Provinzial-Landtags-Abgeordneter.

Moll, Justizrath und Notar.

Küsel, Rendant.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 19. Mai 1860.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

(gez.) Heyder.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.

Gedruckt in der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. d. O.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Kgl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a. O.

№ 23. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 6. Juni 1860.

Bekanntmachung des Königlichen Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß nach der Bestimmung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten die zweite Prüfung der seit Ostern 1855 zum erstenmal geprüften Elementarlehrer in demjenigen Departement zu machen ist, in welchem die betreffenden Kandidaten in einer Schule beschäftigt sind, wenn sie auch in einem andern Verwaltungsbezirke ihre Ausbildung zum Lehrfache erhalten und die erste Prüfung abgelegt haben sollten. S. No. 2972.

Hiernach ist pos. 4. unserer Bekanntmachung vom 18. Oktober 1858 (Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin vom 5. November 1858 No. 45. und der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O. vom 3. November 1858 No. 44.) aufgehoben.

Berlin, den 2. Juni 1860.

Königliches Schul-Collegium der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung des Königlichen Oberpräsidiums der Provinz Brandenburg.

Von der Communal-Landtags-Versammlung der Niederlausitz sind unterm 12. März d. J. für die Dauer der Wahlperiode der Jahre 1860, 1861 und 1862 wiederum

1) der Standesherr Graf zu Lynar auf Lübbenau zum Vorsitzenden und
2) der Wirkliche Geheime Rath, Freiherr von Manteuffel auf Drahnsdorf zum Stellvertreter desselben

gewählt und diese Wahlen sind durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 9. d. Mts. bestätigt worden; was ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Potsdam, den 26. Mai 1860.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
In Vertretung:
(gez.) von Winzingerode.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Von dem unterzeichneten Consistorium sind die Candidaten
Johann Carl Georg Gerlach aus Sollstedt,
Friedrich Wilhelm Lehmann aus Burg und
Johann Georg Heinrich Schwella aus Burg, sowie auch
der Missionsprediger Samuel Kullen aus Kornthal
für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Berlin, den 26. Mai 1860.

Königl. Consistorium der Provinz Brandenburg.

Der Stadt-Secretair Kühne zu Forst ist an Stelle des, auf seinen Antrag hiervon entbundenen Beigeordneten Rüdiger mit der Stellvertretung des Polizei-Anwalts für Forst und die zum Bezirk der Kreis-Gerichts-Deputation daselbst gehörigen Ortschaften beauftragt worden.

Frankfurt a. d. O., den 30. Mai 1860.

Der Regierungs-Präsident.
v. Selchow.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Hugo Wilhelm Stumpf hat sich in Woldenberg niedergelassen.

Der Gasthofsbesitzer E. W. Wende zu Friedeberg ist auf Grund der ihm von der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. ertheilten Vollmacht als Agent dieser Gesellschaft concessionirt worden.

Der Geschäftsführer Robert Fitting zu Kienitz, im Lebuser Kreise, ist auf Grund der ihm von der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. ertheilten Vollmacht als Agent dieser Gesellschaft concessionirt worden.

Der Kaufmann E. Raedsch zu Sorau ist an Stelle des Kaufmanns F. Kunz daselbst auf Grund der ihm von der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. ertheilten Vollmacht als Agent dieser Gesellschaft concessionirt worden.

Der Kaufmann und Bürgermeister Otto zu Dreblau ist auf Grund der ihm von der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft ertheilten Vollmacht als Agent dieser Gesellschaft concessionirt worden.

Der Kaufmann F. Wunderatzky zu Dreblau hat die Agentur der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Der Kaufmann N. Nachmann zu Schlaben bei Neuzelle ist auf Grund der ihm von der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt ertheilten Vollmacht als Agent dieser Anstalt concessionirt worden.

Die Berufung des bisher provisorisch angestellten Carl Wilhelm Krautz zum Schullehrer zu Babow, in der Diöcese Cottbus, ist bestätigt worden.

Per-

Digitized by Google

Personal-Veränderungen für den Monat Mai 1860.

A. Bei dem Königl. Appellations-Gericht zu Frankfurt a. d. O.

Die Referendarien Loewenstein, Kneiß und Kayser sind zu Gerichts-Assessoren, der Auskultator Luhme ist zum Referendarius und die Rechtskandidaten Ohnesorge, Roedenbeck und Geras sind zu Auskultatoren ernannt. Der Gerichts-Assessor Gobbin ist in das Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor und der Referendar von Trebra in das Departement des Königlichen Kammergerichts versetzt.

B. Bei den Kreisgerichten im Departement.

Der Kreisrichter Neuhaus zu Berlinchen ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Lobsens und der Kreisrichter Raabe in Peitz an die Kreisgerichts-Commission zu Berlinchen versetzt. Der Salarien-Kassen-Rendant Mayer in Cottbus und der Bote, Exekutor und Gefangenwärter Heyne in Ruhland sind gestorben.

Für den 2. ländlichen Bezirk des Lebuser Kreises ist der Mühlenmeister August Ferdinand Seeger zu Kaisermühl anderweit als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Die Verwaltung der Post-Expedition in Ziebingen ist vom 1. Mai c. ab dem zum Post-Expediteur ernannten Thierarzt Naumann übertragen worden.

Vermischte Nachrichten.

(1.) Dem Apotheker und Fabrikbesitzer H. Schmeißer zu Berlin ist unter dem 17. März 1860 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Sonnenuhr, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich anerkannt ist, ohne Andere in der Benutzung bekannter Einrichtungen zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Den Schmiedemeistern Richter und Müller zu Remscheid ist unter dem 17. März 1860 ein Patent:

auf eine Kluppe zum Schneiden von Schrauben in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Ausführung und ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

 Dem

Digitized by Google

Dem Ziegelei-Unternehmer Herrmann Gliot zu Hottingen ist unter dem 22. März 1860 ein Patent:

auf eine Ziegelstreich-Maschine in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Den Maschinen-Fabrikanten F. W. Thiele und Schmidt zu Berlin ist unter dem 24. März 1860 ein Patent:

auf eine Chenille-Schneidemaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung dargelegten Zusammensetzung, ohne Andere in der Benutzung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur W. H. Chr. Voß zu Stuttgard ist unter dem 24. März d. J. ein Patent:

auf eine sogenannte hydrodynamisch-rückwirkende Rotations-Dampfmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwenoung bekannter Theil derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 25. März 1860 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Verbesserung der Blase-Instrumente mit Ventilen (Pistons) und Tonwechsel,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Julius de Bary zu Offenbach ist unter dem 28. März 1860 ein Patent:

auf eine Maschine zur Herstellung der sogenannten Cigarren-Wickel in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Andere in der Benutzung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Julius de Bary zu Offenbach ist unter dem 28. März 1860 ein Patent:

auf eine Maschine zur Umspinnung der Cigarren-Wickel mit dem Deckblatt in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

Digitized by Google

setzung, ohne Andere in der Benutzung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Maschinen-Fabrikanten Früchtenicht zu Bredow bei Stettin ist unter dem 5. April 1860 ein Patent:

auf eine Vorrichtung zum Ueberhitzen der Dämpfe, insoweit solche in ihrer Zusammensetzung nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Schlossermeister Herrmann Dietrich zu Potsdam ist unter dem 11. April 1860 ein Patent:

auf eine Dreschmaschine, soweit dieselbe nach dem Modell als neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bereits bekannter Theile dieser Maschine,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Das dem Vorsteher der Wagen-Verwaltung der Cöln-Mindener Eisenbahn, Hauptmann a. D. D. B. Neesen zu Dortmund, der Zeit in Cleve, unterm 18. April 1855 auf die Dauer von fünf Jahren für den Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent:

auf eine mechanische Vorrichtung an Bremsen für Eisenbahnwagen,

ist auf fernere drei Jahre, also bis 18. April 1863 verlängert worden.

Dem Ingenieur S. Münster zu Eupen ist unter dem 26. April 1860 ein Patent:

auf eine dreifache Hammerwalke in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur Herrmann Fuhst aus Wernigerode, zur Zeit in Dessau, ist unter dem 3. Mai d. J. ein Patent:

auf eine Centrifugal-Trockenmaschine mit selbstthätiger Zuführung von erwärmter Luft, in der durch Zeichnung dargelegten ganzen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken,

auf

Digitized by Google

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Buchdruckerei-Besitzer E. C. Brunn zu Münster und den Maschinen-Fabrikanten Herren Keller und Banning zu Hamm ist unter dem 7. Mai 1860 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Querlinien-Druckmaschine in ihrer ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur Rudolf Götte zu Braunschweig ist unter dem 7. Mai 1860 ein Patent:

auf einen eisernen Krahnwagen zum Transport schwerer Lasten, in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Dem G. Hansemann zu Eupen ist unter dem 7. Mai 1860 ein Patent:

auf eine Feinspinnmaschine, insoweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Brillwitz in Berlin ist unter dem 7. Mai 1860 ein Patent:

auf eine Metall-Hobelmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Mechanikus Heinrich Offergeld zu Eilendorf bei Aachen ist unter dem 7. Mai d. J. ein Patent:

auf eine Vorrichtung an Kuppelungen, mittelst welcher die Treibachsen sofort in Stillstand gesetzt werden können, soweit dieselben nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Das

Digitized by Google

Das dem Maurer- und Zimmermeister Timpe in Cöln unter dem 3. Januar pr. ertheilte Patent:

auf eine Maschine zur Herstellung von Ziegeln

ist erloschen.

Dem Buchhalter Wilhelm Weitmann zu Aachen ist unter dem 10. Mai 1860 ein Patent:

auf eine Nadelspitz-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Maschinenbauer Rud. Brunnemann in Berlin ist unter dem 12. Mai 1860 ein Patent:

auf einen Trichter-Ventilator in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur S. Münster und dem A. Würz zu Eupen ist unter dem 16. Mai d. J. ein Patent:

auf eine Vorrichtung an Streich-Maschinen für Wolle zum selbstthätigen Wiegen und Abschneiden des Fließes in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Vorrichtung zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Mechaniker Johann Uhle zu Aachen ist unter dem 16. Mai 1860 ein Patent:

auf eine Vorrichtung an Dampfmaschinen zum selbstthätigen Reguliren der Expansion in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Das dem Geschäftsführer Franz Ernst zu Aachen unter dem 27. September 1858 ertheilte Patent:

auf eine Maschine zur Anfertigung von Schraubenmuttern,

ist erloschen.

Frankfurt a. d. O., den 29. Mai 1860.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(2.) Die

Digitized by Google

2. No. 1413. Mai. (2.) Die Küster- und Schullehrer-Stelle in Zweinert, zur I. Frankfurter Diöceſe gehörig, Privat-Patronats, iſt durch den Tod ihres zeitherigen Inhabers erledigt worden.

Frankfurt a. d. O., den 29. Mai 1860.

Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulweſen.

3.b. No. 819. Mai. (3.) Am 20. d. M. hat im Jagen 73 des Belaufes Coritten der Oberförſterei Lagow ein Waldbrand ſtattgefunden, durch welchen die Holzbeſtände auf einer Fläche von circa 100 Morgen zerſtört worden ſind. Die Umſtände laſſen auf eine böswillige Brandſtiftung ſchließen. Wir ſichern demjenigen, der den Brandſtifter dergeſtalt ermittelt und anzeigt, daß deſſen geſetzliche Beſtrafung erreicht wird, eine Belohnung von 50 Rthlr. hierdurch zu.

Frankfurt a. d. O., den 26. Mai 1860.

Königl. Regierung; Abtheilung für die directen Steuern, Domainen und Forſten.

Bekanntmachung. (4.) Bei der gewöhnlich ganz unzureichenden Bemannung der Fahrzeuge und Holzflöße haben zum ordnungsmäßigen Betriebe der Schifffahrt bei der Hohenſaathener Schleuſe im Finow-Kanal 4 Schleuſenknechte angeſtellt werden müſſen.

Zur Löhnung der letzteren haben wir die Gebühr für die den Schiffern und Holzflößern bei der Schleuſe zu leiſtende Hülfe für jede Schleuſung mit Floßholz oder mit 3 Kähnen auf- und abwärts auf 1 Sgr. 6 Pf., für eine Schleuſung mit weniger als 3 Kähnen aber auf 1 Sgr. feſtgeſetzt, wovon das Schifffahrt treibende Publikum hierdurch in Kenntniß geſetzt wird.

Potsdam, den 29. Mai 1860.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung. (5.) K ö n i g l i c h e O ſt b a h n.

Mit der am 6. Juni d. J. ſtattfindenden Eröffnung des Betriebes auf der Eiſenbahnſtrecke von

K ö n i g s b e r g bis S t a l l u p o e n e n

tritt der ſeit dem 12. Oktober 1857 für die Oſtbahn beſtandene Tarif außer Kraft. An deſſen Stelle tritt vom gedachten Zeitpunkte ab ein neuer Tarif, welcher für die ganze Oſtbahn-Strecke Frankfurt a. d. O. - Danzig - Stallupoenen Gültigkeit hat.

Die ſeither beſtandenen Specialtarife für Getreide und Steinkohlen bleiben auch ferner in Kraft; dieſelben ſind indeſſen für die zur Oſtbahn neu hinzutretende Eiſenbahn-Strecke Königsberg - Stallupoenen ergänzt.

Druckexemplare der Tarife ſind bei unſern Stations-Kaſſen käuflich zu haben.

Bromberg, den 26. Mai 1860.

Königliche Direktion der Oſtbahn.

(6.) Be-

Digitized by Google

(6.) Bekanntmachung.

Königliche Ostbahn.

Die Bahn von Königsberg bis Stallupoenen wird am 6. Juni d. J. dem regelmäßigen Betriebe übergeben werden. Mit dem genannten Tage tritt der gegenwärtige Fahrplan der Ostbahn außer Anwendung und statt desselben folgender neuer Fahrplan in Kraft:

A. Haupt-Cours.

Richtung: Frankfurt - Stallupoenen.

Stationen.	I. Schnellzug.	III. Personenzug.	V. Güterzug mit Personenbeförderung.	IX. Local-Personenzug.	XI. Local-Güterzug mit Pers.-Beförderung.
	u. M.	u. M.	u. M.	u. M.	u. M.
	Abds.	Mrg.			
Berlin Abf. . .	10 45	8 45	Nachm.		Abds.
Frankfurt Abf.	12 52	10 59	3 40		8 5
Landsberg Ank.	2 35	1 8	7 45		11 59
					Abds.
Kreuz Ank. . .	4 —	2 57	11 27		
			Abds.		
			Mrg.		
Abf. . .	4 10	3 27	4 37		
Bromberg Abf.	7 29	7 21	1 58		
Dirschau Ank. .	10 14	10 39	9 9		
			Abds.		
			Mrg.	Nachm.	
Abf. .	10 24	10 54	6 27	4 39	
Königsberg Ank.	2 26	4 17	5 40	9 35	
			Abds.		
			Mrg.		
Abf.	2 56	4 47	6 3	9 50	
Gumbinnen Ank.	5 52	8 41	1 54	1 39	
				Nachts.	
Stallupönen Ank.	6 34	9 34	3 38		
	Abds.	Vorm.	Nachm.		

Richtung: Stallupoenen - Frankfurt.

Stationen.	II. Schnellzug.	IV. Personenzug.	VI. Güterzug mit Personenbeförderung.	X. Local-Personenzug.	XII. Local-Güterzug mit Pers.-Beförderung.
	u. M.	u. M.	u. M.	u. M.	u. M.
	Vorm.	Abds.	Mtgs.		
Stallupönen Abf.	10 41	8 3	12 14	Mrg.	
Gumbinnen Abf.	11 18	8 51	1 55	4 26	
Königsberg Ank.	1 59	12 27	9 8	7 53	
			Abds.		
			Vorm.		
Abf.	2 29	12 57	11 20	8 8	
Dirschau Ank. .	6 18	6 1	10 34	12 51	
			Abds.	Mtgs.	
			Mrg.		
Abf.	6 28	6 21	6 49		
Bromberg Abf.	9 22	10 31	3 9		
Kreuz Ank. . .	12 10	2 30	11 14		
			Abds.		
			Mrg.		
Abf. . .	12 20	3 —	4 51		Mrg.
Landsberg Abf.	1 37	4 52	8 50		5 7
Frankfurt Ank.	3 18	7 17	1 47		9 25
			Mtgs.		Vorm.
Berlin Ank. . .	5 15	9 30			
	Mrg.	Abds.			

B. Neben-

B. Neben-Cours.

Richtung: Dirschau-Danzig.										Richtung: Danzig-Dirschau.									
	I.		III.		V.		VII.		X.		II.		IV.		VI.		VIII.		IX.
Stationen.	Personenzug.		Personenzug.		Güterzug mit Personenbeförderung.		Local-Personenzug.		Local-Güterzug mit Pers.-Beförderung.	Stationen.	Personenzug.		Personenzug.		Güterzug mit Personenbeförderung.		Local-Personenzug.		Local-Güterzug mit Pers.-Beförderung.	
	U.	M.	U.	M.	U.	M.	U.	M.	U. M.		U.	M.	U.	M.	U.	M.	U.	M.	U.	M.
	Vorm.		Abds.		Mrg.		Abds.		Mitgs.		Nachm.		Mrg.		Abds.		Mrg.		Nachm.	
Dirschau Abf. .	10	30	10	59	6	34	6	33	1 1	Danzig Abf. . .	5	12	5	5	8	26	9	—	3	4
Danzig Ank. . .	11	29	11	58	8	16	7	32	2 22	Dirschau Ank. .	6	13	6	6	10	12	10	1	4	29

Der am 5. Juni c. Abends 10 Uhr 45 Minuten von Berlin abgehende Schnellzug I. wird bereits nach dem neuen Fahrplan befördert, während die Beförderung des an demselben Tage um 8 Uhr 30 Minuten Vormittags von Berlin abgehenden Personenzuges III. nur auf der Strecke Dirschau-Stallupoenen nach dem neuen Fahrplan stattfindet.

Der zwischen Danzig und Gumbinnen gehende Local-Personenzug wird zum ersten Male am 6. Juni c. 4 Uhr 26 Minuten Morgens von Gumbinnen abgelassen.

Das Nähere ist aus den auf allen Stationen käuflich zu habenden neuen Fahrplänen zu ersehen.

Bromberg, den 28. Mai 1860.

Königliche Direction der Ostbahn.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.

Gedruckt in der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. d. O.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Kgl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a. O.

№ 24. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 13. Juni 1860.

Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten pro 1860.

No. 16. enthält (No. 5223.) Gesetz, die Aufsicht der Bergbehörden über den Bergbau und das Verhältniß der Berg- und Hüttenarbeiter betreffend. Vom 21. Mai 1860.

(No. 5224.) Gesetz, betreffend die Aufhebung der in bergamtlichen Verwaltungs-Angelegenheiten zu entrichtenden Gebühren und Sporteln. Vom 21. Mai 1860.

(No. 5225.) Allerhöchster Erlaß vom 16. April 1860, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Straße von der Breslau-Glatzer Staats-Chaussee in Diersdorf, Kreises Nimptsch, über Kunsdorf, Sacrau, Tepliwoda, Alt-Heinrichau nach Kloster Heinrichau, Kreises Münsterberg, im Anschlusse an die Strehlen-Münsterberg-Patschkauer Aktien-Chaussee.

(No. 5226.) Allerhöchster Erlaß vom 30. April 1860, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Mensguth nach Passenheim, im Kreise Ortelsburg, Regierungsbezirks Königsberg.

Bekanntmachung
betreffend die Anmeldung von Civil-Eleven für den am 1. Oktober d. J. beginnenden Cursus der Königlichen Central-Turn-Anstalt in Berlin.

Am 1. Oktober d. J. wird ein sechsmonatlicher Cursus für Civil-Eleven an der Königlichen Central-Turn-Anstalt hierselbst beginnen.

Vorzugsweise zur Aufnahme geeignet sind junge Schulmänner, welchen später der Unterricht der Gymnastik an Gymnasien, Real- und Bürgerschulen, sowie an Schullehrer-Seminarien übertragen werden kann, oder solche bereits fungirende Turnlehrer, welche sich weiter vervollkommnen und mit dem Betrieb einer pädagogisch-rationellen Gymnastik näher bekannt machen wollen. Dieselben können nach den bisher gemachten Erfahrungen ihren Aufenthalt in Berlin auch zu ihrer Vervollkommnung in anderen Disciplinen des pädagogischen Gebietes mit benutzen.

Der

Digitized by Google

Der gesammte Unterricht in der Anstalt wird unentgeltlich ertheilt, und können in dazu geeigneten Fällen auch einzelnen Eleven Unterstützungen verliehen werden.

Die Anmeldungen zum Eintritt in den diesjährigen Cursus sind an das betreffende Königliche Provinzial-Schul-Collegium oder an die Regierungen zu richten und vor dem 20. Juli einzureichen.

Berlin, den 26. Mai 1860.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage:

(gez.) Lehnert.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

No. 51. 1. No. 209. Mai.

Da durch die Unterrichts- und Prüfungs-Ordnung der Realschulen und der höheren Bürgerschulen vom 6. Oktober 1859 den eigentlichen Realschulen resp. denen erster und zweiter Ordnung und den höheren Bürgerschulen ein verschiedener Grad von Befugnissen hinsichtlich ihrer Abgangsprüfungen beigelegt worden ist und da namentlich die Zöglinge der Realschulen erster Ordnung in mehreren Beziehungen den Schülern der Gymnasien gleichgestellt worden sind, so finde ich mich veranlaßt, in Beziehung auf die in der Cirkular-Verfügung vom 2. August 1855 No. 2722. M. festgestellten Bestimmungen über die wissenschaftliche Befähigung der zum Studium der Thierheilkunde zuzulassenden Civil-Eleven der hiesigen Königlichen Thierarzneischule folgende Modifikationen eintreten zu lassen.

Diejenigen jungen Leute, welche zum Studium der Thierheilkunde auf der Königlichen Thierarzneischule hierselbst als Civil-Eleven zugelassen werden wollen, haben ihre Befähigung dazu durch den Nachweis der Reife für die erste Abtheilung der Secunda eines Gymnasiums, oder derselben Klasse einer Realschule erster Ordnung, oder für die Prima einer Realschule zweiter Ordnung, oder endlich durch das Abgangszeugniß der Reife einer zu gültigen Abgangsprüfungen berechtigten höheren Bürgerschule darzuthun. Im Uebrigen verbleibt es bei den Bestimmungen der Cirkular-Verfügung vom 2. August 1855.

Berlin, den 25. Mai 1860.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage: (gez.) Lehnert.

An die Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O.

No. 1907. M.

Vorstehender Ministerial-Erlaß wird hierdurch mit Hinweisung auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 9. August 1855 — Amtsblatt pro 1858 Seite 259 und 260 — angeordneter Maßen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. d. O., den 1. Juni 1860.

Per-

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Der Prorector Dr. Carl Kock vom Gymnasium zu Anclam ist in gleicher Eigenschaft am Friedrichs-Gymnasium zu Frankfurt a. d. O. angestellt worden.

Der Oberförster Fischer zu Sorau ist an Stelle des versetzten Oberförsters von Stosch zum Polizei-Anwalt hinsichtlich der dem Letzteren übertragen gewesenen Funktionen ernannt worden.

Frankfurt a. d. O., den 7. Juni 1860.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Rüdiger.

Der durch den Tod des Bürgermeisters a. D. Steinhausen erledigte Vorsitz bei den Kreis-Prüfungs-Commissionen für Handwerker zu Cüstrin ist dem Bürgermeister Winchenbach daselbst übertragen worden.

Dem Apotheker Robert Knorr zu Sommerfeld ist die Concession zur Anlegung und zum Betriebe einer Anstalt zur Bereitung künstlicher Mineralwasser in der Stadt Sommerfeld ertheilt worden.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Jakob Cohn hat sich in Seelow niedergelassen.

Der Gastwirth H. Schulz zu Peitz hat die Agentur der Vaterländischen Hagelversicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld niedergelegt.

Der Dr. med. Kaehler zu Lipke, im Landsberger Kreise, ist auf Grund der ihm von der Cölnischen Hagelversicherungs-Gesellschaft ertheilten Vollmacht als Agent dieser Gesellschaft concessionirt worden.

Der Buchhändler und Buchdruckereibesitzer A. Koserowsky zu Zielenzig ist für die dortige Stadt und Umgegend auf Grund der ihm von der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" zu Hamburg ertheilten Vollmacht als Agent dieser Gesellschaft concessionirt worden.

Der Tuchfabrikant H. A. Kuckuck zu Züllichau ist an Stelle des Kaufmanns W. Siegemund daselbst auf Grund der ihm von der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt ertheilten Vollmacht als Agent dieser Anstalt concessionirt worden.

Der Kaufmann R. Christ zu Driesen hat die Agentur der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau niedergelegt.

Der Kaufmann S. Fraenkel zu Landsberg a. d. W. ist auf Grund der ihm von dem Stromversicherungs-Verein zu Danzig ertheilten Vollmacht als Agent dieses Vereins concessionirt worden.

Der Privat-Actuar H. Lau zu Lübben ist auf Grund der ihm von der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt ertheilten Vollmacht als Agent dieser Anstalt concessionirt worden.

Digitized by Google

Der Brauereibesitzer C. G. Stengel zu Königswalde ist auf Grund der ihm von den Magdeburger Feuer- und Hagel-Versicherungs-Gesellschaften ertheilten Vollmacht als Agent dieser Gesellschaften concessionirt worden.

Der Händler H. Schlender zu Neu-Cüstrinchen, im Königsberger Kreise, ist auf Grund der ihm von der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt ertheilten Vollmacht als Agent dieser Anstalt concessionirt worden.

Der Kaufmann Salomon Abrahamsohn zu Sonnenburg ist an Stelle des Kaufmanns Hermann Schnepel daselbst auf Grund der ihm von der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft ertheilten Vollmacht als Agent dieser Gesellschaft concessionirt worden.

Der Kaufmann Benno Weiner zu Guben ist an Stelle des Kaufmanns Bordan daselbst auf Grund der ihm von der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft ertheilten Vollmacht als Agent dieser Gesellschaft concessionirt worden.

Der Eigenthümer G. Henschel zu Goeritz ist auf Grund der ihm von der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft ertheilten Vollmacht als Agent dieser Gesellschaft concessionirt worden.

Der Kaufmann F. Wunderatzky zu Drebkau ist auf Grund der ihm von der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft ertheilten Vollmacht als Agent dieser Gesellschaft concessionirt worden.

Der Kaufmann F. Wunderatzky zu Drebkau ist auf Grund der ihm von der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft ertheilten Vollmacht als Agent dieser Gesellschaft concessionirt worden.

Der Gutsbesitzer August Höhne zu Kriescht, im Sternberger Kreise, ist auf Grund der ihm von der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. ertheilten Vollmacht als Agent dieser Gesellschaft concessionirt worden.

Der Kaufmann W. Buschin zu Frankfurt a. d. O. ist auf Grund der ihm von der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" zu Erfurt ertheilten Vollmacht als Agent dieser Gesellschaft concessionirt worden.

Die dem Uhrmacher Adolph Mende zu Beeskow zum Betriebe von Agenturgeschäften für die Berlinische Feuer-Versicherungs-Anstalt von Seiten der Königlichen Regierung zu Potsdam ertheilte Concession ist auf Grund der ihm von der genannten Anstalt ertheilten Vollmacht auf den diesseitigen Verwaltungs-Bezirk ausgedehnt worden. Der ꝛc. Mende darf jedoch in Gemäßheit des Allerhöchsten Erlasses vom 2. Juli 1859, — Gesetz-Sammlung pro 1859 Seite 394, — nur solche Immobilien zur Versicherung annehmen, deren Aufnahme den öffentlichen Feuer-Versicherungs-Anstalten in ihren Reglements untersagt oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist.

Der

Digitized by Google

Der Kaufmann Julius Jonas zu Sonnenburg ist auf Grund der ihm von der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia“ ertheilten Vollmacht als Agent dieser Gesellschaft concessionirt worden.

Der Herr Domainen-Pächter Koppe zu Kienitz ist auf seinen Antrag von den Geschäften eines Deputirten für die Königlichen Domainen im Deichverbande des Ober- und Nieder-Oderbruches entbunden und der Herr Regierungsrath Braumann in Frankfurt a. d. O. zum Deputirten für die ebengenannten Domainen im Deichverbande des Nieder- und Ober-Oderbruches ernannt.

Für den 9. ländlichen Bezirk des Kreises Crossen ist der Rittergutsbesitzer Lieutenant Matting zu Cunersdorf zum Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Der Post-Assistent von Westernhagen ist, unter Ernennung zum Post-Secretair, bei dem Post-Amte in Cottbus etatsmäßig angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

(1.) Die Evangelische Pfarrstelle zu Jacobsdorf, Diöces Frankfurt I., Königlichen Patronats, ist durch den Tod des Predigers Raschig erledigt worden. C. No. 4897.

(2.) Der Mühlenmeister August Wolff zu Pohlo hat seinen Deckhengst, 6 Jahre alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, braun ohne Abzeichen, — cfr. Amtsblatt von 1860 Seite 59 No. 7. — an den Halbbauer Gottlieb Koschke zu Vogelsang verkauft, welcher eine neue Beschäl-Station errichtet hat. Indem ich dies hierdurch bekannt mache, bemerke ich, daß der Koschke ein Beschälgeld von 1 Thlr. 15 Sgr. festgesetzt hat. 1. No. 2084. Mai.

Guben, den 30. Mai 1860.

Der Landrath J. V. (gez.) Würk.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. d. O., den 4. Juni 1860.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

(3.) Die Küster- und Schullehrer-Stelle in Schlepzig, zur Diöcese Lübben gehörig, Königlichen Patronats, wird zu Michaelis d. J. durch die Emeritirung ihres zeitherigen Inhabers erledigt. 2. No. 130. Juni.

Frankfurt a. d. O., den 7. Juni 1860.

Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(4.) Bei

Digitized by Google

8 b. No. 56. Juni.

(4.) Bei der Löschung des am 20. Mai c. im Jagen 73 der Oberförsterei Lagow stattgefundenen bedeutenden Waldbrandes, haben sich folgende Personen:

1) der Gerichtsschulze Kubisch aus Spiegelberg mit seinen beiden Söhnen Adolph und Oswald Kubisch;
2) der Lehrer und Küster Flehr aus Spiegelberg;
3) der Mechanikus Fiedler aus Spiegelberg;
4) der Tischlermeister Pommer aus Lagow;
5) der Holzhauer Riedel aus Coritten;
6) die beiden Halbbauern Knospe aus Coritten

durch Muth und Thätigkeit besonders ausgezeichnet und wesentlich zur Beseitigung der Gefahr des Weitergreifens des Feuers beigetragen.

Wir finden uns veranlaßt, die vorbenannten Personen deshalb hierdurch öffentlich zu beloben, zugleich aber auch die Thätigkeit der umliegenden Gemeinden bei dem Löschen des Feuers anzuerkennen.

Frankfurt a. d. O., den 31. Mai 1860.

Königl. Regierung; Abtheilung für die directen Steuern, Domainen und Forsten.

(5.) Bekanntmachung

des Vereins für Pferdezucht und Pferdedressur zu Berlin.

Während der in diesem Jahre vom 21. bis 26. Juni stattfindenden Rennen werden wiederum ähnlich wie früher, Prüfungen von Landwehr-Cavallerie-Pferden und Wettrennen derselben, sowohl auf ebener Bahn, als auch auf einer Bahn mit kleinen Hindernissen, desgleichen Prüfungen der Zugkraft und Wettfahrten um die hierzu ausgesetzten Preise von zusammen 1000 Thlr. veranstaltet, wobei noch besonders darauf aufmerksam gemacht wird, daß diejenigen Pferde, welche an den vorerwähnten Rennen Theil nehmen, sämmtlich Preise erhalten.

Die hierbei zu betheiligenden Landwehr-Cavallerie-Pferde sind schon am 21. Juni Nachmittags 4 Uhr auf dem Rennplatze bei Tempelhof unweit Berlin zu gestellen, ohne daß es einer früheren Anmeldung bedarf; diejenigen Personen jedoch, welche an den Prüfungen der Zugkraft, welche daselbst zu der nämlichen Zeit stattfinden, sowie an den Wettfahrten Theil zu nehmen wünschen, werden ersucht, solches dem unterzeichneten Directorium bis zum 18. Juni Nachmittags 6 Uhr mündlich oder schriftlich anzuzeigen und ist dasselbe gern bereit, die vollständigen Bedingungen Jedem auf Erfordern sofort mitzutheilen.

Berlin, den 26. Mai 1860.

Directorium des Vereins für Pferdezucht und Pferdedressur.

(6.) Kö-

Digitized by Google

(6.) Bekanntmachung.

Königliche Ostbahn.

Die Bahn von Königsberg bis Stallupoenen wird am 6. Juni d. J. dem regelmäßigen Betriebe übergeben werden. Mit dem genannten Tage tritt der gegenwärtige Fahrplan der Ostbahn außer Anwendung und statt desselben folgender neuer Fahrplan in Kraft:

A. Haupt-Cours.

Richtung: Frankfurt - Stallupoenen.

Stationen.	I. Schnellzug.	III. Personenzug.	V. Güterzug mit Personenbeförderung.	IX. Local-Personenzug.	XI. Local-Güterzug mit Pers.-Beförderung.
	U. M.	U. M.	U. M.	U. M.	U. M.
	Abds.	Mrg.			
Berlin Abf. . .	10 45	8 45	Nachm.		Abds.
Frankfurt Abf.	12 52	10 59	3 40		8 5
Landsberg Ank.	2 35	1 8	7 45		11 59
					Abds.
Kreuz Ank. . .	4 —	2 57	11 27		
			Abds.		
			Mrg.		
Abf. . .	4 10	3 27	4 37		
Bromberg Abf.	7 29	7 21	1 58		
Dirschau Ank. .	10 14	10 39	9 9		
			Abds.		
			Mrg.	Nachm.	
Abf. .	10 24	10 54	6 27	4 39	
Königsberg Ank.	2 26	4 17	5 40	9 35	
			Abds.		
			Mrg.		
Abf.	2 56	4 47	6 3	9 50	
Gumbinnen Ank.	5 52	8 41	1 54	1 39	
				Nachts.	
Stallupönen Ank.	6 34	9 34	3 38		
	Abds.	Vorm.	Nachm.		

Richtung: Stallupoenen - Frankfurt.

Stationen.	II. Schnellzug.	IV. Personenzug.	VI. Güterzug mit Personenbeförderung.	X. Local-Personenzug.	XII. Local-Güterzug mit Pers.-Beförderung.
	U. M.	U. M.	U. M.	U. M.	U. M.
	Vorm.	Abds.	Mtgs.		
Stallupönen Abf.	10 41	8 3	12 14	Mrg.	
Gumbinnen Abf.	11 18	8 51	1 55	4 26	
Königsberg Ank.	1 59	12 27	9 8	7 53	
			Abds.		
			Vorm.		
Abf.	2 29	12 57	11 20	8 8	
Dirschau Ank. .	6 18	6 1	10 34	12 51	
			Abds.	Mtgs.	
			Mrg.		
Abf. .	6 28	6 21	6 49		
Bromberg Abf.	9 22	10 31	3 9		
Kreuz Ank. . .	12 10	2 30	11 14		
			Abds.		
			Mrg.		
Abf. . .	12 20	3 —	4 51		Mrg.
Landsberg Abf.	1 37	4 52	8 50		5 7
Frankfurt Ank.	3 18	7 17	1 47		9 25
			Mtgs.		Vorm
Berlin Ank. . .	5 15	9 30			
	Mrg.	Abds.			

B. Neben-

Digitized by Google

B. Neben-Cours.

Richtung: Dirschau - Danzig.

Stationen.	I. Personenzug.		III. Personenzug.		V. Güterzug mit Personenbeförderung.		VII. Local-Personenzug.		X. Local-Güterzug mit Pers.-Beförderung.	
	u.	M.	u.	M.	u.	M.	u.	M.	u.	M.
	Verm.		Abds.		Mrg.		Abds.		Mitgs.	
Dirschau Abf. .	10	30	10	59	6	34	6	33	1	1
Danzig Ank. . .	11	29	11	58	8	16	7	32	2	22

Richtung: Danzig - Dirschau.

Stationen.	II. Personenzug.		IV. Personenzug.		VI. Güterzug mit Personenbeförderung.		VIII. Local-Personenzug.		IX. Local-Güterzug mit Pers.-Beförderung.	
	u.	M.	u.	M.	u.	M.	u.	M.	u.	M.
	Nachm.		Mrg.		Abds.		Mrg.		Nachm.	
Danzig Abf. . .	5	12	5	5	8	26	9	—	3	4
Dirschau Ank. .	6	13	6	6	10	12	10	1	4	29

Der am 5. Juni c. Abends 10 Uhr 45 Minuten von Berlin abgehende Schnellzug I. wird bereits nach dem neuen Fahrplan befördert, während die Beförderung des an demselben Tage um 8 Uhr 30 Minuten Vormittags von Berlin abgehenden Personenzuges III. nur auf der Strecke Dirschau-Stallupoenen nach dem neuen Fahrplan stattfindet.

Der zwischen Danzig und Gumbinnen gehende Local-Personenzug wird zum ersten Male am 6. Juni c. 4 Uhr 26 Minuten Morgens von Gumbinnen abgelassen.

Das Nähere ist aus den auf allen Stationen käuflich zu habenden neuen Fahrplänen zu ersehen.

Bromberg, den 28. Mai 1860.

Königliche Direction der Ostbahn.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.

Gedruckt in der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. d. O.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Kgl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a. O.

№ 23. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 20. Juni 1860.

Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten pro 1860.

No. 17. enthält (No. 5227.) Gesetz, betreffend die Abänderung mehrerer auf das Postwesen sich beziehenden Vorschriften. Vom 21. Mai 1860.

(No. 5228.) Gesetz wegen anderweitiger Einrichtung des Amts- und Zeitungs-Kautionswesens. Vom 21. Mai 1860.

(No. 5229.) Verordnung, betreffend die Bestimmung des Zeitpunkts, von welchem ab das Gesetz wegen anderweitiger Einrichtung des Amts- und Zeitungs-Kautionswesens in Kraft zu treten hat. Vom 21. Mai 1860.

(No. 5230.) Gesetz, betreffend die Einführung der Konkurs-Ordnung vom 8. Mai 1855 (Gesetz-Sammlung S. 321) und des Gesetzes über die Befugniß der Gläubiger zur Anfechtung der Rechtshandlungen zahlungsunfähiger Schuldner außerhalb des Konkurses vom 9. Mai 1855 (Gesetz-Sammlung S. 429) in die Hohenzollernschen Lande. Vom 31. Mai 1860.

(No. 5231.) Gesetz, betreffend die Aufhebung verschiedener Bestimmungen über den Verkehr mit Staats- und anderen Papieren, sowie über die Eröffnung von Aktienzeichnungen für Eisenbahn-Unternehmungen. Vom 1. Juni 1860.

Bekanntmachung des Königlichen Oberpräsidiums der Provinz Brandenburg.

Nachdem nunmehr die Oderbruchs-Meliorations-Anlagen von Hohen-Wutzen bis unterhalb Stützkow vollendet sind, wird beabsichtigt, das Eigenthum derselben nebst Zubehör mit der Verpflichtung zur Unterhaltung der Deich-Societät des Niederoderbruches zu übertragen und zu diesem Behufe die durch die Meliorations-Anlagen neu geschützten, bisher nicht zur Deich-Societät des Niederoderbruches gehörig gewesenen Bruchgrundstücke des Tiefoderbruches von incl. Oderberg bis Hohensaathen, des Zehdener und des Lunow-Stolper Bruches mit der Deich-Societät des Niederoderbruches zu vereinigen. Gleichzeitig soll für die Entwässerung des Zehdener Bruches mittelst des dort bereits aufgestellten Dampfschöpfwerkes aus den Besitzern der betheiligten Grundstücke eine besondere Corporation gebildet

 werden. —

Digitized by Google

werden. — Ueber den Entwurf der zu dem Ende zu erlassenden Allerhöchsten Verordnung sind die Repräsentanten der Deichbaugesellschaft zur Melioration des Niederoderbruches, das Deichamt der Deich-Societät des Niederoderbruches und die Deputirten der Zehdener Bruch-Interessenten bereits mit ihren Erklärungen gehört; es soll aber auch sämmtlichen Betheiligten Gelegenheit zu etwaigen Einwendungen gegeben werden, und ist zu diesem Behufe der Verordnungs-Entwurf allen betheiligten Domainen und Gemeinden mitgetheilt. — Ich bringe dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Verordnungs-Entwurf bei den Vorständen der Gemeinden bis zum 20. Juli d. J. eingesehen werden kann und daß etwaige Einwendungen binnen gleicher Frist entweder der Königlichen Kommission für die Ausführung der Niederoderbruchs-Melioration zu Freienwalde schriftlich einzureichen oder in dem Kataster-Büreau der genannten Kommission in den Geschäftsstunden zu Protokoll zu geben sind. — Nach Ablauf der obigen Frist angebrachte Einwendungen bleiben unberücksichtigt.

Die Vorstände der betheiligten Gemeinden weise ich an, der verstehenden Bekanntmachung in ortsüblicher Weise weitere Verbreitung unter den Gemeinde-Eingesessenen zu verschaffen.

Potsdam, den 12. Juni 1860.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
Staats-Minister. (gez.) Flottwell.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank zu München.

No. 52
1. No. 369. Juni.

Der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank zu München wird die Concession zum Geschäftsbetriebe für Versicherungen gegen Feuersgefahr in den Königlich Preußischen Staaten, und zwar:

a) von Mobilien,
b) von solchen Immobilien, deren Aufnahme den betreffenden öffentlichen Societäten in ihren Reglements untersagt oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist,

hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Der zu jeder Zeit zulässige Widerruf der Concession bleibt lediglich der Erwägung der diesseitigen Staats-Regierung vorbehalten, ohne daß es, falls von diesem Gebrauch gemacht werden sollte, der Angabe von Gründen hierher bedarf.

2) Jede

Digitized by Google

2) Jede Veränderung der gegenwärtig bestehenden Statuten und reglementären Grundbestimmungen muß bei Verlust der Concession hier angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von dem Minister des Innern genehmigt werden.

3) Die Veröffentlichung der vorliegenden Concession, der Statuten und reglementären Grundbestimmungen, sowie etwaiger Aenderungen derselben erfolgt in dem Umfange, wie es diesseits für nöthig erachtet wird, auf Kosten der Anstalt.

4) Die Anstalt hat an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort domicilirten General-Bevollmächtigten zu begründen, von diesem Orte aus regelmäßig ihre Verträge mit den Inländern abzuschließen, und die verbindliche Erklärung abzugeben, bei dem Gerichte dieses Ortes wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten als Beklagte Recht nehmen zu wollen. Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren mit Einschluß des Obmannes Inländer sein.

5) Derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Geschäfts-Niederlassung belegen, ist in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres von dem General-Bevollmächtigten außer der Generalbilanz der Anstalt eine Bilanz der Preußischen Geschäfts-Niederlassung für das verflossene Jahr einzureichen, und in dieser Bilanz das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen. Für die Richtigkeit dieser Bilanz einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich persönlich, und erforderlichen Falles unter Stellung besonderer Garantien, zu verpflichten.

6) Die Befugniß zum Erwerbe von Grundstücken wird mit der gegenwärtigen Concession nicht ertheilt; zu diesem Behuf bedarf es vielmehr der besonderen landesherrlichen Erlaubniß.

7) Der Preußischen Staats-Regierung bleibt die Befugniß vorbehalten, im Allgemeinen oder für besondere Fälle, event. auf Kosten der Anstalt einen Commissarius zur Ausübung des Ober-Aufsichts-Rechts zu ernennen, welcher berechtigt ist, von den auf den inländischen Geschäftsbetrieb Bezug habenden Büchern, Rechnungen und sonstigen Schriftstücken der Anstalt jederzeit Einsicht zu nehmen.

Berlin, den 16. Dezember 1859.

(L. S.) Der Minister des Innern. gez. Graf von Schwerin.

Digitized by Google

Grundbestimmungen
für die
Feuer-Versicherungs-Anstalt
der Bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank.

§. 1. Die Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank unterstellt als Garantie-Capital ihrer Feuer-Versicherungs-Anstalt drei Millionen Gulden ihres vollständig und baar einbezahlten Capitalstockes von zwanzig Millionen Gulden.

§. 2. Die Bank versichert gegen Feuersbrunst und die Verheerungen des Blitzes (auch kalten Schlag) die beweglichen und unbeweglichen Güter, soweit dieß die Landesgesetze gestatten, mit Ausschluß von allen Schießpulver-Fabriken, Pulver-Niederlagen, sowie von allen Arten Dokumenten von Gold und Silber, gemünzt und in Stangen, von ungefaßten Edelsteinen und Perlen.

Die Bank vergütet den an den versicherten Gegenständen in den angegebenen Lokalen durch Feuer oder Blitzstrahl, sowie das dadurch veranlaßte Löschen, Niederreißen oder erwiesen nothwendige Ausräumen entstandenen materiellen Verlust, der in gänzlicher oder theilweiser Zerstörung oder in erweislichem Abhandenkommen der versicherten Gegenstände besteht.

Sie giebt keine Entschädigung für Nachtheile durch Stillstehen der Gewerbe, für Entgang des Gewinns und sonstige derartige Schäden.

§. 3. Die Bank bürgt für keine Feuersbrünste, welche durch Krieg, feindliche Einfälle, bürgerliche Unruhen, rechtswidrige Gewalt, Erdbeben, sowie durch grobe Verschuldung des Versicherten veranlaßt werden.

Bei einer Explosion haftet die Bank nur für den hiedurch entstandenen Feuerschaden; es müßte denn die Explosionsgefahr in der Police ausdrücklich mitversichert sein.

Die Bank haftet für Tüls, Spitzen, Uhren, Silberwerk, Gemälde, Bildsäulen und überhaupt für alle kostbaren Gegenstände blos dann, wenn solche in der Police namentlich verzeichnet sind.

§. 4. Die Versicherung kann niemals eine Veranlassung zum Gewinn für den Versicherten sein, sie soll demselben nur Entschädigung seines wirklich erlittenen Schadens, insoweit die Bank laut Vertrag dafür haftet, gewähren. Dem zufolge kann für alle sowohl völlig verbrannte, als bei dem Brande blos beschädigte, versicherte Gegenstände nicht nach ihrer in der Police enthaltenen Schätzung oder Beschreibung, sondern nach dem Werthe, den dieselben am Tage des Brandes hatten, Entschädigung verlangt werden. Die Versicherung selbst begründet keinen Beweis für das Vorhandensein und den Werth der versicherten Gegenstände.

§. 5.

Digitized by Google

§. 5. Der Versicherungsbeitrag (die Prämie) ist zahlbar zum voraus und baar am Wohnsitze des Agenten, der den Versicherungs-Antrag unterzeichnet hat.

Nur durch die gehörig geleistete Prämienzahlung wird die Versicherung gültig.

Bei Versicherung auf mehrere Jahre ist die nach Ablauf des ersten Versicherungsjahres jährlich zahlbare Prämie jedesmal spätestens am Anfangstage des nächstfolgenden Versicherungsjahres zu entrichten, außerdem der Versicherte, ohne daß es einer weiteren Erinnerung oder Rückstandsbeschuldigung bedürfe, im Falle eines Brandschadens auf keine Entschädigung Anspruch machen kann. Die Bank kann übrigens die rückständige Prämie gerichtlich beitreiben, oder den Vertrag als aufgelöst betrachten. Eine Zahlung des verfallenen Versicherungsbeitrages während oder nach dem Brande giebt dem Versicherten kein Recht auf Entschädigung.

Bei Versicherung auf 5 Jahre und Vorausbezahlung für 4 Jahre wird das 5te Jahr prämienfrei gewährt.

Eine halbjährige Prämienzahlung bei ländlichen Versicherungen findet insofern statt, als desfalls eine besondere Vereinbarung mit der Bank in die Police aufgenommen ist.

§. 6. Der Versicherungs-Antrag muß in allen Rubriken genau ausgefüllt und von dem Antragsteller, der allein mit seiner Unterschrift für den Inhalt verantwortlich ist, unterzeichnet sein. Er muß dabei erklären, in welchem Eigenthums- oder Besitzverhältniß er zu den versicherten Gegenständen steht, ob er auf dieselben oder überhaupt in den Versicherungs-Localitäten bereits eine anderweite Versicherung genommen. Er muß die Versicherungsorte und die Feuergefährlichkeit richtig angeben; jede unrichtige Angabe von Seite des Versicherten, wodurch eine irrige Beurtheilung der Gefahr veranlaßt würde, macht die Versicherung ungültig.

Wenn der Versicherte nach Inhalt der Police ein Versicherungsschild empfangen hat, so muß er dasselbe während der Dauer der Versicherung an der Außenseite des Versicherungs-Lokales an einem in die Augen fallenden Orte befestigt halten.

§. 7. Wenn nach geschehener Versicherung die Feuergefährlichkeit sich vermehrt, ein Wechsel des Eigenthümers oder Besitzers der versicherten Gegenstände stattfindet; wenn die versicherten Gegenstände ganz oder theilweise in andere Räume oder Localitäten gebracht werden; wenn der Versicherte in den Versicherungs-Localitäten noch anderwärts Versicherungen abgeschlossen, so ist die Verbindlichkeit der Bank aus der Versicherung erloschen, und die bezahlte Prämie verfallen.

Sie

Digitized by Google

Sie tritt aber sofort wieder in Kraft, wenn die Bank nach Bekanntgabe des betreffenden Umstandes ihre Zustimmung zur Fortdauer des Vertrags schriftlich gegeben hat.

§. 8. Die Bank hat das Recht, durch ihre Inspektoren oder Agenten sich von dem Vorhandensein und dem Werthe der bei ihr versicherten Gegenstände zu überzeugen und auf Vorschlag derselben zu jeder Zeit bei eingetretenem Minderwerth die Versicherungssumme zu mindern oder die Versicherung unter Rückvergütung des Versicherungs-Beitrags für die noch nicht abgelaufene Versicherungs-Periode aufzuheben.

§. 9. Sobald Feuer ausbricht, muß der Versicherte alle in seiner Gewalt stehenden Mittel anwenden, um die Fortschritte des Feuers zu hemmen und die bedrohten versicherten Gegenstände zu retten und zu erhalten.

Das Ausräumen der versicherten Gegenstände darf jedoch nicht gegen das Geheiß des Agenten oder eine besondere Vertragsbedingung stattfinden. Auch darf dasselbe, mit Ausnahme des Viehes, nicht früher geschehen, als bis das die versicherten Gegenstände enthaltende, oder das unmittelbar anstoßende Gebäude in Brand gerathen ist.

Der Versicherte ist verpflichtet, dem zunächst wohnenden Agenten innerhalb 24 Stunden nach dem Brande, auch wenn derselbe nicht zum Ausbruch gekommen, von diesem schriftliche Anzeige zu machen.

§. 10. Innerhalb zweimal 24 Stunden nach der Feuersbrunst ist der Versicherte verbunden, dem zunächst wohnenden Agenten der Bank eine vor der Ortsbehörde auf seine Kosten gemachte Erklärung in Urschrift einzusenden, welche Folgendes enthalten muß:

1) Zeit des ausgebrochenen Brandes;
2) Dauer desselben;
3) die bestimmte oder muthmaßliche Entstehungs-Ursache;
4) Angabe der angewandten Mittel, um die Fortschritte des Feuers zu hemmen und die versicherten Gegenstände zu retten;
5) die Umstände, welche dies Ereigniß begleitet haben;
6) die Beschaffenheit und den ungefähren Werth des erlittenen Schadens.

Sodann ist der Versicherte gehalten, innerhalb 8 Tagen nach dem Brande ein spezielles Verzeichniß der zur Zeit des Brandes vorhanden gewesenen, verbrannten, beschädigten und geretteten Gegenstände mit Werthsangabe dem Agenten der Bank zu übergeben.

Will

Digitized by Google

Will der Versicherte einen Anspruch für Gegenstände, die beim Brande abhanden kamen, erheben, so muß er innerhalb 3 Tagen nach dem Brande der Ortsbehörde ein Verzeichniß dieser Gegenstände einreichen und auf gerichtliche Verfolgung des Diebstahls antragen.

Die in diesem und dem vorhergehenden §. gedachten Fristen laufen im Fall nachgewiesener physischer Unmöglichkeit sie einzuhalten, vom Augenblick an, wo diese aufhört.

§. 11. Kein Versicherter ist befugt, die beim Brande beschädigten Gegenstände in einer ihrem Zustande nachtheiligen Weise nach Lage oder Beschaffenheit zu ändern oder Vorkehrungen zu treffen, welche der Bemessung oder Ausmittlung des Schadens hinderlich entgegentreten, oder überhaupt den Anordnungen der Agenten und übrigen Vertreter der Bank in Bezug auf den Brandfall entgegen zu handeln, ehe der Schaden durch freundschaftliches Uebereinkommen oder durch Experten ermittelt und festgestellt ist.

§. 12. Dem Versicherten liegt ob, der Bank oder deren Bevollmächtigten bei der Ausmittlung des entstandenen Schadens über den Besitz und den Werth der vor dem Brande vorhanden gewesenen Gegenstände, sowie über den wirklich erlittenen Schaden alle von ihm verlangten und ihm zu Gebote stehenden Beweise zu liefern. Selbstverständlich kann die Bank auch von dem Versicherten einen Eid in den gesetzlichen Formen begehren.

§. 13. Die am Schlusse des Artikels 11 bezeichnete Ermittlung und Festsetzung des Brandschadens erfolgt, wenn solche nicht durch Vergleich geschieht, durch zwei Sachverständige, wovon jeder Theil einen ernennt, an Ort und Stelle, um zu erheben:

1) welche versicherten Gegenstände unmittelbar vor Ausbruch des Brandes vorhanden waren, und welchen Werth diese Gegenstände damals hatten;
2) was davon verbrannt, beschädigt oder gerettet ist;
3) wie hoch sich der wirkliche Verlust beläuft.

Im Falle die beiden Sachverständigen in der Schätzung nicht einig werden sollten, so ernennen sie einen Dritten; dieselben handeln sofort gemeinschaftlich und die Mehrheit der Stimmen entscheidet. Jede Partei kann verlangen, daß dieser Dritte am Sitz der Regierung des Kreises, in welchem der Brandfall statt hatte, gewählt werde.

§. 14. Bei Gebäuden wird der Werth vor Ausbruch des Brandes, der Schaden, wie auch das Uebriggebliebene abgeschätzt, wobei Material- und Errichtungskosten, dann Alter und Entwerthung, nicht aber Grund und Boden, Vortheil der Lage, Benützungsweise und Spekulationswerth in Berücksichtigung kommen.

Ma-

Maschinen, Werkzeuge und Fabrikgeräthe werden nach dem Preis, um welchen sie angeschafft werden können, mit Berücksichtigung des durch Gebrauch, Alter, Systemveränderung, Betriebsstillstand, weniger gute Unterhaltung entstandenen Minderwerthes abgeschätzt.

Wenn Hypothek- oder andere Real-Schulden eingetragen sind, wird die Entschädigung nur Behufs der Wiederherstellung und nach deren Sicherung bezahlt, die sämmtlichen Hypothek- oder Real-Gläubiger müßten denn in die unbedingte Zahlung willigen, oder selbst zur Empfangnahme berechtigt sein. Geht der Anspruch auf Entschädigung für das Hypothekobject durch die Schuld des Versicherten verloren, so verwendet die Bank die Entschädigung so weit nöthig zur Befriedigung der erwähnten Gläubiger gegen Cession ihrer Rechte.

§. 15. Wenn mittelst übereingekommener Schätzung oder durch Sachverständige ausgesprochen wird, daß der Werth der in dem Vertrage verzeichneten Gegenstände geringer ist, als die versicherte Summe, so hat der Versicherte nur Anspruch auf die Entschädigung seines wirklich erlittenen und erwiesenen Schadens, weil er aus der Assekuranz keinen Gewinn ziehen darf. Wenn sich aber ergiebt, daß im Augenblicke des Brandes der Werth der Gegenstände den Versicherungswerth überschritten habe, so wird der Versicherte für den Mehrbetrag als sein eigener Versicherter angenommen, und trägt deshalb seinen verhältnißmäßigen Antheil am Verluste.

Sind mehrere Versicherungen und der Fall vorhanden, daß die durch §. 7 vorgeschriebene Anzeige genehmigt worden ist, so trägt die Bank bei einem Brande ihren Antheil an dem Brandschaden im Verhältniß der bei ihr versicherten Summe und gemäß vorschriftsmäßiger Abschätzung nach den Vertragsbedingungen. — In keinem Falle kann die Bank angehalten werden, mehr als die bei ihr versicherte Summe zu bezahlen.

§. 16. Der Versicherte kann weder theilweise, noch ganz die versicherten Gegenstände der Bank anheimschlagen, solche mögen noch in gutem Zustande oder beschädigt sein. Die Bank kann die beschädigten Gegenstände ganz oder theilweise übernehmen oder den Schaden hievon ersetzen.

§. 17. Die Bank tritt vermöge ihres ausgestellten Vertrages für die geleistete Entschädigungs-Summe in alle Rechte und Befugnisse ein, die dem Versicherten bei entstandenem Brande gegen Dritte wegen Veranlassung des Brandes zustehen, ohne daß es dazu einer besonderen Uebertragung oder sonstigen Titels bedürfte.

§. 18. Alle Streitigkeiten zwischen dem Versicherten und der Bank über den Vollzug des Vertrages werden durch den ordentlichen Richter des Ortes, wo die Bank ihre Hauptniederlassung für das Königreich Preußen begründet und ihr General-Bevollmächtigter für Preußen domicilirt, entschieden.

§. 19.

Digitized by Google

§. 19. Wer einen Gegenstand für verbrannt angiebt, welcher zur Zeit des Brandes nicht vorhanden war, oder gerettet wurde, wer wissentlich den Schadensbetrag übersetzt oder auf irgend eine Art die Bank zu hintergehen sucht, wer außerdem die in einem der vorstehenden §§. 6, 9, 10, 11 und 12 vorgeschriebenen Pflichten nicht erfüllt, verliert alle Ansprüche auf Schadensersatz, und verwirkt die bezahlten Assekuranzbeiträge.

Entschädigungs-Ansprüche, welche nicht innerhalb 6 Monaten nach dem Brande entweder durch Vergleich mit der Bank festgestellt oder durch vollständige Klage vor dem competenten Richter gebracht wurden, sind erloschen.

§. 20. Die nach gepflogenen Verhandlungen über den erlittenen Schaden ausgemittelte Entschädigungssumme wird, insoferne nicht anderweitig vereinbart wurde, längstens innerhalb 8 Tagen nach ihrer definitiven Feststellung an den Beschädigten baar und portofrei entrichtet. Nach einem Brandunglück, von welcher Bedeutung es sein mag, steht es sowohl der Bank als dem Versicherten frei, die Police ganz oder theilweise mittelst einer einfachen Anzeige aufzuheben.

§. 21. Von dem Gewinn dieses Geschäftszweiges soll vorerst die Hälfte zu einem Reservefonds verwendet werden. Hat dieser Reservefond die Summe von 1,000,000 fl. erreicht*), so werden fernere Zuschüsse zu demselben eingestellt. Müßte der Reservefond durch Unglücksfälle angegriffen werden, so tritt bis zur Ergänzung der demselben entzogenen Summe wieder die obige Bestimmung ein. Die eingehenden Prämiengelder, so wie der Reservefond, sollen von der Administration gleich dem Reservefond der Bank nach §. 42 der Bank-Statuten behandelt werden.

§. 22. Sollte durch außerordentliche, unvorhergesehene Unglücksfälle von den drei Millionen Gulden, womit die Bank diese Versicherungs-Anstalt garantirt, der dritte Theil, eine Million Gulden, zu Verlust gehen, so hat die Administration den Bank-Ausschuß einzuberufen, von welchem dann durch Stimmenmehrheit entschieden wird, ob dieses Versicherungs-Geschäft aufgelöst werden soll oder nicht. — Im ersteren Falle verbleibt das übrig gebliebene Capital von zwei Millionen Gulden, als Garantie der Versicherten bis zur Erlöschung des letzten Versicherungs-Vertrages.

*) Ist geschehen seit 1. Januar 1859.

* * *

Vorstehende Concession der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank zu München, sowie die Grundbestimmungen für diese Anstalt, werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. d. O., den 11. Juni 1860.

Digitized by Google

Polizei-Verordnung.

No. 53. I. No. 279. Juni.

Nach der bestehenden kirchlichen Ordnung dürfen öffentliche Reden an der Grabstätte nur von Geistlichen gehalten werden. Da in neuerer Zeit mehrfach Fälle vorgekommen sind, in welchen durch Verletzung dieser kirchlichen Ordnung öffentliches Aergerniß gegeben worden ist, so verordnen wir auf den Grund des §. 6 Litt. d. und §. 11 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, daß auf öffentlichen Begräbnißplätzen Reden von Laien nicht gehalten werden dürfen.

Uebertretungen dieser Vorschrift werden mit Geldbuße von einem bis zehn Thalern, und im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden.

Frankfurt a. d. O., den 5. Juni 1860.

No. 54. I. R. No. 60. Juni.

Die Königlichen Ministerien der Finanzen und des Innern haben mittels Rescripts vom 2. d. M. — F. M. III. 11873 — M. d. J. I. 3780 A. — den Erlaß des dritten Theils der für das Jahr 1860 zu erhebenden Neumärkischen Kriegsschulden-Beiträge mit der Maßgabe genehmigt, daß den Steuerpflichtigen der ersten und zweiten Stufe, weil sie in den Monaten April, August und Dezember von den fraglichen Beiträgen befreit bleiben, drei weitere Freimonate (Juni, October und November d. J.) und den übrigen Steuerpflichtigen vier Freimonate (Juni, August, October und Dezember d. J.) bewilligt werden.

Wir bringen dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß danach die Kreisbehörden bereits mit der erforderlichen Anweisung versehen worden sind.

Frankfurt a. d. O., den 11. Juni 1860.

No. 55. IV. No. 3074.

Der von dem Kaufmann Wittke verwalteten Sellerei zu Finsterwalde ist höheren Orts der Verkauf von Viehsalz in Säcken à $189^{4}/_{10}$ Pfund zu dem Faktorei-Preise von 2 Rthlr. für den Sack, und von losen Viehsalzleckſteinen für 3 Rthlr. 10 sgr. pro Tonne zu $378^{8}/_{10}$ Pfund gestattet worden.

Frankfurt a. d. O., den 12. Juni 1860.

Verordnung und Bekanntmachung des Königl. Appellations-Gerichts zu Frankfurt a. d. O.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erndteferien bei den Gerichten vom 21. Juli bis zum 31. August stattfinden. Während der Ferienzeit ruht in Gemäßheit der Ferien-Ordnung vom 16. April 1850 der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen, sowohl in Bezug auf die Abfassung der Erkenntnisse, als auf die Dekretur und die Abhaltung der Termine. Die Parteien und Rechts-Anwalte haben sich daher während der Ferien in dergleichen Sachen aller Anträge und Gesuche zu enthalten. Schleunige Anträge und Ge-

Digitized by Google

Gesuche müssen als solche begründet und als „Feriensache“ bezeichnet werden. Gehen andere Anträge und Gesuche ein, so werden sie zwar präsentirt und in das Journal eingetragen, die Gerichte sind jedoch nicht verpflichtet, dieselben während der Ferien zu erledigen.

Frankfurt a. d. O., den 15. Juni 1860.

Personal-Chronik.

Der Predigtamts-Candidat Carl Friedrich Wilhelm Müller ist zum Adjuncten cum spe succedendi für das Archidiaconat bei der Evangelischen Gemeine zu Betschau und für die Pfarrstelle zu Mißen — Diöces Calau — bestellt worden.

Der bisherige Schulamts-Candidat Justus Eichmeyer ist als zehnter ordentlicher Lehrer am Gymnasium zu Landsberg a. d. W. angestellt worden.

Der Wundarzt I. Klasse Gustav Alexander Ronczkowski ist von Reppen nach Bergenhorst gezogen.

Der invalide Sergeant Ludwig Krenzin ist als Kreisbote des Arnswalder Kreises definitiv angestellt worden.

Der Kaufmann Rudolph Vogelgesang zu Cottbus ist auf Grund der ihm von der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft ertheilten Vollmacht als Agent dieser Gesellschaft concessionirt worden.

Der Buchhändler E. Berger zu Guben ist auf Grund der ihm von der Hagelschaden- und Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Schwedt ertheilten Vollmacht als Agent dieser Gesellschaft concessionirt worden.

Der Kaufmann H. Rühtz zu Peitz ist für die dortige Stadt und Umgegend auf Grund der ihm von der Hagelversicherungs-Gesellschaft für Feldfrüchte „Germania“ zu Berlin ertheilten Vollmacht als Agent dieser Gesellschaft concessionirt worden.

Der Kaufmann Carl Steinbrückner zu Schwiebus ist auf Grund der ihm von der Leipziger Brandversicherungs-Bank für Deutschland ertheilten Vollmacht als Agent dieser Versicherungs-Bank concessionirt worden.

Die Berufung:

a) des bisherigen dritten Lehrers an der städtischen Elementarschule in Cottbus Ferdinand August Hoffmann und
b) des bisherigen vierten Lehrers an der gedachten Schule Emil Heinrich Herrmann Brunzlow,

und zwar des Ersteren in die zweite und des Letzteren in die dritte Lehrerstelle an derselben Schule ist bestätigt worden.

Die

Digitized by Google

Die Berufung des bisherigen zweiten Lehrers an der städtischen Elementarschule in Cottbus Gottlob Carl Jank zum ersten Lehrer an der städtischen Freischule daselbst ist bestätigt worden.

Der bisher provisorisch angestellte Adolph Herrmann Gericke ist nunmehr definitiv zum Küster und Schullehrer zu Doerrwalde, in der Diöcese Spremberg, bestellt worden.

Für den 1sten ländlichen Bezirk des Lebuser Kreises ist der Gerichtsschulz Herrmann zu Cliestow als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Für den 2ten Bezirk der Stadt Luckau ist der Kaufmann Moritz Napp daselbst als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Die Verwaltung der Post-Expedition in Schoenfließ ist vom 1. Juni c. ab dem zum Post-Expediteur ernannten Oekonom Hintzmann übertragen worden.

Die Verwaltung der Post-Expedition in Spremberg ist vom 1. Juni c. ab dem Post-Expedient Nosky übertragen worden.

Vermischte Nachrichten.

2. No. 71. Juni. (1.) Die Küster- und Schullehrerstelle in Lieben, zur I. Sternbergschen Diöcese gehörig, Privat-Patronats, ist durch die Versetzung ihres zeitherigen Inhabers erledigt worden.

Frankfurt a. d. O., den 4. Juni 1860.

Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

---

2. No. 27. Juni. (2.) Die zweite Lehrerstelle an der Schule in Neuenburg, zur Diöcese Soldin gehörig, Königlichen Patronats, ist durch die Versetzung ihres zeitherigen Inhabers erledigt worden und soll sofort wieder besetzt werden.

Frankfurt a. d. O., den 6. Juni 1860.

Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

---

2. No. 376. Juni. (3.) Die Schullehrer-Stelle in Neu-Erbach, zur Diöcese Friedeberg gehörig, Königlichen Patronats, wird durch die Versetzung ihres zeitherigen Inhabers erledigt.

Frankfurt a. d. O., den 11. Juni 1860.

Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.

Gedruckt in der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. d. O.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Kgl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a. O.

№ 26. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 27. Juni 1860.

Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten pro 1860.

No. 18. enthält (No. 5232) Gesetz, betreffend die Ablösung der Reallasten in den Hohenzollernschen Landen. Vom 28. Mai 1860.

Bekanntmachung des Königlichen Oberpräsidiums der Provinz Brandenburg.

Der Diakonissen-Anstalt zu Kaiserswerth ist von mir gestattet worden, die O.P. No. 2969.
im Jahre 1856, mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums des Innern in der Provinz Brandenburg begonnene Haus-Collecte, für ihre wohlthätigen Zwecke, vom 1. Juli d. J. ab bis vor dem Schlusse des laufenden Jahres in denjenigen Ortschaften der Provinz fortsetzen zu dürfen, welche damals von ihren Collektanten nicht haben besucht werden können. Indem ich dieses hierdurch bekannt mache, empfehle ich diese Collekte der öffentlichen Mildthätigkeit mit dem Hinweis darauf, daß sich aus der genannten Anstalt bereits 34 Schwestern in 7 verschiedenen Kranken-, Siechen- und Hospital ꝛc.-Stationen der Provinz Brandenburg in nützlicher Thätigkeit befinden und mit dem Bemerken, daß die mit dem Einsammeln von Beiträgen beauftragten Collektanten Namens Wilhelm Heinrich, August Dallgauer, Carl Guttheil, Hartwig Mühlenstädt, Hermann Rheinisch, Johann Peick und Carl Ejbulinski sich mit den von mir bestätigten Legitimationsscheinen der Direktion des Rheinisch-Westphälischen Diaconissen-Vereins zu legitimiren und zunächst bei den Ortsvorständen zu melden und auszuweisen haben.

Potsdam, den 12. Juni 1860.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.

Staats-Minister. (gez.) Dr. Flottwell.

Nachdem

Nachdem nunmehr die Oderbruchs-Meliorations-Anlagen von Hohen-Wutzen bis unterhalb Stützkow vollendet sind, wird beabsichtigt, das Eigenthum derselben nebst Zubehör mit der Verpflichtung zur Unterhaltung der Deich-Societät des Niederoderbruches zu übertragen und zu diesem Behufe die durch die Meliorations-Anlagen neu geschützten, bisher nicht zur Deich-Societät des Niederoderbruches gehörig gewesenen Bruchgrundstücke des Tiefoderbruches von incl. Oderberg bis Hohensaathen, des Zehdener und des Lunow-Stolper Bruches mit der Deich-Societät des Niederoderbruches zu vereinigen. Gleichzeitig soll für die Entwässerung des Zehdener Bruches mittelst des dort bereits aufgestellten Dampfschöpfwerkes aus den Besitzern der betheiligten Grundstücke eine besondere Corporation gebildet werden. — Ueber den Entwurf der zu dem Ende zu erlassenden Allerhöchsten Verordnung sind die Repräsentanten der Deichbaugesellschaft zur Melioration des Niederoderbruches, das Deichamt der Deich-Societät des Niederoderbruches und die Deputirten der Zehdener Bruch-Interessenten bereits mit ihren Erklärungen gehört; es soll aber auch sämmtlichen Betheiligten Gelegenheit zu etwaigen Einwendungen gegeben werden, und ist zu diesem Behufe der Verordnungs-Entwurf allen betheiligten Domainen und Gemeinden mitgetheilt. — Ich bringe dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Verordnungs-Entwurf bei den Vorständen der Gemeinden bis zum 20. Juli d. J. eingesehen werden kann und daß etwaige Einwendungen binnen gleicher Frist entweder der Königlichen Kommission für die Ausführung der Niederoderbruchs-Melioration zu Freienwalde schriftlich einzureichen oder in dem Kataster-Büreau der genannten Kommission in den Geschäftsstunden zu Protokoll zu geben sind. — Nach Ablauf der obigen Frist angebrachte Einwendungen bleiben unberücksichtigt.

Die Vorstände der betheiligten Gemeinden weise ich an, der vorstehenden Bekanntmachung in ortsüblicher Weise weitere Verbreitung unter den Gemeinde-Eingesessenen zu verschaffen.

Potsdam, den 12. Juni 1860.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.

Staats-Minister. (gez.) **Flottwell.**

Bekanntmachung,

betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857, 7. Januar 1858 und 26. Januar d. J., sind diejenigen Personen, welche Kassen-

Digitized by Google

Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermines bei uns, der Kontrolle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokalkassen eingereicht haben, zur Empfangnahme des ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15. April 1857 zustehenden Ersatzes aufgefordert worden.

Da der Ersatz für diese Papiere dessenungeachtet noch immer nicht vollständig abgehoben ist, so werden die Betheiligten nochmals aufgefordert, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst Oranienstraße No. 92. oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen Personen, welche noch Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die erneuete Aufforderung, dieselben bei der Kontrolle der Staatspapiere oder den Regierungs-Hauptkassen zur Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 1. Dezember 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Guenther.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

Bekanntmachung die Quittungen über Zahlungen für veräußerte und abgelöste Domainen- und Forst-Gegenstände betreffend.

No. 56. 3 a. No. 897. Mai.

Die von der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden bescheinigten Quittungen der Regierungs-Haupt-Kasse hierselbst über die bei derselben in dem Zeitraum vom 18. Oktober bis 31. December v. J. eingenommenen Kaufgelder für veräußerte Domainen- und Forst-Grundstücke, sowie über Kapitalien für abgelöste Domainen-Abgaben und Amortisations-Renten sind der betreffenden Special-Kassen zur Aushändigung an die Einzahler übersandt worden. Letztere haben sich daher bei diesen Kassen zur Empfangnahme der Quittungen zu melden, und denselben die vorher erhaltenen einstweiligen Bescheinigungen zurück zu geben.

Frankfurt a. d. O., den 16. Juni 1860.

Digitized by Google

Verordnung und Bekanntmachung des Königl. Appellations-Gerichts zu Frankfurt a. d. O.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erndteferien bei den Gerichten vom 21. Juli bis zum 31. August stattfinden. Während der Ferienzeit ruht in Gemäßheit der Ferien-Ordnung vom 16. April 1850 der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen, sowohl in Bezug auf die Abfassung der Erkenntnisse, als auf die Dekretur und die Abhaltung der Termine. Die Parteien und Rechts-Anwalte haben sich daher während der Ferien in dergleichen Sachen aller Anträge und Gesuche zu enthalten. Schleunige Anträge und Gesuche müssen als solche begründet und als „Feriensache" bezeichnet werden. Gehen andere Anträge und Gesuche ein, so werden sie zwar präsentirt und in das Journal eingetragen, die Gerichte sind jedoch nicht verpflichtet, dieselben während der Ferien zu erledigen.

Frankfurt a. d. O., den 15. Juni 1860.

Personal-Chronik.

Von dem unterzeichneten Consistorium sind die Candidaten:

Johann August Emil Borchmann aus Berlin;
Carl Emil Düsterhoff aus Polßen;
Johann Carl Heinrich Rudolph Fischer aus Berlin;
August Gottfried Friedrich Krieg aus Cantow und
Franz Theodor Johannes Ritthausen aus Eichberg

für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Berlin, den 18. Juni 1860.

Königl. Consistorium der Provinz Brandenburg.

Der Conrektor und Predigtamts-Candidat Wilhelm Rudolph Christmann, bisher zu Luckenwalde, ist zum Subdiakonus bei der Evangelischen Gemeine zu Betschau, Diöces Calau, bestellt worden.

Der Rittergutsbesitzer Fischer auf Wirchenblatt im Gubener Kreise ist an Stelle des bisherigen Wege-Polizei-Distrikts-Commissarius, Baron von Roth zu Amtitz, als solcher für den 8. Distrikt gedachten Kreises, welcher die Ortschaften Amtitz, Caaso, Göttern, Jetzschko, Laaso, Raubart, Sachsdorf, Stargard, Starzeddel, Bettersfelde, Wald und Wirchenblatt umfaßt erwählt und bestätigt worden.

Als

Als unbesoldete Rathsherren, resp. Rathmänner sind bestätigt worden:

in Königsberg i. d. N. der Kaufmann Berger,
in Peitz der Tuchfabrikant Gotttlob Lehmann,
in Drossen der Kaufmann Karl Schmidt und der Destillateur Gustav Marbach,
in Sonnenburg der Stellmachermeister Ernst Goeritz und der Braueigen Wilhelm Menze,
in Neuwedell der Kaufmann Hermann Kiekhöfer,
in Lieberose der Maurermeister Karl Reichelt.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Hugo Wilhelm Stumpf ist von Woldenberg nach Danzig verzogen.

Die dem Wirthschafts-Inspektor Bartholdt zu Wolsickendorf im Kreise Oberbarnim zum Betriebe von Agenturgeschäften für die Mobiliar-Brandschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Brandenburg a. d. H. von Seiten der Königlichen Regierung zu Potsdam ertheilte Concession ist auch auf den diesseitigen Verwaltungs-Bezirk ausgedehnt worden.

Der General-Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München, Franz Michaelis zu Berlin ist als solcher auch für den diesseitigen Verwaltungs-Bezirk concessionirt worden.

Die dem Gastwirth Carl Uckrow zu Alt-Medewitz im Kreise Oberbarnim zum Betriebe von Agenturgeschäften für die Berlinische Feuer-Versicherungs-Anstalt von Seiten der Königlichen Regierung zu Potsdam ertheilte Concession ist auch auf den diesseitigen Verwaltungs-Bezirk ausgedehnt worden.

Der Eigenthümer und Krüger Carl Timm zu Zanzin, im Landsberger Kreise, ist auf Grund der ihm von der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt ertheilten Vollmacht als Agent dieser Anstalt bestätigt worden.

Der Kaufmann W. Siegemund zu Züllichau ist an Stelle des Kaufmanns S. Friedeberg daselbst auf Grund der ihm von den Magdeburger Feuer- und Hagel-Versicherungs-Gesellschaften ertheilten Vollmacht als Agent dieser Gesellschaften bestätigt worden.

Der auch für den diesseitigen Verwaltungs-Bezirk als Agent der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft concessionirte Kaufmann Carl Beelitz zu Fiddichow, im Regierungs-Bezirk Stettin, hat diese Agentur niedergelegt.

Der Zimmermeister F. Hahn zu Bernstein hat die Agentur der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia“ niedergelegt.

Der

Digitized by Google

Der Kaufmann E. A. Muth hat nach seinem Wegzuge von Lippehne die von ihm bisher verwaltete Agentur der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Der Händler H. Schlender zu Neu-Cüstrinchen, im Königsberger Kreise, hat die übernommene Agentur der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt wieder niedergelegt.

Der Thierarzt 1. Klasse Werner zu Drossen, welcher von dort verzogen ist, hat die Agentur der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin und der Neuen Berliner Hagel-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Der Pfarrer Schmalfuß ist mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten von uns zum Schulinspektor über die Schulen in dem Schwiebusser Bezirk des Kreises Züllichau, mit Ausnahme der Schulen in der Stadt Schwiebus und zu Jordan, bestellt worden.

Se. Königliche Hoheit der Prinz-Regent haben, im Namen Sr. Majestät des Königs, dem Förster Finne zu Forsthaus Sonnenburg, Oberförsterei Limmritz, aus Veranlassung seiner funfzigjährigen Dienstjubelfeier das allgemeine Ehrenzeichen Allergnädigst zu verleihen geruht.

Für den 8. ländlichen Bezirk des Kreises Landsberg ist der Mühlenbesitzer Wendland zu Zanzmühle als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Die Verwaltung der Post-Expedition in Zantoch ist vom 17. Mai c. ab dem zum Post-Expediteur ernannten kommissarischen Stations-Aufseher Thomas übertragen worden.

Vermischte Nachrichten

2. No. 292. Juni,

(1.) Die dritte Elementarlehrer-Stelle an der Stadtschule in Zielenzig, zur I. Sternbergschen Diöcese gehörig, Privat-Patronats, ist durch die Versetzung ihres zeitherigen Inhabers erledigt worden.

Frankfurt a. d. O., den 11. Juni 1860.

Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(2.) Der

Digitized by Google

Lebensrettung.

(2.) Der Kaufmann Carl Kullinsky zu Friedeberg i. d. N. hat am 13. Mai d. J. den sieben Jahre alten Sohn des Tuchmachers Eckelt ebendaselbst aus der Gefahr des Ertrinkens in dem bei der genannten Stadt befindlichen Obersee mit Muth und Entschlossenheit gerettet, was hierdurch belobend anerkannt wird. L. No. 736. Juni.

Frankfurt a. d. O., den 16. Juni 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(3.) Die durch das erfolgte Ableben des Kreis-Wundarztes Drude zu Crossen erledigte Stelle eines Kreis-Wundarztes für den Crossenschen Kreis, mit der Anweisung des Wohnsitzes in der Stadt Bobersberg, soll wieder besetzt werden. Wundärzte 1. Klasse und praktische Aerzte, welche sich um diese Stelle zu bewerben beabsichtigen, wollen sich unter Einreichung ihrer Approbationen und resp. anderweiter über ihre Befähigung sprechenden Zeugnisse binnen 4 Wochen bei der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung schriftlich melden. L. R. No. 161. Juni.

Frankfurt a. d. O., den 23. Juni 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

(4) Denjenigen Rentepflichtigen, welche ihre an die Rentenbank zu entrichtenden Renten mit dem 1. April d. J. durch Kapitalzahlung ganz oder theilweise abgelöset haben, wird hierdurch bekannt gemacht, daß die von uns in Gemäßheit des §. 27. des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 zu ertheilenden Entlastungsquittungen denjenigen Kreis-Kassen, an welche bisher die Renten entrichtet worden, von uns übersandt sind und unter Rückgabe der über die gezahlten Ablösungs-Kapitalien ertheilten Interims-Quittungen dort in Empfang genommen werden können. Bekanntmachung.

Berlin, den 2. Juni 1860.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

(gez.) Heym.

(5.) Die

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(5.) Die Aufnahme der im §. 2 des Gesetzes vom 18. April 1855, betreffend die Befugniß der Berg-Aemter zur Führung des Berggegen- und Hypotheken-Buches, bezeichneten Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit findet bei dem unterzeichneten Berg-Amte im Laufe des II. Semesters 1860 an folgenden Tagen statt:

den 18. Juli, den 12. und 26. September, den 11. und 25. Oktober, den 7. und 21. November, den 5. und 19. December.

Rüdersdorf, den 20. Juni 1860.

Königlich Preußisches Berg-Amt.

Bekanntmachung.

(6.) Von jetzt an ist bei dem zwischen Königsberg i. d. N. und Schönfließ auf der Chaussee an der Ausmündung des Weges von Rohrbeck belegenen Chaussee-Nummersteine 1651 die Einschreibung und Aufnahme von Personen zu den dort coursirenden Personenposten, so weit dazu der Hauptwagen oder die Beichaisen Raum bieten, gestattet.

Frankfurt a. d. O., den 22. Juni 1860.

Der Ober-Post-Direktor.
In Vertretung: Breithaupt.

(Hiezu eine Beilage: Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preuß. Staaten für die Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.
Gedruckt in der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. d. O.

Digitized by Google

Beilage
zum Amtsblatt № 26. der Königlich Preußischen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

Ausgegeben den 27. Juni 1860.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft.

Der in der Stadt Oldenburg unter der Firma: Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft bestehenden Actien-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für Versicherungen

a) von Mobilien,
b) von solchen Immobilien, deren Aufnahme den betreffenden öffentlichen Societäten in ihren Reglements untersagt oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist,

gegen den Schaden, der durch Feuer, Blitz oder Explosion verursacht wird, auf Grund des von der Großherzoglich Oldenburgischen Staats-Regierung unterm 5. October 1857 genehmigten Statuts und des unterm 31. December 1859 bestätigten Nachtrages zu demselben, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Der zu jeder Zeit zulässige Widerruf der Concession bleibt lediglich der Erwägung der Preußischen Staats-Regierung vorbehalten, ohne daß es, falls von diesem Vorbehalte Gebrauch gemacht werden sollte, der Angabe von Gründen hierfür bedarf.
2) Jede Veränderung des gegenwärtig bestehenden Statuts muß bei Verlust der Concession hier angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von dem Minister des Innern genehmigt werden.
3) Die Veröffentlichung der vorliegenden Concession, des Statuts und etwaiger Aenderungen desselben erfolgt in dem Umfange, wie es diesseits für nöthig erachtet wird, auf Kosten der Gesellschaft.
4) Die Gesellschaft hat an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort domicilirten General-Bevollmächtigten zu begründen und von diesem Orte aus regelmäßig ihre Verträge mit den Inländern abzuschließen. Sie bleibt an die unterm 20. Oktober 1859 abgegebene Erklärung gebunden, bei den Gerichten dieses Orts wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten als Beklagte Recht nehmen, und wenn die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden sollen, zu diesen letzteren mit Einschluß des Obmannes nur Preußische Unterthanen wählen zu wollen.

5) Der-

Digitized by Google

5) Derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Geschäfts-Niederlassung belegen, ist in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres von dem General-Bevollmächtigten außer der General-Bilanz der Gesellschaft eine Bilanz der Preußischen Geschäfts-Niederlassung für das verflossene Jahr einzureichen und in dieser Bilanz das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen. Für die Richtigkeit dieser Bilanz einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich persönlich, und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit, zu verpflichten.

6) Die Befugniß zum Erwerbe von Grundstücken wird mit der gegenwärtigen Concession nicht ertheilt; zu diesem Behufe bedarf es vielmehr der besonderen landesherrlichen Erlaubniß.

7) Der Preußischen Staats-Regierung bleibt die Befugniß vorbehalten, für beständig oder für besondere Fälle, event. auf Kosten der Gesellschaft, einen Commissarius zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts zu bestellen, welcher berechtigt ist, nicht nur den Gesellschafts-Vorstand, die General-Versammlung oder sonstige Organe der Gesellschaft gültig zusammenzuberufen und ihren Berathungen beizuwohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft Einsicht zu nehmen.

Berlin, den 26. Februar 1860.

(L. S.) Der Minister des Innern. gez. Graf von Schwerin.

* * *

Statut der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft.

Direction. Mitglieder: 1) Ober-Gerichts-Anwalt Justizrath Dr. Groskopff in Oldenburg. 2) Rathsherr C. Klävemann das. 3) Rathsherr F. W. A. Ritter das. Stellvertreter: 1) Kaufmann A. W. Mencke in Varel. 2) Ober-Staatsanwalt Rüder in Oldenburg. 3) Fabrikant Julius Schulze das.

General-Bevollmächtigter: Johanning.

Directorial-Rath: Mitglieder: 1) Gutsbesitzer G. Ahlhorn zu Jade. 2) Kaufmann H. Brauer zu Großfedderwarden. 3) Postmeister Büdeler zu Bechta. 4) Gutsbesitzer Chr. Bulling zu Schlüte. 5) Kaufmann D. Fimmen zu Hooksiel. 6) Bürgermeister Kanzelmeyer zu Elsfleth. 7) Gutsbesitzer U. Lübben zu Golzwarderwurp. Stellvertreter: 1) Kaufmann G. J. Ballin in Oldenburg. 2) Ober-Appellations-Gerichts-Rath Kammerherr v. Beaulieu-Marconnay das. 3) Gemeindevorsteher Freels zu Jade. 4) Stabsarzt Dr. Goldschmidt zu Oldenburg. 5) Kaufmann F. B. Hegeler das. 6) Secretair Lange das. 7) Amts-Einnehmer Westerhoff zu Cloppenburg.

Nachdem der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft die nachgesuchten Rechte einer juristischen Person auf Grund des sub A. hierneben angeschlossenen Statuts Höchstbewilligt sind, wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oldenburg, den 5. October 1857.

Staatsministerium. Departement des Innern. von Berg.

I. Zweck

Digitized by Google

I. Zweck, Sitz und Dauer der Gesellschaft.

§. 1. Unter der Firma: „Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft", hat sich eine Actien-Gesellschaft gegründet, zu dem Zwecke, gegen feste Prämien den Schaden zu versichern, der durch Feuer, Blitz oder Explosion verursacht wird. Ausgeschlossen bleibt indeß die Versicherung von Immobilien insoweit, als dadurch in den Wirkungskreis der Oldenburgischen Brandcasse und der Jever'schen Brandversicherungs-Gesellschaft eingegriffen würde. Eine Ausdehnung des Versicherungs-Geschäfts auf Verluste anderer Art kann durch die General-Versammlung beschlossen werden.

§. 2. Die Annahme so wie die Ablehnung gesuchter Versicherungen steht in dem freien Belieben der Gesellschaft.

§. 3. Der Sitz der Gesellschaft ist in der Stadt Oldenburg.

§. 4. Die Dauer der Gesellschaft ist vorläufig auf fünfzig Jahre, vom Tage der Eröffnung des Geschäfts an, bestimmt. Eine Verlängerung oder frühere Auflösung der Gesellschaft kann nach §. 75. beschlossen werden.

II. Grund-Capital.

§. 5. Das Grund-Capital der Gesellschaft besteht aus Einer Million Thaler, vertheilt in 2000 Actien, jede zu Fünfhundert Thaler. Das Grund-Capital kann durch Beschluß der General-Versammlung erhöht werden.

III. Actien und Actionaire.

§. 6. Die Actien werden nach dem unter A. anliegenden Formulare auf den Namen der Nehmer ausgestellt, von sämmtlichen Mitgliedern der Direction oder deren Stellvertreter unterzeichnet und von dem General-Bevollmächtigten contrasignirt. Ueber ihre Ertheilung entscheidet die Direction. Dieselbe ist zur Angabe von Gründen für die Verweigerung nachgesuchter Actien nicht verbunden. Auf den Namen von Handlungsfirmen dürfen Actien nicht ausgestellt werden.

§. 7. Mehr als 50 Actien darf ein einzelner Actionair nicht besitzen.

§. 8. Mit jeder Actie werden für zehn Jahre Formulare zu Dividenden-Quittungen nach dem Schema sub B. ausgegeben, welche nach Ablauf des letzten Jahres gegen Vorzeigung des mit auszugebenden Talons durch neue ersetzt werden.

§. 9. Auf jede Actie werden 100 (hundert) Thaler zur Bildung eines Gesellschaftsfonds eingeschossen, und zwar 50 (fünfzig) Thaler sofort bei Empfangnahme der Actien, die übrigen 50 (fünfzig) Thaler ganz oder theilweise, sobald die Direction solches für erforderlich hält.

§. 10. Die Actionaire haften der Gesellschaft für den Nominalbetrag ihrer Actien, nach Abzug der darauf geleisteten baaren Einzahlungen. Sie haben bei Empfangnahme der Actien und Zahlung des ersten Einschusses (§. 9.) für jede Actie zwei Wechsel auszustellen, einen auf 50 (fünfzig) Thaler, den andern auf 400 (vierhundert) Thaler lautend, nach dem Formulare Anlage C. Hält die Direction es für erforderlich, daß über den Betrag der Einschüsse (§. 9.) hinaus Einzahlungen erfolgen (Nachschüsse), so kann sie solche Einzahlungen verfügen, jedoch nicht eher, als bis sich der Directorial-Rath gutachtlich darüber erklärt hat.

§. 11.

Digitized by Google

§. 11. Alle Einschüsse und Nachschüsse (§§. 9. 10.) sind stets über alle Actien gleichmäßig auszuschreiben. Jeder Actionair ist verbunden, binnen 6 Wochen nach Aufforderung der Direction (mittelst directer Zufertigung oder in den Gesellschaftsblättern) die ausgeschriebenen Zahlungen an die Hauptcasse der Gesellschaft in Oldenburg baar und kostenfrei zu beschaffen, widrigenfalls zur Präsentation der Wechsel und bei ferneter Säumniß zur Wechselklage und Execution geschritten wird. Die Direction ist aber auch berechtigt, den säumigen Actionair seiner Rechte für verlustig zu erklären und seine Actien für seine Rechnung und Gefahr öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen, wobei derselbe für den etwaigen Ausfall der Gesellschaft aus dem Wechsel verhaftet bleibt. Die Entscheidung über den Zuschlag an den Meistbietenden steht der Direction zu. Jede Einzahlung ist auf dem betreffenden Wechsel zu bemerken. Außerdem wird dem Actionair eine Bescheinigung über dieselbe ausgehändigt. Die Direction ist verpflichtet, wenn sie die Einzahlung von Nachschüssen (§. 10. Abs. 3.) verfügt, gleichzeitig eine General-Versammlung zu berufen und derselben den Vermögenszustand der Gesellschaft darzulegen.

§. 12. Die Theilnahme der Actionaire an dem Vermögen der Gesellschaft, sowie am Gewinn und Verlust derselben, richtet sich nach der Zahl ihrer Actien. Ueber die durch die Annahme der Actien nach deren Nominalwerthe eingegangene Verpflichtung hinaus kann kein Actionair in Anspruch genommen werden.

§. 13. Das Eigenthum der Actien kann auf andere übertragen werden. Jedoch wird der zeitherige Inhaber nicht eher von seinen Verbindlichkeiten gegen die Gesellschaft befreit, und der neue Erwerber erlangt nicht eher die Rechte eines wirklichen Actionairs, als bis die Actie auf Letzteren überschrieben ist. Diese Ueberschreibung geschieht auf dem Actien-Documente selbst. Sie bedarf der Unterschrift der sämmtlichen Mitglieder der Direction, oder der Stellvertreter derselben, und wird vom General-Bevollmächtigten contrasignirt. Auch für die Verweigerung der Uebertragung, welche ganz in dem Ermessen der Direction steht, ist diese Gründe anzugeben sie nicht verbunden.

§. 14. Der Ueberschreibung der Actie auf einen genehmigten Erwerber muß von Seiten desselben die Ausstellung der Wechsel für den noch nicht eingeforderten Theil des Betrags der Actie vorausgehen. Vom Augenblicke dieser Ueberschreibung an ist der bisherige Actionair von allen seinen Verbindlichkeiten gegen die Gesellschaft befreit, und es sind ihm die von ihm gezeichneten Wechsel zurückzugeben.

§. 15. Nach dem Tode eines Actionairs haben dessen Erben einen neuen dispositionsfähigen Actionair der Direction in Vorschlag zu bringen. Falls dies nicht binnen sechs Monaten geschieht, oder die Direction den Uebergang der Actie auf den Vorgeschlagenen nicht genehmigt, so ist dieselbe befugt, die Actie sofort für Rechnung und Gefahr der Erbmasse öffentlich meistbietend zu verkaufen. (§. 11.)

§. 16. Wenn ein Actionair zum Concurs kommt, oder mit seinen Gläubigern einen Accord trifft oder zu treffen sucht, oder wenn gegen den Inhaber einer Actie eine gerichtliche Verwaltung seines Vermögens angeordnet wird, so hat er oder seine Rechts-

Digitized by Google

Rechtsinhaber seine Zahlungsverbindlichkeiten gegen die Gesellschaft durch eine Baarzahlung gleichen Betrages, für welche ihm von der Gesellschaft billige Zinsen vergütet werden, zu ersetzen. Ein Gleiches tritt nach dem Ermessen der Direction ein, wenn der Actionair es Schulden halber auf Execution ankommen läßt. Wenn der Actionair diesem auf die erste Aufforderung der Direction in der von derselben gestellten Frist nicht nachkommt, so sind seine Actien für seine Rechnung öffentlich zu verkaufen. (§. 11.)

§. 17. Wenn ein Actionair seinen Wohnsitz außerhalb des Herzogthums verlegt, so hat er der Direction davon zeitig Anzeige zu machen. Geschieht dies nicht innerhalb dreier Monate und bringt er der Direction nicht innerhalb dieser Frist einen andern qualificirten Erwerber in Vorschlag, so steht derselben ebenfalls das Recht zu, zum öffentlichen Verkaufe der Actie zu schreiten. (§. 11.) Verbunden ist die Direction hierzu unbedingt dann, wenn der Actionair seinen Wohnsitz außerhalb der deutschen Bundesstaaten verlegt und in den ersten drei Monaten den obigen Vorschriften nicht nachkommt.

§. 18. Wird eine Actie gerichtlich zur Execution gezogen, oder ein Arrest auf dieselbe gelegt, so ist die Direction befugt, dieselbe sofort nach Maßgabe des §. 11. zu versilbern.

§. 19. Nach geschehener Ueberschreibung einer Actie auf den genehmigten Erwerber wird dem abgehenden Actionair, beziehentlich seiner Erbschafts- oder Concursmasse, der dazu gehörige Wechsel, sowie in Fällen des von Seiten der Direction geschehenen Verkaufs, der etwaige Ueberschuß des Erlöses zurückgegeben, bezw. gerichtlich deponirt. Im Falle des §. 11. fällt jedoch der etwaige Ueberschuß der Gesellschafts-Kasse zu. Wenn aber der Erlös aus einer verkauften Actie zur Deckung der von dem ausgeschiedenen Actionair unerfüllt gelassenen Verbindlichkeit nicht hinreicht, so ist die Direction befugt, den Wechsel zurückzubehalten, um ihn zur Erlangung des Fehlenden gegen den Aussteller zu gebrauchen.

§. 20. Der Gesellschaft steht auch, wenn sie an einen Interessenten Forderungen irgend einer Art hat, das Retentions- und Compensations-Recht sowohl an den Dividenden, als an den Actien und ihrem Werthe zu.

§. 21. Jede Verpfändung von Actien, welche ohne Genehmigung der Direction geschieht, ist ungültig.

§. 22. Falls die zum öffentlichen Verkauf kommenden Actien der Direction nicht zugestellt werden, so werden dieselben durch eine dreimalige Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern für annullirt erklärt und dem Käufer dafür neue Actien-Documente unter fortlaufenden Nummern ausgefertigt. Die für diese Actien bisher ausgestellten Wechsel werden dem Aussteller nicht eher zurückgegeben, als bis er die ihm gehörig gewesenen Actien zurückgeliefert hat und bleibt er der Gesellschaft bis dahin für allen aus der Nichtrücklieferung entstehenden Schaden aus diesen Wechseln verhaftet.

§. 23. Soweit es sich um die Erfüllung seiner Verpflichtungen gegen die Gesellschaft handelt, nimmt jeder Actionair seinen Gerichtsstand in der Stadt Oldenburg.

IV. Von der Direction.

§. 24. Die Leitung sämmtlicher Angelegenheiten der Gesellschaft steht einer, aus

Digitized by Google

aus drei Mitgliedern bestehenden Direction zu, welche in Behinderungsfällen durch Stellvertreter ersetzt werden.

§. 25. Jedes Mitglied der Direction muß mindestens zehn Gesellschafts-Actien besitzen, welche als Caution wegen seiner Amtsführung bei der Gesellschaft zu deponiren sind.

§. 26. Die Mitglieder der Direction müssen ihren Wohnsitz in der Stadt Oldenburg haben, und dürfen bei concurrirenden Versicherungs-Anstalten weder als Mitglieder, noch als Vertreter interessirt sein. Wer zum Concurs kommt, fallirt, mit seinen Gläubigern einen Accord trifft oder als zahlungsunfähig zur Pfändung kommt, sowie derjenige, wider welchen eine gerichtliche Verwaltung seines Vermögens angeordnet wird, kann nicht Mitglied der Direction bleiben, und hat seine Theilnahme am Geschäft nach dem Verlangen der anderen Mitglieder der Direction sofort einzustellen.

§. 27. Die Wahl der Directions-Mitglieder und ihrer Stellvertreter geschieht durch die General-Versammlung mit absoluter Stimmenmehrheit. Wird diese nicht sofort erreicht, so ist über Diejenigen, welche Stimmen gehabt haben, unter Wegfall dessen, der die wenigsten Stimmen hatte, von Neuem abzustimmen. Damit ist so lange fortzufahren, bis die absolute Stimmenmehrheit vorhanden ist.

§. 28. Durch ein auf Grund der Wahl-Verhandlungen gerichtlich oder amtlich ausgestelltes Attest darüber, aus welchen Personen die Direction im laufenden Jahre zusammengesetzt ist, wird dieselbe, dritten Personen und Behörden gegenüber, legitimirt.

§. 29. Die Direction wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben.

§. 30. Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit sämmtlicher drei Mitglieder oder ihrer Stellvertreter erforderlich, unter denen die Stimmenmehrheit entscheidet.

§. 31. Ein Mitglied der Direction ist mit der beständigen Controlle der Geschäftsführung des General-Bevollmächtigten zu beauftragen. Dasselbe wird in gemeinschaftlicher Sitzung der Direction und des Directorial-Raths in gemeinschaftlicher Abstimmung durch absolute Stimmenmehrheit der Erschienenen gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Directions-Mitgliedes.

§. 32. Die Amtsdauer der Directions-Mitglieder und ihrer Stellvertreter ist sechs Jahre. Alle zwei Jahre scheidet Einer mit seinem Stellvertreter aus.

§. 33. Jedes Mitglied der Direction ist berechtigt, nach dreimonatlicher Aufkündigung seine Stelle niederzulegen.

§. 34. Kommt in außergewöhnlicher Weise die Stelle eines Mitgliedes der Direction zur Erledigung, so kann dieselbe vorläufig durch eine, in gemeinschaftlicher Sitzung der Direction und des Directorial-Raths mit absoluter Stimmenmehrheit vorzunehmenden Wahl wieder besetzt werden. Die definitive Wiederbesetzung erfolgt durch Wahl der nächsten General-Versammlung. Das in dieser Weise gewählte Mitglied scheidet an dem Termine aus, an welchem die Dauer der Functionen seines Vorgängers aufgehört haben würde.

§. 35. Die General-Versammlung kann auf den schriftlichen Antrag einer An-

Digitized by Google

Anzahl von Actionairen, welche zusammen mindestens ein Viertheil sämmtlicher Stimmen besitzen, einzelne Mitglieder der Direction ihrer Stelle entheben, jedoch nur durch eine Mehrheit von zwei Drittheilen der in der Versammlung vertretenen Stimmen.

§. 36. An den Versammlungen und Berathungen der Direction nimmt auf Verlangen der Direction der General-Bevollmächtigte Theil, und führt darin eine berathende Stimme.

§. 37. Die Versammlung der Direction geschieht auf Berufung durch den Vorsitzenden, welche auch dann geschehen muß, wenn dieselbe durch die übrigen beiden Mitglieder oder einen Beschluß des Directorial-Raths beantragt wird.

§. 38. Die Direction handelt für die Gesellschaft auch in allen den Fällen, wo es einer Special-Vollmacht bedürfen würde; sie ist namentlich berechtigt, für die Gesellschaft Immobilien anzukaufen und zu veräußern, Processe einzuleiten und alle zu deren Durchführung erforderlichen Handlungen ohne Ausnahme vorzunehmen, sich zu vergleichen, Mandatarien zu ernennen, die Einziehung und Anlegung von Geldern anzuordnen, die Rechnungs-Bilanz aufzustellen, die Reserven und Dividenden zu bestimmen, die Prämiensätze und Unfall-Entschädigungen festzusetzen und die Beamten und Bevollmächtigten der Gesellschaft anzustellen und zu entlassen.

§. 39. Die Beschlüsse der Direction bedürfen der Zustimmung des Directorial-Raths, übrigens ohne daß es Dritten gegenüber einer desfälligen Bescheinigung bedarf, in folgenden Fällen: a) sofern es sich um eine Abweichung von der regelmäßigen Art einer Cautionsleistung oder einer Anlegung von Geldern handelt, b) wenn Grundstücke für die Gesellschaft erworben oder veräußert werden sollen, c) bei Feststellung der Vertrags-Bedingungen des General-Bevollmächtigten, d) bei der jährlichen Feststellung der vom Reingewinne zurückzubehaltenden Capital-Reserve.

§. 40. Für ihre Bemühungen bezieht die Direction eine Remuneration, welche in einer festen Summe oder in einem Antheil am Reingewinne bestehen kann. Ueber die Remuneration beschließt die General-Versammlung. Ueber die Vertheilung der Remuneration unter die Mitglieder der Direction wird in gemeinschaftlicher Sitzung der Direction und des Directorial-Raths in gemeinschaftlicher Abstimmung Beschluß gefaßt.

V. Vom General-Bevollmächtigten.

§. 41. Zur Ausführung der Beschlüsse der Direction, zur Vertretung der Gesellschaft nach Außen, sowie zur administrativen Geschäftsführung überhaupt wird von der Direction ein General-Bevollmächtigter ernannt, der in der Stadt Oldenburg seinen Wohnsitz hat. In Behinderungsfällen hat derselbe sich auf seine Gefahr vertreten zu lassen, doch steht es der Direction jedesmal frei, einen Special-Substituten für ihn zu bestellen.

§. 42. Der General-Bevollmächtigte ist in allen seinen Functionen an die ihm von der Direction zu ertheilende Instruction gebunden. In den Sitzungen der Direction hat er in allen Angelegenheiten der administrativen Geschäftsführung, soweit es von ihm verlangt wird, den Vortrag zu halten.

§. 43. Alle

Digitized by Google

§. 43. Alle im Namen der Gesellschaft auszustellenden Acten bedürfen, um für dieselbe verpflichtend zu sein, der Mitunterschrift eines Mitgliedes der Direction. Die Unterschrift Namens der Gesellschaft soll lauten:

„Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft.

Für die Direction N. N. Der General-Bevollmächtigte N. N."

In folgenden Fällen bedarf es jedoch, um die Gesellschaft zu verpflichten, der Unterschrift sämmtlicher Mitglieder der Direction oder der Stellvertreter derselben: a) bei der Ausfertigung und Umschreibung der Actien, b) bei Erwerbungen und Veräußerungen von unbeweglichen Gütern, c) bei Quittungen wegen Hypotheken-Capitalien oder deren Cessionen.

§. 44. Zur Verfolgung der Rechte der Gesellschaft vor Gericht, mit dem Rechte dafür Substituten zu bestellen, ist der General-Bevollmächtigte Kraft dieses Statuts legitimirt. Ebenso kann derselbe in Geld- und Wechselsachen, welche die Summe von 100 (hundert) Thaler nicht übersteigen, Namens der Gesellschaft Verfügung treffen.

§. 45. Der General-Bevollmächtigte hat eine nach dem Ermessen der Direction zu bestimmende Caution zu leisten, von welcher er jedoch unter Zustimmung des Directorial-Raths befreit werden kann.

§. 46. Die Amtsdauer, Kündigungs- und sonstigen dienstlichen Verhältnisse des General-Bevollmächtigten sind durch besonderen Vertrag zwischen der Direction und ihm festzustellen. In diesem Vertrage ist der Direction ausdrücklich das Recht vorzubehalten, den General-Bevollmächtigten jederzeit wegen Verletzung seiner Dienstpflichten, sowie wegen grober Fahrlässigkeit oder aus anderen Gründen zu entlassen; der desfällige Beschluß ist jedoch in gemeinschaftlicher Sitzung der Direction und des Directorial-Raths zu fassen und erfordert zu seiner Gültigkeit die Uebereinstimmung von mindestens 8 Stimmen. Eine solchergestalt ausgesprochene Entlassung des General-Bevollmächtigten hat zur Folge, daß alle demselben vertragsmäßig gewährten Ansprüche an die Gesellschaft auf Besoldung, Entschädigungen, Gratificationen oder andere Vortheile für die Zukunft von selbst erlöschen. Dies ist in den Vertrag mit aufzunehmen.

VI. Vom Directorial-Rathe.

§. 47. Zur beständigen Vertretung der Gesellschaft in Berathungen, welche das allgemeine und specielle Interesse derselben zum Gegenstande haben, wird von der General-Versammlung ein aus sieben Mitgliedern bestehender Directorial-Rath nebst sieben Stellvertretern erwählt, von denen jeder mindestens mit fünf Actien bei der Gesellschaft betheiligt sein muß.

§. 48. Der Directorial-Rath wählt jährlich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

§. 49. Die Einberufung des Directorial-Raths, welche auch jederzeit von der Direction verlangt werden kann, erfolgt durch den Vorsitzenden. Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit von wenigstens fünf Mitgliedern beziehungsweise Stellvertretern derselben erforderlich; die Stimmenmehrheit entscheidet und im Fall der Stimmengleichheit der Vorsitzende.

§. 50.

Digitized by Google

§. 50. Die Amtsdauer der Mitglieder des Directorial-Raths ist sieben Jahre. Jährlich scheidet Einer nebst einem Stellvertreter aus und zwar während des ersten Wahlturnus nach dem Loose, später nach der Anciennetät. Jeder Austretende ist wieder wählbar.

§. 51. Der Directorial-Rath ist berechtigt, die Direction zu seinen Berathungen zuzuziehen und in den Fällen, wo statutenmäßig seine Zustimmung zu Beschlüssen der Direction erforderlich ist, oder er von der Direction zu seiner gutachtlichen Aeußerung aufgefordert wird, verpflichtet, seinen desfälligen Beschluß beziehungsw. Gutachten baldthunlichst abzugeben, auch in den Fällen, wo er mit der Direction in gemeinschaftlicher Sitzung zu beschließen hat, den Einladungen der Direction Folge zu leisten.

§. 52. Insbesondere liegt dem Directorial-Rathe die Verpflichtung ob, die Revision der jährlich von der Direction abzulegenden Rechnung vorzunehmen und derselben nach schlüssiger Erledigung der etwaigen Anstände Decharge zu ertheilen. Behufs der Revision ist derselbe berechtigt, Rechnungsverständige auf Kosten der Gesellschaft zuzuziehen.

§. 53. Die Mitglieder des Directorial-Raths werden für baare Auslagen und etwaige Reisekosten in ihren Amtsverrichtungen entschädigt.

§. 54. Ein Mitglied des Directorial-Raths kann ganz wie ein Mitglied der Direction seines Amtes entlassen werden.

VII. Von der General-Versammlung.

§. 55. Alljährlich und zwar innerhalb dreier Monate nach Ablauf des Rechnungsjahrs hat die Direction eine General-Versammlung der Actionaire zu berufen. Die erforderliche Bekanntmachung ist mindestens 14 Tage vorher in den Gesellschaftsblättern zu erlassen.

§. 56. Außerordentliche General-Versammlungen beruft die Direction, sobald es ihr erforderlich scheint. Sie ist dazu verpflichtet: a) sobald die Einziehung von Nachschüssen beschlossen wird, b) wenn der Directorialrath darauf anträgt, c) auf den schriftlichen Antrag von Actionairen, welche mindestens ein Viertel sämmtlicher Stimmen repräsentiren. Die Einladung zur außerordentlichen General-Versammlung ist ebenfalls mindestens 14 Tage vorher in den Gesellschaftsblättern zu erlassen und damit die Bekanntmachung der Veranlassung und der zu berathenden Gegenstände zu verbinden. Alle General-Versammlungen finden am Sitze der Gesellschaft statt. Die vorschriftsmäßig berufene General-Versammlung ist immer beschlußfähig.

§. 57. Der zeitige Vorsitzende des Directorial-Raths oder dessen Stellvertreter führt auch den Vorsitz in der General-Versammlung. In den ordentlichen General-Versammlungen werden die Geschäfte in nachfolgender Ordnung verhandelt: 1) Bericht der Direction über die Lage des Geschäfts im Allgemeinen und über die Resultate des verflossenen Jahres insbesondere, 2) Wahl der Mitglieder der Direction sowie der Mitglieder des Directorial-Raths und ihrer Stellvertreter, 3) Berathung und Beschlußnahme über die Anträge der Direction und über die Anträge einzelner Actionaire. Letztere ist die Direction nur dann zuzulassen verbunden, wenn ihr dieselben mindestens drei Wochen vor der ordentlichen General-Versammlung mitgetheilt worden. — In außerordentlichen General-Versammlungen finden Anträge von Actionairen, die mit dem ursprünglichen Zwecke der Berufung nicht im Zusammenhange stehen, überall nicht statt.

Digitized by Google

§. 58. Das Stimmrecht in den General-Versammlungen wird entweder in Person oder durch Bevollmächtigung eines andern persönlich erscheinenden Actionairs ausgeübt. Minderjährige und andere Bevormundete werden durch ihre Vormünder, Ehefrauen durch ihre Ehemänner vertreten, auch wenn diese nicht Actionaire sind. Mehr als 16 Stimmen dürfen, einschließlich der eigenen, in einer und derselben Person nicht vereinigt werden.

§. 59. In den General-Versammlungen entscheidet, soweit nicht durch dieses Statut ein Anderes bestimmt ist, die absolute Stimmenmehrheit und giebt bei Gleichheit der Stimmen die des Vorsitzenden den Ausschlag.

§. 60. Bei der Abstimmung hat der Inhaber von einer oder zwei Actien Eine Stimme, von drei bis vier Actien Zwei, von fünf bis acht Actien Drei, von neun bis zwölf Actien Vier, von dreizehn bis sechszehn Actien Fünf, von siebenzehn bis fünfundzwanzig Actien Sechs, von sechsundzwanzig bis sechsunddreißig Actien Sieben und von sechsunddreißig bis fünfzig Actien Acht Stimmen. Bei der Berechnung dieser Stimmen werden die eigenen Actien des Erschienenen, sowie die Actien der einzelnen von ihm vertretenen Actionaire von einander gesondert.

§. 61. Die gefaßten Beschlüsse der General-Versammlung sind auch für nicht erschienene und nicht vertretene Actionaire verbindlich.

§. 62 Die Protocolle der General-Versammlung sind in öffentlich glaubhafter Form aufzunehmen und dient eine beglaubigte Ausfertigung derselben für die darin Gewählten zur Legitimation.

VIII. Von den Vermögens- und Rechnungs-Angelegenheiten.

§. 63. Der baare Einschuß, sowie der Reserve-Fonds ist gegen gute hypothekarische Sicherheit oder in Oldenburgischen Staatspapieren anzulegen. Andere Arten von Anlegungen dürfen nur mit Zustimmung des Directorial-Raths geschehen.

§. 64. Die zweckmäßige Nutzbarmachung der Prämiengelder, welche zur rechtzeitigen Bezahlung der Schäden nicht erforderlich sind, sowie der Cautionsgelder bleibt dem Ermessen der Direction überlassen.

§. 65. Capitalien zum Ankaufe von Grundstücken anzulegen ist unter Zustimmung des Directorial-Raths nur in solchen Fällen zulässig, wo es entweder zum eigenen Geschäftsbetriebe oder zur Rettung oder Sicherstellung von Forderungen der Gesellschaft nothwendig wird.

§. 66. Die Hauptkasse und die Dokumente der Gesellschaft werden in einem, mit zwei verschiedenen Schlössern versehenen eisernen, feuerfesten Behältnisse im Geschäftslocale der Gesellschaft verwahrt. Den einen dieser Schlüssel führt das mit der beständigen Controlle der Geschäftsführung des General-Bevollmächtigten beauftragte Mitglied der Direction, den andern der General-Bevollmächtigte.

§. 67. Das Rechnungsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Die Jahresrechnung und Bilanz muß innerhalb dreier Monate nach Beendigung des Rechnungsjahres aufgestellt werden.

§. 68. Die Bilanz wird nach folgenden Grundsätzen gezogen: Der Gesammt-Jahres-Einnahme stehen als Ausgabe entgegen: a) die Kosten der Verwaltung und des Geschäfts-

Be-

Digitized by Google

Betriebs; b) die im Laufe des Jahres vorgekommenen Brandschäden, einschließlich einer den etwa noch schwebenden Ansprüchen entsprechenden Reserve. Der Ueberschuß bildet den Reingewinn, von welchem: c) die Gewinnantheile nach §. 40. und d) der von der Direction unter Zustimmung des Directorial-Raths zu bestimmende Antheil zur Bildung einer Capital-Reserve, in Abzug kommen. Der Rest wird e) unter die Actionaire als Dividende vertheilt.

§. 69. Wenn jedoch durch Verluste in den Vorjahren der durch die Einschüsse auf die Actien zusammengebrachte baare Fonds oder der Reserve-Fonds angegriffen ist, so ist der Gewinn des Rechnungsjahres zunächst zur Wiederherstellung dieser Fonds und sodann, wenn Nachschüsse eingefordert worden sind, zur Zurückzahlung dieser Nachschüsse zu verwenden.

§. 70. Der Reserve-Fonds soll allmälig auf die Höhe von Einhunderttausend Thaler gebracht werden.

§. 71. Die Dividende wird von der Direction sofort nach Aufstellung der Jahresrechnung festgesetzt und sofort den Actionairen zur Auszahlung angewiesen.

§. 72. Der Eigenthümer der Actie hat den Betrag der Dividende in das Formular zur Dividenden-Quittung einzurücken und die Quittung durch Unterschrift zu vollziehen. Als der zur Dividende, sowie zur Empfangnahme der nach §. 69. zurückzugewährenden Nachschüsse Berechtigte wird Derjenige angesehen, welcher am Schlusse des Rechnungsjahres in den Büchern der Gesellschaft als Eigenthümer der Actie eingetragen war. Gegen Einlieferung der Dividenden-Quittung an die Gesellschaftskasse erfolgt die Zahlung an den Ueberbringer, ohne daß die Gesellschaft gehalten ist, dessen Legitimation zur Empfangnahme, oder die Aechtheit der Unterschrift zu prüfen.

§. 73. Jede binnen fünf Jahren nach der Aufforderung zu ihrer Erhebung nicht abgeforderte Dividende verfällt zum Besten des Reserve-Fonds. Wenn ein Actionair von dem Abhandenkommen seiner Dividenden-Quittungen die Gesellschaft zeitig benachrichtigt, so wird dieselbe, jedoch ohne eine Verantwortlichkeit zu übernehmen, nach Möglichkeit dafür sorgen, daß die Zahlung nicht an unberechtigte Empfänger geleistet werde. Wenn dann auf eine solche, als verloren angegebene Dividenden-Quittung die Zahlung binnen fünf Jahren nicht erhoben ist, so wird der in der Gesellschaftskasse dafür verbliebene Betrag dem Verlierer ausgehändigt.

§. 74. Die vom Directorial-Rath geprüfte und dechargirte Rechnung nebst Bilanz wird jährlich der ordentlichen General-Versammlung vorgelegt; auch ist das Resultat sämmtlichen Actionairen mitzutheilen.

IX. Abänderung des Statuts und Auflösung der Gesellschaft.

§. 75. Aenderungen oder Ergänzungen des Statuts, sowie die Auflösung der Gesellschaft können nur von einer unter Angabe des Zwecks berufenen General-Versammlung beschlossen werden und zwar: 1) Abänderungen des Statuts mit Ausnahme der §. 10. Abs. 2. gedachten Bestimmung auf Antrag der Direction oder des Directorial-Raths oder auf schriftlichen Antrag von Actionairen, welche mindestens ein Viertel sämmtlicher Stimmen besitzen, wenn drei Viertel der Stimmen der Erschienenen dem Antrage zustimmen; dieselben unterliegen der Genehmigung der Großherzoglichen Regierung; 2) die Auflösung:

Digitized by Google

a) wenn sich das Grund-Capital der Gesellschaft durch Verluste bis auf die Hälfte vermindert haben sollte; b) auf schriftlichen Antrag von Actionairen, welche die Hälfte sämmtlicher Stimmen besitzen, wenn dieser von drei Viertel der erschienenen Stimmen zum Beschluß erhoben wird.

§. 76. Wenn die Auflösung der Gesellschaft beschlossen ist (§. 4.) oder wenn ihre statutenmäßige Dauer abläuft, ohne daß vorher die Fortdauer von der General-Versammlung beschlossen worden, so dauert die bisherige Direction der Gesellschaft fort, bis sämmtliche Angelegenheiten derselben von ihr liquidirt sind. Der Direction ist für diese Mühwaltung durch den Directorial-Rath eine angemessene Remuneration zu bewilligen.

X. Schiedsgericht.

§. 77. Streitigkeiten, welche zwischen Actionairen, dem General-Bevollmächtigten und der Direction entstehen sollten, sind, falls dieselben gütlich nicht zu schlichten wären, in allen Fällen durch Schiedsrichter zu entscheiden.

§. 78. Der Antrag auf schiedsrichterliche Entscheidung ist bei dem Stadtmagistrate zu Oldenburg, und im Falle der Ablehnung bei Großherzoglicher Regierung daselbst anzubringen. Die den Antrag annehmende Behörde wird, unter Androhung von Geldstrafen oder geeigneten Präjudizien, die Constituirung des Schiedsgericht herbeiführen und durch Ladungen ꝛc. die erforderliche Hülfe leisten.

§. 79. Das Schiedsgericht soll aus drei Personen bestehen, von welchen jede Partei einen Schiedsrichter und der Stadtmagistrat zu Oldenburg, eventuell die Großherzogliche Regierung, auf desfälliges Ersuchen einen Obmann wählt. Die Schiedsrichter, so wie der Obmann müssen, wenn möglich in der Stadt Oldenburg, jedenfalls aber im Lande wohnen. Von diesen aber muß wenigstens einer ein Rechtskundiger sein.

§. 80. Die Schiedsrichter dürfen zu keinem der streitenden Theile in einem Verhältniß stehen, welches sie gesetzlich hindern könnte, mit voller Kraft für und wider die beiden Theile Zeugniß abzulegen.

§. 81. Das Schiedsgericht ist verpflichtet, sich in Oldenburg zu constituiren daselbst zu verfahren; und die Parteien müssen gleichfalls in dieser Stadt vor demselben erscheinen oder sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen und dessen Namen dem Schiedsgericht schriftlich anzeigen; doch hat das Schiedsgericht die Befugniß, nach seinem Ermessen das persönliche Erscheinen der Parteien oder einer derselben zu verlangen.

§. 82. Die Entscheidung dieses Schiedsgerichts ist einem rechtskräftigen Urtheile gleich zu achten.

XI. Allgemeine Bestimmungen.

§. 83. Die Grundsätze, nach welchen die Versicherungs-Verträge für die Gesellschaft abzuschließen sind, hat die Direction in gemeinschaftlicher Sitzung mit dem Directorial-Rathe festzustellen. Eine Abänderung derselben steht ihr unter gleicher Zustimmung jederzeit frei. Der Direction ist jedoch gestattet, unter besonderen Umständen von diesen Grundsätzen abzuweichen.

§. 84. Die Gesellschaft erläßt alle Bekanntmachungen in den Oldenburgischen Anzeigen und in einem auswärtigen, von der General-Versammlung dazu bezeichneten Blatte.

Nach-

Digitized by Google

Nachdem die erforderlichen Bekanntmachungen zwei Mal in diesen Blättern erfolgt und seit der letzten Bekanntmachung 3 Tage verlaufen sind, kann kein Actionair sich mit Unbekanntschaft mit denselben entschuldigen.

§. 85. Die Großherzogliche Regierung in Oldenburg ist befugt, jederzeit durch eine Commission von der Verwaltung und Rechnungsführung der Gesellschaft Einsicht zu nehmen und nach Befinden den Directorial-Rath oder die General-Versammlung zusammen zu rufen, um sie zu geeigneten Beschlußnahmen zu veranlassen.

XII. Vorübergehende Bestimmungen.

§. 86. Die Direction der Gesellschaft, welche künftig nach §. 27. durch die Wahl der Gesellschaft zu ergänzen ist, besteht für die ersten Jahre aus folgenden Personen: 1) Rathsherr Kaufmann F. W. A. Ritter in Oldenburg. 2) Rathsherr Kaufmann C. Klävemann daselbst. 3) Ober-Gerichts-Anwalt Dr. Groskopff daselbst. Einer von diesen Directoren scheidet zur Zeit der nach Ablauf von zwei Jahren nach eingetretener Wirksamkeit der Gesellschaft stattfindenden General-Versammlung, der zweite zwei Jahre später, und der dritte zwei fernere Jahre später aus. Die Reihenfolge wird durch das Loos bestimmt.

§. 87. Den Directorial-Rath bilden einstweilen die Begründer der Gesellschaft: 1) Kaufmann G. J. Ballin in Oldenburg. 2) Auctionator Brader in Zwischenahn. 3) Kaufmann H. Brauer in Großfedderwarden. 4) Hausmann Chr. Bulling in Schlüte. 5) Postmeister Büdeler in Vechta. 6) Hausmann Deye in Westerstede. 7) Kaufmann D. Fimmen in Hooksiel. 8) Dr. Goldschmidt in Oldenburg. 9) Kaufmann F. B. Hegeler in Oldenburg. 10) Kaufmann J. H. Hoyer in Oldenburg. 11) Bürgermeister Kanzelmeyer in Elsfleth. 12) Amts-Assessor Dr. Klävemann in Löningen. 13) Hausmann U. Lübben in Golzwarderwurp. 14) Kaufmann A. W. Menke in Varel. 15) Vermessungs-Inspector van Nes in Oldenburg. 16) Obergerichtsanwalt Rüder in Oldenburg. 17) Kaufmann Julius Schultze in Oldenburg. 18) Amtseinnehmer Westerhoff in Cloppenburg.

§. 88. Nachdem mindestens die Hälfte des Actien-Capitals gezeichnet ist, wird eine General-Versammlung berufen, welche den Directorialrath in Gemäßheit des §. 47. neu zu wählen hat.

§. 89. Die im vorstehenden Paragraphen gedachte General-Versammlung bestimmt vorläufig auch die Remuneration, welche die Direction für ihre Bemühungen aus der Gesellschafts-Kasse zu beziehen hat.

§. 90. Die Direction ist beauftragt, die Genehmigung des vorstehenden Statuts und die Ertheilung der juristischen Persönlichkeit an die Gesellschaft (Corporationsrecht) von Seiten Großherzoglicher Staatsregierung nachzusuchen. Dieselbe ist ermächtigt, zu etwaigen von der Großherzoglichen Staatsregierung verlangten Abänderungen des vorstehenden Statuts nach ihrem Ermessen Namens der Gesellschaft ihre Zustimmung zu ertheilen.

An-

Digitized by Google

Anlage A. **Formular zur Actie.**

№

Actie der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft für 500 Thlr.

Inhaber dieser Actie, Herr N. N., hat vermöge derselben verhältnißmäßigen Antheil an der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft in Gemäßheit des Statuts.

Eine Uebertragung des Eigenthums dieser Actie ist ohne ausdrückliche hierunter bekundete Einwilligung sämmtlicher zeitigen Mitglieder der Direction nebst Contrasignatur des General-Bevollmächtigten oder dessen Stellvertreters nicht gültig.

Wenn die Gesellschaft an einen Interessenten Forderungen irgend einer Art hat, so steht ihr das Retentions- und Compensationsrecht nicht blos an den Austheilungen, sondern selbst an dem Werthe dieser Actie zu.

Wird von Seiten des Gerichts eine Execution oder ein Arrest auf die Actie eines Mitgliedes ausgebracht, so ist die Gesellschaft berechtigt, dieselbe sofort öffentlich zu verkaufen und den Erlös zum gerichtlichen Depositum zu liefern.

Jede Verpfändung der Actie, welche ohne Genehmigung der Direction geschieht, ist ungültig.

Oldenburg, den

Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft.

Die Direction. Der General-Bevollmächtigte.

N. N. — N. N. — N. N. N. N.

Anlage B. **Formular zur Dividenden-Quittung.**

Dividenden-Quittung für die Actie № der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft für das Jahr ....

Die für das Jahr .... von der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft ertheilte Dividende von Thlr. ..... pro Actie bekenne hierdurch für die Actie No. ..... empfangen zu haben und quittire der Gesellschaftskasse darüber.

....., den .. ten ..... 18 ..

(NB. Dividendenzahlungen, welche binnen fünf Jahren seit der Aufforderung zu ihrer Erhebung nicht abgefordert werden, sind zum Besten der Gesellschaft verfallen.)

Anlage C. **Formular des auszustellenden Wechsels.**

..... den ..... für ..... Thaler.

Vierzehn Tage nach Wiedersicht zahle ich gegen diesen meinen Wechsel an die Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft, nicht an Ordre, bei der Hauptkasse der Gesellschaft in Oldenburg die Summe von .... Thaler und leiste zur Verfallzeit prompte Zahlung nach Wechselrecht, insofern mir dieser Wechsel binnen dreißig Jahren präsentirt wird. Den Werth habe ich in einer Actie No.... der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft empfangen. N. N.

Digitized by Google

Anhang,

enthaltend Abänderungen der §§. 5., 17., 39., 45., 52., 63., 68., 69. u. 84. Abs. 1. des Statuts.

Auszug aus dem amtlichen Protokolle der außerordentlichen General-Versammlung der Actionaire der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft vom 15. October 1859.

Die Versammlung beschloß: 1) die Abänderung der Statuten dahin, daß an die Stelle der §§. 17., 39., 45., 52., 63., 68., 69. u. 84. Abs. 1. folgende Bestimmungen treten sollen:

§. 17. Nur solche Personen können als Actionaire zugelassen werden, welche innerhalb der Deutschen Bundesstaaten ihren Wohnsitz haben. Verändert ein Actionair seinen Wohnsitz, so hat er der Direction davon zeitig Anzeige zu machen. Geschieht dies nicht innerhalb dreier Monate, so steht derselben das Recht zu, zum öffentlichen Verkaufe der Actie zu schreiten (s. §. 11.) Verbunden ist die Direction hierzu unbedingt dann, wenn der Actionair seinen Wohnsitz außerhalb der Deutschen Bundesstaaten verlegt.

§. 39. Die Beschlüsse der Direction bedürfen der Zustimmung des Directorial-Raths, übrigens ohne daß es Dritten gegenüber einer desfallsigen Bescheinigung bedarf, in folgenden Fällen: a) sofern es sich um eine Abweichung von der regelmäßigen Art einer Cautionsleistung oder einer Anlegung von Geldern handelt. Eine Abweichung von den Vorschriften der §§. 45. und 63. ist jedoch nicht zulässig, b) wenn Grundstücke für die Gesellschaft erworben oder veräußert werden sollen, c) bei Feststellung der Vertrags-Bedingungen des General-Bevollmächtigten, d) bei der jährlichen Feststellung der vom Reingewinne zurück zu behaltenden Capital-Reserve, welcher jedoch mindestens der fünfte Theil (20 pCt.) des Reingewinnes überwiesen werden muß.

§. 45. Der General-Bevollmächtigte muß bei der Gesellschaft mit mindestens 10 Actien interessirt sein, welche während seiner Amtsdauer bei der Gesellschaft deponirt werden.

§. 52. Insbesondere liegt dem Directorial-Rathe die Verpflichtung ob, die Revision der jährlich von der Direction abzulegenden Rechnung vorzunehmen, zu welchem Behufe derselbe berechtigt ist, Rechnungsverständige auf Kosten der Gesellschaft zuzuziehen. Die Entscheidung über die bei dieser Revision etwa aufgestellten Erinnerungen, sowie die Ertheilung der Decharge erfolgt von einer durch die General-Versammlung alljährlich zu erwählenden, aus drei Actionairen der Gesellschaft bestehenden Commission.

§. 63. Der baare Einschuß sowie der Reservefonds ist entweder gegen gute hypothekarische Sicherheit in denjenigen Staaten, in denen die Gesellschaft die Concession zum Geschäftsbetriebe erhalten hat, oder in Oldenburgischen, Preußischen, überhaupt solchen Papieren der ebengenannten Staaten anzulegen, welche nach deren Gesetzgebung depositalmäßige Sicherheit bieten.

§. 68. Die Bilanz wird nach folgenden Grundsätzen gezogen. Der Gesammt-Jahres-Einnahme stehen als Ausgabe entgegen: a) die Kosten der Verwaltung und des Geschäftsbetriebes, b) die im Laufe des Jahres vorgekommenen Brandschäden, einschließlich einer den etwa noch schwebenden Ansprüchen entsprechenden Reserve, c) die nach dem

Zeit-

Digitized by Google

Zeitverhältnisse, jedoch unter Berechnung eines vollen Monats für jeden Bruchtheil eines solchen zu ermittelnde Prämien-Reserve. Der Ueberschuß bildet den Reingewinn, von welchem: d) der von der Direction unter Zustimmung des Directorial-Raths gemäß des §. 39d., zu bestimmende Antheil zur Bildung einer Capital-Reserve, e) die Gewinn-Antheile nach §. 40. und der dem General-Bevollmächtigten nach §. 46. etwa contractmäßig zugestandene Antheil am Reingewinn in Abzug kommen. Der Rest wird f) unter die Actionaire als Dividende vertheilt.

§. 69. Wenn jedoch durch Verluste in den Vorjahren der durch die Einschüsse auf die Actien zusammen gebrachte baare Fonds oder der Reserve-Fonds angegriffen ist, so ist der Gewinn des Rechnungsjahres zunächst zur Wiederherstellung dieser Fonds zu verwenden. Nachschüsse, welche einmal eingefordert sind, werden dagegen nicht wieder zurückgezahlt.

§. 84. Abs. 1. Die Gesellschaft erläßt alle Bekanntmachungen in den Oldenburgischen Anzeigen, der Weser-Zeitung, zwei Preußischen, so wie nach dem Ermessen der Direction in einigen Blättern anderer Staaten, in denen sie zum Geschäftsbetriebe zugelassen ist; 2) gemäß des §. 5. der Statuten das Grundkapital auf 2 Millionen Thaler zu erhöhen, und 3) die Direction zu ermächtigen, zu etwaigen von den betreffenden Staats-Regierungen verlangten Abänderungen des Statuts und der sub 1. beschlossenen Bestimmungen Namens der Gesellschaft ihre Zustimmung zu ertheilen.

Die vorstehenden Beschlüsse sind, insoweit erforderlich, durch Rescript der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung vom 31. Dezember 1859 VIII. 557. genehmigt und durch das Gesetzblatt No. 44. vom 5. Januar 1860 zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden.

Die Direction der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft.

Dr. Großkopf. C. Klävemann. F. W. A. Ritter.

Der General-Bevollmächtigte. Johanning.

Die vorstehende Concession der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft, sowie das Statut dieser Gesellschaft werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. d. O., den 16. Juni 1860.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.

Gedruckt in der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. d. O.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Kgl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a. O.

№ 27. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 4. Juli 1860.

Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten pro 1860.

No. 19. enthält	(No. 5233.)	Gesetz, betreffend das städtische Einzugs-, Bürgerrechts- und Einkaufsgeld. Vom 14. Mai 1860.
„	(No. 5234.)	Gesetz, betreffend die Befugniß der Auditeure zur Aufnahme von Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die Förmlichkeiten der militairischen Testamente und die bürgerliche Gerichtsbarkeit über Preußische Garnisonen im Auslande. Vom 8. Juni 1860.
No. 20. enthält	(No. 5235).	Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für 1860. Vom 27. Juni 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

No. 57. K. No. 605. Juni.

Nach einer Mittheilung des Großherzoglich Sächsischen Staatsministeriums zu Weimar ist, zur vollständigen Einziehung der älteren, in Gemäßheit des Gesetzes vom 27. August 1847, nach der Bekanntmachung vom 4. Februar 1848 ausgegebenen Großherzoglich Sächsischen Kassenanweisungen eine Frist bis einschließlich den 31. Mai 1861 zum Umtausche dieser Kassenanweisungen gegen dergleichen neue, in Gemäßheit des Gesetzes vom 20. April 1859 und der Bekanntmachung vom 1. November 1859 ausgegebenen Kassenanweisungen anberaumt, dergestalt, daß die gedachten älteren Kassenanweisungen bis zum 1. März 1861 bei allen öffentlichen Kassen zur Zahlung verwendet, außerdem aber nicht nur bei der Großherzoglichen Haupt-Staats-Kasse, sondern auch bei den Großherzoglichen Rechnungsämtern, bei letzteren jedoch nur insoweit, als deren jeweilige Vorräthe an neuen Kassenanweisungen ausreichen, umgetauscht, während der letzten drei Monate vom 1. März 1861 bis einschließlich den 31. Mai 1861 hingegen lediglich bei der Großherzoglichen Haupt-Staats-Kasse zum Umtausche präsentirt werden können, mit dem Eintritt des 1. Juni 1861 aber die gedachten älteren Kassenanweisungen völlig werthlos werden. Es haben daher die Inhaber solcher Kassenanweisungen die-

dieſelben ſpäteſtens bis zum 31. Mai 1861 bei den genannten Kaſſen zum Umtauſche zu bringen. Berlin, den 18. Juni 1860.

Der Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage: gez. Delbrück.

Der Finanz-Miniſter.
Im Auftrage: gez. Horn.

Vorſtehender Erlaß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Frankfurt a. d. O., den 27. Juni 1860.

No. 58. 1. R. No. 2. Juli.

Das Steigen des Einkaufspreiſes des Safran hat eine entſprechende Veränderung in dem Taxpreiſe dieſer Drogue und ihrer Präparate nothwendig gemacht.

Demgemäß iſt in Betreff dieſes Arzneiſtoffs von dem Königlichen Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 29. v. M. nachſtehende Veränderung in den Taxpreiſen deſſelben vorgeſchrieben worden:

Crocus	1 Drachme . . .	9	Sgr. —	Pf.
„ concisus . . .	„ „ . . .	10	„ 6	„
„ pulveratus . .	„ „ . . .	12	„ 10	„
Elixir propriet. Paracelsi	1 Unze . . .	7	„ —	„
Empl. de Galbano croc.	„ „ . . .	10	„ 8	„
„ oxycroceum . .	„ „ . . .	13	„ 4	„
Sirupus Croci	„ „ . . .	3	„ 6	„
Tinct. Opii crocata . .	1 Drachme . . .	2	„ —	„

Vorſtehende Preis-Veränderungen werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß der Apotheker, Medizinal-Beamten, Polizei-Behörden und des Publikums gebracht und die ſämmtlichen Apotheker des hieſigen Regierungs-Bezirks angewieſen, ſich hiernach auf das Genauſte zu achten.

Frankfurt a. d. O., den 2. Juli 1860.

No. 59. 3 c. No. 1. Juli.

In dem im nächſten Stück der Geſetzſammlung erſcheinenden Geſetze vom 27. v. Mts. iſt beſtimmt, daß der auf Grund des Geſetzes vom 21. Mai v. J. (No. 5068 Geſetzſammlung Stück 24) am 1. Juli deſſelben Jahres in Hebung geſetzte Zuſchlag von 25 Prozent zur klaſſifizirten Einkommenſteuer, zur Klaſſenſteuer und zur Mahl- und Schlachtſteuer für die Zeit bis zum 30. Juni 1861 forterhoben werden ſoll.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, werden die Orts-Vorſtände, die Kreis-Steuer-Kaſſen und die Haupt-Steuer-Aemter angewieſen, die Forterhebung des Zuſchlages in der in der Amtsblatts-Bekanntmachung vom 23. Juni v. J. (No. 26 des Amtsblatts de 1859) vorgeſchriebenen Weiſe bis Ende Juni k. J. zu bewirken.

Frankfurt a. d. O., den 2. Juli 1860.

Per-

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. August Ernst Lindes hat sich zu Königsberg i. d. N. niedergelassen.

Der Kaufmann C. R. Künze zu Finsterwalde ist auf Grund der ihm von der Cölnischen Hagelversicherungs-Gesellschaft ertheilten Vollmacht als Agent dieser Gesellschaft concessionirt worden.

Der Maler F. Scheel zu Alt-Döbern, im Calauer Kreise, ist auf Grund der ihm von dem Potsdamer Vieh-Versicherungs-Verein ertheilten Vollmacht als Agent dieses Vereins concessionirt worden.

Der Kaufmann Theodor Pick zu Landsberg a. d. W. ist an Stelle seines verstorbenen Vaters, des Kaufmanns B. N. Pick für die dortige Stadt und Umgegend auf Grund der ihm von der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld ertheilten Vollmacht als Agent dieser Gesellschaft concessionirt worden.

Die dem Schulzen Limsdorf zu Leibsch, im Beeskow-Storkower Kreise, zum Betriebe von Agenturgeschäften für die Cölnischen Hagel- und Feuer-Versicherungs-Gesellschaften „Colonia" von Seiten der Königlichen Regierung zu Potsdam ertheilten Concessionen sind auf den diesseitigen Verwaltungs-Bezirk ausgedehnt worden.

Der bisher provisorisch angestellte Carl August Müller ist nunmehr definitiv zum zweiten Lehrer an der Schule zu Staffelde, in der Diöcese Soldin, bestellt worden.

Se. Königliche Hoheit der Prinz-Regent haben im Namen Sr. Majestät des Königs dem Forstmeister Müller zu Lübben, aus Veranlassung seiner funfzigjährigen Dienstjubelfeier, den rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife Allergnädigst zu verleihen geruht.

Folgende Forstaufseher sind zu Förstern auf den innehabenden Stellen vom 1. Juli d. J. ab ernannt worden:

1) Fiedler zu Zohlow, in der Oberförsterei Reppen,
2) Buchholz zu Maeckow (Neumühl), in der Oberförsterei Limmritz,
3) Richter zu Altzauche, in der Oberförsterei Börnichen,
4) Wachner zu Tempel (Egelpfuhl), in der Oberförsterei Lagow.

Der interimistische Revierförster, Oberförster-Candidat Petersen zu Steinspring, in der Oberförsterei Driesen, ist zum Oberförster ernannt, ihm die Ober-

 förster

förſterſtelle zu Ziegenort, im Regierungs-Bezirke Stettin, vom 1. Juli d. J. ab verliehen und von da an die Revierförſterſtelle zu Steinſpring dem Oberförſter-Candidaten Roſenfeld interimiſtiſch übertragen worden.

Der forſtverſorgungsberechtigte Gardejäger Ernſt Wilhelm Auguſt Kergel iſt definitiv als Forſtaufſeher zu Hangelsberg, in der Oberförſterei gleichen Namens, angeſtellt.

Vom 1. Juli d. J. an werden

1) penſionirt:

der Heegemeiſter Dräger zu Hubachs-Theerofen, in der Oberförſterei Drieſen, die Förſter Ritterholm zu Neudamm, in der Oberförſterei Zicher, Laue zu Biegenbrück und Buſſe zu Breitegeſtell, letztere beide in der Oberförſterei Neubrück;

2) verſetzt die Förſter:

Wernicke von Grieſen, in der Oberförſterei Taubendorf, nach Hubachs-Theerofen, Müller von Regenthin, in der Oberförſterei Hochzeit, auf die Stelle zu Neudamm, Graßmann von Brankow, in der Oberförſterei Braſchen, nach Biegenbrück und Rettig von Brieſen, in der Oberförſterei Börnichen, nach Breitegeſtell;

3) als Forſtaufſeher interimiſtiſch angeſtellt, die Forſtverſorgungsberechtigten: Oberjäger Wilhelm Albert Franz Kuhn zu Grieſen, Jäger Carl Ludwig Guſtav Krüger zu Regenthin, Oberjäger Johann Gottlob Lehmann zu Brankow und Jäger Louis Heinrich Leopold Eckert zu Brieſen.

Perſonal-Veränderungen für den Monat Juni 1860.

A. Bei dem Königl. Appellations-Gericht zu Frankfurt a. d. O.

Die Referendarien Hoefer, Billroth und Braatz ſind zu Gerichts-Aſſeſſoren, die Auskultatoren Roeſtel und Poßeldt zu Referendarien ernannt. Der Gerichts-Aſſeſſor Kolshorn iſt aus dem Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Breslau in das dieſſeitige Departement verſetzt.

B. Bei den Kreisgerichten im Departement.

Den Kreisgerichts-Räthen Lauer in Sonnenburg, Wackermann in Arnswalde, Kuhlwein in Seelow und Weißenborn in Drieſen iſt geſtattet worden, ſich für die Dauer ihrer Funktion als Dirigent der Kreisgerichts-Deputation des Titels „Direktor" zu bedienen. Der Gerichts-Aſſeſſor Barbeleben zu Frankfurt a. d. O. iſt zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Spremberg ernannt. Der Salarien-Kaſſen-Rendant, Rechnungs-Rath Gallus in Friedeberg i. d. N. iſt vom 1. September d. J. ab penſionirt und der Sekretair, Kontrolleur und Sportelreviſor Kannengießer daſelbſt auf ſeinen Antrag aus dem Juſtiz-Dienſte entlaſſen.

Ver-

Vermischte Nachrichten.

(1.) Seit unserer Bekanntmachung vom 21. Mai v. J. — II. No. 780. Januar 1859 — sind wiederum mehreren Kirchen und Schulen unseres Verwaltungsbezirks folgende Geschenke und Vermächtnisse zu Theil geworden, welche hierdurch mit Anerkennung der den geistlichen Instituten zugewendeten Theilnahme zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden: 2. No. 1282. Juni.

1) Aus einer bei sämmtlichen Gemeindegliedern der Gemeinde Burg, Kreis Cottbus, zu kirchlichen Zwecken veranstalteten Sammlung sind die Gesammt-Beträge folgender Maaßen verwendet worden:

a) zur Anschaffung einer vollständigen Altarbekleidung: 6 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf.,

b) zur Beschaffung einer neuen Orgel: 23 Thlr. 7 Sgr.

2) Der Kirche zu Laubst, Kreis Cottbus, von einem ungenannten Gemeinde-Mitgliede ein gußeisernes Crucifix mit vergoldeten Christuskörper.

3) Der Kirche zu Groß-Gaglow, Kreis Cottbus, von dem Fabrikbesitzer Herrn Hoffmann zu Gallinchen ein werthvolles Crucifix mit galvanisch vergoldeter Christusfigur.

4) Der Kirche zu Grüneberg, Kreis Königsberg i. d. N.:

a) von dem Portrait- und Landschaftsmaler Herrn Gustav Gündel zwei große werthvolle Oelgemälde, die Apostel Petrus und Philippus darstellend, 4 1/8 Fuß hoch und 2 1/8 Fuß breit, welche zu beiden Seiten der Kanzel an der Wand des Altars aufgestellt sind,

b) durch freiwillige Beiträge sämmtlicher Gemeindeglieder sind bei Gelegenheit der Reparatur des Kirchthurms zu Grüneberg der Knopf und Stern desselben vergoldet worden; der Gesammtbetrag belief sich auf 20 Thlr.

5) Der Kirche zu Alt-Friedrichsdorf, Kreis Friedeberg i. d. N., von vier ungenannten Gemeindemitgliedern:

a) zwei Altarlichte: b) zwei Altarlichte; c) zwei Blumenvasen mit künstlichen Blumen; d) zwei Blumenvasen mit künstlichen Blumen zur Schmückung des Altars.

6) Der Kirche zu Droskau, Kreis Sorau, von dem Major a. D. Herrn von Clausewitz auf Guhden eine Altarbekleidung von schwarzem Sammet, mit goldenen Borten besetzt und der goldenen Inschrift: „Kommet her zu mir Alle, die ihr mühselig und beladen seid, u. s. w."

7) Der Kirche zu Neu-Anspach, Kreis Friedeberg i. d. N., von der Eigenthümer-Wittwe Krüger zu Neuteicher-Feld:

a) zwei schöne messingne Kronenleuchter nebst dazu gehörigen Lichten und blauen Seilen mit braunen Knöpfen; b) ein würdig und geschmackvoll decorirter Taufstisch von Holz und dazu eine schwarztuchene Decke mit schweren Troddeln und Silberstickerei; c) eine neusilberne Oblatendose; d) eine silberne Patene.

8) Durch

Digitized by Google

8) Durch freiwillige Beiträge der von dem Küster und Schullehrer Graff zu Alt-Gurkowschbruch, Kreis Friedeberg i. d. N., zu verschiedenen Malen in der Gemeinde zu kirchlichen Zwecken veranstalteten Sammlungen ist die Summe von 81 Thlr. eingekommen und dafür angeschafft worden:

a) ein broncener Kronenleuchter; b) ein Kronenleuchter von Messing; c) ein versilberter Kelch nebst Patene zum Gebrauche beim heiligen Abendmahl.

9) Der Stadtkirche zu Driesen, Kreis Friedeberg i. d. N., von der Eigenthümerwittwe A. L. Krüger zu Neuteicher-Feld:

a) eine grün sammetne Bekleidung des Altars mit goldener Borte und außerdem mit goldenen Franzen versehen, geschmückt mit einem großen goldenen Kreuze in der Mitte und an der einen Seite den Namen der Geberin: „A. L. Krüger," an der anderen Seite die Jahreszahl „1859" enthaltend; b) eine Kanzelpultdecke, ebenfalls von grünem Sammet und mit einer darin gestickten goldenen Inschrift: „Ehre sei Gott in der Höhe;" c) ein Umhang um die Kanzelumfassung von demselben Stoffe, ebenfalls mit goldenen Franzen geziert.

10) Der Stadtkirche zu Sonnewalde, Kreis Luckau, von dem Herrn Grafen und der Frau Gräfin zu Solms-Sonnewalde auf Veranlassung ihrer am 31. Juli v. J. gefeierten goldenen Hochzeit:

a) drei eben so werthvolle als schön ausgeführte Altargefäße von Silber, inwendig stark vergoldet, mit eingesetzten alten Münzen geschmückt, und zwar eine Weinkanne, eine Hostienbüchse und eine Patene; b) haben dieselben die Bestimmung getroffen, daß ein Teppich, zwei Armstühle und zwei Kniebänke, Geschenke der nächsten Anverwandten zu dem erwähnten Feste, worauf sie selbst die kirchliche Einsegnung empfangen, gleichfalls sehr geschmackvolle Arbeiten, für alle Folgezeit jedem christlich gesinnten und unbescholtenen Brautpaare, daß sich in der genannten Kirche copuliren läßt, gegen Entrichtung von einem Thaler an die Kirchenkasse zur Benutzung bei seiner Trauung überlassen werden sollen.

11) Der Königl. Justizrath Herr Rittergutsbesitzer Mettke zu Frankfurt a. O. hat die sehr baufällig gewordene Kirche zu Schönfeld, Kreis Züllichau, nebst Thurm mit einem Kostenaufwande von über eintausend Thaler vollständig herstellen, in- und auswendig mit einem Oelanstriche versehen und den Thurm mit einem neuen, mit grüner Oelfarbe angestrichenen Bleche versehen lassen.

Ebenso hat derselbe das Gotteshaus und den um dasselbe liegenden alten Friedhof mit einem schwarz angestrichenen Gitter eingefriedigt.

12) Der Kirche zu Schönfeld, Kreis Züllichau, von der Frau Appellationsgerichts-Räthin von Herfort geb. Mettke:

a) zwei

a) zwei schwere neusilberne Altarleuchter mit großen Wachskerzen darauf; b) eine blautuchene, mit Borte und Kreuz gezierte Altar-, sowie c) eine eben solche Kanzeldecke; d) eine schöne Decke über die Abendmahlsgefäße.

13) Der Kirche zu Massen, Kreis Luckau, von dem größten Theile der Frauen in der Gemeinde ein Leichentuch von schwarzem Tuche mit gelben wollenen Franzen und dergleichen Quasten.

14) Der Evangelischen Stadtpfarrkirche zu Lieberose, Kreis Lübben:

a) von dem Kirchenpatrone, Herrn Grafen von der Schulenburg ein werthvoller Altarteppich; b) von der Frau Gräfin von der Schulenburg ein sauber gebundenes Exemplar von „Heinrich Müllers evangelischen Herzensspiegel," wie auch die Epistel-Predigten, zum Verlesen, hauptsächlich bei den im Hospitale üblichen Andachtsstunden; c) von dem Herrn Grafen von der Schulenburg 20 Thlr. baar zur Begründung einer Volksbibliothek; d) zur Begründung einer Kasse, aus welcher jedem in den dortigen beiden Kirchen zu trauenden, unbescholtenen Brautpaare vor dem Altare eine Bibel überreicht werden kann: 1) von der Frau Gräfin von der Schulenburg 66 Thlr., 2) von mehreren anderen Gemeindemitgliedern 16 Thlr. 8 Sgr. 9 Pf., im Ganzen 82 Thlr. 8 Sgr. 9 Pf. Capital, und sind hierdurch bereits 58 Bibeln vertheilt worden.

15) Der Kirche zu Zeckerin, Kreis Luckau, von der Frau Prediger Frantz daselbst:

a) ein Altarteppich; b) ein Kniekissen zum Gebrauch bei Trauen und Einsegnungen.

16) Der Kirche zu Clettwitz, Kreis Calau, von einem eingepfarrten, kirchlich gesinnten, ungenannten Gemeindemitgliede ein vier Fuß hohes, gußeisernes Crucifix mit vergoldetem Christuskörper zum Werthe von über 12 Thlr.

17) Der Stadt Cüstrin, Kreis Königsberg i. d. N., ist von dem verstorbenen Kaufmann und ehemaligen Kirchenvorsteher Carl August Günther Lentz zu Cüstrin laut des von ihm errichteten und am 20. Juli v. J. publicirten Testamentes und zwar:

a) der Haupt-Pfarr-Kirchenkasse ein Legat von 100 Thlr.; b) der Stadt-Armenkasse ein Legat von 15 Thlr. vermacht worden.

18) Der Kirche zu Drachhausen, Kreis Cottbus, von einem ungenannten Gemeindemitgliede zwei gläserne Blumenvasen mit künstlichen Blumen.

19) Der Kirche der Stadt Kirchhain, Kreis Luckau, ist von dem verstorbenen Fräulein Christiane Henriette Tugendreich von Buchner daselbst, laut des von ihr unter dem 3. März 1858 errichteten Testaments ein Legat von 100 Thlr. vermacht worden, dessen Zinsen theils an würdige Ortsarme vertheilt, theils zur Anschaffung und Vertheilung kleiner Erbauungsschriften an Arme, Kranke ꝛc. verwendet werden sollen.

20) Der

20) Der Kirche zu Trebitz, Kreis Lübben, von dem Ortsgeistlichen Herrn Pfeiffer und dessen Angehörigen:

a) ein großes Oelgemälde: „Das heilige Abendmahl" darstellend; b) eine Altarbibel mit Goldschnitt; c) eine gepolsterte, mit braunem Sammet überzogene Bank zum Knien bei der Einsegnung der Wöchnerinnen; d) ein Teppich vor dem Altar; e) ein Leichentuch von schwarzem Tuche, dazu f) ein hölzernes, vergoldetes Crucifix.

21) Durch freiwillige Beiträge Seitens der zur Parochie gehörigen Gemeinden ist in der Kirche zu Niewisch, Kreis Lübben:

a) der Altar mit einer neuen lila sammetenen Decke mit gelben Franzen und die Stufen desselben mit einem wollenen Teppich; b) die Kanzel mit einer lila sammetenen Bekleidung, auf welcher die Jahreszahl 1859 mit Silber gestickt ist, geschmückt; c) der alte Vorhang zum Kanzeleingang durch einen neuen, wollenen ergänzt; d) eine neue Altarbibel mit Goldschnitt und endlich e) zwei Paar neue Blumenvasen mit künstlichen Blumen zum Schmucke des Altars,

geschenkt worden.

22) Der Stadtkirche zu Bernstein, Kreis Soldin, von der verwittweten Frau Prediger Grundemann daselbst ein schwarztuchenes Leichenlaken.

23) Der Kirche zu Groß-Fahlenwerder, Kreis Soldin, von einem ungenannten Gemeindemitgliede ein Paar Wachskerzen auf dem Altare.

24) Der Kirche zu Hohen-Grape, Kreis Soldin, von dem Bauer Frank ein geschmackvoller Kronenleuchter.

25) Der Kirche zu Krieścht, Kreis Sternberg, von zwei alten bäuerlichen Wirthen eine Beihülfe zur Beschaffung einer neuen Altardecke, von jedem 10 Thlr., zusammen also 20 Thlr.

26) Der Stadt-Hauptkirche zu Sorau von der verwittweten Frau Tuchfabrikant Hoffmann ein Altarbild in Oel gemalt zum Aufhängen in der Sakristei.

27) Der Stadt-Kirche zu Triebel, Kreis Sorau, von einem ungenannten Gemeindemitgliede zwei Blumenvasen auf dem Altar.

28) Der Kirche zu Reinswalde, Kreis Sorau, aus freiwilligen Beiträgen der Gemeindemitglieder eine schön eingebundene Altarbibel und ein Gesangbuch.

29) Der Kirche zu Wellersdorf, Kreis Sorau:

a) von einem ungenannten Gemeindemitgliede eine Altar-, Kanzel- und Taufstein-Bekleidung von blauem Tuche; b) von dem Damastweber Herrn Raschke eine Altar-Serviette von Damast mit eingewirktem Kreuze; c) von Fräulein Liersch aus Schweidnitz zwei Bouquets gemachter Blumen auf dem Altar.

30) Der

Digitized by Google

30) Der Kirche zu Beaulieu, Kreis Sternberg, von einer Familie die nicht genannt sein will:

a) eine neue Bekleidung der Kanzel und des Schalldeckels derselben aus schwarzem Sammet-Manchester, mit goldenen Franzen und den Buchstaben „W. H."; b) neue Podeste vor beiden Kirchthüren mit den dazu gehörigen Stufen aus Eichenholz, geölt und elegant gearbeitet.

31) Der Kirche zu Bellin, Kreis Königsberg i. d. N., von dem Patrone Herrn Rittergutsbesitzer von Kahle ein Oelgemälde: „Johannes den Evangelisten" darstellend.

32) Der Kirche zu Blankenfelde, Kreis Königsberg i. d. N., von den zwei Brüdern des Herrn Patrons ein werthvolles silbernes Taufbecken.

33) Der Kirche zu Falkenwalde, Kreis Königsberg i. d. N., von dem Patrone, Herrn Rittergutsbesitzer von Witte ein Altarbild in Oelfarbendruck: „den segnenden Christus" darstellend, mit schönem Barock-Rahmen.

34) Der Kirche zu Schildberg, Kreis Soldin, von dem Patron Herrn Rittergutsbesitzer von Rieben zwei versilberte Altarleuchter nebst Kerzen, zum Werthe von 40 Thlr.

35) Der Stadtkirche zu Schönfließ, Kreis Königsberg i. d. N.,

1. von einem ungenannten Gemeindemitgliede:

a) eine vollständige schwarztuchene Kanzelbekleidung für die Fastenzeit; b) ein schöner Goldrahmen um ein altes vorhandenes Bild Dr. Martin Luthers;

2. ebenfalls von einem Ungenannten ein schwerer silberner Abendmahlskelch, eben solche Patene und Liborium zu Kranken-Communionen.

36) Der Stadtkirche zu Zehden, Kreis Königsberg i. d. N., von einem Ungenannten eine Taufstischdecke.

37) Der Kirche zu Alt-Lietzegoericke, Kreis Königsberg i. d. N, von einem Ungenannten eine Altardecke.

38) Der Kirche zu Neu-Lietzegoericke, Kreis Königsberg i. d. N., von einem Ungenannten zwei Blumenvasen mit künstlichen Blumen zur Schmückung des Altars.

39) Für die Stadtkirche zu Mohrin, Kreis Königsberg i. d. N., ist durch freiwillige Beiträge sämmtlicher Gemeindemitglieder eine Teppich vor dem Altar angeschafft worden.

40) Der Kirche zu Beaulieu, Kreis Sternberg:

1. von der Ausgedinger-Frau Kleimann geborene Schmidt zu Stuttgardt:

a) eine echt silberne, inwendig vergoldete Hostien-Schachtel; b) eine eben solche Weinkanne zu 1½ Quart Inhalt; c) ein metallener, geschmackvoller Kronenleuchter zu 12 Lichtern; d) ein neuer Talar, nur in der Kirche zu Beaulieu zu gebrauchen;

Digitized by Google

2. von einem ungenannten Gemeindemitgliede zwei bemalte neue Altarkerzen.

41) Der Kirche zu Hasenfelde, Kreis Lebus, von einem Ungenannten eine blautuchene Taufsteindecke mit silbernen Franzen und eine ebensolche Kanzelpultdecke.

42) Der Kirche zu Klein-Döbern, Kreis Cottbus:

1. von zwölf Jünglingen der Gemeinde ein grünsammetner Klingelbeutel mit Silberstickerei;
2. durch freiwillige Beiträge sind angeschafft worden: a) eine grüntuchene Altardecke und Kanzelbekleidung mit silbernen Franzen und Silberstickerei; b) ein grüntuchenes Kissen zum Knieen.

43) Der Stadt-Kirche zu Friedeberg i. d. N. von zwei ungenannten Damen der Gemeinde ein geschmackvoller Fußteppich.

44) Der Kirche zu Gottschimmerbruch, Kreis Friedeberg i. d. N., von einem Ehepaare der Filialgemeinde Brenkenhofsbruch ein schöner Kronenleuchter von Messing.

45) Der Kirche zu Lieskau, Kreis Luckau, von einem ungenannten Gemeindemitgliede eine neue silberne Weinkanne.

46) Der Stadtkirche zu Kirchhain, Kreis Luckau, von einer ungenannten Frau ein kelchartiges Glas.

47) Der Mühlenmeister Herr Jensch auf Polley hat bei der Reparatur des Kirchthurms zu Sallgast, Kreis Luckau, den Knopf und die Fahne desselben auf seine Kosten vergolden lassen.

48) Der Kirche zu Trebbus, Kreis Luckau, von zwei Frauen der Gemeinde: a) eine schwarzmanchesterne Kanzelbekleidung mit weißen Franzen; b) ein eben solches Altartuch mit gelben Franzen.

49) Der Kirche zu Werenzhain, Kreis Luckau:

a) von einem Ungenannten zwei neue Altarkerzen; b) von einer Jungfrau zwei Kränze künstlicher Blumen.

50) Der Stadt- und Haupt-Kirche zu Guben von einem Ungenannten ein schöner silberner Abendmahlskelch nebst Patene.

51) Der Stadtkirche zu Fürstenberg, Kreis Guben, von der Gemeinde eine neue Kanzelbekleidung.

52) Der Kirche zu Groß-Breesen, Kreis Guben, von einem Ungenannten eine Altarpultdecke von blauem Sammet, mit silbernen Borten.

53) Der evangelischen Stadt-Kirche zu Neuzelle, Kreis Guben, von einem Ungenannten: a) eine schwarztuchene Bekleidung für den Altarfuß; b) Porzellan-Gefäße zum Aufstellen von Blumen auf dem Altar.

54) Der

Digitized by Google

54) Der Kirche zu Sembten, Kreis Guben, von dem Bauer Pösch auf Bierholds Gute eine rothsammetne Kanzelpultdecke mit gelben Franzen.

55) Der Kirche zu Starzeddel, Kreis Guben, von einem Ungenannten ein werthvolles Crucifix auf dem Altar.

56) Der Kirche zu Kolkwitz, Kreis Cottbus:

a) von den Jungfrauen der Gemeinden Kolkwitz, Glinzig und Dahlitz ein gußeisernes Crucifix von 30 Zoll Höhe mit vergoldeter Christusfigur; b) von den bäuerlichen Wirthen zu Kolkwitz ein großer, werthvoller Kronenleuchter.

57) Der Kirche zu Grüneberg, Kreis Arnswalde:

a) von dem Zimmergesellen Köhler und dessen Ehefrau am Tage der Confirmation ihrer Tochter zwei Wachskerzen auf dem Altar; b) von dem herrschaftlichen Kuhhirten Stelter und dessen Ehefrau zwei Wachskerzen; c) von der Ehefrau des Hausmanns Johann Wendt zwei Wachskerzen; d) von der Ehefrau des Schmiedegesellen Lenz zwei Wachskerzen; e) von dem Hausmann Wilhelm Knoll und dessen Ehefrau zwei Wachskerzen.

58) Der Kirche zu Werder, Kreis Arnswalde:

a) von dem Glasmacher Carl Manz und dessen Ehefrau zwei Wachskerzen; b) von der Ehefrau des Hausmannes Heusler zwei Wachskerzen; c) von dem Glasmacher Fennhan zwei Wachskerzen; d) von einem Ungenannten zwei Wachskerzen; e) von einem Ungenannten zwei werthvolle Altarleuchter von Gußeisen nebst Wachskerzen; f) von einem Ungenannten baar 1 Thlr. zu kirchlichen Zwecken; g) von einem Ungenannten baar 1 Thlr.; h) von der Ehefrau des Käsebereiters Frank geborne Künkel eine schwarz baumwollene Decke mit weißen Franzen zur Bekleidung des Lesepults beim Gottesdienste in der Schulstube zu Steinbusch; i) von einer ungenannten Familie zu Springe zwei Wachskerzen zum Gebrauch beim Gottesdienste in der Schulstube zu Springe.

59) Der Kirche zu Zietenfier, Kreis Arnswalde:

a) von dem herrschaftlichen Schäfer Christoph Heuer und dessen Ehefrau zwei Wachskerzen; b) von dem Hausmann Schlender und dessen Ehefrau zwei Wachskerzen.

60) In der wendischen Kirche der Stadt Vetschau, Kreis Calau, wurde von der Gemeinde und dem Kirchenpatron eine neue Orgel aufgestellt mit einem Gesammt-Kosten-Aufwande von über 1900 Thlr.

61) Der Kirche zu Kalkwitz, Kreis Calau:

a) von einer ganz armen, kontrakten Frau des Kirchspiels zwei künstliche Blumenbouquets auf dem Altar; b) von einem ungenannten Gemeinde-Mit-

 glieds

gliede eine neusilberne, versilberte und inwendig vergoldete Abendmahls-Weinkanne und eine dergleichen Hostienbüchse.

62) Der Kirche zu Steinitz, Kreis Calau, von einem Ungenannten ein kleiner, gläserner geschliffener Abendmahlskelch nebst einem weißen Tuche zum Unterbreiten.

63) Der Kirche zu Welze, Kreis Calau, von der Familie des Kirchenpatrons eine schwarztuchene Bekleidung des Taufsteins, mit weißen Franzen eingefaßt.

64) Der Kirche zu Seidlitz, Kreis Landsberg a. d. W., von einem Ungenannten eine neue sammetne Kanzeldecke mit einem in Silber eingestickten Kreuze.

65) Der Kirche zu Giesenaue, Kreis Landsberg a. d. W., von der Gemeinde die Evangelien- und Episte-Predigt-Bücher des Norddeutschen Vereins.

66) Der Kirche zu Ziebingen, Kreis Sternberg, von der Frau Gräfin von Finkenstein einen werthvollen neuen Taufstein und dazu ein ächt silbernes Taufbecken.

67) Der Kirche zu Wildenhagen, Kreis Sternberg, von dem Patrone und der Gemeinde einen Beitrag zur Anschaffung einer neuen Orgel.

68) Der Stadt-Kirche zu Golßen, Kreis Luckau:
a) von dem Patrone der Kirche, Herrn Grafen zu Solms-Baruth ein schöner Taufstein von grauem Marmor; b) von dem Webermeister Herrn Fleck eine zwillichene, von ihm selbst gearbeitete Taufdecke; c) von einem Ehepaare zu Hohendorf bei Gelegenheit ihrer silbernen Hochzeitsfeier ein großer silberner, innen vergoldeter Abendmahlskelch mit der Inschrift: „Der Golßener Kirche zum Andenken, den 4. April 1859."

69) Der Kirche zu Drahnsdorf, Kreis Luckau, von einem Ungenannten:
a) eine neue Altarbekleidung von Thybet, welche in der Mitte ein gesticktes goldenes Kreuz mit der Jahreszahl 1859 trägt; b) zwei weiße, mit gemachten Blumen gefüllte Vasen auf dem Altar.

70) Der Kirche zu Babben, Kreis Luckau:
a) von der Frau von Gollmitz zu Drehna baar einen Beitrag von 11 Thlr. 11 Sgr. 3 Pf.; b) von der Gemeinde einen baaren Beitrag von 4 Thlr. 25 Sgr. 6 Pf. nebst weißem Zeuge zur Altarbekleidung und Kanzelgardinen; c) von dem Förster Herrn Klaehr zwei Altarkerzen; d) zur Anschaffung eines Crucifixes auf dem Altare baare Beiträge von dem Voigt Ullrich 1 Thlr. 15 Sgr.; von zwei Ungenannten resp. 1 Thlr. 15 Sgr. und 20 Sgr.

71) Der

Digitized by Google

71) Der evangelisch Alt-Lutherischen Gemeinde der Stadt Sorau ist von der verwittweten Frau Bauergutsbesitzer Fengler, Anna Rosine geborne Kutzner zu Ober-Ullersdorf laut Testament vom 8. Juli 1859, publicirt den 26. Oktober desselben Jahres, ein Legat von fünfhundert Thalern unter der ausdrücklichen Bedingung vermacht worden, daß diese Summe zum Bau einer Kirche für die Alt-Lutherische Gemeinde verwendet werde.

72) Der Kirche zu Beerfelde, Kreis Lebus:

a) von dem Herrn Amtmann Ritsch ein sehr werthvoller messingner Kronenleuchter zu 12 Lichtern; b) von einem früheren Mitgliede der Gemeinde ein Paar neusilberne Altarleuchter und ein Crucifix von demselben Stoffe mit vergoldetem Christuskörper; c) von einer Confirmandin eine neusilberne Weinkanne zum Gebrauche beim heiligen Abendmahl; d) von den Jungfrauen der Gemeinde eine schwarztuchene Kanzelbekleidung; e) von einer Confirmandin eine gehäkelte weiße Altar- und eine desgleichen weiße Taufsteindecke.

73) Der St. Georgen-Kirche der Stadt Frankfurt a. d. O. von einem Ungenannten einen baaren Beitrag zum Bau des Thurmes von 16 Thlr.

74) Der Kirche zu Ober-Lindow, Kreis Lebus:

a) von den Gemeinden Ober- und Neu-Lindow eine neue Kanzelbekleidung von blauem Manchester-Sammet mit versilberten Franzen; b) von den Jungfrauen der Filial-Gemeinde Weißenspring: 1) eine Decke für das Bibelpult auf dem Altare von blauem Sammet-Manchester mit Silberfranzen und der eingestickten Jahreszahl: 1859; 2) eine kleine schwarz sammetne Decke mit vergoldeten Franzen zur Bedeckung der Gefäße beim heiligen Abendmahl; 3) eine große weiße Cambrai-Decke mit Franzen über den Altar, zum Gebrauche bei dem heiligen Abendmahl; c) von einem frühern Gemeinde-Mitgliede von Weißenspring zwei Blumenvasen von Milchglas mit künstlichen Blumen zum Schmucke des Altars.

75) Der Stadtkirche zu Müllrose, Kreis Lebus, durch freiwillige Beiträge von Gemeindemitgliedern eine silberplattirte Abendmahlskanne.

76) Der Kirche zu Trettin, Kreis Lebus, von einem Wirthe bei Gelegenheit der Taufe seines jüngsten Kindes eine porzellanene, zum Theil vergoldete Taufkanne.

77) Der Kirche zu Niewerle, Kreis Sorau, von einem Unbekannten mit dem Postzeichen „Jüterbog" zum Schmucke des Altars baar die Summe von 10 Thlr.

78) Der Kirche zu Regenthin, Kreis Arnswalde, von dem Herrn Oberförster During daselbst ein gläserner Kronenleuchter.

79) Der

Digitized by Google

79) Der Kirche zu Zatten, Kreis Arnswalde:
a) von einem auswärtigen Gemeinde-Mitgliede zur Erleuchtung der Kirche einen baaren Beitrag von 1 Thlr.; b) von einem Ungenannten zu demselben Zwecke baar 6 Thlr.

80) Dem Bethause zu Hochzeit, Kreis Arnswalde, von einem Ungenannten zwei Altarkerzen.

81) Der Kirche zu Closterfelde, Kreis Arnswalde, von einem Ungenannten einige Tücher zur Kanzelbekleidung.

82) Der Kirche zu Liebenow, Kreis Arnswalde, von mehreren ungenannten Gemeindemitgliedern:
a) ein manchesterner Kanzelbrüstungsbehang; b) zwei Wachskerzen.

83) Der Kirche zu Mühlbock, Kreis Züllichau, von zwei Jungfrauen der Gemeinde, Caroline Gottschee und Caroline Preuß zwei schöne, kunstreich gearbeitete Blumensträuße zum Schmucke des Altars.

84) Der Kirche zu Clettwitz, Kreis Calau, ist von der verwittweten Mechanikus Ochs, Henriette geborne Goerlsdorf zu Frankfurt a. d. O. ein Legat von Einhundert Thalern vermacht worden.

85) Der Kirche zu Frankendorf, Kreis Luckau, von mehreren ungenannten Gemeindemitgliedern:
a) zwei neue Wachskerzen auf dem Altar; b) ein gußeisernes Crucifix mit vergoldetem Christuskörper; c) eine neue Altarbibel.

86) Der Kirche zu Crossen, Kreis Luckau, von Sr. Excellenz dem Herrn Minister-Präsidenten a. D. Freiherrn von Manteuffel ein prachtvolles Oelgemälde für den Altar: „Die Grablegung Christi" darstellend.

87) Der Herr Patron der Kirche zu Pitschen, Kreis Luckau, hat alles Holzwerk in der Kirche auf seine Kosten mit Oelfarbe anstreichen lassen.

88) Der Kirche zu Schlabendorf, Kreis Luckau, von einem Ungenannten ein silberner, innen vergoldeter Abendmahlskelch nebst Patene.

89) Der Kirche zu Zinnitz, Kreis Luckau, von Fräulein von Rhaden-Burez ein silberner, innen vergoldeter Abendmahlskelch.

90) Der Stadtkirche zu Luckau von einem Ungenannten zwei grünseidene Tücher zum Vorhalten beim heiligen Abendmahl.

91) Der Stadtkirche zu Fürstenwalde von einer Anzahl Jungfrauen aus der Gemeinde ein sehr großer, kostbarer gestickter Teppich, vor dem Hochaltar niederzulegen.

92) Der Kirche zu Berg, Kreis Crossen, von sämmtlichen Gemeinde-Mitgliedern aus eigenen Mitteln ein werthvoller broncener Kronenleuchter zum Gebrauche beim Abendgottesdienste.

93) Der

93) Der Kirche zu Pommerzig, Kreis Crossen, von sämmtlichen Gemeinde-Mitgliedern aus eigenen Mitteln:
a) zwei große broncene Kronenleuchter; b) ein Taufstein.

94) Der Kirche zu Rießnitz, Kreis Crossen, von dem Patron Herrn Rittergutsbesitzer Arnous ein Bild in Steinfarbendruck: „Die Auferstehung Christi" darstellend, 7 Fuß hoch und 4 Fuß breit.

95) Der Kirche zu Jähnsdorf, Kreis Crossen, von einem auswärtigen Freunde eine Kanzelbekleidung von schwarzem Sammet mit gelben Franzen und mit der Aufschrift: „Des Herren Wort bleibet in Ewigkeit."

96) Die kombinirten Rittergüter Stradow und Wolkenberg, Kreis Spremberg, sind von den bisherigen Besitzern, zugleich Patronen der betreffenden Kirchen und Schulen, den Erlauchten Grafen zu Castell an den Rittergutsbesitzer Seydell zu Liebesitz, Kreis Guben, verkauft worden.
Zum Andenken an die Zeit ihres Besitzes und Patronats haben die Herren Grafen zu Castell nun jeder Kirche, der zu Stradow und der zu Wolkenberg ein Geschenk von je Einhundert Thaler mit der ausdrücklichen Bedingung zur Verwendung bei Anschaffung neuer Orgeln gemacht.
Außerdem haben dieselben Herren der Kirche zu Wolkenberg noch eine Schuld von 58 Thlr. 12 Sgr. 9 Pf. erlassen, welche diese Kirche als ihren Beitrag zu einer ausgeführten Reparatur des Gotteshauses an das Patronat zu zahlen hatte.

97) Der Kirche zu Neumühl, Kreis Königsberg i. d. N., von mehreren ungenannten Gemeindegliedern fünf kleine Blumentöpfchen mit gemachten Blumen zum Schmucke des Altars.

98) Der Kirche zu Pehlitz, Kreis Friedeberg i. d. N., von dem Kirchen-Patron, Herrn Kreis-Feuer-Societäts-Direktor Rehmann:
1. eine schwarztuchene Altardecke mit gelben Franzen;
2. eine desgleichen für die Kanzel;
3. ebenso für das Lesepult des Küsters;
4. als Einfassung des Altars zwei Kniebänke zum heiligen Abendmahl, mit amerikanischem Leder überzogen.

99) Der Stadtkirche zu Lagow, Kreis Sternberg, von den Mitgliedern der Kirchengemeinde ein geschmackvoller Kronenleuchter von Bronce.

100) Der Kirche zu Zanzin, Kreis Landsberg a. d. W., von der Ehefrau des Bauern Gottlieb Grüneberg, Hanne geborne Liening, eine schwarztuchene, mit Franzen besetzte Kanzelpultdecke.

101) Der

Digitized by Google

101) Der Kirche der Stadt Zielenzig, Kreis Sternberg, ist von dem Fräulein Caroline Wilhelmine Neumann zu Zielenzig laut Testament vom 18. April 1851, publicirt den 1. Mai 1851, ein Legat von einhundert Thalern, so wie dem Hospitale zu Zielenzig ein Kapital von einhundert Thalern vermacht worden.

102) Der Kirche zu Hasenfelde, Kreis Lebus, von den Gemeinde-Mitgliedern eine galvanisch versilberte Altarkanne und eine dergleichen Oblatenschachtel zum Gebrauche beim heiligen Abendmahle.

103) Der Kirche zu Wollgast, Kreis Friedeberg i. d. N., von der Jungfrau Johanna Modeste Buchholz zu Lenzenbruch, Tochter des Holzflößers Buchholz, eine neue schwarzseidene Altardecke.

104) Der Schule zu Trebitz, Kreis Lübben, von dem Ortsgeistlichen Herrn Prediger Pfeiffer ein Bild in Goldrahmen: „Den Heiland am Kreuze" darstellend.

105) Der Stadtschule zu Neuwedell, Kreis Arnswalde, sind von dem dortigen Magistrate den drei Knabenlehrern dauernde Gehaltszulagen und einigen anderen Lehrern ansehnliche Gratifikationen gewährt, auch sind den armen Schulkindern Lesebücher, Fibeln u. s. w., nebst Schreibutensilien unentgeldlich verabreicht worden.

106) Der Schule zu Zützen, Kreis Luckau, sind von dem Patron, Herrn Grafen von Kleist, 10 Thlr. zur Anschaffung von Lehrmitteln geschenkt worden.

Frankfurt a. d. O., den 22. Juni 1860.

Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

---

3 b. No. 869. Juni.

(2) Am 3. d. Mts. ist es dem Forsthülfsaufseher Jaursch zu Lenzenbruch mit Hülfe des Schulzensohns Gustav John, des Knechts Gustav Blümke, des Hausmannssohns Wilhelm Scheeler, des Maurersohns Julius Tank, des Floßmeister Walter'schen Pflegesohns Ernst Thelke und der Holzhauer Jaebicke und Heese, sämmtlich aus Lenzenbruch, gelungen, den an diesem Tage im Jagen 9. des Forstreviers Hochzeit entstandenen, von dem Dienstjungen Ernst Pockrand zu Colonie Lenzenbruch zuerst entdeckten Waldbrand in seinem Entstehen zu dämpfen und dadurch einem größeren Schaden vorzubeugen, was wir unter belobigender Anerkennung der bereitwilligen und eifrigen Mitwirkung der Genannten hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Frankfurt a. d. O., den 27. Juni 1860.

Königl. Regierung; Abtheilung für die directen Steuern, Domainen und Forsten.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.
Gedruckt in der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. d. O.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Kgl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a. O.

№ 28. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 11. Juli 1860.

Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten pro 1860.

No. 21. enthält (No. 5236.) Gesetz für den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln, betreffend die Aufhebung der auf die Arbeitsbücher und auf die Quittungsbücher bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 22. Germinal XI., des Beschlusses vom 9. Frimaire XII., des Gesetzes vom 18. März 1806 und der Großherzoglich Bergischen Dekrete vom 3. November 1809 und 17. Dezember 1811. Vom 8. Juni 1860.

(No. 5237.) Gesetz, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militairverwaltung für die Zeit vom 1. Mai 1860 bis zum 30. Juni 1861. Vom 27. Juni 1860.

(No. 5238.) Gesetz, betreffend die Forterhebung eines Zuschlages zur klassifizirten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer. Vom 27. Juni 1860.

(No. 5239.) Allerhöchster Erlaß vom 28. Mai 1860, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Höllmeke-Straße unterhalb Neuenrade bis zur Lenne-Straße oberhalb Werdohl, im Kreise Altena des Regierungsbezirks Arnsberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

No. 60. K. No. 624. Juni.

Nach Inhalt des Gesetzes vom 21. Mai d. J. (G.-S. S. 211) und der Allerhöchsten Verordnung von demselben Tage (G.-S. S. 213) sind die dem Staate in Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 11. Februar 1832 wegen Regulirung des Kautionswesens für die Staatskassen- und Magazin-Beamten (G.-S. S. 61) und der §§. 11 u. ff. des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851 (G.-S. S. 273) zu bestellenden Kautionen vom 1. Juli d. J. ab in

in inländischen Staatspapieren nach dem Nennwerthe zu erlegen. Zur Ausführung des Eingangs gedachten Gesetzes eröffne ich der Königlichen Regierung im Anschlusse an die Bestimmungen desselben Folgendes:

1. Die inländischen Staatspapiere, welche zur Kautionsbestellung verwendet werden dürfen, sind zur Zeit die 4½- resp. 5procentigen Schuldverschreibungen der Staatsanleihe der Jahre 1848, 1850, 1852, 1854, 1855, 1856, 1857 und 1859, die 4procentigen Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1853, die Obligationen der Staatsprämienanleihe vom Jahre 1855, die 4procentigen Stammactien der Niederschlesisch-Märkischen und der Münster-Hammer Eisenbahn, die 3½procentigen Staatsschuldscheine, die 3½procentigen Kurmärkischen und Neumärkischen Schuldverschreibungen und die von dem Regierungs-Präsidium in Merseburg im Auftrage der Hauptverwaltung der Staatsschulden ausgefertigten Steuer-Kredit-Kassenscheine vom Jahre 1836.
2. Von den Kautionen der Beamten meines Ressorts sind die Kautionen der Regierungs-Hauptkassen-Beamten und die Kautionen derjenigen, der Königlichen Regierung untergebenen Beamten, welche der Verwaltung der direkten Steuern, und der Domainen- und Forst-Verwaltung angehören, bei der Regierungs-Hauptkasse zu deponiren. Wegen Aufbewahrung der von den Beamten anderer Verwaltungen, sowie wegen Aufbewahrung der von den Herausgebern von Zeitungen und Zeitschriften im dortigen Verwaltungs-Bezirk zu bestellenden Kautionen wird besondere Verfügung ergehen.
3. Die bei der Regierungs-Hauptkasse aufzubewahrende Kautionen sind vorschriftsmäßig außer Kurs zu setzen und mit den etwa dazu gehörigen Talons im Dokumenten-Depositorium niederzulegen.
4. Werden als Kaution hinterlegte Effekten zur Tilgung ausgelooſt, so sind die Kautionsbesteller darauf aufmerksam zu machen und aufzufordern, dieselben zur Vermeidung eines Zinsenverlustes rechtzeitig durch andere Staatspapiere von gleichem Nominalbetrage zu ersetzen. Die Realisirung der gekündigten Effekten und der Ankauf der in Stelle derselben zu hinterlegenden Staatspapiere sind, wenn die Umstände im Interesse des Kautionsbestellers dies wünschenswerth machen, auf den Antrag desselben von der Regierungs-Hauptkasse zu bewirken.

   Wird ein Antrag der Art nicht gestellt, und werden die ausgelooſten Effekten gleichwohl binnen Jahresfrist nach den Fälligkeits-Terminen nicht ausgetauscht, so sind dieselben von der Regierungs-Hauptkasse zu realisiren. Der Kautionspflichtige ist hiervon zu benachrichtigen, und der eingezogene Geldbetrag so lange als Kaution zu asserviren, bis der Kautionspflichtige eine andere Kaution in Effekten bestellt.

5. Bei

5. Bei Hinterlegung der Kaution ist dem Kautionsbesteller ein Empfangschein nach dem anliegenden Schema zu ertheilen, in welchem der Name desselben, der Grund der Kautionsbestellung und die als Kaution deponirten Effekten nach Gattung, Littera, Nummer und Betrag genau anzugeben sind. Der Empfangschein ist von dem Kassenkurator zu visiren. Etwa eintretende Veränderungen in dem Bestande einer Kaution sind auf dem Empfangscheine zu vermerken. Event. ist der ertheilte Empfangschein zurückzuziehen und durch einen neuen zu ersetzen.

6. In den Vorschriften, denen zufolge in gewissen Fällen die allmählige Ansammlung von Kautionsbeträgen gestattet ist, hat das Gesetz vom 21. Mai d. J. nichts geändert. Die Ansammlung der zur Beschaffung der Kautions-Effekten erforderlichen Geldmittel erfolgt in Fällen dieser Art durch die dem betreffenden Beamten vorgesetzte Behörde. Die letztere hat auch den Ankauf der Kautions-Effekten aus den angesammelten Geldmitteln nach den Anträgen des Kautionspflichtigen zu bewirken, die angekauften Effekten nebst den etwa dazu gehörigen Talons aber der Regierungs-Hauptkasse zu überweisen.

7. Die Kautionen, welche nach dem Gehalte des Kautionspflichtigen sich bemessen, müssen nach §. 4 des Gesetzes vom 21. Mai d. J. mindestens 50 Thlr. betragen und durch die Zahl 50 theilbar sein. Bei Festsetzung der mehr als 50 Thlr. betragenden Kautionen der Art in meinem Ressort sind Beträge, welche durch 50 nicht theilbar sind, nicht zu berücksichtigen, wenn sie die Summe von 25 Thlr. nicht erreichen, während Beträge von 25 Thlr. und darüber für volle 50 Thaler zu rechnen sind. Wenn also beispielsweise ein Beamte eine Kaution in Höhe der Hälfte seines Gehalts zu bestellen hat, und die letztere 160 Thlr. beträgt, so ist die Kaution auf 150 Thlr. festzusetzen, wogegen die Bestellung einer Kaution von 200 Thlr. zu verlangen ist, sofern die Hälfte des Gehalts auf 175 Thlr. sich beläuft.

8. Ist nach §. 6 des Gesetzes vom 21. Mai d. J. die in baarem Gelde erlegte Kaution zurückzuzahlen, und eine neue Kaution in Effekten zu bestellen, so muß der Zurückzahlung der ersteren die anderweitige Kautionsbestellung vorangehen. Die vorgesetzte Dienstbehörde hat in dergleichen Fällen zu bescheinigen, daß die anderweitige Kautionsbestellung bewirkt worden, und wer zur Empfangnahme der baaren Kaution berechtigt ist. Die Rückzahlung erfolgt sodann gegen Rückgabe des quittirten Kautions-Empfangscheins. Machen die Umstände im Interesse des Kautionspflichtigen es wünschenswerth, so kann auf dessen Antrag die anderweitige Kaution ganz oder theilweise von der Regierungs-Hauptkasse nach Ueberweisung der nöthigen Geldmittel, event.

event. gegen Aushändigung des Kautions-Empfangscheins und gegen Cession der baaren Kaution oder des erforderlichen Theils derselben beschafft werden.

9. Hinsichtlich der Bedingungen, unter welchen die Kautionsbesteller auf Rückgabe der Kaution Anspruch haben, bewendet es im übrigen bei den bestehenden Bestimmungen.

Berlin, den 23. Juni 1860.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage: Horn.

An
die Königliche Regierung
zu Frankfurt.

I. 7,759. II. 7,349. III. 13,508.

Vorstehender Erlaß wird sämmtlichen von uns ressortirenden Kassen zur Kenntnißnahme und mit dem Bemerken mitgetheilt, daß von jetzt ab baare Kautionen und Kautions-Nachzahlungen an die Hauptkasse nicht mehr abzuführen, sondern wegen Niederlegung derselben in Effekten die Anträge an die betreffenden Regierungs-Abtheilungen zu richten sind.

Frankfurt a. d. O., den 8. Juli 1860.

Personal-Chronik.

Der Ober-Prediger Krahner zu Drossen ist zum Superintendenten der Diöces Sternberg I. bestellt worden.

In Berichtigung unserer Bekanntmachung in No. 26 S. 219 des diesjährigen Amtsblattes wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in der Stadt Sonnenburg nicht der Braueigen Wilhelm Menze, sondern der Rentier Karl Greiser als Rathmann bestätigt worden ist.

Der Kaufmann und Rathsherr J. Kolshorn zu Schwiebus ist für die dortige Stadt und deren Umgegend auf Grund der ihm von der Leipziger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft ertheilten Vollmacht als Agent dieser Gesellschaft concessionirt worden.

Der Wundarzt erster Klasse H. Bordes zu Alt-Lypke, im Landsberger Kreise, ist auf Grund der ihm von der Magdeburger Feuer- und Hagel-Versicherungs-Gesellschaften ertheilten Vollmacht als Agent dieser Gesellschaften concessionirt worden.

Der

Digitized by Google

Der Kaufmann Adolph Levin zu Frankfurt a. d. O. ist auf Grund der ihm von dem Stromversicherungs-Verein zu Danzig ertheilten Vollmacht als Agent dieses Vereins concessionirt worden.

Der Wirthschafts-Inspektor J. G. Joppe zu Bottschow, im Sternberger Kreise, ist an Stelle des von dort verzogenen Wirthschafts-Inspektors Gläsmer auf Grund der ihm von der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. ertheilten Vollmacht als Agent dieser Gesellschaft concessionirt worden.

Der Kaufmann D. Leonhardt zu Göritz ist an Stelle des Concipienten Biber daselbst auf Grund der ihm von der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau ertheilten Vollmacht als Agent dieser Gesellschaft concessionirt worden.

Der General-Agent der Versicherungs-Gesellschaft Thuringia zu Erfurt, E. F. Miethke zu Berlin, ist auf Grund der ihm von Seiten der genannten Gesellschaft ertheilten Vollmacht auch für den diesseitigen Verwaltungsbezirk als General-Agent dieser Gesellschaft concessionirt worden.

Der Bürgermeister Klocke zu Betschau hat die Agentur der Cölnischen Hagelversicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Die dem Kaufmann Louis Oelsner zu Berlin zum Betriebe von Agenturgeschäften für die Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft von Seiten des Königlichen Polizei-Präsidii daselbst ertheilte Concession ist auf den diesseitigen Verwaltungs-Bezirk ausgedehnt worden.

Die Berufung des bisherigen vierten Lehrers an der Schule in Betschau Gottlob Hetzmerick zum dritten Lehrer an derselben Schule ist bestätigt worden.

Der Küster und Lehrer Gottlieb Tenno, bisher in Lieben, ist zum Küster und Schullehrer zu Jaenickendorf, in der Diöcese Fürstenwalde, bestellt worden.

Die Berufung des bisherigen zweiten Lehrers an der Schule zu Rampitz, Johann Ernst Usenbinz, zum Küster und Schullehrer zu Groß-Rade, in der ersten Frankfurter Diöcese, ist bestätigt worden.

Die Berufung des Schulamts-Candidaten Carl Albert Reinhold Nase, bisher Lehrer an einem Privat-Institut zu Warmbrunn, zum Lehrer der neuerrichteten Oberklasse an der Stadtschule in Zielenzig ist bestätigt worden.

Der

Der bisherige Exekutor der Forstkasse zu Limmritz Carl Stanicke ist auf seinen Antrag entlassen, und an dessen Stelle der Häusler Friedrich August Wilhelm Reimer zu Limmritz als Forstkassen-Exekutor angenommen worden.

Für den 11. ländlichen Bezirk des Lebuser Kreises ist der bisherige Schiedsmann Polizeiverwalter Stimming zu Neu-Hardenberg als solcher wiederum gewählt und bestätigt worden.

Der Gerichtsmann Ferdinand Bornstein zu Borkow und der Gutsbesitzer Nehse zu Dorf Gennin, sind als Schiedsmänner und zwar Ersterer für den 3. und Letzterer für den 14. ländlichen Bezirk des Landsberger Kreises, wiederum gewählt und bestätigt worden.

Personal-Veränderungen im Bereiche der Königlichen Intendantur des 3. Armee-Corps.

1. Ernennungen.

1. Wentzke, Proviant-Amts-Applikant in Cüstrin, zum Proviant-Amts-Assistent.

2. Versetzungen.

1. Barretzki, Intendantur-Rath, zum II. Armee-Corps;
2. Scheurich, Intendantur-Assessor, zum VIII. Armee-Corps;
3. Winkler, Intendantur-Rath, vom VI. zum III. Armee-Corps;
4. v. Kistowski, Intendantur-Assessor, zum VIII. Armee-Corps.

Bei der Ständischen Städte-Feuer-Societäts-Direktion der Kur- und Neumark und der Nieder-Lausitz sind:

1) der bisherige Controleur, 1. Secretair und Calkulator Winkel zum Rendanten der Haupt-Kasse,
2) der bisherige 2. Secretair und Calkulator Hedler zum Controleur der Haupt-Kasse, 1. Secretair und Calkulator,
3) der bisherige Registrator Froehner zum 2. Calkulator befördert, und
4) der bisherige Diätar Schultze als Registrator angestellt.

Vermischte Nachrichten.

2. No. 1196. Juni.

(1.) Die Küster- und Schullehrer-Stelle in Wilkersdorf, zur Diöcese Cüstrin gehörig, Königlichen Patronats, ist durch die Emeritirung ihres zeitherigen Inhabers erledigt worden.

Frankfurt a. d. O., den 30. Juni 1860.

Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(2.) Die

(2.) Die Schutzpocken-Impfung im Jahre 1859 betreffend.

1. No. 1635. Juni.

Die öffentliche Schutzpocken-Impfung ist auch im Jahre 1859 in allen Kreisen des hiesigen Regierungsbezirks nach den Vorschriften des Impf-Regulativs vom 16. November 1852 zur Ausführung gekommen und hat ein recht günstiges Resultat geliefert, indem von 31,164 Impflingen 28,664 mit Erfolg geimpft worden sind. Auch haben sich wegen des Grassirens der Menschenpocken 6104 Personen in den von der Pockenseuche befallenen Ortschaften der Wiederimpfung (Revaccination) und zwar ebenfalls mit sehr günstigem Erfolge unterzogen, indem diese Revaccinirten mit wenigen Ausnahmen von der Pockenkrankheit verschont geblieben sind.

Wir nehmen daher gern Veranlassung die bei dieser wohlthätigen Sanitäts-Angelegenheit bewiesene Thätigkeit und den Eifer der Impfärzte, sowie die fördernde Mitwirkung der Kreis- und Ortsbehörden hierdurch beifällig anzuerkennen.

Die Anzahl der in den einzelnen Kreisen mit Erfolg geimpften ist folgende:

1)	im Kreise	Arnswalde	1396,
2)	„ „	Calau	1274,
3)	„ „	Cottbus	1591,
4)	„ „	Crossen	1797,
5)	„ „	Friedeberg	1793,
6)	„ „	Guben	1594,
7)	„ „	Königsberg	2825,
8)	„ „	Landsberg	2265,
9)	„ „	Lebus	2794,
10)	„ „	Lübben	896,
11)	„ „	Luckau	1606,
12)	„ „	Soldin	1527,
13)	„ „	Sorau	2005,
14)	„ „	Spremberg	569,
15)	„ „	Sternberg	2476,
16)	„ „	Züllichau	1200,
17)	Stadt	Frankfurt a. d. O.	1056.
		Summa	28664.

Frankfurt a. d. O., den 23. Juni 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(3.) Nach-

Bekanntmachung.

(3.) Nachdem der bisherige Controleur Winkel an Stelle des pensionirten Rendanten, Rechnungs-Raths Schmidt, zum Rendanten der Städte-Feuer-Societäts-Haupt-Kasse, und der bisherige Calkulator Hedler zum Controleur derselben befördert ist, können nur solcher Quittungen genannter Kasse als vollgültige angesehen werden, welche von den gedachten beiden Beamten derselben unterschriftlich vollzogen sind.

Berlin, den 1. Juli 1860.

Ständische Städte-Feuer-Societäts-Direktion der Kur- und Neumark und der Nieder-Lausitz.

Bekanntmachung.

(4.) Versorgungsberechtigte Militair-Personen, welche bis zu ihrer Versorgung im Civildienste eine Beschäftigung als Landbriefträger, Packetträger ꝛc. bei vorkommender Erledigung solcher Stellen annehmen wollen, werden hierdurch aufgefordert, bei der Post-Anstalt ihres Wohnortes, oder bei der dem letzteren zunächst gelegenen Post-Anstalt, unter Vorlegung:

des Civil-Versorgungsscheins, eines ärztlichen Attestes über ihren Gesundheitszustand und

einer Bescheinigung der Orts-Polizeibehörde über ihr moralisches Verhalten,

sich zu melden.

Durch die Uebernahme einer solchen Beschäftigung geht der versorgungsberechtigte Militair-Invalide seines Anspruches auf eine etwaige Anstellung als Post-Unterbeamter (als Briefträger, Wagenmeister, Bureaudiener u. s. w.) nicht verlustig.

Frankfurt a. d. O., den 2. Juli 1860.

Der Ober-Post-Direktor.

In Vertretung: Breithaupt.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.

Gedruckt in der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. d. O.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Kgl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a. O.

№ 29. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 18. Juli 1860.

Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten pro 1860.

No. 22. enthält (No. 5240.) Gesetz, betreffend die Uebernahme einer Zinsgarantie für das Anlagekapital einer Eisenbahn von Ehrenbreitstein zur Landesgrenze bei Horchheim und einer festen Rheinbrücke zwischen Coblenz und Ehrenbreitstein. Vom 2. Juni 1860.

(No. 5241.) Allerhöchster Erlaß vom 28. Mai 1860, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Pawonkau nach Zawadzki im Groß-Strehlitzer Kreise.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

No. 61. 1. No. 1370. März.

Es ist der Fall vorgekommen, daß beim Ableben eines Veteranen, welcher eine monatlich fortlaufende Unterstützung aus dem Allerhöchsten Orts für hülfsbedürftige alte Krieger ausgesetzten Fonds bezog, diese Unterstützung über den Sterbemonat hinaus gezahlt worden ist.

Dies zu verhüten ist um so wichtiger, als Niemand Anspruch auf Zahlung des Gnaden-Monats-Betrages hat und dieser höhern Bestimmungen zufolge auch nicht gezahlt werden darf.

Um daher Verlegenheiten für die zahlenden Kassen vorzubeugen, werden sämmtliche Orts-Behörden des Regierungs-Bezirks hierdurch angewiesen, beim Ableben eines mit einer fortlaufenden Unterstützung bedachten Veteranen das in dessen Besitz befindliche Quittungsbuch sofort abzunehmen, und dies der mit Zahlung der Unterstützung von uns beauftragten Kasse einzuhändigen.

Frankfurt a. d. O., den 7. Juli 1860.

Um

Digitized by Google

No. 62. 1. R. No. 204. Mai.

Um eine übereinstimmende Auffassung der Vorschriften im §. 11 des Regulativs vom 6. September 1848, betreffend die Anlage von Dampfkesseln, von Seiten der Behörden herbeizuführen, und um den Besitzern von Dampfkesseln in Bezug auf die Anbringung von Vorrichtungen zur Angabe des stattfindenden Drucks der Dämpfe jede mit der Sicherheit des Betriebes vereinbarte Erleichterung zu gewähren, bestimme ich hierdurch Folgendes:

Die Wahl der Konstruktion für die Manometer an Dampfkesseln bleibt dem Verfertiger, beziehungsweise Besitzer des Kessels auch ferner überlassen, es muß jedoch ein oben offenes Quecksilber-Röhren-Manometer vorhanden sein, mit welchem jeder Dampfkessel in Verbindung gebracht werden kann, damit sowohl im Laufe des Betriebes, als auch bei den amtlichen Revisionen des Kessels Ueberzeugung davon zu gewinnen ist, daß das an dem Kessel gebrachte Manometer den Druck der Dämpfe richtig anzeigt. Befinden sich mehrere Dampfkessel in der nämlichen Betriebsstätte, so genügt, auch wenn sie keinen gemeinschaftlichen Dampfraum haben, ein oben offenes Quecksilber-Röhren-Manometer, vorausgesetzt, daß sie sämmtlich mit demselben in Verbindung gesetzt werden können.

Vorstehende Bestimmung gilt auch von den Vorrichtungen zur Beurtheilung von Dampfspannung an Kesseln von Dampfschiffen, Locomotiven und Locomobilen.

Sogenannte Differential-Manometer oder Quecksilber-Manometer mit verkürzter Skala sind unter den vorerwähnten offenen Quecksilber-Röhren-Manometern nicht zu begreifen.

Berlin, den 21. Mai 1860.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(gez.) von der Heydt.

An
die Königliche Regierung zu Frankfurt a. d. O.

IV. 4163. III. 5912.

Vorstehendes Rescript wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. d. O., den 7. Juli 1860.

Chausseegeld-Erhebung.

No. 63. 1. No. 655 Juli.

Den Ständen des Luckauer Kreises ist auf Grund der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 6. März 1852 die Befugniß ertheilt, für die Benutzung der von denselben erbauten und dem Verkehre übergebenen Kreis-Chaussee von Luckau bis zur Calauer Kreisgrenze in der Richtung auf Calau, und zwar in der bei Station 124 in der Nähe des Dorfes Gahrenchen neu errichteten Hebestelle das Chaussee-

Digitized by Google

Chausseegeld nach dem der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29. Februar 1840 beigegebenen Tarife — Ges.-Samml. Seite 95—101 — auf die Entfernung von 1½ Meilen vom 1. August d. J. ab zu erheben, was hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht wird.

Frankfurt a. d. O., den 12. Juli 1860.

Personal-Chronik.

Sr. Königliche Hoheit der Prinz von Preußen, Regent, haben im Namen Sr. Majestät des Königs geruht den Regierungs-Assessor Korn zu Cottbus zum Regierungsrath zu ernennen.

Frankfurt a. d. O., den 14. Juli 1860.

Der Regierungs-Präsident.

v. Selchow.

Der praktische Arzt, Operateur und Geburtshelfer Dr. Benjamin Gotthelf Julius Keyl ist von Magdeburg nach Arnswalde gezogen.

Der Apotheker II. Klasse Karl Julius Gustav Wagner hat die privilegirte Apotheke zu Bernstein käuflich erworben.

Der Oeconom und Commissionair H. Fischer zu Zielenzig ist an Stelle des Kaufmanns H. Draesener daselbst auf Grund der ihm von der Lebensversicherungs-Bank für Deutschland zu Gotha ertheilten Vollmacht als Agent dieser Versicherungsbank concessionirt worden.

Der Gastwirth und Kaufmann C. L. Gorkewitz zu Lippehne ist an Stelle des von dort verzogenen Kaufmanns C. A. Muth auf Grund der ihm von der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin ertheilten Vollmacht als Agent dieser Gesellschaft concessionirt worden.

Der Kaufmann C. W. Schulz zu Cottbus ist für die dortige Stadt und Umgegend auf Grund der ihm von der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" zu Halle ertheilten Vollmacht als Agent dieser Gesellschaft concessionirt worden.

Der Büdnersohn Christian Nemack zu Rampitz, im Sternberger Kreise, ist auf Grund der ihm von der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau ertheilten Vollmacht als Agent dieser Gesellschaft concessionirt worden.

Der

Digitized by Google

Der Kaufmann R. Hansmann zu Guben ist auf Grund der ihm von der Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung in Leipzig ertheilten Vollmacht als Haupt-Agent dieser Gesellschaft concessionirt worden.

Der Thierarzt 1. Klasse F. Wegener zu Bietz, im Landsberger Kreise, hat die Agentur der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. am 1. Juli d. J. niedergelegt.

Der Privatsecretair Erich Riemer zu Gusow, im Lebuser Kreise, hat die Agentur der Kölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia" und des Potsdamer Vieh-Versicherungs-Vereins am 15. Juni d. Js. niedergelegt.

Die Berufung des bisher provisorisch angestellten Friedrich August Dahlitz zum Schullehrer zu Laasow, in der Diöcese Lübben, ist bestätigt worden.

Die Berufung des bisher provisorisch angestellten Johann Friedrich Ernst Valentin zum fünften Lehrer an der Schule in Fürstenberg ist bestätigt worden.

Für den 6. ländlichen Bezirk des Lebuser Kreises ist der Wirthschafts-Inspector und Polizei-Verwalter Buchholz zu Steinhöfel als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Der bisherige Schiedsmann für den 22. ländlichen Bezirk des Kreises Lebus, Amtsrath Wahnschaffe zu Gorgast ist als Schiedsmann wiederum gewählt und bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

2. No. 478. Juli. (1.) In dem unterm 22. Juni d. J. veröffentlichten Verzeichnisse der den Kirchen unseres Bezirkes zu Theil gewordenen Geschenke ist sub No. 69 Tahnsdorf statt Drahnsdorf zu lesen.

Frankfurt a. d. O., den 9. Juli 1860.

Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(2.) Feuer-

Digitized by Google

(2.) **Feuerkassengelder-Ausschreiben**

für die zu einer Versicherungs-Societät verbundenen Städte der Kur- und Neumark und der Niederlausitz, sowie der Aemter Senftenberg und Finsterwalde pro I. Semester 1860.

Die Anzahl der Brände im Societäts-Bezirke während der Monate Januar bis ultimo Juni 1860 belief sich auf 68.

Der durch dieselben verursachte und diesseits zu vergütende Schaden an versicherten Gebäuden ꝛc. ist bis jetzt festgestellt auf 53,666 Thlr.

Zur Gewährung dieser Vergütung müssen ausgeschrieben werden pro I. Semester 1860:

vom Hundert der Versicherungs-Summe

der Gebäude I. Klasse . . . 1 Sgr.,
„ „ II. „ . . . 3 „
„ „ III. „ . . . 5 „
„ „ IV. „ . . . 7 „

Dies ergiebt von 26,489,850 Thlr. Versicherungs-Capital in Klasse I. 8,829 Thlr. 28 Sgr. 6 Pf.

von 29,695,750 Thlr. Versicher.-Capital in Klasse	II.	29,695	„	22	„	6	„
„ 6,530,375 „ „ „ „	III.	10,883	„	28	„	9	„
„ 2,398,775 „ „ „ „	IV.	5,597	„	4	„	3	„
überhaupt								
von 65,114,750 Thlr. Versicherungs-Capital		55,006 Thlr.	24 Sgr.	— Pf.				
Die Recepturgebühren à 2 Procent betragen		1,100	„	4	„	1	„
Verbleiben zur diesseitigen Verrechnung netto . . .		53,906 Thlr.	19 Sgr.	11 Pf.				

Die Magistrate und resp. Obrigkeiten der associirten Städte wollen hiernach die von den letzteren aufzubringenden Feuerkassenbeiträge ungesäumt einziehen und an unsere Hauptkasse hieselbst abführen lassen.

Berlin, den 9. Juli 1860.

Ständische Städte-Feuer-Societäts-Direction der Kur- und Neumark und der Nieder-Lausitz.

(3.) Auf-

Digitized by Google

(3.) Aufkündigung
Kur- und Neumärkischer Pfandbriefe.

Die in dem beigefügten Verzeichniß aufgeführten Pfandbriefe sollen in dem nächsten Zinstermin

Weihnachten dieses Jahres

von dem Ritterschaftlichen Credit-Institut eingelöst werden.

Wir fordern daher die Inhaber auf, gedachte Pfandbriefe nebst Talons und denjenigen Zinscoupons, welche auf einen späteren als den vorbezeichneten Fälligkeits-Termin lauten, unverzüglich an unsere Haupt-Kasse oder an eine unserer Provinzial-Ritterschafts-Kassen einzuliefern. Ueber die Einlieferung wird Recognition ertheilt und diese demnächst im Fälligkeits-Termin bei derjenigen Kasse, bei welcher die Einlieferung erfolgt ist, durch Verabfolgen der Valuta eingelöst werden. Diejenigen Inhaber gekündigter Pfandbriefe, welche dieselben nicht bis zum

1. September dieses Jahres

einliefern, haben zu gewärtigen, daß alsdann diese Pfandbriefe auf ihre Kosten nochmals aufgerufen werden; diejenigen aber, welche weiterhin die Einlieferung bei einer der Provinzial-Ritterschafts-Kassen bis zum

14. Januar künftigen Jahres

oder bei unserer Hauptkasse bis zum

14. Februar künftigen Jahres

nicht bewirken, haben zu erwarten, daß sie nach Vorschrift der Allerhöchsten Ordre vom 15. Februar 1858 und des Regulativs vom 7. Dezember 1848 (Gesetz-Sammlung 1858 S. 37, 1849 S. 76) mit den in dem Pfandbriefe ausgedrückten Rechten insbesondere mit dem der Special-Hypothek präkludirt und mit ihren Ansprüchen auf die bei dem Credit-Institut zu deponirende Valuta werden verwiesen werden.

Falls die zum Umtausch gekündigten Pfandbriefe (Litt. B. des Verzeichnisses) bei der Haupt-Ritterschafts-Kasse eingeliefert werden, wird die unterzeichnete Haupt-Direktion von ihrer Befugniß, gegen die Einlieferung zunächst Recognitionsschein zu ertheilen, zur Bequemlichkeit der Inhaber bis auf Weiteres keinen Gebrauch machen, vielmehr gegen Einlieferung der gekündigten Pfandbriefe sofort die Ersatz-Pfandbriefe aushändigen.

Auch erfolgt die Einziehung der auf Umtausch gekündigten Pfandbriefe und die Aushändigung der Ersatz-Pfandbriefe immer kostenfrei für den Pfandbriefs-Inhaber, sofern er dabei nicht selbst etwas versäumt.

Berlin, den 11. Juli 1860.

Kur- und Neumärkische Haupt-Ritterschafts-Direktion.

Graf von Haeseler. von Klützow.

Ver-

Digitized by Google

Verzeichniß gekündigter und einzuliefernder Kur- und Neumärkischer Pfandbriefe.

Nummer.	Gut.	Provinz.	Betrag: Gold. M.	Betrag: Courant. M.	Nummer.	Gut.	Provinz.	Betrag: Gold. M.	Betrag: Courant. M.
A. Durch Baarzahlung des Nennwerths einzulösende Pfandbriefe.									
12345	Padligar	Neumark	—	200	45774	Tamsel u. Warnick	Neumark	—	400
12350	"	"	—	200					
12359	"	"	—	100	45801	"	"	—	400
12360	"	"	—	100	45802	"	"	—	400
12361	"	"	—	100	45803	"	"	—	200
12362	"	"	—	100	49369	Neu-Mellenthin ꝛc.	"	—	200
12363	"	"	—	100					
36787	Padligar u. Ostritz	"	—	50	49370	"	"	—	50
					50622	Clauswalde	"	—	200
36788	"	"	—	50					
36822	Schloßgut Greifenberg	Ukermark	—	100	50670	Marienhof	"	—	300
					50671	"	"	—	300
37903	Pinnow	"	—	1000	51230	Carlshof	"	—	500
42329	Cranzin	Neumark	—	400	51344	Worfelde	"	—	200
44654	Boitzenburg, Crewitz ꝛc.	Ukermark	—	100	51353	Schloßgut Nörenberg	"	—	50
					51360	Bärfelde	"	—	800
45717	Tamsel u. Warnick	Neumark	—	1000	51423	"	"	—	300
					51452	Tamsel u. Warnick	"	—	400
45720	"	"	—	1000					
45722	"	"	—	1000	52401	Spechtsdorf ꝛc.	"	—	300
45756	"	"	—	800					

B. Durch

Nummer.	Gut.	Provinz.	Betrag: Gold. Thlr.	Betrag: Courant. Thlr.	Nummer.	Gut.	Provinz.	Betrag: Gold. Thlr.	Betrag: Courant. Thlr.
					B. Durch Umtausch einzulösende Pfandbriefe.				
37915	Pinnow	Ukermark	—	500	45708	Tamsel u.	Neumark	—	1000
39479	Bredow	Mittelmark	—	1000	bis	Warnick			
bis	Anth. I. u.				45710				
39481	II. ꝛc.				49838	Kerstenbruch ꝛc.	Mittelmark	—	400
39483	"	"	—	1000					
39484	"	"	—	1000	49867	"	"	—	200
39486	"	"	—	1000	50011	Wolgast ꝛc.	Neumark	—	300
bis					50285	Bruchhagen	Ukermark	—	400
39488	"	"							
39493	"	"	—	1000	50672	Marienhof	Neumark	—	300
39495	"	"	—	1000					
39497	"	"	—	1000	50742	Sophienhof	"	—	300
39499	"	"	—	1000					
bis					51127	Stöwen ꝛc.	"	—	200
39503	"	"							
39505	"	"	—	1000	52766	Silberberg	"	—	500
bis									
39508	"	"							

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.

Gedruckt in der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. d. O

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Kgl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a. O.

№ 30. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 25. Juli 1860.

Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten pro 1860.

No. 23. enthält (No. 5242.) Staatsvertrag zwischen Preußen und Nassau über die zwischen Cöln und Gießen und zwischen Coblenz und Wetzlar zu erbauenden Eisenbahnen. Vom 8. Februar 1860.

(No. 5243.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Lublinitzer Kreises im Betrage von 14,000 Thaler. Vom 28. Mai 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

No. 64. I. No. 263. Juni.

Die am 23. Januar d. J. von der General-Versammlung der Strom-Fahrzeug-Versicherungs-Gesellschaft zu Landsberg a. d. W. beschlossene, auf Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 17. Mai 1856 von uns bestätigte Abänderung des §. 7 des im Amtsblatte pro 1856 No. 31 Seite 240 abgedruckten Statuts der genannten Gesellschaft vom 15. März und 15. Juli 1856 wird wie folgt:

„In der laut notarieller Verhandlung vom 23. Januar 1860 an diesem Tage stattgehabten General-Versammlung der Strom-Fahrzeug-Versicherungs-Gesellschaft zu Landsberg a. d. W. ist beschlossen worden, den §. 7 des Statuts der Gesellschaft vom 15. März und 15. Juli 1856 wie folgt abzuändern:

§. 7.

Grenzen, innerhalb welcher Schadenvergütigungen geleistet werden.

Die Vergütigungen werden den versicherten Fahrzeugen nur gewährt, wenn der Schaden innerhalb nachstehender Grenzen erfolgt ist:

a) auf der Warthe von Kollo bis zu deren Ausmündung in die Oder;

b) auf der Drage von Hochzeit bis zu deren Ausmündung in die Netze;

c) auf der Küddow von Schneidemühl bis zu deren Ausmündung in die Netze;

d) auf

Digitized by Google

d) auf der Netze vom Bromberger Kanal ab bis zu deren Ausmündung in die Warthe;
e) auf der Brahe von Bromberg bis zu deren Ausmündung in die Weichsel;
f) auf der Weichsel von Neustadt bis Danzig und auf der zur Zeit bestehenden Fahrstraße (Haff) und Elbing-Fluß bis Elbing;
g) auf der Oder von Ratibor bis zu deren Ausmündung in das Papenwasser;
h) auf der Elbe von Tetschen bis Harburg und Altona, einschließlich die Harburger Elbe;
i) auf der Spree von und inclusive des Schwieloch-Sees bis zu deren Ausmündung in die Havel;
k) auf der Havel von Mecklenburg-Strehlitz bis zu deren Ausmündung in die Elbe;
l) auf der Saale von Naumburg bis zu deren Ausmündung in die Elbe;
m) auf der Narwe von Lomca und Augustowo bis zum Einflusse in die Weichsel;
n) auf dem Bug von Brieß-Litewski bis zum Einflusse in die Narwe.

Auch erstreckt sich die Garantie der Gesellschaft auf sämmtliche Kanäle, welche vorgenannte Gewässer verbinden oder berühren.

Im Fall ein Versicherter mit Ausnahme der ad a benannten Erweiterung auf die vorstehend ausgedehnten Versicherungsgebiete übertritt, muß er um Anspruch auf Schadenvergütigung zu haben, ein Prozent seiner Versicherungssumme nachzahlen.

Um den gleichen Betrag wird die Prämie auch erhöht, wenn noch nicht Versicherte beim Eintritt in die Gesellschaft von vorn herein die Versicherung auf die angeführten erweiterten Gebiete ausgedehnt haben wollen.

Ausgefertigt zum Zweck der Einholung der höheren Bestätigung.

Landsberg a. d. W., den 1. Juni 1860.

Der Vorstand der Strom-Fahrzeug-Versicherungs-Gesellschaft."

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. d. O., den 18. Juli 1860.

No. 65. 1. R. No. 109. Juli.

Das Königliche Ober-Präsidium der Provinz Brandenburg hat die Einverleibung der, zur Kämmerei der Stadt Landsberg a. d. W. gehörigen Entreprise Neusoest in den Gemeindeverband des Erbzinsgutes Roßwiese und der, ebendahin gehörigen Entreprise Burchardtsfließ und Maskenaue in den Gemeindeverband von Gürgenaue, Landsberger Kreises, auf Grund des §. 1 im Gesetze vom 16. April 1856, mittelst Rescripts vom 12. Juli d. J. genehmigt.

Frankfurt a. d. O., den 18. Juli 1860.

Be-

Digitized by Google

Betrifft die Uebereinkunft der Königlichen Staats-Regierung mit 17 Kantonen der Schweiz wegen Befreiung der Handelsreisenden von der Gewerbesteuer.

No. 66.
Sc. No. 864.
Juni.

Nach einer, Seitens der Königlichen Staats-Regierung mit den nachstehend bezeichneten 17 Kantonen der Schweiz: Zürich, Bern, Luzern, Nidwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel, Appenzell, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Neuenburg und Genf getroffenen, unverzüglich in Wirksamkeit tretenden, Uebereinkunft sollen:

1) die Preußen angehörigen Fabrikanten und Handeltreibenden, sowie deren Reisende in den 17 bezeichneten Kantonen der Schweiz und
2) die diesen 17 Kantonen angehörigen Fabrikanten und Handeltreibenden, sowie deren Reisende in Preußen,

ohne Entrichtung einer besonderen Patent-, beziehungsweise Gewerbesteuer sowohl für ihr Gewerbe umherziehend Ankäufe machen, als auch unter oder ohne Mitführung von Mustern, jedoch jedenfalls ohne Mitführung von Waaren, Bestellungen suchen dürfen, sofern der Fabrikant oder der Handeltreibende in seiner Heimath die dort gesetzliche Patent-, beziehungsweise Gewerbesteuer zahlt oder zu dem Zwecke die gehörige Meldung gemacht hat und sich hierüber ausweist.

Demzufolge wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß sämmtliche Königliche Landraths-Aemter und die Magistrate zu Frankfurt a. d. O., Guben, Cottbus, Crossen, Cüstrin und Landsberg a. d. W. angewiesen worden sind, den in den betreffenden Kreisen und Städten wohnhaften Fabrikanten und Handeltreibenden, sowie deren Reisende, welche von der gedachten Befugniß in der Schweiz Gebrauch machen wollen, die erforderliche Legitimation auszufertigen, mit welchem Zeugniß dieselben sich bei den zuständigen Behörden der betreffenden Kantone Behufs Erlangung eines steuerfreien Gewerbescheins zu melden haben.

Auch werden von den genannten Behörden des Regierungs-Bezirks die den 17 Kantonen der Schweiz angehörigen Gewerbetreibenden und deren Reisediener, welche durch ein, von der zuständigen Heimathsbehörde ausgestelltes Zeugniß sich ausweisen, für das diesseitige Gebiet mit einem steuerfreien Gewerbeschein versehen werden.

Frankfurt a. d. O., den 4. Juli 1860.

No. 67.
L. R. No. 103.
Juli.

Das Königliche Ober-Präsidium der Provinz Brandenburg hat die Vereinigung der drei Entrepriſen Friedrichshorst, Christiansburg und Carlsfelde, welche bisher noch keinem Gemeinde- oder Gutsbezirke angehört haben, mit der Gemeinde Landsberger Holländer, im Landsberger Kreise, auf Grund des §. 1 Absatz 2 im Gesetz vom 14. April 1856 mittelst Rescripts vom 9. Juli d. J. genehmigt.

Frankfurt a. d. O., den 18. Juli 1860.

Das

No. 68. 1. R. No. 104. Juli. Das Königliche Oberpräsidium der Provinz Brandenburg hat die Abtrennung des, von dem Rittergutsbesitzer von Pfuel zu Jahnsfelde im Jahre 1854 von dem Jachnowschen Bauergute zu Marxdorf erworbenen, sogenannten Heideloofes von 81 Morgen 58 Q.-Ruthen von dem Communal-Verbande der Gemeinde Marxdorf und dessen Vereinigung mit dem Bezirke des Rittergutes Jahnsfelde, im Lebuser Kreise, auf Grund des §. 1 Absatz 4 im Gesetze vom 14. April 1856 mittelst Rescripts vom 12. Juli d. J. genehmigt.

Frankfurt a. d. O., den 18. Juli 1860.

No. 69. 1. R. No. 119. Juli. Das Königliche Ober-Präsidium der Provinz Brandenburg hat die Vereinigung des, gegenwärtig im Besitz des Eigenthümers Strehlow zu Blockwinkel befindlichen, dem früheren gemeinschaftlichen Schulverbande von Blockwinkel und Plonitz gehörig gewesenen Grundstücks von circa 15 Morgen Flächen-Inhalt, mit dem Gemeinde-Verbande von Blockwinkel, im Landsberger Kreise, auf Grund des §. 1 im Gesetze vom 14. April 1856 mittelst Rescripts vom 12. Juli d. J. genehmigt. Frankfurt a. d. O., den 18. Juli 1860.

Personal-Chronik.

Der Predigtamts-Candidat Friedrich Theodor Nigmann ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinen der Parochie Grano, Diöces Guben, bestellt worden.

Von dem unterzeichneten Consistorium sind die Candidaten

Georg Hermann Constantin Fischer aus Hohensinow, Peter Reinhold Grundemann aus Bärwalde, Carl Hermann Eduard Hanse aus Potsdam, Hans Gustav Hermann Heinrich Friedrich Reichardt aus Fienerode und Harald Gustav Tzschoppe aus Bomsdorf

für wahlfähig zum Predigt-Amte erklärt worden.

Berlin, den 17. Juli 1860.

Königl. Consistorium der Provinz Brandenburg.

Der Privat-Secretair Julius Wilhelm zu Züllichau ist zum Stellvertreter des Polizei-Anwalts Pohle daselbst an Stelle des Privat-Secretairs Preuß ernannt worden.

Frankfurt a. d. O., den 18. Juli 1860.

Der Regierungs-Präsident v. Selchow.

Als

Digitized by Google

Als unbesoldete Rathmänner sind bestätigt worden:
in Woldenberg der Ackerbürger Falbe und der Rentier Burdorff,
in Müncheberg der Seifensiedermeister Louis Miethe und der Gasthofsbesitzer Theodor Schmidt,
in Schönfließ der Ackerbürger Friedrich Lehmann und der Böttchermeister Heinrich Thiele.

Ebenso hat die Wahl des Königlichen Steuereinnehmers Lehmann zu Lippehne zum unbesoldeten Beigeordneten daselbst die diesseitige Bestätigung erhalten.

In der Stadt Berlinchen ist an Stelle des ausscheidenden Stadtältesten Boese der Kaufmann Carl Gottlieb Jahn als Rathmann bestätigt worden.

Der Stabsarzt Dr. Kratz, praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer, ist von Woldenberg nach Königsberg i. d. N. versetzt.

Der Kaufmann und Restaurateur J. Biermann zu Liebenau ist auf Grund der ihm von der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau ertheilten Vollmacht als Agent dieser Gesellschaft concessionirt worden.

Der Kaufmann Herz Isaac zu Vietz, im Landsberger Kreise, ist auf Grund der ihm von der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. ertheilten Vollmacht als Agent dieser Gesellschaft concessionirt worden.

Die dem Gutsbesitzer W. Lehmann zu Neuteich, im Kreise Czarnikau, von Seiten der Königlichen Regierung zu Bromberg zum Betriebe von Agentur-Geschäften für die Cölnische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" ertheilte Concession ist auf den diesseitigen Verwaltungs-Bezirk ausgedehnt worden.

Der Kaufmann Eduard Becker zu Frankfurt a. d. O. ist auf Grund der ihm von der Versicherungs-Anstalt der Baierischen Hypotheken- und Wechsel-Bank in München ertheilten Vollmacht als Haupt-Agent dieser Anstalt concessionirt worden.

Der Kaufmann E. Becker zu Frankfurt a. d. O. hat die Agentur der Hagelschaden- und Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Schwedt a. d. O. niedergelegt.

Die Berufung des bisher provisorisch angestellten Louis Robert Schulz zum Lehrer an der städtischen Nebenschule in Sommerfeld ist bestätigt worden.

Der Rentier Christian Kniehase zu Zechin und der Lehnschulzengutsbesitzer Kniehase zu Werbig sind als Schiedsmänner, ersterer für den 20. und letzterer für den 21. Bezirk des Lebuser Kreises wiederum gewählt und bestätigt worden.

Ver-

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung.

(1.) Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 23. April c. am 14. d. M. stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind folgende Apoints gezogen worden:

Litt. A. zu 1000 Thlr.

die Nummern:

92. 561. 652. 849. 1199. 1387. 1411. 1465. 1675. 1963. 2379. 2384. 2530. 2610. 2640. 2776. 3041. 3296. 3602. 3713. 3964. 4622. 4829. 5117. 5278. 5945. 6826. 7238. 7559. 7603. 7870.

Litt. B. zu 500 Thlr.

die Nummern:

511. 1150. 1366. 1463. 2380. 2633. 2697. 2723. 2938. 2975. 3079. 3082. 3208. 3231. 3257.

Litt. C. zu 100 Thlr.

die Nummern:

69. 198. 570. 719. 755. 1467. 1790. 1836. 1986. 2075. 2166. 2460. 2831. 3001. 3076. 3282. 3703. 3993. 4537. 4647. 4669. 4883. 4900. 4947. 5034. 5418. 6594. 6652. 6662. 6987. 7102. 7407. 8132. 8226.

Litt. D. zu 25 Thlr.

die Nummern:

343. 468. 470. 609. 1130. 1590. 1957. 1962. 1996. 2205. 2522. 2556. 2782. 2962. 3205. 3992. 4054. 4342. 4593. 4934. 5134. 5610. 5676. 5697. 5962. 5979. 6406.

Litt. E. zu 10 Thlr.

die Nummern:

66. 113. 119. 160. 199. 214. 234. 305. 333. 370. 385. 386. 454. 485. 499. 539. 563. 577. 593. 594. 596. 616. 637. 641. 647. 654. 678. 693. 698. 718. 730. 743. 753. 769. 799. 805. 820. 821. 861. 863. 865. 881. 895. 903. 919. 921. 922. 947. 952. 953. 991. 996. 1001. 1013. 1015. 1017. 1018. 1024. 1038. 1039. 1051. 1068. 1076. 1080. 1085. 1105. 1125. 1165. 1190. 1208. 1239. 1272. 1301. 1318. 1326. 1333. 1346. 1352. 1388. 1459. 1470. 1479. 1504. 1536. 1613. 1632. 1712. 1749. 1772. 1778. 1794. 1808. 1816. 1822. 1823. 1826. 1829. 1891. 1910. 1913. 1951. 1952. 1956. 1958. 1966. 2017. 2034. 2037. 2049. 2085. 2099. 2103. 2158. 2163. 2175. 2196. 2198. 2203. 2245. 2246. 2270. 2274. 2276.

Digitized by Google

2276. 2329. 2341. 2347. 2402. 2403. 2420. 2424. 2466. 2471.
2483. 2488. 2494. 2502. 2513. 2516. 2529. 2533. 2554. 2561.
2567. 2586. 2590. 2595. 2612. 2622. 2650. 2656. 2665. 2692.
2697. 2709. 2711. 2716. 2722. 2733. 2795. 2816. 2852. 2853.
2865. 2878. 2888. 2898. 2900. 2922. 2923. 2929. 2934. 2977.
2992. 3011. 3029. 3039. 3062. 3072. 3084. 3137. 3140. 3153.
3170. 3185. 3196. 3213. 3234. 3237. 3300. 3301. 3345. 3363.
3384. 3397. 3410. 3432. 3438. 3449. 3464. 3474. 3490. 3501.
3507. 3517. 3531. 3570. 3580. 3601. 3624. 3636. 3640. 3683.
3687. 3690. 3695. 3721. 3723. 3760. 3779. 3802. 3810. 3869.
3896. 3939. 3996. 3997. 4021. 4089. 4112. 4133. 4134. 4152.
4208. 4239. 4259. 4316. 4319. 4362. 4370. 4382. 4392. 4398.
4401. 4454. 4460. 4461. 4496. 4513. 4515. 4524. 4540. 4581.
4602. 4615. 4638. 4652. 4665. 4671. 4716. 4719. 4744. 4753.
4792. 4811. 4823. 4826. 4857. 4906. 4912. 4955. 4958. 4962.
4980. 4983. 5002. 5006. 5020. 5098. 5103. 5114. 5187. 5197.
5280. 5286. 5302. 5305. 5312. 5331. 5354. 5360. 5370. 5372.
5397. 5418. 5435. 5441. 5446. 5458. 5475. 5502. 5520. 5530.
5547. 5563. 5586. 5587. 5598. 5601. 5622. 5672. 5675. 5732.
5739. 5740. 5752. 5805. 5820. 5840. 5850. 5857. 5862. 5871.
5873. 5880. 5888. 5900. 5912. 5915. 5945. 5953. 5963. 5964.
5975. 6028. 6041. 6069. 6136. 6156. 6160. 6186. 6197. 6219.
6221. 6234. 6248. 6263. 6267. 6271. 6333. 6406. 6416. 6423.
6433. 6436. 6449. 6458. 6495. 6497. 6503. 6537. 6550. 6557.
6562. 6577. 6596. 6603. 6619. 6637. 6715. 6720. 6726. 6755.
6780. 6796. 6847. 6849. 6856. 6873. 6935. 6959. 6968. 6985.
6994. 7004. 7012. 7013. 7025. 7032. 7048. 7049. 7052. 7054.
7070. 7082. 7094. 7119. 7167. 7247. 7279. 7285. 7287. 7289.
7307. 7314. 7316. 7336. 7341. 7375. 7391. 7429. 7462. 7487.
7508. 7510. 7515. 7531. 7546. 7559. 7600. 7624. 7625. 7662.
7703. 7727. 7736. 7739. 7744. 7803. 7807. 7827. 7828. 7834.
7837. 7849. 7850. 7854. 7863. 7865. 7868. 7883. 7925. 7932.
7945. 7948. 7953. 7956. 7959. 7969. 7972. 7998. 8018. 8072.
8094. 8103. 8108. 8119. 8140. 8185. 8224. 8229. 8233. 8238.
8245. 8270. 8284. 8311. 8313. 8322. 8336. 8398. 8399. 8401.
8413. 8419. 8422. 8430. 8497. 8503. 8505. 8508. 8518. 8527.
8528. 8535. 8542. 8550. 8553. 8640. 8641. 8646. 8654. 8687.
8703. 8708. 8715. 8735. 8744. 8747. 8755. 8784.

Die Inhaber der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und der dazu

dazu gehörigen Coupons Serie II. No. 5. bis incl. 16. den Nennwerth der Ersteren bei der hiesigen Rentenbank-Kasse, Alte Jakobsstraße No. 106., vom 1. Oktober d. J. ab in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Oktober d. J. ab hört die Verzinsung der ausgelooseten Rentenbriefe auf.

Gleichzeitig werden die Inhaber folgender bereits früher ausgelooseten Rentenbriefe der Provinz Brandenburg und zwar:

a) aus dem Fälligkeits-Termin am 1. April 1856:
   Litt. C. No. 605. über 100 Thlr.
   „ D. No. 1532. über 25 Thlr.

b) aus dem Fälligkeits-Termin am 1. Oktober 1856:
   Litt. E. No. 4641. über 10 Thlr.

c) aus dem Fälligkeits-Termin am 1. April 1858:
   Litt. E. No. 1300. 2577. 3623. 6978. à 10 Thlr.

d) aus dem Fälligkeits-Termin am 1. Oktober 1858:
   Litt. E. No. 580. 1669. 2970. 3722. 8218. à 10 Thlr.

e) aus dem Fälligkeits-Termin am 1. April 1859:
   Litt. A. No. 3787. 4658. 6399. à 1000 Thlr.
   „ B. No. 6. über 500 Thlr.
   „ C. No. 13. 71. 3190. à 100 Thlr.
   „ D. No. 2288. 4178. à 25 Thlr.
   „ E. No. 19. 63. 209. 210. 439. 573. 1054. 1055. 1110. 1129. 1448. 1637. 3260. 3675. 3771. 3830. 3928. 4137. 4156. 4178. 4550. 4562. 4567. 4867. 4890. 5641. 5898. 6030. 6530. 7205. 7267. à 10 Thlr.

f) aus dem Fälligkeits-Termin am 1. Oktober 1859:
   Litt. A. No. 231. 3165. 3220. 4546. 5794 à 1000 Thlr.
   „ B. No. 5. 2502. 2671. 3297. à 500 Thlr.
   „ C. No. 1356. 1573. 1668. 1854. 1867. 3367. 4195. 5987. 6712. à 100 Thlr.
   „ D. No. 1386. 1940. 2214. 2465. 5381. à 25 Thlr.
   „ E. No. 43. 56. 181. 184. 187. 222. 329. 383. 522. 578. 579. 622. 625. 671. 827. 866. 901. 949. 993. 1044. 1358. 1382. 1555. 1568. 1687. 1693. 1698. 1769. 1777. 1968. 2012. 2088. 2094. 2133. 2242. 2367.

Digitized by Google

2367. 2465. 2519. 2569. 2691. 2777. 2819. 2911.
2932. 3051. 3080. 3133. 3144. 3284. 3358. 3451.
3489. 3522. 3612. 3641. 3966. 4081. 4188. 4276.
4569. 4609. 4620. 4691. 4825. 4873. 4989. 5162.
5176. 5193. 5391. 5392. 5406. 5433. 5434. 5614.
5619. 5693. 5722. 5891. 5948. 5972. 5976. 5988.
6220. 6224. 6320. 6404. 6463. 6513. 6541. 6553.
6853. 6863. 6893. 6954. 7019. 7074. 7088. 7297.
7335. 7337. 7361. 7422. 7450. 7454. 7481. 7484.
7563. 7582. 7713. 7876. 7879. 7942. 7965. 8074.
8125. 8483. à 10 Thlr.

wiederholt aufgefordert, den Nominalwerth derselben nach Abzug des Betrages der von den mit abzuliefernden Coupons etwa fehlenden Stücke, auf unserer Kasse in Empfang zu nehmen.

Wegen der Verjährung der ausgelooseten Rentenbriefe machen wir auf die Bestimmung des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 §. 44. aufmerksam.

Endlich bemerken wir, daß den Inhabern von ausgelooseten und gekündigten Rentenbriefen gestattet ist, die zu realisirenden Rentenbriefe — unter Beifügung einer ordnungsmäßigen Quittung — mit der Post an die Rentenbank-Kasse portofrei einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, in Antrag zu bringen.

Berlin, den 14. Mai 1860.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

(gez.) Hepder.

Bekanntmachung.

(2.) Die Herren Mitglieder des Stiftungs-Vereins der Klein-Glienicker Waisen-Anstalt für die Provinz Brandenburg werden zu der diesjährigen statutenmäßigen Haupt-Versammlung am

Mittwoch den 5. September d. J., Nachmittags 3 Uhr,

im hiesigen Civilwaisenhause, Neue Königsstraße No. 61, hierdurch ganz ergebenst eingeladen.

Potsdam, den 17. Juli 1860.

Das Waisen-Amt der Klein-Glienicker Waisen-Versorgungs-Anstalt für die Provinz Brandenburg.

(3.) In

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(3.) In der Anweisung des Königlichen Oberpräsidii der Provinz Brandenburg vom 12. Dezember 1859 (außerordentliche Beilage zum Amtsblatt zu No. 51) ist angeordnet worden, daß die Beförderung von Landstreichern zur diesseitigen Landarmen-Anstalt unter Benutzung der Eisenbahn nur erfolgen soll, soweit solches mit den örtlichen Verhältnissen vereinbar und den dienstlichen Verhältnissen entsprechend erscheint.

Wir machen die betreffenden Ortspolizei-Behörden darauf aufmerksam, daß es nicht im Interesse der Landarmen-Anstalt liegt, wenn marschfähige Individuen per Eisenbahn eingeliefert werden, da die Kosten bedeutend höher zu stehen kommen, als bei der bisherigen Art des Transports und daß die Beförderung mit der Eisenbahn nur in den Fällen zu wählen ist, wo wegen Marschunfähigkeit der Transport zu Wagen erfolgen müßte und die Beförderung per Bahn nicht mehr Kosten verursacht, als der Wagentransport in grader Tour.

Landsberg a. d. W., den 13. Juli 1860.

Ständische Landarmen-Direktion in der Neumark.

Bekanntmachung.

(4.) Vor dem an der Chaussee zwischen Soldin und Lippehne belegenen Gute Louisenhöhe ist die Einschreibung und Aufnahme von Personen zu den dort vorbeifahrenden Personenposten soweit dazu im Hauptwagen oder in den Beichaisen leere Plätze vorhanden sind, von jetzt an gestattet worden.

Das Gut Louisenhöhe ist von Lippehne ½ Meile und von Soldin 1¼ Meilen entfernt.

Frankfurt a. d. O., den 19. Juli 1860.

Der Ober-Post-Direktor.

In Vertretung: Breithaupt.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.

Gedruckt in der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. d. O.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Kgl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a. O.

№ 31. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 1. August 1860.

Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten pro 1860.

No. 24. enthält (No. 5244.) Gesetz, betreffend den Erlaß eines vollständigen Zolltarifs. Vom 27. Juni 1860.

(No. 5245.) Verordnung, betreffend die Einführung der Verordnung wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs vom 29. Oktober 1859 und des Gesetzes über den Erlaß eines vollständigen Zolltarifs vom 27. Juni 1860 in dem Jadegebiete. Vom 28. Juni 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

No. 70. 1. No. 1200. Juli.

Das Königliche Ober-Präsidium der Provinz Brandenburg hat die Einverleibung der fiscalischen, zum Gutsbezirke der Domaine Triebel gehörigen Teiche, als:

1)	des	Kroatenteichs	von 3	Morgen	69	□-Ruthen,
2)	„	großen Bergteichs	„ 6	„	68	„
3)	„	kleinen Bergteichs	„ 1	„	65	„
4)	„	Weidenteichs	„ 6	„	105	„
5)	„	Weinteichs	„ 5	„	20	„
6)	„	Zippelteichs	„ 6	„	109	„
7)	„	Großteichs	„ 22	„	155	„

nachdem dieselben durch Verkauf in das Eigenthum der Bauerwittwe Kahra, Marie Elisabeth geborene Noack und Genossen zu Buckola übergegangen sind, in den Gemeindeverband von Buckola, Sorauer Kreises, auf Grund des §. 1 im Gesetze vom 14. April 1856, mittelst Rescripts vom 17. April d. Js. genehmigt.

Frankfurt a. d. O., den 20. Juli 1860.

Digitized by Google

No. 71. Nachstehender Allerhöchster Erlaß vom 18. Juni 1860, welcher wörtlich
L. R. No. 124. Juli. also lautet:

Auf Ihren Bericht vom 12. Juni d. J. will Ich hierdurch auf Grund des Gesetzes vom 4. Mai 1846 genehmigen, daß die zu Dessau domicilirte Deutsche Continental-Gas-Actien-Gesellschaft das Eigenthum an dem auf dem zurückfolgenden Plane mit A. bezeichneten, in der Lebuser Vorstadt zu Frankfurt a. d. O. am Graben No. 2. belegenen Grundstücke in einem Flächen-Inhalt von 38 Quadratruthen erwerbe.

Baden-Baden, den 18. Juni 1860.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.
gez. Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.
gegez. von der Heydt. Für den Minister des Innern.
gez. Sulzer.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Minister des Innern.

wird hierdurch mit dem Bemerken ausgefertigt, daß die Urschrift in dem Geheimen Staats-Archiv niedergelegt wird.

Berlin, den 19. Juli 1860.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage: Delbrück.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
Sulzer.

Ausfertigung.

IV. 6753. H. M. II. 9669. M. d. J.

Vorstehendes wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. d. O., den 24. Juli 1860.

No. 72 In Folge der unter dem 22. Juni d. J. — II. No. 1232. Juni 1860 —
No. 1115. Juli. erlassenen Bekanntmachung werden noch folgende einigen Kirchen unseres Verwaltungsbezirkes gemachten Geschenke mit Anerkennung der den geistlichen Instituten zugewendeten Theilnahme zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Es sind geschenkt worden:

1) Der Kirche zu Leeskow, Kreis Lübben:
   a) vom Schänker Carl Böttcher ein Gabersches Crucifixus in hohem Goldrahmen;
   b) von dem Kossäth Hartnigk ein Bild in erhobenem, gepreßten Goldruck unter Glas und in Goldrahmen „den Herrn am Kreuze" darstellend;
   c) von den Confirmanden des Jahres 1859 ein in breitem, schwarzen Rahmen gefaßtes Bild: „Das Kreuz auf Golgatha" in Oelfarbendruck darstellend;
   d) von dem Kossäthen Kanzler ein Tiemannsches Transparentbild zum steten Gebrauch bei der Feier der Christnacht;

e) von

e) von des früheren Voigts Schultze zu Leeskow, Tochter Louise, ein Paar gemalte Blumengläser von Milchglas mit gemachten Blumensträußen zum Schmucke des Altars.

2) Der Kirche zu Trebitz, Kreis Lübben:

a) von dem Herrn Amtmann Endler zum Schmucke des Ullersdorfer Amts-Stuhles ein Gabersches Crucifixus in hohem Goldrahmen;

b) von dem Herrn Cantor Schultze zwei chromatische Diaphanien, die eine „Christus mit der Dornenkrone" darstellend;

c) von einer Jungfrau, die nicht genannt sein will, ein Band Predigten von Hofacker zum Vorlesen in der Kirche, auf Velinpapier, in schönem Halbfranz mit Vergoldung gebunden;

d) von einer Wittwe sechs Bibeln in Lederband mit Vergoldung zur Vertheilung an unbescholtene Brautpaare;

e) durch freiwillige Beiträge aus der gesammten Gemeinde bewogen haben die Bibelgesellschaften drei Bibeln und 38 neue Testamente zur Vertheilung am Bibelfeste der Gemeinde geschenkt und sind dieselben bereits vertheilt.

Hierzu wird zugleich noch berichtigend bemerkt, daß die in der vorangezogenen Bekanntmachung vom 22. v. M. sub No. 20 a. bis f. verzeichneten Geschenke durch freiwillige Beiträge verschiedener Personen unter Hülfeleistung des Predigers und seiner Familie beschafft worden.

Ferner sind geschenkt worden:

3) Der Kirche zu Sallgast, Kreis Luckau, von einem Ungenannten zwei von Chausseestaub gefertigte Figuren von circa 4 Fuß Höhe „Den Glauben" und „Die Liebe" darstellend, zur Aufstellung an den beiden zurückspringenden Ecken des Kirchthurms.

4) Der Kirche zu Schaumburg, Kreis Königsberg i. d. N., von einem ungenannten Gemeindemitgliede eine schwarz sammetene Decke mit silbernen Franzen und der Inschrift: „Ehre sei Gott in der Höhe, 1859." zum Bedecken des Lesepultes für den Küster.

5) Der Landkirche der Stadt Triebel, Kreis Sorau:

a) von einigen Frauen und Jungfrauen der Stadt Triebel ein Paar Blumenvasen mit künstlichen Blumen für den Altar;

b) durch freiwillige Beiträge von Mitgliedern der Landgemeinde eine Kanzel- und Altarbekleidung von blauem Tuche mit reichem, silbernen Besatze und silbernem Kreuze.

Frankfurt a. d. O., den 21. Juli 1860.

No. 73. 1. No. 1807. Juli.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 18. November 1841 setzen wir als Termin zur Eröffnung der niedern Jagd hiermit „den 24. August d. J.“ fest.

Frankfurt a. d. O., den 24. Juli 1860.

No. 74.

In Folge Anweisung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 10. d. Mts., III. 15,182, werden, auf Wunsch des Königlichen Landes-Oekonomie-Collegiums, die, hinsichtlich des Viehsalz- und Düngesalz-Verkaufes bestehenden Einrichtungen und Bestimmungen hierdurch erneuert zur Kenntniß der Landwirthe unseres Bezirks gebracht, woraus zugleich ersichtlich ist, was die Käufer genannter Salzgattungen zu beobachten haben.

A. Viehsalz-Verkauf.

1) Das Viehsalz besteht:
   entweder aus reinem Siedsalz oder fein gemahlenem Staßfurter Steinsalz mit einem geringen Zusatz von Eisenoxyd und pulverisirtem Wermuthskraute,
   oder aus Leckſteinen, welche aus fein gemahlenem, mit etwas Eisenoxyd versetztem Steinsalz angefertigt sind, und fortan auch, zur besseren Conservation, mit Leinöl werden bestrichen werden.
2) Beide Arten Viehsalz werden zum Verkauf stets vorräthig gehalten:
   im Kreise Arnswalde: in den Faktoreien zu Arnswalde und Hochzeit;
   im Kreise Calau: in den Faktoreien zu Calau und Drebkau und in der Sellerei zu Senftenberg;
   im Kreise Cottbus: in der Faktorei zu Cottbus;
   im Kreise Crossen: in der Faktorei zu Crossen und in der Sellerei zu Sommerfeld;
   im Kreise Friedeberg: in den Faktoreien zu Friedeberg und Driesen;
   im Kreise Guben: in den Faktoreien zu Guben und Ratzdorf;
   im Kreise Königsberg: in den Faktoreien zu Königsberg, Cüstrin, Baerwalde und Zehden;
   im Kreise Landsberg: in der Faktorei zu Landsberg;
   im Kreise Lebus: in den Faktoreien zu Frankfurt, Fürstenwalde und Müncheberg;
   im Kreise Luckau: in der Faktorei zu Golßen und in der Sellerei zu Finsterwalde;
   im Kreise Lübben: in der Faktorei zu Lübben und in der Sellerei zu Goyatz;
   im Kreise Soldin: in der Faktorei zu Soldin und in der Sellerei zu Lippehne;
   im Kreise Sorau: in den Sellereien zu Sorau und Triebel;
   im Kreise Sternberg: in den Faktoreien zu Drossen, Reppen und Zielenzig und in den Niederlagen zu Göritz und Limmritz und

im

im Kreise Züllichau-Schwiebus: in den Faktoreien zu Schwiebus und Tschicherzig,

und zwar das lose Viehsalz in halbe Tonnen-Säcke mit dem Netto-Gewicht von 189 4/10 Pfund verpackt, nur in vollen Säcken zu dem Preise von 2 Rthlr. pro Sack, die Viehsalzleckſteine dagegen unverpackt in geformten Stücken von 1/12tel, 1/24tel oder 1/36tel Tonnen nach dem Preiſe von 4 Rthlr. pro Tonne à 378 8/10 Pfund; wobei jedoch ein Anſpruch auf ganz genaues Gewicht der mit obigen Tonnentheilen bezeichneten Steine deshalb nicht eingeräumt werden kann, weil dieſelben nicht ganz genau von einem beſtimmten Gewicht ſich herſtellen laſſen.

3) Viehſalz und Viehſalzleckſteine werden nur zum Genuß für Hausthiere an Landwirthe und andere Viehhalter überlaſſen und dürfen zu keinem andern, als dem deklarirten Zwecke verwendet werden. Mißbräuchliche Verwendung von Viehſalz unterliegt den in der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 21. Juni 1838 (Geſetz-S. Seite 359) angedrohten Strafen.

4) Die allgemeine Aufſicht über die Verwendung des Viehſalzes zu dem beſtimmten Zwecke ſteht den Steuerbeamten zu, welchen auf Erfordern die nöthige Auskunft dieſerhalb gegeben werden muß.

5) Das Viehſalz (mit Einſchluß der Leckſteine) wird auf mündlicher Angabe des Beſitzers über die Anzahl des Viehes, für welches es beſtimmt iſt, von den Verkaufsſtellen verabfolgt.

Erſcheint der Beſitzer des Viehes zum Empfange des Salzes nicht in Perſon, ſo muß er einen ſchriftlichen Beſtellzettel, welcher ein Verzeichniß ſeines Viehſtandes enthält, dem Abholer mitgeben. Von unbekannten Perſonen kann Ausweis darüber, daß ſie Namen, Stand und Wohnort richtig angegeben haben, erfordert werden.

6) In der Regel iſt das Viehſalz aus der dem Käufer zunächſt gelegenen Verkaufsſtelle zu entnehmen. Ausnahmsweiſe wird ſolches jedoch auch aus entfernteren Faktoreien verabfolgt. In dieſem Falle hat der Viehbeſitzer in dem Beſtellzettel zugleich anzugeben, wie viel Viehſalz und Leckſteine er im laufenden Jahre aus der ihm benachbarten oder aus anderen Faktoreien bereits erhalten hat, auch den Namen des Haupt-Steuer-Amtes zu vermerken, in deſſen Bezirk ſein Wohnort gelegen iſt, damit wegen der Controle das Erforderliche ohne vorherige Rückfrage veranlaßt werden kann.

7) Die höchſte Menge des von den Verkaufsſtellen ſelbſtſtändig zu verabfolgenden Viehſalzes (mit Einſchluß der Leckſteine) beträgt 24 Pfund jährlich für ein Haupt-Großvieh und 3 Pfund jährlich für ein Haupt-Kleinvieh. Ein Viehſalzleckſtein zu 1/36tel Tonne kann auch demjenigen verabreicht werden, welcher nur ein Stück Klein-Vieh (z. B. eine Ziege oder ein Schaaf) beſitzt.

Soll-

Digitized by Google

Sollten Landwirthe in ganz besonderen Fällen (z. B. zum Einsalzen von naß eingebrachtem Futter) mehr Viehsalz gebrauchen, so muß zu dessen Verabfolgung die Genehmigung des betreffenden Haupt-Steuer-Amtes nachgesucht werden.

B. Düngesalz-Verkauf.

Landwirthe, welche Salz zur Düngung verwenden wollen, haben ihre Anträge dem Vorstande des landwirthschaftlichen Vereins, in dessen Bezirke sie wohnen, mitzutheilen.

Die Vereinsvorstände befördern die eingegangenen Meldungen an das Haupt-Steuer-Amt ihres Bezirks, welches die betreffenden Landwirthe unmittelbar benachrichtigt, daß und wo das Düngesalz entnommen werden kann. Als Düngesalz wird der Regel nach Viehsalz zum Viehsalzpreise, also der Sack à 189 4/10 Pfund zu 2 Rthlr. verabfolgt, jedoch nur in Mengen von mindestens einer halben Tonne in einem Sack. Wünschen Landwirthe, daß das zum Düngen zu verwendende Salz frei von Eisen sei, so haben sie ihre Anträge unmittelbar an das Haupt-Amt ihres Bezirks zu richten, welches solchen Anträgen ausnahmsweise unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen entsprechen wird.

Die allgemeine Aufsicht über die Verwendung des Düngesalzes zu dem bestimmten Zwecke steht, wie bei dem Viehsalz, den Steuerbeamten zu.

Gehen einem Haupt-Amte Anträge von Landwirthen nicht durch Vermittelung des landwirthschaftlichen Vereins zu, so hat dasselbe vor der Genehmigung sich zu unterrichten, ob die Menge des geforderten Düngesalzes zu der Größe der zu düngenden Ackerfläche im Verhältniß steht.

Das Düngesalz ist den Käufern in der Regel aus der ihnen zunächst gelegenen, mit Viehsalz versehenen Verkaufsstelle zu verabfolgen. Wird eisenfreies Düngesalz gewünscht, so kann Südsalz zum Preise von 4 Rthlr. für die Tonne zu 378 8/10 Pfund verabreicht werden, nachdem zuvor dieses Salz mit 20% Torfasche, Jauche oder durch Vermischung mit natürlichem Dünger unter den Augen des Faktors oder eines Ober-Beamten der Steuerverwaltung auf Kosten des Käufers denaturirt, und darüber eine, von dem Käufer und einem Zeugen zu unterzeichnende Verhandlung aufgenommen worden ist.

Staßfurter Abraumsalze, welche mit Thonmergel, Gyps, Eisenoxyd und andern Bestandtheilen so stark vermischt sind, daß sie als Speisesalz nicht verwendet werden können, werden von der Bergwerksverwaltung in Staßfurt, jedoch ohne Vermittelung der Steuer-Verwaltung verkauft.

Frankfurt a. d. O., den 24. Juli 1860.

Per-

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Der Beigeordnete Schildknecht zu Fürstenwalde ist an Stelle des bisherigen Beigeordneten Neumann zum Stellvertreter des Polizeianwalts für Fürstenwalde und die zum dortigen Gerichtsbezirk gehörigen Ortschaften ernannt worden.

Frankfurt a. d. O., den 24. Juli 1860.

Der Regierungs-Präsident v. Selchow.

Der Kreis-Deputirte, Rittergutsbesitzer Freiherr Friedrich Wilhelm Alexander von Rheinbaben auf Fritschendorf ist mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 9. Juli c. definitiv zum Landrath des Kreises Crossen ernannt worden.

Der Apotheker Carl Ferdinand Schaum hat die concessionirte Apotheke in Kriescht käuflich an sich gebracht.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Benjamin Ferdinand Wilhelm Meyer, Assistenz-Arzt im 2. Dragoner-Regiment, hat sich in Woldenberg niedergelassen.

Der Bürgermeister Klocke zu Betschau ist auf Grund der ihm von der Deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Lübeck ertheilten Vollmacht als Agent dieser Gesellschaft concessionirt worden.

Der Apotheker R. Zech zu Calau ist auf Grund der ihm von der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau ertheilten Vollmacht als Agent dieser Gesellschaft concessionirt worden.

Der Thierarzt 1. Klasse F. Wegener zu Vietz, im Landsberger Kreise, ist auf Grund der ihm von der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia“ ertheilten Vollmacht als Agent dieser Gesellschaft concessionirt worden.

Die dem Kaufmann Heinrich Hermann Henckel zu Berlin von dem Königlichen Polizei-Präsidium zu Berlin ertheilte Concession als General-Agent der Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft „Germania“ zu Stettin ist auf den diesseitigen Verwaltungs-Bezirk ausgedehnt worden.

Die Berufung des bisherigen Collaborators, Predigtamts-Candidaten Carl Heinrich Bernhardt Zimmermann zum Conrector und zweiten Lehrer an der Bürgerschule in Friedeberg ist bestätigt worden.

Die Berufung des bisher provisorisch angestellten Gottlob Friedrich Wenzel zum Lehrer der dritten Knabenklasse an der Schule zu Reetz, in der Diöcese Arnswalde, ist bestätigt worden.

Für den 5. ländlichen Bezirk des Kreises Lebus ist der Lohgerbermeister Lattey zu Colonie Fürstenwalde als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Ver-

Vermischte Nachrichten

1. No. 2275. Juli.

(1.) Dem Buchhalter W. Keller zu Schmiedeberg in Schlesien ist unter dem 24. Mai 1860 ein Patent:

auf eine Kettenscheermaschine, soweit dieselbe nach der vorgelegten Beschreibung und Zeichnung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ohne andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Den Mechanikern H. Lauber und Herlitzka zu Dortmund ist unter dem 31. Mai 1860 ein Patent:

auf einzelne, durch Modell erläuterte Vorrichtungen an den Arbeitstheilen einer Nähmaschine, insoweit sie als neu und eigenthümlich erkannt worden,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Bandwirkermeister Peter Berghaus zu Wichlinghausen in Barmen ist unter dem 8. Juni 1860 ein Patent:

auf mechanische Vorrichtungen an Bandwebestühlen zur Darstellung von Rüschen in der durch Modell nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Nadelfabrikanten Konrad Seyler zu Burtscheid bei Aachen ist unter dem 12. Juli d. J. ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Maschine zum Blaumachen der Nähnadeln an den Köpfen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Nadelfabrikanten Konrad Seyler zu Burtscheid bei Aachen ist unter dem 12. Juni d. J ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Maschine zum Zählen der Nadeln, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem

Digitized by Google

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 15. Juni 1860 ein Einführungs-Patent

auf eine Feuerwaffe zum Laden von hinten, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Fabrikbesitzer Hauptmann a. d. D. Ernst Kämmerer zu Bromberg ist unter dem 17. Juni 1860 ein Patent:

auf eine Quetschmaschine für gekochte oder gedämpfte Knollen und Rüben in ihrer ganzen durch Beschreibung, Zeichnung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bereits bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Den Gebrüdern Friedrich und Wilhelm Gofferje, Mechaniker und Müller in Iffelburg, ist unter dem 25. Juni 1860 ein Patent:

auf eine Maschine zum Schärfen der Mühlsteine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Anhaltischen Fabrikverein für chemische Produkte zu Roßlau unterm 6. Juni 1858 ertheilte Patent:

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten Retortenofen zur ununterbrochenen Destillation bituminöser Mineralien, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Dem Zeugschmiedemeister E. F. Böttcher in Berlin ist unter dem 2. Juli d. J. ein Patent:

auf eine Kaffeeröstmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann Herrn J. H. F Prillwitz in Berlin ist unter dem 18. Juli 1860 ein Einführungs-Patent:

auf

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Nähmaschinen, welche den Stoff in Falten gelegt unter die Nadel führt, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Vorrichtung zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Klempnermeister Friedrich Tradt und dem Maschinenbauer Wilhelm Müller in Dessau ist unter dem 18. Juli 1860 ein Patent:

auf eine Maschine zum Trocknen der Wolle in der durch Beschreibung, Zeichnung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Glashüttenbesitzer O. Röhrig zu Sudenburg bei Magdeburg ist unter dem 18. Juli 1860 ein Patent:

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung erläutertes Verfahren, Glas ohne Häfen zu schmelzen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Einrichtungen zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Frankfurt a. d. O., den 28. Juli 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern

---

2. No. 1179. Juli. (2.) An der Schule zu Zielenzig wird eine Elementarlehrer-Stelle, Privat-Patronats, durch die Versetzung ihres zeitherigen Inhabers zu Michaelis d. J. erledigt.

Frankfurt a. d. O., den 23. Juli 1860.

Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

---

2. No. 1120. Juli. (3.) Die Küster- und Schullehrer-Stelle in Koelzig, zur Diöcese Arnswalde gehörig, Königlichen Patronats, ist durch den Tod ihres zeitherigen Inhabers erledigt worden.

Frankfurt a. d. O., den 23. Juli 1860.

Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(4.) In-

Digitized by Google

(4.) Instruktion,
zur Ausführung des Gesetzes, die Aufsicht der Berg-Behörden über den Bergbau und das Verhältniß der Berg- und Hütten-Arbeiter betreffend, vom 21. Mai 1860. — Gesetzsammlung Seite 201.

Zur Ausführung des Gesetzes, die Aufsicht der Bergbehörden über den Bergbau und das Verhältniß der Berg- und Hütten-Arbeiter betreffend, vom 21. Mai 1860 (Gesetz-Sammlung Seite 201) wird auf Grund des §. 22 dieses Gesetzes verordnet, was folgt:

I. zu §. 1.

Der Bergwerks-Eigenthümer oder dessen Vertreter ist verpflichtet, alljährlich zu der von dem Berg-Amte zu bestimmenden Zeit den Berggeschworenen den Betriebsplan für das folgende Jahr einzureichen.

Der Betriebsplan wird durch das Berg-Amt auf Grund einer an Ort und Stelle unter Zuziehung des Bergwerks-Eigenthümers vorzunehmenden Prüfung mit denjenigen Abänderungen festgestellt, welche zur Wahrung der Nachhaltigkeit des Bergbaues, zur Sicherung der Baue und der Oberfläche, so wie zum Schutze der Arbeiter nothwendig sind.

Gegen den Beschluß des Bergamts steht dem Bergwerks-Eigenthümer die Berufung an die vorgesetzte Instanz zu; doch wird durch diese Berufung die Ausführung des festgestellten Betriebsplans nicht aufgehalten.

II. zu §. 3.

Jedem Arbeiter muß bei Abschließung des Arbeitsvertrages der Inhalt der für das Bergwerk erlassenen Arbeits-Ordnung bekannt gemacht werden.

Ein mit dem Bestätigungsvermerk des Bergamts versehenes Exemplar der Arbeits-Ordnung muß auf dem Werke aufbewahrt werden. Ueber die auf Grund der Arbeits-Ordnung verhängten Strafen steht dem Berggeschworenen die Cognition nur im Falle einer, gemäß §. 6 des Gesetzes, bei ihm eingelegten Klage zu.

III. zu §. 8.

Vom 1. Januar 1861 ab ist auf jedem Bergwerke eine Liste über die daselbst beschäftigten Arbeiter zu führen, welche die Vor- und Zunamen, das Geburtsjahr, den Wohnort, den Tag ihres Dienst-Antritts und ihrer Entlassung, so wie das Datum ihres letzten Arbeitszeugnisses enthält. Diese Liste soll jährlich neu angelegt werden, und muß dem Berggeschworenen bei seinen Befahrungen auf Verlangen vorgelegt werden. Bis zum 1. Januar 1861 sind die bisher vorgeschriebenen Arbeiterlisten fortzuführen.

IV. zu §. 9.

Vor der Anstellung eines Betriebsführers, Steigers oder technischen Aufsehers muß der Bergwerks-Besitzer, oder dessen Stellvertreter dem Berggeschwo-

 reneu

renen die Person des Anzustellenden und die demselben zu übertragenden Funktionen schriftlich anzeigen, und den Nachweis seiner Befähigung führen. Die Einreichung der Dienstverträge ist ferner nicht erforderlich. Das Qualifications-Attest zur Anstellung wird auf den Bericht des Berggeschworenen von dem Berg-Amte ertheilt.

V.

Die Bestimmungen der Instruktion vom 6. März 1852 zur Ausführung des Gesetzes über die Verhältnisse der Miteigenthümer eines Bergwerks, vom 12. Mai 1851 Art. V. zu §. 18 No. 1, 2 und 4 werden aufgehoben.

Berlin, den 16. Juni 1860.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(gez.) von der Heydt.

Vorstehende Instruktion bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Rüdersdorf, den 26. Juli 1860.

Königlich Preußisches Berg-Amt.

Bekanntmachung

(5.) Der Abschluß der im 1. Semester d. J. im Bereiche der Ständischen Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Niederlausitz stattgehabten Brandschäden ist unterm 12. d. M. erfolgt und gleichzeitig das 1. Ausschreiben d. J. erlassen worden.

Die Ergebnisse der Verwaltung für die Zeit vom 1. Januar bis ult. Juni d. J. bringen wir daher hiermit, wie folgt, zur öffentlichen Kenntniß.

In den, den Societäts-Verband bildenden 21 Kreisen der Kurmark und der Niederlausitz sind in dem gedachten Zeitraum im Ganzen 112 Brandschäden vorgekommen, und zwar:

im Westprignitzschen Kreise 3, im Ostprignitzschen Kreise 1, im Westhavelländschen Kreise 1, im Osthavelländschen Kreise 3, im Ruppinschen Kreise 1, im Ober-Barnimschen Kreise 2, im Nieder-Barnimschen Kreise 11, im Teltowschen Kreise 5, im Lebusschen Kreise 9, im Zauch-Belzigschen Kreise 8, im Jüterbog-Luckenwaldeschen Kreise 2, im I. Ukermärkschen Kreise 4, im II. Ukermärkschen Kreise 2, im III. Ukermärkschen Kreise 5, im Beeskow-Storkowschen Kreise 9, im Luckauschen Kreise 7, im Gubenschen Kreise 10, im Calauschen Kreise 13, im Lübbenschen Kreise 10, im Sorauschen Kreise 5, im Sprembergschen Kreise 1.

Die

Digitized by Google

Die durch diese Brände erwachsenen Ausgaben betragen:

1) an Vergütigungen für Gebäude sämmtlicher 4 Klassen 141576 thl. 27 sg. 7 pf.
2) „ Prämien für die von Spritzen und Wasserwagen geleisteten Hülfen . . . . . 3524 „ — „ — „
3) „ Pertinenz-Vergütigungen . . . . . 2128 „ 22 „ — „
4) „ Verwaltungs-Kosten:
   a. an Gehältern:
für die General-Direction. . . 2247 thl. 27 sg. 3 pf.
„ „ Special-Directoren . . 2717 „ 15 „ — „
4965 thl. 12 sg. 3 pf.
   b. an Recepturgebühren:
für die Special-Rendanten . . . . 869 thl. 11 sg. 4 pf.
für die Orts-Erheber. . 1308 „ 13 „ 10 „
2177 „ 25 „ 2 „
7143 „ 7 „ 5 „
5) an Extraordinariis einschließlich der nach dem Kommunal-Landtags-Beschlusse vom 7. Dezember 1859 aufzubringenden letzten Rate an Bonifikationen für neu beschaffte Feuerspritzen . . . 8544 „ 21 „ 3 „

zusammen also 162917 thl. 18 sg. 3 pf.

Von diesen kommen jedoch vorweg in Abzug (cfr. §. 130 des revidirten Reglements de 1855):

a. die Zinsen des eisernen Bestands-Fonds, nach Abzug der davon für aufgenommene Darlehne gezahlten Zinsen, mit . . . 137 thl. 28 sg. 6 pf.
b. die Aufnahme-Gelder von 1717925 thl. neuer Versicherungen à 1 sg. 4 pf. pro 100 thl. mit. . . . . 763 „ 15 „ 8 „

sind 901 „ 14 „ 2 „

so daß von den Societäts-Interessenten pro 1. Semester d. J. im Ganzen . . . . . 162016 thl. 4 sg. 1 pf. zu decken sind.

Zur Deckung dieses Betrages ist von den pro 1. Semester d. J. gültigen Versicherungen und zwar von denjenigen für Gebäude

a. der

Digitized by Google

a. der 1. Klasse ein Beitrag von . . . . 2 sg.
b. „ 2. „ „ „ „ . . . . 4 „
c. „ 3. „ „ „ „ . . . . 10 „
d. „ 4. „ „ „ „ . . . . 20 „

durch das unterm 12. d. M. erlassene 1. Ausschreiben d. J. berechnet worden, wodurch folgende Beiträge aufgebracht werden, nämlich:

1) von der 1. Klasse von 29001650 thl. Versicherung à 2 sg. pro 100 thl.	19334 thl.	13 sg.	— pf.
2) von der 2. Klasse von 28453700 thl. Versicherung à 4 sg. pro 100 thl.	37938 „	8 „	— „
3) von der 3. Klasse von 32100525 thl. Versicherung à 10 sg. pro 100 thl.	107001 „	22 „	6 „
4) von der 4. Klasse von 224875 thl. Versicherung à 20 sg. pro 100 thl.	1499 „	5 „	— „
zusammen also	165773 thl.	18 sg.	6 pf.
Gegen den vorgedachten Bedarf der	162016 „	4 „	1 „
werden also mehr aufgebracht	3757 thl.	14 sg.	5 pf.

welche den Societäts-Interessenten als Bestand verbleiben.

Diesem Bestande treten noch ferner hinzu:

a. der nach unserer öffentlichen Bekanntmachung vom 24. Januar d. J. am Schlusse des Jahres 1859 verbliebene Bestand von	17070 „	10 „	6 „
b. die im 1. Semester d. J. auf Grund der desfallsigen Reglements-Bestimmungen zum Besten der Socien zurückgerechneten in debite aufgebrachten Beträge, zusammen mit	44 „	13 „	4 „

so daß sich am Schlusse des 1. Semesters d. J. ein Gesammt-Bestand von . . . . . 20872 thl. 8 sg. 3 pf. herausstellt, welcher den Interessenten beim Erlasse des nächsten Ausschreibens in Anrechnung gebracht wird.

Die Societäts-Interessenten fordern wir nunmehr noch hierdurch besonders auf, die auf sie fallenden Beiträge zum 1. Ausschreiben d. J. nach Maaßgabe der desfallsigen speciellen Ortschafts-Aufstellungen Seitens der resp. Kreis-Direction ungesäumt einzuzahlen, damit deren Ablieferung an die General-Kasse und die aus diesen Geldern zu bewirkende Befriedigung der betreffenden Brandbeschädigten innerhalb der reglementsmäßigen Frist erfolgen kann.

Zum Schlusse müssen wir noch der lobenswerthen und eifrigen Hülfe der Löschmannschaften der Gemeinden Niewisch und Speichrow gedenken, mit welcher die-

Digitized by Google

dieſelben bei Dämpfung des am 28. Juni d. J. zu Möllen, Lübbenſchen Kreiſes, ausgekommenen Brandes thätig geweſen ſind, was wir zur Aufmunterung und Nacheiferung im allgemeinen Societäts-Intereſſe hiermit beſonders anerkennen.

Berlin, den 19. Juli 1860.

Ständiſche General-Direction der Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Niederlauſitz.

Graf Haeſeler.

(6.) Königliche höhere landwirthſchaftliche Lehranſtalt zu Poppelsdorf bei Bonn.

Im Winterhalbjahr 1860/61 werden an der höheren landwirthſchaftlichen Lehranſtalt zu Poppelsdorf folgende Vorleſungen gehalten:

Einleitung in die landwirthſchaftlichen Studien; Landwirthſchaftliche Betriebslehre; Allgemeiner Ackerbau; die engliſche Landwirthſchaft und ihre Anwendbarkeit auf Deutſchland: Direktor Dr. Hartſtein.

Schafzucht, Wollkunde und Schweinezucht; Statiſtik der Landwirthſchaft; Landwirthſchaftliche Rechnungsführung; Mittheilungen aus dem Wirthſchaftsbetriebe und landwirthſchaftliches Repetitorium: Adminiſtrator Wentz.

Landwirthſchaftliche Technologie; Unorganiſche Chemie; Analytiſche Chemie mit Uebungen in landwirthſchaftlich-chemiſchen Arbeiten; Phyſik: Prof. Dr. Eichhorn.

Pflanzen-Anatomie und Phyſiologie; Allgemeine und landwirthſchaftliche Zoologie und künſtliche Fiſchzucht; Mineralogie und Geognoſie.

Mechanik; Landwirthſchaftliche Baukunde; Arithmetik und Algebra; Zeichnen-Unterricht: Baumeiſter Schubert.

Forſtwiſſenſchaft; Jagd- und Fiſchereiweſen: Dr. Bonhauſen.

Obſtbaumzucht: Garten-Inſpektor Sinning.

Volkswirthſchaftslehre: Prof. Dr. Kaufmann.

Landwirthſchaftsrecht: Dr. Achenbach.

Anatomie und Phyſiologie der Hausthiere; äußere Krankheiten der Hausthiere; Geburtshülfe und Hufbeſchlag; Geſundheitspflege der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell.

Die Vorleſungen beginnen am 15. Oktober c. gleichzeitig mit den Vorleſungen an der Univerſität zu Bonn. Auf betreffende Anfragen wegen Eintritts in die Lehranſtalt wird der Unterzeichnete Auskunft ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im Juli 1860.

Der Direktor Dr. Hartſtein.

(7.) Waldau,

Digitized by Google

(7.) **Waldau,**

Königl. höhere landwirthschaftliche Lehranstalt bei Königsberg in Pr.

Das Winter-Semester beginnt am 15. Oktober.

Vorlesungen an der Anstalt: Ueber das Studium und Leben auf Landbau-Akademien; Volkswirthschaftslehre; landwirthschaftliche Betriebslehre; Schafzucht; Wollkunde: Direktor, Oekonomie-Rath Settegast.

Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau; allgemeine Thier- und Rindviehzucht; landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde: Administrator Pietrusky.

Pferdezucht; Anatomie und Physiologie der Hausthiere; äußere Krankheiten der Hausthiere: Thierarzt Neumann.

Die Körperformen der Hausthier-Racen: Versuchs-Dirigent Buchwald.

Theoretische Anleitung zum Feldmessen und Nivelliren; landwirthschaftliche Baukunde: Baumeister Kinzel.

Forstwirthschaftslehre: Oberförster Gebauer.

Gartenbau: Instituts-Gärtner Strauß.

Unorganische Chemie; Physik: Professor Dr. Ritthausen.

Anatomie und Physiologie der Pflanzen; landwirthschaftliche Mineralogie; landwirthschaftliche Zoologie: Dr. Körnicke.

Praktische Uebungen und Erläuterungen: Unterweisung im Classificiren und Zutheilen der Schafe, im Bonitiren und Sortiren der Wolle: Direktor Settegast.

Demonstrationen in der Wollkunde: Direktor Settegast und Versuchs-Dirigent Buchwald.

Demonstrationen in der Hofwirthschaft: Administrator Pietrusky.

Uebungen im chemischen Laboratorium: Professor Dr. Ritthausen.

Hülfsmittel des Unterrichts: Die c. 1900 Morgen umfassende Gutswirthschaft, in der Rindvieh-, Schaf- und Schweinezucht im Großen betrieben wird. Das Versuchsfeld. Die Baumschulen. Der ökonomisch-botanische Garten. Die Bibliothek nebst Lesezimmer. Die naturhistorische Sammlung. Der physikalische Apparat. Das chemische Laboratorium. Die Instrumenten- und Modell-Sammlung.

Der Lehr-Cursus ist einjährig. Bedürftigen Akademikern kann das Studien-Honorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden.

Auf Anfragen über die Verhältnisse der Akademie, so wie in Betreff des Eintritts in dieselbe ertheilt der Unterzeichnete gern Auskunft.

Waldau, den 24. Juli 1860. Settegast.

(Hierzu eine außerordentliche Beilage, betreffend die Uebersicht der Verwaltung der Ständischen Städte-Feuer-Societät der Kur- und Neumark und der Nieder-Lausitz für das Jahr 1859.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.

Gedruckt in der Hofbuchdruckerei von Trowitsch und Sohn in Frankfurt a. d. O

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage

zum Amtsblatt № 31. der Königlich Preuß. Regierung zu Frankfurt a. d. O.

Ausgegeben den 1. August 1860.

Uebersicht der Verwaltung der Ständischen Städte-Feuer-Societät der Kur- und Neumark und der Nieder-Lausitz für das Jahr 1859.

Das bei der Ständischen Städte-Feuer-Societät der Kur- und Neumark und der Niederlausitz gegen Feuersgefahr versicherte Gebäude-Werths-Capital nahm im Jahre 1859 in Folge neuer Versicherungen und Erhöhung bereits bestehender Versicherungs-Beträge um Eine Million Neun Hundert Sieben Tausend und Fünf und Siebenzig Thaler zu.

Dasselbe erreichte sonach, ohne die zweite Werthshälfte der Kirchen im Betrage von 827,325 Thlr., am Schlusse des verwichenen Jahres die Höhe von . . . . . 63,708,725 Thlr.

Im Jahre 1839 zur Zeit der Errichtung der Societät betrug dasselbe . . . . . 47,785,025 „

Es sind mithin jetzt mehr . . . . . 15,923,700 Thlr.

Nach der Vier-Klassen-Eintheilung waren versichert:

	in Klasse I.	in Klasse II.	in Klasse III.	in Klasse IV.
ultimo 1859	25,544,575 Thlr.	29,147,225 Thlr.	6,560,730 Thlr.	2,456,175 Thlr.
„ „ 1839	8,119,150 „	30,546,800 „	5,517,450 „	3,601,625 „

Sonach Vermehrung:

in der I. Versicherungsklasse . . . . . 17,425,425 Thlr.

in der III. Versicherungsklasse . . . . . 1,043,300 Thlr.

Verminderung:

in der II. Versicherungsklasse . . . . . 1,399,575 Thlr.

in der IV. Versicherungsklasse . . . . . 1,145,450 Thlr.

Die Vermehrung in der I. Versicherungsklasse ging hervor aus dem Anwachsen des Versicherungskapitals überhaupt und der Zunahme der Massiv-Bauten. Die Verminderung in Klasse II. und Vermehrung in Klasse III. trat ein in Folge des Umstandes, daß im Jahre 1845 eine große Zahl von Gebäuden wegen der Bretterverschläge an den Giebeln und der Ueberbaue von Holz aus Klasse II. nach Klasse III. versetzt werden mußte. In Klasse IV. verminderte sich das Versicherungskapital aus Veranlassung der Brände, von welchen vorzugsweise die in dieser Klasse versicherten Gebäude, namentlich die Scheunen von Holz mit Stroh- oder Rohr-Bedachungen, betroffen wurden.

Die Zahl der Brände im Societäts-Bezirke belief sich während des Jahres 1859 überhaupt auf 127. Davon betrafen 9 Brände solche Gebäude, welche entweder gar nicht oder bei Privatgesellschaften versichert waren. Durch die übrigen 118 Brände erlitten 284 Societäts-Mitglieder Schaden an ihren Gebäuden.

Es wurden

	ganz eingeäschert:	mehr oder weniger beschädigt:
Wohnhäuser	12	63
Seiten- und Stallgebäude	35	38
Scheunen	149	12
Schuppen	2	3
Mühlen	4	1
diverse Gebäude	2	13
Summa	204	130

Digitized by Google

Unter der Rubrik „diverse Gebäude" befinden sich eine Schoddy- (Lumpenzupf-) Fabrik in Wittenberge und eine Wollspinnerei und Tuchfabrik in Peitz.

Letztere erheischte eine Schaden-Vergütigung von 17,016 Thlr. und Erstere durch den Brand am 18. August 1859 eine dergleichen von 12,450 Thlr. 7 Sgr. 10 Pf. Da diese Schoddy-Fabrik schon einmal am 18. August 1858 abgebrannt und dadurch der Societät ein Schaden von 19,081 Thlr. 10 Sgr entstanden war, so hat die Direktion auf Grund des Zusatzes zu §. 7 des Reglements — Gesetzsammlung pro 1852 S. 385 — die neu errichteten Fabrikgebäude nicht wieder zur Versicherung angenommen.

Von 96 Bränden sind die Entstehungs-Ursachen derselben nicht zu ermitteln gewesen und von 8 Bränden ist das Resultat der diesfallsigen Verhandlungen der Direktion noch nicht bekannt.

6 Brände sind durch Blitz, 4 Brände durch Verwahrlosung, 3 Brände durch muthmaaßliche und ein Brand ist durch vorsätzliche Brandstiftung entstanden.

Von den zur Untersuchung gezogenen Personen wurden wegen fahrlässiger Brandstiftung verurtheilt: ein Knabe zu einer 5jährigen Zuchthausstrafe, eine Wittwe zu einer 14tägigen, ein Dienstmädchen zu einer 8tägigen Gefängnißstrafe. Gegen einen Knaben von 6 Jahren hat das betreffende Gericht keine Strafe festgesetzt.

Aus Veranlassung der vorerwähnten 118 Brände ist eine Schadenvergütigungs-Summe von 95,841 Thlr. 19 Sgr. 8 Pf. anerkannt worden. Dieselbe vertheilt sich folgend:

	für Total-Schäden:	für Partial-Schäden:	in Summa:
Klasse I. . .	9,000 Thlr.	6,078 Thlr. 14 Sgr. 5 Pf.	15,078 Thlr. 14 Sgr. 5 Pf.
„ II. . .	19,025 „	10,597 „ 15 „ 8 „	29,622 „ 15 „ 8 „
„ III. . .	4,675 „	16,098 „ 1 „ 1 „	20,773 „ 1 „ 1 „
„ IV. . .	26,625 „	3,742 „ 18 „ 6 „	30,367 „ 18 „ 6 „
Summa	59,325 Thlr.	36,516 Thlr. 19 Sgr. 8 Pf.	95,841 Thlr. 19 Sgr. 8 Pf.

Sowohl zur Bestreitung dieser Ausgabe als zur Berichtigung der Spritzen- und Wasserwagen-Prämien, der Schaden-Abschätzungs- und sonstigen Nebenkosten und der Vergütigung für Beschädigungen an unversicherten Gegenständen ꝛc. haben im Jahre 1859 durchschnittlich ausgeschrieben werden müssen vom Hundert der Versicherungs-Summe:

der Gebäude I. Klasse . . . 2 Sgr. sind — Sgr. 8 Pf. weniger als im Jahre 1858,
„ „ II. „ . . . 6 „ „ 2 „ — „ „ „ „ „ „ „
„ „ III. „ . . . 10 „ „ 3 „ 4 „ „ „ „ „ „ „
„ „ IV. „ . . . 14 „ „ 4 „ 8 „ „ „ „ „ „ „

Wieviel hiernach jede einzelne Stadt an Feuer-Societäts-Beiträgen pro 1859 zu entrichten hatte, und welche Brandschaden-Vergütigungen jeder betreffenden Ortschaft ausgesetzt worden sind, besagt die sub Litt. A. nachfolgende Zusammenstellung.

Die wirklich bei der Societät stattgefundenen Einnahmen und Ausgaben, sowie den Vermögensbestand derselben am Schlusse des Jahres 1859 ergeben aber die sub Litt. B. und C. beigefügten Extrakte aus den für das Jahr 1859 abgelegten beiden Rechnungen vom laufenden sowie vom eisernen Fonds.

Die Zahlen-Angaben in diesen Extrakten sind mit den nöthigen erläuternden Bemerkungen versehen worden und bleibt daher hier nur noch zu erwähnen, daß die sämmtlichen Jahres-Rechnungen der Städte-Feuer-Societät bis ultimo 1858 dechargirt sind.

Nach §. 12 des revidirten Feuer-Societäts-Reglements für die Städte der Kur- und Neumark und der Niederlausitz, sowie der Aemter Senftenberg und Finsterwalde d. d. den 23. Juli 1844 — Gesetzs. S. 334 — sind diejenigen städtischen Gebäudebesitzer im Societäts-Bezirke, welche ihre Gebäude bei einer Privat-Gesellschaft oder gar nicht versichert haben, verpflichtet, zu den Vergütigungen für Nebenbeschädigungen an unversicherten Gegenständen, sowie zu den Kosten der ordentlichen und außerordentlichen bau- und feuerpolizeilichen Revisionen nach Verhältniß ihrer Versicherungssummen und resp. des durch die Magistrate festzustellenden Werths ihrer Gebäude beizutragen. Die Summe dieses Gebäude-Werths ist laut der beigebrachten Uebersichten für das Jahr 1859 festgestellt auf 33,084,350 Thlr. und betragen davon die Beiträge zu den vorstehend angegebenen Kosten auf das verwichene Jahr 990 Thlr. 20 Sgr. 9 Pf. oder eilf Pfennige pro mille. Berlin, den 25. Juni 1860.

Ständische Städte-Feuer-Societäts-Direktion der Kur- und Neumark und der Niederlausitz.

Digitized by Google

A.

Zusammenstellung

der

für das Jahr 1859

von den Mitgliedern der Städte-Feuer-Societät der Kur- und Neumark und der Niederlausitz

ausgeschriebenen

Feuer-Societäts-Beiträge

und der

Brand-Schaden-Vergütigungen,

welche für den genannten Zeitraum den betreffenden Ortschaften ausgesetzt worden sind.

Digitized by Google

Nummer.	Namen der Städte.	Versicherungs-Summe pro 1859. I. Semester. In Klasse I. Rthlr.	II. Rthlr.	III. Rthlr.	IV. Rthlr.	Summa. Rthlr.	II. Semester. In Klasse I. Rthlr.	II. Rthlr.	III. Rthlr.	IV. Rthlr.
1	Angermünde	171625	287700	46675	19950	525950	172400	295175	47450	19950
2	Arnswalde	108200	394175	77925	21600	601900	116225	396775	77925	21600
3	Bärwalde.	150300	300025	30000	27950	508325	150350	300025	30000	27950
4	Baruth	32350	108500	30575	12400	183525	32350	108500	30575	12100
5	Beelitz	85150	215125	40675	26575	367525	85150	214650	41200	26575
6	Beeskow	194850	148650	41475	18100	403075	195450	148875	41475	18100
7	Belzig	79850	163550	115400	4300	363100	79850	165525	116950	4300
8	Berlinchen	138500	254550	80300	15575	488925	138500	254550	80300	15575
9	Bernau	109600	177775	21700	7825	316900	111050	177550	23250	7975
10	Bernstein	62975	129825	26350	7200	226350	62975	129825	26350	7200
11	Biesenthal	86650	129400	6825	28375	251250	87700	129475	6825	28375
12	Bobersberg	48975	43600	18650	1775	113000	49600	43750	18650	1775
13	Brandenburg	800050	989825	214000	56950	2060825	812625	995775	215875	56950
14	Brück	60100	98075	21825	2600	182600	60250	99300	21825	2600
15	Brüssow	57825	131700	19750	8225	217000	57775	133725	19750	8225
16	Buchholz	23175	68500	5375	4000	101050	23175	68500	5375	4000
17	Bukow	57500	50075	10550	1425	119550	58300	50075	10775	1575
18	Calau	109625	100075	33075	5200	247975	109625	100075	33075	5200
19	Callies	42675	52975	36725	12825	145200	43025	52875	37400	12825
20	Charlottenburg . . .	625775	224800	26350	14200	891125	686050	233975	26500	30050
21	Christianstadt	49350	12325	2450	9600	73725	49350	12325	2450	9600
22	Cöpnick	217900	206150	17025	26150	467225	217900	206150	17025	26150
23	Cottbus	642450	264700	138475	18425	1064050	661625	265900	139375	18650
24	Cremmen	329375	177625	59175	38600	604775	329375	177625	59175	38600
25	Cressen	54875	85275	13025	20125	173300	55550	85275	13150	20125
26	Cüstrin	697350	306825	19075	25525	1048775	714525	309225	19075	25525
27	Dahme	144550	153950	112975	1925	413400	144550	153950	112975	1925
28	Debrilugk.	47325	44325	59100	3350	154100	47325	44325	59100	3350
29	Dramburg	116000	196075	82575	36300	430950	117500	207450	82575	37100
30	Drebkau	72050	24025	13550	2800	112425	72050	24025	13550	2800
31	Driesen	45350	317925	33325	7075	403675	45350	318350	33325	7075

Digitized by Google

Summa.	Beiträge pro 1859 incl. der Hebegebühren.			Datum des Brandes.		Im Jahre 1859 stattgehabte Brandschäden. An Gebäuden der Klasse I.			II.			III.			IV.			Betrag der einzelnen Brandschäden.			Summa aller Brandschäden.		
Rthl.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Monat.	Tag.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
534975	953	16	3	Novbr.	15	—	—	—	350	—	—	—	—	—	—	—	—	350	—	—	850	—	—
				Dezbr.	27	—	—	—	500	—	—	—	—	—	—	—	—	500	—	—			
612525	1229	24	9																				
508825	930	21	6																				
183525	396	28	6																				
367575	747	8	6	Juni	18	—	—	—	25	—	—	—	—	—	—	—	—	25	—	—			
					20	—	—	—	—	—	—	8	10	—	—	—	—	8	10	—	148	—	3
				Juli	13	—	25	—	113	25	3	—	—	—	—	—	—	114	20	3			
403900	650	18	9																				
366625	792	19	11																				
488925	941	23	6																				
319825	542	23	7																				
226350	423	2	—	Mai	28	—	—	—	144	20	—	645	25	—	—	—	—	790	15	—	790	15	—
252375	472	13	3																				
113775	190	26	11																				
2081225	3514	6	10	Mai	12	—	—	—	70	25	—	—	—	—	—	—	—	70	25	—			
					31	—	—	—	337	25	9	—	—	—	—	—	—	337	25	9	408	20	9
183975	323	6	9																				
219475	409	13	6																				
1401050	189	1	—																				
120725	181	28	7																				
247975	407	22	6																				
146125	318	17	1	Juni	25	—	—	—	6	—	—	—	—	—	150	—	—	156	—	—	156	—	—
976575	1131	21	6																				
78725	110	15	6																				
467225	736	10	6																				
1085550	1521	8	10	Januar	9	65	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	65	15	—	65	15	—
2604775	933	6	6																				
174100	345	5	8																				
1068350	1274	23	9	Januar	11½	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	50	—	—	275	—	—
				August	26	—	—	—	225	—	—	—	—	—	—	—	—	225	—	—			
413400	789	25	—	Novbr.	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
134100	332	25	—																				
444625	937	1	1	April	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1225	—	—	1225	—	—	1225	—	—
112425	134	19	6	Mai	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	250	—	—	250	—	—	300	—	—
				August	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	50	—	—	50	—	—			
404100	810	26	9																				

Digitized by Google

Nummer.	Namen der Städte.	Versicherungs-Summe pro 1859.								
		I. Semester.					II. Semester.			
		In Klasse				Summa.	In Klasse			
		I.	II.	III.	IV.		I.	II.	III.	IV.
		Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.
32	Drossen	136550	241800	65250	24700	468300	136550	241800	65250	24700
33	Falkenburg	21950	143825	70275	23200	259250	21950	143825	70275	23200
34	Fehrbellin	120150	170825	7750	6725	305450	120150	170825	7750	6725
35	Finsterwalde	454250	335775	84775	17225	892025	478075	336225	85050	17625
36	Forst	390125	161950	55775	23975	631825	412825	164550	55850	45100
37	Frankfurt a. d. O. . .	492125	218825	31025	29375	771350	544050	231300	34700	33425
38	Freienwalde	141125	128650	31350	3425	304550	142125	128925	31350	3425
39	Friedeberg	128225	284900	100475	32900	546500	128725	288525	100925	32900
40	Friedland	11125	7650	6675	2375	127825	114000	7650	6675	2375
41	Friesack	158075	224850	12750	13025	408700	160125	224850	12750	13025
42	Fürstenberg a. d. O.	164775	87375	30825	20150	303125	168675	88800	30825	20150
43	Fürstenwalde	278375	242225	49900	20125	590625	286275	242225	49900	20425
44	Fürstenfelde	108325	91875	11050	36700	247950	109225	92375	11050	36700
45	Gassen	70950	16175	3250	1000	91375	70950	16175	3250	1000
46	Göritz	26075	189025	8925	6350	230375	26075	189725	8925	6350
47	Golßen	39750	42750	32125	4275	118900	44975	44325	32125	4275
48	Gransee	315375	277750	72550	11375	677050	317650	278525	73150	11375
49	Greifenberg	23225	108025	26775	3575	161600	23225	108025	26775	3575
50	Guben	883300	570125	278975	46900	1784300	901925	578375	281700	47550
51	Havelberg	166375	372900	51150	10550	600975	171175	374125	51175	10550
52	Joachimsthal	93050	90800	1800	19950	205600	93050	91350	1800	19950
53	Jüterbog	95800	266975	108975	4200	475950	98425	270000	110775	4425
54	Ketzin	94075	95025	26850	5475	221425	94075	95025	26850	5475
55	Kirchhain	96600	124025	85875	9450	315950	96750	124525	85875	9450

Digitized by Google

Summa.	Beiträge pro 1859 incl. der Hebegebühren.			Datum des Brandes.		Im Jahre 1859 stattgehabte Brandschäden. An Gebäuden der Klasse I.			II.			III.			IV.			Betrag der einzelnen Brandschäden.			Summa aller Brandschäden.		
Rthl.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Monat.	Tag.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
468300	907	12	—																				
259250	644	24	—	Mai	26	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1775	—	—	1775	—	—	1775	—	—
305450	478	29	—																				
916975	1353	19	8	Septbr.	16	200	—	—	675	—	—	—	—	—	—	—	—	875	—	—	875	—	—
678325	981	2	8	Januar	2	129	—	—	—	—	—	—	—	—	352	—	—	481	—	—			
				„	10	—	—	—	25	—	—	—	—	—	—	—	—	25	—	—	522	—	—
				April	8	—	—	—	16	—	—	—	—	—	—	—	—	16	—	—			
843475	1081	24	11	Mai	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
				Septbr.	0/11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
				„	17	32	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	32	27	—	974	27	—
				Dezbr.	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
				„	17	—	—	—	942	—	—	—	—	—	—	—	—	942	—	—			
305825	472	26	5	März	30	728	22	6	—	—	—	37	15	—	—	—	—	766	7	6	777	—	—
				Oktober	21/22	—	—	—	10	22	6	—	—	—	—	—	—	10	22	6			
551075	1151	9	1	Juli	18/19	—	—	—	17	15	—	—	—	—	—	—	—	17	15	—	17	15	—
130700	124	9	5	Februar	2	—	—	—	—	—	—	14	15	—	—	—	—	14	15	—	114	15	—
				Mai	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100	—	—	100	—	—			
410750	659	15	2																				
308450	485	27	9	Mai	28	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	3	—	—
598825	935	25	2	Septbr.	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	500	—	—	500	—	—	1000	—	—
						—	—	—	450	—	—	50	—	—	—	—	—	500	—	—			
249350	465	12	—	Septbr.	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	800	—	—	800	—	—			
				„	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	325	—	—	325	—	—	1387	15	—
				„	3	—	—	—	262	15	—	—	—	—	—	—	—	262	15	—			
91375	95	4	6																				
231075	455	29	6																				
125700	244	16	10																				
680700	1064	26	8																				
161600	337	14	—	Juli	9/10	—	—	—	—	—	—	800	—	—	—	—	—	800	—	—	800	—	—
1809550	2912	19	6	März	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	—	—	25	—	—			
				Septbr.	27/28	10	—	—	—	—	—	200	—	—	—	—	—	210	—	—	235	—	—
607025	1081	6	10																				
206150	343	19	6	Mai	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	200	—	—	200	—	—			
				Juni	16	—	—	—	150	—	—	—	—	—	—	—	—	150	—	—	350	—	—
483625	993	1	3	Dezbr.	12	—	—	—	—	—	—	55	—	—	—	—	—	55	—	—	55	—	—
221425	367	24	6	Novbr.	29	—	—	—	63	26	8	—	—	—	—	—	—	63	26	8	63	26	8
316600	643	21	6																				

Digitized by Google

Nummer.	Namen der Städte.	Versicherungs-Summe pro 1859. I. Semester. In Klasse I.	II.	III.	IV.	Summa	II. Semester. In Klasse I.	II.	III.	IV.
		Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.
56	Königsberg i. d. N.	262800	449450	65750	11500	789500	267350	451975	64300	11500
57	Königswalde	14925	51550	7100	7725	81300	14925	51550	7100	7725
58	Kyritz	287100	266275	90150	29975	673500	292925	267850	90150	29975
59	Lagow	6925	10275	2250	6800	26250	6925	11150	2250	6800
60	Landsberg a. d. W.	906675	694925	103425	40525	1745550	938075	703650	105325	40525
61	Alt-Landsberg	238375	83400	12650	12575	347000	238375	83400	12650	12575
62	Lebus	88125	128875	28975	33800	279775	93625	130225	28975	33800
63	Lenzen	59600	276450	55525	16950	408525	59650	277350	55525	16950
64	Liebenwalde	188025	169825	36650	33600	428100	190150	170275	36650	33600
65	Lieberose	37550	83025	30875	1675	153125	37550	83025	30875	1675
66	Lindow	167275	87550	9400	1925	266150	168275	87550	9400	1925
67	Lippehne	99675	193925	56950	35500	386050	99675	194575	56950	35500
68	Luckenwalde	465900	466325	99975	30750	1062950	465900	466325	99975	30750
69	Luckau	344975	249650	122525	7450	724600	348050	249650	122525	7450
70	Lübben	207975	245425	96975	25750	576125	208525	250000	98075	25750
71	Lübbenau	147600	120100	78375	33725	379800	147600	120450	78875	33725
72	Lychen	45725	186975	27250	12050	272000	45725	186975	27250	12050
73	Meyenburg	26725	179650	5900	13250	225525	27325	179800	6050	13250
74	Mittenwalde	59200	113525	49025	12775	234525	59200	113525	49025	12775
75	Mohrin	19700	103325	1100	12050	136175	19700	103325	1100	12050
76	Müllrose	58500	74250	5525	2850	141125	58500	74250	5525	2850
77	Müncheberg	116775	136775	19575	13650	286775	123300	138500	19575	13650
78	Nauen	398675	614450	52275	21850	1087250	398675	613925	52800	21850
79	Neudamm	54125	204825	19800	5350	284100	54125	204825	19800	5350
80	Neustadt a. D.	38725	109425	22125	3925	174200	40425	109425	22125	3925
81	Neustadt E. W.	130825	355425	20125	4200	510575	144775	360400	20125	4200

Digitized by Google

Summa.	Beiträge pro 1859. incl. der Hebegebühren.			Datum des Brandes.		Im Jahre 1859 stattgehabte Brandschäden. An Gebäuden der Klasse I.			II.			III.			IV.			Betrag der einzelnen Brandschäden.			Summa aller Brandschäden.		
Rthl.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Monat.	Tag.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
795125	1349	19	3	Januar	21	12	15	—	350	—	—	—	—	—	—	—	—	362	15	—			
				Mai	23	—	—	—	650	—	—	—	—	—	—	—	—	650	—	—	1612	15	—
				Novbr.	8	—	—	—	600	—	—	—	—	—	—	—	—	600	—	—			
81300	172	23	—	Juni	12	—	—	—	300	—	—	25	—	—	—	—	—	325	—	—	325	—	—
680900	1170	5	10																				
27125	65	25	9																				
1787575	2565	12	11	Juni	27	—	—	—	207	25	3	—	—	—	69	23	6	277	18	9			
				Juli	25	—	—	—	2000	—	—	—	—	—	—	—	—	2000	—	—	2277	18	9
347000	426	17	—																				
286625	576	3	8	August	26	—	—	—	2335	—	—	650	—	—	10	—	—	2995	—	—	2995	—	—
409475	858	10	4																				
430675	745	26	11	Juli	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1900	—	—	1900	—	—			
				August	23	67	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	67	15	—	1967	15	—
153125	301	24	6																				
267150	327	14	8	Dezbr.	15	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	—			
					28	—	—	—	30	—	—	—	—	—	—	—	—	30	—	—	50	—	—
386700	810	26	6	Septbr.	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	800	—	—	800	—	—	800	—	—
1062950	1720	—	—	Januar	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1200	—	—	1200	—	—			
				April	5	—	—	—	300	—	—	—	—	—	350	—	—	650	—	—			
					16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	800	—	—	800	—	—	3311	25	—
				Juli	6	11	10	—	18	—	—	602	15	—	—	—	—	631	25	—			
				Novbr.	23	—	—	—	30	—	—	—	—	—	—	—	—	30	—	—			
727675	1174	5	3																				
582350	1083	27	1																				
380650	759	6	2																				
272000	551	15	—																				
226425	459	18	6	Septbr.	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100	—	—	100	—	—	100	—	—
234525	489	16	6																				
136175	279	20	6	August	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	750	—	—	750	—	—	750	—	—
141125	219	6	6																				
295025	486	25	6	Oktober	30/31	—	—	—	—	—	—	—	—	—	950	—	—	950	—	—	950	—	—
1087250	1771	14	6																				
284100	536	21	—																				
175900	337	20	4																				
529500	900	23	9	April	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	400	—	—	400	—	—			
				Mai	17	—	—	—	9	22	6	—	—	—	—	—	—	9	22	6	429	29	8
				Oktober	19	—	—	—	20	7	2	—	—	—	—	—	—	20	7	2			

Digitized by Google

Nummer.	Namen der Städte.	Versicherungs-Summe pro 1859.								
		I. Semester.					II. Semester.			
		In Klasse				Summa.	In Klasse			
		I.	II.	III.	IV.		I.	II.	III.	IV.
		Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
82	Neuwedell	44850	184575	33400	21625	284450	40250	187750	35150	21625
83	Niemegk	61350	106725	78600	3750	250425	61350	106725	78600	3750
84	Nörenberg	11625	67200	47050	13025	138900	11625	67200	47050	13025
85	Oderberg	106575	173250	20125	6175	306125	112225	169925	25475	6175
86	Oranienburg	108125	171825	66925	18325	365200	108325	171450	67825	18325
87	Peitz	194250	30375	23450	31025	279100	199450	31675	34500	34525
88	Perleberg	267950	447600	52800	22050	790400	269250	447500	53125	22050
89	Pförten	29025	52475	14150	1375	97025	29025	53175	14375	1375
90	Potsdam	589750	247200	23925	72150	933025	594225	247375	23925	72150
91	Prenzlau	241000	1250450	69650	21425	1582525	244600	1274650	71750	21425
92	Pritzerbe	64925	113025	11575	1600	191125	64925	113025	11575	1600
93	Pritzwalk	214925	373150	54000	17625	659700	218075	376125	53975	17625
94	Puttlitz	40300	122525	16600	1750	181175	40300	122525	16600	1750
95	Rathenow	304350	560375	83500	8975	957200	309850	566150	83500	8975
96	Reetz	31875	122300	47700	6850	208725	31875	122325	47700	6850
97	Reppen	134100	209800	85925	28850	458675	137000	210350	85925	28850
98	Rheinsberg	64500	226500	31400	4750	327150	65700	226350	32200	4850
99	Rhinow	37400	52550	13275	20725	123950	37400	52550	13275	20725
100	Rothenburg	16625	9925	5150	10675	42375	17475	9925	5150	10675
101	Alt-Ruppin	75400	78075	26150	9300	188925	76375	77875	26350	9300
102	Neu-Ruppin	516825	365475	56550	16775	955625	517375	367075	56550	16775
103	Saarmund	17900	22275	14650	5200	60025	17900	22275	14650	5200
104	Scheermeisel	4150	13025	650	9375	27200	4950	13025	650	9375
105	Schivelbein	57150	172475	76775	25275	331675	57150	174325	76775	25275
106	Schönfließ	58950	219125	23375	5675	307125	58950	219125	24550	5675
107	Schwedt	551300	469250	87975	10775	1119300	562500	469950	87975	10775
108	Schwiebus	343525	141450	68600	87700	641275	353600	147225	69775	89175
109	Seelow	151425	171450	20350	39275	382500	151425	172350	20350	39275

Digitized by Google

Summa.	Beiträge pro 1859 incl. der Hebegebühren.	Datum des Brandes.		Im Jahre 1859 stattgehabte Brandschäden. An Gebäuden der Klasse I.	II.	III.	IV.	Betrag der einzelnen Brandschäden.	Summa aller Brandschäden.
Rthl.	Rthl. Sgr. Pf.	Monat.	Tag.	Rthl. Sgr. Pf.	Rthl. Sgr. Pf.	Rthl. Sgr. Pf.	Rthl. Sgr. Pf.	Rthl. Sgr. Pf.	Rthl. Sgr. Pf.
284775	618 26 11								
250425	533 25 6	April	19	— — —	— — —	21 22 2	— — —	21 22 2	96 22 2
		Mai	31	— — —	— — —	75 — —	— — —	75 — —	
138900	359 23 —	Mai	23	— — —	— 22 6	— — —	100 — —	100 22 6	100 22 6
313800	525 27 3								
365925	726 9 7								
300150	462 16 10	Juli	23	38 — —	— — —	14080 — —	2870 — —	16988 — —	16988 — —
791925	1354 5 9	August	10	— — —	4 23 6	— — —	— — —	4 23 6	8 10 9
		Septbr.	2	3 17 3	— — —	— — —	— — —	3 17 3	
97950	179 20 3								
937675	1306 23 10	Februar	5	— — —	2 15 —	— — —	— — —	2 15 —	14 15 —
		Novbr.	30	12 — —	— — —	— — —	— — —	12 — —	
1612425	3041 26 6	Dezbr.	7	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	
191125	315 11 6								
665800	1158 14 2								
181175	335 12 6								
968475	1656 16 5	März	19/20	— — —	22 6 8	— — —	— — —	22 6 8	2211 29 4
		August	3	— — —	30 28 7	— — —	— — —	30 28 7	
		"	13	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	
		Septbr.	24	— — —	2158 24 1	— — —	— — —	2158 24 1	
208750	456 25 9								
462125	932 17 4	Mai	24	— — —	75 — —	— — —	125 — —	200 — —	1000 — —
		Juni	14	— — —	— — —	— — —	800 — —	800 — —	
329100	625 25 10	Novbr.	9/10	— — —	627 15 —	75 — —	— — —	702 15 —	702 15 —
123950	271 — —								
43225	98 11 8								
189900	337 22 5								
957775	1345 7 8	Mai	8	— — —	831 18 —	— — —	— — —	831 18 —	831 18 —
60025	129 17 6								
28000	75 5 4	Dezbr.	15	— — —	50 — —	— — —	— — —	50 — —	50 — —
333525	760 — —								
308300	585 6 5								
1131200	1656 28 8	Juli	1	— — —	37 — —	— — —	— — —	37 — —	2845 — —
		Novbr.	29	2058 — —	750 — —	— — —	— — —	2808 — —	
659775	1174 2 2	Februar	10	— — —	— — —	258 — —	125 — —	383 — —	5379 — —
		Septbr.	22	1946 — —	900 — —	— — —	2150 — —	4996 — —	
383400	696 14 —	Novbr.	9	— — —	1 15 —	— — —	— — —	1 15 —	1 15 —

Nummer.	Namen der Städte.	Versicherungs-Summe pro 1859. I. Semester. In Klasse I.	II.	III.	IV.	Summa.	II. Semester. In Klasse I.	II.	III.	IV.
		Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.
110	Senftenberg	67925	66225	54300	7000	195450	67925	65950	54825	7000
111	Soldin	198075	351925	45475	36725	632200	198075	351925	45475	36725
112	Sommerfeld	367100	173050	42400	30100	612650	375625	174575	42450	30100
113	Sonnenburg	102875	213575	18575	12350	347375	102875	213575	18575	12350
114	Sonnewalde	84775	79075	16350	3350	183550	84775	79075	16350	3350
115	Sorau	823125	123000	92450	11025	1049600	838200	126225	92550	14950
116	Spandow	813325	546700	61025	62725	1483775	836775	565000	62975	63025
117	Spremberg	488375	130950	121575	15100	756000	502450	132450	122350	15225
118	Sternberg	63600	46850	5550	8550	124550	71850	49900	5550	8550
119	Storkow	67900	128975	21400	9350	227625	67900	128975	21400	9350
120	Strasburg	121575	405725	46300	47650	621250	121575	412325	46300	50850
121	Straußberg	169350	213475	53600	9450	445875	169350	215800	53625	9450
122	Teltow	157025	39650	18150	26950	241775	157025	41150	18150	26950
123	Templin	146925	408200	50900	12200	618225	148450	408725	50900	12200
124	Teupitz	17650	30875	8100	6000	62625	18625	32400	8100	6000
125	Trebbin	48200	131050	20775	9025	209050	48200	132275	20850	9025
126	Trebschen	6100	5800	600	1025	13525	6100	5800	600	1025
127	Treuenbrietzen . . .	49275	246450	122650	825	419200	49275	246450	122650	825
128	Triebel	79325	28825	32650	5225	146025	82025	29125	32925	5225
129	Vetschau	84825	61450	37200	10850	194325	87075	61500	37200	10850
130	Vierraden	83425	183175	36650	20525	323775	83425	187575	36650	20525
131	Werder	160250	61950	28700	10375	261275	161675	63150	28700	10375
132	Wilsnack	81600	122675	34325	2500	241100	82750	124125	34550	2500
133	Wittenberge	421700	437750	11000	21025	891475	428600	440700	11000	21025

Digitized by Google

Summa.	Beiträge pro 1859 incl. der Hebegebühren.			Datum des Brandes.		Im Jahre 1859 stattgehabte Brandschäden. An Gebäuden der Klasse I.			II.			III.			IV.			Betrag der einzelnen Brandschäden.			Summa aller Brandschäden.		
Rthl.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Monat.	Tag.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
195700	392	12	—																				
632200	1158	26	—	August	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	350	—	—	350	—	—	350	—	—
622750	880	1	6	März	12/13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	150	—	—	150	—	—			
				Oktober	25	13	26	8	80	—	—	—	—	—	—	—	—	93	26	8	3190	17	3
				Novbr.	4	61	15	—	1104	7	6	350	28	1	1430	—	—	2946	20	7			
347375	615	8	6	Januar	14	—	—	—	1	11	8	50	—	—	—	—	—	51	11	8			
				März	22	—	—	—	—	—	—	300	—	—	—	—	—	300	—	—	901	11	8
				Juli	15	—	—	—	550	—	—	—	—	—	—	—	—	550	—	—			
183550	284	24	—	August	14	170	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	170	22	—	170	22	—
1071925	1183	19	9																				
1527775	2181	25	10	Juli	5	39	8	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	39	8	7			
				August	3	1020	—	—	1452	15	—	—	—	—	800	—	—	3272	15	—	3337	15	—
				Oktober	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
				Dezbr.	20	25	21	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	21	5			
772475	1076	4	9	Januar	24	—	—	—	350	—	—	1580	—	—	4250	—	—	6180	—	—	6252	—	—
				Novbr.	29	—	—	—	72	—	—	—	—	—	—	—	—	72	—	—			
135850	204	25	—																				
227625	418	5	6																				
631050	1292	19	4	Mai	10/11	—	—	—	37	15	—	—	—	—	—	—	—	37	15	—	37	15	—
448225	766	16	10																				
243275	372	22	6	Oktober	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1350	—	—	1350	—	—	1350	—	—
620275	1142	20	2	März	26	—	—	—	13	29	10	—	—	—	—	—	—	13	29	10			
				Mai	23	65	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	65	25	—	79	24	10
65125	131	18	—	Septbr.	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	25	—	10	25	—	10	25	—
210350	407	25	6																				
13525	22	13	6																				
419200	938	13	—	Februar	26	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
149300	246	15	5	März	2	—	—	—	—	—	—	200	—	—	1900	—	—	2100	—	—	2100	—	—
196625	355	12	6	Mai	20	4	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	5	—	4	5	—
328175	647	7	6																				
263900	377	18	3	Juli	1	8	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	20	—			
				"	16	—	—	—	1	15	—	—	—	—	—	—	—	1	15	—	10	5	—
243925	429	15	5	Juni	28	—	—	—	1050	—	—	650	—	—	—	—	—	1700	—	—			
				Juli	31	—	—	—	77	—	—	3	—	—	—	—	—	80	—	—	1780	—	—
				August	1																		
901325	1306	5	—	August	18	7463	—	—	4758	7	10	—	—	—	200	—	—	12421	7	10	12421	7	10

Digitized by Google

Nummer.	Namen der Städte.	Versicherungs-Summe pro 1859. I. Semester. In Klasse I. Rthlr.	II. Rthlr.	III. Rthlr.	IV. Rthlr.	Summa Rthlr.	II. Semester. In Klasse I. Rthlr.	II. Rthlr.	III. Rthlr.	IV. Rthlr.
134	Wittstock	168300	756625	106900	3250	1035075	167800	763100	110825	3250
135	Woldenberg	104375	242100	55550	15850	47875	104375	242100	55550	15850
136	Wrietzen	268825	396125	43350	10350	718650	279575	397575	43350	10350
137	Wusterhausen a. D.	109150	368950	64000	18550	560650	109150	368950	64000	18550
138	Zehdenick	194225	154900	54100	3500	406725	194225	156075	54100	3550
139	Zielenzig	181200	234800	99275	19275	534550	181400	237375	101375	19275
140	Zinna	46625	20075	3225	3450	73375	46625	20075	3225	3450
141	Zehden	86050	113450	18175	3950	221625	86150	113450	18175	3950
142	Zossen	81975	106950	23350	18450	230725	81975	106950	23350	18450
143	Züllichau	195600	112500	69375	98325	475800	211675	113275	71775	105225
	Summa	25029850	28926125	6502600	2392725	62851300	25544575	29147225	6560700	2456175

Davon gehen ab für die Magistrate 2 pro Cent Hebegebühren . . . .

Bleiben abzuführen . . . .

Hierzu von Lieberose nachträglich aus Vorjahren . . . . . .

und von Perleberg . . . . . .

Digitized by Google

Summa.	Beiträge pro 1859 incl. der Hebegebühren.			Datum des Brandes.		Im Jahre 1859 stattgehabte Brandschäden. An Gebäuden der Klasse I.				II.			III.			IV.			Betrag der einzelnen Brandschäden.			Summa aller Brandschäden.		
Rthl.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Monat.	Tag.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
1044975	2018	11	—	Februar	14	—	—	—	852	25	9	40	20	10	—	—	—	893	16	7	} 898	16	7			
				Oktober	9	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—						
417875	812	27	6	Novbr.	17	—	—	—	2000	—	—	—	—	—	—	—	—	2000	—	—	2000	—	—			
730850	1172	19	8																							
560650	1110	17	—																							
407900	637	27	3																							
539425	1021	15	1																							
73375	98	2	6																							
221725	363	10	2	März	27/28	—	—	—	178	10	—	—	—	—	—	—	—	178	10	—	} 1938	24	—			
				April	14	260	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	260	—	—						
				Juli	24/25	550	—	—	7	20	—	—	—	—	—	—	—	557	20	—						
				August	20	—	—	—	266	—	—	—	—	—	—	—	—	266	—	—						
				Oktober	7	1	24	—	—	—	—	—	—	—	675	—	—	676	24	—						
230725	432	14	6	April	7	—	—	—	40	—	—	—	—	—	—	—	—	40	—	—	40	—	—			
501950	1089	6	8																							
63708725	108442	28	1			15078	14	5	29622	15	8	20773	1	1	30367	18	6	95841	19	8	95841	19	8			
. . . . .	2168	25	9																							
. . . . .	106274	2	4																							
5 Sgr. 3 Pf.																										
2 „ 3 „	„	7	6																							
Summa	106274	9	10																							

Digitized by Google

Extract aus der Rechnung der Ständischen Städte-Feuer-Societät für das

Titel.	Einnahme.	Soll-Einnahme.			Ist-Einnahme.			Mithin Einnahme-Reste.		
		Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
—	An Bestand aus der Rechnung pro 1858	34973	26	3	34973	26	3	—	—	—
—	An Einnahme-Resten	1806	27	5	1665	21	1	27	17	4
—	An Einnahmen aus Rechnungs-Erinnerungen . .	1	10	—	1	10	—	—	—	—
I.	An Beiträgen von Societäts-Mitgliedern	106274	9	10	104818	1	3	1454	3	7
II.	An Beiträgen von Gebäuden, welche bei Privat-Gesellschaften oder gar nicht versichert sind, zu den Kosten für Nebenbeschädigungen und Revisionen	990	20	9	—	—	—	990	20	—
III.	An Strafen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
IV.	„ wiedererstatteten Prozeß- ꝛc. Kosten und Vorschüssen	47	19	—	38	6	6	9	12	—
V.	„ Zinsen	558	15	—	558	15	—	—	—	—
VI.	„ Beiträgen zu Spritzen- ꝛc. Prämien von den Gebäuden, welche bei Privatgesellschaften oder gar nicht versichert sind.	39	20	8	39	20	8	—	—	—
VII.	An wieder eingezogenen Brandentschädigungsgeldern	—	—	—	—	—	—	—	—	—
VIII.	„ erworbenen Dokumenten, so wie an wieder eingezogenen Capitalien	—	—	—	—	—	—	—	—	—
IX.	An zufälligen Einnahmen	1	—	11	1	—	11	—	—	—
X.	„ durchlaufenden Posten	67000	—	—	67000	—	—	—	—	—
	Summa der Einnahmen	211693	29	10	209096	11	8	2481	24	—

Digitized by Google

der Kur- und Neumark und der Nieder-Lausitz über den laufenden Fonds Jahr 1859.

Erläuternde Bemerkungen.

Unter dem nebenstehend aufgeführten Bestande befinden sich an Werthpapieren 14,000 Thlr. in 3½procentigen Kurmärkischen Schuldverschreibungen.

Auf die Soll-Einnahme der 1806 Thlr. 27 Sgr. 5 Pf. sind niedergeschlagen 113 Thlr. 19 Sgr. und auf die restirenden 27 Thlr. 17 Sgr. 4 Pf. sind seit dem Rechnungs-Schlusse noch eingezogen worden 8 Thlr.

Seit dem Rechnungs-Schlusse ist auf die seitserwähnten 1454 Thlr. 3 Sgr. 7 Pf. noch eingezogen worden der Betrag von 1122 Thlr. 4 Sgr. 9 Pf. — 2 Thlr. 5 Sgr. haben niedergeschlagen werden müssen.

Wegen der Weiterungen, welche mit der Beschaffung der Nachweisungen der bei Privat-Gesellschaften oder gar nicht versicherten Gebäude verbunden sind, war es nicht möglich, die hierneben aufgeführten Beiträge so zeitig auszuschreiben, daß deren Einziehung durch die Rechnung pro 1859 hätte nachgewiesen werden können. Dieselben mußten daher in solle zum Einnahme-Soll und Rest gestellt werden.

Es sind dies die Zinsen von den im Bestande enthaltenen Kurmärkischen Schuldverschreibungen und von den zeitweise bei der Königlichen Bank belegt gewesenen Kassen-Beständen.

Diese Einnahme rührt aus nachträglich ermittelten Beiträgen zu den Kosten für Nebenbeschädigungen her.

Die nebenstehenden 67,000 Thlr. zerfallen in: 45,000 Thlr. Darlehne, welche zur schleunigen Befriedigung Brandbeschädigter von der Königlichen Haupt-Bank und von der Landarmen-Direction der Kurmark aufgenommen werden mußten und in

22,000 Thlr. bei der Königlichen Haupt-Bank belegt gewesenen Baar-Bestände, welche im Laufe des Rechnungs-Jahres wieder zurückgezogen wurden.

Summa u. s.

Digitized by Google

Abtheilung.	Titel.	Ausgabe.	Soll-Ausgabe. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Ist-Ausgabe. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Ausgabe-Reste. Rthlr.	Sgr.	Pf.
A.	—	An Vorschuß	—	—	—	—	—	—	—	—	—
B.	—	An Ausgabe-Resten	26161	22	3	19056	28	10	6995	10	C
C.	—	An Ausgaben aus Rechnungs-Erinnerungen	—	5	—	—	5	—	—	—	—
	I.	An Brandentschädigungsgeldern und für Nebenbeschädigungen, Spritzen-Prämien ꝛc.	98403	9	7	66592	11	10	31796	2	1
	II.	An Diäten und Reisekosten	1900	21	3	1900	21	3	—	—	—
	III.	An erstatteten in debite gezahlten Brandversicherungsbeiträgen	73	1	—	73	1	—	—	—	—
	IV.	An Prozeßkosten und Vorschüssen	64	29	3	64	29	3	—	—	—
	V.	An Zinsen von aufgenommenen Darlehnen	569	29	2	569	29	2	—	—	—
	VI.	An wieder eingezogenen und demnächst anderweit verausgabten Brandentschädigungsgeldern	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	VII.	An außerordentlichen Ausgaben	203	—	—	203	—	—	—	—	—
	VIII.	An Capitalien für erworbene Dokumente ꝛc.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	IX.	An durchlaufenden Posten	67000	—	—	67000	—	—	—	—	—
		Summa der Ausgaben	194376	27	6	155461	6	4	38791	12	

Schluß de

Die Einnahme beträgt:	209096	11	8
die Ausgabe dagegen:	155461	6	4
mithin Bestand:	53635	5	4

Ständische Städte-Feuer-Societäts-Direktio

Digitized by Google

Erläuternde Bemerkungen.

Erspart sind auf diese Ausgabe-Reste 109 Thlr. 12 Sgr. 11 Pf., daher nur noch die ausgeworfenen 6995 Thlr. 10 Sgr. 6 Pf. als wirklicher Ausgabe-Rest auf das Jahr 1860 übergehen. Es sind dies Brandentschädigungsgelder aus den Jahren $18^{15}/_{58}$, deren Abhebung bis zum Schlusse der Rechnung nicht hat erfolgen können, weil die hierzu nöthigen reglementsmäßigen Erfordernisse noch fehlen.

Die Brandentschädigungsgelder belaufen sich auf	95841	Thlr.	19	Sgr.	8 Pf.
die Vergütigungen für Nebenbeschädigungen auf . . .	1287	„	4	„	11 „
die Spritzen- und Wasserwagen-Prämien auf	1101	„	—	„	— „
die Abschätzungs- und sonstigen Nebenkosten auf . . .	173	„	15	„	— „
ergiebt das nebenstehende Soll von	98403	Thlr.	9	Sgr.	7 Pf.

In Folge der Ersparniß von 14 Thlr. 25 Sgr. 8 Pf. beträgt übrigens der verbliebene Ausgabe-Rest nur noch nebenstehende 31796 Thlr. 2 Sgr. 1 Pf. und gilt wegen der bis zum Rechnungsschlusse unterbliebenen Abhebung desselben das vorstehend Gesagte.

Es betragen: a) die Diäten und Reisekosten der ständischen Deputirten zu den extraordinairen Revisionen der bau- und feuerpolizeilichen Verwaltung in den associirten Städten 1547 Thlr. 21 Sgr. 3 Pf.

b) die Kosten für Revisionen, welche von der Direktion im Societäts-Interesse angeordnet sind . . . . . 17 „ — „ — „

c) die Kosten für die örtliche Festsetzung von Brandschäden . . . . . 336 „ — „ — „

ergiebt nebenstehende 1900 Thlr. 21 Sgr. 3 Pf.

und zwar für die von der Königlichen Haupt-Bank und von der Landarmen-Direktion der Kurmark nach Titel X. der Einnahme vorgeschossen erhaltenen 45000 Thlr.

Hierunter sind begriffen 20 Thlr. Prämie für die Ermittelung eines Brandstifters und 183 Thlr. Brandentschädigungsgelder nach Oberberg.

nämlich wie ad Titel X. der Einnahme angegeben: 45000 Thlr. Darlehne zurückgezahlt an die Königliche Bank und an die Landarmen-Direktion und

22000 Thlr. bei der Bank belegte Baarbestände.

67000 Thlr. wie nebenstehend.

Rechnung.

Unter diesem Bestande befinden sich an Werth-Papieren 14000 Thlr. in 3½procentigen Kurmärkischen Schuldverschreibungen, 30000 Thlr. sind bei der Königlichen Hauptbank belegt und die übrigen 9635 Thlr. 5 Sgr. 4 Pf. sind seit dem Rechnungs-Schlusse zum größten Theil auf Brandschäden-Vergütigungen verausgabt, ergiebt nebenstehende 53,635 Thlr. 5 Sgr. 4 Pf.

Berlin, den 25. Juni 1860.

der Kur- und Neumark und der Nieder-Lausitz.

Digitized by Google

C. Extract aus der Rechnung der Ständischen Städte-Feuer-Societät der das Jahr

Titel.	Einnahme.	Soll-Einnahme. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Ist-Einnahme. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Mithin Einnahme-Reste. Rthlr.	Sgr.	Pf.
I.	An Bestand aus der Rechnung pro 1858	238526	11	1	238526	11	1	—	—	—
II.	An Einnahme-Resten	50	—	—	25	—	—	25	—	—
III.	An Einnahmen aus Rechnungs-Erinnerungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
IV.	An Zinsen	9134	5	3	9134	5	3	—	—	—
V.	An erstatteten Prozeß- ꝛc. Kosten	—	—	—	—	—	—	—	—	—
VI.	An wieder erstatteten Vorschüssen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
VII.	An außerordentlichen Einnahmen	6	27	6	6	27	6	—	—	—
VIII.	An erworbenen Dokumenten, so wie an wieder eingezogenen Capitalien	6400	—	—	6400	—	—	—	—	—
IX.	An durchlaufenden Posten	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa aller Einnahmen	254117	13	10	254092	13	10	25	—	—

Titel.	Ausgabe.	Soll-Ausgabe. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Ist-Ausgabe. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Ausgabe-Reste. Rthlr.	Sgr.	Pf.
I.	An Rechnungs-Vorschuß	—	—	—	—	—	—	—	—	—
II.	An Ausgabe-Rückständen	815	—	—	516	20	—	298	10	—
III.	An Ausgaben aus Rechnungs-Erinnerungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
IV.	An Verwaltungskosten	6540	—	—	6513	14	3	—	—	—
V.	An Prozeß- und Mandatariatskosten	—	—	—	—	—	—	—	—	—
VI.	An Vorschüssen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
VII.	An Gebühren für die technischen Mitglieder der Orts-Revisions-Kommissionen	865	25	—	865	25	—	—	—	—
VIII.	An Zuschüssen zu den Wittwenkassenbeiträgen der Beamten	53	7	—	53	7	—	—	—	—
IX.	An außerordentlichen Ausgaben	815	28	5	792	18	5	23	10	—
X.	An Capitalien für erworbene Dokumente, so wie an wieder verausgabten Documenten	6220	—	—	6220	—	—	—	—	—
XI.	An durchlaufenden Posten	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa aller Ausgaben	15310	—	5	14961	24	8	321	20	—

Digitized by Google

Kur- und Neumark und der Nieder-Lausitz über den eisernen Fonds für 1859.

Erläuternde Bemerkungen.

Unter den nebenstehend aufgeführten Bestande befinden sich in Werthpapieren und Hypothekendokumenten 238325 Thlr. Die restirenden 25 Thlr. sind ein der Stadt Lagow gezahlter Vorschuß zur Anschaffung einer Feuerlöschspritze.

Von dem in Werthpapieren und auf Hypotheken angelegten Bestande der 238325 Thlr.

Erlös für verkaufte Makulatur und zum Einstampfen bestimmte alte Versicherungs-Bescheinigungen.

Baar eingekommen sind für ausgelooste Staats-Papiere 2800 Thlr. und in 5procentigen Schuldverschreibungen der Staatsanleihe de 1859 erworben . . . . . 3600 „

ergiebt nebenstehende 6400 Thlr.

Erläuternde Bemerkungen.

Der restirende Betrag sind Brandschädenvergütigungen für Cremmen, Zossen und Reetz aus der Periode $18^{40}/_{44}$.

Erspart sind gegen den Etat 26 Thlr. 15 Sgr. 9 Pf.

Unter der Ist-Ausgabe sind enthalten: Kosten für die Anfertigung einiger neuen Lagerbücher, das Gnadengehalts-Quartal der Wittwe des verstorbenen ersten Direktors Geheimen Regierungsraths Fröhner und die Diäten-Reisekosten der ständischen Abgeordneten Behufs der Wahl eines vorsitzenden Direktions-Mitgliedes. Der Ausgabe-Rest ist ein abgelehnter Diäten- und Reisekosten-Betrag.

In Dokum. und zwar an ausgelooften Staatspapieren sind verausgabt wie sub Tit. VIII. der Einnahme erwähnt 2800 Thlr. und die ebendaselbst vereinnahmten 3600 Thl. in Schuldverschreibungen der Staatsanleihe sind erworben für 3420 „

ergiebt nebenstehende 6220 Thlr.

Digitized by Google

Schluß der Rechnung.

	Rthl.	Sgr.	Pf.
Die Einnahme beträgt	254092	13	10
die Ausgabe dagegen	14961	24	8
mithin Bestand	239130	19	2
Werden diesem Bestande hinzugerechnet die Einnahme-Reste von	25	—	—
so ergeben sich	239155	19	2
und davon abgezogen die Ausgabe-Rückstände mit	321	20	—
so stellt sich am Schlusse des Jahres 1859 als „eiserner Fonds" heraus die Summe von	238833	29	2
Am Schlusse des Jahres 1858 belief sich dieselbe auf	237761	11	1
Der eiserne Fonds vermehrte sich sonach im Jahre 1859 um	1072	18	1

In Werthpapieren und Dokumenten sind vorhanden 239125 Thlr. — Sgr. — Pf.
in baarem Gelde 5 „ 19 „ 2 „

Ergiebt obige 239130 Thlr. 19 Sgr. 2 Pf.

Berlin, den 25. Juni 1860.

Ständische Städte-Feuer-Societäts-Direktion der Kur- und Neumark und der Nieder-Lausitz.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. d. O.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Kgl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a. O.

№ 32. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 8. August 1860.

Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten pro 1860.

No. 25. enthält (No. 5246.) Gesetz, die Feststellung der Wahlbezirke für das Haus der Abgeordneten betreffend. Vom 27. Juni 1860.

(No. 5247.) Allerhöchster Erlaß vom 21. Mai 1860, betreffend die Bestätigung der Beschlüsse der Stände des Kreises Minden wegen der chausseemäßigen Instandsetzung und Uebernahme der Straßenstrecke von Minden bis Döhren in der Minden-Bremer Poststraße, als Kreisstraße, und die Uebertragung der den betreffenden Gemeinden durch den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Juni 1850 verliehenen Rechte und Befugnisse auf den Kreis Minden.

Bekanntmachung des Königlichen Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg.

Die diesjährige öffentliche Prüfung in dem Schullehrer-Seminar zu Neuzelle wird am 19. September cr. abgehalten werden. Wir laden die Herren Superintendenten, Schul-Inspektoren und Prediger zur Theilnahme an dieser Prüfung mit dem Bemerken ein, daß die Entlassungsprüfung der zu Michaelis dieses Jahres abgehenden Seminaristen unmittelbar vor der öffentlichen Prüfung, und zwar am 17. und 18. September cr. Statt finden soll, und daß den Herren Superintendenten, Schul-Inspektoren und Predigern, welche sich von den Verhältnissen des Seminars näher zu unterrichten wünschen, der Zutritt zu den Prüfungen gern gestattet werden wird.

Berlin, den 26. Juli 1860.

Königliches Schul-Collegium der Provinz Brandenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

No. 75. 1. No. 1443 Juli.

Die nach §. 15 des Regulativs vom 6. September 1848, die Anlage von Dampfkesseln betreffend — Gesetz-Sammlung Seite 321 — von den Baubeamten abzugebenden Bescheinigungen darüber, daß die Kessel in Gebrauch genommen werden dürfen, werden, wie der Königlichen Regierung auf den Bericht

 vom

Digitized by Google

vom 23. v. M. erwiedert wird, nach §. 2 ebendaselbst, im allgemeinen polizeilichen Interesse ertheilt. Es findet sich daher gegen die Freilassung der Bescheinigungen vom Stempel für amtliche Atteste in Privatsachen nichts zu erinnern.

Berlin, den 7. Juli 1860.

Der General-Direktor der Steuern. (gez.) von Pommer-Esche.

An die Königliche Regierung zu Frankfurt a. d. O.

III. 14,456.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. d. O., den 24. Juli 1860.

No. 76.
1. No. 200. Juli.

Das Königliche Oberpräsidium der Provinz Brandenburg hat die Vereinigung der im ländlichen Polizei-Bezirke der Stadt Landsberg a. d. W. belegenen sogenannten Entrepriſen Borchardsruhe und Carlsthal, sowie die zu der letztern gehörigen 3 Kolonisten- und 2 Häuslerstellen mit dem Gemeindeverbande von Egloffstein, im Landsberger Kreise, auf Grund des §. 1 im Gesetze vom 14. April 1856 mittelst Rescripts vom 24. Juli d. J. genehmigt.

Frankfurt a. d. O., den 1. August 1860.

No. 77.
1. No. 1038. Juli.

Dachdeckungs-Theerpappen.

Wir bringen hiermit in Folge der unsererseits veranlaßten Untersuchung zur öffentlichen Kenntniß, daß die Theerpappen aus der Fabrik des Gas-Ingenieurs Emil Kürgas zu Sommerfeld in Bezug auf Feuersicherheit denjenigen aus den übrigen dergleichen Fabriken gleich stehen, und daß der ꝛc. Kürgas verpflichtet ist, die aus seiner Fabrik hervorgehenden Theerpappen mit einem Stempel zu versehen, welcher die Buchstaben führt:

E. K.
Sommerfeld.

Frankfurt a. d. O., den 25. Juli 1860.

Die Quittungen über Zahlungen für veräußerte und abgelöſete Domainen- und Forſt-Gegenstände betreffend.

No. 78.
3a. No. 49. Juli.

Die von der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bescheinigten Quittungen der Regierungs-Hauptkasse hierselbst über die bei derselben in dem Zeitraum vom 1. Januar bis 31. März d. J. eingegangenen und an die Staats-Schulden-Tilgungskasse abgeführten Kaufgelder für veräußerte Domainen- und Forst-Grundstücke, sowie über die Kapitalien für abgelöſete Domainen-Abgaben und Amortisations-Renten sind den betreffenden Spezialkassen zur Aushändigung an die Einzahler übersandt worden. Letztere haben sich daher bei diesen Kassen zur Empfangnahme der Quittungen zu melden und denselben die vorher erhaltenen einstweiligen Bescheinigungen zurückzugeben.

Frankfurt a. d. O., den 3. August 1860.

Per-

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Der Inspektor Otto Hoffmann zu Berlin ist auf Grund der ihm von der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft ertheilten Vollmacht für den diesseitigen Verwaltungs-Bezirk als General-Agent dieser Gesellschaft concessionirt worden.

Die dem Kaufmann Buschins zu Berlin von Seiten des Königl. Polizei-Präsidii daselbst ertheilte Concession als General-Agent der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft ist auf den diesseitigen Verwaltungs-Bezirk ausgedehnt worden.

Der Kaufmann S. Simon zu Landsberg a. d. W. ist auf Grund der ihm von der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft ertheilten Vollmacht als Agent dieser Gesellschaft concessionirt worden.

Der Kaufmann C. Nantikow zu Drossen ist für die dortige Stadt und deren Umgegend auf Grund der ihm von der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" zu Halle ertheilten Vollmacht als Agent dieser Gesellschaft concessionirt worden.

Der Buchhändler M. F. Richter zu Lübben ist an Stelle des Kaufmanns F. Lau daselbst auf Grund der ihm von der deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck ertheilten Vollmacht concessionirt worden.

Die praktischen Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer, Stabsarzt Dr. Holzhausen, Garnison-Stabsarzt Dr. Vogelgesang und stellvertretende Stabsarzt, Assistenzarzt Dr. Tzentschler sind nach Cüstrin versetzt; der Garnison-Stabsarzt Dr. Schmid hat Cüstrin verlassen und der Thierarzt 1. Klasse Karl Martin Ferdinand Bahr hat sich in Neudamm niedergelassen.

Die Berufung des Küsters und Lehrers Friedrich Radde, bisher in Wugarten, zum Küster und Schullehrer zu Berkenbrügge, in der Diöces Arnswalde, ist bestätigt worden.

Personal-Veränderungen für den Monat Juli 1860.

A. Bei dem Königl. Appellations-Gericht zu Frankfurt a. d. O.

Der Referendarius Schäde ist zum Gerichts-Assessor, die Auscultatoren Voigt, Kunze und Prüfer sind zu Referendarien ernannt. Der Gerichts-Assessor Braatz ist in das Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Stettin versetzt.

B. Bei den Kreisgerichten im Departement.

Der Gerichts-Assessor Weymann zu Bärwalde i. d. N. ist zum Kreisrichter daselbst, der Secretair und Depositalkassen-Rendant Hubatsch zu Spremberg zum Salarienkassen-Rendanten des Kreisgerichts zu Cottbus, der Büreau-Assistent Schulze zu Guben zum Secretair und Depositalkassen-Rendanten des

Kreis-

Digitized by Google

Kreisgerichts zu Spremberg, der Büreau-Assistent und Sportel-Receptor Zimmermann zu Fürstenwalde zum Secretair, Kontrolleur und Sportel-Revisor bei dem Kreisgericht zu Friedeberg i. d. N., der Civil-Supernumerar und Actuar Bollfraß in Lieberose zum Büreau-Assistenten des Kreisgerichts in Crossen, der Civil-Supernumerar und Actuar Kupsch zu Spremberg zum Büreau-Assistenten des Kreisgerichts in Guben, der Hülfsgefangenwärter Promnitz zu Frankfurt a. d. O. zum Boten, Exekutor und Gefangenwärter bei den Kreisgerichts-Commissionen zu Reppen, der Hülfsbote Staalkopf zu Woldenberg zum Boten und Exekutor bei den dortigen Kreisgerichts-Commissionen, der Hülfsgefangenwärter Borchart zu Cottbus zum Gerichtsdiener und Gefangenwärter bei der Kreisgerichts-Deputation zu Hoyerswerda, der Hülfsbote Scholz zu Drossen zum Boten und Exekutor bei den Kreisgerichts-Commissionen daselbst, und der Sekretair und Sportel-Receptor Dreger zu Pförten zum Geheimen revidirenden Kalkulator bei der Königlichen Oberrechnungs-Kammer ernannt. Der Bote Andrae zu Spremberg ist als Bote, Exekutor und Gefangenwärter an die Kreisgerichts-Commission in Ruhland versetzt. Der Bote, Exekutor und Gefangenwärter Löwe in Reppen ist auf seinen Antrag, und die Boten und Exekutoren Schulz in Landsberg a. d. W. und Müller in Drossen aus dem Justiz-Dienste entlassen.

Für den 23. ländlichen Bezirk des Kreises Lebus ist der Domainen-Aktuarius Zieleke zu Sachsendorf als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

In der Stadt Bobersberg ist der Post-Expediteur Hildebrand als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Der bisherige Büreau-Assistent Ritter ist zum Königlichen Eisenbahn-Büreau-Assistenten bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

2. No. 1356. Juli. (1.) Die Schullehrer-Stelle in Schützensorge, zur Diöcese Sonnenburg gehörig, Königlichen Patronats, wird durch die Emeritirung ihres zeitherigen Inhabers zum 1. Oktober d. J. erledigt.

Frankfurt a. d. O., den 28. Juli 1860.

Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

---

2. No. 1347. Juli. (2.) Die Schullehrer-Stelle in Ossig, zur Diöcese Crossen gehörig, Privat-Patronats, ist durch die Versetzung ihres zeitherigen Inhabers erledigt worden.

Frankfurt a. d. O., den 30. Juli 1860.

Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.
Gedruckt in der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. d. O

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Kgl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a. O.

№ 33. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 15. August 1860.

Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten pro 1860.

No. 26. enthält (No. 5248.) Gesetz, betreffend die Verbindlichkeit zur Anwendung gestempelter Alkoholometer. Vom 24. April 1860.

(No. 5249.) Gesetz, betreffend die Verwendung des Restbestandes von den durch das Gesetz vom 21. Mai 1859 (Gesetz-Sammlung S. 242) zu den außerordentlichen Ausgaben der Militair- und der Marine-Verwaltung bewilligten Geldmitteln. Vom 27. Juni 1860.

(No. 5250.) Gesetz, betreffend die Abänderung einer Bestimmung im §. 20 des Gesetzes vom 2. März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken (Gesetz-Sammlung No. 3234). Vom 27. Juni 1860.

(No. 5251.) Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 13. April 1841 über den erleichterten Austausch einzelner Parzellen von Grundstücken. Vom 27. Juni 1860.

(No. 5252.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Rosenberger Kreises im Betrage von 70,000 Thalern. Vom 18. Juni 1860.

(No. 5253.) Allerhöchster Erlaß vom 27. Juni 1860, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Kupp nach Kreuzburgerhütte im Kreise Oppeln.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

No. 79. 1. No. 317. August.

Am 2. Oktober c. beginnt auf der hiesigen Provinzial-Gewerbeschule ein neuer zweijähriger Lehrcursus. Anmeldungen neuer Schüler nimmt der Direktor Dr. Sauer, wohnhaft Halbestadt No. 31., am 29. September Vormittags von 10 bis 1 Uhr entgegen. Schriftliche Anmeldungen können demselben auch schon vor diesem Termine eingereicht werden.

Frankfurt a. d. O., den 7. August 1860.

Digitized by Google

No. 80. 3c. No. 53. August.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß nach §. 14 zu d. des Klassensteuer-Gesetzes vom 1. Mai 1851 alle Rekursschriften bei dem Landrathe eingereicht werden sollen. Alle beim Herrn Finanz-Minister unmittelbar eingehenden derartigen Schriften werden von jetzt ab den Absendern ohne Weiteres portopflichtig zurückgegeben werden.

Frankfurt a. d. O., den 7. August 1860.

Personal-Chronik.

Der Regierungs-Kanzlist und Gebühren-Kassen-Verwalter Leutloff ist auf seinen Antrag vom 1. Oktober cr. ab pensionirt worden.

Frankfurt a. d. O., den 8. August 1860.

Der Regierungs-Präsident. In Vertretung: Rüdiger.

Der praktische Arzt, Operateur und Geburtshelfer Dr. Christian Wilhelm Ludwig Abel hat sich in Frankfurt a. d. O. niedergelassen.

Der Kaufmann Thiele zu Senftenberg hat die Agentur der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau am 15. Juli d. J. niedergelegt.

Der Stadtrath Graf zu Landsberg a. d. W. hat die Agentur der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Der Commissionair A. Landsky zu Forst hat die Agentur der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin niedergelegt.

Der Kaufmann A. F. Giese zu Königsberg i. d. N. ist auf Grund der ihm von der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft ertheilten Vollmacht als Agent dieser Gesellschaft concessionirt worden.

Der Kaufmann E. Erdmann zu Zielenzig ist an Stelle des Kaufmanns Braun daselbst auf Grund der ihm von der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" zu Halle ertheilten Vollmacht als Agent dieser Gesellschaft concessionirt worden.

Der Kaufmann Moses Jacoby zu Neudamm ist auf Grund der ihm von der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft ertheilten Vollmacht als Agent dieser Gesellschaft concessionirt worden.

Der Kaufmann F. M. Seelstrang zu Zehden ist auf Grund der ihm von der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft ertheilten Vollmacht als Agent dieser Gesellschaft concessionirt worden.

Der Barbier Karl Sohn zu Seelow ist auf Grund der ihm von der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft ertheilten Vollmacht als Agent dieser Gesellschaft concessionirt worden.

Der

Digitized by Google

Der Kaufmann M. Fischer zu Müncheberg ist auf Grund der ihm von der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft ertheilten Vollmacht als Agent dieser Gesellschaft concessionirt worden.

Der Kaufmann Carl Kucklinsky zu Friedeberg ist auf Grund der ihm von der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft ertheilten Vollmacht als Agent dieser Gesellschaft concessionirt worden.

Die Berufung des bisher provisorisch angestellten Gustav Schrodt zum Elementarlehrer an der Stadtschule in Soldin ist bestätigt worden.

Die Berufung des bisher provisorisch angestellten Gustav Constantin Hirsch zum dritten Lehrer an der Stadtschule zu Gassen, in der Diöcese Sorau, ist bestätigt worden.

Die Berufung des bisher provisorisch angestellten Gustav Ottomar Pietzsch zum Schullehrer zu Mildenau, in der Diöcese Sorau, ist bestätigt worden.

Für den 1. Bezirk der Stadt Sorau ist der Riemermeister Franz Reh daselbst wiederum als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

(1.) In der Stadt Peitz wird mit Genehmigung des Königlichen Oberpräsidiums der Provinz Brandenburg der erste diesjährige Kram- und Viehmarkt, der auf den 4. Juni angesetzt war, am 27. August abgehalten werden. 1. No. 717. August.

Frankfurt a. d. O., den 13. August 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(2.) Die Küster- und Schullehrer-Stelle in Graeben, zur II. Sternbergschen Diöcese gehörig, Privat-Patronats, wird durch die Versetzung ihres zeitherigen Inhabers erledigt. 2. No. 123. August.

Frankfurt a. d. O., den 4. August 1860.

Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(3.) Die Küster- und Schullehrer-Stelle in Schiedlo, zur Diöcese Guben gehörig, Königlichen Patronats, ist durch den Tod ihres zeitherigen Inhabers erledigt worden. 2. No. 196. August.

Frankfurt a. d. O., den 6. August 1860.

Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(4.) Da auf dem Rittergute Falkenberg im Kreise Pyritz unter dem Rindvieh der Milzbrand ausgebrochen und von dem Landrath des genannten Kreises nachstehende Bekanntmachung ergangen ist:

Amtliche Bekanntmachung.

Unter dem Rindvieh auf dem Dominium Falkenberg diesseitigen Kreises herrscht der Milzbrand, weshalb die ganze Ortschaft für den Verkehr mit Rindvieh hierdurch gesperrt und die Ausfuhr von Rauchfutter, Dünger, Wolle und Fellen über die Grenze des Orts hiermit untersagt wird.

Pyritz, den 27. Juli 1860.

Der Landrath (gez.) von Schöning.

so sehen wir uns veranlaßt, diese Bekanntmachung hiermit zu genehmigen.

Stettin, den 2. August 1860.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(5.) Feuerkassen-Beitrags-Ausschreiben der Landfeuer-Societät der Neumark pro I. Semester 1860.

Im ersten Halbjahr 1860 sind im Bereiche der Landfeuer-Societät der Neumark 52 Brände vorgekommen und zwar in dem Kreise Soldin 6, Königsberg 8, Landsberg 5, Friedeberg 5, Arnswalde 4, Schievelbein 2, Sternberg 11, Crossen 2, Züllichau-Schwiebus 2, Cottbus 7, zusammen 52.

Hierzu tritt noch ein Brand im Sternberger Kreise, der schon im Jahre 1858 vorgekommen, aber erst jetzt zur Liquidation gekommen ist.

Der Kreis Dramburg ist von Bränden verschont geblieben.

Einer dieser Brände ist durch Blitzschlag, einer wahrscheinlich durch Unvorsichtigkeit der in einer Scheune beschäftigten Arbeiter, und einer durch Funken entstanden, welche der Sturm aus einem Vorgelege in ein daneben liegendes Reisigbündel getrieben hat.

Ein Brand ist durch vorsätzliche Brandstiftung verursacht, und hat sich der Thäter im Gefängniß erhängt. Die Entstehungsart der übrigen Brände ist unermittelt geblieben.

Es sind theils gänzlich eingeäschert, theils beschädigt worden:

Klasse.	Wohnhäuser.	Scheunen.	Ställe.	Nebengebäude.	Schuppen.	Ziegeltrockenscheunen.	Ziegelschuppen.	Windmühlen.	Betrag der Entschädigung. Thlr.	Sgr.	Pf.
I.	6	—	3	—	1	—	—	—	1,354	15	2
II.	9	6	8	2	—	—	—	—	5,747	14	11
III. A.	2	2	—	—	—	—	—	—	625	—	—
III. B.	37	25	34	1	—	2	1	—	21,247	4	7
IV.	—	—	—	—	—	—	—	1	800	—	—
Summa	54	33	45	3	1	2	1	1	29,774	4	8

Die

Digitized by Google

Die Nebenkosten betragen:

1) Spritzen- und Wasserwagen-Prämien . . .	951	Thlr.	10	Sgr.	—	Pf.
2) Prämien für persönliche Thätigkeit	24	„	—	„	—	„
3) Entschädigung für unversicherte Gegenstände	239	„	11	„	—	„
4) Abschätzungskosten für Partialschäden . . .	60	„	—	„	—	„
5) 30 Prozent Bonification für drei neue Spritzen	226	„	15	„	—	„
6) Meilengelder für Festsetzung der Brandschäden	134	„	15	„	—	„
Summa	1635	Thlr.	21	Sgr.	—	Pf.

Die Verwaltungskosten bestehen in:

1) Gehältern und Amtsunkosten der 14 Beamten	1310	Thlr.	—	Sgr.	—	Pf.
2) Büreau-Bedürfnisse der Generalkasse	24	„	2	„	9	„
3) Druckkosten und Buchbinderlohn	69	„	18	„	6	„
4) Unbestimmte Reisekosten	53	„	—	„	—	„
5) ad extraordinaria	51	„	24	„	11	„
6) Taxrevisionskosten	146	„	2	„	6	„
7) Prozeßkosten	6	„	13	„	6	„
8) Zinsen für aufgenommene Bankoarlehne . .	12	„	7	„	6	„
9) Kopialien für Kataster- und Zugangsnachweisungen	79	„	20	„	—	„
Summa	1752	Thlr.	29	Sgr.	8	Pf.

Hiervon gehen ab an Capitalszinsen, Eintrittsgeldern und an Guthaben nach dem letzten Beitragsausschreiben ꝛc.	9275	Thlr.	3	Sgr.	10	Pf.
Der Gesammtbedarf beträgt mithin . . .	23887	Thlr.	21	Sgr.	6	Pf.

Die Gesammtversicherung betrug am Semesterschlusse und es sind an Beiträgen ausgeschrieben worden:

in Klasse	I.	von	9,735,375	Thlr.	pro Hundert . . .	—	Sgr.	10	Pf.
„ „	II.	„	9,767,975	„	„ „ . . .	1	„	3	„
„ „	III. A.	„	217,300	„	„ „ . . .	3	„	9	„
„ „	III. B.	„	11,371,637½	„	„ „ . . .	4	„	7	„
„ „	IV	„	492,800	„	„ „ . . .	6	„	8	„

zusammen = 31,585,087½ Thlr.

wodurch 25,514 Thlr. 10 Sgr. aufkommen.

Es verbleibt mithin zum nächsten Ausschreiben ein Guthaben von 1626 Thlr. 18 Sgr. 6 Pf.

Für

Für Kirchen und deren Thürme sind die Beiträge nur von der Hälfte ihrer Versicherungs-Summen zu entrichten.

Arnswalde, am 27. Juli 1860.

Der General-Direktor der Neumärkischen Landfeuer-Societät.

(6.) Lectionsplan der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Academie zu Eldena pro Wintersemester 1860/61.

Die Vorlesungen an der hiesigen Königl. Academie beginnen im nächsten Wintersemester am 16. Oktober und werden sich auf die nachbenannten Unterrichtsgegenstände beziehen.

1) Ein- und Anleitung zum academischen Studium; 2) Staatswirthschaftslehre, Direktor Professor Dr. Baumstark; 3) Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde; 4) Landwirthschaftliche Betriebslehre und Buchführung; 5) Landwirthschaftliches Practicum und Conversatorium, Professor Dr. Segnitz; 6) Rindviehzucht und Schaafzucht; 7) Ueber den Eldenaer Wirthschaftsbetrieb nebst practischer Anleitung zum Wirthschaftsbetriebe; 8) Practische landwirthschaftliche Demonstrationen, Oeconomie-Rath Dr. Rohde; 9) Pflege der Gesundheit der landwirthschaftlichen Hausäugethiere; 10) Anatomie und Physiologie der Hausäugethiere, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg; 11) Gemüsegartenbau und landwirthschaftliche Verschönerungskunst, academischer Gärtner Zarnack; 12) Forstwirthschaftliche Betriebslehre, academischer Forstmeister Wiese; 13) Anorganische Experimental-Chemie; 14) Analytische Chemie und Anleitung zu chemischen Untersuchungen; 15) Landwirthschaftliche Technologie nebst practischen Demonstrationen in technisch-ökonomischen Fabriken, Professor Dr. Trommer; 16) Naturgeschichte der landwirthschaftlich schädlichen Thiere und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen; 17) Anatomie und Physiologie der Pflanzen; 18) Mikroscopische Uebungen in der Pflanzen-Anatomie, Dr. Jessen; 19) Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht, Professor Dr. Haeberlin; 20) Ueber die Einrichtung landwirthschaftlicher Gebäude, Baumeister Müller; 21) Practische Stereometrie, ebene Trigonometrie und einzelne Hauptstücke aus der practischen Arithmetik; 22) Mechanik und Maschinenlehre, Professor Dr. Grunert; 23) Düngerlehre und Repetitorium über anorganische Chemie, Assistent Dr. Heiden.

Eldena, im August 1860.

Der Geheime Regierungs-Rath und Direktor der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Academie. Dr. C. Baumstark.

(7.) Be-

(7.) Königliche Ostbahn.

Bekanntmachung.

Am 15. d. M. wird auf der Bahnstrecke Stallupönen-Eydtkuhnen ein beschränkter Betrieb eröffnet werden. Außerdem werden von diesem Tage ab einige Abänderungen unseres gegenwärtigen Fahrplans eingeführt. Letzterer kommt mit diesem Zeitpunkte daher außer Anwendung und tritt dafür folgender neuer Fahrplan in Kraft:

A. Haupt-Cours.

Richtung: Frankfurt-Eydtkuhnen.

Stationen.	I. Schnellzug.	III Personenzug.	V. Güterzug mit Personenbeförderung.	IX. Local-Personenzug.	XI. Local-Güterzug mit Pers.-Beförderung.
	u. M.	u. M.	u. M.	u. M.	u. M.
	Abds	Mrg			
Berlin Abf. . . .	10 45	8 45			
			Nachm.		Abds.
Frankfurt Abf. . .	12 52	11 11	3 40		8 5
Landsberg Abf. . .	2 41	1 22	8 12		11 59
Kreuz Ank. . . .	4 —	2 57	11 27		Abds.
			Abds.		Ank
			Mrg.		
„ Abf. . . .	4 10	3 27	4 37		
Bromberg Abf. .	7 29	7 21	1 58		
Dirschau Ank. . .	10 14	10 39	9 9		
			Abds.		
			Mrg.	Nachm.	
„ Abf. . . .	10 24	10 54	6 27	4 39	
Königsberg Ank .	2 26	4 17	5 40	9 35	
			Nachm.		
			Mrg.		
„ Abf. .	2 56	4 47	6 3	9 50	
Gumbinnen Abf. .	5 55	8 31	2 15	1 39	
				Nachts	
				Ank.	
Stallupönen Abf.	6 44	9 26	3 38		
			Nachm.		
			Ank.		
Eydtkuhnen Ank. .	7 —	9 47			
	Abds.	Mrg.			

Richtung: Eydtkuhnen-Frankfurt.

Stationen.	II. Schnellzug.	IV. Personenzug.	VI. Güterzug mit Personenbeförderung.	X. Local-Personenzug.	XII. Local-Güterzug mit Pers.-Beförderung.
	u. M.	u. M.	u. M.	u. M.	u. M.
	Vorm.	Abds.			
Eydtkuhnen Abf.	10 17	7 33			
			Mitg		
Stallupönen Abf.	10 41	8 3	12 14		
				Mrg.	
Gumbinnen Abf.	11 18	8 51	1 55	4 30	
Königsberg Ank. .	1 59	12 27	9 8	7 53	
			Abds.		
			Vorm.		
„ Abf. .	2 29	12 57	11 20	8 8	
Dirschau Ank. . .	6 18	6 1	10 34	12 51	
			Abds.	Mitt.	
			Mrg.		
„ Abf. . .	6 28	6 21	6 49		
Bromberg Abf. .	9 22	10 31	3 9		
Kreuz Ank. . . .	12 10	2 30	11 14		
			Abds.		
			Mrg.		
„ Abf. . . .	12 20	3 —	4 51		
					Mrg.
Landsberg Abf. .	1 37	4 48	8 50		5 7
Frankfurt Ank. . .	3 18	7 7	1 48		9 25
			Nachm.		Vorm.
Berlin Ank. . . .	5 15	9 20			
	Mrg.	Abds.			

B. Neben-

B. Neben-Cours.

Richtung: Dirschau-Danzig.	I.	III.	V.	VII.	X.
Stationen.	Personenzug.	Personenzug.	Güterzug mit Personenbeförderung.	Local-Personenzug.	Local-Güterzug mit Pers.-Beförderung.
	U. M.	U. M.	U. M.	U. M.	U. M.
	Vorm.	Abds.	Mrg.	Abds	Mitt.
Dirschau Abf. . .	10 30	10 59	6 34	6 33	1 1
Danzig Ank. . . .	11 15	11 58	8 16	7 18	2 22

Richtung: Danzig-Dirschau.	II.	IV.	VI.	VIII.	IX.
Stationen.	Personenzug.	Personenzug.	Güterzug mit Personenbeförderung.	Local-Personenzug.	Local-Güterzug mit Pers.-Beförderung.
	U. M.	U. M.	U. M.	U. M.	U. M.
	Nachm.	Mrg.	Abds.	Vorm.	Nachm.
Danzig Abf. . . .	5 25	5 5	8 26	9 14	3 4
Dirschau Ank. . .	6 12	6 6	10 12	10 1	4 29

Auf der Strecke Stallupönen-Eydtkuhnen sind die Schnell- und Personenzüge und zwar in beiden Richtungen gemischte Züge, welche Personen in allen 4 Wagenklassen befördern.

Die am 14. d. M. beziehungsweise Abends 10 Uhr 45 Minuten und Morgens 8 Uhr 45 Minuten von Berlin abgehenden Schnell- und Personenzüge werden von Königsberg ab bereits nach dem neuen Fahrplan weiter geführt.

Im Allgemeinen beschränken sich die in dem bisherigen Gange der Züge auf der alten Strecke eintretenden Veränderungen auf einzelne geringe Abänderungen der Ankunfts- und Abgangszeiten bei den Zügen III. IV. V. VI. IX. und X. des Haupt-Courses und bei den Zügen I. II. VII. und VIII. des Neben-Courses. Bei den Schnellzügen I. und II. tritt nur insofern eine Aenderung ein, als dieselben in Zukunft auf der Station Löwenhagen halten werden.

Das Uebrige ist aus den auf allen Stationen käuflich zu habenden neuen Fahrplänen zu ersehen.

Bromberg, den 6. August 1860.

Königliche Direction der Ostbahn.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.

Gedruckt in der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. d. O.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Kgl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a. O.

№ 34. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 22. August 1860.

Bekanntmachung,

betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857, 7. Januar 1858 und 26. Januar d. J., sind diejenigen Personen, welche Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermines bei uns, der Kontrolle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokalkassen eingereicht haben, zur Empfangnahme des ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15. April 1857 zustehenden Ersatzes aufgefordert worden.

Da der Ersatz für diese Papiere dessenungeachtet noch immer nicht vollständig abgehoben ist, so werden die Betheiligten nochmals aufgefordert, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst Oranienstraße No. 92. oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen Personen, welche noch Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die erneuete Aufforderung, dieselben bei der Kontrolle der Staatspapiere oder den Regierungs-Hauptkassen zur Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 1. Dezember 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Guenther.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

No. 81. I. R. No. 40. August.

Das Königliche Ober-Präsidium der Provinz Brandenburg hat die Abtrennung der Hans Jahrigschen Kolonistenstelle von dem Gemeindeverbande von Naundorf und deren Vereinigung mit dem Gemeindeverbande von Stradow, im Calauer Kreise, auf Grund des §. 1 alinea 4 des Gesetzes vom 14. April 1856 mittelst Rescripts vom 1. August d. J. genehmigt.

Frankfurt a. d. O., den 13. August 1860.

Die

No. 82. L. R. No. 139. August.

Die Steigerung des Einkaufspreises des schwefelsauren Chinins hat eine entsprechende Erhöhung des Tax-Preises für die Chinin-Präparate nothwendig gemacht.

Dieselbe stellt sich für

1) Chinium hydrochloratum 1 Scrupel = 8 Sgr. 8 Pf.,
2) Chinium sulphuricum 1 Scrupel = 6 Sgr. 2 Pf.

Diese durch Ministerial-Erlaß vom 14. d. Mts. angeordnete Veränderung in den Tax-Preisen wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß der Apotheker, Medizinal-Beamten, Polizei-Behörden und des Publikums gebracht und werden die sämmtlichen Apotheker des Regierungs-Bezirks angewiesen, sich hiernach auf das Genauste zu achten.

Frankfurt a. d. O., den 18. August 1860.

Chausseegeld-Erhebung.

No. 83. I. No. 904. August.

Den Ständen des Königsberger Kreises ist gestattet worden, die bisherige Hebestelle an der Königsberg-Zehdener Kreis-Chaussee bei dem Dorfe Wrechow nach der neu eingerichteten Hebestelle im Dorfe Wrechow zu verlegen und daselbst das tarifmäßige Chausseegeld für $1\frac{1}{2}$ Meilen für das von Zehden kommende oder gehende Fuhrwerk, dagegen für das von Klemzow kommende oder gehende Fuhrwerk nur für 1 Meile zu erheben, was hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht wird.

Frankfurt a. d. O., den 15. August 1860.

Personal-Chronik.

Der Prediger an der St. Nicolai- (Unter-) Kirche zu Frankfurt a. d. O., Carl August Rudolph Schultz, ist zum Ober-Pfarrer bei der Evangelischen Gemeine der St. Marien- (Ober-) Kirche daselbst bestellt worden.

Seine Königliche Hoheit der Prinz von Preußen, Regent, haben im Namen Sr. Majestät des Königs geruht, dem Oekonomie-Commissarius Kayser zu Sorau, so wie dem Oekonomie-Commissarius Maaß in Landsberg a. d. W. den Charakter als Oekonomie-Commissions-Rath zu verleihen.

Frankfurt a. d. O., den 13. August 1860.

Der Regierungs-Präsident. In Vertretung: Rüdiger.

Der Staabsarzt Dr. Herzer zu Lübben ist unter Beförderung zum Ober-Staabs-Arzt nach Wriezen a. d. O. und der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Stephan als Staabsarzt nach Lübben versetzt worden.

Der

Digitized by Google

Der Agent E. Beyer zu Calau ist auf Grund der ihm von der deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Lübeck ertheilten Vollmacht als Agent dieser Gesellschaft concessionirt worden.

Die Berufung des bisher provisorisch angestellten Carl Wilhelm Schmidt zum Schullehrer zu Cunow mit Sarkow, in der Diöcese Crossen, ist bestätigt worden.

Die Berufung der Jungfrau Emilie Behrendt zur Industrie-Lehrerin an der höheren Töchterschule in Cüstrin ist bestätigt worden.

Den Königlichen Domainenpächtern Carl Orthmann zu Kienitz und Rudolph Krahmer zu Klein-Wubiser ist der Charakter als „Königlicher Ober-Amtmann" verliehen worden.

Für den 4ten ländlichen Bezirk des Kreises Luckau ist der Amtmann Unverdorben zu Jetsch als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Der bisherige Güter-Expeditions-Assistent Raß ist zum Königlichen Eisenbahn-Güter-Expeditions-Assistenten bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn ernannt worden.

Der bisherige Stations-Assistent Urbenz in Guben ist zum Königlichen Stations-Assistenten II. Klasse bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

(1.) Dem Oekonomie-Rath Dr. Stadelmann zu Halle a. S. ist unter dem 31. Juli d. J. ein Patent 1. No. 1510. August.

auf eine durch Zeichnung, Modell und Beschreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich erkannte Kontrol-Vorrichtung an Milchgefäßen

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Techniker Georg Mehlis zu Berlin ist unter dem 7. August c. ein Patent

auf einen Regulator für Dampf- und andere Maschinen, insoweit derselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Dem

Digitized by Google

Dem vormaligen General-Pächter Wilhelm August Schroedter aus Breslau ist unter dem 7. August c. ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten Maisch-Apparat, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Rittergutsbesitzer A. F. von Arnim auf Gerswalde in der Uckermark ist unter dem 7. August c. ein Patent

auf einen Dampfentwickler der in seiner ganzen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Den Ingenieuren R. und v. Daelen zu Hörde ist unter dem 7. August c. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Sicherheits-Vorrichtung für Dampfkessel zur Angabe des niedrigsten Wasserstandes, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Vorrichtungen zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur Hermann Haug in Berlin ist unter dem 10. August d. J. ein Patent

auf eine electromagnetische Rotationsmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Frankfurt a. d. O., den 18. August 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierzu eine Außerordentliche Beilage, betreffend die General-Uebersicht von der Verwaltung des Landarmen-Hauses zu Landsberg a. d. W. pro 1859.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.

Gedruckt in der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. d. O.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage

zum

Amtsblatt № 34. der Königlich Preußischen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

Ausgegeben den 22. August 1860.

Nachstehende Uebersicht von der Verwaltung des hiesigen Landarmen-Hauses, so wie von dem finanziellen Zustande des Landarmen-Fonds bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Landsberg a. d. W., den 3. August 1860.

Ständische Landarmen-Direction in der Neumark.

A. General-Uebersicht

von der

Verwaltung des Landarmen-Hauses

zu

Landsberg a. d. W.

pro 1859.

I. Anzahl der in der Anstalt

Am 31. Dezember 1858 blieben Bestand 1.							Im Jahre 1859 sind eingeliefert 2.							Im Laufe des Jahres 1859 sind aus der Anstalt entlassen 3.							Am letzten Dezember 1859 befanden sich in der Anstalt 4.						
Strafgefangene		Corrigenden		Pfleglinge		Summa.	Strafgefangene		Corrigenden		Pfleglinge		Summa.	Strafgefangene		Corrigenden		Pfleglinge		Summa.	Strafgefangene		Corrigenden		Pfleglinge		Summa.
männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche		männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche		männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche		männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche	
—	—	110	23	29	19	181	—	—	269	57	45	29	400	—	—	272	61	49	36	418	—	—	107	19	25	12	163

A. Criminal-Abtheilung

Unter den Rückfälligen sind verheirathet 9.				Unter den Rückfälligen sind verheirathet gewesen 10.				Unter den Rückfälligen haben Kinder 11.				Von den aus der Anstalt a. gestorben 12.				b. entwichen 13.				c. als Ausländer über die Grenze gewiesen 14.			
Strafgefangene		Corrigenden		Strafgefangene		Corrigenden		Strafgefangene		Corrigenden		Strafgefangene		Corrigenden		Strafgefangene		Corrigenden		Strafgefangene		Corrigenden		Strafgefangene		Corrigenden	
männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche
—	—	61	7	—	—	42	11	—	—	74	15	—	—	14	1	14	5	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—

Digitized by Google

unterhaltenen Personen.

Es sind im Laufe des Jahres 1859, nach vollen Tagen, überhaupt in der Anstalt gewesen							Beträgt die tägliche Durchschnittszahl der in der Anstalt gewesenen Personen							Unter den Detinirten befanden sich Rückfällige					Unter den Rückfälligen sind unverheirathet			
5.							6.							7.					8.			
Strafgefangene		Corrigenden		Pfleglinge		Summa.	Strafgefangene		Corrigenden		Pfleglinge		Summa.	Strafgefangene		Corrigenden		Summa.	Strafgefangene		Corrigenden	
männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche		männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche		männliche	weibliche	männliche	weibliche		männliche	weibliche	männliche	weibliche
—	—	37673	7404	10512	6075	61664	—	—	103	20	29	17	169	—	—	304	55	359	—	—	201	37

Es waren Rückfällige:

zum 1sten Male	—	—	48	16	64
" 2ten "	—	—	33	9	42
" 3ten "	—	—	31	11	42
" 4ten "	—	—	24	4	28
" 5ten "	—	—	24	3	27
" 6ten "	—	—	29	4	33
" 7ten "	—	—	15	1	16
" 8ten "	—	—	17	1	18
" 9ten "	—	—	19	1	20
" 10ten "	—	—	10	1	11
" 11ten "	—	—	7	1	8
und darüber	—	—	47	3	50
Summa wie oben	—	—	304	55	359

entlassenen Personen sind;

d. nach dem Bestimmungsort zurückgekehrt 15.						e. in andere Anstalten eingeliefert 16.						f. in die Klasse der Pfleglinge versetzt 17.						g. in Summa					
Strafgefangene		Corrigenden		Pfleglinge		Strafgefangene		Corrigenden		Pfleglinge		Strafgefangene		Corrigenden		Pfleglinge		Strafgefangene		Corrigenden		Pfleglinge	
männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche
—	—	250	58	34	28	—	—	6	2	1	3	—	—	—	—	—	—	—	—	272	61	49	36

Digitized by Google

II. Die in der Anstalt vorhanden

Es sind überhaupt in der Anstalt gewesen.	A. Tägliche Zahl der darunter befindlichen, zur Arbeit unfähigen Personen.	B. Tägliche Zahl der arbeitsfähigen Personen: zum vollen Pensum.	wegen Schwächlichkeit, oder weil sie angelernt werden müssen, zum halben Pensum.	Summa der arbeitsfähigen Personen.	Von der Zahl der arbeitsfähigen Personen gehen noch ab an Arrestanten, welche in Fesseln liegen.	Es bleiben also noch arbeitsfähige Personen: zum vollen Pensum.	zum halben Pensum.	Summa der arbeitsfähigen Personen.	Oder zum vollen Pensum.
169	50	77	42	119	—	77	42	119	98

und zwar 18 Kranke,
23 Krüppel und ganz arbeitsunfähige Gemüthskranke, so wie altersschwache und stumpfsinnige Personen, die blos zur Beaufsichtigung und Pflege aufgenommen waren,
9 schulpflichtige Kinder.
50 Personen.

III. Nachweisung der allgemeinen

A. Kosten der Speisung.												B. Bekleidung und			
Für Gesunde und zwar								Für 18 Kranke							
für 114 Gerrigenden				für 37 Pfleglinge										Davon sind	
	beträgt pro Kopf				beträgt pro Kopf				beträgt pro Kopf			überhaupt.		für 182 männliche Gefangene.	
überhaupt.	jährlich.		täglich.	überhaupt	jährlich.		täglich.	überhaupt.	jährlich.		täglich.				
rtl. sg. pf.	rtl. sg. pf.		rtl. sg. pf.	rtl. sg. pf.	rtl. sg. pf.		rtl. sg. pf.	rtl. sg. pf.	rtl. sg. pf.		rtl. sg. pf.	rtl. sg. pf.		rtl. sg. pf.	
2828 20 9	24 24 5	—	2 ½	1135 5 8	30 20 5	—	2 6½	693 11 3	38 15 7½	—	3 2	1437 11 5		1132 20 7½	

Digitized by Google

gewesenen Personen haben verdient.

A. Wirklich baar bis auf die in den noch nicht abgesetzten Fabrikaten steckenden Materialien.			B. Durch Arbeit für die Anstalt incl. der für die Oekonomie nöthig gewordenen Arbeiten.			C. Durch das in noch vorräthigen Fabrikaten und zu verarbeitende Materialien steckende Arbeitslohn.	Summa des Verdienstes.			Hiervon ab der Verlag von Materialien nach Abrechnung des Mehrvorraths der Materialien-Bestände.			Verbleibt reiner Arbeitsverdienst einschließlich für Handarbeiten, die nicht in Rechnung gebracht werden.			Es beträgt also der Verdienst für jeden Kopf zum vollen Pensum.		
rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.		rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
2659	4	9	1632	—	—	Wird bei dem Fabrikenfond nachgewiesen.	4291	4	9	—	—	—	4291	4	9	43	23	7½

Unterhaltungskosten der Anstalt.

Lagerung.						1.	2.	3.	4.								
zu rechnen für 37 weibliche Gefangene.			Es beträgt hiernach die Bekleidung jährlich für einen männlichen Gefangenen.			Ueberverdienst der Gefangenen.	Arbeits-Utensilien-Kosten.	Extraordinaire Verpflegungs-Kosten.	Alle übrigen Kosten, Remunerationen, Gehälter, Beleuchtung, Reinigung, Medizin, cultus divinus, Wirthschaftsgeräthe, Gebäude-Erhaltung, Schreib-Materialien, Transportkosten, Pensionen, Reisegelder, zufällige Ausgaben, betrugen:			Summa der Columnen 1. und 4.			Beträgt pro Kopf.			Gesammt-Betrag der Administrations-Kosten.		
rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
314	20	9½	8	15	2	166	22	9	—	—	—	7506	7	4	7672	—	1	45	12	—	13766	19	2

	Personenzahl.	Beköstigung. rtl.	sgr.	pf.	Bekleidung und Lagerung. rtl.	sgr.	pf.
99	gesunde männliche Corrigenden incl. 10 arbeitsunfähige Krüppel, 6 schulbesuchende Kinder und 12 Personen, die nur zum halben Pensum arbeiten konnten	2456	14	10	842	—	6
23	gesunde männliche Pfleglinge, worunter jedoch 7 ganz arbeitsunfähige Krüppel und Geisteskranke, 3 schulpflichtige Knaben und 8 Personen, die nur zum halben Pensum arbeiten konnten	705	19	9	195	18	7
14	männliche Kranke, und zwar 9 Corrigenden und 5 Pfleglinge	539	8	9	119	2	2
15	gesunde weibliche Corrigenden mit Einschluß von 1 Arbeitsunfähigen, so wie 2 kleinen Mädchen, welche unausgesetzt die Schule besuchten, und 4 Personen, die nur zum halben Pensum arbeiteten	372	5	11	127	17	4
14	gesunde heimathlose oder auch ortsgehörige weibliche Pfleglinge, so wie geisteskranke Personen, worunter 7 ganz erwerbsunfähig, 1 schulpflichtiges Kind und 6 Personen, die nur zum halben Pensum beschäftigt werden konnten	429	15	11	119	2	2
4	weibliche Kranke, und zwar: 2 Corrigenden und 2 Pfleglinginnen	154	2	6	34	—	8
169	Personen — in Summa	4657	7	8	1437	11	5
	also im Durchschnitt 1 Person	27	16	8	8	15	2

Die Inspektion des

ad A. Nachweisung über die Zahl der in der Landarmen-Anstalt zu nach Maaßgabe

Unter den in die Anstalt im Laufe des Jahres 1859

zum 1. Mal.				zum 2. Mal.				zum 3. Mal.				zum 4. Mal.				zum 5. Mal.				zum 6. Mal.				zum 7. Mal.			
Strafgefangene		Corrigenden		Strafgefangene		Corrigenden		Strafgefangene		Corrigenden		Strafgefangene		Corrigenden		Strafgefangene		Corrigenden		Strafgefangene		Corrigenden		Strafgefangene		Corrigenden	
männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche
—	—	66	19	—	—	46	12	—	—	29	7	—	—	24	8	—	—	18	3	—	—	14	3	—	—	19	3

Die Inspektion des

gleichung.

Uebrige Unterhaltungskosten. rtl.	sgr.	pf.	Brutto-Summa. rtl.	sgr.	pf.	Nach Abrechnung des Verdienstes. rtl.	sgr.	pf.	Netto-Summa. rtl.	sgr.	pf.	Davon treffen pro Kopf jährlich. rtl.	sgr.	pf.	täglich. rtl.	sgr.	pf.
4494	7	6	7792	22	10	2513	22	8	5279	—	2	53	9	8	—	4	5
1044	3	7	1945	11	11	584	—	1	1361	11	10	59	5	9	—	4	10
635	16	6	1293	27	5	355	14	5	938	13	—	67	—	11	—	5	6
680	28	5	1180	21	8	380	26	2	799	25	6	53	9	8	—	4	5
635	16	6	1184	4	7	355	14	5	828	20	2	59	5	9	—	4	10
181	17	7	369	20	9	101	17	—	268	3	9	67	9	11	—	5	6
7672	—	1	13766	19	2	4291	4	9	9475	14	5	—	—	—	—	—	—
45	11	11	81	13	9	25	11	9	56	2	—	56	2	—	—	4	7

Landarmen-Hauses.

Landsberg a. d. W. im Laufe des Jahres 1859 eingelieferten Personen ihrer Rückfälligkeit.

eingelieferten Personen befanden sich Bestrafte:

zum 8. Mal.				zum 9. Mal.				zum 10. Mal.				zum 11. Mal.				zum 12. Mal.				zum 13. Mal.				Summa aller Personen.	
Strafgefangene		Corrigenden		Strafgefangene		Corrigenden		Strafgefangene		Corrigenden		Strafgefangene		Corrigenden		Strafgefangene		Corrigenden		Strafgefangene		Corrigenden			
männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche
—	—	7	—	—	—	11	1	—	—	4	1	—	—	4	—	—	—	5	—	—	—	22	—	269	57

Landarmen-Hauses.

B. Nachweisung von dem finanziellen Zustande des Haupt-Fonds des Landarmen-Hauses zu Landsberg a. d. W. pro 1859.

Tit.	Einnahme.	Summa. Rthl.	Sgr.	Pf.
I.	An Zinsen von Aktivis	3208	4	6
II.	„ Arbeitsverdienst der Häuslinge	2659	4	4
III.	„ Beiträgen	11320	27	3
IV.	„ Kollekten-Geldern	37	22	—
V.	„ Straf-Geldern	3	5	—
VI.	„ Steuer-Vergütigung	184	22	1
VII.	„ Detentionskosten für Bettler, Vagabonden und Korrigenden	205	14	8
VIII.	„ Unterhaltungskosten für Ortsarme und Pensionaire	982	9	5
IX.	„ Einkommen vom Acker	277	24	9
X.	„ Beiträgen der Städte zu den Kosten zur Beförderung des Taubstummen-Unterrichts	—	—	—
XI.	„ Insgemein	1073	27	1¾
XII.	Aus dem Reserve-Fonds oder den vorhandenen Beständen	3029	2	2
	Summa	22982	13	8¾
	Hierzu:			
A.	An Bestand	70116	27	1
B.	„ Dokumenten über ausgeliehene Kapitalien	2000	—	—
C.	„ Defecten	84	29	1
D.	„ Resten	36	18	4
E.	„ wieder erstatteten Vorschüssen	229	19	2
F.	„ eingezogenen Kapitalien	11100	—	—
	Summa aller Einnahmen	106550	17	4¾
	Ausgabe:			
I.	An Besoldungen	4729	2	—
II.	Zur Verpflegung	4281	6	3
III.	Für Brennmaterial	1035	10	—
IV.	Zur Beleuchtung	272	10	1
V.	Für Kleidungsstücke, Leib-, Bett- und andere Wäsche	1437	11	5
VI.	„ Reinigung der Kleidung und Wäsche, für Lagerstroh, Besen und Räucherungs-Material	213	13	10
VII.	Zur Unterhaltung der Wirthschaftsgeräthe und Inventarien-Stücke	281	27	7
VIII.	Für Medizin und Bandagen	274	—	6
IX.	ad cultum divinum und für Schul-Utensilien	4	9	—
X.	Zur Unterhaltung der Gebäude	579	16	2
XI.	Für Schreibmaterialien, gedruckte Formulare und Buchbinderlohn	87	21	—
XII.	An Postporto	1	5	9
XIII.	Für Zeitungen und andere Schriften	19	13	6

Digitized by Google

Tit.	Ausgabe.	Summa. Rub.	Kop.	Pf.
XIV.	An Diäten und Reisekosten	139	15	—
XV.	„ Transport und andere Kosten für Bettler, Vagabonden und Ortsarme	502	6	3
XVI.	Für Rezeptur der Beiträge	226	13	—
XVII.	An Pensionen	309	12	6
XVIII.	„ Ueberverdienst der Häuslinge	166	22	8¾
XIX.	„ Kosten für heimathlose, außerhalb der Anstalt verpflegte Personen:			
	a) für 99 Personen fortlaufende Unterstützung	1576	2	5
	b) für 131 Personen ein für allemal festgestellte Ausgaben	811	25	10
XX.	An Unterhaltungskosten für Gemüthskranke	4435	15	10
XXI.	Zur Beförderung des Taubstummen-Unterrichts	425	16	—
XXII.	Für sittlich verwahrloste Kinder	—	—	—
XXIII.	„ ausgezeichnete Detinirte	4	—	—
XXIV.	An Reise- und Zehrgeld an entlassene Detinirte	69	23	9
XXV.	Für die Ackerbestellung	48	7	—
XXVI.	An Gratificationen	300	—	—
XXVII.	„ unvorhergesehenen Ausgaben	12217	13	6
	Summa	34449	20	10¾
	Hierzu:			
A.	An Rechnungsvergütigungen	—	—	—
B.	„ Resten	—	—	—
C.	„ wieder einzuziehenden Vorschüssen	305	26	6
D.	„ ausgeliehenen Kapitalien	2000	—	—
E.	„ rembourſirten Kapitalien	11100	—	—
F.	„ wieder ausgeliehenen Kapitalien	—	—	—
	Summa aller Ausgaben	47855	17	4¾
	Balance.			
	Die Einnahme ist	106550	17	4¾
	Die Ausgabe ist	47855	17	4¾
	Bleibt Bestand	58695	—	—
	und zwar: a) an zinstragenden Dokumenten	58695	—	—
	b) baar	—	—	—
	sind wie oben	58695	—	—
	Hierzu treten noch an Einnahme-Reste	998	13	8
	macht zusammen	59693	27	7
	Hiervon gehen jedoch wieder ab die Ausgabe-Reste mit	763	27	7
	Es beträgt also das Vermögen d. Haupt-Fonds ultimo Dezember 1859	58929	16	1

Die Inspektion des Landarmen-Hauses.

Digitized by Google

C. Nachweisung von der finanziellen Lage des Fabriken-Fonds der Land-Armen-Anstalt zu Landsberg a. d. W. pro 1859.

Tit.	Einnahme.	Summa. Rthl.	Sgr	Pf.
I.	An Zinsen von Activis	175	—	—
II.	Für verkaufte Fabrikate	4958	3	8
III.	An Insgemein	934	11	1
	Summa	6067	14	9
	Hierzu:			
	a. an Baar-Bestand ex anno 1858	1636	29	—
	b. an Dokumenten über ausgeliehene Kapitalien	4000	—	—
	c. an Einnahme-Resten	—	—	—
	d. an Vorschüssen	—	—	—
	e. an wieder eingezogenen Kapitalien	2000	—	—
	Summa aller Einnahmen	13704	13	9
	Ausgabe.			
I.	Für Material und zwar:			
	a. für Wolle	2680	25	10
	b. „ baumwollen Garn	89	13	2
	c. „ Flachs und leinen Garn	1	9	—
	d. „ Rinderhaare	523	17	7
	e. „ Bockhaare	—	—	—
	f. „ Tuchleisten	7	10	9
II.	Maschinen und Geräthe	239	7	8
III.	Zuthaten	366	15	5
IV.	An Arbeitslohn und zwar:			
	1) Gehalt der Meister	516	—	—
	2) Walker-, Färber- und Scheerer-Lohn	378	24	9
	3) Verdienst der Häuslinge	1610	—	—
V.	An Postporto	5	1	—
VI.	„ Insgemein	31	6	1
	Summa	6449	11	3

Digitized by Google

Tit.	Ausgabe.	Summa. Rub.	Kop.	Pf.
	Transport	6449	11	3
	Hierzu:			
	a. an Vorschüssen	763	27	7
	b. „ Rechnungs-Vergütigungen	—	—	—
	c. „ Rest-Ausgaben	—	—	—
	d. „ ausgeliehenen Kapitalien	—	—	—
	e. „ rembourfirten Kapitalien	2000	—	—
	Summa aller Ausgaben . .	9213	8	10
	Balance.			
	Die Einnahme ist	13704	13	9
	Die Ausgabe ist	9213	8	10
	Bleibt Bestand . .	4491	4	11
	Die Einnahme-Reste betragen	763	27	7
	In den vorhandenen Beständen, Maschinen und Geräthen, befindet sich ein Werth von	11644	27	6
	Mithin beträgt das Vermögen des Fabriken-Fonds ultimo Dezb. 1859	16900	—	—

Die Inspektion des Landarmen-Hauses.

gez. v. Mayer.

Digitized by Google

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung.
Gedruckt in der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. d. O.

Amts-Blatt

der Kgl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a. O.

№ 35. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 29. August 1860.

Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten pro 1860.

No. 27. enthält (No. 5254.) Allerhöchster Erlaß vom 27. Juni 1860, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Niedermarsberg, im Kreise Brilon, Regierungsbezirk Arnsberg, nach der Waldeck'schen Grenze in der Richtung auf Hesperinghausen.

(No. 5255.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Briloner Kreises im Betrage von 60,000 Thlrn. II. Emission. Vom 27. Juni 1860.

(No. 5256.) Allerhöchster Erlaß vom 20. Juli 1860, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem Statut der ritterschaftlichen Privatbank in Pommern.

Personal-Chronik.

Von dem unterzeichneten Consistorium sind die Candidaten:
Johann Friedrich Otto Boettcher aus Fürstenwalde, Christian Friedrich Gustav Boettcher aus Mohrin, Friedrich Gustav Theodor Becker aus Baudach, Licentiat Wilhelm Rudolph Kranichfeld aus Berlin, Carl Heinrich Ludwig Rode aus Berlin und Carl August Johannes Ferdinand Schlecht aus Königsberg in der Neumark,

für wahlfähig zum Predigt-Amte erklärt worden.

Berlin, den 21. August 1860.

Königl. Consistorium der Provinz Brandenburg.

Seine Königl. Hoheit der Prinz Regent haben im Namen Sr. Majestät des Königs Allergnädigst geruht, dem Regierungs-Sekretair Hermes bei seinem bevorstehenden Ausscheiden aus dem aktiven Dienste den Charakter als Rechnungs-Rath zu verleihen.

Digitized by Google

Der zweite Stadt-Sekretair Glasemann ist an Stelle des Stadt-Sekretair Reiche zum Stellvertreter des Polizei-Anwalts für Schwiebus und die zum dortigen Gerichtsbezirk gehörigen Ortschaften ernannt worden.

Frankfurt a. d. O., den 20. August 1860.

Der Regierungs-Präsident. In Vertretung: Rüdiger.

Der Rittergutsbesitzer Graf Ewald Friedrich August Conrad von Kleist auf Beesgen und Tzschernowitz ist durch die Allerhöchste Ordre vom 18. Juli c. zum Landrath des Kreises Guben ernannt und sind demselben die landräthlichen Geschäfte am 16. August c. übertragen worden.

Der Privat-Sekretair R. Fröhnert zu Driesen, so wie der Kaufmann F. W. Wolter zu Kirchhain sind auf Grund der ihnen von dem Potsdamer Vieh-Versicherungs-Verein ertheilten Vollmachten als Agenten dieses Vereins concessionirt worden.

Der Musikus und Tabagist Herrmann Bernbeck zu Landsberg a. d. W. ist auf Grund der ihm von der deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck ertheilten Vollmacht als Agent dieser Gesellschaft concessionirt worden.

Der Apotheker L. Ammon zu Neuwedell ist an Stelle des Kaufmanns W. Hoepp daselbst auf Grund der ihm von der Lebens-Versicherungs-Bank zu Gotha ertheilten Vollmacht als Agent dieser Versicherungs-Bank concessionirt worden.

Der Bürgermeister a. D. Herrmann zu Göritz ist an Stelle des Hausbesitzers G. Henschel daselbst auf Grund der ihm von der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" ertheilten Vollmacht als Agent dieser Gesellschaft concessionirt worden.

Der ehemalige Criminal-Protokollführer Carl Neumann zu Cüstrin ist an Stelle des Kaufmanns C. F. Driese daselbst auf Grund der ihm von der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. ertheilten Vollmacht als Agent dieser Gesellschaft concessionirt worden.

Der Lehngutsbesitzer Knispel zu Dorf Damm und der Gutsbesitzer, Lieutenant Büttner zu Goerlsdorf sind zu Feuer-Polizei-Commissarien, Ersterer für den 11., Letzterer für den 13. Bezirk des Königsberger Kreises gewählt und als solche bestätigt worden.

Der Kaufmann G. Heine zu Landsberg a. d. W. ist an Stelle des Kaufmanns A. Boellmer daselbst für die dortige Stadt und Umgegend auf Grund der ihm von der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" zu Hamburg ertheilten Vollmacht als Agent dieser Gesellschaft concessionirt worden.

Der

Digitized by Google

Der Rentamts-Gehülfe W. Schneider zu Dobrilugk hat die Agentur der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld niedergelegt.

Die Berufung des bisher provisorisch angestellten Friedrich Paulick zum zweiten Lehrer an der Schule zu Werben, in der Diöcese Cottbus, ist bestätigt worden.

Der bisherige Stations-Assistent Tasler in Fürstenwalde ist zum Königlichen Eisenbahn-Stations-Assistenten I. Klasse bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung.

(1.) Die bis zum 15. December d. J. vakant werdende erste Pfarrstelle an der evangelischen Kirche zu Czarnikau, mit welcher ein Einkommen von 800 bis 900 Rthlr. verbunden ist, soll anderweit besetzt werden. Bewerber um dieselbe haben ihre an den Gemeinde-Kirchenrath zu Czarnikau zu richtenden Anträge dem Herrn Superintendenten Jähnike in Schönlanke bis zum 15. September d. J. einzusenden.

Posen, den 16. August 1860.

Königliches Consistorium der Provinz Posen.

(2.) In der Stadt Kirchhain wird der auf den 12. und 13. September d. J. angesetzte Viehmarkt am 5. und 6. desselben Monats abgehalten werden.

1. No. 1217. August.

Frankfurt a. d. O., den 21. August 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(3.) An der Schule in Finsterwalde, zur Diöcese Dobrilugk gehörig, Königlichen Patronats, ist durch den Tod ihres zeitherigen Inhabers eine Lehrer-Stelle erledigt worden.

2. No. 911. August.

Frankfurt a. d. O., den 21. August 1860.

Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(4.) Fünf-, sechs- und siebendreißigster Jahresbericht des Vereins zur Unterstützung hülfsbedürftiger Gymnasiasten im Frankfurter Regierungsbezirk für die Jahre 1856, 1857 und 1858 in Verfolg der Bekanntmachung vom 24. April 1857. Amtsblatt pro 1857 Seite 192.

Bei der Abnahme der Rechnungen des Vereins für die Jahre 1856, 1857 und 1858 haben sich folgende Resultate ergeben:

Ein-

Digitized by Google

Einnahme pro 1856 incl. 8 Sgr. 6 Pf. Bestand . . .	220 Thlr.	20 Sgr.
Ausgabe pro 1856	220 „	20 „
	balancirt.	
Einnahme pro 1857	247 Thlr.	— Sgr.
Ausgabe pro 1857	247 „	— „
	balancirt.	
Einnahme pro 1858	229 Thlr.	8 Sgr.
Ausgabe pro 1858	229 „	8 „
	balancirt.	

Das Kapitalvermögen des Vereins bestand Ende des Jahres 1855 4150 Thlr.
und Ende des Jahres 1858 . . . . . 4300 „
daher eine Vermehrung in den 3 Jahren um jährlich 50 Thlr. mit 150 Thlr.

Bei den gewährten Unterstützungen sind bedacht worden

pro 1856:	26 Schüler der obersten Klassen mit . . .	217 Thlr.	20 Sgr.
	dazu an extraordinairen Ausgaben	3 „	— „
	macht Summa	220 Thlr.	20 Sgr.
pro 1857:	27 Schüler der beiden obersten Klassen mit .	244 Thlr.	— Sgr.
	dazu an extraordinairen Ausgaben	3 „	— „
	macht Summa	247 Thlr.	— Sgr.
pro 1858:	27 Schüler der beiden obersten Klassen mit .	226 Thlr.	— Sgr.
	dazu an extraordinairen Ausgaben . . .	3 „	8 „
	Summa	229 Thlr.	8 Sgr.

Frankfurt a. d. O., den 23. August 1860.

Der Verein zur Unterstützung hülfsbedürftiger Gymnasiasten
im Frankfurter Regierungsbezirk.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.
Gedruckt in der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. d. O.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Kgl. Preuß. Regierung zu Frankfurt O.

№ 36. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 5. September 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

Bekanntmachung den Ankauf von Militair-Dienstpferden pro 1860 betreffend. Regierungsbezirk Frankfurt a. d. O.

No. 84. 1. R. No. 147. April.

Zum Ankaufe von Militair-Dienstpferden im Alter von drei bis einschließlich acht Jahren, sind in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Frankfurt und den angrenzenden Bereichen, für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den	11.	Juni	in Züllichau,		
„	13.	„	„ Grünberg,		
„	16.	„	„ Guben,		
„	18.	„	„ Cottbus,		
„	20.	„	„ Lübben,		
„	21.	Juli	„ Torgau,		
„	28.	„	„ Angermünde,		
„	27.	August	„ Pyritz,		
den	13.	Oktober	in Zirke,		
„	15.	„	„ Driesen,		
„	17.	„	„ Friedeberg,		
„	18.	„	„ Landsberg a. W.,		
„	20.	„	„ Cüstrin,		
„	22.	„	„ Letschin,		
„	24.	„	„ Wrietzen.		

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, werden einer Orts-Obrigkeit, auf Gefahr und Kosten des früheren Eigenthümers, übergeben, oder auch in einem Remonte-Depot aufgestellt und sind von dem Verkäufer nach Empfang der desfallsigen Aufforderung, gegen Rückzahlung des Kaufpreises und gegen Erstattung der sämmtlichen Unkosten wieder in Besitz zu nehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue rindlederne Trense mit haltbarem Gebisse, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 11. April 1860.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.
(gez.) von Schütz. Mentzel. von Hantke.

Digitized by Google

Mit Bezug auf vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der diesjährige Remonte-Ankauf wieder wie früher stattfindet, und die Remonte-Ankaufs-Commission aus dem Major Sackersdorf à la suite des 3. Dragoner-Regiments als Präses, dem Rittmeister von Ohlen und Adlerskron vom 6. Ulanen-Regiment als ersten und dem Premier-Lieutenant von Kotze vom 7. Ulanen-Regiment als zweiten Hülfs-Offizier bestehen wird.

Hierbei setzen wir das pferdezüchtende Publikum zugleich davon in Kenntniß, daß der Herr Minister der landwirthschaftlichen Angelegenheiten zur Deckung des Remonte-Bedarfs der Königlichen Landgestüte den Ankauf junger Hengste von Privatzüchtern im Lande beabsichtigt und daß demzufolge die Remonte-Ankaufs-Commission Seitens des Herrn Kriegs-Ministers autorisirt ist, bei Gelegenheit ihrer Umreisen von den vorkommenden, gut gezogenen, fehlerfreien und zur Zucht geeignet erscheinenden jungen Hengsten Notiz zu nehmen.

Indem wir auf diese Maßregel aufmerksam machen, empfehlen wir dem pferdezüchtenden Publikum, der gedachten Militair-Commission bei Gelegenheit der Remonte-Ankaufs-Märkte auch die verkäuflichen jungen Hengste zur vorläufigen Besichtigung vorzuführen.

Frankfurt a. d. O., den 5. Mai 1860.

No. 85. 1. R. No. 267. August.

Die bisher bei dem Allgemeinen Kriegs-Departement im Königl. Kriegs-Ministerio bewirkten Notirungen der zur Aufnahme in das Militair-Knaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg angemeldeten Knaben, so wie die demnächstige Auswahl und Einberufung ist der Direktion des genannten Instituts übertragen worden.

Es sind demzufolge die bezüglichen Anmeldungen und resp. Anträge, welche die Söhne von bereits ausgeschiedenen Militairs betreffen, nicht mehr an die Corps-Intendantur, sondern vom 1. Oktober d. J. ab durch Vermittelung der Königlichen Landraths-Aemter resp. der Magistrate an die Direction des Militair-Knaben-Erziehungs-Instituts zu Annaburg zu richten.

Frankfurt a. d. O., den 3. September 1860.

Personal-Chronik.

Es sind bestätigt worden:

als unbesoldete Rathsherren, resp. Rathmänner: in Friedland N.-L. der Apotheker Bernhard Gestewitz, in Seelow der Ackerbürger Gottlieb Weinberg, in Lübben der Amtmann Gottlieb, in Forst der Seifensieder Friedrich Allerdt, in Pförten der Schlossermeister August Krahl;

als

als unbesoldete Beigeordnete:

in Fürstenwalde der Fabrikbesitzer Ludwig Ernst Schildknecht, in Arnswalde der Bäckermeister Hermann Marth, in Pförten der Rechtsanwalt Friedrich Gustav Bohn, in Bobersberg der Apotheker August Kühn.

Außerdem hat die Wahl des Kaufmanns Gustav Rudel zu Bobersberg zum besoldeten Rathmann und Kämmerer die diesseitige Bestätigung erhalten.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Karl Friedrich Ringhoffer hat sich in Vietz niedergelassen.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Cohn ist von Driesen nach Stettin gezogen.

Der praktische Arzt, Operateur und Geburtshelfer, Staabsarzt im 52. Infanterie-Regiment Dr. Christian Wilhelm Ludwig Abel hat sich in Frankfurt a. d. O. niedergelassen.

Der Apotheker J. Gundelach zu Reppen hat die Agentur der Vaterländischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld niedergelegt.

Der Heilgehülfe A. Edler zu Lebus hat die Agentur der Aktien-Gesellschaft für See- und Flußversicherungen „Union“ zu Stettin niedergelegt.

Dem Lehrer, Küster und Organisten an Kirche und Schule der Straf-Anstalt in Sonnenburg, Friedrich Bastian, ist höheren Orts der Cantortitel verliehen worden.

Der bisher provisorisch angestellte Gottfried Christian August Rohrschneider ist zum Schullehrer zu Sacrow, in der Diöcese Luebben bestellt worden.

Die Berufung des Küsters und Lehrers Carl Gotthold Noack, bisher in Nischdorf, zum Küster und Schullehrer zu Groß-Jehser, in der Diöcese Calau, ist bestätigt worden.

Die Berufung des bisher provisorisch angestellten Friedrich Gustav Kogge zum Lehrer an der Elementarschule in Fürstenwalde ist bestätigt worden.

Die Berufung der bisherigen Lehrer an der Bürger- und Elementarschule in Guben

August Herrmann Born, Johann August Wedel, Friedrich Wilhelm Otto, Adolph Benjamin Raettig

zu ordentlichen Lehrern an der mittleren Bürgerschule, sowie der Lehrer

Ernst Otto Erdmann und Carl Friedrich Gustav Wirth

zu ordentlichen Lehrern an der höheren Mädchenschule in Guben ist bestätigt worden.

Per-

Digitized by Google

Personal-Veränderungen für den Monat August 1860.

A. Bei dem Königl. Appellations-Gericht zu Frankfurt a. d. O.

Die Referendarien Führling und Braunbehrens sind zu Gerichts-Assessoren ernannt. Der Referendarius Weickert ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen.

B. Bei den Kreisgerichten im Departement.

Seine Königliche Hoheit der Prinz-Regent haben im Namen Sr. Majestät des Königs den Kreisgerichts-Rath Nehse in Guben zum Rath bei dem Königlichen Appellationsgerichte in Glogau zu ernennen geruht. Der Kreisrichter Johannes in Königsberg i. d. N. ist gestorben. Der Civil-Supernumerar und Actuar Jache zu Cottbus ist zum Büreau-Assistenten und Sportel-Receptor bei den Kreisgerichts-Commissionen zu Fürstenwalde ernannt. Der Secretair, Kontroleur und Sportel-Revisor Engewicht in Zielenzig ist aus dem Justizdienste entlassen.

Für den 17. ländlichen Bezirk des Kreises Sorau ist der Domainen-Administrator Referendarius Selchow zu Domaine Triebel als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Der Staats-Anwalt von Lentzke zu Luckau ist in gleicher Eigenschaft an das Königliche Kreisgericht zu Landsberg a. d. W. und der Staats-Anwalt Bartels in gleicher Eigenschaft an das Königliche Kreis-Gericht zu Luckau, beide vom 1. Oktober c. ab, versetzt worden.

Der bisherige Lademeister Tretopp zu Frankfurt a. d. O. ist zum Königlichen Lademeister bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn ernannt worden.

Der bisherige Stations-Assistent Linke zu Frankfurt a. d. O. ist zum Königlichen Eisenbahn-Stations-Assistenten II. Klasse bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn ernannt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.
Gedruckt in der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. d. O.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Kgl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a. O.

№ 37. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 12. September 1860.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidiums der Provinz Brandenburg.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Herr Fürstbischof von Breslau zur besseren Befriedigung des religiösen Bedürfnisses der im Sternberger Kreise wohnenden Katholiken eine ständige Mission in der Stadt Drossen errichtet hat. Die dem Missionsgeistlichen unter Vorbehalt der Abänderung von dem Herrn Fürstbischof ertheilte Dienstanweisung enthält nachstehende zur allgemeinen Beachtung empfohlene Bestimmungen:

1) Der Missionarius soll in der Stadt Drossen wohnen, daselbst und in den Städten Zielenzig und Reppen, sowie in der Königlichen Strafanstalt zu Sonnenburg den Gottesdienst vorschrifts- und ordnungsmäßig abhalten, die heiligen Sacramente spenden und den Religions-Unterricht ertheilen, sowie die Seelsorge innerhalb des ihm angewiesenen Bezirks wahrnehmen;

2) der seelsorgliche Bezirk des Missionarius wird den größten Theil des Sternberger Kreises umfassen und gegen die benachbarten Pfarreien in nachstehender Weise begrenzt:

   a) nach Norden gegen die katholische Pfarrei Landsberg a. d. W. im Landsberger Kreise reicht der Drossener Sprengel bis zur Colonie Blockwinkel einschließlich und bis zum Wartheflusse;

   b) nach Osten gegen den Schweriner, Meseritzer und Schwiebuser Kreis bis Königswalde, Gleichen und nächste Umgebung, Tempel, Seewen, Schönow mit Wilhelmsfelde, Stadt Lagow und Umgegend bis zum Lagower See und Spiegelberg;

   c) nach Süden gegen die Pfarrei Crossen im Kreise gleichen Namens bis zum Pleiskeflusse, einschließlich Leichholz mit Augustenhoff und Laubow;

   d) nach Westen im Lebuser Kreise alle Ortschaften bis zur Oder mit Ausschluß der Stadt Göritz, welche der benachbarten Pfarrei Cüstrin zu incorporiren ist, und Matschdorf, welches vorläufig noch

Digitized by Google

bei Crossen verbleibt. In Nordwesten erstreckt sich der Drossener Sprengel bis an die Berlin-Posener Chaussee, doch so, daß die Ortschaften Sonnenburg, Leinnitz und Kriescht noch der Missions-Station Cüstrin verbleiben.

3) Alle innerhalb des vorstehend bezeichneten Bezirks wohnenden, dem Civilstande angehörigen Katholiken haben einzig den Missionarius zu Drossen als den ihnen bestellten Seelsorger anzuerkennen, alle bei ihnen vorkommenden pfarramtlichen Handlungen bei demselben verrichten zu lassen und ihm die Stolgebühren nach der diesfälligen Festsetzung des Herrn Fürstbischofs zu entrichten.

4) Der Missionarius hat eigene Kirchenbücher zu führen und in denselben die vorgenommenen Parochial-Acte, als Taufen, Copulationen und Beerdigungen nach den bestehenden Verordnungen einzutragen.

Potsdam, den 30. August 1860.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
Staats-Minister. (gez.) Flottwell.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Herr Fürstbischof von Breslau zur besseren Befriedigung des religiösen Bedürfnisses der im Crossener Kreise wohnenden Katholiken eine ständige Mission in der Stadt Crossen errichtet hat. Die dem Missionsgeistlichen unter Vorbehalt der Abänderung von dem Herrn Fürstbischof ertheilte Dienstanweisung enthält nachstehende zur allgemeinen Beachtung empfohlene Bestimmungen:

1) der Missionarius soll in der Stadt Crossen wohnen, daselbst sowie im Schlosse zu Matschdorf und Ziebingen den Gottesdienst vorschrifts- und ordnungsmäßig abhalten, die heiligen Sacramente spenden und den Religionsunterricht ertheilen, sowie die Seelsorge innerhalb des ihm angewiesenen Bezirks wahrnehmen;

2) der seelsorgliche Bezirk des Missionarius wird den größten Theil des Crossener Kreises und einige Orte des Sternberger Kreises umfassen und zwar innerhalb nachstehender Begrenzung:

   a) im Norden bis zur Grenze des Sternberger und Crossener Kreises mit Einschluß der im ersteren Kreise belegenen Ortschaften Ziebingen und Matschdorf;

   b) nach Osten gegen die Pfarrei Mühlbock bis zu den Feldmarken von Topper, Kunersdorf, Griesel, Krämersborn und Leitersdorf, so daß

Digitized by Google

daß sowohl diese genannten Ortschaften, als auch die jenseits im Crossener Kreise gelegenen Dörfer Pommerzig, Blumenberg, Eichberg und Deutsch-Nettkau der Pfarrei Mühlbock incorporirt bleiben. Gegen die Pfarrei Cosel und Gr.-Lessen bis zur Kreisgrenze von der Oder bis Wenig-Lessen und bis zum Bober von Briesnitz bis Weißig. Die jenseits des Bobers gelegenen Dörfer Weißig, Tornow, Liebthal, Treppeln und Logau bleiben bei der Pfarrei Cosel, dagegen soll Grunow noch der Pfarrei Crossen gehören;

c) im Süden vom Bober bis zur Gubener Kreisgrenze bis Jahnsdorf und Seedorf;

d) im Westen gegen den Gubener Missionsbezirk bis zur Kreisgrenze von der Oder bis Kunig.

3) Alle innerhalb des vorstehend bezeichneten Bezirks wohnenden, dem Civilstande angehörigen Katholiken haben einzig den Missionarius zu Crossen als den ihnen bestellten Seelsorger anzuerkennen, alle bei ihnen vorkommenden pfarramtlichen Handlungen bei demselben verrichten zu lassen und ihm die Stolgebühren nach der diesfälligen Festsetzung des Herrn Fürstbischofs zu entrichten.

4) Der Missionarius hat eigene Kirchenbücher zu führen und in denselben die vorgenommenen Parochialacte, als Taufen, Copulationen und Beerdigungen nach den bestehenden Verordnungen einzutragen.

Potsdam, den 30. August 1860.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
Staats-Minister. (gez.) Flottwell.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

Bekanntmachung

wegen Ausreichung der Zinscoupons Serie IV. und Talons zu den Schuld-Verschreibungen der freiwilligen Staatsanleihe von 1848.

No. 86. K. No. 845.

Zu den Schuldverschreibungen der freiwilligen Staatsanleihe vom Jahre 1848 werden die den Zeitraum vom 1. Oktober 1860 bis 30. September 1864 umfassenden Zinscoupons Serie IV. nebst Talons von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92. parterre rechts, vom 20. September d. J. ab, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonntage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausgereicht werden. Der Kontrolle der Staatspapiere sind zu diesem Behufe die Schuldverschreibungen mit einem von

 dem

dem Einreicher zu unterschreibenden Verzeichnisse, in welchem sie nach Littern, Nummern und Beträgen aufzuführen sind, zu übergeben.

Formulare hierzu werden von der genannten Kontrolle unentgeldlich verabfolgt werden.

Auswärtige Besitzer von Schuldverschreibungen haben dieselben unter dem portofreien Vermerke:

Staatsschuld-Verschreibungen von 1848 zur Beifügung neuer Coupons

an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzusenden, von welchen sie die Schuldverschreibungen mit den neuen Koupons und den Talons portofrei zurückerhalten werden.

Den außerhalb des preußischen Staats sich aufhaltenden Besitzern der Schuldverschreibungen steht es indessen auch frei, solche unmittelbar an die Kontrolle der Staatspapiere einzuschicken.

Die aus dem Auslande den Regierungs-Hauptkassen und der Kontrolle der Staatspapiere übersendeten Schuldverschreibungen werden im Inlande portofrei befördert, wenn sie mit dem vorstehend erwähnten Vermerke versehen sind.

Die Portofreiheit dauert nur bis zum 1. Mai k. J. Mit diesem Tage tritt die Portopflichtigkeit für die in Rede stehenden Sendungen ein, und es werden dann auch die Documente mit den Coupons den Einsendern auf ihre Kosten wieder zugestellt werden.

Berlin, den 29. August 1860.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(gez.) Natan. Guenter. Löwe.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Formulare zu den in duplo einzureichenden Verzeichnissen, worin die Schuldverschreibungen zuerst nach den Littern und nach den laufenden Nummern zu ordnen sind und demnächst am Schlusse die Stückzahl und Kapital-Summe derselben anzugeben ist, werden von der Regierungs-Hauptkasse und den Kreis-Steuerkassen, jedoch nur auf mündliches Ansuchen ausgegeben.

Die Kreis-Steuerkassen werden zugleich angewiesen, den nöthigen Bedarf an Formularen von der Regierungs-Hauptkasse zu verschreiben.

Frankfurt a. d. O., den 7. September 1860.

Die

Digitized by Google

No. 87.
3a. No. 27.
September.

Die Bestimmung §. 10. des Regulativs über den Gewerbebetrieb im Umherziehen ꝛc. vom 28. April 1824 (Gesetzsammlung für das Jahr 1824 Stück 12. Seite 125. No. 873.), wonach

„Personen, welche ein Gewerbe im Umherziehen fortdauernd betreiben, die Erneuerung ihrer Gewerbescheine für das nächstfolgende Jahr wenigstens drei Monate vor Ablauf des Jahres bei der Polizei-Behörde ihres Wohnortes nachsuchen müssen,"

wird hierdurch zur Nachachtung unter dem Beifügen in Erinnerung gebracht, daß diejenigen, welche ihr Gesuch wegen Ertheilung eines Gewerbescheins für das Jahr 1861 verspäten, es sich selbst beizumessen haben, wenn sie den Gewerbeschein erst später im Laufe des künftigen Jahres erhalten und dennoch auf die verspätete Aushändigung bei Entrichtung der Gewerbesteuer für denselben keine Rücksicht genommen werden kann.

Aus demselben Grunde haben auch diejenigen Personen, welche ein Gewerbe im Umherziehen im laufenden Jahre nicht betreiben, ein solches aber im Jahre 1861 zu unternehmen beabsichtigen, den Gewerbeschein bei der Polizei-Behörde ihres Wohnorts vor dem 1. October laufenden Jahres nachzusuchen.

Uebrigens wird darauf aufmerksam gemacht, daß ein gewerbescheinpflichtiges Gewerbe nach §. 7. und 23. des vorgedachten Regulativs vom 28. April 1824, bei Vermeidung der im §. 26. ebendaselbst und durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 31. Dezember 1836 (Gesetzsammlung für das Jahr 1837 Stück 2. Seite 13. No. 1772.) angedrohten Strafen, von Niemand betrieben werden darf, ohne im Besitze eines Gewerbescheins zu sein, den er bei Ausübung des Gewerbes stets in Urschrift bei sich führen muß.

Frankfurt a. d. O., den 3. September 1860.

No. 88.
3a. No. 251.
August.

Bekanntmachung
die Quittungen über Zahlungen für veräußerte und abgelöste Domainen- und Forstgegenstände betreffend.

Die von der Hauptverwaltung der Staatsschulden bescheinigten Quittungen der Regierungs-Hauptkasse hierselbst über die bei derselben in dem Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni d. J. eingegangenen und an die Staatsschulden-Tilgungskasse abgeführten Kaufgelder für veräußerte Domainen- und Forst-Grundstücke, sowie über die Kapitalien für abgelöste Domainen-Abgaben und Amortisations-Renten sind den betreffenden Specialkassen zur Aushändigung an die Einzahler übersandt worden. Letztere haben sich daher bei diesen Kassen zur Empfangnahme der Quittungen zu melden, und denselben die vorher erhaltenen einstweiligen Bescheinigungen zurückzugeben.

Frankfurt a. d. O., den 8. September 1860.

Das

Digitized by Google

No. 89. 1. No. 35. September.

Das Königliche Ober-Präsidium der Provinz Brandenburg hat die Einverleibung des an den Fabrikbesitzer v. Rakowski zu Lochwitz veräußerten fiskalischen sogenannten „Kutenteichs“ in den Gemeinde-Verband von Bielow, Crossener Kreises, auf Grund des §. 1 im Gesetze vom 14. April 1856 mittelst Rescripts vom 25. Februar d. J. genehmigt.

Frankfurt a. d. O., den 6. September 1860.

Personal-Chronik.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Friedrich Wilhelm Nicolai hat sich in Kirchhain niedergelassen.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Prillwitz ist von Kirchhain nach Rüdersdorf gezogen.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Carl Friedrich Ringhoffer und der Thierarzt I. Klasse Julius Rudolph Adalbert König haben sich in Bernstein niedergelassen.

Der Kaufmann O. Lau zu Guben ist an Stelle des Kaufmanns C. F. König daselbst auf Grund der ihm von der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin ertheilten Vollmacht als Agent dieser Gesellschaft concessionirt worden.

Der ehemalige Criminal-Protokollführer Carl Neumann zu Cüstrin ist an Stelle des Spediteurs Heyland daselbst auf Grund der ihm von der deutschen Lebens-Versicherungsgesellschaft zu Lübeck ertheilten Vollmacht als Agent dieser Gesellschaft concessionirt worden.

Der Kaufmann W. Streithorst zu Müncheberg ist auf Grund der ihm von der deutschen Lebens-Versicherungsgesellschaft zu Lübeck ertheilten Vollmacht als Agent dieser Gesellschaft bestätigt worden.

Der Kaufmann A. Druschki zu Bernstein ist auf Grund der ihm von der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia“ ertheilten Vollmacht als Agent dieser Gesellschaft bestätigt worden.

Der Schönfärbermeister E. L. Scheppang zu Zinnitz, im Calauer Kreise, ist auf Grund der ihm von der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt ertheilten Vollmacht als Agent dieser Anstalt bestätigt worden.

Der Kaufmann Julius Lentz zu Müncheberg ist an Stelle des verstorbenen Kaufmanns Gustav Lentz daselbst auf Grund der beigebrachten Anstellungsbescheinigung, als Agent der Aachen-Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft concessionirt worden. Diese Stellung berechtigt ihn nur zur Vermittelung, nicht zum Abschluß von Versicherungs-Verträgen oder Besorgung sonstiger Rechtsgeschäfte für die genannte Gesellschaft.

Der

Digitized by Google

Der Privat-Sekretair M. Engelhardt zu Spremberg ist auf Grund der beigebrachten Anstellungsbescheinigung als Agent der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft concessionirt worden. Diese Stellung berechtigt ihn nur zur Vermittelung, nicht zum Abschluß von Versicherungs-Verträgen oder Besorgung sonstiger Rechtsgeschäfte für die genannte Gesellschaft.

Der Kaufmann H. Rattey zu Lübben ist auf Grund der beigebrachten Anstellungsbescheinigung als Agent der Magdeburger Lebensversicherungs-Gesellschaft concessionirt worden. Diese Stellung berechtigt ihn nur zur Vermittelung, nicht zum Abschluß von Versicherungsverträgen oder Besorgung sonstiger Rechtsgeschäfte für die genannte Gesellschaft.

Der Kaufmann Friedrich Grünenthal zu Frankfurt a. d. O. ist auf Grund der beigebrachten Anstellungsbescheinigung als Agent der Hagelschaden- und Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Schwedt concessionirt worden. Diese Stellung berechtigt ihn nur zur Vermittelung, nicht zum Abschluß von Versicherungsverträgen oder Besorgung sonstiger Rechtsgeschäfte für die genannte Gesellschaft.

Der Apotheker J. Gundelach zu Reppen ist auf Grund der beigebrachten Anstellungs-Bescheinigung als Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayrischen Hypotheken- und Wechsel-Bank in München concessionirt worden. Diese Stellung berechtigt ihn nur zur Vermittelung, nicht zum Abschluß von Versicherungs-Verträgen oder Besorgung sonstiger Rechtsgeschäfte für die genannte Gesellschaft.

Der Kaufmann C. F. König zu Guben hat die Agentur des Potsdamer Vieh-Versicherungs-Vereins niedergelegt.

Der Kaufmann C. F. Zschornack zu Kirchhain hat die Agentur der Vaterländischen Feuer- und Hagel-Versicherungs-Gesellschaften zu Elberfeld niedergelegt.

Die Berufung des bisher provisorisch angestellten Carl Robert Spendelin zum Lehrer an der Stadtschule in Müncheberg ist bestätigt worden.

Die Berufung des Lehrers Friedrich August Lehmann aus Leißnitz zum Lehrer an der Stadtschule in Müncheberg ist bestätigt worden.

Der Förster Hämmerling zu Closſow, in der Oberförsterei Neumühl, ist gestorben.

Vom 1. September c. an sind versetzt: der Förster von Knobelsdorf von Drewitzer Theerofen, in vorgenannter Oberförsterei, auf die Stelle zu Closſow, der Förster Burchardi von Kriebau, in der Oberförsterei Christianstadt, nach Drewitzer Theerofen; sodann ist der forstversorgungsberechtigte Jäger Friedrich Wilhelm Steig als Forstaufseher zu Kriebau auf Probe angestellt worden.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

2. No. 1749. August.

(1.) Die zweite Knabenlehrerstelle an der Hauptschule in Sommerfeld, zur Diöcese Crossen gehörig, Privat Patronats, kommt durch Versetzung ihres zeitherigen Inhabers zum 1. Oktober d. J. zur Erledigung.

Frankfurt a. d. O., den 6. September 1860.

Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(2.) Wiederholter Aufruf gekündigter Kur- und Neumärkischer Pfandbriefe.

Von den durch unsere Bekanntmachung vom 11. Juli 1860 für den Fälligkeits-Termin Weihnachten 1860 aufgekündigten Pfandbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichniß aufgeführten noch nicht eingeliefert worden. Wir fordern daher die Inhaber wiederholt auf, gedachte Pfandbriefe nebst Talons und denjenigen Zinscoupons, welche auf einen späteren als den vorbezeichneten Fälligkeits-Termin lauten, an unsere Haupt-Kasse oder an eine unserer Provinzial-Ritterschafts-Kassen einzuliefern. Ueber die Einlieferung wird Rekognition ertheilt, und diese demnächst im Fälligkeits-Termin durch Verabfolgen der Valuta eingelöst werden. Sollte die Einlieferung der Pfandbriefe bei einer der Provinzial-Ritterschafts-Kassen bis zum

14. Januar k. J.

oder bei der Haupt-Kasse bis zum

14. Februar k. J.

nicht erfolgen, so werden die säumigen Inhaber nach Vorschrift der Allerhöchsten Ordre vom 15. Februar 1858 und des Regulativs vom 7. Dezember 1848 (Gesetz-Sammlung 1858 S. 37, 1849 S. 76) mit den in dem Pfandbrief ausgedrückten Rechten, insbesondere mit dem der Special-Hypothek präkludirt und mit ihren Ansprüchen auf die bei dem Credit-Institut zu deponirende Valuta verwiesen werden.

Falls die zum Umtausch gekündigten Pfandbriefe (Lit. B. des Verzeichnisses) bei der Haupt-Ritterschafts-Kasse eingeliefert werden, wird die unterzeichnete Haupt-Direktion von ihrer Befugniß, gegen die Einlieferung zunächst Rekognitionsschein zu ertheilen, zur Bequemlichkeit der Inhaber bis auf Weiteres keinen Gebrauch machen, vielmehr gegen Einlieferung der gekündigten Pfandbriefe sofort die Ersatz-Pfandbriefe aushändigen.

Auch

Digitized by Google

Auch erfolgt die Einziehung der auf Umtausch gekündigten Pfandbriefe und die Aushändigung der Ersatz-Pfandbriefe immer kostenfrei für den Pfandbriefs-Inhaber, sofern er dabei nicht selbst etwas versäumt.

Berlin, den 3. September 1860.

Kur- und Neumärkische Haupt-Ritterschafts-Direktion. Freiherr von Monteton.

Verzeichniß
gekündigter und einzuliefernder Kur- und Neumärkischer Pfandbriefe.

Nummer.	Gut.	Provinz.	Betrag. Gold. Thlr.	Betrag. Courant. Thlr.	Nummer.	Gut.	Provinz.	Betrag. Gold. Thlr.	Betrag. Courant. Thlr.
	A. Durch Baarzahlung des Nennwerths einzulösende Pfandbriefe.								
12360	Padligar	Neumark	—	100	36822	Schloßgut Greifenberg	Ukermark	—	100
12361	"	"	—	100					
12362	"	"	—	100	44654	Boytzenburg, Crewitz ꝛc.	"	—	100
12363	"	"	—	100					
36787	Padligar und Ostritz	"	—	50	45803	Tamsel und Warnick	Neumark	—	200
	B. Durch Umtausch einzulösende Pfandbriefe.								
39479 bis 39481	Bredow Anth. 1. u. 2. ꝛc.	Mittelmark	—	1000	39508	Bredow Anth. 1. u. 2. ꝛc.	Mittelmark	—	1000
39484	"	"	—	1000	45708 bis 45710	Tamsel und Warnick	Neumark	—	1000
39486 bis 39488	"	"	—	1000	49838	Kersten-bruch ꝛc.	Mittelmark	—	400
39493	"	"	—	1000	49867	"	"	—	200
39495	"	"	—	1000	50011	Wolgast ꝛc.	Neumark	—	300
39497	"	"	—	1000	50285	Bruchhagen	Ukermark	—	400
39499 bis 39502	"	"	—	1000	50672 bis 50742	Marienhof Sophienhof	Neumark "	—	300 300
39505	"	"	—	1000	51127	Stöwen ꝛc.	"	—	200
39506	"	"	—	1000	52766	Silberberg	"	—	500

(3.) Ver-

(3.) Verzeichniß

der Vorlesungen für das Winter-Semester 1860/61 bei der Königlichen Höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt in Proskau.

1.	Volkswirthschaftslehre.	Geheimer Regierungs-Rath Dr. Heinrich.
2.	Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau	Administrator Wagener.
3.	Wollkunde	
4.	Demonstrationen im Felde oder in der Hofwirthschaft	
5.	Allgemeine Thier- und Rindviehzucht	Lehrer Stengel.
6.	Gerätheknnde	
7.	Ueber englische Landwirthschaft	
8.	Oryctognosie und Geognosie	Professor Dr. Heinzel.
9.	Anatomie und Physiologie der Pflanzen	
10.	Land- und forstwirthschaftliche Insektenkunde	
11.	Unorganische Chemie	Professor Dr. Krocker.
12.	Physik	
13.	Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium	
14.	Analytische Chemie	Assistent Hulwa.
15.	Mathematik	Baumeister Engel.
16.	Landwirthschaftliche Baukunde	
17.	Landwirthschaftliche Buchführung	Rendant Schneider.
18.	Forsttaxation und Forstbenutzung	Oberförster Wagner.
19.	Anatomie und Physiologie der Hausthiere	Depart.-Thierarzt Lüthens.
20.	Pferde- und Schweinezucht	
21.	Gemüse- und Hopfenbau	Institutsgärtner Hannemann.

Die Vorlesungen beginnen den 1. November c. Anmeldungen zur Aufnahme Studirender oder sonstige, die landwirthschaftliche Lehranstalt betreffende Anfragen, sind entweder mündlich oder schriftlich an den Unterzeichneten zu richten, der jede Auskunft gern ertheilen wird.

Proskau, den 26. August 1860.

Der Direktor der Königl. Höheren landw. Lehranstalt.
Geheime Regierungs-Rath (gez.) Dr. Heinrich.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.
Gedruckt in der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. d. O.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Kgl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a. O.

№ 38. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 19. September 1860.

Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten pro 1860.

No. 28. enthält	(No. 5257.)	Staatsvertrag zwischen Preußen und dem Großherzogthum Hessen über die zwischen Cöln und Gießen zu erbauende Eisenbahn. Vom 7. Juli 1860.
	(No. 5258.)	Bestätigungs-Urkunde über einige Abänderungen des Statuts der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft. Vom 10. August 1860.
	(No. 5259.)	Statut des Praukuer Deichverbandes. Vom 10. August 1860.
	(No. 5260)	Allerhöchster Erlaß vom 17. August 1860, betreffend den Eisenbahnanschluß der Steinkohlenzeche St. Nikolaus (Pluto) an die Bahnhöfe Gelsenkirchen und Herne-Bochum der Cöln-Mindener Eisenbahn.
	(No. 5261.)	Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Nachtragsstatuts des Prauskr Aktienvereins über Ausgabe von 20,000 Rthlr. fünfprozentiger Prioritäts-Stamm-Aktien. Vom 30. August 1860.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidiums der Provinz Brandenburg.

Den diesjährigen Kommunal-Landtag der Kurmark betreffend.

Der nächste Kommunal-Landtag der Kurmark wird am 15. November d. J. O.P. No.4622.
zu Berlin eröffnet werden. Die verwaltenden Behörden der ständischen Institute, sowie der Kreise und Gemeinden haben diejenigen Gegenstände, welche sie auf diesem Kommunal Landtage zur Sprache zu bringen beabsichtigen, bei dem Herrn Vorsitzenden, Ritterschafts-Direktor von Winterfeld auf Kutzerow bei Prenzlau, anzumelden, die Königlichen Behörden sich aber wegen dieser Gegenstände an mich zu wenden.

Potsdam, den 14. September 1860.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
Staats-Minister. (gez.) Flottwell.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

No. 90 L. R. No. 51. September.

Das Königliche Oberpräsidium der Provinz Brandenburg hat die Abtrennung des im Besitze des Theerschwelers Becker, Eigenthümers Lehmann und Schulzen Klecke zu Mückenburg befindlichen, bei Mückenburg belegenen behauten Grundstücks von 20 Morgen 28 O.-Ruthen Flächen-Inhalt von dem Gutsbezirke der Königlichen Oberförsterei Neuhaus und dessen Vereinigung mit dem Gemeinde-Verbande von Mückenburg, im Kreise Soldin, auf Grund des § 1. im Gesetze vom 14. April 1856, mittelst Rescripts vom 5. September d. J. genehmigt.

Frankfurt a. d. O., den 10. September 1860.

No. 91. 1. No. 531. September.

Das Königliche Ober-Präsidium der Provinz Brandenburg hat die Einverleibung einer der Gemeinde zu Seeren, im Sternberger Kreise, zur Errichtung eines Schul-Etablissements von der dortigen fiskalischen Dorfaue käuflich überlassenen Parcelle von 36⅔ O.-Ruthen in den Verband der genannten Gemeinde auf Grund des §. 1 im Gesetze vom 14. April 1856 mittelst Rescripts vom 4. Mai d. J. genehmigt.

Frankfurt a. d. O., den 14. September 1860.

Verordnung und Bekanntmachung des Königl. Appellations-Gerichts zu Frankfurt a. d. O.

Die Vorschrift des §. 23 Titel 5 Theil II der allgemeinen Gerichts-Ordnung, wonach den anwesenden Verwandten, Hauswirthen und Hausgenossen eines Verstorbenen die Verpflichtung zur sofortigen Anzeige eines Todesfalles bei dem Gerichte des Orts obliegt, wenn sie sich gegen die Erben oder die Gläubiger des Verstorbenen außer Verantwortung setzen wollen, wird hiermit in Erinnerung gebracht.

Frankfurt a. d. O., den 13. September 1860.

Personal-Chronik.

Der Rittergutsbesitzer Heinze auf Wallwitz im Gubener Kreise ist an Stelle des bisherigen Wege-Polizei-Distrikts-Commissarius, Ober-Amtmann Burchardt zu Seitwann, als solcher für den 10. Bezirk gedachten Kreises, welcher die Ortschaften Augustwalde, Buderose, Canig, Cuschern, Groß- und Klein Drenzig, Germersdorf, Grocko, Heideschäferei, Lahmo, Rimaschkleba, Pohlo, Seitwann und Wallwitz umfaßt, erwählt und bestätigt worden.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Theodor Eduard Wolter ist von Berlin nach Golßen gezogen.

Der

Digitized by Google

Der ehemalige Supernumerar H. E. V. Würzburg zu Arnswalde ist auf Grund der ihm von der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt ertheilten Vollmacht als Agent dieser Anstalt concessionirt worden.

Der Glasermeister G. F. Heyfelder zu Seelow ist auf Grund der ihm von der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck ertheilten Vollmacht als Agent dieser Gesellschaft concessionirt worden.

Der Stadtsecretair Paschke zu Spremberg ist auf Grund der beigebrachten Anstellungsbescheinigung als Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank zu München concessionirt worden. Diese Stellung berechtigt ihn nur zur Vermittelung, nicht zum Abschluß von Versicherungsverträgen oder Besorgung sonstiger Rechtsgeschäfte für die genannte Anstalt.

Der Stadtsecretair Paschke zu Spremberg hat die Agentur der Hagelschäden- und Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Schwedt niedergelegt.

Der bisherige Stations-Assistent Geyger zu Sorau ist zum Königlichen Eisenbahn-Stations-Assistenten I. Klasse bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn ernannt worden.

Der bisherige Güter-Expeditions-Assistent Fischer zu Frankfurt a. d. O. ist zum Königlichen Güter-Expeditions-Assistenten bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn ernannt worden.

Der bisherige Büreau-Assistent Welczek in Frankfurt a. d. O. ist zum Königlichen Büreau-Assistenten bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

(1.) **Der im Kalender auf den 2. Oktober d. J. angesetzte Kram- und Viehmarkt zu Gassen wird am 1. desselben Monats abgehalten werden.** 1. No. 591. September.

Frankfurt a. d. O., den 11. September 1860.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(2.) Der 4. diesjährige Kram-, Vieh- und Pferdemarkt zu Schwiebus wird vom 8. Oktober auf den 15. desselben Monats hierdurch verlegt. 1. No. 177. September.

Frankfurt a. d. O., den 13. September 1860.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(3.) **Der auf den 8. Oktober d. J. angesetzte Kram-, Vieh- und Pferdemarkt zu Drossen wird am 15. desselben Monats abgehalten werden.** 1 No. 566. September.

Frankfurt a. d. O., den 13. September 1860.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(4.) Der

Digitized by Google

1. No. 2078. August. (4.) Der im Kalender auf den 26. September d. J. angesetzte Krammarkt zu Lagow wird auf den 10. Oktober c. hierdurch verlegt.

Frankfurt a. d. O., den 13. September 1860.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

1. No. 883. August. (5.) Der dritte diesjährige Kram- und Viehmarkt zu Fürstenberg wird vom 9. Oktober auf den 16. desselben Monats hierdurch verlegt.

Frankfurt a. d. O., den 13. September 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

1. No. 1294. September. (6.) Das dem Civil-Ingenieur Adolph Kühne zu Halberstadt unterm 22. Juni 1858 ertheilte Patent auf einen Siede-Apparat für Rübensaft ist aufgehoben.

Dem praktischen Arzt Dr. Tobold zu Berlin ist unter dem 23. August 1860 ein Patent

auf einen Operationsstuhl in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Maschinen-Fabrikanten C. F. Schellenberg zu Chemnitz ist unter dem 29. August 1860 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung an Streichmaschinen zur Theilung des Wollabstriches in Bänder in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Andere in der Verwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Privatdocenten Dr. F. L. Sonnenschein zu Berlin ist unter dem 1. September 1860 ein Patent

auf die Darstellung einer für neu und eigenthümlich erachteten Verbindung, um vegetabilische Fasern dadurch zu animalisiren,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Das dem Königl. preußischen General-Konsul Appellius in Livorno unterm 20. Januar 1859 ertheilte Patent „auf einen pantographischen Telegraphen“ ist aufgehoben.

Dem Civil-Ingenieur L. Lewinsohn zu Berlin ist unter dem 11. September d. J. ein Patent

auf eine Kontrollwaage zum Verwiegen von Zuckerrüben, so weit dieselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Andere in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf

Digitized by Google

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Holzwaaren-Fabrikanten G. Reinke zu Stolberg am Harz ist unter dem 11. September d. J. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Schneiden und Einlegen von Zündhölzchen, soweit solche für neu und eigenthümlich erkannt worden,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Frankfurt a. d. O., den 17. September 1860.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

(7) Die Rectorstelle an der Stadtschule in Drießen, zur Diöcese Friedeberg gehörig, Privat-Patronats, wird durch die Versetzung ihres zeitherigen Inhabers erledigt. 2. No. 272. September.

Frankfurt a. d. O., den 7. September 1860.

Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(8.) Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 23. April c. am 14. d. M. stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind folgende Apoints gezogen worden: Bekanntmachung.

Litt. A. zu 1000 Thlr.

die Nummern:

92. 561. 652. 849. 1199. 1387. 1411. 1465. 1675. 1903. 2379. 2384. 2530. 2610. 2640. 2776. 3041. 3296. 3602. 3713. 3964. 4622. 4829. 5117. 5278. 5945. 6826. 7238. 7559. 7603. 7870.

Litt. B. zu 500 Thlr.

die Nummern:

511. 1150. 1866. 1463. 2380. 2633. 2697. 2723. 2938. 2975. 3079. 3082. 3208. 3231. 3257.

Litt. C. zu 100 Thlr.

die Nummern:

69. 198. 570. 719. 756. 1467. 1790. 1836. 1986. 2075. 2166. 2460. 2831. 3001. 3076. 3282. 3703. 3993. 4537. 4647. 4669. 4883. 4900. 4947. 5034. 5418. 6594. 6652. 6662. 6987. 7102. 7407. 8132. 8226.

Litt. D. zu 25 Thlr.

die Nummern:

343. 468. 470. 609. 1130. 1590. 1957. 1962. 1996. 2205. 2522. 2556. 2782. 2962. 3206. 3992. 4054. 4342. 4593. 4934. 5134. 5610. 5676. 5697. 5962. 5979. 6406.

Litt. E.

Digitized by Google

Litt. E. zu 10 Thlr.

die Nummern:

66. 113. 119. 160. 199. 214. 234. 305. 333. 370. 385. 386. 454.
485. 499. 539. 563. 577. 593. 594. 596. 616. 637. 641. 647. 654.
678. 693. 698. 718. 730. 743. 753. 769. 799. 805. 820. 821. 861.
863. 865. 881. 895. 903. 919. 921. 922. 947. 952. 953. 991. 996.
1001. 1013. 1015. 1017. 1018. 1024. 1038. 1039. 1051. 1068.
1076. 1080. 1085. 1105. 1125. 1165. 1190. 1208. 1239. 1272.
1301. 1318. 1326. 1333. 1346. 1352. 1388. 1459. 1470. 1479.
1504. 1536. 1613. 1632. 1712. 1749. 1772. 1778. 1794. 1808.
1816. 1822. 1823. 1826. 1829. 1891. 1910. 1913. 1951. 1952.
1956. 1958. 1966. 2017. 2034. 2037. 2049. 2085. 2099. 2103.
2158. 2163. 2175. 2196. 2198. 2203. 2245. 2246. 2270. 2274.
2276. 2329. 2341. 2347. 2402. 2403. 2420. 2424. 2466. 2471.
2483. 2488. 2494. 2502. 2513. 2516. 2529. 2533. 2554. 2561.
2567. 2586. 2590. 2595. 2612. 2622. 2650. 2656. 2665. 2692.
2697. 2709. 2711. 2716. 2722. 2733. 2795. 2816. 2852. 2853.
2865. 2878. 2888. 2898. 2900. 2922. 2923. 2929. 2934. 2977.
2992. 3011. 3029. 3039. 3062. 3072. 3084. 3137. 3140. 3153.
3170. 3185. 3196. 3213. 3234. 3237. 3300. 3301. 3345. 3363.
3384. 3397. 3410. 3432. 3438. 3449. 3464. 3474. 3490. 3501.
3507. 3517. 3531. 3570. 3580. 3601. 3624. 3636. 3640. 3683.
3687. 3690. 3695. 3721. 3723. 3760. 3779. 3802. 3810. 3869.
3896. 3939. 3996. 3997. 4021. 4089. 4112. 4133. 4134. 4152.
4208. 4239. 4259. 4316. 4319. 4362. 4370. 4382. 4392. 4398.
4401. 4454. 4460. 4461. 4496. 4513. 4515. 4524. 4540. 4581.
4602. 4615. 4638. 4652. 4665. 4671. 4716. 4719. 4744. 4753.
4792. 4811. 4823. 4826. 4857. 4906. 4912. 4955. 4958. 4962.
4980. 4983. 5002. 5006. 5020. 5098. 5103. 5114. 5187. 5197.
5280. 5286. 5302. 5305. 5312. 5331. 5354. 5360. 5370. 5372.
5397. 5418. 5435. 5441. 5446. 5458. 5475. 5502. 5520. 5530.
5547. 5563. 5586. 5587. 5598. 5601. 5622. 5672. 5675. 5732.
5739. 5740. 5752. 5805. 5820. 5840. 5850. 5857. 5862. 5871.
5873. 5880. 5888. 5900. 5912. 5915. 5945. 5953. 5963. 5964.
5975. 6028. 6041. 6069. 6136. 6156. 6160. 6186. 6197. 6219.
6221. 6234. 6248. 6263. 6267. 6271. 6333. 6406. 6416. 6423.
6433. 6436. 6449. 6458. 6495. 6497. 6503. 6537. 6550. 6557.
6562. 6577. 6596. 6603. 6619. 6637. 6715. 6720. 6726. 6755.
6780. 6796. 6847. 6849. 6856. 6873. 6935. 6959. 6968. 6985.
6994.

Digitized by Google

6994. 7004. 7012. 7013. 7025. 7032. 7048. 7049. 7052. 7054.
7070. 7082. 7094. 7119. 7167. 7247. 7279. 7285. 7287. 7289.
7307. 7314. 7316. 7336. 7341. 7375. 7391. 7429. 7462. 7487.
7508. 7510. 7515. 7531. 7546. 7559. 7600. 7624. 7625. 7662.
7703. 7727. 7736. 7739. 7744. 7803. 7807. 7827. 7828. 7834.
7837. 7849. 7850. 7854. 7863. 7865. 7868. 7883. 7925. 7932.
7945. 7948. 7953. 7956. 7959. 7969. 7972. 7998. 8018. 8072.
8094. 8103. 8108. 8119. 8140. 8185. 8224. 8229. 8233. 8238.
8245. 8270. 8284. 8311. 8313. 8322. 8336. 8398. 8399. 8401.
8413. 8419. 8422. 8430. 8497. 8503. 8505. 8508. 8518. 8527.
8528. 8535. 8542. 8550. 8553. 8640. 8641. 8646. 8654. 8687.
8703. 8708. 8715. 8735. 8744. 8747. 8755. 8784.

Die Inhaber der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in courefähigem Zustande und der dazu gehörigen Coupons Serie II. No. 5. bis incl. 16. den Nennwerth der Ersteren bei der hiesigen Rentenbank-Kasse, Alte Jakobsstraße No. 106., vom 1. Oktober d. J. ab in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Oktober d. J. ab hört die Verzinsung der ausgelooseten Rentenbriefe auf.

Gleichzeitig werden die Inhaber folgender bereits früher ausgelooseten Rentenbriefe der Provinz Brandenburg und zwar:

a) aus dem Fälligkeits-Termin am 1. April 1856:
Litt. C. No. 605. über 100 Thlr.
„ D. No. 1532. über 25 Thlr.

b) aus dem Fälligkeits-Termin am 1. Oktober 1856:
Litt. E. No. 4641. über 10 Thlr.

c) aus dem Fälligkeits-Termin am 1. April 1858:
Litt. E. No. 1300. 2577. 3623. 6978. à 10 Thlr.

d) aus dem Fälligkeits-Termin am 1. Oktober 1858:
Litt. E. No. 580. 1669. 2970. 3722. 8213. à 10 Thlr.

e) aus dem Fälligkeits-Termin am 1. April 1859:
Litt. A. No. 3787. 4658. 6399. à 1000 Thlr.
„ B. No. 6. über 500 Thlr.
„ C. No. 13. 71. 3190. à 100 Thlr.
„ D. No. 2238. 4178. à 25 Thlr.
„ E. No. 19. 63. 209. 210. 439. 573. 1054. 1055. 1110. 1129. 1448. 1637. 3260. 3675. 3771. 3830. 3928. 4137.

4137. 4156. 4178. 4550. 4562. 4567. 4867. 4890. 5641. 5898. 6030. 6530. 7205. 7267. à 10 Thlr.

f) aus dem Fälligkeits-Termin am 1. Oktober 1859:

Litt. A. No. 231. 3165. 3220. 4546. 5794 à 1000 Thlr.
" B. No. 5. 2502. 2671. 3297. à 500 Thlr.
" C. No. 1356. 1573. 1668. 1854. 1867. 3367. 4195. 5987. 6712. à 100 Thlr.
" D. No. 1386. 1940. 2214. 2465. 5381. à 25 Thlr.
" E. No. 43. 56. 181. 184. 187. 222. 329. 383. 522. 578. 579. 622. 625. 671. 827. 866. 901. 949. 993. 1044. 1358. 1382. 1555. 1568. 1687. 1693. 1698. 1769. 1777. 1968. 2012. 2088. 2094. 2133. 2242. 2367. 2465. 2519. 2569. 2691. 2777. 2819. 2911. 2932. 3051. 3080. 3133. 3144. 3284. 3358. 3451. 3489. 3522. 3612. 3641. 3966. 4081. 4188. 4276. 4569 4609. 4620. 4691. 4825. 4873. 4989. 5162. 5176. 5193. 5391. 5392 5406. 5433. 5434. 5614. 5619. 5693. 5722. 5891. 5948. 5972. 5976. 5988. 6220. 6224. 6320. 6404. 6463. 6513. 6541. 6553. 6853. 6863. 6893. 6954. 7019. 7074. 7088. 7297. 7335. 7337. 7361. 7422. 7450. 7454. 7481. 7484. 7563. 7582. 7713. 7876. 7879. 7942. 7965. 8074. 8125. 8483. à 10 Thlr.

wiederholt aufgefordert, den Nominalwerth derselben nach Abzug des Betrages der von den mit abzuliefernden Coupons etwa fehlenden Stücke, auf unserer Kasse in Empfang zu nehmen.

Wegen der Verjährung der ausgelooseten Rentenbriefe machen wir auf die Bestimmung des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 §. 44. aufmerksam.

Endlich bemerken wir, daß den Inhabern von ausgelooseten und gekündigten Rentenbriefen gestattet ist, die zu realisirenden Rentenbriefe — unter Beifügung einer ordnungsmäßigen Quittung — mit der Post an die Rentenbank-Kasse portofrei einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, in Antrag zu bringen.

Berlin, den 14. Mai 1860.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

(gez.) Heyder.

(9.) Ueber-

(9.) Uebersicht vom Zustande der Klein-Glienicker Waisenanstalt für die Provinz Brandenburg am Schlusse des Jahres 1859.

Der in der diesjährigen Haupt-Versammlung der Mitglieder des Stiftungs-Vereins der Klein-Glienicker Waisen-Anstalt für die Provinz Brandenburg am 5. d. Mts. erstattete Verwaltungs-Bericht wird in Gemäßheit des §. 47. der Statuten, seinem wesentlichen Inhalte nach, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Am Schlusse des Jahres 1858 waren	38	Zöglinge
in der Anstalt, im Laufe des Jahres 1859 sind aufgenommen	8	Zöglinge,
giebt	46	Zöglinge,
dagegen entlassen worden	7	Zöglinge,
es ist also ein Bestand verblieben von	39	Zöglingen.

Die abgegangenen Zöglinge haben sich den Gewerben zugewendet, und zwar ist Walther Brauer, Bichtemann Bäcker, Böhme Conditor, Behncke Klempner, Seeger Kaufmann, Wienstruck Stellmacher geworden, Paech aber zur Mutter zurückgekehrt, um in deren Nähe einen Lehrmeister zu suchen.

Der Gesundheits-Zustand der Zöglinge ist vortrefflich gewesen, denn nur vier sind von vorübergehenden Unpäßlichkeiten heimgesucht worden. Ihre sittliche Führung sowie ihr Fleiß — sowohl in der Schule wie bei den wirthschaftlichen Arbeiten — ist zufriedenstellend gewesen.

Die religiösen Uebungen, Kirchenbesuch, Morgen-, Mittag- und Abend-Andachten, insbesondere die ausgedehntere Andacht am Sonnabend, sind mit Freudigkeit und sichtbarem Erfolge verrichtet worden.

Von den gegenwärtigen Zöglingen werden Mehles und Albrecht für das Schullehrer-Seminar vorbereitet.

Die ehemaligen Zöglinge Schaeffer und Schultz, welche sich jetzt im Seminar zu Cöpnick befinden, haben auch dort ihren guten Ruf bewahrt und sind deshalb von der Waisenanstalt aus disponiblen Fonds möglichst unterstützt worden.

Sowohl die beiden Anstalts-Lehrer, wie die Oekonomie, wurden ihrer Thätigkeit, Umsicht und Berufstreue wegen belobt.

Die kirchlichen und vaterländischen Feste, sowie die Gedächtnißfeier für den Begründer der Anstalt, den Regierungsrath von Türk, fanden in gewohnter Weise statt.

Von den Mitgliedern des Waisenamtes wurde die Anstalt im Laufe des Jahres 102mal revidirt.

Aus den vorliegenden Rechnungen über die Anstaltskasse und die damit verbundene Zimmermeister Crantz'sche Stiftung ergab sich:

Digitized by Google

A. für die Anstalt:

1) Bestand am Schlusse des Jahres 1858 incl. 61,900 tlr. Obl. 62,710tlr.15sg. 2pf.

2) Einnahme pro 1859:

a) an Zinsen		4244 „ 24 „	4 „
b) an Beiträgen		467 „ 25 „	6 „
c) Insgemein		201 „ 12 „	5 „
d) an Kapitalien-Verkehr incl.	4500 tlr. Obl.	4505 „ — „	— „
e) bei den Neben-Fonds		103 „ — „	— „
in Summa incl.	66,400 tlr. Obl.	72232tlr.17sg.	5pf.

3) Ausgaben pro 1859:

a) Allgemeine Kosten	552tlr.10sg.	7pf.	
b) Erziehungs- ꝛc. Kosten	616 „ 14 „	— „	
c) für Beköstigung	1777 „ 26 „	— „	
d) für Bekleidung	621 „ 17 „	— „	
e) Insgemein	— „ 12 „	6 „	
f) zur zinsb. Belegung incl. 3000 tlr. Oblig.	4026 „ 18 „	9 „	
g) bei den Neben-Fonds	89 „ 28 „	6 „	
zusammen incl.	3000tlr. Obl.	7685tlr. 7sg.	4pf.
bleibt Bestand incl.	63400 tlr. Obl.	64547tlr.10sg.	1pf.

Die Kosten für einen Zögling haben hiernach — ausschließlich der Wohnungsmiethe ꝛc. — 91 Thlr. 15 Sgr. 2 Pf., also gegen das vorangegangene Jahr, für welches nur 87 Thlr. 13 Sgr. 5 Pf. berechnet waren, 4 Thlr. 1 Sgr. 9 Pf. mehr betragen, was durch die Umzugs- und Einrichtungs-Kosten veranlaßt worden ist.

B. Zimmermeister Traatz'sche Stiftung.

1) Bestand am Schlusse des Jahres 1858 incl. 5500tlr. Obl. 5720tlr.17sg. 8pf.

2) Einnahme pro 1859:

a) Pacht und Miethe		800 „ — „	— „
b) Zinsen		255 „ — „	— „
c) Insgemein		8 „ — „	— „
Summa incl.	5500 tlr. Obl.	6783tlr.17sg.	3pf.

3) Ausgaben pro 1859:

a) Renten	103tlr.	— sg.	— pf.
b) Baukosten	116 „	19 „	6 „
c) Erziehungskosten	656 „	— „	— „
d) Verwaltungskosten	53 „	4 „	6 „
zusammen	928tlr.	24sg.	— pf.
Bleibt Bestand incl.	5500 tlr. Obl.	5854tlr.23sg.	3pf.

Die

Die Rechnungen wurden für richtig anerkannt und ist die Ertheilung der Decharge über dieselbe genehmigt.

Ebenso wurden die Etats-Entwürfe für das Jahr 1861, welche nur durch Aufnahme der Kosten für eine neue (die vierzigste) Zöglingsstelle und durch die Gehalts-Zulage von je 20 Thlr. für die beiden Lehrer und die Oekonomie von den vorangegangenen Etats abweichen, genehmigt; zugleich ist zur Besetzung der neuen Stelle schon vom 1. Oktober d. J. ab die Ermächtigung ertheilt.

An Geschenken sind der Anstalt zugeflossen: von Sr. Majestät dem Könige 5 Thlr. zu einem frohen Tage für die Zöglinge, von Sr. Königlichen Hoheit dem Prinzen Friedrich Wilhelm zu Weihnachten 3 Ducaten, von Sr. Königlichen Hoheit dem Prinzen Carl 1 Theater und 30 Hefte Preußenbücher, von der Aachen-Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft eine neue fahrbare Feuerspritze, von dem Herrn Prediger Dusterhof in Polssen 5 Thlr. und von dem Herrn General-Director Lenné die zur Bepflanzung des Anstalts-Gartens erforderlichen Bäume und Sträucher. Der Einrichtung des Gartens hat Herr General-Director Lenné sich gleichfalls persönlich unterzogen und dadurch der Anstalt manches Opfer an Mühe und Zeit gebracht.

Das von Sr. Königlichen Hoheit dem Prinzen Carl von Preußen ertauschte und nach Höchstderselben Anordnung sehr zweckmäßig bebaute Grundstück ist durch eine Deputation des Waisenamtes, welcher der Herr Regierungs- und Baurath Hoffmann beigeordnet worden war, am 27. October übernommen worden. Die gerichtliche Uebergabe ist am 11. Januar d. J. erfolgt. Die Anstalt hat das neue Lokal in der Zeit vom 28. Oktober bis 2. November bezogen, wonächst am 3. November der erste Unterricht im neuen Hause ertheilt wurde. Die feierliche Einweihung ward mit der am 4. April d. J. in Gegenwart des Herrn Consistorial-Raths Striez vorgenommenen öffentlichen Prüfung der Zöglinge verbunden, wobei der Herr Hofprediger Grisson in herzlicher Ansprache die Kinder zum Fleiß und zur sittlichen Führung ermahnte, wodurch sie am besten ihre Dankbarkeit für die vielen ihnen zu Theil gewordenen Wohlthaten bethätigen und Gottes Segen empfangen würden.

Das Waisenamt ist von der General-Versammlung ermächtigt worden, die Kosten für die angeschafften eisernen Bettstellen für die von der Anstalt ressortirenden Freistellen; für die Ergänzung und resp. Erneuerung des Inventars und der Turngeräthe, für die Umpflasterung des Anstaltshauses zum Schutz gegen Feuchtigkeit, für das Oelen der Fußböden und für einen neuen, für nothwendig erachteten Arbeitsschuppen auf das disponible Extraordinarium anzuweisen.

Die Zweckmäßigkeit des neuen Etablissements, sowie die Zierlichkeit seiner Garten-Anlagen wurde allgemein anerkannt.

End-

Digitized by Google

Endlich ist noch der Wohlthat zu gedenken, welche der Gutsbesitzer Herr Adolph von Türk dadurch der Anstalt erweiset, daß er das auf 10 Thlr. jährlich verabredete Honorar für den an die Zöglinge zu ertheilenden Schwimmunterricht dem von Buch'schen Unterstützungs-Fonds überwiesen hat.

In Gemäßheit des §. 48 der Statuten legten die Herren Hofprediger Grisson und Schulvorsteher Bröseke ihr Amt nieder, wurden jedoch beide wieder erwählt. Das Waisenamt besteht demnach aus den

Mitgliedern:

1) Herrn Geheimen Ober-Rechnungsrath Giesecke als Vorsitzenden;
2) Herrn Kreisgerichts-Rath Wolff;
3) „ Hofprediger Grisson;
4) „ General-Director Lenné;
5) „ Stadtrath Ruhncke;

Stellvertretern:

1) Sr. Excellenz dem Wirklichen Geh. Rathe und Chef-Präsidenten der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer Herrn Dr. Böttticher;
2) „ Geheimen Ober-Rechnungs-Rath Villaume;
3) Herrn Schul-Vorsteher Bröseke;
4) „ Ober-Post-Director Balde;
5) „ Stadtrath und Stadtältesten Fähndrich.

Geschäftsführer:

Herr Landrentmeister Herter,

unter dessen Adresse alle schriftlichen Zusendungen und Gelder erbeten werden.

Potsdam, den 12. September 1860.

Das Waisen-Amt
der Klein-Glienicker Waisen-Versorgungs-Anstalt für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

(10.) Das Etablissement Johannisthal, 1/2 Meile von Schwiebus und 1 1/4 Meilen von Brätz entfernt, und das Familienhaus zu Witten, 3/4 Meilen von Schwiebus und 1 Meile von Brätz entfernt, sind zu Post-Haltestellen bestimmt worden.

An den genannten Punkten kann die Einschreibung und Aufnahme von Personen zu den dort courirenden Posten erfolgen, soweit der Hauptwagen und die Beichaisen dazu Raum darbieten.

Frankfurt a. d. O., den 13. September 1860.

Der Ober-Post-Direktor. J. V.: Breithaupt.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.
Gedruckt in der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. d. O.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Kgl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a. O.

№ 39. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 26. September 1860.

Bekanntmachung des Königlichen Oberpräsidiums der Provinz Brandenburg.

Den diesjährigen Communal-Landtag der Neumark betreffend. O.P. No.4743.

Der nächste Communal-Landtag der Neumark wird am 15. November d. J. zu Cüstrin eröffnet werden.

Die verwaltenden Behörden der ständischen Institute, sowie der Kreise und Gemeinden haben diejenigen Gegenstände, welche sie auf diesem Communal-Landtage zur Sprache zu bringen beabsichtigen, bei dem Herrn Vorsitzenden des Landtags, Landes-Direktor, Baron von der Goltz auf Kreitzig bei Schievelbein anzumelden, die Königlichen Behörden aber wegen dieser Gegenstände sich an mich zu wenden.

Potsdam, den 21. September 1860.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
J. V.: (gez.) Schultze.

Verordnung und Bekanntmachung des Königl. Consistoriums der Provinz Brandenburg.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß vom 1. Oktober d. J. ab in der Diöcese Königsberg I. eine General-Kirchen- und Schul-Visitation, unter Leitung des Herrn General-Superintendenten Dr. Büchsel, abgehalten werden wird.

Berlin, den 14. September 1860.

Königl. Consistorium der Provinz Brandenburg.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß wir zur Prüfung von Lehrerinnen im Regierungs-Bezirk Frankfurt einen Termin auf den 16., 17. und 18. Oktober dieses Jahres anberaumt haben.

Digitized by Google

Diejenigen Personen, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen wünschen, haben sich spätestens bis zum 9. Oktober dieses Jahres unter Einreichung

1) eines selbstverfaßten und geschriebenen Lebenslaufes,
2) des Taufscheins,
3) des Schulzeugnisses oder sonstiger Zeugnisse über die erlangte Vorbildung,
4) der Bescheinigung des Seelsorgers über die sittliche Befähigung für das Lehrfach bei dem unterzeichneten Schul-Collegium zu melden, worauf sie weiter werden beschieden werden.

Berlin und Frankfurt a. d. O., den 20 September 1860.

Königl. Schul-Collegium der Provinz Brandenburg. | Königl. Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

No. 92.
K. No. 885.

Bei der heute öffentlich bewirkten 6. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 32 Serien:

No. 1, 9, 63, 100, 223, 233, 264, 344, 362, 379, 416, 424, 436, 444, 482, 572, 646, 672, 711, 724, 848, 849, 949, 1086, 1088, 1159, 1266, 1306, 1311, 1383, 1404, 1485

gezogen worden.

Die Besitzer der zu diesen Serien gehörigen 3200 Stück Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Prämienbetrag von 110 Rthlr. für jede Schuldverschreibung vom 1. April 1861 ab entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, oder bei den Regierungs-Hauptkassen, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. I No. 6 bis 8 über die Zinsen vom 1. April 1860 ab, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben.

Der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird von der Prämie zurückbehalten. Die Schuldverschreibungen können übrigens schon vom 1. März 1861 ab zur Prüfung bei den gedachten Kassen vorgelegt werden; auch werden dort Quittungs-Formulare unentgeltlich verabfolgt.

Von den bereits früher verlooften und gekündigten Serien, und zwar

aus der ersten Verloosung (1856):

von Ser. 607, 1279, 1328, 1356, 1418 und 1441;

aus der zweiten Verloosung (1857):

von Ser. 42, 55, 79, 169, 180, 182, 211, 316, 319, 390, 391, 443, 469, 542, 715, 722, 815, 855, 863, 1209;

aus

aus der dritten Verloosung (1858):

von Ser. 162, 570, 770, 782, 789, 890, 971, 1121, 1284, 1364, 1420;

aus der vierten Verloosung (1859):

von Ser. 106, 198, 218, 263, 267, 279, 286, 303, 327, 483, 534, 543, 547, 555, 632, 702, 764, 797, 938, 958, 1010, 1042, 1084, 1218, 1480, 1487, 1495;

aus der fünften Verloosung (1860):

von Ser. 39, 174, 290, 339, 490, 601, 624, 832, 834, 837, 846, 857, 978, 996, 1109, 1158, 1187, 1244, 1336,

sind viele Schuldverschreibungen bis jetzt noch nicht realisirt, und es werden daher die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien hierdurch von Neuem erinnert.

In einen Schriftwechsel über die Prämien-Auszahlung können wir uns so wenig wie die Staatsschulden-Tilgungskasse einlassen, es werden vielmehr dergleichen Eingaben nicht angenommen, sondern ohne Weiteres portopflichtig zurückgesandt werden.

Berlin, den 15. September 1860.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Natan. Guenther. Löwe.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die verloosten Schuldverschreibungen unserer Haupt-Kasse mittelst Schreibens, worin dieselben nach Serien, Nummern und Kapital-Beträgen verzeichnet werden müssen, einzureichen sind, und daß demnächst den Interessenten von der gedachten Kasse Quittung über den Kapital-Betrag zur Vollziehung übersandt und nach deren Rückempfang von unserer Haupt-Kasse Zahlung geleistet werden wird.

Frankfurt a. d. O., den 20. September 1860.

No. 93. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 4. Juli c. in No. 30. des Amtsblatts bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Kanton Schaffhausen der von der Königlichen Staats-Regierung mit 17 anderen Kantonen der Schweiz getroffenen Uebereinkommen, wegen gegenseitiger Befreiung der Handelsreisenden von der Gewerbesteuer, beigetreten ist.

G.-S. No. 109. September.

Frankfurt a. d. O., den 17. September 1860.

In

No. 94. In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½prozentigen Staats-Anleihen aus den Jahren 1848, 1850, 1852, 1854 und 1855 A. sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Capital-Beträge vom 1. April k. J. ab, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94. oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, nach dem 1. April k. J. fälligen Zinscoupons baar in Empfang zu nehmen.

Um etwaigen Wünschen der Inhaber dieser Schuldverschreibungen entgegen zu kommen, sollen letztere auf Verlangen schon vom 1. k. Mts. ab eingelöst werden.

In diesem Falle werden die vom 1. October d. J. ab laufenden Zinsen zu 4½ pCt. bis zum 15. und beziehungsweise bis zum Schlusse desjenigen Monats, in welchem die Schuldverschreibungen bei den vorgedachten Kassen eingereicht werden, gegen Ablieferung der am 1. April k. J. und später fälligen Zinscoupons baar vergütet. Wird eine Schuldverschreibung erst in dem Zeitraum vom 16. März bis zum 1. April k. J. präsentirt, so ist der an letzterem Tage fällige Zinscoupon davon zu trennen, und für sich in gewöhnlicher Art zu realisiren.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten. Formulare zu den Quittungen werden von der Kontrolle der Staatspapiere und von den Regierungs-Hauptkassen unentgeltlich verabreicht. Es können sich aber dieselben in einen Schriftwechsel über die Zahlungsleistung nicht einlassen und es werden dergleichen Eingaben unberücksichtigt und portopflichtig den Bittstellern zurückgesendet werden. Auf der Anlage sind die Nummern derjenigen Schuldverschreibungen der oben bezeichneten Anleihen, welche durch die früheren Verloosungen gekündigt, bis jetzt aber noch nicht realisirt sind, mitabgedruckt, und es werden die Inhaber dieser nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Berlin, den 15. September 1860.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Guenther. Löwe.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die verloos'ten Schuldverschreibungen unserer Hauptkasse mittelst Schreibens, worin dieselben nach Litera, No. und Kapital-Be-

Digitized by Google

Beträgen verzeichnet werden müssen, einzureichen sind. Die Hauptkasse wird demnächst den Interessenten ein Quittungs-Formular über den Kapitalbetrag zur Vollziehung übersenden und nach deren Rückempfang Zahlung leisten.

In Betreff derjenigen Zahlungen, welche vor dem 1. April k. J. geleistet werden sollen, wird bemerkt, daß in dieser Beziehung die Hauptkasse sich in einen Schriftwechsel nicht einlassen kann, vielmehr müssen die desfallsigen Schuldverschreibungen bei derselben von den Interessenten entweder persönlich oder durch einen Bevollmächtigten abgeliefert werden.

Frankfurt a. d. O., den 25. September 1860.

No. 95 I. R. No. 101. September.

Das Königliche Ober-Präsidium der Provinz Brandenburg hat die Abtrennung der von dem Großbüdner Christian Freund zu Ober-Lindow an den Königlichen Forstfiskus veräußerten, in dem sogenannten Lindower Neulande im Forstschutzbezirke Kaisermühl der Königlichen Oberförsterei Neubrück belegenen Forstparzelle von 13 Morgen Flächen-Inhalt von dem Verbande der Gemeinde Ober-Lindow, im Lebuser Kreise, und deren Vereinigung mit dem fiskalischen Gutsbezirke der Königlichen Oberförsterei Neubrück auf Grund des §. 1. im Gesetze vom 14. April 1856 mittelst Reskripts vom 13. September d. J. genehmigt.

Frankfurt a. d. O., den 19. September 1860.

No. 96. I. R. No. 147. April.

Bekanntmachung

den Ankauf von Militair-Dienstpferden pro 1860 betreffend.

Regierungsbezirk Frankfurt a. d. O.

Zum Ankaufe von Militair-Dienstpferden im Alter von drei bis einschließlich acht Jahren, sind in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Frankfurt und den angrenzenden Bereichen, für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 11. Juni	in Züllichau,	den 13. Oktober	in Zirke,
„ 13. „	„ Grünberg,	„ 15. „	„ Driesen,
„ 16. „	„ Guben,	„ 17. „	„ Friedeberg,
„ 18. „	„ Cottbus,	„ 18. „	„ Landsberg a. W.,
„ 20. „	„ Lübben,	„ 20. „	„ Cüstrin,
„ 21. Juli	„ Torgau,	„ 22. „	„ Letschin,
„ 28. „	„ Angermünde,	„ 24. „	„ Wrietzen.
„ 27. August	„ Pyritz,		

Die

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, werden einer Orts-Obrigkeit, auf Gefahr und Kosten des früheren Eigenthümers, übergeben, oder auch in einem Remonte-Depot aufgestellt und sind von dem Verkäufer nach Empfang der desfallsigen Aufforderung, gegen Rückzahlung des Kaufpreises und gegen Erstattung der sämmtlichen Unkosten wieder in Besitz zu nehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue rindlederne Trense mit haltbarem Gebisse, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 11. April 1860.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.
(gez.) von Schütz. Mentzel. von Hantke.

Mit Bezug auf vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der diesjährige Remonte-Ankauf wieder wie früher stattfindet, und die Remonte-Ankaufs-Commission aus dem Major Sackersdorf à la suite des 3. Dragoner-Regiments als Präses, dem Rittmeister von Ohlen und Adlerskron vom 6. Ulanen-Regiment als ersten und dem Premier-Lieutenant von Kotze vom 7. Ulanen-Regiment als zweiten Hülfs-Offizier bestehen wird.

Hierbei setzen wir das pferdezüchtende Publikum zugleich davon in Kenntniß, daß der Herr Minister der landwirthschaftlichen Angelegenheiten zur Deckung des Remonte-Bedarfs der Königlichen Landgestüte den Ankauf junger Hengste von Privatzüchtern im Lande beabsichtigt und daß demzufolge die Remonte-Ankaufs-Commission Seitens des Herrn Kriegs-Ministers autorisirt ist, bei Gelegenheit ihrer Umreisen von den vorkommenden, gut gezogenen, fehlerfreien und zur Zucht geeignet erscheinenden jungen Hengsten Notiz zu nehmen.

Indem wir auf diese Maßregel aufmerksam machen, empfehlen wir dem pferdezüchtenden Publikum, der gedachten Militair-Commission bei Gelegenheit der Remonte-Ankaufs-Märkte auch die verkäuflichen jungen Hengste zur vorläufigen Besichtigung vorzuführen.

Frankfurt a. d. O., den 5. Mai 1860.

No. 97. 2. Re. 618. September.

Die diesjährige Wiederholungs-Prüfung provisorisch angestellter Schulamts-Candidaten, welche die erste Prüfung bei dem Seminar zu Neuzelle bestanden haben, wird ebendaselbst am 5., 6. und 7. November d. J. stattfinden und haben sich die dazu Einberufenen am 4. November dort einzufinden und bei dem Seminar-Director Herrn Prediger Weymann zu melden.

Frankfurt a. d. O., den 11. September 1860.

Per-

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Der Prediger Gustav Hermann Strumpf zu Rosenthal ist zum Archidiakonus bei der Evangelischen Gemeine der Domkirche zu Soldin, Diöces Soldin, bestellt worden.

Der Vorsitz bei den in Fürstenwalde bestehenden Kreis-Prüfungs-Commissionen für Handwerker ist dem Magistrats-Beigeordneten Schildknecht daselbst übertragen worden.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Herrmann Robert Hitze ist von Koenigsberg i. d. N. nach Krieścht gezogen.

Der Apotheker I. Klasse Wilhelm Theodor Morgenstern hat die Buchholzsche Apotheke zu Lübben käuflich erworben.

Der Gastgeber E. Foerster zu Züllichau ist auf Grund der ihm von der Leipziger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft ertheilten Vollmacht als Agent dieser Gesellschaft concessionirt worden.

Der Kaufmann A. Büttner zu Cüstrin ist auf Grund der ihm von der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft ertheilten Vollmacht als Agent dieser Gesellschaft concessionirt worden.

Der Kaufmann Paul Steige zu Sorau ist auf Grund der beigebrachten Anstellungsbescheinigung als Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank zu München concessionirt worden. Diese Stellung berechtigt ihn nur zur Vermittelung, nicht zum Abschluß von Versicherungsverträgen oder Besorgung sonstiger Rechtsgeschäfte für die genannte Anstalt.

Der Versicherungs-Inspektor C. Strömberg zu Frankfurt a. d. O. ist auf Grund der beigebrachten Anstellungsbescheinigung als Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank zu München concessionirt worden. Diese Stellung berechtigt ihn nur zur Vermittelung, nicht zum Abschluß von Versicherungsverträgen oder Besorgung sonstiger Rechtsgeschäfte für die genannte Gesellschaft.

Die dem Eigenthümer August Mielenz zu Alt-Wriezen im Ober-Barnimer Kreise, zum Betriebe von Agenturgeschäften für die Mobiliar-Brandversicherungs-Gesellschaft zu Brandenburg a. d. H. von Seiten der Königlichen Regierung zu Potsdam ertheilte Concession ist auf den diesseitigen Verwaltungsbezirk ausgedehnt worden.

Der

Der Kaufmann Hirsch Benjamin zu Bernstein hat die Agentur der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft und der allgemeinen deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Union“ zu Weimar niedergelegt.

Der Kaufmann S. Simon zu Landsberg a. d. W. ist an Stelle des Stadtraths Graf daselbst auf Grund der ihm von der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft ertheilten Vollmacht als Agent dieser Gesellschaft concessionirt worden.

Der Privatsecretair R. Fröhner zu Driesen ist an Stelle des verstorbenen Kaufmanns Michael Wegner daselbst auf Grund der beigebrachten Anstellungs-Bescheinigung als Agent der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft concessionirt worden. Diese Stellung berechtigt ihn nur zur Vermittelung, nicht zum Abschluß von Versicherungs-Verträgen oder Besorgung sonstiger Rechtsgeschäfte für die genannte Gesellschaft.

Der Kaufmann C. L. Regenberg zu Woldenberg hat die bisher von ihm verwalteten Agenturen:

der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft,
der Allgemeinen deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Union“ zu Weimar,
der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft und
der Berlinischen Renten- und Kapitals-Versicherungs-Bank

niedergelegt.

Der Kaufmann F. Grunzke zu Landsberg a. d. W. hat die Agentur der Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft „Germania“ zu Stettin niedergelegt.

Die dem Billeteur W. Wulff zu Beeskow zum Betriebe von Agenturgeschäften für die Schlesische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau von Seiten der Königlichen Regierung zu Potsdam ertheilte Concession ist auf den diesseitigen Verwaltungsbezirk ausgedehnt worden.

Der Maurermeister Wenzel zu Lippehne hat die Agentur der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Im Kreise Cottbus sind

für den 2. ländlichen Bezirk der Schankwirth Christian Smalla zu Werben,
für den 12. ländlichen Bezirk der Oberamtmann Mothes zu Sergen,
für den 13. ländlichen Bezirk der Halbhüfner Marose zu Kiebusch

als Schiedsmänner gewählt und bestätigt worden.

Fol-

Digitized by Google

Folgende bisherige Schiedsmänner des Kreises Friedeberg i. d. N.:

für den 5. ländlichen Bezirk der Eigenthümer Karl Klatt in Gottschimmerbruch,

für den 6. ländlichen Bezirk der Mühlenmeister Wilhelm Julius Hoff in Neu-Carbe,

für den 8. ländlichen Bezirk der Leibgedinger Friedrich Wilhelm Seydler in Guschterholländer,

für den 9. ländlichen Bezirk der Eigenthümer Karl Wilhelm Gaede in Marienthal,

für den 10. ländlichen Bezirk der Eigenthümer Julius Fanselow in Vordamm

sind als Schiedsmänner wiederum gewählt und bestätigt worden.

Für den 1. ländlichen Bezirk des Arnswalder Kreises ist der Rittergutsbesitzer von Wedell auf Großgut Neuwedell als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Für den Sandower Stadt- und Vorstadt-Bezirk zu Cottbus ist der Kaufmann Carl Haraffowitz daselbst als Schiedsmann wiederum gewählt und bestätigt worden.

Für den 11. ländlichen Bezirk des Cottbuser Kreises ist der Schankwirth Waschan zu Groß-Lieskow als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Für den 14. ländlichen Bezirk des Lebuser Kreises ist der Rittergutsbesitzer Graf von Finkenstein zu Reitwein als Schiedsmann wiederum gewählt und bestätigt worden.

Für die Stadt Lieberose ist der Schuhmachermeister Riech daselbst als Schiedsmann wiederum gewählt und bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

(1.) Der auf den 1. Oktober d. Js. angesetzte Kram- und Viehmarkt zu Zehden wird am 4. desselben Monats abgehalten werden. 1. No. 719. August.

Frankfurt a. d. O., den 13. September 1860.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(2.) In

1. No. 1276. August. (2.) In der Stadt Neudamm wird der dritte diesjährige, auf den 26. September angesetzte Krammarkt am 4. Oktober, der damit verbundene Vieh- und Pferdemarkt aber am Tage vorher abgehalten werden.

Frankfurt a. d. O., den 13. September 1860.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

1. No. 1592. August. (3.) Der diesjährige dritte Krammarkt zu Königsberg i. d. N., welcher im Kalender auf den 26. d. Mts. angesetzt ist, wird am 31. Oktober, und der damit verbundene Vieh- und Pferdemarkt am Tage vorher abgehalten werden.

Frankfurt a. d. O., den 19. September 1860.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.

Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. d. O.

Amts-Blatt

der Kgl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a. O.

№ 40 Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 3. Oktober 1860.

Während Meiner Anwesenheit bei den Manövern des Garde-Corps, des 3. Armee-Corps und der 7. Division ist Mir von allen Befehlshabern und Behörden gemeldet worden, daß die Truppen vorzüglich gut aufgenommen und verpflegt worden sind, und daß durchgehends das freundlichste Verhältniß zwischen Orts-Einwohnern und Soldaten bestanden hat. Ich beauftrage Sie, den betreffenden Kreisen und Ortschaften Meine Zufriedenheit über diese Aufnahme der Truppen auszusprechen und dies öffentlich bekannt zu machen.

Berlin, den 20. September 1860.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

gez. Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

An den Staats- und Minister des Innern Grafen von Schwerin.

Vorstehende, von dem Herrn Minister des Innern mir zur Kenntnißnahme und Veröffentlichung mitgetheilte Allerhöchste Ordre bringe ich hiermit zur besonderen Kenntniß der betreffenden Kreise und Ortschaften.

Potsdam, den 29. September 1860.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
Staats-Minister. (gez.) Flottwell.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

No. 98
I. No. 520. September.

Der laut amtlichen Certificats vom 24. Februar 1854 vorschriftsmäßig registrirten Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Times" zu London wird hierdurch in Gemäßheit der Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Mai 1853 die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten hinsichtlich der, im zweiten Abschnitt des ersten General-Hauptstücks der Vertragsurkunde vom 26. Dezember 1853 vorgesehenen Aufnahme von Versicherungen gegen das Zerschlagen von Spiegelglas und anderen Glasarten lediglich auf solche Geschäfte beschränkt, ertheilt und zwar unter folgenden Bedingungen:

1. Die

1. Die Statuten der Gesellschaft sind in demjenigen Umfange, welchen das Königliche Polizei-Präsidium zu Berlin bestimmen wird, auf Kosten der Gesellschaft in dem Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin in einer getreuen deutschen Uebersetzung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Alle Veränderungen derselben sind dem Königlichen Polizei-Präsidium zu Berlin Behufs Einholung der Genehmigung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten rechtzeitig und bei Vermeidung der Untersagung des Geschäftsbetriebs, anzuzeigen.
2. Die Gesellschaft hat in Berlin ein besonderes Geschäftslokal einzurichten, einen daselbst domicilirenden General-Bevollmächtigten zu bestellen und lediglich von diesem Orte aus ihre Verträge mit den inländischen Versichernden abzuschließen, auch bei den Gerichten dieses Ortes wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten als Beklagte Recht zu nehmen.
3. Der General-Bevollmächtigte der Gesellschaft hat dem Königlichen Polizei-Präsidium zu Berlin vor dem Ablauf der drei ersten Monate eines jeden Geschäftsjahres, außer der General-Bilanz der Gesellschaft, eine, das inländische Geschäft betreffende Special-Bilanz, worin das in Preußen befindliche Activum, abgesondert von dem übrigen Activum, aufzuführen ist, einzureichen. Dem Königlichen Polizei-Präsidium bleibt vorbehalten, die Grundsätze über die Art der Aufstellung dieser Bilanz näher festzusetzen, sowie nähere Erläuterungen derselben und speciellen Ausweis über die darin enthaltenen einzelnen Positionen zu fordern. Der General-Bevollmächtigte hat persönlich für die Wahrheit der eingereichten Special-Bilanz einzustehen, auch nach Ermessen der Behörde sonstige zulängliche Sicherheit hierfür zu stellen.
4. Rücksichtlich der Concession der, von der Gesellschaft anzustellenden Agenten, mit Einschluß des General-Agenten, ist die Bestimmung des §. 3 des Gesetzes vom 17. Mai 1853 maßgebend.
5. Diese Concession ist jederzeit widerruflich und auf Kosten der Gesellschaft sowohl in den zu 1. bezeichneten, als in den Blättern derjenigen Regierungs-Bezirke, in welchen Agenten der Gesellschaft concessionirt werden, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 2. Juni 1857.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(gez.) v. d. Heydt.

Vorstehende Concession der Versicherungs-Gesellschaft „Times" zu London für Versicherungen gegen das Zerschlagen von Spiegelglas und anderen Glasarten wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. d. O., den 24. September 1860.

In

Digitized by Google

No. 99.
L. R. No. 208.
September.

In Gemäßheit des Reſcriptes des Königlichen Miniſteriums der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 24. d. M. iſt der Taxpreis eines Blutegels für die Zeit vom 1. Oktober d. J. bis ultimo März k. J. auf

„2 Silbergroſchen 3 Pfennige"

feſtgeſetzt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Frankfurt a. d. O., den 27. September 1860.

Perſonal-Chronik.

Se. Königliche Hoheit der Prinz-Regent haben im Namen Sr. Majeſtät des Königs geruht, dem Kreis-Steuer-Einnehmer Knoll zu Calau den Character als Rechnungs-Rath zu verleihen.

Frankfurt a. d. O., den 24. September 1860.

Der Regierungs-Präſident. In Vertretung: Rüdiger.

Der ſeitherige Landraths-Amts-Verweſer, Rittmeiſter von der Marwitz, iſt mittelſt Allerhöchſter Ordre vom 27. Auguſt d. J. zum Landrathe des Lebuſer Kreiſes ernannt worden.

Se. Königl. Hoheit der Prinz Regent haben im Namen Sr. Majeſtät des Königs dem Königl. Kreis-Phyſikus Dr. Serlo zu Croſſen den Charakter als Sanitäts-Rath zu verleihen geruht.

Als unbeſoldete Rathmänner ſind beſtätigt worden: in Neudamm der Kaufmann Hermann Wedel, in Dobrilugk der Lohgerbermeiſter Gottfried Lehmann, in Königswalde der Fleiſchermeiſter Politzky.

Als unbeſoldete Beigeordnete: in Schönfließ der Rentier J. F. Ullrich, in Bernſtein der Poſterpedient Mörner, in Forſt der Tuchfabrikant Wilhelm Rüdiger.

Der Kaufmann F. Jennerich zu Frankfurt a. d. O. iſt auf Grund der ihm von der Verſicherungs-Geſellſchaft „Times" zu London für Verſicherungen gegen das Zerſchlagen von Spiegelglas und anderen Glasarbeiten ertheilten Vollmacht als Agent dieſer Geſellſchaft conceſſionirt worden.

Der Kaufmann F. W. Roloff zu Arnswalde iſt auf Grund der ihm von der Verſicherungs-Geſellſchaft „Thuringia" ertheilten Vollmacht als Agent dieſer Geſellſchaft conceſſionirt worden.

Der Major a. D. von Oertzen zu Lippehne iſt an Stelle des Maurermeiſter Wenzel daſelbſt auf Grund der beigebrachten Anſtellungsbeſcheinigung als Agent der Aachen-Münchener Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft conceſſionirt worden. Dieſe Stellung berechtigt ihn nur zur Vermittelung, nicht zum Abſchluß von Verſicherungsverträgen oder Beſorgung ſonſtiger Rechtsgeſchäfte für die genannte Geſellſchaft.

Der

Der Apotheker R. Witte zu Lübbenau hat die Agentur der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck niedergelegt.

Die Kaufleute J. A. Casper zu Cottbus und F. Neumann zu Sommerfeld, sowie der Spediteur A. Lanßky zu Forst sind auf Grund der beigebrachten Anstellungsbescheinigungen als Agenten der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank in München concessionirt worden. Diese Stellung berechtigt dieselben nur zur Vermittelung, nicht zum Abschluß von Versicherungs-Verträgen oder Besorgung sonstiger Rechtsgeschäfte für die genannte Gesellschaft.

Der Kaufmann C. Prawitz zu Crossen ist auf Grund der beigebrachten Anstellungsbescheinigung als Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank zu München concessionirt worden. Diese Stellung berechtigt ihn nur zur Vermittelung, nicht zum Abschluß von Versicherungsverträgen oder Besorgung sonstiger Rechtsgeschäfte.

Der Gutsbesitzer C. R. Zeigermann zu Woltersdorf, im Soldiner Kreise, ist an Stelle des Amtmanns G. L. Voß daselbst für die Kreise Königsberg, Landsberg und Soldin auf Grund der ihm von der Meklenburgischen Mobiliar-Brand- und Hagel-Versicherungs-Gesellschaften zu Neubrandenburg ertheilten Vollmacht als Agent dieser Gesellschaften concessionirt worden.

Der ehemalige Criminal-Protokollführer Carl Neumann zu Cüstrin hat die Agentur der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck niedergelegt.

Der Kämmereikassen-Controlleur Braunsdorf zu Fürstenwalde ist an Stelle des Kaufmanns C. Köppen daselbst für die dortige Stadt und Umgegend auf Grund der beigebrachten Anstellungsbescheinigung als Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" zu Hamburg concessionirt worden. Diese Stellung berechtigt ihn nur zur Vermittelung, nicht zum Abschluß von Versicherungs-Verträgen oder Besorgung sonstiger Rechtsgeschäfte für die genannte Gesellschaft.

Der bisher provisorisch angestellte Carl Gustav Albert Kranig ist zum Schullehrer zu Groebitz mit Moellendorf, in der Diöcese Dobrilugk, definitiv bestellt worden.

Die Berufung des Küsters und Lehrers Ernst August Albrecht, bisher in Pritzhagen, zum Küster und zweiten Lehrer zu Neu-Hardenberg, in der Diöcese Müncheberg, ist bestätigt worden.

Die Berufung des bisherigen zweiten Lehrers zu Sandow Otto Heinrich Schiffer zum fünften Lehrer an der städtischen Elementarschule in der Sprembergerer Vorstadt von Cottbus ist bestätigt worden.

Der

Der Forstaufseher Witte zu Kienitz, in der Oberförsterei Carzig, ist zum Förster auf der inne habenden Stelle vom 1. September d. J. ab ernannt worden.

Personal-Veränderungen für den Monat September 1860.

A. Bei dem Königl. Appellations-Gericht zu Frankfurt a. d. O.

Seine Königliche Hoheit der Prinz-Regent haben im Namen Sr. Majestät des Königs den Vice-Präsidenten Burchard zum ersten Präsidenten des Königlichen Appellationsgerichts in Ratibor und den Tribunalsrath, ordentlichen Professor der Rechte Dr. Simson zu Königsberg i. Pr. zum Vice-Präsidenten des hiesigen Königlichen Appellationsgerichts zu ernennen geruht. Der Auskultator Hartmann ist in das Departement des Königlichen Kammergerichts versetzt worden.

B. Bei den Kreisgerichten im Departement.

Der Büreau-Assistent Eckelt in Sommerfeld ist zum Secretair bei den Kreisgerichts-Commissionen daselbst, der Civil-Supernumerar und Aktuar Thieme in Finsterwalde zum Büreau-Assistenten bei dem Kreisgericht in Sorau, der Büreau-Gehülfe Natusch zu Spremberg und der invalide Sergeant Schirmer zu Züllichau zu Kanzlisten bei den dortigen Kreisgerichten, der Bote und Exekutor Grunert in Züllichau zum ersten Gerichtsdiener und der Hülfsbote Bethmann zu Landsberg a. d. W. zum Boten und Exekutor bei dem dortigen Kreisgericht ernannt. Der Bote, Exekutor und Gefangenwärter Hertig in Zehden ist pensionirt.

Der bisherige Assistent Friedrich Wilhelm Pankow zu Frankfurt ist zum Königlichen Materialien-Verwalter bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn ernannt worden.

Der bisherige Stations-Assistent Geittner in Sorau ist zum Königlichen Eisenbahn-Stations-Assistenten II. Klasse bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

Allerhöchste Ordre de dato Berlin, den 1. September 1860, betreffend die Genehmigung der Vorschriften für die Berg-Akademie zu Berlin.

Auf Ihren Bericht vom 25. August d. J. ertheile Ich hierdurch den hierbei zurückerfolgenden Vorschriften für die Berg-Akademie zu Berlin Meine Genehmigung. Berlin, den 1. September 1860.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

(gez.) Wilhelm.

Prinz von Preußen, Regent.

(gegengez.) von der Heydt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Vor-

Vorschriften für die Königliche Berg-Akademie zu Berlin.

Zweck der Akademie.

§. 1. Die Königliche Berg-Akademie in Berlin hat den Zweck, denjenigen, welche sich im Berg-, Hütten- und Salinenwesen ausbilden wollen, Gelegenheit zur Erwerbung der erforderlichen Fachkenntnisse zu geben.

Leitung und Verwaltung.

§. 2. Die Akademie ist dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten untergeordnet. Die specielle Leitung führt ein von dem Minister ernannter Director.

Die Kassen- und Büreaugeschäfte werden vom Beamten der Ministerial-Abtheilung für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen wahrgenommen.

Curatorium.

§. 3. Das Curatorium der Akademie besteht aus fünf von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ernannten Mitgliedern und wirkt mit bei etwaiger Abänderung organischer Einrichtungen, bei Feststellung des Lehrplanes, so wie bei Anstellung der Docenten und Lehrer.

Obliegenheiten des Directors.

§. 4. Außer der Leitung im Ganzen liegt dem Director ob:

1) Die Ertheilung der Erlaubniß zum Besuche der Akademie, nach Maaßgabe der Bestimmungen in §§. 11—13;
2) die Ueberwachung des planmäßigen Ganges der Lehrvorträge und des Unterrichts;
3) die Controle über die Sammlungen und Lehrmittel, für welche zunächst die betheiligten Docenten verantwortlich zu machen sind, so wie über Instandhaltung der Gebäude und des Inventariums;
4) die Aufstellung und Einreichung der Etats-Entwürfe;
5) die Anschaffung von Utensilien, Mobilien und Lehrmitteln und die Vollziehung der Zahlungs-Anweisungen an die Kasse innerhalb der Grenzen des Etats;
6) die Einreichung der Jahres-Rechnungen, die Bearbeitung und Erledigung der Notaten und Monita;
7) die Erstattung eines Jahresberichtes;
8) die Berufung der ordentlichen Docenten zu Berathungen über den Lehrplan und andere den Unterricht betreffende Verhältnisse, so oft dergleichen erforderlich sind, in der Regel aber halbjährlich einmal.

Or-

Digitized by Google

Ordentlicher Unterricht.

§. 5. Für die Hauptgegenstände des Unterrichts werden ordentliche Docenten mit der Verpflichtung, bestimmte Vorträge zu halten und bestimmten Unterricht zu ertheilen, von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten auf Vorschlag des Directors und gutachtlichen Bericht des Curatoriums angestellt.

Außerordentlicher Unterricht.

§. 6. Außerdem kann der Director mit Zustimmung des Curatoriums jedem ordentlichen Docenten der Berg-Akademie, jedem Professor oder Lehrer einer anderen höheren Lehranstalt und sonstigen qualificirten Personen gestatten, Vorträge über hierher gehörige Gegenstände zu halten.

Allgemeiner Lehrplan.

§. 7. Der Cursus der Berg-Akademie ist einjährig und dauert vom 15. Oktober bis 15. August des folgenden Jahres.

Zu Weihnachten und Ostern finden 14tägige, zu Pfingsten 6tägige Ferien statt.

Lehrgegenstände.

§. 8. Der ordentliche Unterricht umfaßt folgende Lehrgegenstände:

1) Bergbaukunde;
2) Salinenkunde;
3) allgemeine Hüttenkunde;
4) Eisenhüttenkunde;
5) Mechanik;
6) Maschinenlehre;
7) Markscheide- und Meßkunst;
8) Zeichnen und Construiren, mit Vorträgen über Projections-Methoden und Schatten-Constructionen;
9) Repetitorien und Colloquien über Mineralogie und Geognosie;
10) Repetitorien und Colloquien über mathematische Disciplinen.

Nach Vollendung des akademischen Laboratoriums wird

11) Unterricht in der practischen und theoretischen Probirkunst und Maaß-Analyse ertheilt werden.

Das specielle Verzeichniß der Lectionen wird halbjährlich bekannt gemacht.

Aufnahme in die Akademie.

§. 9. Die Aufnahme der Studirenden erfolgt durch Inscription auf vorgängige schriftliche mit den nöthigen Attesten begleitete Anmeldung bei dem Director vom 1. bis 15. October jedes Jahres.

Die

Digitized by Google

Die geschehene Inscription wird auf dem Anmeldebogen vermerkt, welchem der Studirende bei dem Registratur-Beamten der Akademie in Empfang zu nehmen hat.

§. 10. Jeder Inscribirte erhält zugleich eine von dem Director unterzeichnete, für die Dauer des Lehrganges gültige Erkennungskarte.

Berechtigung zur Inscription.

§. 11. Zur Inscription sind berechtigt:

1) diejenigen Expectanten, welche sich dem Preußischen Staatsdienste widmen wollen, insofern sie bereits Universitäts-Vorlesungen über Mineralogie, Geognosie, Experimental-Chemie und Physik, Differential- und Integral-Rechnung gehört haben.

2) Inländer, welche das Zeugniß der Reife von einem Gymnasium oder einer Realschule (erster oder zweiter Ordnung) besitzen, mindestens ein Jahr bei der praktischen Bergarbeit beschäftigt gewesen sind und genügende Kenntnisse in den ad 1. genannten wissenschaftlichen Gegenständen nachweisen.

Zulassung von Ausländern.

§. 12. Auch Ausländer werden inscribirt, wenn sie bei der Meldung zur Aufnahme hinreichende theoretische und practische Vorbildung nachweisen, um die Berg-Akademie mit Erfolg besuchen zu können.

Zulassung von Hospitanten.

§. 13. Außerdem ist der Director befugt, anderen Personen den Besuch einzelner Vorträge gegen Erlegung des im §. 17. bestimmten Honorars zu gestatten.

Solche Hospitanten erhalten an Stelle des Anmeldebogens einen Erlaubnißschein, in welchem die betreffenden Lehrgegenstände namhaft gemacht werden.

Meldung bei der Kasse und den Docenten.

§. 14. Die Zahlung des Honorars (§. 17.) an die Akademie-Kasse und die persönlichen Meldungen der Studirenden und Hospitanten bei den Docenten geschehen unter Vorlegung des Anmeldebogens, beziehentlich des Erlaubnißscheines, halbjährlich innerhalb längstens vier Wochen nach Beginn des Semesters.

§. 15. Kein Docent ist befugt, die Meldung eines Studirenden anzunehmen oder den Besuch der Vorträge und des Unterrichts zuzulassen, bevor nicht das Honorar gezahlt und darüber von der Kasse auf dem Anmeldebogen quittirt, beziehungsweise die Stundung nachgewiesen ist.

§. 16.

Digitized by Google

§. 16. Wer unterläßt, die Honorare innerhalb des im §. 14. bestimmten Zeitraums zu entrichten, hat die Beitreibung derselben und nach Befinden der Umstände die Ausschließung von dem Unterrichte an der Berg-Akademie und die Löschung in der Inscriptionsliste zu gewärtigen.

Honorare.

§. 17. An Honorare entrichten die inscribirten Studirenden für den ordentlichen Unterricht überhaupt 30 Thaler halbjährlich.

Hospitanten zahlen für eine einzelne Vorlesung halbjährlich auf jede wöchentliche Lehrstunde 1½ Thaler — also beispielsweise bei einem wöchentlich fünfstündigen Vortrage 7½ Thaler. — Für den Zeichnen-Unterricht (§. 8. sub 8.) sind 5 Thaler halbjährlich zu entrichten.

Den Betrag des Honorars für außerordentliche Vorträge setzen die Docenten im Einverständniß mit dem Curatorium fest, worüber der Kasse Nachricht zu geben ist. Hierbei soll im Allgemeinen für den Hospitanten der ordentlichen Lehrvorträge angenommene Satz nicht überschritten werden.

§. 18. Das für den außerordentlichen Unterricht eingezahlte Honorar wird den betreffenden Lehrern am Schlusse des Semesters nach Abzug einer Rendantengebühr von 3 pCt. ausgezahlt.

Stundung.

§. 19. In Fällen großer, durch glaubhafte Atteste öffentlicher Behörden nachzuweisender Bedürftigkeit kann der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, auf Vorschlag des Directors, inscribirten Inländern Stundung der Hälfte des Honorars für den ordentlichen Unterricht bewilligen.

Eine Stundung der Honorare für außerordentliche Lehrvorträge findet nicht statt.

§. 20. Die Bewilligung der Stundung wird von dem Director auf dem Anmeldebogen bescheinigt.

Durch einen schriftlichen Revers übernimmt der Studirende alsdann die Verpflichtung, die gestundeten Beträge spätestens in sechs Jahren nach dem Abgange von der Akademie an deren Kasse zu zahlen.

Zurückerstattung des Honorars.

§. 21. Rückzahlung des Honorars erfolgt nur bei außerordentlichen Vorlesungen, wenn dieselben nicht zu Stande gekommen oder innerhalb der ersten drei Monate des Semesters abgebrochen oder auf eine andere als die angekündigte Zeit verlegt worden sind. Die Beträge müssen jedoch in den ersten vier Monaten des laufenden Semesters bei der Kasse abgehoben werden, widrigenfalls der Anspruch auf Rückerstattung erlischt.

Digitized by Google

Zeugnisse.

§. 22. Die Testate werden am Schlusse jedes Semesters durch Eintragung in die dafür bestimmte Columne des Anmeldebogens ertheilt.

Auf Verlangen werden den Studirenden Zeugnisse über den Besuch der Berg-Akademie durch den Director gegen Rückgabe des Anmeldebogens ausgestellt.

Entfernung von der Akademie.

§. 23. Ueber die Entfernung derjenigen Studirenden, welche sich durch ihr Verhalten innerhalb oder außerhalb der Akademie einer ferneren Beibehaltung unwürdig zeigen, entscheidet der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten auf den Antrag des Directors.

Diejenigen, welche sich für den Staatsdienst ausbilden, gehen mit der Entfernung von der Akademie zugleich der Qualität als Expectanten verlustig.

§. 24. Abänderungen dieser Vorschriften bleiben vorbehalten.

Vorstehende durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 1. d. M. genehmigte Vorschriften für die Königl. Berg-Akademie zu Berlin werden in Folge Erlasses des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Excellenz, vom 10. d. M. mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der nächste Kursus von der Akademie am 15. Oktober d. J. eröffnet werden wird.

Rüdersdorf, den 16. September 1860.

Königl. Preußisches Berg-Amt.

Cramer. Mende.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.

Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. d. O.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Kgl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a. O.

№ 41. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 10. Oktober 1860.

Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten pro 1860.

No. 29. enthält (No. 5262.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Altmärkischen Wische-Deichverbandes im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 10. August 1860.

(No. 5263.) Statut wegen Bildung einer Genossenschaft zur Ent- und Bewässerung der Wiesen im Lückerather Bachthale. Vom 25. August 1860.

(No. 5264.) Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Statuts einer unter der Benennung „Aktiengesellschaft für Gasbeleuchtung in Hamm" mit dem Domizil zu Hamm errichteten Aktiengesellschaft. Vom 8. September 1860.

(No. 5265.) Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 30. August 1860, betreffend die Umwandlung der Kommanditgesellschaft zur Gründung des Bades Neuenahr im Regierungsbezirk Coblenz in eine Aktiengesellschaft unter der Firma: „Aktien-Gesellschaft zur Gründung des Bades Neuenahr im Ahrthale" und Bestätigung ihres Statuts. Vom 10. September 1860.

Bekanntmachung.

Die Chaussee von Droffen über Zielenzig bis zur Grenze des Regierungsbezirks Frankfurt in der Richtung auf Meseritz ist in das Verzeichniß derjenigen Straßen, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll Breite in Folge des §. 1. der Verordnung vom 17. März 1839 für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk verboten ist, aufgenommen worden.

Berlin, den 22. September 1860.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

No. 100. K. No. 912. September.

Nach einer Mittheilung des Herzoglich Anhaltischen Staats-Ministeriums zu Dessau ist zur Einlösung des noch im Umlauf befindlichen Restes der im Jahre 1856 in Abschnitten von 25 Rthlr. ausgegebenen Köthen-Bernburger Eisenbahn-Kassenscheine eine zwölfmonatliche präklusivische Frist bis zum 1. Sep-

tem-

Digitized by Google

tember 1861 anberaumt, dergestalt, daß bis dahin die fraglichen Eisenbahnscheine bei der Herzoglichen Staats-Schulden-Verwaltungskasse, sowie bei allen übrigen herrschaftlichen Kassen des Herzogthums nicht allein, wie bisher, in Zahlung angenommen, sondern auch auf Verlangen umgetauscht werden, nach Eintritt des vorgedachten Termins aber alle nicht eingelösten Scheine der bezeichneten Art ihre Gültigkeit verlieren und alle Ansprüche aus denselben an den Köthen-Bernburger Eisenbahnfonds, beziehentlich an die herrschaftlichen Kassen, erlöschen.

Berlin, den 21. September 1860.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. v. d. Heydt.

Der Finanz-Minister.
gez. v. Patow.

An die Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O.

M. f. H. IV. 9535.
F.-M. I. 11,747.

Vorstehender Erlaß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. d. O., den 29. September 1860.

No 101.
1. No. 217.
September.

Seit längerer Zeit finden sich in den Zeitungen Bekanntmachungen, in welchen ausländische — angeblich — Handelsfirmen Gelder zu mäßigen Zinsen offeriren.

Die angestellten Ermittelungen haben ergeben, daß mit diesen Anerbietungen lediglich auf die Leichtgläubigkeit Einzelner spekulirende Betrügereien beabsichtigt werden, und daß sie erhebliche Verluste für Diejenigen herbeigeführt haben, welche auf dergleichen Anerbietungen sich eingelassen haben.

Wir finden uns veranlaßt, das Publikum vor dieser Art des Betruges zu warnen.

Frankfurt a. d. O., den 1. Oktober 1860.

No. 102.
IV. No. 4981.

Die Deklaration des diesjährigen Weingewinnes betreffend.

Das Weinbau treibende Publikum wird unter Hinweisung auf die Bekanntmachung vom 17. October 1851 (Seite 347 des Amtsblatts de 1851) darauf aufmerksam gemacht, daß die Deklarationen über den diesjährigen Weingewinn spätestens bis zum 15. November d. J. der Ortsbehörde zu übergeben sind.

Eine weitere spezielle Aufforderung zur Abgabe dieser Deklarationen durch die Steuer- oder Gemeinde-Beamten findet nicht statt, und bezüglich des Transports von Trauben zur Kelterung oder Weinbereitung, oder von Most, aus einem Weinsteuerbezirk in den andern, oder nach Orten, wo kein Weinbau betrieben wird, gelten auch ferner die Bestimmung der obengedachten Bekanntmachung vom 17. Oktober 1851.

Frankfurt a. d. O., den 29. September 1860.

Per-

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Der bisherige Prorector Dr. Purmann am Gymnasium zu Lauban ist zum Director des Gymnasiums zu Cottbus ernannt worden.

Der Kaufmann G. Prochnow zu Woldenberg ist an Stelle des Kaufmanns C. L. Regenberg daselbst auf Grund der beigebrachten Anstellungsbescheinigung als Agent der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft concessionirt worden. Diese Stellung berechtigt ihn nur zur Vermittelung, nicht zum Abschlusse von Versicherungs-Verträgen oder Besorgung sonstiger Rechtsgeschäfte für die genannte Gesellschaft.

Der bisherige zweite Lehrer an der Schule zu Manschnow Carl Jakob Heinrich Klemann ist zum Küster und Schullehrer zu Guschterhollaender, in der Friedebergschen Diöcese, bestellt worden.

In der Stadt Müncheberg ist der bisherige Schiedsmann, Bürgermeister Schiele, wiederum als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

(1.) Die Schullehrer-Stelle in Trampe, zur Diöcese Soldin gehörig, Privat-Patronats, ist durch die Versetzung ihres zeitherigen Inhabers erledigt worden. 2. No. 1615. September.

Frankfurt a. d. O., den 4. Oktober 1860.
Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(2.) Die dritte Lehrerstelle in Neu-Hardenberg, zur Diöcese Müncheberg gehörig, Privat-Patronats, wird durch die Versetzung ihres zeitherigen Inhabers erledigt. 2. No. 1698. September.

Frankfurt a. d. O., den 4. Oktober 1860.
Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(3.) Bekanntmachung,
die im Michaelistermine 1860 zu Merseburg ausgelooften Steuer-Kredit-Kassen-Scheine betreffend.

Bei der heute hierselbst erfolgten Verloosung der im Jahre 1764, so wie der, anstatt der früheren unverwechselten und unverloosbaren Steuerscheine, im Jahre 1836 ausgefertigten Steuer-Kredit-Kassen-Scheine, sind folgende Nummern, deren Realisirung im Ostertermine 1861 erfolgen wird, gezogen worden:

1. von den Steuer-Kredit-Kassen-Scheinen aus dem Jahre 1764:

von Litt. A. à 1000 Thaler

No. 484. 495. 556. 781. 1030. 1512. 2144. 2313. 2594. 2738. 2811. 2851. 3025. 3440. 3872. 4050. 4104. 4404. 4701. 5488. 5529. 5578.

Digitized by Google

5578. 6263. 6400. 6912. 7413. 7702. 7959. 8447. 8521. 8922. 8980. 9214. 9486. 9855. 10555. 10679. 10691. 10991. 11124. 12150. 12180. 12375. 12496. 13162. 13335. 13404. 13441. 13710.;

von Litt. B. à 500 Thaler

No. 46. 647. 986. 989. 2018. 2028. 2223. 2325. 3057. 3238. 3687. 4138. 4360. 4650. 4820. 5301. 5469. 5517. 5609. 6220. 6915. 7381. 7489. 7643. 7897. 7927.;

von Litt. D. à 100 Thaler

No. 109. 202. 612. 1003. 1700. 1853. 1951. 2001. 2099. 2322. 2877. 3068. 3096. 3180. 3466. 3614. 3689. 3974. 4082. 5200. 5582. 5626. 6454. 6460. 6657.;

2. von den Steuer-Kredit-Kassen-Scheinen aus dem Jahre 1836:

von Litt. A. à 1000 Thaler

No. 146. 197. 252. 258. 271.;

von Litt. B. à 500 Thaler

No. 31. 53.;

von Litt. C. à 200 Thaler

No. 36. 148. 161.;

von Litt. D. à 100 Thaler

No. 33.;

von Litt. E. à 50 Thaler

No. 11.

Außerdem wurden von den unverzinslichen Kammer-Kredit-Kassen-Scheinen Litt. E. à 45 Thaler die Scheine No. 4674. 4675. 4859. 5496. 5497. 5585. 5586. 5674. 6191. zur Zahlung im Ostertermine 1861 ausgesetzt.

Die Inhaber der vorverzeichneten verlooften und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden hierdurch aufgefordert, die Kapitalien gegen Rückgabe der Scheine und der zu den verzinslichen Scheinen gehörenden Talons und Coupons mit dem Eintritt des Ostertermins 1861, wo die Verzinsung der jetzt gezogenen Steuer-Kredit-Kassen-Scheine aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse in Preußischem Courant zu erheben.

Merseburg, den 27. September 1860.

Im Auftrage der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Der Regierungs-Präsident v. Wedell.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. d. O.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Kgl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a. O.

№ 42. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 17. Oktober 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

No. 103. I. R. No. 9. Oktober.

Das Königliche Oberpräsidium der Provinz Brandenburg hat die Einverleibung des auf einem früher zur Königlichen Forst gehörig gewesenen Grundstück errichteten Etablissements Weißsenn, welches sich gegenwärtig im Besitze der Wittwe Paetznick und der Hallmannschen Eheleute befindet, in den Communal-Verband der Gemeinde Bergdorf, im Friedeberger Kreise, auf Grund des §. 1. des Gesetzes vom 14. April 1856 mittelst Rescripts vom 29. September d. J. genehmigt.

Frankfurt a. d. O., den 9. Oktober 1860.

No. 104. I. No. 461. Oktober.

Das Preisverzeichniß der Königlichen Landes-Baumschule zu Sanssouci für 1860/61, auf welches im Interesse der Baumzucht das betheiligte Publikum hierdurch aufmerksam gemacht wird, liegt bei sämmtlichen Königlichen Landraths-Aemtern, dem Königlichen Rentamte zu Sonnenburg und den Königlichen Domainen-Aemtern zur Einsicht aus.

Frankfurt a. d. O., den 9. Oktober 1860.

Personal-Chronik.

Die Rittergutsbesitzer Oberst-Lieutenant a. D. Neumann auf Schönfeld, und General-Major a. D. Graf von Finkenstein auf Trebichow sind zu Kreis-Deputirten des Crossener Kreises gewählt und als solche bestätigt worden.

Nach dem Ausscheiden des Königlichen Landstallmeisters von Thielau ist dem Königlichen Major a. D. von Goetzen die commissarische Verwaltung der Gestüte Graditz und Repitz Allerhöchsten Orts übertragen worden.

Der praktische Arzt, Operateur und Geburtshelfer Dr. Johann Christian Brüning ist von Friedeberg nach Zehden gezogen.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Albert Julius Gustav Hoffmann ist von Bennekenstein (Regierungs-Bezirk Erfurt) nach Seelow gezogen.

Der

Digitized by Google

Der Apotheker Otto Ferdinand Curtius zu Sorau hat die Apotheke seines Vaters, des Apothekers Curtius ebendaselbst, übernommen.

Auf Grund der beigebrachten Anstellungsbescheinigungen sind die Kaufleute:

Albert Kierstein zu Frankfurt a. d. O. für den diesseitigen Regierungs-Bezirk, mit Ausschluß der Kreise Königsberg i. d. N., Soldin, Arnswalde, Friedeberg und Landsberg a. d. W.;

Ferdinand Grunzke zu Landsberg a. d. W. für die Kreise Königsberg i. d. N., Soldin, Arnswalde, Friedeberg und Landsberg a. d. W.

als Hauptagenten, sowie die Kaufleute:

S. Aron zu Baerwalde, J. G. Franke zu Peitz, B. O. Zuchold zu Calau, H. Isaac zu Vietz, im Landsberger Kreise, H. Fröhlich zu Zellin, im Königsberger Kreise, R. Masekowsky zu Schwiebus, A. Wachner zu Crossen, S. Würzburg zu Arnswalde, H. Solf zu Sonnenburg, F. Kreßler zu Groß-Neuendorf, im Lebuser Kreise, G. Avellis zu Forst;

die Buchbindermeister:

G. Mattha zu Berlinchen und J. Koschy zu Driesen,

der Gasthofsbesitzer E. W. Wende zu Friedeberg, der Putzwaarenhändler W. Lehmann zu Soldin und der Thierarzt 1. Klasse Th. Knoch zu Müncheberg

als Specialagenten der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Frankfurt a. M. concessionirt worden. Diese Stellung berechtigt dieselben nur zur Vermittelung, nicht zum Abschluß von Versicherungsverträgen oder Besorgung sonstiger Rechtsgeschäfte für die genannte Gesellschaft.

Der Kaufmann W. Krumpelt zu Forst ist an Stelle des Spediteurs A. Lanßky daselbst auf Grund der ihm von der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin ertheilten Vollmacht als Agent dieser Gesellschaft concessionirt worden.

Der Kaufmann M. Schwarz zu Sternberg ist auf Grund der beigebrachten Anstellungsbescheinigung als Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank zu München concessionirt worden. Diese Stellung berechtigt ihn nur zur Vermittelung, nicht zum Abschluß von Versicherungs-Verträgen oder Besorgung sonstiger Rechtsgeschäfte für die genannte Gesellschaft.

Der Kaufmann G. Ulrich zu Cüstrin ist an Stelle des Spediteurs R. Heylandt daselbst auf Grund der ihm von den Magdeburger Feuer- und Hagel-Versicherungs-Gesellschaften ertheilten Vollmacht als Agent dieser Gesellschaften concessionirt worden.

Der

Digitized by Google

Der Apotheker G. Wagner zu Bernstein ist an Stelle des Kaufmanns H. Benjamin daselbst auf Grund der beigebrachten Anstellungsbescheinigung als Agent der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft concessionirt worden. Diese Stellung berechtigt ihn nur zur Vermittelung, nicht zum Abschluß von Versicherungs-Verträgen oder Besorgung sonstiger Rechtsgeschäfte für die genannte Gesellschaft.

Der Kaufmann G. Prochnow zu Woldenberg ist an Stelle des Kaufmanns C. L. Regenberg daselbst auf Grund der beigebrachten Anstellungsbescheinigungen als Agent der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft und der Berlinischen Renten- und Kapitals-Versicherungs-Bank concessionirt worden. Diese Stellung berechtigt ihn nur zur Vermittelung, nicht zum Abschluß von Versicherungs-Verträgen oder Besorgung sonstiger Rechtsgeschäfte für die genannten Gesellschaften.

Der Apotheker A. Schieberlein zu Mohrin hat die Agentur der vaterländischen Feuer- und Hagel-Versicherungsgesellschaften zu Elberfeld niedergelegt.

Der Lohgerbermeister Carl Flügel sen. zu Kirchhain hat die Agentur der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Dem Vorwerkspächter John zu Ziltendorf ist der Charakter als Königlicher Oberamtmann verliehen worden.

Bei der hier am 24. v. Mts. vorschriftsmäßig abgehaltenen Prüfung pro schola sind:

a) der Candidat der Theologie Friedrich Hermann Johannes Ohnesorge in Friedeberg,
b) die Predigtamts-Candidaten: 1. Friedrich Adolph Nieschling in Berlin, 2. Carl August Clamann in Sommerfeld, 3. Richard Adolph Goettling in Calau und 4. Leberecht Eduard Conrad Gruender in Görlitz,

für eine Lehrerstelle, resp. 1 — 3 zur Verwaltung des Rektorats an einer allgemeinen Stadtschule befähigt erklärt worden.

Der Lehrer Carl Friedrich Brauer, bisher in Trampe, ist zum Schullehrer-Adjunkten zu Schützensorge, in der Diöcese Sonnenburg, bestellt worden.

An Stelle des anderweit angestellten Oberförster-Candidaten Ewald ist der Oberförster-Candidat Liebeneiner als Dienst-Assistent dem Oberförster Ewald in Massin beigegeben worden.

Für

Digitized by Google

Für den 4. ländlichen Bezirk des Kreises Arnswalde ist der bisherige Schiedsmann desselben Eigenthümer Ehrenberg zu Marienwalde als Schiedsmann wiederum gewählt und bestätigt worden.

Der Briefträger Thiele in Soldin ist mit Pension in den Ruhestand getreten, der bisherige Facteur Matzlow von Frankfurt a. d. O. als Briefträger nach Soldin versetzt und der Postbegleiter, invalider Sergeant Louis Kühne als Post-Büreau-Diener in Frankfurt a. d. O. angestellt worden.

Die durch die Entlassung des Post-Expediteurs Schönfeld erledigte Post-Expediteur-Stelle in Reppen ist dem bisherigen Bezirks-Feldwebel May, unter Ernennung desselben zum Post-Expediteur, vom 1. Oktober cr. ab übertragen worden.

Vermischte Nachrichten.

1. No. 2035. September.

(1.) Nachdem die Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Frankfurt a. M. die Genehmigung zum Geschäftsbetriebe in Preußen erhalten hat, werden in der Beilage die der genannten Gesellschaft ertheilte Concession vom 18. Juli d. J., sowie die Statuten derselben zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. d. O., den 9. Oktober 1860.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(2.) Die Kreis-Chirurgen-Stelle zu Flotow, mit welcher ein Gehalt von 100 Thlr. jährlich verbunden, ist vacant.

Qualificirte Aerzte und Wundärzte I. Klasse, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, haben sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse binnen 6 Wochen bei uns zu melden.

Marienwerder, den 2. Oktober 1860.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(Hierbei eine Beilage, enthaltend die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Frankfurt a. M. vom 18. Juli 1860 und die Statuten dieser Gesellschaft.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.

Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. d. O.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Kgl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a. O.

№ 43. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 24. Oktober 1860.

Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten pro 1860.

No. 30 enthält:

(No. 5266.) Gesetz wegen Abänderung des §. 83 der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 und der Deklaration vom 6. Oktober 1821. Vom 21. September 1860.

(No. 5267.) Allerhöchster Erlaß vom 25. August 1860, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee im Kreise Cottbus des Regierungsbezirks Frankfurt, von Cottbus bis zur Calauer Kreisgrenze in der Richtung auf Dreblau.

(No. 5268.) Allerhöchster Erlaß vom 29. August 1860, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Deutsch-Piekar über Neudeck bis zur Polnisch-Russischen Grenze bei Niesdara im Beuthener Kreise des Regierungsbezirks Oppeln.

(No. 5269.) Allerhöchster Erlaß vom 21. September 1860, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für die Verlängerung der Chaussee von Kotzenau nach Reisicht resp. Hainau bis Neusorge im Regierungsbezirk Liegnitz.

(No. 5270.) Allerhöchster Erlaß vom 21. September 1860, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Beeskow über Storkow nach Prierosbrück zum Anschluß an die Königs-Wusterhausen-Buchholzer Chaussee.

(No. 5271.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Beeskow-Storkow im Betrage von 50,000 Thalern. Vom 21. September 1860.

(No. 5272.) Bekanntmachung der unter dem 10. September 1860 erfolgten Allerhöchsten Genehmigung von Abänderungen des Statuts der Allgemeinen Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft in Berlin. Vom 30. September 1860.

Bekannt-

Bekanntmachung,
betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857, 7. Januar 1858 und 26. Januar d. J., sind diejenigen Personen, welche Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermines bei uns, der Kontrolle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokalkassen eingereicht haben, zur Empfangnahme des ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15. April 1857 zustehenden Ersatzes aufgefordert worden.

Da der Ersatz für diese Papiere dessenungeachtet noch immer nicht vollständig abgehoben ist, so werden die Betheiligten nochmals aufgefordert, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst Oranienstraße No. 92. oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen Personen, welche noch Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die erneuete Aufforderung, dieselben bei der Kontrolle der Staatspapiere oder den Regierungs-Hauptkassen zur Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 1. Dezember 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Guenther.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

No. 105
L. R. No. 78.
Oktober.

Das betheiligte Publikum wird hierdurch davon in Kenntniß gesetzt, daß nach höherer Anordnung fortan nur solche Ellen zur Eichung und Stempelung zugelassen werden, welche durch einen an ihrem freien Ende befindlichen Metallbeschlag gegen Abnutzung geschützt sind.

Frankfurt a. d. O., den 15. Oktober 1860.

No. 106
L. No. 804
Oktober.

Das Königliche Ober-Präsidium der Provinz Brandenburg hat die Einverleibung der an die verwittwete Gärtner König zu Bielow veräußerten, zwischen den Feldmarken der Gemeinden Lochwitz und Bielow belegenen fiskalischen Grundstücke und zwar des sogenannten Unterteichs, von 1 Morgen 4 QRuthen, und des sogenannten Oberteichs, von 1 Morgen 3 QRuthen, in den Gemeinde-Verband von Bielow, Crossener Kreises, auf Grund des §. 1. des Gesetzes vom 14. April 1856, mittelst Rescripts vom 20. Januar d. J. genehmigt.

Frankfurt a. d. O., den 13. Oktober 1860.

Das

No. 107
1. R. No. 96.
Oktober.

Das Königliche Oberpräsidium der Provinz Brandenburg hat die Vereinigung des Vorwerks Bienenwerder, so wie der Etablissements Neubodengrün, Wildemann und Heidekrug mit dem Communal-Verbande von Hoppegarten und des Mühlengrundstücks Neumühle nebst dem dabei belegenen Wolff'schen Grundstück mit dem Communal-Verbande der Gemeinde Schönfelde, im Lebuser Kreise, auf Grund des §. 1. des Gesetzes vom 14. April 1856 mittelst Rescripts vom 9. Oktober d. J. genehmigt.

Frankfurt a. d. O., den 18. Oktober 1860.

Polizei-Verordnung.

No. 108.
1. No. 1413.
Mai.

Die wegen Sicherstellung der Erd-, Lehm- und Sandgruben erlassenen Verordnungen vom 13. August 1822 (Amtsblatt 1822 S. 273), 28. August 1825 (Amtsblatt 1825 S. 344) und vom 18. August 1833 (Amtsblatt 1833 S. 286) haben sich erfahrungsmäßig als unzureichend erwiesen, indem in dergleichen Gruben noch oft Unglücksfälle vorgekommen sind, die vielfach den Tod der Verunglückten herbeigeführt haben.

Wir verordnen demnach auf den Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 unter Aufhebung der vorangegangenen Amtsblatt-Verordnungen Nachstehendes:

§. 1. Erd-, Lehm-, Sand- und Mergelgruben dürfen ohne ortspolizeiliche Genehmigung nicht angelegt werden.

§. 2. Dergleichen Gruben müssen von befahrenen Wegen mindestens zwei Ruthen entfernt sein und von der nach dem Wege zu belegenen Seite eine Barriere erhalten.

§. 3. Die Wände der Gruben dürfen niemals steil abgestochen werden, sondern müssen bei Sandgruben eine zweifüßige und bei allen andern Gruben eine einfüßige Böschung erhalten.

§. 4. Dieselbe Abböschung ist bei jeder Vertiefung odr Verbreitung der Gruben herzustellen.

§. 5. Wer diesen Bestimmungen zuwiderhandelt, verfällt in eine Geldbuße von 1 bis 10 Thalern, oder im Unvermögensfalle verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe.

§. 6. Alle Ortspolizei-Behörden haben auf die genaue Befolgung der vorstehenden Vorschriften zu halten.

Frankfurt a. d. O., den 16. Oktober 1860.

Per-

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Der Rittergutsbesitzer von Blücher auf Buderose, im Gubener Kreise, ist an Stelle des bisherigen und aus dem Kreise verzogenen Rittergutsbesitzer Heinze auf Wallwitz zum Wege-Polizei-Commissarius des 10. Bezirks erwählt und als solcher bestätigt worden.

Der Wundarzt I. Klasse und Geburtshelfer Friedrich Wilhelm Phemel zu Bobersberg ist mit Belassung seines Wohnsitzes daselbst zum Kreis-Wundarzt des Kreises Crossen ernannt worden.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. C. W. H. Rau ist von Kriescht nach Landsberg a. d. W. gezogen.

Der Apotheker Antoine Etienne Lohmann hat die privilegirte Apotheke zu Lippehne käuflich erworben.

Der Kaufmann Robert Brust zu Königsberg i. d. N., der Ackerbesitzer C. F. Holzhüter zu Bernstein und der Wirthschafts-Inspektor J. G. Joppe zu Bottschow, im Sternberger Kreise, sind auf Grund der beigebrachten Anstellungsbescheinigungen als Agenten der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Frankfurt a. M. concessionirt worden. Diese Stellung berechtigt dieselben nur zur Vermittelung, nicht zum Abschluß von Versicherungs-Verträgen oder Besorgung sonstiger Rechtsgeschäfte für die genannte Gesellschaft.

Der Zimmermeister R. Fitting zu Kienitz, im Lebuser Kreise, ist auf Grund der beigebrachten Anstellungsbescheinigung als Agent der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Frankfurt a. M. concessionirt worden. Diese Stellung berechtigt ihn nur zur Vermittelung nicht zum Abschluß von Versicherungs-Verträgen oder Besorgung sonstiger Rechtsgeschäfte für die genannte Gesellschaft.

Der Schmiedemeister A. Krause zu Friedeberg hat die Agentur der schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau niedergelegt.

Der Kaufmann C. L. Gericke zu Sorau hat die Agentur der Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Germania" zu Stettin niedergelegt.

Die Berufung des Cantors und Lehrers Carl Ludwig Theodor Voß, bisher in Barnth, zum Lehrer an der Haupt-Schule in Sommerfeld, ist bestätigt worden.

Der bisher provisorisch angestellte Carl Gustav Adolph Lachmann ist zum Küster- und Schullehrer-Adjunkten zu Münchhausen, in der Diöcese Dobrilugk, bestellt worden.

Die

Digitized by Google

Die Berufung des bisher provisorisch angestellten Eduard Gustav Pannwitz zum ersten Elementarlehrer und Küster in Kirchhain ist bestätigt worden.

Für die Stadt Driesen ist der bisherige Schiedsmann daselbst, Kaufmann Gustav Robert Ladisch wiederum als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Personal-Veränderungen im Bereiche der Königlichen Intendantur des 3. Armee-Corps.

1. Ernennungen.

1) Brusly, Reserve-Magazin-Rendant und mit der Wahrnehmung der Proviantmeister-Stelle in Spandau beauftragt, zum etatsmäßigen Proviantmeister daselbst.
2) Wendt, Proviant-Amts-Controlleur und mit Wahrnehmung der Proviantmeister-Stelle in Cüstrin beauftragt, zum etatsmäßigen Proviantmeister daselbst.
3) Liebich, Proviant-Amts-Assistent in Berlin, zum interimistischen Depot-Magazin-Verwalter in Züllichau.
4) Scheringer, Proviant-Amts-Assistent in Cöln, zum interimistischen Depot-Magazin-Verwalter in Nauen.
5) Memminger, Proviant-Amts-Assistent in Landsberg, zum interimistischen Depot-Magazin-Verwalter in Jüterbogk.

2. Versetzungen.

1) Weppler, Militair-Intendantur-Assessor, in gleicher Eigenschaft zum V. Armee-Corps.
2) Lincke, Militair-Intendantur-Sekretair, von der Intendantur des VI. zu der des III. Armee-Corps.
3) Hoffmann, Depot-Magazin-Verwalter in Nauen, in gleicher Eigenschaft nach Stendal.
4) Schreier, Proviant-Amts-Assistent, von Neisse nach Landsberg.
5) Burow, Proviant-Amts-Assistent in Rathenow nach Berlin.
6) Wentzke, Proviant-Amts-Assistent in Cüstrin nach Coblenz.

Vermischte Nachrichten.

(1.) Es soll die vierte Lehrerstelle an der Schule in Mohrin, zur I. Königsbergschen Diöcese gehörig, Privat-Patronats, besetzt werden. 2. No. 648. Oktober.

Frankfurt a. d. O., den 20. Oktober 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(2.) Die

2. No. 482. Oktober.

(2.) Die Schullehrer-Stelle in Neu-Erbach, zur Diöceſe Friedeberg gehörig, Königlichen Patronats, iſt durch die Verſetzung ihres zeitherigen Inhabers erledigt worden.

Frankfurt a. d. O., den 13. Oktober 1860.

Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulweſen.

Bekanntmachung.

(3.) Der Milzbrand unter dem Rindvieh auf dem Dominio Falckenberg, im Pyritzer Kreiſe, iſt gänzlich erloſchen und wird die über dieſe Ortſchaft unterm 2. Auguſt d. J. verhängte Sperre hiermit wieder aufgehoben.

Stettin, den 10. Oktober 1860.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(4.) Königliche Oſtbahn.

Bekanntmachung.

Vom 14. d. Mts. ab kommt, vorerſt für die nächſten 6 Monate, auf der Oſtbahn für Transporte von Kartoffeln in ganzen Wagenladungen von mindeſtens 100 Ctnr. ein ermäßigter Frachtſatz von 1¼ Pfennig pro Centner und Meile in Anwendung. Bei Sendungen bis zu 6 Meilen einſchließlich wird jedoch außerdem pro Centner ein feſter Zuſchlag berechnet, welcher für eine Meile 3 Pfennige, für 2 Meilen 2½ Pfennig und für jede Meile weiter ½ Pfennig weniger, mithin für 6 Meilen ½ Pfennig beträgt.

Hinſichtlich des Auf- und Abladens gelten die für die Güter der ermäßigten Klaſſen in Wagenladungen beſtehenden Beſtimmungen unſeres Tarifs vom 26. Mai d. J.

Tarif-Tabellen ſind binnen einigen Tagen zum Preiſe von 1 Sgr. bei unſeren Güter-Expeditionen käuflich zu haben.

Bromberg, den 16. Oktober 1860.

Königliche Direktion der Oſtbahn.

(Hierzu eine Außerordentliche Beilage, betreffend die Verwaltung des Kurmärkiſchen Landarmen-Weſens auf das Jahr 1859.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.

Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzſch und Sohn in Frankfurt a. d. O.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage

zum

Amtsblatt № 43. der Königlich Preußischen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

Ausgegeben den 24. Oktober 1860.

Ueber die Verwaltung

des

Kurmärkischen Landarmen-Wesens auf das Jahr 1859.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 15. September v. J. (Beilage zum Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam de 1859 Stück 41, und außerordentliche Beilage zum 41. Stück des Amtsblatts pro 1859 der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.) werden über die Verwaltung des Kurmärkischen Landarmen-Fonds und insbesondere der Landarmen-Häuser zu Strausberg und Prenzlau, des Landarmen- und Invaliden-Hauses zu Wittstock und der Land-Irren-Anstalt zu Neu-Ruppin folgende Nachrichten zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

I. Im Landarmen-Hause zu Strausberg befanden	Männer.	Weiber.	Kinder.	Summa.
sich am Schlusse des Jahres 1858	441	47	114	602
und im Jahre 1859 sind eingeliefert worden	2281	215	37	2533
Summa	2722	262	151	3135
Davon sind:				
1) gestorben	26	8	5	39
2) entwichen	17	—	1	18
3) als Ausländer über die Grenze gewiesen .	5	—	—	5
4) nach ihren Angehörigkeitsorten ꝛc. entlassen	2096	182	23	2301
5) in andere Anstalten versetzt	67	8	1	76
6) in Dienst oder in die Lehre untergebracht .	1	—	9	10
Summa	2212	198	39	2449
Es verblieben daher am Schlusse des Jahres 1859 . .	510	64	112	686

Die 112 Kinder — nämlich 67 Knaben und 45 Mädchen — befanden sich in der von dem eigentlichen Correctionshause zwar völlig abgesonderten, rücksichtlich der Verwaltung jedoch damit verbundenen Provinzial-Schul- und Erziehungs-Anstalt.

Im

Digitized by Google

Im Durchschnitt haben sich in der Gesammt-Anstalt täglich 493
Personen befunden, worunter

a) Kranke	35	
b) Schulkinder incl. 7 Kranke	109	
c) Krüppel und zur Arbeit unfähige Personen	8	
d) interimistische Domestiken	4	
		156
waren, daher zur Arbeit durchschnittlich		342
übrig blieben, von welchen zum vollen Pensum		190
und zum halben Pensum 152 = ...		76
überhaupt also		266

Personen zum vollen Pensum beschäftigt werden konnten.

Diese haben in 305 Arbeitstagen verdient:

1) bei der Landwollen-Maschinenspinnerei . . .	2198	Thlr.	16	Sgr.	4	Pf.
2) bei der Leinwand-Fabrikation	—	„	—	„	—	„
3) bei der Tuchweberei	188	„	18	„	—	„
4) bei der Handspinnerei	402	„	22	„	7	„
5) beim Weben baumwollener Zeuge	710	„	8	„	—	„
6) bei der Schneiderei und Schuhmacherei . .	665	„	18	„	5	„
7) bei der Beschäftigung von Hauslingen außerhalb der Anstalt	1972	„	16	„	9	„
8) beim Federnreißen, Zwirn- und Hanfspinnen, so wie beim Pantienenmachen	774	„	21	„	6	„
9) bei der Oekonomie und andern häuslichen Arbeiten	3761	„	20	„	—	„
Summa	10674	Thlr.	21	Sgr.	7	Pf.
Der Arbeitsverdienst der Kinder beträgt	260	Thlr.	7	Sgr.	—	Pf.

II. Im Landarmen-Hause zu Prenzlau befanden sich am

	Männer.	Weiber.	Summa.
Schlusse des Jahres 1858	182	36	218
im Jahre 1859 sind eingeliefert worden	1412	121	1533
Summa	1594	157	1751
Davon sind:			
1) gestorben	15	2	17
2) entwichen	15	—	15
3) als Ausländer über die Grenze gewiesen . . .	14	—	14
4) nach ihren Angehörigkeitsorten ꝛc. entlassen . . .	1255	115	1370
5) in andere Anstalten versetzt	44	8	52
Summa	1343	125	1468
Es verbleiben daher am Schlusse des Jahres 1859	251	32	283

Im

Digitized by Google

Im Durchschnitt haben sich in der Anstalt täglich 238
Personen befunden, worunter
a) Kranke 31
b) Krüppel und zur Arbeit unfähige Personen 6
c) interimistische Domestiken 3
= 40
waren, so daß zur Arbeit durchschnittlich 198
Personen verblieben.
Von diesen gehen noch 5
schwache Personen ab, welche nur mit leichten Handleistungen, die keinen Ertrag gewähren, beschäftigt werden konnten. Bleiben 193

von welchen
zum vollen Pensum 153
und zum halben Pensum 40 = ... 20
überhaupt also 173
Individuen zum vollen Pensum beschäftigt werden konnten.

Diese haben in 305 Arbeitstagen verdient:

1) bei der Maschinenspinnerei	823	Thlr.	24	Sgr.	2	Pf.
2) bei der Leinwandfabrikation	12	„	13	„	6	„
3) bei der Tuchweberei	—	„	—	„	—	„
4) bei der Düngergyps-Fabrikation	21	„	6	„	—	„
5) bei der Schneiderei und Schuhmacherei . .	502	„	21	„	6	„
6) für die Beschäftigung von Häuslingen außerhalb der Anstalt	2379	„	17	„	6	„
7) beim Federnreißen, Pantienenmachen, Strumpfstricken, Kälberhaarspinnen ꝛc.	715	„	2	„	5	„
8) bei der Oeconomie und anderen häuslichen Arbeiten	1275	„	—	„	—	„
Summa . . .	6229	Thlr.	25	Sgr.	1	Pf.

III. A. In der für Corrigenden, Hospitaliten, Blinde und Blödsinnige bestimmten Abtheilung des Landarmen- und Invalidenhauses bei Wittstock befanden sich am Schlusse des Jahres 1858 . . . . . 230 | 130 | 12 | 372
im Jahre 1859 sind incl. Corrigenden eingeliefert worden . . . 86 | 47 | 7 | 140
Summa . . . 316 | 177 | 19 | 512

	Hospitaliten.	Blödsinnige.	Kinder.	Summa.
Davon sind:				
1) gestorben	30	29	5	64
2) entwichen	—	—	—	—
3) nach andern Anstalten translocirt . . .	1	—	4	5
4) in Dienst ꝛc. untergebracht	1	—	1	2
5) entlassen	58	1	4	63
Es betrug also der Abgang im Jahre 1859 . .	90	30	14	134
und der Bestand am Schlusse des Jahres	226	147	5	378
	373			

Unter

Digitized by Google

Unter den 373 Erwachsenen befanden sich 218 Männer und 155 Weiber und unter den 5 Kindern 4 Knaben und 1 Mädchen. Im Durchschnitt haben sich in der Anstalt täglich 350 Pfleglinge und darunter 183 Kranke und Arbeitsunfähige befunden. Die übrigen 167 Personen haben durch Federnreißen, Strumpfstricken, Wollespinnen, Strohdeckenflechten, bei der Schneiderei und Schuhmacherei ꝛc. und durch Beschäftigung außerhalb der Anstalt gegen Tagelohn . . . . . 1643 Thlr. 10 Sgr. 3 Pf.
sowie bei den Oeconomie- und andern häuslichen Arbeiten . . 1334 „ 9 „ 5 „
Summa . . . 2977 Thlr. 19 Sgr. 8 Pf.
verdient.

B. Die Zahl der Invaliden und zwar eines Theils derer, welche ihre Verpflegung im Provinzial-Invalidenhause bei Wittstock erhalten, resp. aus demselben beurlaubt sind, andern Theils solcher, denen statt der Natural-Verpflegung eine Geldentschädigung aus der Hauptkasse gezahlt wird, betrug

	Dem Invalidenhause bei Wittstock Ueberwiesene.	Verpflegungsgeld aus der Hauptkasse erhalten.	Summa.
am Schlusse des Jahres 1858	15	17	32
Der Abgang im Jahre 1859 beträgt	1	—	1
Es blieben daher am Schlusse des Jahres in Bestand einschließlich deren Frauen und Kinder.	14	17	31

IV. In der Land-Irren-Anstalt zu Neu-Ruppin befanden

	Männer.	Weiber.	Summa.
sich am Schlusse des Jahres 1858 in vier verschiedenen Verpflegungsklassen	100	59	159
im Jahre 1859 sind aufgenommen worden	27	26	53
Summa . . .	127	85	212
Davon sind:			
1) als geheilt entlassen	13	20	33
2) als gebessert entlassen	1	2	3
3) ungeheilt aus der Anstalt zurückgenommen . .	—	—	—
4) gestorben	4	3	7
5) nach andern Anstalten translocirt	9	8	17
Es sind also im Jahre 1859 überhaupt	27	33	60
abgegangen und am Schlusse desselben	100	52	152

darin verblieben. Die Durchschnittszahl der in der Anstalt verpflegten Personen betrug im Jahre 1859 täglich 155.

Unter den 155 Pfleglingen befanden sich 51, welche theils zu jeder Beschäftigung unfähig waren, theils und darunter auch die aus höheren Ständen, nur in einer Weise beschäftigt werden konnten, die keinen Ertrag gewährte. Die übrigen 104 Personen haben, auch in psychischer Hinsicht, zu ihrem eigenen Besten periodisch zu nützlichen Arbeiten angehalten werden können und sie haben:

1) durch Flachs- und Heedespinnen . . . . . 2 Thl. 4 Sgr. — Pf.
2) durch Federnreißen . . . . . 58 „ 5 „ — „
3) durch Strohdeckenflechten . . . . . 154 „ 29 „ — „
4) durch andere Handarbeiten . . . . . 61 „ 24 „ 9 „
zusammen . . . . . 277 Thl. 2 Sgr. 9 Pf.

baar

Digitized by Google

	Transport	277 Thlr.	2 Sgr.	9 Pf
baar verdient, sodann auch noch durch Ersparniß an Ausgaben für verschiedene Verrichtungen in der Anstalt und Ackerbau		436 „	5 „	2 „
im Ganzen also		713 Thlr.	7 Sgr.	11 Pf.

eingebracht.

V. Die Kosten der Verpflegung und Bekleidung einschließlich der allgemeinen Kosten der Administration der Anstalten haben im Jahre 1859 betragen für

Zahl der im Durchschnitt täglich Verpflegten.		Rt.	Sgr.	Pf.
	A. in der Anstalt zu Straußberg:			
389	Detinirte (incl. 3 interimistische Domestiken)	23279	17	6
109	Kinder	6784	7	9
498		30063	25	3
	B. in der Anstalt zu Prenzlau:			
238	Detinirte (incl. 3 interimistische Domestiken)	15971	11	—
	C. in der Anstalt zu Wittstock:			
14	Invaliden (incl. der auf kürzere oder längere Zeit Beurlaubten	20471	27	6
350	Hospitaliten, Blödsinnige, Blinde ꝛc.			
	D. in der Anstalt zu Neu-Ruppin:			
155	Geisteskranke	17148	17	—
1255	Zusammen	83655	20	9

Diese Kosten — jedoch in Betreff der Anstalten zu Straußberg und Prenzlau mit Ausschluß der Transport-, Arznei- und Begräbnißkosten haben für eine Person pro anno durchschnittlich betragen:

	Rt.	Sgr.	Pf.
1. in der Anstalt zu Straußberg:			
für einen gesunden arbeitsfähigen Detinirten mit Einschluß der Verwaltungskosten	55	28	7
für einen solchen, mit Ausschluß der Verwaltungskosten	33	5	9
für einen Kranken, mit Einschluß derselben	58	23	9
für einen solchen, mit Ausschluß derselben	36	10	11
für ein Kind, mit Einschluß derselben	57	20	7
für ein solches, mit Ausschluß derselben	34	27	9
2. in der Anstalt zu Prenzlau:			
für einen gesunden arbeitsfähigen Detinirten, mit Einschluß der Verwaltungskosten	60	2	9
für einen solchen, mit Ausschluß der Verwaltungskosten	32	27	8
für einen Kranken, mit Einschluß der Verwaltungskosten	64	14	2
für einen solchen, mit Ausschluß derselben	37	9	1
3. in der Anstalt zu Wittstock:			
für einen Invaliden, incl. der mit Geldentschädigung Beurlaubten (durchschnittlich einschließlich der General-Kosten)	49	27	1
für einen Hospitaliten oder Blödsinnigen (desgl.)	56	12	8
4. in der Anstalt zu Neu-Ruppin:			
für einen Geisteskranken durchschnittlich (desgl.)	110	19	1

VI. An

VI. An Armen-Unterstützungen, Kur-, Verpflegungs- und Detentionskosten sind . . . . . 5250 Thlr. 22 Sgr. 4 Pf.
an Invaliden-Verpflegungsgeldern außer den sub V. C. für Invaliden angegebenen Kosten aus der Landarmen-Haupt-Kasse direkt noch . . . . . 888 „ — „ — „
so wie zur Beförderung des Taubstummen-Unterrichts . 300 „ — „ — „
zusammen also 6438 Thlr. 22 Sgr. 4 Pf.
gezahlt worden.

VII. Der Abschluß des Vermögenszustandes des Kurmärkischen Landarmenfonds ergab am Schlusse des Jahres 1858 einen Bestand von . . . . . 47505 Thlr. 29 Sgr. 2 Pf. Baar und in zinstragenden Dokumenten. 10192 Thlr. 25 Sgr. 3 Pf. Werth der Natural-Bestände in den Anstalten.
und weiset am Schlusse des Jahres 1859 einen Bestand von 75803 „ 4 „ 7 „ 10837 „ 14 „ 11 „
nach. Es hat sich daher im Jahre 1859 der Zustand um 28297 „ 5 „ 5 „ 644 „ 19 „ 8 „
zusammen also um . . . . . 28941 Thlr. 25 Sgr. 1 Pf.
verbessert.

Von den erwähnten Natural-Beständen im Werthe von 10837 Thlr. 14 Sgr. 11 Pf. befanden sich:

in der Anstalt zu Strausberg für . . . . . 3803 Thlr. 25 Sgr. 1 Pf.
„ „ „ „ Prenzlau „ . . . . . 1817 „ 22 „ 6 „
„ „ „ „ Wittstock „ . . . . . 3522 „ 27 „ 6 „
„ „ „ „ Neu-Ruppin „ . . . . . 1692 „ 29 „ 10 „
= 10837 Thlr. 14 Sgr. 11 Pf.

Außerdem gehört zu dem Vermögen des Kurmärkischen Landarmenfonds noch der Werth der Grundstücke und der Gebäude, so wie das gesammte Inventarium der genannten vier Anstalten.

Berlin, den 18. September 1860.

Ständische Landarmen-Direktion der Kurmark.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung.
Gedruckt in der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. d. O.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Kgl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a. O.

№ 44. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 31. Oktober 1860.

Bekanntmachung,
betreffend die Entdeckung der Verfertiger falscher Banknoten.

Seit kurzem sind Nachbildungen der neuesten, mit einem mehrfarbigen Unterdruck versehenen Noten der Preußischen Bank à 25 Rthlr. zum Vorschein gekommen, welche, obgleich sie bei aufmerksamer Betrachtung als Nachbildungen unschwer erkennbar, doch bei nur oberflächlicher Ansicht zur Täuschung wohl geeignet sind. Indem wir daher das Publikum auf diese falschen Noten aufmerksam machen, und zur Vorsicht bei Annahme Preußischer Banknoten à 25 Rthlr. in Zahlung auffordern, sichern wir zugleich demjenigen, welcher zuerst einen Verfertiger oder wissentlichen Verbreiter dieser Nachbildungen oder anderer Gattungen falscher Preußischer Banknoten bei der Orts- oder Polizeibehörde oder dem Gerichte dergestalt anzeigt, daß derselbe zur Untersuchung gezogen und bestraft werden kann, eine Belohnung hierdurch zu, deren Betrag unserer Bestimmung vorbehalten bleibt, und den Umständen nach bis auf Höhe von 500 Rthlr. festgesetzt werden soll.

Wer Anzeigen dieser Art zu machen hat, kann sich übrigens, wenn er es verlangt, und es ohne Nachtheil für die Untersuchung möglich ist, der Verschweigung seines Namens versichert halten.

Berlin, den 19. Oktober 1860.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Nathan. Gamet. Guenther. Löwe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

No. 109
I. No. 1178.
Oktober.

Das Königliche Oberpräsidium der Provinz Brandenburg hat die Einverleibung einer an die Wittwe Engelmann veräußerten Fläche von einem Morgen von dem bei Cladow belegenen fiskalischen sogenannten Achterhofe in den Gemeinde-Verband von Cladow, Landsberger Kreises, auf Grund des §. 1. des Gesetzes vom 14. April 1856, mittelst Rescripts vom 1. März d. J. genehmigt.

Frankfurt a. d. O., den 24. Oktober 1860.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Der Polizei-Verwalter Linke zu Drebkau ist an Stelle des Beigeordneten Bauer vom 1. November cr. ab zum Polizei-Anwalt für den Bezirk der Königlichen Kreisgerichts-Commission zu Drebkau ernannt worden.

Bei der landwirthschaftlichen Regierungs-Abtheilung hierselbst ist:

1) der Regierungs-Sekretair Berch pensionirt worden,
2) der Kassen-Controleur Wimmer gestorben und
3) der Büreau-Assistent v. Cubach zum Regierungs-Sekretair,
4) der Civil-Supernumerarius Knoll zum Büreau-Assistenten,
5) der Kassenschreiber Völkerling zum Kassen-Controleur und
6) der Civil-Supernumerarius Dreyack zum Kassenschreiber befördert worden.

Frankfurt a. d. O., den 25. Oktober 1860.

Der Regierungs-Präsident v. Selchow.

In Christianstadt ist der Tischlermeister Andreas Wolff als unbesoldeter Beigeordneter, der Kürschnermeister Friedrich Renner als unbesoldeter Rathmann, in Friedland der Bäckermeister Karl Gressel als unbesoldeter Beigeordneter, in Spremberg der Kaufmann Wilhelm Schittke als unbesoldeter Beigeordneter, der unbesoldete Senator Eduard Bernhardt anderweit in dieser Eigenschaft und der Tuchfabrikant Ferdinand Kern als unbesoldeter Senator bestätigt worden.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Johann Heinrich Friedrich Stoßmeister ist von Dölzig nach Neudamm gezogen.

Die Kaufleute Eduard Erdmann zu Zielenzig, Carl Weinke zu Peitz, Julius Gemeinhardt zu Finsterwalde und der Apotheker Justus Ludwig zu Müllrose sind auf Grund der beigebrachten Anstellungsbescheinigungen als Agenten der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank zu München concessionirt worden. Diese Stellung berechtigt dieselben nur zur Vermittelung, nicht zum Abschluß von Versicherungsverträgen oder Besorgung sonstiger Rechtsgeschäfte für die genannte Gesellschaft.

Die Berufung des vierten Lehrers an der Stadtschule in Beeskow, Johann Georg Gottlob Schuster zum Küster an der deutschen und der wendischen Kirche daselbst und zum Organisten an der letzteren ist bestätigt worden.

Für den 10. ländlichen Bezirk des Kreises Sorau ist der Rittergutsbesitzer von Herford auf Tauchel als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Ver-

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

Lebens-Rettung.

(1.) Der Herr Minister des Innern, Excellenz, hat dem Weichensteller Johann Friedrich Natusch zu Sommerfeld für die am 15. März d. J. von ihm mit großer Entschlossenheit ausgeführte Rettung der 10jährigen Arbeitertochter Marie Exner vom Tode des Ertrinkens, die Erinnerungs-Medaille verliehen. 1. R. No. 118. Oktober.

Frankfurt a. d. O., den 22. Oktober 1860.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Lebens-Rettung.

(2.) Des Herrn Ministers des Innern Excellenz hat dem Regierungs-Civil-Supernumerar Limberg und dem Töpfer-Lehrling Schimpke hierselbst für die von denselben am 6. August d. J. mit Muth und Entschlossenheit ausgeführte Rettung des Schiffers Schmaedicke vom Tode des Ertrinkens die Erinnerungs-Medaille verliehen. 1. R. No. 121. Oktober.

Frankfurt a. d. O., den 22. Oktober 1860.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Lebens-Rettung.

(3.) Des Herrn Ministers des Innern Excellenz hat dem Schuhmachermeister Schulz zu Driesen für die bewirkte Rettung des 9jährigen Knaben Franz Schubert daselbst vom Tode des Ertrinkens die Erinnerungs-Medaille verliehen. 1. R. No. 140. Oktober.

Frankfurt a. d. O., den 24. Oktober 1860.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Orts-Benennung.

(4.) Das dem Kaufmann Haepp zu Neuwedell, im Arnswalder Kreise, gehörige, in der dortigen Feldmark belegene Vorwerk wird mit unserer Genehmigung fortan den Namen: 1. No. 1329. September.

„Wilhelmshöh"

führen.

Frankfurt a. d. O., den 25. Oktober 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(5.) Die Küster- und Schullehrerstelle zu Lypke, zur Diöcese Friedeberg gehörig, Privat-Patronats, ist durch die Versetzung ihres zeitherigen Inhabers erledigt worden. 2. No. 1350 Oktober.

Frankfurt a. d. O., den 26. Oktober 1860.

Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(6.) Das

Bekanntmachung.

(6.) Das Försterhaus Horney an der von Königsberg i. d. N. nach Freienwalde a. d. O. führenden Chaussee und zwar:

½ Meile von Königsberg i. d. N.,
½ Meile von der Posthalterstelle Groß-Mantel und
2 Meilen von Zehden

belegen, ist zur Posthaltestelle bestimmt worden, woselbst von jetzt an Personen eingeschrieben und in die unbesetzten Plätze der dort coursirenden Personenposten und Beichaisen aufgenommen werden können.

Frankfurt a. d. O., den 27. Oktober 1860.

Der Ober-Post-Direktor. J. V.: Breithaupt.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.

Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. d. O.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Kgl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a. O.

№ 45. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 7. November 1860.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidiums der Provinz Brandenburg.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Herr Fürstbischof von Breslau durch Circumscriptions-Urkunde vom 29. September d. J. den Bezirk der katholischen Curatie Sorau dahin festgestellt hat, daß derselbe die Katholiken der Stadt Sorau und desjenigen Umkreises, welcher durch die Ortschaften: Gassen, Jessen, Jueritz, Grabow, Niemaschkleba, Rinkendorf, Bernsdorf, Krohle, Tschacksdorf, Haasel, Zugleibe, Mildenau, Ober-Ullersdorf, Teichdorf, Nieder-Ullersdorf, Hansdorf, Zedel, Jeschkendorf, Wellersdorf, Reinswaldau, Behnau, Nismenau, Dubrau, Billendorf, Guschau, Witzen, Gassen gebildet wird, umfassen soll, dergestalt, daß nicht nur die katholischen Einwohner dieser Ortschaften, sondern auch die des gesammten von diesen Orten eingeschlossenen Gebietes dazu gehören.

Zu dieser Feststellung des Bezirks der katholischen Seelsorgerstelle zu Sorau hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten mittels Erlasses vom 13. d. Mts. die Anerkennung von Staatswegen ertheilt.

Potsdam, den 24. Oktober 1860.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
Staats-Minister. (gez.) Flottwell.

Der in Barmen versammelte eilfte evangelische Kirchentag hat sich durch das in authentischen Consularberichten dargestellte grenzenlose Elend der in Syrien lebenden zahlreichen Christen, welche durch den wilden Fanatismus einiger Völkerstämme auf alle erdenkliche Weise gemißhandelt worden sind, bewogen gefunden, einen Ausschuß aus seiner Mitte zu erwählen, dessen Aufgabe es ist, zur Abhülfe der Noth unter den noch vorhandenen christlichen Familien, durch die Königlichen Consulate zu Beyruth und Damascus die wirksamsten Wege der Hülfe zu ermitteln und die bei ihm eingehenden Geldbeiträge auf diesem Wege zur Verwendung gelangen zu lassen.

Dieser

Digitized by Google

Dieser Ausschuß besteht mit seinem Mittelpunkte in Berlin, unter dem Vorsitze des Herrn Hofpredigers Dr. Snellage aus folgenden Männern:

dem Herrn Ober-Consistorial-Rath Dr. von Mühler,
" " General-Superintendenten Dr. Hoffmann,
" " Baurath Erbkamm,
" " Legationsrath Abeken,
" " Professor Dr. Lepsius,
" " Prediger Lionnet,
" " Professor Dr. Meßner,
sämmtlich in Berlin,
" " Oberbürgermeister Bredt in Barmen,
" " General-Superintendenten Wiesmann in Münster

und derselbe ist bereit, die ihm anzuvertrauenden Geldbeiträge zur planmäßigen Verwendung zu bringen und für die darüber abzulegende öffentliche Rechenschaft Sorge zu tragen.

Ich glaube bei dem so oft bewährten christlichen Wohlthätigkeitssinn der Einwohner der meiner oberen Leitung anvertrauten Provinz kaum nöthig zu haben, die Bereitwilligkeit derselben für diesen Zweck noch besonders in Anspruch zu nehmen und beschränke mich daher nur noch auf die Mittheilung, daß nach den eingegangenen Berichten in 150 zerstörten Ortschaften 16,000 Männer ermordet, 3000 Mädchen und Frauen in die Sclaverei verkauft und 70 bis 80,000 Menschen ohne Obdach umherirren sollen. Es wird daher nur dieser Aufforderung an die Herren Landräthe und Vorsteher der größeren Stadtgemeinden bedürfen, um diesen Aufruf zur allgemeinen Kenntniß zu bringen und die Dominien und Ortsvorstände zur Einsammlung und Absendung von Geldbeiträgen an einen der oben genannten Herren zu bewegen, auch mir von dem Ergebniß gefällige Kenntniß zu geben.

Wenn in einzelnen Gemeinden die Abhaltung von Hauscollecten gewünscht werden sollte, so ertheile ich zu denselben hiermit sehr gern meine amtliche Autorisation.

Potsdam, den 28. Oktober 1860.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.

Staats-Minister. Flottwell.

Vorstehendes Circular des Herrn Ober-Präsidenten, Staats-Ministers Flottwell, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. d. O., den 3. November 1860.

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

Chausseegeld-Erhebung.

No. 110. 1. No. 2131. Oktober.

Der Frankfurt-Leipziger Actien-Chausseebau-Gesellschaft ist auf Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 20. November 1854 Gesetz-Sammlung de 1854 Seite 635 gestattet worden, auf der nunmehr vollständig fertig gewordenen Chausseestrecke von Duben bis durch die Stadt Luckau in der bei Nummerstein 10,56 jenseits Duben errichteten Hebestelle das Chausseegeld nach dem der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 29. Februar 1840 beigegebenen Tarif — Gesetz-Sammlung de 1840 Seite 95 bis 100 — für 1½ Meile vom 15 d. M. zu erheben, was mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 16. April 1860 — Amtsblatt de 1860 S. 144 — zur Kenntniß des Publikums gebracht wird.

Frankfurt a. d. O., den 3. November 1860.

Verordnung und Bekanntmachung des Königl. Appellations-Gerichts zu Frankfurt a. d. O.

Den Gerichten unseres Departements wird die genaue Befolgung der auf die Einlieferung von Zuchthaussträflingen Bezug habenden Bestimmungen in unserer allgemeinen Verfügung vom 23. Juni 1851 — 7126 — (Amtsblatt Frankfurt a. d. O. S. 233 und Liegnitz S. 286) unter No. 2 c. und d. in Erinnerung gebracht.

Es sind der Annahme-Requisition in allen Fällen beizufügen:

eine vollständige Abschrift des Erkenntnisses nebst den Gründen

und

insofern daraus die persönlichen und Familien-Verhältnisse, die früheren Verbrechen und Bestrafungen des Sträflings nicht ersichtlich sind, eine hierüber sprechende besondere Darstellung.

Frankfurt a. d. O., den 26. Oktober 1860.

Personal-Chronik.

Von dem unterzeichneten Consistorium sind die Candidaten

Carl August Adolph Bogen aus Berlin, Joseph Wilhelm Bernhardi aus Potsdam, Gustav Adolph Carl Follmann aus Neustadt-Eberswalde, Franz Emil Theodor Adalbert Laacke aus Berlin und Carl Friedrich Wilhelm Schinkel aus Germendorf

für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Berlin, den 30. Oktober 1860.

Königl. Consistorium der Provinz Brandenburg.

Bei der am 17. und 18. September d. Js. in dem Schullehrer-Seminar zu Neuzelle abgehaltenen Entlassungsprüfung sind folgende Seminaristen für anstellungsfähig im Schulamte erklärt worden:

1) Friedrich

1) Friedrich Wilhelm Lebrecht Gallus aus Sommerfeld; 2) Eduard Gottlieb Kienast aus Sonnenburg; 3) Paul Emil Krüger aus Weißenspring; 4) Andreas Gottlob Schöppa aus Spiegel; 5) Albert Gustav Wendt aus Drenow; 6) Carl Julius Hermann Hübner aus Schlagenthin; 7) Carl Ernst Friedrich Illig aus Frankfurt a. d. O.; 8) Friedrich Wilhelm Jachan aus Friedland i. L.; 9) Johann Gottlieb Nitschke aus Kay; 10) Friedrich Heinrich Carl Noppenz aus Coffenblatt; 11) Ernst Otto Theodor Redlich aus Kanig; 12) Carl Samuel Theodor Christian Reichert aus Sternberg; 13) Friedrich Wilhelm Heinrich Riemer aus Guben; 14) Carl Franz Albert Röhricht aus Sandow; 15) Friedrich Eduard Schmidt aus Gottschim; 16) Friedrich August Schulz aus Lawitz; 17) Johann Friedrich Carl Stein aus Pleffe; 18) Carl Rudolph Alexander Thiele aus Güntersberg; 19) Johann Friedrich Carl Zier aus Merz; 20) Carl Hermann Ferdinand Theodor Zorn aus Düringshof; 21) Carl Julius Theodor Diede aus Frankfurt a. d. O.; 22) Johann Carl August Gast aus Schlaben; 23) Carl Reinhold Goßlau aus Groß-Neuendorf; 24) Paul Rudolph Lichterfeld aus Zäckerick; 25) Carl Gustav Otto Pachaly aus Zetlitz; 26) Martin Perko aus Saspow; 27) Carl Wilhelm Scharnetzky aus Leichholz; 28) Johann Friedrich Wilhelm Schulz aus Liebnow; 29) Gottlob Schutzka aus Bagenz; 30) Wilhelm Schlomke aus Kl.-Gaglow; 31) Christlieb Albert Gotthilf Eduard Greffenius aus Hitzdorf; 32) Carl Hermann Jahn aus Berlinchen; 33) Carl Reinhold Emil Schuster aus Guben; 34) Hermann Heinrich Trautwein aus Bielskow.

Den ordentlichen Lehrern an dem Gymnasium zu Landsberg a. d. W. Stolzenburg und Dr. Hudemann ist der Oberlehrer-Titel verliehen und der Gymnasiallehrer Dr. Schillbach zu Neu-Ruppin, der Gymnasiallehrer Dr. Rieländer zu Herford, der Schulamts-Kandidat Gentz und der Predigt- und Schulamts-Kandidat Jacoby zu ordentlichen Lehrern an derselben Anstalt ernannt worden.

Der Rittergutsbesitzer Lieutenant von Pannwitz auf Milschen, im Cottbusser Kreise, ist an Stelle des bisherigen Wege-Polizei-Commissarius des VI. Bezirks dieses Kreises erwählt und bestätigt worden.

Der Rechnungsrath a. D. Gallus zu Friedeberg, sowie der Tuchmachermeister Adolph Wende zu Driesen und der Conditor Gustav Bauer zu Königeberg i. d. N. sind auf Grund der beigebrachten Anstellungsbescheinigungen als Agenten der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank zu München concessionirt worden. Diese Stellung berechtigt dieselben nur zur Vermittelung, nicht zum Abschluß von Versicherungs-Verträgen oder Besorgung sonstiger Rechtsgeschäfte für die genannte Anstalt.

Der

Digitized by Google

Der Eigenthümer und Gerichtsschulze Gustavus zu Logau, im Landsberger Kreise, sowie der Holländergutsbesitzer Carl Gohlke zu Gottschimmerbruch, im Friedeberger Kreise, sind auf Grund der ihnen von der Mobiliar-Brandschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Brandenburg a. d. H. ertheilten Vollmachten als Agenten dieser Gesellschaft concessionirt worden.

Der Commissionair G. F. Herrmann zu Finsterwalde ist auf Grund der beigebrachten Anstellungsbescheinigung als Agent der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Frankfurt a. M. concessionirt worden. Diese Stellung berechtigt ihn nur zur Vermittelung, nicht zum Abschluß von Versicherungsverträgen oder Besorgung sonstiger Rechtsgeschäfte für die genannte Gesellschaft.

Der Posthalter L. Röbel zu Berlinchen ist an Stelle des Kaufmanns A. Heinecke daselbst auf Grund der ihm von der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft ertheilten Vollmacht als Agent dieser Gesellschaft concessionirt worden.

Der Schiedsmann Carl Riech zu Lieberose ist an Stelle des vormaligen Kämmerers jetzigen Bürgermeisters Semmler daselbst auf Grund der beigebrachten Anstellungsbescheinigung als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin concessionirt worden. Diese Stellung berechtigt ihn nur zur Vermittelung, nicht zum Abschluß von Versicherungsverträgen oder Besorgung sonstiger Rechtsgeschäfte für die genannte Gesellschaft.

Der Kaufmann A. Fischer zu Sommerfeld ist an Stelle des verstorbenen Kämmerers a. D. Ebert daselbst auf Grund der beigebrachten Anstellungsbescheinigung als Agent der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft concessionirt worden. Diese Stellung berechtigt ihn nur zur Vermittelung, nicht zum Abschluß von Versicherungs-Verträgen oder Besorgung sonstiger Rechtsgeschäfte für die genannte Gesellschaft.

Der ehemalige Eisenbahn-Kassen-Assistent F. W. Küster zu Arnswalde ist für den Frankfurter Regierungs-Bezirk auf Grund der ihm von der Lebensversicherungs-Actien-Gesellschaft „Germania“ zu Stettin ertheilten Vollmacht als Haupt-Agent dieser Gesellschaft bestätigt worden.

Der ehemalige Criminal-Protokollführer Carl Neumann zu Cüstrin und der Fischergutsbesitzer August Höhne zu Kriescht, im Sternberger Kreise, sind auf Grund der beigebrachten Anstellungsbescheinigungen als Agenten der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Frankfurt a. M. concessionirt worden. Diese Stellung berechtigt dieselben nur zur Vermittelung nicht zum Abschluß von Versicherungs-Verträgen oder Besorgung sonstiger Rechtsgeschäfte für die genannte Gesellschaft.

Der Bauergutsbesitzer Krüger zu Kollwitz bei Cottbus hat die Agentur der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt niedergelegt.

Der

Der Kaufmann Ewald Mylius zu Reetz ist auf Grund der ihm von der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix“ zu Frankfurt a. M. ertheilten Vollmacht als Agent dieser Gesellschaft concessionirt worden.

Der Kaufmann Ewald Mylius zu Reetz ist auf Grund der beigebrachten Anstellungs-Bescheinigung als Agent der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Frankfurt a. M. concessionirt worden. Diese Stellung berechtigt ihn nur zur Vermittelung, nicht zum Abschluß von Versicherungsverträgen oder Besorgung sonstiger Rechtsgeschäfte für die genannte Gesellschaft.

Die Kaufleute F. W. Fischer zu Arnswalde, H. Eick zu Schönfließ, C. F. Kühn zu Woldenberg und J. L. Samter zu Berlinchen sind auf Grund der beigebrachten Anstellungs-Bescheinigungen als Agenten der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank zu München concessionirt worden. Diese Stellung berechtigt dieselben nur zur Vermittelung, nicht zum Abschluß von Versicherungsverträgen oder Besorgung sonstiger Rechtsgeschäfte für die genannte Gesellschaft.

Der Commissionair G. F. Herrmann zu Finsterwalde ist auf Grund der ihm von der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix“ zu Frankfurt a. M. ertheilten Vollmacht als Agent dieser Gesellschaft concessionirt worden.

Der Kaufmann Ernst Goecke zu Frankfurt a. d. O. hat die Agentur der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix“ zu Frankfurt a. M. niedergelegt.

Unter Bezugnahme auf das Publikandum im diesjährigen Amtsblatte No. 42 S. 353 wird hiermit bekannt gemacht, daß der Candidat der Theologie Friedrich Hermann Johannes Ohneforge in Friedeberg bei der Prüfung pro schola am 24. v. M. nicht nur für eine Lehrerstelle, sondern auch zur Verwaltung des Rectorats an einer allgemeinen Stadtschule befähigt erklärt worden ist.

Der bisherige dritte Lehrer zu Neu-Hardenberg Hermann Otto Lipp ist zum Küster- und Schullehrer-Adjunkten zu Schönfelde, in der Diöcese Müncheberg bestellt worden.

Der Lehrer Johann Samuel Ruge, bisher an der Stadtschule in Calau, ist zum Küster- und Schullehrer-Adjunkten zu Schlepzig, in der Diöcese Lübben, bestellt worden.

Der bisher provisorisch angestellte Johann Carl Traugott Richter ist zum Küster und Schullehrer zu Gruhno, in der Diöcese Dobrilugk, definitiv bestellt worden.

Der in Königsberg i. d. N. als Special-Commissarius stationirte Gerichts-Assessor Wedding ist zum Regierungs-Assessor ernannt worden.

Per-

Personal-Veränderungen für den Monat Oktober 1860.

A. Bei dem Königlichen Appellationsgericht zu Frankfurt a. d. O.

Der Referenda ius Schwink ist zum Gerichts-Assessor, der Rechtskandidat Schmidt zum Auskultator ernannt. Der Gerichts-Assessor Billroth ist in das Departement des Königlichen Kammergerichts, der Referendarius Hellwig in das Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Breslau und der Referendarius Doelle in das Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Halberstadt, der Gerichts-Assessor Holtz II. dagegen aus dem Departement des Königl. Kammergerichts und der Referendarius Simson aus dem Departement des Königl. Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg i. P. in das diesseitige Departement versetzt. Der Auskultator Neumann ist aus dem Justizdienste entlassen.

B. Bei den Kreisgerichten im Departement.

Der Gerichts-Assessor Rosenfeld in Neudamm ist zum Kreisrichter bei der dortigen Kreisgerichts-Commission, der Gerichts-Assessor Costenoble zu Arnsberg zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Landsberg a. d. W. ernannt. Der Kreisgerichts-Rath Geest in Landsberg a. d. W. und der Kreisrichter Rehfeld in Zielenzig sind in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Guben, der Kreisrichter Bode zu Landsberg a. d. W. an die Kreisgerichts-Deputation zu Alt-Landsberg, der Büreau-Assistent von Bruguier zu Zielenzig an die Kreisgerichts-Commissionen in Bärwalde i. d. N. und der Gefangenwärter Kannstaedter zu Königsberg i. d. N. als Bote, Exekutor und Gefangenwärter an die Kreisgerichts-Commission in Zehden versetzt. Der Büreau-Assistent Hopfe in Bärwalde i. d. N. ist aus dem Justizdienste entlassen.

Der bisherige Telegraphist Dittmann zu Frankfurt ist zum Königlichen Eisenbahn-Telegraphisten bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

(1.) Die dem Kaufmann Theodor Heinrich zu Schwedt a. d. O. zum Betriebe von Agenturgeschäften für die Preußische National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin von Seiten der Königlichen Regierung zu Potsdam ertheilte Concession ist unter der für neue Agenturen hinsichtlich der Versicherung von Immobilien in der Allerhöchsten Ordre vom 2. Juli v. J. — Gesetz-Sammlung pro 1859 S. 394 — vorgeschriebenen Beschränkung auf den diesseitigen Verwaltungsbezirk ausgedehnt worden. 1. No. 2128. Oktober.

Frankfurt a. d. O., den 31. Oktober 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(2.) Die

Digitized by Google

2. No. 965. Oktober. (2.) Die Schullehrerstelle in Groß-Drewitz, zur Diöcese Guben gehörig, Privat-Patronats, ist durch die Entlassung ihres zeitherigen Inhabers erledigt worden.

Frankfurt a. d. O., den 31. Oktober 1860.

Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

---

2. No. 1693. September. (3.) Die Küster- und Schullehrer-Adjunktur-Stelle in Beyersdorf, zur Diöcese Landsberg a. d. W. gehörig, Königlichen Patronats, ist durch die Emeritirung ihres zeitherigen Inhabers erledigt worden.

Frankfurt a. d. O., den 20. Oktober 1860.

Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(4.) Wiederbesetzung der Kreis-Wundarztstelle des Mogilnoer Kreises.

Die mit einem Gehalte von 100 Rthlr. jährlich verbundene Kreis-Wundarztstelle des Mogilnoer Kreises ist erledigt und soll anderweit besetzt werden.

Qualificirte Bewerber um die Vacanz haben sich mit Einreichung ihrer Zeugnisse spätestens in 4 Wochen bei uns zu melden.

Bromberg, den 27. Oktober 1860.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung. (5.) In Gemäßheit der Bestimmungen §§. 39, 41, 46 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken (Gesetz-Sammlung de 1850 S. 109) wird

am 17. November d. J. Vormittags 10 Uhr

in unserem Geschäftslokale alte Jacobsstraße No. 106. hierselbst die halbjährlich vorzunehmende Verloosung von Rentenbriefen, sowie die Vernichtung früher ausgelooseter und eingelieferter Rentenbriefe nebst Coupons unter Zuziehung der von der Provinzial-Vertretung gewählten Abgeordneten und eines Notars stattfinden.

Berlin, den 26. Oktober 1860.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

(gez.) Heyder.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.

Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. d. O.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Kgl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a. O.

№ 46. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 14. November 1860.

Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten pro 1860.

No. 31. enthält (No. 5273.) Zusatz-Artikel zu der Uebereinkunft unter den Uferstaaten des Rheins vom 31. März 1831. Vom 3. April 1860.

(No. 5274.) Statut für den Verband der Wiesenbesitzer im Wahnthale in der Bürgermeisterei Neunkirchen des Siegkreises. Vom 3. Oktober 1860.

(No. 5275.) Statut für die Wiesengenossenschaft zu Cuchenheim im Kreise Rheinbach. Vom 3. Oktober 1860.

(No. 5276.) Allerhöchster Erlaß vom 19. Oktober 1860, betreffend die Aenderung der früher festgesetzten Richtungslinie für die von dem Hörder Bergwerks- und Hütten-Verein zu Hörde auszuführende Eisenbahn von der Hermannshütte nach dem bei Brackel und Asseln belegenen Steinkohlen-Bergwerke des Vereins.

(No. 5277.) Allerhöchster Erlaß vom 19. Oktober 1860, betreffend die Abänderung des §. 70. des Statuts für die Kaufmannschaft zu Memel vom 21. Mai 1822.

(No. 5278.) Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 19. Oktober 1860, betreffend die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Benennung „Bergbau- und Hütten-Aktien-Verein Lenne-Ruhr" zu Meggen und die Bestätigung der Statuten des Vereins. Vom 22. Oktober 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

Aufnahme der Bevölkerungslisten für das Jahr 1860.

No. 111. 1. No. 431. November.

Sämmtliche Herren Geistlichen aller Confessionen des Regierungs-Bezirks werden hierdurch aufgefordert, sogleich nach dem Ablauf des Jahres, die Bevölkerungslisten vom Civil für das Jahr 1860 nach den gegen voriges Jahr unveränderten Formularen, sowie die Nachrichten von den Mehrgeburten, bei denen auch das Geschlecht der Gebornen und ebenso der Ort, wo die Mehrgeburt vorgekommen, anzugeben ist, sorgfältig angefertigt bis zum 10. Januar k. J. an die ihnen vorgesetzten Herren Superintendenten und Erzpriester zu befördern.

Denselben ist dabei anzuzeigen, ob und wie viele gemischte Ehen unter den geschlossenen Ehen sich befinden, und zwar bei wie vielen derselben

a) der Bräutigam evangelisch, die Braut katholisch, oder

b) der Bräutigam katholisch, die Braut evangelisch

gewesen ist.

Die Herren Superintendenten, resp. deren Stellvertreter und die Herren Erzpriester haben demnächst die Zusammenstellung der Bevölkerungs-Resultate, wozu die Formulare mittelst Umschlages erfolgen werden, unter Beachtung der Vorschriften in den Circular-Verfügungen vom 8. März und 6. Oktober 1836 zu bewirken und die zusammengestellten Listen mit den dazu gehörigen Special-Listen, der Nachweisung von den Mehrgeburten, zu welcher das Schema in unserer Verordnung vom 1. November 1852 Amtsblatt de 1852 Seite 419 mitgetheilt ist, und der Nachweisung der geschlossenen gemischten Ehen, zu welcher das Schema Seite 352 des Amtsblatts de 1841 sich vorfindet, bis zum 20. Januar k. J. hieher einzureichen.

Im Uebrigen verweisen wir auf unsere vorallegirte Amtsblatts-Verordnung vom 1. November 1852 und bemerken nur noch, daß in den Ueberreichungs-Berichten die etwaigen Vacat-Anzeigen von nicht vorgekommenen Mehrgeburten, gemischten Ehen ꝛc. mit aufgenommen werden können und es daher nicht erforderlich ist, dergleichen Anzeigen abgesondert zu erstatten.

Frankfurt a. d. O., den 5. November 1860.

Aufnahme der Bevölkerungslisten von den Dissidenten und den Juden für das Jahr 1860.

No. 112.
1. No. 432. November.

Die Herren Landräthe und die Magistrate, resp. die betreffenden Polizei-Behörden werden angewiesen, die Bevölkerungs-Listen der Dissidenten und Juden für das Jahr 1860, sowie die Nachweisung der bei denselben etwa vorgekommenen Mehrgeburten nach dem bekannten Schema aufzustellen und uns dieselben spätestens bis zum 20. Januar fut. einzureichen, event. Vacat-Anzeigen zu erstatten.

Frankfurt a. d. O., den 5. November 1860.

No. 113.
1. R. No. 1. November.

Das Königliche Oberpräsidium der Provinz Brandenburg hat die Einverleibung der dem Häusler Matthes Matthiasch gehörigen vormaligen Erbpachtsschäferei zu Slamen in den Communal-Verband der Gemeinde Slamen, im Spremberger Kreise, auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 14. April 1856, mittelst Reskripts vom 30. Oktober d. J. genehmigt.

Frankfurt a. d. O., den 8. November 1860.

Personal-Chronik.

Der bisherige Predigtamts-Candidat Gottlieb Louis Robert Körner ist zum Subdiakonus an der St. Marienkirche zu Fürstenwalde bestellt worden.

Für das Schauamt zur Körung von Privat-Deckhengsten im Cottbusser Kreise ist der Rittergutsbesitzer und Kreis-Deputirte, Lieutenant Uttech auf Klein-Gaglow, zum Stellvertreter des Vorsitzenden, Landraths von Werdeck, gewählt worden.

Der Deichhauptmann Schmolling zu Landsberg a. d. W. ist zum Deichinspector des Morrn-Pollychener Deichverbandes gewählt und als solcher bestätigt worden.

Der Kaufmann E. Goecke zu Frankfurt a. d. O. ist auf Grund der beigebrachten Anstellungsbescheinigung als Agent der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft concessionirt worden. Diese Stellung berechtigt ihn nur zur Vermittelung, nicht zum Abschluß von Versicherungsverträgen oder Besorgung sonstiger Rechtsgeschäfte für die genannte Gesellschaft.

Die Kaufleute C. W. Lehmann zu Sorau und F. W. Pfitzmann zu Sommerfeld sind auf Grund der beigebrachten Anstellungsbescheinigungen als Agenten der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft concessionirt worden. Diese Stellung berechtigt dieselben nur zur Vermittelung, nicht zum Abschluß von Versicherungsverträgen oder Besorgung sonstiger Rechtsgeschäfte für die genannte Gesellschaft.

Dem Küster und Lehrer Jaensch zu Dechsel, in der Landsbergschen Diöcese, ist höheren Orts der Cantor-Titel verliehen worden.

Im Kreise Friedeberg sind für folgende ländliche Bezirke Schiedsmänner gewählt und bestätigt worden:

für den 1. Bezirk der Rittergutsbesitzer von Langenn-Steinkeller zu Wildenow,
für den 2. Bezirk der Rittergutsbesitzer Major a. D. von Knobelsdorff-Brenkenhoff zu Mansfelde,
für den 3. Bezirk der Gutsbesitzer Gohlke zu Altenfließ,
für den 4. Bezirk der Gastwirth Friedrich Gohlke zu Gurkow,
für den 11. Bezirk der bisherige Schiedsmann Schulze Thomas zu Schlanow,
für den 12. Bezirk der bisherige Schiedsmann Rittergutsbesitzer Rittmeister a. D. von Waldow zu Wolgast.

Für den 6. ländlichen Bezirk des Kreises Arnswalde ist der Lehnschulzengutsbesitzer von Bormann zu Schönfeldt als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Ver-

Vermischte Nachrichten.

Ortsbenennung. 1. No. 114. November.

(1.) Das dem Vorwerksbesitzer Klotz gehörige, auf der Cranziner Feldmark im Arnswalder Kreise belegene Etablissement wird mit unserer Genehmigung fortan den Namen „Hochland" führen.

Frankfurt a. d. O., den 5. November 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

1. No. 755. November.

(2.) Der zum Kreis-Deputirten des Crossener Kreises gewählte und als solcher bestätigte Rittergutsbesitzer, Oberst-Lieutenant a. D. Wellmann zu Schönfelde ist in der diesfälligen Bekanntmachung vom 8. v. Mts. (Amtsblatt Seite 351) unrichtig Neumann genannt worden.

Frankfurt a. d. O., den 10. November 1860.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

2. No. 1297. Oktober.

(3.) Die Küster- und Schullehrer-Stelle in Falkenberg, zur Diöcese Müncheberg gehörig, Privat-Patronats, ist durch die Entlassung ihres zeitherigen Inhabers erledigt worden.

Frankfurt a. d. O., den 6. November 1860.

Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

---

2. No. 87. November.

(4.) Die Rectorstelle an der Stadtschule in Zielenzig, Privat-Patronats, ist durch den Tod ihres zeitherigen Inhabers erledigt worden.

Frankfurt a. d. O., den 3. November 1860.

Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

---

2. No. 1453. Oktober.

(5.) Die Schullehrer-Stelle in Grabig, zur Diöcese Sorau gehörig, Königlichen Patronats, wird durch die Emeritirung ihres zeitherigen Inhabers zum 1. April k. J. erledigt.

Frankfurt a. d. O., den 6. November 1860.

Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.

Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. d. O.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Kgl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a. O.

№ 47. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 21. November 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

No. 114. I. R. No. 93. November.

Aus Veranlassung eines Erlasses des Königlichen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 9. d. M. machen wir die Herren Apotheker unseres Verwaltungsbezirks auf den in der Aug. Hirschwaldschen Verlagshandlung in Berlin im 2ten Jahrgang erschienenen „pharmaceutischen Kalender“ mit dem Bemerken aufmerksam, daß bei der zum praktischen Gebrauch sehr zweckmäßig und übersichtlich gehaltenen Einrichtung und der Nützlichkeit desselben für praktische Pharmaceuten die Anschaffung desselben den Herren Apothekern nur empfohlen werden kann.

Frankfurt a. d. O., den 16. November 1860.

No. 115. 1. No. 872. November.

Betrifft die Sperre verschiedener Schifffahrtsstrecken im Wasserbau-Bezirke Grafenbrück.

Wegen auszuführender Bauten und Reparaturen müssen in der Zeit vom 15. December c. bis Ende März k. J.

1) die Kanalhaltungen von der Ragoeser-Schleuse bis zur Lieper-Schleuse und
2) die Neustädter-Kupferhammer- und Heegermühler-Schleuse

für den Schifffahrts-Verkehr gesperrt werden, was hierdurch mit dem Bemerken zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht wird, daß während dieser Zeit das Lagern von Schiffsgefäßen auf den ad 1 gedachten Kanalhaltungen untersagt ist.

Potsdam, den 9. November 1860.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Vorstehende Bekanntmachung wird zur Kenntnißnahme des Schifffahrt treibenden Publikums gebracht.

Frankfurt a. d. O., den 17. November 1860.

Verordnung und Bekanntmachung des Königl. Appellations-Gerichts zu Frankfurt a. d. O.

Die Gerichte des Departements werden aufgefordert, die Duplikate der Angaben der im Laufe des Jahres 1860 vorgekommenen Aenderungen in den

 durch

Digitized by Google

durch die allgemeine Verfügung vom 7. Januar 1852 (Justiz-Ministerial-Blatt Seite 19) vorgeschriebenen Gebäude-Inventarien oder der Bescheinigungen, daß im Laufe des Jahres Veränderungen nicht stattgefunden haben, bis zum 1. Februar 1861 pünktlich einzureichen.

Frankfurt a. d. O., den 15. November 1860.

Personal-Chronik.

Der bisherige zweite Prediger an der St. Nicolai- (Unter-) Kirche zu Frankfurt a. d. O., Adolph Eduard Ludwig Martin Loewenstein, ist zum ersten Prediger an dieser Kirche bestellt worden.

Der bisherige Predigtamts-Candidat und Rector in Sommerfeld, Karl Bernhard Siegert ist zum Pfarradjunkten bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Ratzdorf-Schiedlo, Diöcese Guben, bestellt worden.

An Stelle des Bürgermeisters a. D. Busch zu Lieberose ist für den Stadtbezirk Lieberose der Bürgermeister Semmler und für die Ortschaften:

Goyatz, Butzen, Byhleguhre mit Kockainz, Neu-Byhleguhre, Byhlen, Mochow, Groß-Liebitz, Guhlen, Reffen, Mochlitz, Leeskow, Reichenskreuz und Ullersdorff

der Polizei-Amtmann Ringk zu Lieberose zum Polizei-Anwalt vom 1. Dezember c. ab ernannt worden.

Frankfurt a. d. O., den 15. November 1860.

Der Regierungs-Präsident. v. Selchow.

Des Prinz-Regenten Königliche Hoheit haben dem Oberamtmann Mothes zu Sergen bei Cottbus den Character als Amtsrath Allergnädigst zu verleihen geruht.

Der Rittergutsbesitzer Baron von Oelinger zu Brahmow, im Cottbusser Kreise, ist zum Commissarius des 10. Feuer-Polizei-Distrikts vorgenannten Kreises gewählt und als solcher bestätigt worden.

Der Rittergutsbesitzer Hauptmann a. D. Freiherr von Hausen auf Pohsen, im Gubener Kreise, ist zum Kreisdeputirten dieses Kreises gewählt und als solcher bestätigt worden.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Carl Heinrich Brüger ist von Christianstadt nach Reppen gezogen.

Der Kaufmann A. Braun zu Zielenzig ist auf Grund der beigebrachten Anstellungsbescheinigung als Agent der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Frankfurt a. M. concessionirt worden. Diese Stellung berechtigt ihn nur zur Vermittelung, nicht zum Abschluß von Versicherungs-Verträgen oder Besorgung sonstiger Rechtsgeschäfte für die genannte Gesellschaft.

Der

Der Agent Adolph Taeppe zu Landsberg a. d. W. hat die Haupt- resp. General-Agentur der Leipziger Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland niedergelegt.

Der Kaufmann W. Streithorst zu Müncheberg ist auf Grund der ihm von der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft ertheilten Vollmacht als Agent dieser Gesellschaft concessionirt worden.

Der Kaufmann Kalbe zu Müncheberg hat die Agentur der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld niedergelegt.

Der Postexpediteur Kulisch zu Schoenfließ hat die Agentur der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Der Kaufmann C. W. Eichberg zu Baerwalde ist auf Grund der beigebrachten Anstellungsbescheinigung als Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Baierischen Hypotheken- und Wechsel-Bank zu München concessionirt worden. Diese Stellung berechtigt ihn nur zur Vermittelung, nicht zum Abschluß von Versicherungs-Verträgen oder Besorgung sonstiger Rechtsgeschäfte für die genannte Gesellschaft.

Der Kaufmann L. Schwerin zu Liebenow, im Landsberger Kreise, ist auf Grund der ihm von der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft ertheilten Vollmacht als Agent dieser Gesellschaft concessionirt worden.

Der bisherige vierte Lehrer an der Mädchenschule in Finsterwalde Carl Ludwig Theodor Zier ist zum vierten Knabenlehrer an der Stadtschule daselbst bestellt worden.

Der Küster und Lehrer Carl Heinrich Stolzenberg, bisher in Lypke, ist zum Küster- und Schullehrer-Adjunkten zu Wilkersdorf, in der Diöcese Cüstrin, bestellt worden.

Der forstversorgungsberechtigte Jäger Ludwig Adolph Woite ist als Forstaufseher zu Neuewelt, in der Oberförsterei Reppen, definitiv angestellt worden.

Von den Ständen des Gubener Kreises ist der Dominial- und Mühlenbesitzer Groche zu Sprucke anstatt des aus dem Kreise gezogenen Rittergutsbesitzers Baron von Roth zum Kreisverordneten und Mitgliede der Kreisvermittelungs-Behörde für den Gubener Kreis gewählt und diese Wahl bestätigt worden.

Die Verwaltung der Post-Expedition in Auguſtwalde ist dem zum Post-Expediteur ernannten Stations-Aufseher Krück übertragen worden.

Der Postexpeditions-Gehilfe Reinhold Herrmann Müller ist unter Ernennung zum Post-Expedienten bei der Post-Expedition in Woldenberg etatsmäßig angestellt worden.

Ver-

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

1. No. 174 November. (1.) Der vierte diesjährige Kram- und Viehmarkt zu Fürstenberg wird vom 18. Dezember auf den 11. desselben Monats hierdurch verlegt.

Frankfurt a. d. O., den 9. November 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

1. No. 581. November. (2.) Die dem Stadtsecretair Ullrich zu Straußberg zum Betriebe von Agenturgeschäften für die Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt von Seiten der Königlichen Regierung zu Potsdam ertheilte Concession ist mit der in der Allerhöchsten Ordre vom 2. Juli v. J. — Gesetz-Sammlung S. 394 — hinsichtlich der Versicherung von Immobilien ausgesprochenen Beschränkung auf den diesseitigen Verwaltungsbezirk ausgedehnt worden.

Frankfurt a. d. O., den 12. November 1860.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

2. No. 362. November. (3.) Die Schullehrer-Stelle in Tzscheeren, zur Diöcese Sorau gehörig, Privat-Patronats, ist durch den Tod ihres zeitherigen Inhabers erledigt worden.

Frankfurt a. d. O., den 12. November 1860.

Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

---

2. No. 184. November. (4.) Die Schullehrer-Adjunkten-Stelle in Pohlo, zur Diöcese Guben gehörig, Königlichen Patronats, ist durch die Versetzung ihres zeitherigen Inhabers erledigt worden.

Frankfurt a. d. O., den 6. November 1860.

Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.

Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. d. O.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Kgl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a. O.

№ 48. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 28. November 1860.

Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten pro 1860.

No. 32. enthält (No. 5279.) Verordnung, betreffend die Gerichtsbarkeit über die Preußische Garnison der Bundesfestung Rastatt. Vom 1. Oktober 1860.

(No. 5280.) Allerhöchster Erlaß vom 18. Oktober 1860, betreffend die Genehmigung der unter der Firma „Deutsche Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft" in Berlin zu domizilirenden Aktiengesellschaft und die Bestätigung der Statuten dieser Gesellschaft.

(No. 5281.) Bekanntmachung, betreffend die Bestätigung des Revidirten Statuts der Berlinischen Feuerversicherungs-Anstalt. Vom 27. Oktober 1860.

Verordnung und Bekanntmachung des Königl. Appellations-Gerichts zu Frankfurt a. d. O.

Es wird die gesetzliche Vorschrift in Erinnerung gebracht, nach welcher die an ein Depositorium zu zahlenden Gelder nicht an einzelne Justizbeamte, sondern nur an die durch öffentlichen Aushang bei dem betreffenden Gerichte zur Empfangnahme legitimirten drei Depositalbeamten zusammen und nur gegen deren gemeinschaftlich vollzogene Quittung, gezahlt werden können und daß Zahlungen, bei welchen diese Vorschriften nicht beobachtet worden, als an das Depositorium geschehen, nicht anerkannt werden.

Frankfurt a. d. O., den 20. November 1860.

Personal-Chronik.

Der bisherige Hülfsprediger und Rector zu Biesenthal, Julius Hermann Honrath, ist zum Pfarrer der Parochie Alt-Friedrichsdorf, in der Diöcese Friedeberg, bestellt worden.

Der Agent A. Taeppe zu Landsberg a. d. W. ist auf Grund der ihm von der Feuerversicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank zu München ertheilten Vollmacht als Haupt-Agent dieser Gesellschaft concessionirt worden.

Der

Der Kaufmann R. Vogelgesang zu Cottbus ist auf Grund der beigebrachten Anstellungsbescheinigung als Agent der Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Frankfurt a. M. concessionirt worden. Diese Stellung berechtigt ihn nur zur Vermittelung, nicht zum Abschluß von Versicherungs-Verträgen oder Besorgung sonstiger Rechtsgeschäfte für die genannte Gesellschaft.

Der Kaufmann Franz Taeppe zu Landsberg a. d. W. ist auf Grund der ihm von der Versicherungs-Gesellschaft „Times" zu London für Versicherungen gegen das Zerschlagen von Spiegelglas und anderen Glasarten ertheilten Vollmacht als Agent dieser Gesellschaft concessionirt worden.

Der Kaufmann G. Trietschel zu Cottbus ist auf Grund der beigebrachten Anstellungsbescheinigung als Agent der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft concessionirt worden. Diese Stellung berechtigt ihn nur zur Vermittelung, nicht zum Abschluß von Versicherungs-Verträgen oder Besorgung sonstiger Rechtsgeschäfte für die genannte Gesellschaft.

Die Berufung des Predigt- und Schulamts-Candidaten Franz Theodor Johannes Ritthausen zum ersten Lehrer an der höheren Mädchenschule in Guben ist bestätigt worden.

Der Lehrer Ludolph Matte, zuletzt in Falmirowo, ist zum Küster und Schullehrer zu Ludwigsthal, in der Landsbergschen Diöcese, bestellt worden.

Die Berufung des bisher provisorisch angestellten Johann Ehrenreich Fendius zum zweiten Lehrer an der Schule zu Sandow, in der II. Sternbergschen Diöcese, ist bestätigt worden.

Den Königlichen Domainen-Pächtern Franz Schönn zu Quartschen, Moritz von Rosenstiel zu Marienwalde, Otto Uhden zu Sorge, Otto Koppe zu Kienitz, Moritz Koppe zu Wollup, ist von des Herrn Finanz-Ministers Excellenz der Charakter „Königlicher Oberamtmann" verliehen worden.

Vermischte Nachrichten.

(1.) Königliche Ostbahn.

Vom 1. k. M. ab treten nachstehende Abänderungen unseres gegenwärtigen Fahrplans ein:

1. Die Lokal-Personenzüge IX. und X. werden auf der Strecke zwischen Insterburg und Gumbinnen aufgehoben; die Abfahrt des Zuges X. von Insterburg findet um 5 Uhr 1 Minute Morgens statt. — Hierdurch ändern sich auch die Ankunfts- und Abfahrtszeiten dieses Zuges bis zu der Station Güldenboden, von wo ab der jetzige Fahrplan unverändert bestehen bleibt.

Der am 30. d. M. Nachmittags von Danzig abgehende Lokal-Personenzug IX. erreicht bereits in Insterburg sein Ende.

2. Der

2. Der Personenzug III. wird auf der Strecke zwischen Heiligenbeil und Eydtkuhnen künftig schneller befördert, so daß er in Eydtkuhnen bereits um 9 Uhr 17 Minuten Morgens eintrifft.

3. Ebenso wird der Güterzug V. von Königsberg in Zukunft schon um 5 Uhr 50 Minuten Morgens abgelassen werden und auf Station Löwenhagen 14 Minuten früher, als bisher eintreffen. Von da ab bleibt der gegenwärtige Gang des Zuges unverändert.

Das Uebrige ergeben die auf den Stationen ausgehängten und daselbst käuflich zu habenden berichtigten Fahrpläne.

Bromberg, den 22. November 1860.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Bekanntmachung.

(2.) Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 26. Oktober c. am 17. d. M. stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind folgende Apoints gezogen worden:

Litt. A. zu 1000 Thaler

die Nummern: 17. 493. 729. 1031. 1560. 1737. 1784. 2232. 2329. 2359. 2612. 3355. 3383. 3408. 3415. 4136. 4401. 4408. 4830. 5009. 5159. 5299. 5606. 5741. 6073. 6278. 6592. 6627. 6756. 6985. 7373. 7394. 7778. 7868. 7955.

Litt. B. zu 500 Thaler

die Nummern: 141. 193. 342. 1175. 1188. 1371. 1421. 1614. 2066. 2524. 2551. 2657. 2762. 3521.

Litt. C. zu 100 Thaler

die Nummern: 105. 339. 667. 741. 841. 1083. 1171. 1929. 2015. 2054. 2092. 2378. 2432. 2907. 3056. 3667. 3769. 4027. 4076. 4192. 4271. 5087. 5184. 5215. 5691. 5701. 5942. 6328. 6607. 6879. 7071. 7335. 7468. 7949. 7993. 8213. 8357.

Litt. D. zu 25 Thaler

die Nummern: 321. 328. 644. 940. 1311. 1375. 2051. 2213. 2349. 2368. 2533. 2549. 3729. 3917. 4437. 4467. 4486. 4503. 4642. 5225. 5249. 5348. 5553. 5698. 5723. 5900. 6182. 6224. 6299. 6420. 6433.

Litt. E. zu 10 Thaler

die Nummern: 3. 65. 107. 110. 124. 131. 167. 211. 218. 219. 267. 272. 288. 297. 337. 341. 367. 376. 387. 428. 438. 450. 455. 507. 525. 527. 540. 554. 612. 617. 633. 744. 765. 770. 780. 835. 855. 859. 884. 890. 906. 960. 963. 974. 980. 985. 987. 1000. 1020. 1031. 1036. 1066. 1070. 1083. 1090. 1136. 1140. 1155. 1174. 1176. 1250. 1257. 1266. 1281. 1298. 1331. 1369. 1378. 1422. 1428. 1458. 1476. 1503.

1503. 1507. 1526. 1540. 1561. 1569. 1607. 1616. 1624. 1630. 1651.
1652. 1662. 1675. 1706. 1721. 1781. 1819. 1842. 1847. 1856. 1874.
1875. 1929. 1930. 1933. 1974. 1990. 2032. 2042. 2051. 2109. 2112.
2164. 2176. 2182. 2212. 2219. 2220. 2225. 2240. 2266. 2294. 2297.
2319. 2324. 2328. 2339. 2354. 2358. 2373. 2380. 2385. 2392. 2412.
2461. 2470. 2508. 2547. 2588. 2598. 2608. 2638. 2652. 2654. 2671.
2679. 2699. 2758. 2833. 2837. 2838. 2844. 2905. 2920. 2924. 2927.
2933. 2982. 2998. 3002. 3008. 3014. 3016. 3028. 3083. 3089. 3091.
3093. 3096. 3206. 3218. 3222. 3225. 3243. 3258. 3262. 3296. 3350.
3364. 3373. 3374. 3381. 3393. 3418. 3430. 3440. 3455. 3509. 3536.
3562. 3573. 3596. 3645. 3652. 3670. 3671. 3711. 3730. 3736. 3739.
3773. 3791. 3806. 3813. 3838. 3849. 3852. 3864. 3880. 3888. 3892.
3897. 3946. 3947. 3951. 3965. 3984. 4040. 4041. 4058. 4064. 4090.
4106. 4122. 4149. 4150. 4158. 4161. 4183. 4184. 4291. 4305. 4308.
4358. 4364. 4365. 4393. 4489. 4520. 4522. 4528. 4536. 4555. 4558.
4563. 4565. 4572. 4575. 4577. 4596. 4616. 4632. 4730. 4737. 4739.
4746. 4767. 4778. 4782. 4786. 4842. 4844. 4861. 4877. 4880. 4910.
4918. 4934. 4942. 4969. 4968. 4971. 4976. 4994. 5004. 5007. 5010.
5062. 5076. 5101. 5108. 5135. 5144. 5154. 5156. 5161. 5191. 5216.
5224. 5236. 5238. 5255. 5284. 5301. 5321. 5331. 5341. 5367. 5421.
5468. 5511. 5582. 5602. 5620. 5621. 5625. 5631. 5643. 5677. 5717.
5741. 5790. 5819. 5821. 5861. 5869. 5876. 5907. 5933. 5952. 5971.
5985. 6001. 6026. 6035. 6059. 6081. 6087. 6090. 6096. 6099. 6101.
6167. 6169. 6182. 6216. 6217. 6249. 6287. 6299. 6316. 6338. 6341.
6374. 6385. 6442. 6483. 6514. 6548. 6572. 6621. 6638. 6645. 6648.
6651. 6687. 6710. 6722. 6759. 6783. 6791. 6792. 6793. 6800. 6828.
6869. 6870. 6886. 6892. 6987. 6991. 6993. 6997. 7015. 7028. 7087.
7095. 7116. 7187. 7188. 7207. 7218. 7243. 7246. 7299. 7317. 7330.
7331. 7332. 7340. 7345. 7384. 7388. 7424. 7427. 7434. 7438. 7465.
7472. 7488. 7496. 7528. 7534. 7543. 7556. 7573. 7595. 7602. 7606.
7627. 7679. 7698. 7699. 7711. 7737. 7746. 7776. 7782. 7806. 7809.
7840. 7860. 7877. 7896. 7900. 7906. 7918. 7921. 7923. 7928. 7944.
7946. 7955. 7963. 7979. 8017. 8020. 8023. 8089. 8102. 8112. 8131.
8161. 8192. 8201. 8221. 8249. 8255. 8261. 8264. 8299. 8304. 8317.
8330. 8342. 8349. 8353. 8359. 8370. 8382. 8388. 8432. 8437. 8439.
8452. 8459. 8460. 8469. 8513. 8514. 8519. 8536. 8540. 8545. 8562.
8570. 8571. 8585. 8586. 8595. 8604. 8605. 8627. 8638. 8652. 8663.
8674. 8678. 8680. 8681. 8692. 8697. 8719. 8730. 8738. 8766. 8769.
8800. 8830. 8847. 8856. 8858. 8865. 8879. 8882. 8892. 8923.

Die

Digitized by Google

Die Inhaber der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und der dazu gehörigen Coupons Ser. II. No. 6 bis incl. 16 den Nennwerth der Ersteren bei der hiesigen Rentenbank-Kasse, Alte Jakobsstraße No. 106, vom 1. April k. J. ab in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr in Empfang zu nehmen.

Vom 1. April k. J. ab hört die Verzinsung der ausgelooseten Rentenbriefe auf.

Gleichzeitig werden die Inhaber folgender bereits früher ausgelooseten Rentenbriefe der Provinz Brandenburg und zwar:

a) aus dem Fälligkeitstermine am 1. April 1856

Litt. D. No. 1532. über 25 Thaler,

b) aus dem Fälligkeitstermine am 1. April 1858

Litt. E. No. 1300. 6978. à 10 Thaler,

c) aus dem Fälligkeitstermine am 1. Oktober 1858

Litt. E. No. 1669. über 10 Thaler,

d) aus dem Fälligkeitstermine am 1. April 1859

Litt. A. No. 4658. 6399. à 1000 Thaler,
" B. No. 6. über 500 Thaler,
" C. No. 13. 3190. à 100 Thaler,
" D. No. 2238. 4178. à 25 Thaler,
" E. No. 19. 63. 439. 573. 1110. 1129. 1448. 3260. 3771. 3928. 4137. 4178. 4550. 4567. 4867. 4890. 5898. 6030. 6530. 7205. 7267. à 10 Thaler,

e) aus dem Fälligkeitstermine am 1. Oktober 1859

Litt. A. No. 231. 3165. 3220. 4546. 5794. à 1000 Thaler,
" B. No. 5. 2671. à 500 Thaler,
" C. No. 1356. 1573. 1867. 3367. 4195. 5987. 6712 à 100 Thaler,
" D. No. 1386. 2214. 5381. à 25 Thaler,
" E. No. 43. 56. 181. 187. 222. 329. 383. 522. 578. 622. 671. 827. 866. 901. 949. 993. 1044. 1358. 1555. 1568. 1769. 1777. 1968. 2012. 2094. 2133. 2367. 2465. 2519. 2569. 2691. 2777. 2911. 2932. 3051. 3144. 3284. 3358. 3489. 3522. 3612. 3641. 3966. 4188. 4276. 4569. 4609. 4691. 4825. 4873. 4989. 5162. 5176. 5193. 5391. 5392. 5406. 5433. 5434. 5619. 5693. 5722. 5891. 5948. 5972. 5976. 5988. 6320. 6404. 6463. 6541. 6553. 6853. 6893. 6954. 7019. 7074. 7088. 7297. 7335. 7337. 7361. 7422. 7450. 7454. 7563. 7582. 7713. 7876. 7879. 7942. 7965. 8074. 8125. 8483. à 10 Thaler,

f) aus dem Fälligkeitstermine am 1. April 1860

Litt. A. No. 3397. über 1000 Thaler,
„ B. No. 2156. 2504. à 500 Thaler,
„ C. No. 398. 644. 1737. 4985. 5519. 6384. 7119. 7221. 7778. à 100 Thaler,
„ D. No. 740. 1268. 1400. 1984. 2704. 2754. 3116. 4776. 6035. à 25 Thaler,
„ E. No. 24. 71. 90. 115. 183. 203. 248. 323. 462. 466. 572. 620. 793. 913. 1075. 1077. 1258. 1309. 1316. 1440. 1446. 1447. 1506. 1508. 1604. 1825. 1887. 2350. 2481. 2670. 2769. 2872. 2959. 3138. 3214. 3216. 3283. 3298. 3318. 3355. 3370. 3375. 3402. 3404. 3413. 3530. 3613. 3625. 3688. 3692. 3967. 4116. 4254. 4295. 4301. 4311. 4451. 4490. 4491. 4497. 4541. 4587. 4653. 4678. 4687. 4714. 4874. 4941. 5052. 5128. 5243. 5429. 5459. 5533. 5623. 5663. 5826. 5841. 5940. 5944. 6109. 6123. 6157. 6226. 6238. 6318. 6342. 6348. 6453. 6476. 6583. 6629. 6718. 6736. 6758. 6817. 6912. 6930. 6955. 7064. 7102. 7200. 7261. 7415. 7564. 7773. 7875. 7911. 8009. 8029. 8098. 8143. 8274. 8387. 8598. 8634. 8635. à 10 Thaler

wiederholt aufgefordert, den Nominalwerth derselben nach Abzug des Betrages der von den mit abzuliefernden Coupons etwa fehlenden Stücke, auf unserer Kasse in Empfang zu nehmen.

Wegen der Verjährung der ausgelooseten Rentenbriefe machen wir auf die Bestimmung des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 §. 44 aufmerksam.

Endlich bemerken wir, daß den Inhabern von ausgelooseten und gekündigten Rentenbriefen gestattet ist, die zu realisirenden Rentenbriefe — unter Beifügung einer ordnungsmäßigen Quittung — mit der Post an die Rentenbank-Kasse portofrei einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, in Antrag zu bringen.

Berlin, den 19. November 1860.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Heyder.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. d. O.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Kgl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a. O.

№ 49. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 5. Dezember 1860.

Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten pro 1860.

No. 33. enthält (No. 5282.) Militair-Durchmarsch- und Etappen-Konvention zwischen der Königlich Preußischen und der Großherzoglich Hessischen Regierung. Vom 8./9. Oktober 1860.

(No. 5283.) Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Neustadt-Magdeburger Stadt-Obligationen zum Betrage von 25,000 Thalern. Vom 8. Oktober 1860.

(No. 5284.) Allerhöchster Erlaß vom 19. Oktober 1860, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen von Brudnia über Groß-Murzyno nach der Posen-Thorner Staatsstraße und von Strzelno über Mlynh nach Wronowh.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

No. 116. 1. No. 1096 November.

Des Prinz-Regenten Königliche Hoheit haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 22. September c. die Abtrennung der von dem Rittergute Tucheband, im Lebuser Kreise, bereits früher abgezweigten 36 Etablissements, die durch später erfolgte Abzweigungen von denselben bis auf 41 vermehrt worden sind und sich gegenwärtig im Besitz des

1) Thomack, Hypotheken-No. 4, 2) August Koppin, Hypotheken-No. 5, 3) Johann Koppin, Hypotheken-No. 6, 4) Böttcher, Hypotheken-No. 7, 5) Lange, Hypotheken-No. 8, 6) Muske, Hypotheken-No. 9, 7) Hinze, Hypotheken-No. 10, 8) Johann Schulz, Hypotheken-No. 11, 9) Mart. Dams, Hypotheken-No. 12, 10) Tietz, Hypotheken-No. 13, 11) Müller, Hypotheken-No. 14, 12) Gottfr. Schaale, Hypotheken-No. 15, 13) Weinberg, Hypotheken-No. 16, 14) Bettin, Hypotheken-No. 17, 15) Fried. Hirth, Hypotheken-No. 19, 16) Christ. Schaale, Hypotheken-No. 20, 17) Günther, Hypotheken-No. 21, 18) Carl Palm, Hypotheken-No. 22/23, 19) Ludw. Palm, Hypotheken-No. 24, 20) Joh. Breitkreutz, Hypotheken-No. 25/26, 21) Sigism. Breitkreutz, Hypotheken-No. 27 und 40,

22) Lehme,

Digitized by Google

22) Lehme, Hypotheken-No. 28, 23) Kern, Hypotheken-No. 28, 24) Willert, Hypotheken-No. 29, 25) Becker, Hypotheken-No. 30, 26) Driebusch, Hypotheken-No. 31, 27) Katzke, Hypotheken-No. 32, 28) Joh. Heinr. Hirth, Hypotheken-No. 33, 29) Künzel, Hypotheken-No. 34, 30) Wittwe Röper, Hypotheken-No. 35, 31) Staerke, Hypotheken-No. 36, 32) Brauer, Hypotheken-No. 37, 33) Schwarz, Hypotheken-No. 38, 34) Wittwe Dames, Hypotheken-No. 39, 35) Meißner, Hypotheken-No. 41, 36) Heckendorf, Hypotheken-No. 42, 37) Mielke, Hypotheken-No. 43, 38) Grünberg, Hypotheken-No. 44, 39) Heinr. Röper, Hypotheken-No. 45, 40) Hahn, Hypotheken-No. 46, 41) Stange, Hypotheken-No. 47,

befinden, von dem Gutsbezirke des gedachten Ritterguts und deren Erhebung zu einer für sich bestehenden Gemeinde unter dem Namen Neu-Tucheband zu genehmigen geruhet haben.

Auch hat das Königliche Ober-Präsidium der Provinz Brandenburg die Abtrennung des gleichfalls von dem Rittergute Tucheband abgezweigten sogenannten Vorwerks Bergenfelde von diesem Gutsbezirke und dessen Vereinigung mit dem Rittergutsbezirke Hackenow, Lebuser Kreises, auf Grund des §. 1 Alinea 4 des Gesetzes vom 14. April 1856 mittelst Reskripts vom 9. Oktober d. J. genehmigt.

Die Polizei-Verwaltung im Bezirke der Gemeinde Neu-Tucheband verbleibt dem Dominium Tucheband, dagegen geht die Polizei-Verwaltung über das Vorwerk Bergenfelde auf das Dominium Hackenow über.

Frankfurt a. d. O., den 24. November 1860.

Chausseegeld-Erhebung.

No. 117. L. R. No. 173. November.

Den Ständen des Züllichauer Kreises ist auf Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 20. September 1858 gestattet worden, in der beim Dorfe Rinnersdorf an der Kreis-Chaussee von Schwiebus bis zur Bezirksgrenze in der Richtung auf Meseritz neu errichteten Hebestelle das Chausseegeld nach dem der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 29. Februar 1840 beigegebenen Tarife (Ges.-Samml. de 1840 S. 95 bis 101) für eine Meile vom 1. Dezember d. J. ab mit der Maßgabe zu erheben, daß von dem Fuhrwerke aus den Dörfern Rinnersdorf und Leimnitz nach der Stadt Schwiebus und zurück nur das Chausseegeld für ½ Meile zu entrichten ist, was zur Kenntniß des Publikums gebracht wird.

Frankfurt a. d. O., den 27. November 1860.

Das

Digitized by Google

Das Königliche Ober-Präsidium der Provinz Brandenburg hat die Einverleibung des von dem Königlichen Domainen-Fiskus an den Eigenthümer Bengsch zu Guschterholländer veräußerten, bei Gottschimmerbruch belegenen verlandeten alten Netzstrombettes im Umfange von 7 Morgen 125 QRuthen mit dem Gemeinde-Verbande von Gottschimmerbruch, Friedeberger Kreises, auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 14. April 1856, mittelst Reskripts vom 2. April d. J. genehmigt. No. 118. 1. No. 1036. November.

Frankfurt a. d. O., den 24. November 1860.

Personal-Chronik.

Von dem unterzeichneten Consistorium sind die Candidaten
Ludwig Wilhelm Leopold Hammerschmidt aus Berlin, Wilhelm August Ernst Mayerhoff aus Zepernick, Johann Ernst Gottlob Wilhelm Carl Victor Nauck aus Damm, Gustav Adolph Sauberzweig aus Glambeck und Gustav Adolph Schenk aus Kalenzig
für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Berlin, den 28. November 1860.

Königl. Consistorium der Provinz Brandenburg.

Der bisherige fünfte Lehrer Stäckel am Seminar für Stadtschulen zu Berlin ist zum vierten befördert und der bisherige Lehrer am französischen Hospiz zu Berlin d'Hargues zum fünften Lehrer an dem gedachten Seminar berufen worden.

Der bisherige Kanzlei-Diätarius Töpfer ist zum Regierungs-Kanzlisten ernannt worden.

Der bisherige Regierungs-Kanzlei-Diätarius, Lieutenant a. D. Bengisch, ist zum Botenmeister der Königlichen Regierung hierselbst ernannt worden.

Frankfurt a. d. O., den 26. November 1860.

Der Regierungs-Präsident. v. Selchow.

Es sind bestätigt worden:

1) als unbesoldete Beigeordnete in Soldin der Justiz-Aktuar a. D. Schulze, in Königswalde der Tuchmachermeister August Adam;
2) als unbesoldete Rathsherren resp. Rathmänner in Cottbus der Tuchfabrikant O. Serno, in Guben der Fabrikbesitzer August Driemel, in Gassen der Assistenzarzt a. D. Julius Merres, in Arnswalde der Kaufmann Schrodt, der Zimmermeister Draeger, der Schneidermeister Wendt, der Mühlenbesitzer Bredow, in Zielenzig der Kreis-Physikus Dr. Burchardt.

De

Digitized by Google

Der Rittergutsbesitzer Student auf Rissen ist zum Wege- und Feuer-Polizei-Commissarius für den 5. Bezirk des Züllichauer Kreises und zu dessen Stellvertreter der Wirthschaftsverwalter Bernhardt zu Rackau gewählt resp. bestätigt worden.

Zu Feuer-Polizei-Commissarien resp. Stellvertretern im Gubener Kreise sind gewählt und als solche bestätigt worden: für den 6. Distrikt der Rittergutsbesitzer v. Blücher auf Buderose zum Commissarius, und zu dessen Stellvertreter: der Amtmann Penther zu Niemaschkleba, und für den 12. Distrikt: der Rittergutsbesitzer Lieutenant Fischer auf Wirchenblatt zum Commissarius.

Der Schulze Liese zu Regenthin ist zum Stellvertreter des Feuer-Polizei-Commissarius 4. Bezirks Arnswalder Kreises gewählt und als solcher bestätigt worden.

Der Oekonom A. L. A. Wobring zu Fürstenwalde hat die Agentur der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau niedergelegt.

Der Kaufmann Adolph Schmidt zu Drossen hat die Agentur der Magdeburger Feuer- und Hagel-Versicherungs-Gesellschaften niedergelegt.

Der Conditor Robert Modes zu Fürstenwalde ist auf Grund der ihm von der Aktien-Gesellschaft „Union" für See- und Fluß-Versicherungen zu Stettin ertheilten Vollmacht als Agent dieser Gesellschaft bestätigt worden.

Der Kaufmann M. Bennewitz zu Drossen hat die Agentur der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft und der allgemeinen deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Union" zu Weimar niedergelegt.

Der Zimmermeister F. W. Borngraeber zu Lübben ist auf Grund der ihm von dem Potsdamer Vieh-Versicherungs-Verein ertheilten Vollmacht als Agent dieses Vereins bestätigt worden.

Der Barbier und Heilgehülfe F. Ziegelitz zu Neuwedell ist auf Grund der beigebrachten Anstellungsbescheinigung als Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank in München concessionirt worden. Diese Stellung berechtigt ihn nur zur Vermittelung, nicht zum Abschluß von Versicherungs-Verträgen oder Besorgung sonstiger Rechtsgeschäfte für die genannte Gesellschaft.

Der Posterpediteur H. Tiebert zu Golßen ist an Stelle des Kaufmanns F. Klinkhardt daselbst auf Grund der ihm von der Magdeburger Feuer- und Hagel-Versicherungs-Gesellschaften ertheilten Vollmacht als Agent dieser Gesellschaften concessionirt worden.

Der

Digitized by Google

Der Lehrer Carl Friedrich August Krüger, bisher in Ratzdorf, ist zum Küster und Schullehrer zu Schiedlo, in der Diöcese Guben, bestellt worden.

Der bisherige zweite Lehrer in Neu-Langsow bei Seelow Friedrich Wilhelm Kramm ist zum Küster und ersten Lehrer daselbst bestellt worden.

Seine Königliche Hoheit der Prinz-Regent haben im Namen Seiner Majestät des Königs den Königlichen Domainen-Pächtern Oberamtmann Wagner zu Zellin und Oberamtmann Lansky zu Tornow den Charakter als „Amtsrath" Allergnädigst zu verleihen geruhet.

Personal-Veränderungen für den Monat November 1860.

A. Bei dem Königlichen Appellationsgericht zu Frankfurt a. d. O.

Der Referendarius Lorenz ist zum Gerichts-Assessor, der Auskultator Kroenitz zum Referendarius ernannt. Der Gerichts-Assessor Trüstedt ist aus dem Departement des Königlichen Kammergerichts und der Referendarius Schütz aus dem Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Stettin in das diesseitige Departement, der Gerichts-Assessor Holtz dagegen in das Departement des Königlichen Kammergerichts versetzt.

B. Bei den Kreisgerichten im Departement.

Seine Königliche Hoheit der Prinz-Regent haben im Namen Sr. Majestät des Königs dem Gefangenwärter Belling in Königsberg i. d. N. bei seiner Versetzung in den Ruhestand das allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen geruhet. Der Gerichts-Assessor Lyon zu Berlin ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Königsberg i. d. N. und der Civil-Supernumerar und Aktuar Hauschulz zu Hoyerswerda zum Büreau-Assistenten des Kreisgerichts in Zielenzig ernannt. Der Kreisrichter Stubenrauch in Sommerfeld ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Zielenzig und der Kreisrichter Kaehler in Lieberose an das Kreisgericht zu Landsberg a. d. W. versetzt. Der Secretair Paris in Neuzelle ist gestorben.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung.

(1.) Die nachstehende Verhandlung:

Geschehen Berlin, den 17. November 1860.

Auf Grund der §§. 46. 47. und 48. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 wurden an ausgelooseten Rentenbriefen der Provinz Brandenburg, welche nach dem von dem mitunterzeichneten Stellvertreter des Provinzial-Rentmeisters vorgelegten Verzeichnisse gegen Baarzahlung zurückgegeben sind und zwar:

30 Stück

30	Stück	Litt.	A.	à 1000	Thlr. =	30000 Thlr.
14	„	„	B.	à 500	„ =	7000 „
39	„	„	C.	à 100	„ =	3900 „
25	„	„	D.	à 25	„ =	625 „
439	„	„	E.	à 10	„ =	4390 „

zusammen 547 Stück über . . . . . 45915 Thlr.

nebst den von den betreffenden Fälligkeitsterminen dieser Rentenbriefe ab laufenden Zinscoupons heute in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

v. g. u.

Graf von Haeseler, als Provinzial-Landtags-Abgeordneter. **F. W. Hahn,** Abgeordneter der Provinz. **Moll,** Justizrath und Notar.

a. u. s.

Küsel, als Stellvertreter des Provinzial-Rentmeisters. **Podiasli,** Buchhalter.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 23. November 1860.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

(gez.) Heyder.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.

Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. d. O.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Kgl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a. O.

№ 50. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 12. Dezember 1860.

Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten pro 1860.

No. 34. enthält: (No. 5285.) Verordnung über die Einrichtung des Landarmen-, Korrigenden- und Irrenwesens in der Neumark. Vom 19. Oktober 1860.

(No. 5286.) Allerhöchster Erlaß vom 12. November 1860, betreffend die Ancienneitätsverhältnisse und die Gehaltsstufen der richterlichen Beamten.

(No. 5287.) Verordnung vom 19. November 1860, betreffend die Wiederherstellung der bei dem Brande der Stadt Ellrich im Jahre 1860 vernichteten Hypothekenbücher und Grundakten, und die Amortisation der dabei verloren gegangenen Dokumente.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

No. 119. IV. No. 6360.

Mit Bezug auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 4. April 1852 (Amtsblatt No. 14), betreffend die Aufhebung der inneren Waaren-Controle in verschiedenen Theilen des Zollvereins, machen wir auf Grund des Reskripts des Herrn Finanz-Ministers vom 28. v. M. (III. 25,701) noch folgende Veränderungen bekannt, durch welche die innere Waaren-Controle noch mehr beschränkt wird. Es wird nämlich von jetzt ab die innere Waaren-Controle nur noch beibehalten:

in der Rheinprovinz:

a. in Beziehung auf den Verkehr mit Kaffee in allen Kreisen des Regierungsbezirks Düsseldorf auf dem linken Rheinufer, sowie in den Kreisen Wesel (Rees) auf dem rechten Rheinufer, ferner in den Kreisen Erkelenz, Heinsberg, Geilenkirchen, Aachen (Stadt und Landkreis), Jülich, Düren, Montjoie, Malmedy des Regierungsbezirks Aachen und Bergheim, Regierungsbezirk Cöln;

b. in Beziehung auf den Verkehr mit Wein in den Kreisen Saarbrücken, Saarlouis, Merzig, Saarburg und Trier (Regierungsbezirk Trier), sowie in

Digitized by Google

den weinbauenden Gemeinden der Kreise Bonn und Sieg (Regierungsbezirk Cöln), Neuwied, Ahrweiler, Mayen, Coblenz, Cochem, Zell, Berncastel, Wittlich, St. Goar, Creuznach (Regierungsbezirk Coblenz) und im Landgräflich Hessischen Oberamte Meisenheim; und

c. in Beziehung auf den Verkehr mit Branntwein in den Kreisen an der Nassauischen und Rheinbayerischen Grenze, namentlich in den Kreisen Wetzlar, Altenkirchen, Neuwied, Coblenz, St. Goar, Creuznach, St. Wendel, Ottweiler und Saarbrücken, sowie in dem Landgräflich Hessischen Oberamte Meisenheim und in dem Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthume Birkenfeld;

in der Provinz Westphalen:

in Beziehung auf den Verkehr mit Kaffee im Regierungsbezirke Münster;

in der Provinz Sachsen:

in Beziehung auf den Verkehr mit Branntwein in den Kreisen Osterburg, Salzwedel, Gardelegen, Stendal, Calbe, Wanzleben, Magdeburg, Wolmirstedt, Neuhaldensleben, Oschersleben, Aschersleben, Halberstadt, Wernigerode, Saalkreis, Stadt Halle, Mansfelder Seekreis und Mansfelder Gebirgskreis, Sangerhausen, Eckartsberga, Querfurt, Merseburg, Weißenfels, Naumburg, Zeitz, Nordhausen, Worbis, Heiligenstadt, Mühlhausen, Langensalza und Weißensee, sowie in den der Provinz angeschlossenen fremdherrlichen Gebietstheilen, nämlich: in der Hannoverschen Grafschaft Hohenstein und dem Amte Elbingerode, in dem Braunschweigischen Fürstenthume Blankenburg, dem Stiftsamte Walkenried und dem Amte Calvörde, in der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Unterherrschaft, in den Großherzoglich Sächsischen Aemtern Allstedt und Oldisleben und in dem Herzoglich Sächsischen Amte Volkerode;

in der Provinz Brandenburg:

a. in Beziehung auf den Verkehr mit baumwollenen und dergleichen mit anderen Gespinnsten gemischten Stuhlwaaren und Zeugen in den Kreisen Prenzlau, Templin, Ruppin, Ost- und Westprignitz;

b. in Beziehung auf den Verkehr mit Zucker, Kaffee, Tabacksfabrikaten, Wein und Branntwein aller Art in den Kreisen Prenzlau, Templin, Ruppin, Ost- und Westprignitz.

Frankfurt a. d. O., den 6. Dezember 1860.

No. 120 1. No. 1592. November.

Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 4. Januar d. J. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach höherer Anordnung die Beschälstation Frankfurt a. d. O. auch im künftigen Jahre nicht besetzt werden soll.

Frankfurt a. d. O., den 30. November 1860.

Per-

Personal-Chronik.

Der Regierungs- und Forst-Referendarius Wagner zu Peetzig ist für die Dauer seiner commissarischen Verwaltung an Stelle des Oberförsters Krause zum Polizei-Anwalt für alle in dem zur Neumark gehörigen Revier Peetzig begangenen Forst-Polizei-Contraventionen und Diebstähle an Holz und sonstigen Waldprodukten ernannt worden.

Der dem Privat-Secretair Julius Wilhelm zu Züllichau ertheilte Auftrag zur Vertretung des Polizei-Anwalts Pohle daselbst in Behinderungsfällen, ist zurückgenommen worden.

Frankfurt a. d. O., den 4. Dezember 1860.

Der Regierungs-Präsident. v. Selchow.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Gustav Anton Wehrmeister ist von Bütow nach Liebenow gezogen.

Der Konditer Robert Modes zu Fürstenwalde ist als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft concessionirt worden.

Der Kaufmann Julius Gumpertz zu Züllichau hat die Agentur der Versicherungsgesellschaft „Thuringia" zu Erfurt niedergelegt.

Die dem Kaufmann Hermann Schwarzschulz zu Schwedt zum Betriebe von Agenturgeschäften für die Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank zu München von Seiten der Königlichen Regierung zu Potsdam ertheilte Concession ist auf den diesseitigen Verwaltungs-Bezirk ausgedehnt worden.

Der Kaufmann F. W. H. Kelpin zu Forst ist auf Grund der beigebrachten Anstellungsbescheinigung als Agent der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft concessionirt worden. Diese Stellung berechtigt ihn nur zur Vermittelung, nicht zum Abschluß von Versicherungs-Verträgen oder Besorgung sonstiger Rechtsgeschäfte für die genannte Gesellschaft.

Der Apotheker H. Burow zu Friedeberg ist für die dortige Stadt und Umgegend auf Grund der ihm von der Lebensversicherungs-Aktien-Gesellschaft „Germania" zu Stettin ertheilten Vollmacht als Agent dieser Gesellschaft bestätigt worden.

Die Berufung des bisher provisorisch angestellten Martin Schulze zum zweiten Lehrer an der Schule zu Alt-Forst ist bestätigt worden.

Der Briefträger Tilche in Guben ist mit Pension in den Ruhestand getreten, der bisherige Postbüreaudiener Senz von hier als Briefträger nach Guben versetzt und der invalide Sergeant Christian Schulz aus Cressen als Post-Büreaudiener hierselbst angestellt worden.

Nach-

V. No. 4517. A. Nachweisung der Martini-Durchschnitts-Marktpreise von Getreide, Kartoffeln einigen anderen inner- resp. außerhalb unweit der

No.	Namen der Städte.	Getreide.											
		Weizen			Roggen			Gerste					
								große			kleine		
		für den Berliner											
		Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
1	Arnswalde	3	6	7	1	26	7	1	23	—	1	11	1
2	Beeskow*	3	6	1	1	29	—	1	27	11	1	22	6
3	Calau	3	4	4	1	27	6	—	—	—	1	18	9
4	Cottbus	3	11	10	2	3	9	1	23	9	—	—	—
5	Crossen	2	26	11	1	28	2	1	20	5	1	22	—
6	Cüstrin	3	5	—	2	1	5	1	25	3	1	20	9
7	Driesen	3	2	6	1	28	8	1	22	—	1	15	—
8	Finsterwalde	3	8	1	2	—	9	1	23	10	—	—	—
9	Forst	3	8	9	2	5	—	1	25	—	—	—	—
10	Frankfurt a. d. O.	3	1	2	2	2	3	1	24	1	—	—	—
11	Friedeberg i. d. N.	3	7	6	1	29	6	1	25	4	1	15	—
12	Fürstenwalde	3	9	4	2	2	8	1	22	9	—	—	—
13	Guben	2	29	4	1	29	8	1	23	9	—	—	—
14	Königsberg i. d. N.	2	29	10	1	28	11	1	22	10	—	—	—
15	Landsberg a. d. W.	3	1	10	1	28	1	1	26	3	1	24	5
16	Luckau	3	6	7	1	26	3	1	25	—	—	—	—
17	Lübben	3	11	10	1	28	7	1	25	5	1	18	4
18	Sagan*	3	—	—	1	29	8	1	23	5	—	—	—
19	Schwerin a. d. W.*	3	8	8	1	29	—	—	—	—	1	20	—
20	Senftenberg	3	6	10	1	27	6	1	18	9	—	—	—
21	Soldin	3	6	7	1	27	8	1	24	6	—	—	—
22	Sommerfeld	3	26	—	2	1	9	1	21	9	1	20	—
23	Sorau	—	—	—	2	1	6	1	23	1	—	—	—
24	Spremberg	3	10	—	2	7	6	1	21	3	—	—	—
25	Wriezen a. d. O.*	2	27	6	2	2	8	1	24	8	—	—	—
26	Zielenzig	3	11	—	1	28	9	—	—	—	1	18	6
27	Züllichau	3	2	7	2	1	—	1	18	9	1	17	9

Die vorstehenden mit einem * bezeichneten 4 Städte

Frankfurt a. d. O., den 3. Dezember 1860.

Digitized by Google

und Rauchfutter in den Kreis-Städten des Frankfurter Regierungs-Bezirks und in Grenze desselben belegenen Markt-Städten pro 1860.

Preise.									Rauch-Futter.						Nach der Anzeige der Magistrate war während der Martini-Zeit nicht zu Markte gebracht.
Hafer			Kocherbsen			Kartoffeln			Heu pro Centner.			Stroh pro Schock.			
Scheffel.															
Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	
1	1	—	1	27	6	—	14	1	—	—	—	—	—	—	Heu u. Stroh, im gewöhnl. Verkehr gilt der Ctr. Heu 25 sgr. u. das Schock Stroh 7 thr. 15 sgr.
1	4	5	2	5	—	—	11	4	—	—	—	6	21	3	Heu.
1	4	—	—	—	—	—	22	3	1	3	9	6	27	6	Gr. Gerste u. Erbsen.
1	3	9	2	25	—	—	15	—	—	20	—	6	—	—	Kl. Gerste.
—	29	11	2	—	—	—	12	6	—	—	—	6	22	6	Heu.
1	1	9	2	8	9	—	14	4	—	22	3	7	1	10	
1	1	3	2	3	2	—	15	3	—	—	—	7	15	—	Heu; im gewöhnl. Verkehr kostet der Ctr. Heu 20 sgr.
1	4	4	—	—	—	—	20	7	—	28	9	5	28	1	Kl. Gerste u. Erbsen.
1	5	—	—	—	—	—	18	—	—	—	—	—	—	—	Kl. Gerste, Erbsen, Heu u. Stroh.
1	3	3	2	6	11	—	16	2	—	27	11	7	28	2	
—	29	4	2	1	6	—	17	4	—	—	—	—	—	—	Heu u. Stroh, im gew. Verk. der Ctr. Heu 17 sgr. 6 pf. u. das Schock Stroh 6 thl.
1	3	5	2	3	3	—	15	—	—	—	—	—	—	—	Kl. Gerste, Heu u. Stroh, im gew. Verk. kostet der Schff. kl. Gerste 1 thl. 10 sgr. d. Ctr. Heu 20 sgr. u. d. Schock Stroh 7 thl.
1	2	6	—	—	—	—	15	6	—	23	9	6	—	—	Kl. Gerste u. Erbsen.
1	1	11	2	—	6	—	15	—	—	—	—	—	—	—	Kl. Gerste, Heu u. Stroh.
1	1	—	2	2	—	—	19	7	—	21	—	6	5	—	
1	3	9	—	—	—	—	11	10	1	5	—	6	10	—	
1	6	3	3	—	—	—	11	3	—	15	—	5	7	6	
—	29	4	2	2	6	—	16	—	—	20	—	4	25	—	Kl. Gerste.
—	28	11	1	28	9	—	15	—	—	16	6	5	14	6	Gr. Gerste.
1	5	—	—	—	—	—	20	8	1	7	6	9	25	—	Kl. Gerste u. Erbsen.
1	—	9	1	29	8	—	13	7	—	17	6	6	15	—	Kl. Gerste.
1	3	6	3	—	—	—	15	—	—	23	9	5	—	—	
1	1	10	—	—	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—	Weizen, kl. Gerste u. Erbsen, im gewöhnl. Verkehr kostet der Ctr. Heu 25 sgr. u. das Schock Stroh 5 thl. 22 sgr. 6 pf.
1	6	10	3	12	—	—	15	—	1	5	—	7	—	—	Kl. Gerste.
1	3	3	2	8	6	—	18	4	—	—	—	—	—	—	Kl. Gerste, Heu u. Stroh.
1	—	—	1	24	6	—	15	—	—	20	—	7	15	3	Gr. Gerste.
1	1	—	2	—	—	—	15	—	—	25	—	7	—	—	

gen außerhalb des hiesigen Regierungs-Bezirks.

Königliche Regierung; landwirthschaftliche Abtheilung.

Digitized by Google

Für die Stadt Neuwedell ist der Bürgermeister Daubitz daselbst wiederum als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Für den Sandower Stadt- und Vorstadt-Bezirk in Cottbus ist der Kaufmann Adolph Zeidler daselbst als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Für den 8. ländlichen Bezirk des Kreises Cottbus ist der bisherige Schiedsmann desselben Kolonist Christian Huschen zu Drachhausen als solcher wiederum gewählt und bestätigt worden.

In der Stadt Lübben sind folgende Schiedsmänner gewählt und bestätigt worden: für den 1. Stadtbezirk der Fleischermeister August Horn, für den 2. Stadtbezirk der bisherige Schiedsmann desselben Bürgermeister a. D. Wohlfarth.

Der bisherige Lokomotivführer Becker in Sorau ist zum Königlichen Lokomotivführer bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn ernannt worden.

Der bisherige Locomotivführer Schwarz zu Frankfurt a. d. O. ist zum Königlichen Locomotivführer bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn ernannt worden.

Der bisherige Locomotivführer Lindenberg in Guben ist zum Königlichen Locomotivführer bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

C. No. 10878. (1.) Die evangelische Pfarrstelle zu Treppeln und Lagau, in der Diöcese Crossen, ist durch das Ableben des Predigers Tschacher erledigt.

Bekanntmachung. (2.) Die Aufnahme der im §. 2 des Gesetzes vom 18. April 1855, betreffend die Befugniß der Berg-Aemter zur Führung des Berggegen- und Hypotheken-Buches bezeichneten Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit findet bei dem unterzeichneten Berg-Amte im Laufe des I. Semesters 1861 an folgenden Tagen statt:

den 9. und 23. Januar, den 6. und 20. Februar, den 6. und 20. März, den 10. und 25. April, den 8. und 29. Mai, den 12. und 26. Juni.

Rüdersdorf, den 3. Dezember 1860.

Königlich Preußisches Berg-Amt.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.

Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. d. O.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Kgl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a. O.

№ 51. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 19. Dezember 1860.

Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten pro 1860.

No. 35. enthält: (No. 5288.) Revidirtes Reglement der Immobiliar-Feuersozietät der sämmtlichen Städte des Regierungsbezirks Königsberg, mit Ausnahme von Königsberg und Memel, und des Regierungsbezirks Gumbinnen. Vom 18. November 1860.

(No. 5289.) Allerhöchster Erlaß vom 19. November 1860, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes auf der Straße von Dahle bis zur Altena-Westiger Chaussee, an die Gemeinde Dahle.

Bekanntmachung,

betreffend die dritte Verloosung der Staatsanleihe vom Jahre 1856.

In der heute öffentlich bewirkten dritten Verloosung von Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1856 sind folgende Nummern gezogen worden: K. No. 1234. Dezember.

Litt. A. No. 908 bis 912, 3,381 bis 3,385, 4,278 bis 4,282, 6,682 bis 6,686, 6,943 bis 6,947 . . .	25 Stück à	1,000 Thl.	über 25,000 Thl.
Litt. B. No. 424 bis 433, 456 bis 465, 4,166 bis 4,175, 7,686 bis 7,695	40 Stück à	500 Thl.	über 20,000 Thl.
Litt. C. No. 5,882 bis 5,906, 8,197 bis 8,206, 8,208 bis 8,222	50 Stück à	200 Thl.	über 10,000 Thl.
Litt. D. No. 201 bis 250, 3,601 bis 3,624	74 Stück à	100 Thl.	über 7,400 Thl.
zusammen	189 Stück	über	62,400 Thl.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die Kapital-Beträge vom 1. Juli k. J. ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin, Oranienstraße 94, oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Juli k. J. fälligen Zinscoupons Serie II. No. 4 bis 8 und Talons baar in Empfang zu nehmen.

Digitized by Google

Um etwaigen Wünschen der Inhaber dieser Schuldverschreibungen zu genügen, sollen letztere auf Verlangen schon vom 2. k. M. ab bei den vorgedachten Kassen eingelöst werden.

In diesem Falle werden die vom 1. Januar k. J. ab laufenden Zinsen zu 4½ Prozent bis zum 15. beziehungsweise bis zum Schlusse desjenigen Monats, in welchem die Schuldverschreibungen bei den gedachten Kassen eingereicht werden, gegen Ablieferung der Zinscoupons Serie II. No. 3 bis 8 und Talons baar vergütet. Wird eine Schuldverschreibung erst in dem Zeitraum vom 16. Juni bis 1. Juli k. J. präsentirt, so ist der an letzterem Tage fällige Zinscoupon Serie II. No. 3. davon zu trennen und für sich allein in gewöhnlicher Art zu realisiren.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale in Abzug gebracht.

Die zu den Quittungen erforderlichen Formulare werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Letztere können sich aber in einen Schriftwechsel über die Zahlungsleistung nicht einlassen, und werden dergleichen Eingaben unberücksichtigt und portopflichtig den Bittstellern zurücksenden.

Die Besitzer der Schuldverschreibungen

Litt. A. No. 1,953, 1,954 und 1,955 à 1,000 Thl.

und „ D. „ 10,034 und 10,035 à 100 Thl.

welche zur Rückzahlung durch die beiden ersten Verloosungen gekündigt sind, werden zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Abhebung der Kapitalbeträge hierdurch erinnert.

Berlin, den 11. Dezember 1860.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Guenther. Löwe.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die verlooften Schuldverschreibungen unserer Haupt-Kasse mittelst Schreibens, worin dieselben nach Littern, Nummer und Kapital-Beträgen verzeichnet werden müssen, einzureichen sind. Die Haupt-Kasse wird demnächst den Interessenten ein Quittungsformular über den Kapital-Betrag zur Vollziehung übersenden und nach deren Rückempfang Zahlung leisten.

In Betreff derjenigen Zahlungen, welche vor dem 1. Juli k. J. geleistet werden sollen, wird bemerkt, daß in dieser Beziehung die Haupt-Kasse sich in einen Schriftwechsel nicht einlassen kann, vielmehr müssen die desfallsigen Schuldverschreibungen bei derselben von den Interessenten entweder persönlich oder durch einen Bevollmächtigten abgeliefert werden.

Frankfurt a. d. O., den 17. Dezember 1860.

Königliche Regierung.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidiums der Provinz Brandenburg.

Die Wahl des Beigeordneten ꝛc. Stübing zu Beeskow zum dritten Mitgliede der Städte-Feuer-Societäts-Direktion der Kur- und Neumark, und der Niederlausitz betreffend.

An Stelle des, zum ersten Direktor der Städte-Feuer-Societät der Kur- und Neumark und der Niederlausitz gewählten früheren dritten Mitgliedes, Bürgermeisters Ahlemann, ist von den, in Gemäßheit des §. 85 des revidirten Reglements vom 23. Juli 1844 versammelten Provinzial-Landtags-Abgeordneten der associirten Städte vom 14. November c. der Auktions-Commissarius und Beigeordnete Stübing zu Beeskow zum dritten Mitgliede der Städte-Feuer-Societäts-Direktion der Kur- und Neumark und der Niederlausitz auf die Dauer von sechs Jahren, vom 1. Januar 1861 ab gewählt, und die getroffene Wahl auf Grund Allerhöchster Ermächtigung von dem Herrn Minister des Innern bestätigt worden, was ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe. O.P. No. 6178.

Potsdam, den 11. Dezember 1860.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg, Staats-Minister. (gez.) Flottwell.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

Instruction über das Verfahren bei der Prüfung und Stempelung der Alkoholometer und Thermometer, sowohl einzeln als in Verbindung mit einander.

Auf Grund der Bestimmung im §. 2 des Gesetzes vom 24. April d. J. (G.-S. S. 381), betreffend die Verbindlichkeit zur Anwendung gestempelter Alkoholometer, wird unter Aufhebung der Instruction vom 17. Februar 1848 nachstehende Instruction über das Verfahren bei der Prüfung und Stempelung der Alkoholometer und Thermometer, sowohl einzeln als in Verbindung mit einander, ertheilt. No. 121. I. R. No. 183. November.

A. Eichung der Alkoholometer.

§. 1. Nur diejenigen gläsernen Alkoholometer, welche nach Tralles den Alkoholgehalt einer weingeistigen Flüssigkeit in hundert Raumtheilen derselben angeben, sind zur Eichung zuzulassen, und nur dann, wenn solche mit dem bei der betreffenden Eichungs-Commission vorhandenen Normal-Alkoholometer übereinstimmen, kann die Stempelung erfolgen. Unzulässig dagegen ist die Eichung

 und

Digitized by Google

und Stempelung der metallenen, so wie solcher Alkoholometer, die neben der Tralles'schen Scala noch eine andere, von dieser verschiedene Procenten- oder Reductionsscala enthalten.

§. 2. Die vollständige Procentenscala nach Tralles hat zwei Hauptpunkte, von welchen der untere oder Nullpunkt dem reinen Wasser ohne Beimischung von Alkohol, der obere mit 100 bezeichnete Punkt aber dem absoluten (d. h. wasserfreien) Alkohol entspricht. Eine solche Scala kann, unbeschadet der Eichungsfähigkeit, entweder in einem Instrument vereinigt, oder auf zwei und mehr Instrumente so vertheilt sein, daß die Scala jedes folgenden Instrumentes die Fortsetzung von der des nächstvorhergehenden bildet. Im letzteren Falle entstehen theilweise Alkoholometer, deren Scalen gewöhnlich so große Intervallen darbieten, daß sie noch in halbe, viertel und kleinere Bruchtheile von Procenten getheilt werden können, was eben der Zweck dieser Anordnung ist.

§. 3. Die zur Eichung vorgelegten Instrumente, seien es vollständige oder theilweise Alkoholometer, müssen an ihrem oberen Ende noch offen (nicht zugeblasen) sein. Die Scala muß zwar an die gehörige Stelle vorläufig eingeschoben, darf jedoch noch nicht befestigt sein, damit sie vom Eichungsbeamten Behufs der Stempelung nach dem Richtigbefinden herausgezogen und demnächst wieder hineingeschoben werden kann.

Außerdem muß die Scala den Namen und Wohnort des Verfertigers des Apparates enthalten.

§. 4. Zur Prüfung der Alkoholometer unterhält jede Eichungs-Commission die nöthigen gläsernen Gefäße für destillirtes Wasser und für verschiedene Weingeistmischungen; der letzteren müssen mindestens fünf — mit ohngefähr gleichen Intervallen von der geringsten Stärke, die das zu prüfende Instrument anzeigt, bis zu 95 bis 96 Procent fortschreitend — in hinreichender Menge vorhanden sein.

Je bedeutender die Mengen dieser Mischungen sind, desto weniger ist zu befürchten, daß sich während der Untersuchung die Temperatur ändern und zu Unregelmäßigkeiten Anlaß geben werde.

§. 5. Die Eichung selbst wird dadurch bewirkt, daß die vorgelegten Alkoholometer nebst dem Normal-Instrument, nachdem man dieselben mit einem reinen Läppchen vorher sorgfältig abgewischt hat, in die vorerwähnten Probemischungen behutsam eingesenkt und ihre Anzeigen mit den des zuletzt genannten Instruments verglichen werden. Hiebei gilt als Regel, daß die an dem Instrumente abzulesenden Stärkegrade jedesmal unter der Oberfläche des Weingeistes beobachtet werden müssen, weil oberhalb derselben da, wo die Spindel eines Instrumentes in die Luft eintritt, sich vermöge der Attraction auf die umgebende Flüssigkeit ringsum eine wulstartige Erhöhung bildet.

Es

Es ist indeß nicht nöthig, daß die zur Prüfung dienenden Mischungen genau bestimmte Alkoholprocente enthalten, wenn nur die Scalen der vorgelegten Alkoholometer mit der Scala des Normal-Instruments im Augenblick der Untersuchung übereinstimmen, sobald man die Instrumente nach einander in die verschiedenen Mischungen eingesenkt hat.

Kleine Unterschiede bis zum Betrage von höchstens einem Viertheil Procent können hierbei außer Acht gelassen werden.

§. 6. Ist auf diese Weise ein Alkoholometer richtig befunden, so wird die Scala herausgenommen, nach erfolgter Stempelung derselben und nachdem das absolute Gewicht des Instruments darauf vermerkt worden, wieder in die Glasröhre geschoben und es wird das Instrument dem Betheiligten zur Vollendung übergeben. Diese besteht in der definitiven Befestigung der papiernen Scala innerhalb der Glasröhre, was am besten mit gutem Fischleim (Hausenblase) bewirkt wird, und in dem luftdichten Zuschmelzen des oberen Röhrendes.

Die zuweilen noch vorkommende Befestigungsweise der Scala mittelst Siegellacks darf nicht mehr in Anwendung kommen, weil letzterer bei höheren Wärmegraden weich wird und dann die Scala dem Verschieben ausgesetzt ist.

§. 7. Sobald die Vollendung des Instrumentes erfolgt ist, wird dasselbe der Eichungs-Commission zur nochmaligen Prüfung vorgelegt. Bei dieser zweiten Prüfung braucht jedoch nur das absolute Gewicht, und die richtige Stellung der Scala durch Einsenkung in eine der Probemischungen untersucht zu werden, und wenn sich in beiden Beziehungen, so wie gegen die Befestigungsweise der Scala Nichts zu erinnern gefunden, wird das Instrument dem Betheiligten verabfolgt.

Derselbe empfängt hierbei zugleich

1) eine Bescheinigung (Eichschein), in welcher die Firma des Verfertigers, der Tag der Prüfung, die laufende Nummer, der Umfang der Scala und das Gewicht des Instruments, letzteres bis auf Zehntel-Aß des Münzgewichts genau, bemerkt stehen;

2) ein Exemplar der auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 24. April 1860 festgesetzten Reductions-Tabelle und der damit verbundenen Anweisung zur Handhabung der Alkoholometer.

§. 8. Für die Eichung eines jeden Alkoholometers, er mag richtig oder unrichtig befunden werden, sind ohne Rücksicht auf den Umfang der Scala 2 Sgr. 6 Pf. Gebühren an die Eichungs-Commission zu entrichten. Im Fall des Richtigbefindens wird überhaupt für Eichung und Stempelung fünf Silbergroschen entrichtet, wobei jeder theilweise Alkoholometer (§. 2) als ein für sich bestehendes Instrument zu betrachten ist.

Der

Der Eichschein, so wie die im vorigen Paragraphen unter 2 erwähnte Tabelle nebst Anweisung zur Handhabung des Instruments werden unentgeltlich verabfolgt.

B. Eichung der Thermometer.

§. 9. Als zulässig zur Eichung sind nur diejenigen Thermometer zu erachten, deren Scalen auf Papier oder Milchglas getheilt und mit der Quecksilberröhre in einer gläsernen Umhüllungsröhre eingeschlossen sind. Der Fundamentalabstand muß nach Réaumur in 80 gleiche Theile (Grade) getheilt und diese Theilung abwärts bis auf etwa 10 Grad unter dem Gefrierpunkt fortgesetzt sein.

Anders eingerichtete Thermometer, namentlich solche, die ohne Umhüllungsröhre blos äußerlich auf einer Scala von Metall, Holz oder sonst einem Material befestigt sind, können zur Eichung nicht zugelassen werden, weil bei ihnen die unverrückbare Stellung der Scala gegen die Cardinalpunkte des Instruments zu wenig gesichert ist.

§. 10. Die vorerwähnten Umhüllungsröhren der zur Eichung eingehenden Thermometer müssen an ihrem oberen Ende noch offen gelassen, die mit der Firma des Verfertigers versehenen Scalen zwar an die gehörige Stelle vorläufig eingesetzt, aber noch nicht definitiv befestigt sein, damit sie Behufs der Stempelung herausgezogen werden können.

§. 11. Die Stempelung der nach dem Vorhergehenden als eichungsfähig erkannten Thermometer kann geschehen, sobald dieselben mit dem bei jeder Eichungs-Commission vorhandenen Normal-Thermometer übereinstimmen. Um hiervon Ueberzeugung zu gewinnen, ist der zur Eichung vorgelegte Thermometer mit dem Normal-Instrument in ein Gefäß mit heißem Wasser zu stellen und dann unter öfterem Umrühren des Wassers der Gang beider Instrumente während der Abkühlung sorgfältig zu beobachten. Dabei hat der Beobachter sein Hauptaugenmerk auf den der Normal-Temperatur von $12^4/_9$ Grad Réaumur entsprechenden Punkt des Instrumentes zu richten, auf welchem die Eintheilung der Alkoholometer gesetzlich basirt ist. Dieser Punkt muß auf der Thermometer-Scala durch einen rothen Strich ausgezeichnet sein.

Um die richtige Lage des Gefrierpunktes zu prüfen, ist das Instrument mit der zugehörigen Quecksilberkugel in eine angemessene Menge klein gestoßenen Eises zu stellen. Im Winter kann hierzu statt des Eises auch Schnee genommen werden, was sogar vorzuziehen ist.

§. 12. Die Eichungs-Commissionen können sich zu dieser Untersuchung der gläsernen Gefäße bedienen, welche nach §. 4 dieser Instruction Behufs Prüfung der Alkoholometer bei ihnen vorhanden sein sollen. Doch ist es nöthig,

jene

Digitized by Google

jene Gefäße auf einen kleinen Untersatz von Holz zu stellen, der mit Filz oder einem anderen schlechten Wärmeleiter überzogen und an seiner untern Fläche mit drei Holzknöpfen versehen ist, auf welchen er hohl steht.

§. 13. Ist ein Thermometer durch das in §. 11 vorgeschriebene Verfahren als richtig befunden, wobei kleine Abweichungen, die jedoch einen Viertheilsgrad nicht übersteigen dürfen, unbeachtet bleiben können, so wird die Scala herausgezogen, um sie demnächst zu stempeln. Je nachdem dieselbe auf Papier oder Milchglas getheilt ist, findet eine verschiedene Art der Stempelung statt.

Besteht die Scala aus Papier, was bei den zur Alkoholometrie dienenden Thermometern in der Regel der Fall ist, so ist der Stempel mit Buchdruckerfarbe unmittelbar auf ihrer vordern Seite am obern Ende der Theilung anzubringen. Bei den mit gläsernen Scalen versehenen Thermometern muß der Stempel auf ein Stückchen feines Papier, wozu man sich des Pflanzen- oder des sogenannten chinesischen Papiers bedienen kann, gedruckt und mit Fischleim auf die vordere Scalenfläche festgeklebt werden.

§. 14. In beiden vorerwähnten Fällen wird der mit dem Stempel versehene Thermometer dem Betheiligten zurückgegeben, um die Scala definitiv zu befestigen, die Umhüllungsröhre an ihrem obern Ende auf entsprechende Weise zu schließen, überhaupt das Instrument fertig zu machen. Hienach hat sich die Eichungs-Commission dasselbe noch einmal wieder vorlegen zu lassen, um sich durch eine kurze Vergleichung mit dem Normal-Thermometer zu überzeugen, daß nunmehr Alles in Richtigkeit ist, worüber sie dem Inhaber ein besonderes Zeugniß auszustellen hat.

Dieses Zeugniß (Eichschein) muß außer der laufenden Nummer des Instruments die Länge seines Fundamental-Abstandes in Zollen, Linien und Zehntellinien, die Firma des Verfertigers, so wie den Tag der Eichung nachweisen. Dasselbe wird von der Eichungs-Commission so lange zurückbehalten, bis der Inhaber das vollendete Instrument zum zweiten Male wieder vorgelegt hat.

§. 15. Für die Eichung eines jeden Thermometers, er mag richtig oder unrichtig befunden werden, sind $3\frac{1}{2}$ Sgr. an Gebühren zu entrichten. Wird ein solches Instrument richtig befunden, so beträgt der zu erhebende Gebührensatz für die Eichung und Stempelung $7\frac{1}{2}$ Sgr., wobei es keinen Unterschied macht, ob die Scala aus Papier oder Milchglas besteht.

C. Eichung der Thermo-Alkoholometer.

§. 16. Im Allgemeinen gelten für die Prüfung der zu einem Instrument verbundenen Thermo-Alkoholometer, sofern sonst gegen die Einrichtung derselben Nichts zu erinnern ist, dieselben Grundsätze, welche für die getrennten Instrumente unter A. und B. zur Richtschnur vorgeschrieben sind.

Als

Als zulässig zur Eichung sind aber nur diejenigen gläsernen Instrumente zu erachten, bei welchen die Quecksilberkugel des Thermometers als Belastung für den damit verbundenen Alkoholometer ohne anderweite Beschwerung ausreicht.

Der äußere Durchmesser jener Kugel darf im Maximo sechs Linien nicht übersteigen, weil sonst die Anzeigen der Wärmegrade nicht schnell genug erfolgen. Doch ist es unbenommen, statt eines kugelförmigen Quecksilberbehälters einen solchen von länglicher Form zu wählen, was dann den Vortheil gewährt, für den Durchmesser des fraglichen Behälters, zu Gunsten der größeren Empfindlichkeit des Thermometers, ein geringeres Maaß, als 6 Linien, annehmen zu können.

§. 17. Das Verfahren zur Eichung und Stempelung beider Scalen erleidet gegen die vorhergehenden Bestimmungen nur in soweit eine Aenderung, als es bei dem kombinirten Instrument einer dreimaligen Vorlegung desselben bedarf, bevor die Eichungs-Commission den vorschriftsmäßigen Eichschein nebst Reduktionstabelle verabfolgen kann.

Das erste Mal geschieht die Eichung und Stempelung des Thermometers nach den unter B. gegebenen Vorschriften.

Bei der zweiten Vorlegung muß die gestempelte Scala des Thermometers definitiv befestigt, die gläserne Umhüllungsröhre desselben an ihrem obern Ende mit einer dünnen Spindel versehen und darin die Alkoholometerscala vorläufig eingesetzt sein. Letztere wird nach den unter A. gegebenen Bestimmungen geprüft, eventualiter gestempelt und mit dem Gewicht des Instruments bezeichnet.

Bei der dritten Präsentation muß die Spindel oben zugeschmolzen, die darin befindliche Scala gehörig befestigt, überhaupt das Instrument vollendet sein. Findet sich bei dieser letzten Prüfung (conf. §. 7) Nichts zu erinnern, so kann der Eichschein und die sub 2 in §. 7 erwähnte Reduktionstabelle, verabfolgt werden.

§. 18. Der über die stattgehabte Eichung eines Thermo-Alkoholometers zu verabfolgende Eichschein erhält dieselbe Form, wie sie im §. 7 sub 1 für einen Alkoholometer ohne Thermometer vorgeschrieben ist. Des Letzteren braucht darin nicht Erwähnung zu geschehen, und namentlich kann die in §. 14 gegebene Bestimmung, die Angabe der Länge des Fundamental-Abstandes betreffend, hier deshalb keine Anwendung finden, weil die Thermometerscala meistens nur bis etwa 40 Grad aufwärts reicht.

§. 19. An Gebühren für die Eichung eines Thermo-Alkoholometers, derselbe mag richtig befunden sein oder nicht, sind 5 Sgr. zu entrichten. Ist das Instrument als richtig erkannt und gestempelt, so werden überhaupt 10 Sgr. für Eichungs- und Stempelgebühren erhoben, wogegen die Reductions-Tabelle mit der Anweisung zum Gebrauch des Alkoholometers unentgeltlich zu verabfolgen ist.

Der größere oder kleinere Umfang der Thermometer- und der Alkoholometerscala bedingt in den obigen Gebührensätzen keinen Unterschied.

D. Ge.

Digitized by Google

D. Gemeinsame Bestimmungen.

§. 20. Zur Ausführung des durch diese Instruction vorgeschriebenen Eichungsgeschäftes erhalten die Eichungs-Commissionen zu den bereits bei ihnen vorhandenen Normal-Instrumenten noch ein Thermo-Alkoholometer mit der bis auf halbe und viertel Procente eingetheilten Scala, die jedoch nur von 60 bis 100 Prozent reicht. Dieses Instrument soll ihnen als Muster zu den im §. 2 erwähnten theilweisen Alkoholometern dienen, wobei jedoch der genannte Umfang der Scala, innerhalb welchen der Spiritushandel sich gewöhnlich zu bewegen pflegt, als Bedingung der Eichungsfähigkeit solcher Instrumente nicht anzusehen ist.

Die Stempelung erfolgt mit den den Eichungs-Commissionen in Folge der Instruction vom 27. Februar 1848 bereits überwiesenen Messingstempeln. Im Fall des Unbrauchbarwerdens durch längern Gebrauch, ist die Beschaffung eines neuen Stempels durch die Königl. Normal-Eichungs-Commission gegen Erstattung der Kosten zu bewirken.

§. 21. Die in den §§. 7, 14 und 17 vorgeschriebenen Eichungsbescheinigungen sind nach den unten beigefügten Mustern auszufertigen. Zur mehreren Beglaubigung ist der Unterschrift des Directors noch das Dienstsiegel in Schwarzdruck beizufügen.

nachfolgend

Den Betheiligten ist die sorgfältige Aufbewahrung der fraglichen Scheine anzuempfehlen. Im Falle des Verlustes darf die Ausfertigung einer neuen Bescheinigung nur nach vorgängiger Prüfung des betreffenden Instruments selbst erfolgen.

§. 22. Da die Reductions-Tabelle zur Bestimmung der wahren Spiritusstärke bei $12^4/_9$ Grad Réaumur, bekannt unter dem Namen der Brix'schen Tabelle, einen integrirenden Bestandtheil des Alkoholometers, ohne welchen derselbe nicht gebraucht werden kann, bildet, so sollen solche Tabellen, die auf jeder Seite mit dem Stempel der Königl. Normal-Eichungs-Commission versehen sind, bei dieser stets vorräthig gehalten werden, und ausschließlich von der genannten Behörde gegen Erstattung der Selbstkosten zu beziehen sein.

Geht dem Besitzer eines Alkoholometers die ihm nach §. 7 resp. §. 17 eingehändigte Reductions-Tabelle verloren, so kann die Verabfolgung eines anderweiten Exemplars nur gegen Vorzeigung des Eichscheines und Zahlung von 3 Sgr. stattfinden.

§. 23. Hinsichtlich der periodischen Revision der Normal-Thermometer und Normal-Alkoholometer finden dieselben Bestimmungen Anwendung, die in §. 5 der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 für die übrigen Normalmaaße und Gewichte allgemein vorgeschrieben sind.

Berlin, den 21. November 1860.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt.

Muster

Muster für die Eichungs-Bescheinigungen.

Eichungs-Bescheinigung.

Am heutigen Tage wurde der unterzeichneten Commission ein von dem Glaskünstler Herrn . . . . . verfertigter . . . . . Alkoholometer zur Eichung vorgelegt, welcher in Gemäßheit der Instruction vom . . ten November 1860 geprüft und nach befundener Richtigkeit unter No. . . . . am oberen Ende . . . . . Scala durch Aufdrückung des amtlichen Stempels beglaubigt worden ist. Solches wird mit dem Bemerken, daß die Tralles'sche Scala von . . . . bis . . . Prozent reicht, und das absolute Gewicht des Instruments . . . Aß beträgt, hierdurch bescheinigt.

. . . . den . . ten . . . . . 18 . .

Königl. Eichungs-Commission.

(L. S.) (Unterschrift des Dirigenten.)

Eichungs-Bescheinigung.

Am heutigen Tage wurde der unterzeichneten Commission ein von dem Herrn . . . . . verfertigter . . . . Thermometer zur Eichung vorgelegt, welcher in Gemäßheit der Instruction vom . . ten November 1860 geprüft und nach befundener Richtigkeit unter No. . . . . am oberen Ende der Scala durch Aufdrückung des amtlichen Stempels beglaubigt worden ist. Solches wird mit dem Bemerken, daß die Länge des Fundamental-Abstandes bei diesem Instrumente . . . Zoll . . . Linien beträgt, hierdurch bescheinigt.

. . . . den . . ten . . . . 18 . .

Königl. Eichungs-Commission.

(L. S.) Unterschrift des Dirigenten.)

Auf die Rückseite jeder dieser Eichungs-Bescheinigungen ist zu drucken:

Diese Eichungs-Bescheinigung ist sorgfältig aufzubewahren, da der Besitzer des darin bezeichneten Instruments in jedem Falle, wo er dasselbe zum Zweck des Spiritushandels benutzt, oder die Polizeibehörde es verlangt, durch Vorzeigung des dazu gehörigen Eichscheines sich muß ausweisen können, daß das Instrument der in diesem Scheine enthaltenen näheren Bezeichnung unverändert entspreche.

Anweisung zum Gebrauch der Alkoholometer und der zugehörigen Reductions-Tabellen.

Nachdem ich auf Grund der Vorschrift in §. 2. des Gesetzes, betreffend die Verbindlichkeit zur Anwendung gestempelter Alkoholometer, vom 24. April 1860 (G.-S. S. 381) durch die Circular-Verfügung vom heutigen Tage festgesetzt

Digitized by Google

gesetzt habe, daß zur Bestimmung der wahren Spiritusstärke aus den scheinbaren Spiritusstärken nur die auf jeder Seite mit dem Stempel der Königl Normal-Eichungs-Commission versehenen sogenannten Brixschen Tabellen Gültigkeit haben sollen, bestimme ich, der Eingangs gedachten Vorschrift gemäß, über das Verfahren bei Anwendung der Alkoholometer und der zugehörigen Reductions-Tabellen, was folgt:

§. 1. Bei der Handhabung des Alkoholometers ist zu beachten, daß der Punkt, bis zu welchem die Spindel des Instruments in den zu prüfenden Weingeist eintaucht, jedesmal unter der Oberfläche des letzteren abgelesen werde. Denn auf der Oberfläche bildet sich um die Spindel, vermöge der Anziehungskraft der letzteren gegen die umgebende Flüssigkeit stets eine wulstartige Erhöhung, welche auf das Ergebniß der Prüfung keinen Einfluß ausüben darf.

Die auf diese Weise abgelesene Zahl von Graden zeigt die scheinbare Spiritusstärke an.

§. 2. Gleichzeitig mit der scheinbaren Spiritusstärke wird die Temperatur der zu prüfenden Flüssigkeit durch den Thermometer festgestellt. Wird zu diesem Zweck ein, mit dem Alkoholometer nicht verbundener Thermometer benutzt, so muß der Temperaturgrad festgestellt sein, bevor der Alkoholometer aus der Flüssigkeit entfernt ist.

§. 3. Aus der scheinbaren Spiritusstärke und der Temperatur der Flüssigkeit wird die wahre Spiritusstärke mit Hülfe der Tabelle hergeleitet.

Diese Tabelle hat zwei Eingänge; den einen für die Anzeigen des Alkoholometers, den anderen für die Anzeigen des Thermometers. In dem ersteren, nämlich der obersten Horizontalreihe sind die unmittelbaren Alkoholometeranzeigen, also die scheinbaren Stärken von 30 bis 99 Volumprozenten, in dem zweiten, nämlich der vordersten Verticalspalte sind die zugehörigen Anzeigen des Réaumurschen Thermometers von 10° unter, bis 25° über Null bemerkt. An derjenigen Stelle, wo eine Vertical- und Horizontalspalte sich kreuzen, ist die der Normal-Temperatur von 12½° Réaumur entsprechende, also die wahre Spiritusstärke zu finden.

Wenn z. B. bei einer Temperatur einer weingeistigen Flüssigkeit von + 18° Reaumur der eingesenkte Alkoholometer eine scheinbare Stärke von 85 pCt. anzeigt, so ist in der obersten Horizontalreihe der Tabelle die Zahl 85 aufzusuchen, und die zugehörige Verticalspalte so weit hinab zu verfolgen, bis man zu der horizontalen Zahlreihe kommt, zu welcher links in der, die Wärmegrade enthaltenden Spalte die Zahl 18 gehört. Hier findet man die Angabe 83,0 als die wahre Spiritusstärke, d. h. die gefundene Zahl zeigt an, daß in 100 Quart der vorher bis 12½° Réaumur abgekühlten Flüssigkeit 83 Quart absoluten Alkohols enthalten sind.

§. 4.

Digitized by Google

§. 4. Wenn der Alkoholometer beim Einsenken in den zu prüfenden Weingeist eine scheinbare Stärke anzeigt, die aus einer ganzen Zahl in Verbindung mit einem Bruche besteht, so ist die der ganzen Zahl entsprechende wahre Stärke nach dem angegebenen Verfahren zu bestimmen, und der gefundenen Zahl der überschießende Bruch hinzuzufügen. Die Summe beider Zahlen zeigt die wahre Stärke an. Ist z. B. bei 6^0 unter Null die scheinbare Stärke von $68\frac{1}{2}$ Prozent angezeigt, so suche man in der Tabelle zuerst die zu 68 Prozent gehörige wahre Stärke, welche gleich $75{,}1$ ist, und setze dieser Zahl $\frac{1}{2}$ hinzu. Dies ergiebt $75{,}1 + 0{,}5 = 75{,}6$ Prozent als die gesuchte wahre Stärke.

Kommt dagegen bei den Thermometer-Anzeigen ein Bruch vor, so ist er, wenn er $\frac{1}{2}$ oder weniger beträgt, außer Acht zu lassen, wenn er mehr als $\frac{1}{2}$ beträgt, für voll zu rechnen. Bei der Beobachtung des Thermometers genügt es also, jedesmal blos den, der wirklichen Temperatur nächsten ganzen Temperaturgrad abzulesen.

§. 5. Der Besitzer eines der im Gesetze vom 24. April 1860 bezeichneten Instrumente muß in jedem Falle, wo er ein solches zum Zweck des Spiritushandels benutzt, oder die Polizeibehörde es verlangt, durch Vorzeigung des dazu gehörigen Eichscheines sich ausweisen können, daß das Instrument der in diesem Scheine enthaltenen näheren Bezeichnung unverändert entspreche. Der Eichschein ist daher sorgfältig aufzubewahren. Bei stattgehabtem Verluste desselben ist das betreffende Instrument sofort der Eichungs-Behörde zur Prüfung und Ausfertigung einer neuen Bescheinigung vorzulegen. Bis dahin ist die Benutzung des Instruments zu Verkaufszwecken unstatthaft.

§. 6. Geht dem Besitzer eines Alkoholometers die ihm eingehändigte Reductions-Tabelle verloren, so kann die Verabfolgung eines anderweiten Exemplars nur gegen Vorzeigung des Eichscheines und Zahlung des Preises von 3 Sgr. stattfinden.

§. 7. Vorstehende Anweisung ist den von der Königl. Normal-Eichungs-Commission auszugebenden Reductions-Tabellen vorzudrucken.

Berlin, den 21. November 1860.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. d. Heydt.

Vorstehende Instruction, sowie die dazu gehörige Anweisung werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. d. O., den 7. December 1860.

Digitized by Google

No. 122. 1. No. 452. Dezember.

Das Königliche Oberpräsidium der Provinz Brandenburg hat die Einverleibung einer von Seiten der Gemeinde zu Tempel, im Sternberger Kreise, zur Vergrößerung der Baustelle des neuen Schulhauses daselbst erworbenen, zur dortigen fiskalischen Dorfstraße gehörigen Parzelle von 6 1/2 □Ruthen Flächeninhalt in den Communal-Verband der vorgenannten Gemeinde auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 14. April 1856 mittelst Rescripts vom 31. Juli d. J. genehmigt.

Frankfurt a. d. O., den 8. Dezember 1860.

Personal-Chronik.

Der Stadtwundarzt C. Beyer zu Königswalde hat die Agentur der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" zu Halle niedergelegt.

Der Kaufmann A. Baenitz zu Landsberg a. d. W. ist auf Grund der ihm von der Lebensversicherungs-Actien-Gesellschaft „Germania" zu Stettin ertheilten Vollmacht als Agent dieser Gesellschaft bestätigt worden.

Der Kaufmann Abraham Lewy zu Züllichau ist in Stelle des Kaufmanns Julius Gumpertz daselbst auf Grund der beigebrachten Anstellungsbescheinigung als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" zu Erfurt concessionirt worden. Diese Stellung berechtigt ihn nur zur Vermittelung, nicht zum Abschluß von Versicherungsverträgen oder Besorgung sonstiger Rechtsgeschäfte für die genannte Gesellschaft.

Die dem Kaufmann Schultze-Baldentus zu Schwedt zum Betriebe von Agenturgeschäften für die Berlinische Feuerversicherungs-Anstalt von Seiten der Königlichen Regierung zu Potsdam ertheilte Concession ist mit der in der Allerhöchsten Ordre vom 2. Juli v. J. — Ges.-Samml. pro 1859 S. 394 — hinsichtlich der Versicherung von Immobilien vorgeschriebenen Beschränkung auf den diesseitigen Verwaltungs-Bezirk ausgedehnt worden.

Der Herr Major a. D. von Oertzen zu Lippehne ist auf Grund der ihm von der Allgemeinen Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Union" zu Weimar ertheilten Vollmacht als Agent dieser Gesellschaft bestätigt worden.

Der Dampfmühlenbesitzer W. Hamscher zu Kienitz, im Lebuser Kreise, ist auf Grund der beigebrachten Anstellungsbescheinigung als Agent der Feuerversicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank zu München concessionirt worden. Diese Stellung berechtigt ihn nur zur Vermittelung, nicht zum Abschluß von Versicherungsverträgen oder Besorgung sonstiger Rechtsgeschäfte für die genannte Anstalt.

Die

Die den Agenten

der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld, Kaufmann A. L. W. Schulze, der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt, Kaufmann J. C. Loennius, der Feuer-Versicherungs-Bank für Deutschland zu Gotha, Kaufmann Bamler, der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, Kaufmann J. F. Braun, der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt, Stadtsecretair Scheibing

zu Wriezen zum Betriebe von Agenturgeschäften für diese Gesellschaften von Seiten der Königlichen Regierung zu Potsdam ertheilten Concessionen sind mit der in der Allerhöchsten Ordre vom 2. Juli v. J. — Gesetz-Sammlung pro 1859 Seite 394 — vorgeschriebenen Beschränkung, hinsichtlich der Versicherung von Immobilien, auf den diesseitigen Verwaltungs-Bezirk ausgedehnt worden.

Des Herrn Finanz-Ministers Excellenz hat den Förstern

1) Hernge zu Groß-Friedrich, Oberförsterei Limmritz, 2) Hennig zu Reppener Theerofen, Oberförsterei Reppen und 3) Kunze zu Amspring, Oberförsterei Reppen,

das grünsaffiane Koppel mit dem Adlerschlosse verliehen.

Vermischte Nachrichten.

1. No. 839. Dezember.

(1.) Das bevorstehende Weihnachts-, sowie das Neujahrsfest machen es nothwendig, die am 26. Dezember d. und 2. Januar k. J. herauszugebenden Amtsblätter nicht an diesen Tagen erscheinen zu lassen, sondern auf den 28. Dezember d. und 4. Januar k. J. zu verlegen, was wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Frankfurt a. d. O., den 13. Dezember 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

1. No. 669. Dezember.

(2.) Nachdem die Großbritannische gegenseitige Lebensversicherungs-Gesellschaft zu London die Genehmigung zum Geschäftsbetriebe in Preußen erhalten hat, werden in der Beilage die der genannten Gesellschaft ertheilte Concession vom 15. September d. J., so wie die Statuten der Gesellschaft zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. d. O., den 11. Dezember 1860.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(3.) In

Digitized by Google

(3.) In dem Normal-Kalender für die Provinzen Brandenburg und Pommern auf das Jahr 1861 ist durch einen Abschreibefehler die Zeit des Auf- und Untergangs des Mondes für die 24 Tage vom 8. bis 31. Juli unrichtig angegeben. Die bezüglichen richtigen Angaben werden nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Bekanntmachung. L. H. No. 66. Dezember.

Frankfurt a. d. O., den 13. Dezember 1860.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

1861		Aufgang. U.	M.	Untergang. U.	M.	1861		Aufgang. U.	M.	Untergang. U.	M.
		Morg.		Abends							
Juli	8	4	1	8	32	Juli	21	Abends		3	6
	9			8	56		22	8	12	4	27
	10			9	16		23	8	31		
	11			9	33		24	8	46		
	12			9	49		25	9	0		
	13			10	5		26	9	13		
	*						27	9	27		
	14			10	23		*				
	15			10	45						
	16			11	13		28	9	43		
	17			11	52		29	10	2		
	18			Morg.			30	10	27		
	19			12	44		31	10	59		
	20			1	50						
	*										

(4.) Die Rector-Stelle an der Stadtschule in Spremberg, Privat-Patronats, ist durch die Versetzung ihres zeitherigen Inhabers erledigt worden. Mit dieser Stelle ist ein Einkommen von circa 387 Thlr. verbunden. 2. No. 100. Dezember.

Frankfurt a. d. O., den 8. Dezember 1860.

Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(5.) Die neunte Lehrerstelle an der Stadtschule in Sonnenburg, Königlichen Patronats, wird durch die Versetzung ihres zeitherigen Inhabers erledigt. 2. No. 283. Dezember.

Frankfurt a. d. O., den 12. Dezember 1860.

Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(6.) Die

Digitized by Google

2. No. 1749. November.

(6.) Die Küster- und Schullehrerstelle in Beelitz, zur Diöcese Drossen gehörig, Privat-Patronats, ist durch den Tod ihres zeitherigen Inhabers erledigt worden.

Frankfurt a. d. O., den 3. Dezember 1860.

Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachung.

(7.) Denjenigen Rentepflichtigen, welche ihre an die Rentenbank zu entrichtenden Renten mit dem 1. Oktober d. J. durch Kapitalzahlung ganz oder theilweise abgelöset haben, wird hierdurch bekannt gemacht, daß die von uns in Gemäßheit des §. 27 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 zu ertheilenden Entlastungs-Quittungen denjenigen Kreis-Kassen, an welche bisher die Renten entrichtet worden, von uns übersandt sind und unter Rückgabe der über die gezahlten Ablösungs-Kapitalien ertheilten Interims-Quittungen dort in Empfang genommen werden können.

Berlin, den 28. November 1860.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg. (gez.) Heyder.

Bekanntmachung

(8.) Die Vereinigung der Braunkohlengruben: Herrmannssegen, Eintracht, Bleibtreu, Anhalt, Tuchgut und Negro, belegen bei Falkenhagen und Döbberin, im Kreise Lebus, im Regierungsbezirk Frankfurt a. d. O., zu einem unzertrennlichen Ganzen unter dem Namen „Falkenhagener Gruben" ist auf den Antrag des Eigenthümers derselben laut Urkunde des Herrn Ministers für Handel ꝛc. Excellenz, vom 10. November 1860. genehmigt worden, was wir hierdurch nach §. 11 des Gesetzes vom 12. Mai 1851, betreffend die Verhältnisse der Miteigenthümer eines Bergwerks, zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Rüdersdorf, den 3. Dezember 1860.

Königlich Preußisches Berg-Amt.

Hierbei eine Beilage, enthaltend die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preußischen Staaten für die Großbritannische gegenseitige Lebensversicherungs-Gesellschaft zu London vom 15. September 1860, und die Statuten dieser Gesellschaft.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.

Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. d. O.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Kgl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a. O.

№ 52. Frankfurt a. d. O., Freitag den 28. Dezember 1860.

Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten pro 1860.

No. 36. enthält: (No. 5290.) Revidirtes Reglement für die Immobiliar-Feuersozietät der landschaftlich nicht assoziationsfähigen ländlichen Grundbesitzer in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen, mit Einschluß der ländlichen Grundstücke in dem zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theile des Regierungsbezirks Marienwerder. Vom 18. November 1860.

Bekanntmachung,

betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857, 7. Januar 1858 und 26. Januar d. J., sind diejenigen Personen, welche Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermines bei uns, der Kontrolle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokalkassen eingereicht haben, zur Empfangnahme des ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15. April 1857 zustehenden Ersatzes aufgefordert worden.

Da der Ersatz für diese Papiere dessenungeachtet noch immer nicht vollständig abgehoben ist, so werden die Betheiligten nochmals aufgefordert, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst Oranienstraße No. 92. oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen Personen, welche noch Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die erneuete Aufforderung, dieselben bei der Kontrolle der Staatspapiere oder den Regierungs-Hauptkassen zur Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 1. Dezember 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Guenther.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Tribunals zu Berlin.

In Gemäßheit des §. 4. Abs. 3. des Gesetzes vom 26. März 1856, betreffend die Bildung eines Ehrenraths unter den Rechtsanwalten beim Königlichen Ober-Tribunal,

ist in diesem Jahre und zwar in dem am 1. d. M. stattgehabten Wahlakte die abermalige theilweise Erneuerung der Mitglieder und Stellvertreter des gedachten Ehrenraths erfolgt.

Danach bilden jetzt den vorbezeichneten Ehrenrath folgende Mitglieder: 1) der Geheime Justiz-Rath Reusche, zugleich Vorsitzender, 2) der Justiz-Rath Wagner, 3) der Justiz-Rath Dorn, 4) der Justiz-Rath Ißmer, 5) der Justiz-Rath Strohn, und folgende Stellvertreter: 1) der Justiz-Rath Simson, 2) der Rechtsanwalt Schmückert.

Dies wird in Gemäßheit des §. 26. der Verordnung vom 30. April 1847 hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 18. Dezember 1860.

Königliches Ober-Tribunal.

Personal-Chronik.

Der Graf Carl v. Hardenberg auf Amt Lietzen ist zum Kreis-Deputirten des Lebuser Kreises gewählt und als solcher bestätigt worden.

Der Rittergutsbesitzer v. Globig auf Guhden ist zum Feuer-Polizei-Commissarius des 14. Districts Königsberger Kreises gewählt und als solcher bestätigt worden.

Der Kreis-Physikus Dr. Schlesier in Züllichau ist gestorben.

Die dem Kaufmann Dormann zu Werder zum Betriebe von Agenturgeschäften für die Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. von Seiten der Königlichen Regierung zu Potsdam ertheilte Concession ist mit der in der Allerhöchsten Ordre vom 2. Juli v. J. (Gesetz-Sammlung pro 1859 Seite 394) ausgesprochenen Beschränkung, bezüglich der Versicherung von Immobilien, auf den diesseitigen Verwaltungsbezirk ausgedehnt worden.

Der Herr Magnus Bennewitz zu Drossen ist an Stelle des Kaufmanns A. Schmidt daselbst auf Grund der ihm von der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft ertheilten Vollmacht als Agent dieser Gesellschaft concessionirt worden.

Der

Digitized by Google

Der Lieutenant a. D. L. Böhm zu Landsberg a. d. W. hat die Haupt-Agentur der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau niedergelegt.

Die Berufung des bisher provisorisch angestellten Johann Christian Friedrich Klinkott zum Küster und Schullehrer zu Alt-Golßen, in der Diöcese Luckau, ist bestätigt worden.

Die Berufung des Lehrers Wilhelm August Ferdinand Schmolling, bisher in Zielenzig, zum Küster- und Schullehrer-Adjunkten in Lieben, in der I. Sternberg'schen Diöcese, ist bestätigt worden.

Der Küster und Lehrer Carl Fischer, bisher in Goehren, ist zum Küster und Schullehrer zu Koelzig, in der Diöcese Arnswalde bestellt worden.

Die Berufung des Lehrers Johann August Wilhelm Todt, zuletzt in Pyritz, zum dritten Elementarlehrer an der combinirten Raths- und Friedrichs-Schule in Cüstrin ist bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

(1.) Die Physikatsstelle für den Kreis Züllichau mit dem Wohnsitze zu Züllichau ist durch den Tod des Kreis-Physikus Dr. Schlesier zur Erledigung gekommen. Aerzte, welche die Physikats-Prüfung bestanden haben und sich um diese Stelle bewerben wollen, werden aufgefordert, sich binnen sechs Wochen unter Einreichung 1. No. 1268. Dezember.

1) ihrer Approbationen als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer;
2) ihres Fähigkeitszeugnisses zur Verwaltung einer Physikatsstelle;
3) eines Curriculum vitae;
4) etwaiger sonstiger Ausweise über ihre seitherige ärztliche Wirksamkeit

bei der unterzeichneten Königlichen Regierung zu melden.

Frankfurt a. d. O., den 17. Dezember 1860.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(2.) Die Schullehrer-Stelle in Jamaica, zur Diöcese Sonnenburg gehörig, Königlichen Patronats, wird durch Entlassung ihres zeitherigen Inhabers erledigt. 2. No. 1591. November.

Frankfurt a. d. O., den 12. Dezember 1860.

Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(3.) Be-

Digitized by Google

(3.) Bekanntmachung

der 24jährigen Martini-Getreide-Durchschnittspreise der Jahre 1837 bis einschließlich 1860, mit Weglassung der 2 theuersten und 2 wohlfeilsten derselben, in den von den Kreis-Distrikts-Commissionen für den Frankfurter Regierungs-Bezirk festgesetzten Normal-Markt-Orten ad §§. 19. seq. des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850.

№	Namen der Markt-Städte.	Weizen	Roggen	Gerste große	Gerste kleine	Hafer	Erbsen	Nach den Anzeigen der Magistrate waren während der Martinizeit in den oben bezeichneten 24 Jahren nicht durchgängig zu Markte gebracht.
		für den Berliner Scheffel.						
		Rt. Sgr. Pf.	Rt. Sgr. Pf.	Rt. Sgr. Pf.	Rt. Sgr. Pf.	Rt. Sgr. Pf.	Rt. Sgr. Pf.	
1	Arnswalde . . .	2 13 2	1 16 11	— — —	1 3 4	— 27 —	— — —	Gr. Gerste u. Erbsen.
2	Beeskow	2 17 5	1 19 9	1 12 10	— — —	— 29 3	— — —	Kl. Gerste u. Erbsen.
3	Calau	2 18 11	1 20 1	— — —	— — —	— 29 4	— — —	Kl. u. gr. Gerste u. Erbsen.
4	Cottbus	2 19 —	1 23 2	1 13 —	— — —	— 28 3	— — —	Kl. Gerste u. Erbsen.
5	Crossen	2 16 4	1 20 7	1 13 —	— — —	— 29 3	2 — —	Kl. Gerste.
6	Cüstrin	2 15 11	1 19 11	1 10 11	1 8 1	— 26 5	2 3 2	
7	Driesen	2 18 11	1 21 3	— — —	1 8 4	— 26 7	— — —	Gr. Gerste u. Erbsen.
8	Finsterwalde . .	2 19 10	1 24 8	1 15 6	— — —	1 1 3	— — —	Kl. Gerste u. Erbsen.
9	Forst	2 16 9	1 23 3	— — —	— — —	— 29 9	— — —	Gr. u. kl. Gerste u. Erbsen.
10	Frankfurt a. d. O.	2 16 —	1 23 3	1 11 2	— — —	— 28 3	— — —	Kl. Gerste und Erbsen.
11	Friedeberg i. d. N.	2 18 3	1 19 9	— — —	— — —	— 24 8	— — —	Gr. u. kl. Gerste u. Erbsen.
12	Fürstenwalde . .	2 17 5	1 23 2	1 11 —	— — —	1 — 9	— — —	Kl. Gerste u. Erbsen.
13	Guben	2 15 3	1 20 9	1 13 1	— — —	— 29 4	— — —	Desgl.
14	Königsberg i. d. N.	2 12 2	1 19 10	1 9 11	— — —	— 25 9	1 24 —	Kl. Gerste.
15	Landsberg a. d. W.	2 17 11	1 20 5	1 12 3	1 7 7	— 26 6	1 27 9	
16	Luckau	2 15 5	1 19 9	1 12 1	— — —	— 28 2	— — —	Kl. Gerste u. Erbsen.
17	Lübben	2 18 10	1 19 10	— — —	— — —	— 29 3	— — —	Kl. u. gr. Gerste u. Erbsen.
18	Sagan	2 15 5	1 23 4	— — —	— — —	— 28 10	— — —	Desgl.
19	Schwerin a. d. W.	2 17 5	1 19 5	— — —	1 7 1	— 26 4	1 26 9	Gr. Gerste.
20	Senftenberg . . .	2 19 10	1 23 5	1 15 5	— — —	1 — 2	— — —	Kl. Gerste u. Erbsen.
21	Soldin	2 11 9	1 17 9	1 9 3	— — —	— 26 1	— — —	Desgl.
22	Sommerfeld . .	2 17 5	1 22 11	1 15 4	— — —	1 — 5	— — —	Desgl.
23	Spremberg . . .	2 20 —	1 26 —	— — —	— — —	1 — 2	— — —	Gr. u. kl. Gerste u. Erbsen.
24	Wriezen a. d. O.	— — —	1 22 2	1 10 6	— — —	— 28 1	— — —	Weizen, kl. Gerste u. Erbsen
25	Zielenzig	2 20 9	1 18 6	— — —	1 4 9	— 25 6	1 26 8	Gr. Gerste.
26	Züllichau	2 15 5	1 18 5	— — —	— — —	— 27 3	— — —	Gr. u. kl. Gerste u. Erbsen.

Insofern die vorstehend fehlenden Getreide-Durchschnittspreise schon im Jahre 1850 nicht angegeben werden konnten, wird auf die für dieselben eingesetzten Normal-Preise verwiesen, welche in dem als außerordentliche Beilage zum Amtsblatte No. 43. des diesseitigen Regierungs-Bezirks pro 1850 ausgegebenen General-Tableau der Normal-Preise und Normal-Markt-Orte für die ablöslichen Dienste und Abgaben verzeichnet stehen.

Frankfurt a. d. O., den 16. Dezember 1860.

Königliche Regierung; landwirthschaftliche Abtheilung.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. d. O.

Digitized by Google

Sach-Register

zum

Jahrgange 1860

des

Amtsblatts der Kgl. Preuß. Regierung

zu

Frankfurt a. d. O.

A.

Abgaben, Straßen, auf welche die Verordnung vom 16. Juni 1838, die Communications-Abgaben betreffend, Anwendung findet. 5.

Aerzte, approbirte, sich niedergelassene: Stoßmeister. 32. Spiesecke. 32. Gericke. 85. Lüttkemüller. 85. Tschicherig. 123. Brüger. 123. Cohn. 123. 303. Levin. 123. Reuter. 123. Kühn. 123. Haber. 124. Itzerott. 134. Koppe. 151. Burtz. 156. Stumpf. 186. 219. Cohn. 197. Lindes. 225. Kehl. 249. Kraatz. 259. Meyer. 271. Holzhausen, Vogelgesang und Tzentschler. 283. Schmid. 283. Abel. 286. Herzer. 294. Stephan. 294. Ringhoffer. 303. Abel. 303. Nicolai. 310. Prillwitz. 310. Ringhoffer. 310. Wolter. 316. Hitze. 333. Brüning. 351. Hoffmann. 351. Rau. 358. Stoßmeister. 362. Brüger. 378. Wehrmeister. 395. Gestorbene: Schachert. 85. Kämmerer. 124.

Alkoholometer, Instruction über das Verfahren bei der Prüfung und Stempelung der Alkoholometer. 401.

Amtsblatt, Druckfertigkeit des Sach-Registers zu demselben. 12. Ausgabe der letzten Nummer des Amtsblattes. 412.

Amtsräthe, ernannte: Mothes. 378. Wagner und Lansky. 391.

Anleihen. S. Staatsanleihen.

Anstalten. S. Strafanstalten, Seminarien. Beginn eines neuen Lehrkursus in dem Schullehrer-Seminar zu Alt-Döbern. 20. 22. Vorlesungen an der Königl. höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Waldau. 75. 280. Desgleichen bei der zu Poppelsdorf. 84. Desgleichen bei der zu Proskau. 100. 314. Aufnahme von blinden Knaben vom vollendeten achten Lebensjahre in die Blindenstation des Landarmenhauses bei Wittstock. 106. Aufnahme von Zöglingen in die Präparandenanstalt zu Alt-Döbern. 108. Lectionsplan der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena. 113. 288. Aufnahme in das evangelische Gouvernanten-Institut zu Droyßig. 127. Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig. 128. Kosten der Verpflegung eines Geisteskranken in der Kurmärkischen Land-Irren-

Digitized by Google

Irrenanstalt zu Neu-Ruppin. 142. Unterricht im Königl. Hebeammen-Institute zu Frankfurt a. d. O. 165. Anmeldung von Civil-Eleven bei der Königl. Central-Turnanstalt in Berlin. 195. Zulassung junger Leute zum Studium der Thierheilkunde auf der Königl. Thierarznei-Schule. 196. Hauptversammlung der Mitglieder des Stiftungsvereins der Klein-Glinicker Waisenanstalt. 263. Vorlesungen an der höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf. 279. Neuer Lehrkursus auf der Provinzial-Gewerbeschule zu Frankfurt a. d. O. 285. Generalübersicht von der Verwaltung des Landarmenhauses zu Landsberg a. d. W. S. Außerordentliche Beilage zum Amtsblatt No. 34. Anmeldungen zur Aufnahme in das Militair-Knaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg. 302. Uebersicht von dem Zustande der Klein-Glinicker Waisenanstalt. 323. Vorschriften für die Königl. Berg-Akademie zu Berlin. 341.

Apotheken, erkaufte, neu angelegte, eröffnete: Zu Betschau. 10. Lipke. 10. Berlinchen. 44. Calau. 85. Crossen. 134. Guben. 156. Bernstein. 249. Kriescht. 271. Lübben. 333. Sorau. 352. Lippehne. 358.

Arzneitaxe, neue Auflage derselben. 4.

Auctionscommissarien, ernannte: Koch zu Cottbus. 94. Hippe zu Sorau. 162.

B.

Backöfen, polizeiliche Verordnung wegen Anlage von Backöfen. 89.

Banknoten, Umtausch der aufgerufenen alten Banknoten zu 25 und 10 Thalern. 80. Belohnung für die Entdeckung der Verfertiger falscher Banknoten. 361.

Baumschulen, Preisverzeichniß der Königl. Landes-Baumschule zu Sanssouci. 351.

Beamte, angestellte, beförderte, versetzte, entlassene, gestorbene: Bei der Königl. Regierung. 23. 54. 103. 144. 286. 362. 370. 389. Dem Königl. Appellationsgericht. 16. 70. 95. 125. 157. 187. 226. 283. 304. 341. 371. 391. Der Königl. Intendantur des 3. Armee-Corps. 25. 145. 244. 359. Im Forstwesen. 130. 225. 244. 311. 341. 353. 379. Im Baufache. 16. 33. Im Postfache. 17. 33. 70. 81. 104. 116. 117. 126. 152. 158. 164. 174. 187. 199. 214. 220. 354. 379. 595. Bei der ständischen Städte-Feuersocietäts-Direction der Kur- und Neumark und der Niederlausitz. 244. Bei Eisenbahnen. 284. 295. 299. 304. 317. 341. 371. 398. Bei der Deichverwaltung. 94. 199. 375. Bei den Kreisgerichten: Zu Cottbus. 17. 95. 96. 187. 283. Lübben. 17. 95. 96. Cüstrin. 17. 70. Landsberg a. d. W. 17. 284. 341. 371. 391. Frankfurt a. d. O. 17. 70. 158. Sorau. 17. 125. 341. Friedeberg. 17. 226. 284. Guben. 17. 158. 284. 304. 371. Luckau. 70. Lobsens. 187. Spremberg. 226. 283. 341. Crossen. 158. 284. Königsberg i. d. N. 304. 391. Züllichau. 331. Zielenzig. 304. 391. Bei den Kreisgerichts-Deputationen: Zu Seelow. 125. 226. Forst. 125. Hoyerswerda. 158. Sonnenburg. 226. Arnswalde. 226. Driesen. 226. Hoyerswerda. 284. Alt-Landsberg. 371. Bei den Kreisgerichts-Commissionen: Zu Schönfließ. 17. Müllrose. 70. Reetz. 125. Drebkau. 125. 158. Finsterwalde. 125. 304. Sommerfeld. 125. 341. Spremberg. 158. Berlinchen. 187. Rubland. 187. 284. Bärwalde. 283. 371. Reppen. 284. Woldenberg. 284. Drossen. 284. Pförten. 284. Zehden. 341. 371. Neudamm. 371. Neuzelle. 391.

Begräbnißplätze, Reden auf denselben von Laien. S. Reden.

Belobungen, für Ertheilung von Gehalts-Zulagen an Schullehrer. 88. Für Lebensrettungen. 126. 221. Für Thätigkeit bei Feuersgefahren. 152. 174. 200. 238. Für gute Aufnahme und Verpflegung der Truppen. 337.

Bergbau, Instruction zur Ausführung des Gesetzes wegen Aufsicht der Bergbehörden über den Bergbau und das Verhältniß der Berg- und Hüttenarbeiter. 275.

Digitized by Google

Bergwerke, Verkaufspreis für rohe Werkstücke bei dem Bergwerke zu Rüdersdorf. 88. 96. Verhütung der durch stickende Wetter und Schwaden den Bergarbeitern drohenden Gefahren. 121.

Beschälung, einstweilige Nicht-Wiederbesetzung der Beschälstation zu Frankfurt a. d. O. 15. Körung der Privatdeckhengste des Kreises Sternberg. 15. Desgleichen des Kreises Soldin. 25. Desgleichen des Kreises Spremberg. 25. Desgleichen des Kreises Züllichau. 25. Desgleichen des Kreises Lebus. 25. Aufstellung der Beschäler des Brandenburgischen Landgestüts in den Beschälstationen. 34. Nachweisung der durch das Schauamt des Cottbuser Kreises abgehaltenen Körung der Privathengste für tauglich und für unbrauchbar befundene Beschäler. 35. Nachweisung der gekörten Privatbeschäler im Arnswalder Kreise. 46. Desgleichen im Friedeberger Kreise. 47. Aufstellung von Beschälern des Landgestüts zu Zirke. 56. Nachweisung der durch das Schauamt Landsberger Kreises abgehaltenen Körung der Privathengste für tauglich und für unbrauchbar befundene Beschäler. 58. Nachweisung der im Kreise Guben etablirten Privat-Beschälstationen. 59. 193. Desgleichen im Kreise Soldin. 60. 108. 118. Desgleichen im Kreise Luckau. 71. Desgleichen im Kreise Lebus. 72. 86. Desgleichen im Kreise Sternberg. 74. Körung der Privatdeckhengste des Kreises Lübben. 81. Nachweisung der durch das Schauamt des Crossener Kreises abgehaltenen Körung der Privatdeckhengste für tauglich befundenen Beschäler. 82. Nachweisung der im Züllichau-Schwiebuser Kreise gekörten Hengste. 83. Anordnung zur Beseitigung der Beschälkrankheit der gedeckten Stuten. 90. Nachweisung der im Kreise Sorau etablirten Privat-Beschälstationen. 99. Desgleichen im Kreise Lübben. 105. Nichtbesetzung der Beschälstation Frankfurt a. d. O. 394.

Bevölkerungslisten, Aufnahme derselben für das Jahr 1860. 373. Aufnahme der Bevölkerungslisten von den Dissidenten und Juden. 374.

Blutegel, Taxpreis derselben. 121. 339.

Branntwein, Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein. 13. Zulassung von Spriten und Branntweinen zollvereinsländischen Ursprungs zu einem ermäßigten Zollsatze in Sardinien. 153.

Braunkohlengruben, Vereinigung mehrerer unter dem Namen „Vaterland". 48. Desgleichen unter dem Namen „Hans". 148. Vereinigung mehrerer Braunkohlengruben unter dem Namen „Fallenhagener Gruben". 414.

Bücher. S. Schriften.

C.

Chausseen, Erhebung von Chausseegeldern auf den fertigen Chausseestrecken durch die Frankfurt-Leipziger Aktien-Chausseebau-Gesellschaft. 144. Desgleichen für die vollendete Chausseestrecke von Beeskow nach Trebatsch. 150. Desgleichen für die Benutzung der Kreis-Chaussee von Luckau bis zur Calauer Kreisgrenze. 248. Desgleichen auf der Königsberg-Zehdener Kreis-Chaussee. 294. Desgleichen auf der Frankfurt-Leipziger Chaussee. 367. Desgleichen der bei Rinnersdorf errichteten Hebestelle. 388.

Chinin, Taxpreise für die Chinin-Präparate. 294.

Collecten, bewilligte: Für das Diaconissenhaus Bethanien zu Berlin. 31. Für die Diaconissen-Anstalt zu Kaiserswerth. 215. Für die in Syrien lebenden Christen. 365.

Communications-Abgaben. S. Abgaben.

Concessionen, Widerruf der dem Schauspielunternehmer Herwegh ertheilten Concession zur Veranstaltung theatralischer Vorstellungen in den Städten der Provinz Brandenburg. 119. Ertheilung von Concessionen zur Anlegung von Anstalten zur Bereitung künstlicher Mineral-Wasser. S. Mineralwasser. Concessionen zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preußischen Staaten für die Frankfurter Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Frankfurt a. M. und die Statuten dieser Gesellschaft. 354. D.

Digitized by Google

D.

Dampfkessel, Gebühren für Untersuchung von Dampfkesseln. 120. Anlage von Dampfkesseln. 248. Stempelfreiheit der Atteste der Baubeamten darüber, daß die Dampfkessel in Gebrauch genommen werden dürfen. 281.
Darlehnkassenscheine, Ersatzleistung für die präcludirten Darlehnkassenscheine vom Jahre 1848. 4. 50. 89. 149. 216. 293. 356. 415.
Denkmale, Erlaubniß zur Veranstaltung von Sammlungen zur Errichtung eines Denkmals für den Minister Freiherrn vom Stein. 144.
Depositorien, die an dieselben zu zahlenden Gelder sollen nicht an einzelne Justizbeamte gezahlt werden. 381.
Domainen-Feuerschädenfonds, Einzahlung der Beiträge zu demselben. 151.
Domainengegenstände, Quittungen über Zahlungen für veräußerte oder abgelöste Domainen-Gegenstände. S. Quittungen.
Domainen-, Rent- und Polizeiämter, deren Verwaltung: Zu Zellin. 45. Finsterwalde. 81.
Düngesalz. S. Salz.

E.

Ehen, Beobachtung der zur gültigen Eingehung jüdischer Ehen erforderlichen gerichtlichen Acte. 51.
Ehrenrath unter den Rechtsanwalten, Erneuerung der Mitglieder und Stellvertreter derselben. 416.
Ehrenzeichen, verliehene: Dem Boten Woyke und Wodicke. 70. Boten Hertig. 125. Förster Finne. 220. Gefangenwärter Belling. 391. Den Förstern Hernge, Hennig und Kunze. 412.
Einkommensteuer. S. Steuern.
Einquartirung, wem die Einquartirung der Truppen in Cüstrin und dem Kietz übertragen ist. 174.
Eisenbahnen, Zusatz zu dem Bahnpolizei-Reglement für die unter der Verwaltung der Königl. Direction der Oberschlesischen Eisenbahnen stehenden Haupt- und Zweigbahnen. 133. Desgleichen zu dem Bahnpolizei-Reglement für die Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn. 133. Aufhebung der §§. 20—22 des Bahnhofspolizei-Reglements für die Königl. Ostbahn. 177. Neuer Tarif für die Ostbahn. 192. Neuer Fahrplan der Ostbahn. 193. 201. 291. Transport der Landstreicher durch die Eisenbahn nach der Landarmenanstalt zu Landsberg a. d. W. 264. Ermäßigter Frachtsatz für den Transport der Kartoffeln auf der Ostbahn. 360. Abänderungen des Fahrplans der Ostbahn. 382.
Ellen, wenn solche zur Eichung und Stempelung nur zugelassen werden sollen. 356.
Erdgruben. S. Gruben.
Erinnerungs-Medaillen, ertheilte, wegen Lebensrettungen. 363.
Ernteferien. S. Ferien.
Ersatzaushebungen, Geschäfts- und Reiseplan der Departements-Ersatz-Commission im Regierungs-Bezirk Frankfurt a. d. O. 91. 108.

F.

Feldmesser, vereidete: Sachsenröder. 115.
Ferien, Ernteferien bei den Gerichten. 212. 218.
Feuerpolizeibezirke, erwählte und bestätigte Commissarien und deren Stellvertreter in denselben: Im Luckauer Kreise. 123. Lebuser Kreise. 171. Königsberger Kreise. 298. 416. Cottbuser Kreise. 378. Züllichauer Kreise. 390. Gubener Kreise. 390. Arnswalder Kreise. 390.

Digitized by Google

Feuersocietäten. S. Versicherungs-Gesellschaften. Feuerkassengelder-Ausschreiben für die Städte der Kur- und Neumark und der Niederlausitz. 30. 151. Verwaltungs-Resultate der ständischen Land-Feuersocietät der Kurmark und der Niederlausitz. 61. 276. Feuerkassen-Beitrags-Ausschreiben der Land-Feuersocietät der Neumark. 76. 288. Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preußischen Staaten für die Feuerversicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken und Wechselbank zu München. 204. Grundbestimmungen für die Feuerversicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank. 206. Uebersicht der Verwaltung der ständischen Städte-Feuersocietät der Kur- und Neumark und der Niederlausitz. S. Außerordentliche Beilage zum Amtsblatt No. 31. Concession zum Geschäftsbetriebe der Feuerversicherungs-Gesellschaft „Times" zu London in den Königl. Preußischen Staaten. 337. Wahl des dritten Mitgliedes der Städte-Feuersocietäts-Direction der Kur- und Neumark und der Niederlausitz. 401. Bestätigte Agenten der Feuersocietäten: Der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld. 10. 11. 32. 55. 95. 124. 145. 353. 412. Berlinischen Feuerversicherungs-Anstalt. 10. 11. 24. 156. 157. 163. 172. 186. 197. 198. 219. 411. 412. Schlesischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Breslau. 11. 32. 55. 172. 243. 249. 259. 271. 334. 395. Aachen-Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft. 11. 135. 310. 339. 349. 353. 369. Mobiliar-Brandschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Brandenburg a. d. H. 24. 44. 116. 219. 333. Leipziger Brandversicherungs-Bank für Deutschland. 24. 55. 80. 81. 94. 104. 115. 124. 129. 213. 412. Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft. 44. 80. 198. 219. 242. 352. 369. 390. 412. 416. Cölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft „Colonia". 104. 116. 151. 163. 198. 225. 259. 271. 298. 310. Feuer-Versicherungs-Bank für Deutschland zu Gotha. 109. 115. 412. Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt. 145. 157. 310. 317. 380. Feuerversicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München. 219. 311. 317. 333. 340. 352. 362. 368. 370. 379. 381. 390. 395. 411. Feuerversicherungs-Gesellschaft „Times" zu London. 339. Mecklenburgischen Mobiliar-Brand- und Hagelversicherungs-Gesellschaft zu Neu-Brandenburg. 340. Agenten, die ihre Agentur niedergelegt haben: Der Preuß. National-Feuerversicherungs-Gesellschaft in Stettin. 44. Mobiliar-Brandschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Brandenburg a. d. H. 55. 80. 171. 369. Schlesischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Breslau. 136. 197. 286. 358. 390. 417. Cölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft „Colonia". 136. 219. Aachen-Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft. 219. 334. 379. 390. Berlinischen Feuerversicherungs-Anstalt. 220. 369. Vaterländischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld. 299. 303. 311. 379. Leipziger Brandversicherungs-Bank für Deutschland. 379. Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft. 390.

Feuersocietäts-Directoren, erwählte: Meyer. 50. v. d. Marwitz. 156.

Forstgegenstände, Quittungen über Zahlungen für veräußerte und abgelöste Forstgegenstände. S. Quittungen.

Forstkassen, deren Verwaltung: Des Reviers Grünhaus. 81.

G.

Gebäude-Inventarien. S. Inventarien.

Geburtshelfer, approbirte: Löwenstein zu Friedeberg. 23.

Gerichtsbarkeit, Termine bei dem Königl. Bergamte zu Rüdersdorf zur Aufnahme der Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit. 222. 398.

Gerichtstage, deren Abhaltung in der Stadt Golßen. 123.

Geschenke, an Kirchen, Schulen und Pfarrverweser. 227. 250. 266.

Digitized by Google

Gesetzsammlung, Inhalt derselben. 1. 13. 49. 79. 131. 143. 149. 153. 159. 175. 195. 203. 215. 223. 239. 247. 255. 265. 281. 285. 297. 315. 347. 355. 373. 381. 387. 393. 399. 415.
Gestüte, wem die Verwaltung derselben zu Graditz und Repitz übertragen worden ist. 351.
Gewerbeschein zum Gewerbe im Umherziehen, wann sie nachgesucht werden müssen. 309.
Gewerbesteuer, Uebereinkunft der Königl. Staatsregierung mit 17 Kantonen der Schweiz wegen Befreiung der Handelsreisenden von der Gewerbesteuer. 257. 329.
Gruben, Sicherstellung der Erd-, Lehm- und Sandgruben. 357.
Grundstücke, Einverleibung einer Parzelle der fiscalischen Dorfstraße zu Meckow in den Gemeindeverband von Meckow. 14. Desgleichen des Kloppitzer Dammdienst-Etablissements in den Gemeindeverband zu Kloppitz. 143. Vereinigung eines Wiesengrundstücks mit dem Bezirke der Gemeinde Netzbruch. 155. Desgleichen der Entreprise Neufähr in den Gemeindeverband des Erbzinsguts Roßwiese und der Entreprisen Burchardsfließ und Maslenaue in den Gemeindeverband von Gürgenaue. 256. Vereinigung der Entreprisen Friedrichshorst, Christiansburg und Carlsfelde mit der Gemeinde Landsberger Holländer. 257. Vereinigung des sogenannten Heideloses mit dem Bezirke des Ritterguts Jahnsfelde. 258. Desgleichen des Strehlowschen Grundstücks mit dem Gemeindeverbande von Bleckwinkel. 258. Einverleibung mehrerer fiscalischer Teiche in den Gemeindeverband von Buckow. 265. Erwerbung eines Grundstücks in der Lebuser Vorstadt zu Frankfurt a. d. O. durch die Deutsche Continental-Gas-Actien-Gesellschaft in Dessau. 266. Vereinigung der Entreprisen Borchardsruhe und Carlsthal mit dem Gemeindeverbande von Egloffstein. 282. Desgleichen der Jahrigschen Coloniftenstelle mit dem Gemeindeverbande von Stradow. 293. Einverleibung des Kutenteiche in den Gemeindeverband von Bielow. 310. Desgleichen eines Grundstücks bei Mückenburg in den Gemeindeverband von Mückenburg. 316. Desgleichen einer Parzelle in den Gemeindeverband von Seeren. 316. Vereinigung einer Forstparzelle zu Ober-Lindow mit dem fiscalischen Gutsbezirke der Oberförsterei Neubrück. 331. Einverleibung des Etablissements Weißfenn in den Communalverband der Gemeinde Bergdorf. 351. Desgleichen des sogenannten Unter- und Oberteichs in den Gemeindeverband von Bielow. 356. Desgleichen des Vorwerks Bienenwerder, der Etablissements Neubodengrün, Wildemann und Heidekrug in den Communalverband von Hoppegarten und des Mühlengrundstücks Neumühle nebst dem Wolffschen Grundstück in den Communalverband der Gemeinde Schönfelde. 357. Desgleichen eines Grundstücks in den Gemeindeverband von Cladow. 361. Desgleichen der Erbschafts-Schäferei Slamen in den Communalverband der Gemeinde Slamen. 374. Abtrennung von 41 Etablissements von dem Rittergute Tucheband und deren Erhebung zu einer für sich bestehenden Gemeinde unter dem Namen Neu-Tucheband. 387. Einverleibung eines bei Gottschimmerbruch belegenen verlandeten Netzstrombettes in den Gemeindeverband von Gottschimmerbruch. 389. Desgleichen einer Parzelle in den Communalverband der Gemeinde zu Tempel. 411.

H.

Hebammen, approbirte. 135. 163.
Hebammen-Institute. S. Anstalten.
Hypothekenkasse. S. Kassen.

J.

Jagden, Schluß der niederen Jagd. 31. Eröffnung der niederen Jagd. 268.
Jahrmärkte, bewilligte, verlegte, im Kalender irrthümlich angesetzte: Zu Schwerin. 86.

Sell-

Digitized by Google

Sellnow. 88. Fürstenfelde 96. Friedland. 106. Dobrilugk. 110. Peitz. 179. 287. Gassen. 317. Schwiebus. 317. Drossen. 317. Lagow. 318. Fürstenberg. 318. Zehden. 335. Neudamm. 336. Königsberg i. d. N. 336. Fürstenberg. 380.
Invaliden. S. Militair-Invaliden.
Inventarien, Anzeige der Gerichte von den vorgekommenen Aenderungen in den Gebäude-Inventarien. 377.
Irrenanstalten. S. Anstalten.
Justizräthe, ernannte: Wenzel und Christiani. 158.

K.

Kalender, Berichtigung eines Abschreibefehlers in dem Normal-Kalender für die Provinz Brandenburg und Pommern pro 1861. 413.
Kandidaten des Predigtamts, für wahlfähig erklärte. 32. 68. 103. 134. 186. 218. 258. 297. 367. 389. Des Schulamts. 353. 367. 370.
Kantoren, ernannte: Bastian. 303. Jänsch. 375.
Kanzleiräthe, ernannte: Klein. 155. Baack. 158.
Kassen. S. Forstkassen. Erwählter Vorsitzender der Direction der Hülfskasse des communalständischen Verbandes der Neumark. 37. Warnung vor dem Beitritt der „Allgemeinen Hypothekenkasse" des ehemaligen Brauereibesitzers C. Vilain zu Berlin. 53. Wem die Function eines rechtsverständigen Mitgliedes der Direction der kurmärkischen Provinzial-Hülfskasse übertragen worden ist. 101.
Kassenanweisungen, Ersatzleistung für die präcludirten Kassenanweisungen von 1835. 4. 50. 89. 149. 216. 393. 356. 415. Einziehung der Fürstlich Schwarzburgschen in Zehnthaler-Scheinen ausgegebenen Kassenanweisungen. 13. Umtausch der Großherzoglich Sächsischen Kassenanweisungen. 223.
Kassenscheine, Einlösung der Köthen-Bernburger Eisenbahn-Kassenscheine. 347.
Kautionen, Erlegung der dem Staate zu bestellenden Kautionen in inländischen Staats-Papieren. 239.
Kirchenvisitationen. S. Visitationen.
Klassensteuer. S. Steuern.
Körung der Privatdeckhengste. S. Beschälung.
Kreisboten, angestellte: Weber. 44. Krenzin. 213.
Kreischirurgenstellen, vacante: Zu Flotow. 354.
Kreisdeputirte, erwählte und bestätigte: Im Crossener Kreise. 351. 376. Gubener Kreise. 378. Lebuser Kreise. 416.
Kreisgerichtsräthe, ernannte: Meyer, Kühler, Requette und Schulz. 158.
Kreisphysikatsstellen, erledigte: Im Züllichauer Kreise. 417.
Kreisphysiker, gestorbene: Schlesier. 416.
Kreissecretaire, ernannte: Im Lebuser Kreise. 103.
Kreisvermittelungs-Behörden, erwählte und bestätigte Mitglieder derselben: Im Crossener Kreise. 164.
Kreisverordnete, erwählte und bestätigte: Im Crossener Kreise. 164. Gubener Kreise. 379.
Kreiswundärzte, ernannte: Im Spremberger Kreise. 179. Crossener Kreise. 358.
Kreiswundarztstellen, vacante: Im Crossener Kreise. 221. Mogilnoer Kreise. 372.
Kriegesschuldenbeiträge, neumärkische, Erlaß des dritten Theils derselben für das Jahr 1860. 212.

Kriegesschuldenkassen, Zustand der Kriegesschuldenkasse des Markgrafthums der Niederlausitz. 39.
Küster, bestellte: Zu Sorau. 23. Landsberg a. d. W. 23.

L.

Landarmenanstalten. S. Anstalten.
Landarmendirectionen, erwählte Mitglieder und Vorsitzende der ständischen Landarmen-Direction der Kurmark. 175.
Landarmengelder, Ermächtigung der ständischen Landarmendirection der Kurmark zur Erhebung von ein Neuntel der Staatssteuern als Landarmensteuer pro 1860. 119.
Landarmenwesen, Verwaltung des kurmärkischen Landarmenwesens. S. Außerordentliche Beilage zum Amtsblatt No. 43.
Landesverweisungen, Nachweisung der landesverwiesenen Personen. 147.
Landräthe, angestellte: Im Lebuser Kreise. 69. 339. Crossener Kreise. 271. Gubener Kreise. 298.
Landtage, Ort und Zeit der Eröffnungssitzung in den beiden Häusern des Landtages der Monarchie. 1. Eröffnung des Communal-Landtages des Markgrafthums Niederlausitz. 34. Gewählter Vorsitzender und dessen Stellvertreter bei dem Communal-Landtage der Niederlausitz. 185. Eröffnung des Communal-Landtages der Kurmark. 315. Desgleichen der Neumark. 327.
Lehrerinnen, deren Prüfung. S. Prüfungen.
Lehmgruben. S. Gruben.
Lotterien, Absatz und Vertrieb von Loosen der Lotterie des deutschpatriotischen Vereins für Oesterreich zu Wien innerhalb des Königreichs Preußen. 7.
Lutheraner, welche sich von der evangelischen Landeskirche getrennt und die erforderliche Staats-Genehmigung und Rechte einer moralischen Person erhalten haben. 51.

M.

Magistratspersonen, gewählte und bestätigte: Zu Christianstadt. 10. 362. Schönfließ. 10. 259. 339. Soldin. 16. 389. Reppen. 16. Züllichau. 16. Müllrose. 23. 32. Peitz. 23. 219. Reetz. 23. Friedland. 23. 302. 362. Dobrilugk. 23. 339. Frankfurt a. d. O. 23. Triebel. 32. Mohrin. 32. Senftenberg. 85. 93. Golßen. 85. Neudamm. 103. 339. Zehden. 103. 145. Göritz. 103. Lagow. 104. Neuwedell. 109. 219. Lieberose. 115. 219. Friedeberg. 115. Königsberg i. d. N. 115. 219. Landsberg. a. d. W. 134. Finsterwalde. 145. 179. Drebkau. 145. Lebus. 179. Sonnenburg. 219. 242. Drossen. 219. Woldenberg. 259. Müncheberg. 259. Berlinchen. 259. Lippehne. 259. Seelow. 302. Lübben. 302. Forst. 302. 339. Pförten. 302. 303. Fürstenwalde. 303. Arnswalde. 303. 389. Bobersberg. 303. Königswalde. 339. 389. Spremberg. 362. Guben. 389. Cottbus. 389. Gassen. 389. Zielenzig. 389.
Mahlsteuer. S. Steuern.
Marktscheider, concessionirte: Emil v. Cölln. 12. Die ihren Wohnsitz verändert haben: v. Cölln. 96.
Marktpreise, Martini-Marktpreise der Jahre 1836 bis 1859. 26. Desgleichen pro 1860. 396. 24jährige Martini-Getreide-Durchschnittspreise der Jahre 1837 bis 1860. 418.
Meliorationen des Oderbruchs. S. Oderbruch.
Meilengelder, Zahlung derselben an die einberufenen Wehrmänner. 43.

Militair-

Digitized by Google

Militairdienst. S. Prüfungen. Bestimmungen in Betreff des einjährigen freiwilligen Militairdienstes. 7. Wann Jünglingen das Anrecht zum einjährigen freiwilligen Militairdienst ohne vorgängige wissenschaftliche Prüfung zugestanden werden darf. 9. Hinweisung der Jünglinge, welche sich der Seeschifffahrt widmen wollen, auf §. 60 der Militair-Ersatz-Instruction. 14. Verheirathung begründet nicht die Befreiung vom Militairdienst. 22.
Militair-Invaliden, dieselben sollen sich zu einer Anstellung als Post-Unterbeamte melden. 48. 246.
Militair-Knaben-Erziehungs-Institut. S. Anstalten.
Militair-Papiere, bei welcher Gelegenheit die durch die Militair-Ersatz-Instruction vorgeschriebenen Militair-Papiere von jedem Preußischen Unterthan beigebracht werden müssen. 14.
Militairpflichtige, Anmeldung der Reclamationen derselben. S. Reclamationen.
Milzbrand, Ausbruch desselben im Kreise Pyritz. 287. Erlöschung desselben. 360.
Mineralwasser, ertheilte Concession zur Anlegung einer Anstalt zur Bereitung künstlicher Mineralwasser in Cüstrin. 106. Landsberg a. d. W. 124. Crossen. 171. Sommerfeld. 197.
Missionen, Errichtung einer ständigen Mission zur besseren Befriedigung der religiösen Bedürfnisse der Katholiken zu Drossen. 305. Desgleichen zu Crossen. 306.

O.

Oberamtmann, wem dieser Character verliehen worden ist: Den Königl. Domainenpächtern Orthmann und Krahmer. 295. Dem Vorwerkspächter John zu Ziltendorf. 353. Den Domainenpächtern Schönn, Rosenstiel, Uhden, Otto Koppe und Moritz Koppe. 382.
Oderbruch, Oderbruchs-Meliorations-Anlagen von Hohenwutzen bis unterhalb Stützkow. 203. 216.
Oeconomie-Commissionsräthe, ernannte: Kayser und Maaß. 294.
Orden, verliehene: Dem Appellations-Gerichtsrath Richter. 70. Kreisgerichts-Director v. Kunowski. 70. Den Kreisgerichts-Directoren Tannen und Gillischewski. 70. Dem Canzleirath Puttlitz. 95. Kreisgerichtsrath Jordan. 125. Wirklichen Geheimen Kriegsrath Weidinger. 146. Rechnungsrath Gummel. 146. Geheimen Justizrath Dr. Höhner. 157. Forstmeister Müller. 225.
Ortsbenennungen, neue: Steinbachsgrund. 82. Friedensburg. 174. Wilhelmshöh. 363. Hochland. 376.

P.

Patente, ertheilte: Dem Civil-Ingenieur Lewinsohn zu Berlin. 87. 318. Hof-Lieferanten Wittig zu Berlin. 87. Kaufmann Prillwitz zu Berlin. 87. 117. 188. 190. 273. Schlossermeister Wolff in Berlin. 118. Freiherrn v. Herzeele in Zabrze. 118. Apotheker Schmeißer in Berlin. 187. Den Schmiedemeistern Richter und Müller zu Remscheid. 187. Dem Ziegelei-Unternehmer Gilot in Holtingen. 188. Den Maschinen-Fabrikanten Thiele und Schmidt zu Berlin. 188. Dem Ingenieur Voß zu Stuttgart. 188. Julius de Bary zu Offenbach. 188. Maschinen-Fabrikanten Früchtenich zu Bredow. 189. Schlossermeister Dietrich zu Potsdam. 189. Ingenieur Münster zu Eupen. 189. 191. Ingenieur Fuhst zu Wernigerode. 189. Buchdruckereibesitzer Brunn zu Münster und den Maschinen-Fabrikanten Keller und Banning zu Hamm. 190. Ingenieur Götte zu Braunschweig. 190. Hansemann zu Eupen. 190. Mechanikus Offergeld zu Ellendorf. 190. Buchhalter Weilmann zu Aachen. 191. Maschinenbauer Brunnemann zu Berlin. 191. Mechaniker Uhle zu Aachen. 191. Buchhalter Keller zu Schmiedeberg. 272. Den Mechanikern Lauber und Herlitzka zu Dortmund. 272. Dem Band-

Digitized by Google

Bandwirkermeister Berghaus zu Wichlinghausen. 272. Nadelfabrikanten Seyler zu Burdscheid. 272. Fabrikbesitzer Kämmerer zu Bromberg. 273. Den Gebrüdern Gefferge in Isselburg. 273. Zeugschmiedemeister Böttcher zu Berlin. 273. Dem Bradt und Müller in Dessau. 274. Röhrig zu Subenburg. 274. Oekonomierath Stadelmann zu Halle. 295. Techniker Mehlis in Berlin. 295. Schrödter in Breslau. 296. Rittergutsbesitzer v. Arnim in Gredswalde. 296. Den Ingenieuren R. und v. Dälen zu Hörde. 296. Dem Ingenieur Hanz in Berlin. 296. Dr. Tobold. 318. Maschinen-Fabrikanten Schellenberg zu Chemnitz. 318. Dr. Sonnenschein zu Berlin. 318. Holzwaaren-Fabrikanten Reinke zu Stelberg. 319. Aufgehobene: Des Architekten Masuch und Mechanikers Schäfer in Berlin. 87. Ingenieurs Simony in Berlin. 117. Ingenieurs v. Dälen zu Hörde. 117. Baumeisters Hoffmann in Berlin und Stadt-Baurathe Licht in Danzig. 117. Des Anhaltischen Fabriken-Vereins für chemische Produkte zu Roßlau. 273. Civil-Ingenieurs Kühne zu Halberstadt. 318. General-Consuls Appelius zu Liworno. 318. Erloschene: Des Kaufmanns Prillwitz zu Berlin. 87. 118. Ober-Maschinenmeisters Leonhardi zu Aachen. 87. Chemikers Unger zu Döllnitz. 117. Maurer- und Zimmermeisters Timpe zu Cöln. 191. Geschäftsführers Ernst zu Aachen. 191. Verlängerte: Des Baumeisters Hoffmann zu Berlin und Stadt-Baurathe Licht zu Danzig. 117. Hauptmanns Reesen zu Dortmund. 189.

Pfandbriefe, Aufkündigung Kur- und Neumärkischer. 18. 97. 252. 312.

Pfarrstellen, erledigte: Zu Sammenthin. 46. Grüneberg. 56. Ratzdorf. 146. Jacobsdorf. 199. Czarnikau. 299. Treppeln und Lagau. 398.

Pferde, Ankauf von Militair-Dienstpferden. 160. 176. 301. 331. S. Remonten.

Pferdemärkte, abzuhaltende: In Stettin. 137. Bromberg. 174.

Pferderennen, in Berlin. 200.

Pocken. S. Schutzblattern.

Polizei-Anwalte und deren Stellvertreter, ernannte. 44. 134. 155. 171. 178. 186. 197. 258. 271. 298. 362. 378. 395.

Polizei-Directionen, Aufhebung des Königl. Polizei-Directorii in Frankfurt a. d. O. 121.

Posten, bestimmte zur Aufnahme von Personen. 12. Aufnahme von Personen auf dem Course zwischen Züllichau und Grünberg. 97. Verlegung der Poststraße zwischen Berlinchen und Lippehne. 108. Veränderung der Poststraße zwischen Spremberg und Drebkau für die Personenpost. 183. Einschreibung und Aufnahme von Personen zu den Personenposten zwischen Königsberg i. d. N. und Schönfließ. 222. Desgleichen zwischen Soldin und Lippehne. 264. Bestimmte Posthaltestellen. 326. 364.

Prämien, bewilligte: für Nachweisung eines Brandstifters. 106. 130. 142. 164. 192.

Prämien-Anleihen. S. Staats-Anleihen.

Prediger, berufene und bestätigte: Zu Droskau. 10. Lübbenau. 15. Schermeisel. 23. Drossen. 31. Luckau und Cahnsdorf. 43. Peitz. 54. Strega. 54. Berlinchen. 68. Zorndorf. 93. Lübben. 109. Herzogswalde. 115. Lieberose. 115. Luckau und Cahnsdorf. 115. Müncheberg. 123. Griesel. 151. Calau. 155. Guscht. 162. Finsterwalde. 171. Bernstein. 171. Betschau und Missen. 213. Betschau. 218. Crano. 258. Frankfurt a. d. O. 294. 378. Soldin. 333. Fürstenwalde. 375. Retzdorf-Schiedlo. 378. Alt-Friedrichsdorf. 381.

Prüfungen, Termin der Aufnahme-Prüfung für das Seminar für Stadtschulen zu Berlin. 21. Junge Leute, welche zu einer Wiederholungs-Prüfung zugelassen sein wollen, sollen sich bei der Departements-Prüfungs-Commission melden. 22. Termin zur Prüfung zum einjährigen Militairdienst. 31. 43. Termin zur Nachprüfung der Schulamts-Candidaten bei dem Seminar zu Alt-Döbern. 68. Prüfung der Brunnenmacher im Bankreise Lübben durch die Handwerker-Prüfungs-Commission in Cottbus. 94. Termin zur Prüfung von Lehrerinnen. 119. 327. Termin zur Prüfung von nicht in einem Seminar vorgebildeten Schulamts-

Digitized by Google

Aspiranten in dem Seminar zu Neuzelle. 159. Wo die zweite Prüfung der Elementar-Schullehrer zu machen ist. 185. Termin zur Prüfung in dem Schullehrer-Seminar zu Neuzelle. 281. Termin zur Wiederholungs-Prüfung angestellter Schulamts-Candidaten im Seminar zu Neuzelle. 332.

Prüfungs-Commissionen der Bauhandwerker: Vorsitzende derselben in Landsberg a. d. W., Friedeberg i. d. N. und Königsberg i. d. N. 94. Cüstrin. 197. Fürstenwalde. 333.

Q.

Quittungen, Empfangnahme der Quittungen über Zahlungen für veräußerte oder abgelöste Domainen- und Forstgegenstände. 150. 217. 282. 309. Desgleichen über abgelöste Renten. 221. 414. Quittungen der Städte-Feuer-Societäts-Hauptkasse, deren Gültigkeit. 246.

R.

Rechnungsräthe, ernannte: Witt. 158. Zimmer. 179. Hermes. 297.

Rechtsanwalte, angestellte, versetzte: Hientsch. 70. Pflesser. 173. Habicht. 173.

Reclamationen, vierwöchentliche präclusivische Frist zur Anbringung von Reclamationen gegen die veranlagten Meliorations-Beiträge des Stolpener-Zehdener Bruches. 20. Anmeldung der Reclamationen der Militairpflichtigen. 39.

Reden, auf öffentlichen Begräbnißplätzen dürfen Reden von Laien nicht gehalten werden. 112.

Regierungsräthe, ernannte: Kern. 249. Knoll. 339.

Rekruten, die in die Heimath beurlaubten Rekruten bedürfen zu ihrer Verheirathung der Genehmigung des betreffenden Landwehr-Bataillons-Commandeurs. 102.

Remonten, Ankauf von Remonten. 160. 302. 332.

Renten, abgelöste: Quittungen darüber. S. Quittungen.

Rentenbank-Kasse der Provinz Brandenburg in Berlin: bei derselben angestellte Personen. 86.

Rentenbriefe, bei Verloosung derselben gezogene Apoints. 27. 110. 179. 260. 319. 383. Verloosung und Vernichtung von Rentenbriefen. 152. 184. 372. 391.

Rinderpest, Ausbruch derselben im Breslauer und Oppelner Regierungsbezirk. 15. Deren Erlöschung. 80.

S.

Safran, Veränderung in dem Taxpreise desselben. 224.

Salz, Verkauf des Vieh- und Düngesalzes. 268. Verkaufspreise des Viehsalzes in der Sellerei zu Finsterwalde 212.

Sandgruben. S. Gruben.

Sanitätsräthe, ernannte: Karuth. 44. Serlo. 339.

Schauämter zur Körung von Privat-Deckhengsten, gewählte Vorsitzer und Stellvertreter im Cottbusser Kreise. 375.

Schiedsmänner, erwählte und bestätigte, entlassene: Im Königsberger Kreise. 17. 136. 145. Sternberger Kr. 24. 45. 96. 173. Spremberger Kr. 45. Soldiner Kr. 45. Cottbusser Kr. 45. 96 126. 334. 335. 398. Crossener Kr. 45. 199. 284. Landsberger Kr. 56. 96. 130. 164. 173. 220. 244. Calauer Kr. 104. Lübbener Kr. 104. 335. 398. Lebuser Kr. 116. 164. 187 214. 244. 250. 259. 271. 284. 335. 349. Gubener Kr. 125. Luckauer Kr. 126. 214. 295. Friedeberger Kr. 173. 335. 359. 375. Sorauer Kr. 287. 304. 362. Arnswalder Kr. 335. 354. 375. 398.

Schiffs-

Digitized by Google

Schiffsfahrzeuge, Regelung des Durchgangs von Schiffsfahrzeugen und Flößen durch die Brücken bei Meschkin und über die Reglitz bei Greifenhagen. 167. Verordnung zur Verhütung von Beschädigungen der Schiffsgefäße durch die an den Zillen und andern Schiffsfahrzeugen befindlichen Schwerter. 170.
Schifffahrtsstrecken, Sperrung mehrerer derselben. 377.
Schlachtsteuer. S. Steuern.
Schleusenknechte, deren Anstellung bei der Hohensaathener Schleuse im Finow-Canal. 192.
Schriften, empfohlene: Pappenheims Handbuch der Sanitätspolizei. 12. Die Militair-Ersatz-Instruction vom 9. Decbr. 1859 und die Instruction für die Militairärzte von demselben Datum. 86. Aufhebung des Vertriebverbots der Zeitschrift „historisch politische Blätter für das katholische Deutschland. 127. Empfehlung des pharmazeutischen Kalenders. 377.
Schulen, welchen hinsichtlich des einjährigen freiwilligen Militairdienstes dieselben Rechte zugesprochen sind wie den Gymnasien. 67.
Schulinspectoren, ernannte: Siedler. 69. Schmalfuß. 220.
Schullehrer, angestellte, beförderte, emeritirte, verstorbene. Bei Gymnasien: Zu Züllichau. 16. 85. 162. Cottbus. 134. 144. 349. Königsberg i. d. N.-M. 162. Frankfurt a. d. O. 171. 197. Landsberg a. d. W. 213. 368. Bei Garnison-, Stadt- und Landschulen: Zu Cüstrin. 11. 16. 417. Frankfurt. 11. 32. 45. 81. 173. Speichrow. 16. Gottschimmer Bruch. 24. Neuenburg. 24. Bischofsdorf. 24. Senftenberg. 24. Sorau. 33. Ogrosen. 33. Bärwalde. 56. Zehden. 33. Slamen. 45. Landsberg. 55. 81. 85. 136. 157. Groß-Beuchow. 56. Nieder-Wutzow. 69. Heinersdorf. 69. Lindenau. 69. Brenkenhofsfließ. 69. Grüneberg. 69. Hohen-Jehsar. 69. Läffig. 69. Cladow. 81. Neu-Langsow. 81. Luckau. 81. Driesen. 81. Bobersberg. 85. Schwetig. 85. Budach. 95. Zielenzig. 104. 172. 243. Wrechow. 104. Manschnow. 104. Mauß. 110. Neu-Hardenberg. 116. Deetz. 125. Züllichau. 136. Trattendorf. 145. Jacobsdorf. 136. Bobersberg. 151. Wugarten. 152. Neu-Wustrow. 157. Grabow. 157. Letschin. 172. Carzig. 172. Pätzig. 173. Finsterwalde. 173. Wallwitz. 173. Babow. 186. Cottbus. 213. 214. 340, Staffelde. 225. Dörrwalde. 214. Betschau. 243. 362. Jänickendorf. 243. Groß-Rade. 243. Laasow. 250. Fürstenberg. 250. Sommerfeld. 259. Friedeberg. 271. Reetz. 271. Berkenbrügge. 283. Soldin. 287. Gassen. 287. Mildenau. 287. Cunow. 295. Werben. 299. Sacrow. 308. Groß-Jehser. 303. Fürstenwalde. 303. Guben. 303. 382. Müncheberg. 311. Gröbitz mit Möllendorf. 340. Neu-Hardenberg. 340. Guschter-Holländer. 349. Schützenforge. 353. Sommerfeld. 358. Münchhausen. 358. Kirchhain. 359. Schönfelde. 370. Schlepzig. 370. Gruhnow. 370. Finsterwalde. 379. Wilkersdorf. 379. Ludwigsthal. 382. Sandow. 382. Bei dem Seminar für Stadtschulen in Berlin. 389. Schiedlo. 391. Neu-Langsow. 391. Altforst. 395. Alt-Golßen. 417. Lieben. 417. Kölzig. 417.
Schullehrerinnen, berufene: Zu Cüstrin. 295.
Schullehrerstellen, erledigte: in Trattendorf. 17. Soldin. 17. Finsterwalde. 33. Groß-Neuendorf. 33. Orthwig. 34. Pinnow. 34. Jänickendorf. 48. Groß-Drenzig. 48. Butterfelde. 70. Lebus. 71. Sommerfeld. 83. 312. Drewitz. 83. Rodenthal. 88. Woldenberg. 88. Neuenburg. 106. 214. Jutha. 118. Calau. 126. Dubrauke. 129. Trebitsch. 136. Ludwigsthal. 137. Tempelberg. 137. Guschterholländer. 137. Friedeberg. 146. 164. Finsterwalde. 146. 299. Tornow. 152. Alt-Carbe. 152. Ludwigsthal. 158. Adamsdorf. 158. Zweinert. 192. Schlepzig. 199. Lieben. 214. Neu-Erbach. 214. 360. Zielenzig. 220. 274. Wilkersdorf. 244. Kölzig. 274. Schützenforge. 284. Ossig. 284. Gräben. 287. Schiedlo. 287. Driesen. 319. Trampe. 349. Neu-Hardenberg. 349. Mohrin. 359. Lypke. 363. Groß-Drewitz. 372. Beyersdorf. 372. Falkenberg. 376. Zielen-

lenzig. 376. Grabig. 376. Tzscheeren. 380. Pohlo. 380. Spremberg. 413. Sonnenburg. 413. Beelitz. 414. Jamaika. 417.
Schulvisitationen. S. Visitationen.
Schutzblattern, deren Impfung im Jahre 1859. 245.
Seelsorgerstellen, Feststellung des Bezirks der katholischen Seelsorgerstelle zu Sorau. 365.
Seminarien, Termin zur Aufnahme-Prüfung für das Seminar für Stadtschulen in Berlin. S. Prüfungen. Neuer Lehrcursus in dem Schullehrer-Seminar zu Alt-Döbern. S. Anstalten. Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Dreyßig. S. Anstalten. Termin zur Prüfung in dem Schullehrer-Seminar zu Neuzelle. S. Prüfungen.
Sparkassen, Verwaltungs-Uebersicht der Haupt-Sparkasse des Markgrafthums Niederlausitz. 139.
Staatsanleihen, fünfte Verloosung der Staatsprämien-Anleihe vom Jahre 1855. 37. Ausreichung der Zinscoupons Serie III. und Talons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1852. 101. Ausreichung der Zinscoupons Serie IV. und Talons zu den Schuldverschreibungen der freiwilligen Staatsanleihe von 1848. 307. Bei Verloosung der Staatsprämien-Anleihe vom Jahre 1855 gezogene Serien. 328. Bei Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½prozentigen Staatsanleihen aus den Jahren 1848, 1850, 1852, 1854 und 1855A. gezogene Nummern. 330. Dritte Verloosung der Staatsanleihe pro 1856. 399.
Staatsanwalte und deren Gehülfen, ernannte, versetzte: Krause. 69. v. Lentzke. 304. Bartels. 304.
Staatspapiere, Liste der aufgerufenen und der Königl. Controlle der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1859 als gerichtlich amortisirt, nachgewiesene Staatspapiere. 57.
Staatsprämienanleihe. S. Staatsanleihe.
Stempel, zu den Führungsatteſten. 162.
Steuern, Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein. S. Branntwein. Entrichtung des Zuschlages von 25 pCt. zur klassificirten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer. 39. 224. Alle Recursschriften in Klassensteuer-Angelegenheiten sollen bei dem Landrath eingereicht werden. 286.
Steuerkredit-Kassenscheine, bei Verloosung derselben gezogene Nummern. 147. 349.
Sträflinge. S. Zuchthaussträflinge.
Strafanstalten, General-Verwaltungs-Uebersicht der Königl. Strafanstalt zu Sonnenburg. S. Außerordentliche Beilage zum Amtsblatt No. 8. Desgleichen der Strafanstalt zu Luckau. S. Außerordentliche Beilage zum Amtsblatt No. 9.
Straßen, Verzeichniß der Uebergangsstraßen für den Verkehr mit Bier zwischen dem Herzogthum Nassau und den angrenzenden Vereinsstaaten und den an diesen Straßen bestehenden Uebergangssteuerstellen. 2. Straßen, auf welche die Verordnung vom 16. Juni 1838, die Communikationsabgaben betreffend, Anwendung findet. 5. Straßen, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll Breite für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk verboten ist. 347.
Superintendenten, ernannte: in der Diöces Müncheberg. 123. Der Diöces Sternberg. 242.

T.

Taback, Anmeldung der mit Taback bepflanzten Ackerflächen. 161.
Theerpappen, Feuersicherheit der Theerpappen aus der Kürgasschen Fabrik zu Sommerfeld. 282.
Thermometer, Instruction über das Verfahren bei der Prüfung und Stempelung der Thermometer. 401.
Thierarzneischule. S. Anstalten.

Digitized by Google

Thierärzte, sich niedergelassene: Mücke. 171. Rohlwes. 179. Bahr. 283. Königk. 310.

Thurnanstalt. (Central-) S. Anstalten.

Todesfälle, deren Anzeige an das Gericht durch die Verwandten, Hausgenossen und Hauswirthe des Verstorbenen. 316.

V.

Vereine, fünf-, sechs- und siebenunddreißigster Jahresbericht des Vereins zur Unterstützung hülfsbedürftiger Gymnasiasten im Frankfurter Regierungsbezirk. 299.

Verheirathung, dieselbe begründet nicht die Befreiung vom Militairdienst. S. Militairdienst.

Versicherungsgesellschaften. S. Feuersocietäten. Abänderung des §. 7. des Statuts der Strom-Fahrzeugs-Versicherungs-Gesellschaft zu Landsberg a. d. W. 255. Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preuß. Staaten für die Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft. S. Beilage zum Amtsblatt No. 26. Concession und Statuten der Großbrittannischen gegenseitigen Lebensversicherungs-Gesellschaft zu London.. 412. Bestätigte Agenten der Versicherungs-Gesellschaften: der Cölnischen Hagelversicherungsgesellschaft. 10. 23. 24. 55. 104. 116. 156. 186. 197. 198. 213. 225. Versicherungs-Gesellschaft „Times" zu London. 382. Allgemeine Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin. 10. 11. 44. Versicherungsgesellschaft „Thuringia" zu Erfurt. 10. 11. 23. 24. 32. 41. 54. 55. 156. 172. 198. 243. 339. 411. Lebens- und Pensions-Versicherungsgesellschaft „Janus" zu Hamburg. 10. 11. 95. 124. 197. 298. 340. Preußischen Nationalversicherungs-Gesellschaft zu Stettin. 10. 172. 249. 310. 352 369. 371. 379. Vaterländischen Hagelversicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld. 10 95 151. 156. 157. Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. 11. 91. 129. 135. 156. 163. 172. 179. 186. 198. 243. 259. 298. 370. 416. Der Cölnischen Lebensversicherungs-Gesellschaft „Concordia". 23. 116. 151. 163. Hagelschaden- und Mobiliar-Brandversicherungsgesellschaft zu Schwedt. 32. 213. 311. Des Potsdamer Viehversicherungs-Vereines. 32. 55. 225. 298. 390. Vaterländischen Hagelversicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld. 44. 80. 145. 172. 225. Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft 44. 80. 124. 198. 219. 242. 352. 390. Deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Lübeck. 55. 156. 163. 271. 283. 295. 298. 310. 317. Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" zu Halle. 55. 94. 116. 124. 135. 249. 283. 286. Magdeburger-Lebensversicherungsgesellschaft. 311. 334. Leipziger Lebensversicherungs-Gesellschaft. 55. 116. 242. 333 Allgemeinen Deutschen Hagelversicherungs-Gesellschaft „Union" zu Weimar. 69. 110. 136. 145. 156. 411. Lebensversicherungs-Actien-Gesellschaft „Germania" zu Stettin. 95. 136. 172. 271. 369. 395. 411. Hagelversicherungs-Gesellschaft für Feldfrüchte „Germania" zu Berlin. 95. 109. 213. Preußischen Renten-Versicherungsanstalt zu Berlin. 109. Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütigung zu Leipzig. 109. 172. 250. Neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft. 124. 136. 145. Berlinischen Lebensversicherungs-Gesellschaft 124. 135. 334. 353. Berliner Land- und Wassertransport-Versicherungs-Gesellschaft. 129. Actien-Gesellschaft für See- und Flußversicherungen „Union" zu Stettin. 134. 390. Berlinischen Renten- und Kapitals-Versicherungsbank. 135. 353. Stromversicherungsvereins zu Danzig. 197. 243. Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft. 243. 283. 286. 287. 311. 333. 375. 382. 395. Lebensversicherungsbank für Deutschland zu Gotha. 249. 289. Versicherungsanstalt der bairischen Hypotheken- und Wechselbank in München. 259. Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Frankfurt a. M. 352. 358. 369. 370. 378. 382 Agenten, welche ihre Agenturen niedergelegt haben bei der Rheinschifffahrts-Assecuranz-Gesellschaft zu Mainz. 24. Der Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelvergütigung zu Leip-

Digitized by Google

Leipzig. 24. Cölnischen Lebensversicherungs-Gesellschaft „Concordia" 24. 116. 250. Lebensversicherungs-Gesellschaft in Berlin. 44. Land- und Wassertransport-Versicherungs-Gesellschaft in Berlin. 44. 115. Renten- und Kapitals-Versicherungs-Gesellschaft in Berlin. 44. Potsdamer Viehversicherungsverein. 55. 94. 311. Lebens- und Pensions-Versicherungsgesellschaft „Janus" zu Hamburg. 95. 157. Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. 136 171. 179. 250. 370. Erfurter Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft. 136. 157. Cölnischen Hagelversicherungs-Gesellschaft. 163. 186. 243. 353. Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin. 179. 220. 286. Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" zu Erfurt. 179. 395. Vaterländischen Hagelversicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld. 197. 353. Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft. 220. 390. Neuen Berliner Hagel-Versicherungs-Gesellschaft 220. Hagelschaden- und Mobiliarbrand-Versicherungsgesellschaft zu Schwedt. 259. 317. Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft. 286. Actiengesellschaft für See- und Flußversicherungen „Union" zu Stettin. 303. Allgemeinen Deutschen Hagelversicherungs-Gesellschaft „Union" zu Weimar. 334. 390. Berlinischen Renten- und Kapitalversicherungsbank. 334. Lebensversicherungs-Actien-Gesellschaft „Germania" zu Stettin. 334. 358. Deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Lübeck. 340. Lebens-Pensions- und Leibrenten-Versicherungsgesellschaft „Salia" zu Halle. 411.

Veteranen, beim Ableben eines mit einer fortlaufenden Unterstützung bedachten Veteranen soll das in dessen Besitz befindliche Quittungsbuch sofort abgenommen werden. 247.

Viehmärkte, bewilligte, verlegte, im Kalender irrthümlich angesetzte: zu Sellnow. 88. Fürstenfelde. 96. Friedland. 106. Dobrilugk. 110. Peitz. 179. 287. Kirchhain. 299. Gassen. 317. Schwiebus. 317. Drossen. 317. Fürstenberg. 318. Zehden. 335. Neudamm. 336. Königsberg i. d. N.-M. 336.

Viehsalz. S. Salz.

Visitationen, Abhaltung einer Generalkirchen- und Schulvisitation in der Diöcese Königsberg I. 327.

W.

Waaren-Controlle, innere, in verschiedenen Theilen des Zollvereins, deren Beschränkung. 393.

Waarenverzeichniß, neu erschienenes amtliches zum Zolltarif. 15. Erscheinung des amtlichen Waaren-Verzeichnisses zu den vom 1. Januar 1860 an im Zollverein bei dem Verkehr mit Oesterreich gültigen Tarifbestimmungen. 54.

Warnungen, vor Anerbietung ausländischer Handelsfirmen von Geldern zu mäßigen Zinsen. 348.

Wegepolizeibezirke, ernannte Commissarien und Stellvertreter derselben: im Sternberger Kreise. 16. Luckauer Kreis. 123. Lebuser Kreis. 163. Gubener Kreis. 218. 316. 358. Cottbusser Kreis. 368. Züllichauer Kreis. 390.

Weine, Declaration des Weingewinns. 348.

Wittwenpensionirungs-Societäten, Interessenten der Militair-Wittwen-Pensionirungs-Societät, welche in den Dienst eines fremden Staats treten, können nicht Mitglieder derselben bleiben. 96.

Wollmärkte, deren Abhaltung zu Breslau, Posen, Landsberg a. d. W., Stettin und Berlin. 128.

Wundärzte, approbirte, sich niedergelassene. Ronczkowski. 151. 213.

Digitized by Google

3.

Zahnausziehen, Gestattung des Geschäfts des Zahnausziehens den concessionirten Heilgehülfen. 67.

Zolltarif, amtliches Waarenverzeichniß zu demselben. S. Waarenverzeichniß.

Zuchthaussträflinge, die Befolgung der auf die Einlieferung von Zuchthaussträflingen Bezug habenden Bestimmungen. 367.

Bayerische Staatsbibliothek München

Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. d. O.

Digitized by Google

Digitized by Google

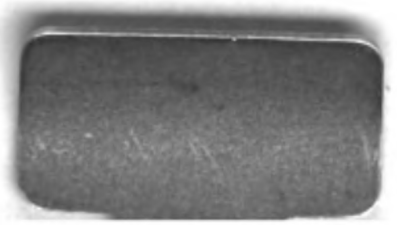

Digitized by Google